







Das deutsche Schulwesen im Königreiche Bayern.

Auf Grund der bestehenden Verordnungen systematisch dargestellt



von

Dr. Fr. X. Himmelstein,

Domprediger zu Würzburg.

Würzburg.

Verlag der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung.

1859.

durch zwei Jahre fort, worauf sie nach bewiesener Befähigung als Schuldienst-Exspektanten eine einjährige Schulpraxis antreten, nach deren befriedigenden Vollendung sie als Schulgehilfen und Schulverweser verwendet werden. Erst nachdem sie in einer vierjährigen Praxis und durch das Bestehen einer besonderen Prüfung hinreichende Beweise ihrer scientifischen, praktischen und religiös-sittlichen Befähigung gegeben haben, können sie zur wirklichen Anstellung als Schullehrer gelangen, und auch für diese bestehen noch besondere Fortbildungsanstalten in den Schullehrer-Konferenzen u. s. w.

Der Schulunterricht wird nach einem genau vorgezeichneten Lehrplan ertheilt — in 7,101 Schulen und 252 Nothschulen; die Handhabung der Schulzucht ist durch umfassende Vorschriften geregelt.

Die Dotation und Unterhaltung der Ortsschulen, als Gemeinde-Anstalten liegt in der Regel den betreffenden Gemeinden ob. Wo alle Lokalmittel nicht ausreichen, succurrirt der Staat aus Kreisfonds.

Nach diesen Umrissen der Organisation des deutschen Schulwesens ordnet sich der hier zu behandelnde Stoff in drei Hauptgruppen oder Abschnitte nach folgender

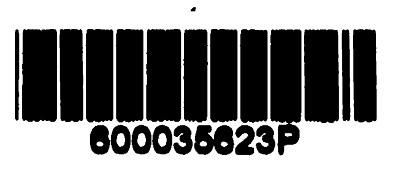
Uebersicht des Inhalts.

Erster Abschnitt.

Die Aufsichts-Behörden.

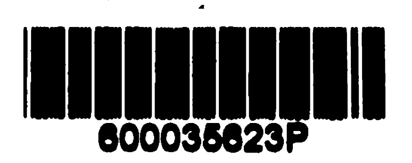
Zweiter Abschnitt.

Das Schullehrer-Personal.












600035623P


Digitized by Google

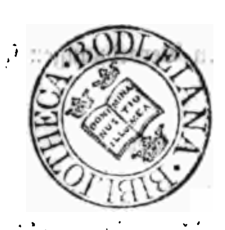
Das deutsche Schulwesen im Königreiche Bayern.

Auf Grund der bestehenden Verordnungen systematisch dargestellt

von

Dr. Fr. X. Himmelstein,
Domprediger zu Würzburg.

Würzburg.
Verlag der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung.
1859.



Druck von J. M. Richter in Würzburg.

Einleitung.

Das Volksschulwesen in Bayern, als eine der wichtigsten Staatsangelegenheiten behandelt, bildet einen wohlgegliederten Organismus, dessen oberste Leitung von dem k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Kirchen- und Schulangelegenheiten, ausgeht. Diesem untergeordnet leiten das Schulwesen in den einzelnen Regierungsbezirken die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, bei denen besondere Kreis-Schul-Referenten aufgestellt, und die Kreisscholarchate zur Berathung prinzipieller Fragen des öffentlichen Unterrichts u. s. w. errichtet sind. Die Oberleitung der Schule in religiöser Beziehung kommt den kirchlichen Stellen zu.

Die unmittelbaren Hilfsorgane der königlichen Kreisregierungen sind die Distrikts-Schul-Inspektionen (in größeren Städten die Lokal-Schul-Kommissionen), welche unter Mitwirkung der Distrikts-Polizei-Behörden die eine gewisse zu einem Schuldistrikte vereinigte Anzahl von Schulen zu beaufsichtigen haben. Unter ihrer Aufsicht führen die Lokal-Schul-Inspektionen die nächste Leitung des Schulwesens in den einzelnen Schulsprengeln.

Die dem Lehrberufe sich widmenden Individuen beginnen ihre Laufbahn als Schullehrlinge mit einem dreijährigen, genau geregelten Vorbereitungsunterrichte, setzen dann ihre Ausbildung in den Schullehrer-Seminarien*)

---

*) Es bestehen deren 10 in Bayern: für die katholischen Zöglinge 7, für die protestantischen 3.

durch zwei Jahre fort, worauf sie nach bewiesener Befähigung als Schuldienst-Exspektanten eine einjährige Schulpraxis antreten, nach deren befriedigenden Vollendung sie als Schulgehilfen und Schulverweser verwendet werden. Erst nachdem sie in einer vierjährigen Praxis und durch das Bestehen einer besonderen Prüfung hinreichende Beweise ihrer scientifischen, praktischen und religiös-sittlichen Befähigung gegeben haben, können sie zur wirklichen Anstellung als Schullehrer gelangen, und auch für diese bestehen noch besondere Fortbildungsanstalten in den Schullehrer-Konferenzen u. s. w.

Der Schulunterricht wird nach einem genau vorgezeichneten Lehrplan ertheilt — in 7,101 Schulen und 252 Nothschulen; die Handhabung der Schulzucht ist durch umfassende Vorschriften geregelt.

Die Dotation und Unterhaltung der Ortsschulen, als Gemeinde-Anstalten liegt in der Regel den betreffenden Gemeinden ob. Wo alle Lokalmittel nicht ausreichen, succurrirt der Staat aus Kreisfonds.

Nach diesen Umrissen der Organisation des deutschen Schulwesens ordnet sich der hier zu behandelnde Stoff in drei Hauptgruppen oder Abschnitte nach folgender

Uebersicht des Inhalts.

Erster Abschnitt.

Die Aufsichts-Behörden.

Zweiter Abschnitt.

Das Schullehrer-Personal.

Die ganze Darstellung, durchgehends auf die bestehenden Verordnungen sich gründend, beschränkt sich auf das deutsche Schulwesen im engeren Sinne mit Ausschluß der Lateinschulen, Gewerbschulen und höheren Bildungs-Anstalten. Der Anhang: über die Schulverhältnisse der Juden, mußte beigefügt werden, weil auch die israelitischen Elementar- und Religionsschulen der Aufsicht der k. Schulinspektoren unterstellt sind.

Bei den Schulverordnungen bis zum Jahre 1846 wurde die chronologisch geordnete Sammlung von Kirstetter zu Grunde gelegt und darum die Angabe der enthaltenden Regierungs- und Amtsblätter unterlassen. Bei Anführungen späterer Verordnungen und Entschließungen ist, wo das betreffende Amtsblatt nicht näher bezeichnet wurde, jenes für Unterfranken und Aschaffenburg zu verstehen.

Daß bei der ganzen Darstellung der Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg besonders berücksichtigt wurde, bedarf wohl keiner Rechtfertigung.

Erster Abschnitt.

Die Aufsichts-Behörden.

I. Oberleitung des deutschen Schulwesens.

§ 1.

A. Die oberste Leitung des Volksschulwesens, der Erziehungs-Anstalten und der Bildungs-Anstalten, sowie die oberste Curatel der für die Zwecke des Unterrichts vorhandenen Stiftungen gehört zum Wirkungskreise des Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten. (Allerh. Verordn. v. 9. Dez. 1825, die Formation der Ministerien betreffend. III. §§ 62. 63.)

§ 2.

B. Die Oberleitung des Schulwesens in den einzelnen Kreisen ist den k. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, übergeben. Denselben kommt zu:

(§ 38.) Sorge für die Beförderung des gesammten Schul- und Erziehungswesens; . . . Aufrechthaltung der hierüber bestehenden Verordnungen; Aufsicht auf die Vollziehung der Unterrichtsnormative und Lehrordnung; die Oberaufsicht auf alle Volks-, Bürger-, Feiertags-, Arbeits- und Industrieschulen, auf die im Kreise gelegenen Schullehrer-Seminarien, öffentlichen Erziehungshäuser . . . .

Die unmittelbare Leitung des Volksschulwesens ist unter Aufsicht der Distrikts-Inspektionen, Landgerichte und Magistrate den Lokal-Schul-Inspektionen zu überlassen . . . ; insbesondere ist die Aufnahme und Entlassung der Schüler bei den Volks- und Industrie-Schulen, den Lokal-Schul-Commissionen dergestalt . . . zu überlassen, daß sich die Kreis-Regierung nur mit den gegen

Die ganze Darstellung, durchgehends auf die bestehenden Verordnungen sich gründend, beschränkt sich auf das deutsche Schulwesen im engeren Sinne mit Ausschluß der Lateinschulen, Gewerbschulen und höheren Bildungs-Anstalten. Der Anhang: über die Schulverhältnisse der Juden, mußte beigefügt werden, weil auch die israelitischen Elementar- und Religionsschulen der Aufsicht der k. Schulinspektoren unterstellt sind.

Bei den Schulverordnungen bis zum Jahre 1846 wurde die chronologisch geordnete Sammlung von Kirstetter zu Grunde gelegt und darum die Angabe der enthaltenden Regierungs- und Amtsblätter unterlassen. Bei Anführungen späterer Verordnungen und Entschließungen ist, wo das betreffende Amtsblatt nicht näher bezeichnet wurde, jenes für Unterfranken und Aschaffenburg zu verstehen.

Daß bei der ganzen Darstellung der Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg besonders berücksichtigt wurde, bedarf wohl keiner Rechtfertigung.

Erster Abschnitt.

Die Aufsichts-Behörden.

I. Oberleitung des deutschen Schulwesens.

§ 1.

A. Die oberste Leitung des Volksschulwesens, der Erziehungs-Anstalten und der Bildungs-Anstalten, sowie die oberste Curatel der für die Zwecke des Unterrichts vorhandenen Stiftungen gehört zum Wirkungskreise des Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten. (Allerh. Verordn. v. 9. Dez. 1825, die Formation der Ministerien betreffend. III. §§ 62. 63.)

§ 2.

B. Die Oberleitung des Schulwesens in den einzelnen Kreisen ist den k. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, übergeben. Denselben kommt zu:

(§ 38.) Sorge für die Beförderung des gesammten Schul- und Erziehungswesens; . . . Aufrechthaltung der hierüber bestehenden Verordnungen; Aufsicht auf die Vollziehung der Unterrichtsnormative und Lehrordnung; die Oberaufsicht auf alle Volks-, Bürger-, Feiertags-, Arbeits- und Industrieschulen, auf die im Kreise gelegenen Schullehrer-Seminarien, öffentlichen Erziehungshäuser . . . .

Die unmittelbare Leitung des Volksschulwesens ist unter Aufsicht der Distrikts-Inspektionen, Landgerichte und Magistrate den Lokal-Schul-Inspektionen zu überlassen . . . .; insbesondere ist die Aufnahme und Entlassung der Schüler bei den Volks- und Industrie-Schulen, den Lokal-Schul-Commissionen dergestalt . . . . zu überlassen, daß sich die Kreis-Regierung nur mit den gegen

Verfügungen dieser Behörden sich erhebenden Reklamationen und zwar in letzter Instanz zu befassen hat. . . . .

(§ 39.) Bewahrung der den Zwecken des Unterrichts und der Erziehung gewidmeten Fonds in der Art, daß . . . . für eine gründliche Inventarisirung derselben Sorge getragen, die Revision der Jahres-Rechnungen und die Super-Revision derselben genau nach den Vorschriften der §§ 59 u. 106 des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 vorgenommen, und die Kreis-Regierungen sich mit der Verwaltung dieses Gegenstandes nicht weiter beschäftigen, als durch dieses Edikt speziell angeordnet ist.

Die unmittelbare Leitung der Verwaltung des Kreis-Schulfonds.

(§ 40.) Ganz zur kompetenzmäßigen Verfügung werden den Kreis-Regierungen die Etatssummen der Kreis-Schuldotation gestellt; sie sind jedoch verpflichtet, bei Verwendung derselben vor Allem die hierauf ruhenden ständigen Posten honoriren, und die Rechnung hierüber, nachdem sie superrevisorisch festgestellt sein wird, durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt machen zu lassen; bei dieser Bekanntmachung sind die Institute und Schulen, welche hieraus bedacht wurden, mit den erhaltenen Beiträgen, und unter Angabe, ob diese als Besoldung, Unterstützung, zur Regie oder zu neuen Einrichtungen gegeben wurden, speziell zu benennen.

(§ 41.) Ausmittlung örtlicher Hilfsquellen; die Regulirung des Schulgeldes, insoferne gegen die Unterbehörden von den Betheiligten reklamirt wird, und zwar in letzter Instanz.

(§ 42.) Die Erhaltung und Ergänzung der zum Unterrichte dienenden Requisiten und Vervollkommnung der Attribute steht in der Regel den Unterbehörden zu; die Kreis-Regierung hat jedoch bei Revision und Super-Revision der Rechnungen auf ordentliche Führung der Inventarien zu bestehen, diese bei gelegenheitlichen Visitationen mit der Einrichtung der verschiedenen Institute vergleichen zu lassen, und sodann auf Abstellung der Gebrechen und auf Ersatz des allenfalls entstandenen Schadens zu dringen.

(§ 43.) Die Ausmittlung zweckmäßiger Schulgebäude, unter genauer Beobachtung der deswegen bestehenden Verordnungen; in Bezug auf Unterhaltung dieser Gebäude haben die Regierungen an die Kompetenzbestimmung der Kuratel-Verhältnisse sich zu halten, und in der Regel auf Abwendung des den Gemeinden und Stiftungen drohenden Nachtheils sich zu beschränken.

(§ 44.) Einschreitung gegen säumige Unterbehörden zur Unterdrückung der Winkelschulen und zur Beförderung des ordentlichen Schulbesuchs.

Errichtung neuer, Aufhebung oder Zusammenschmelzung bestehender Volksschulen; Bildung und Berichtigung der Schulsprengel; Herstellung genauer Schulbeschreibungen.

(§ 45.) Die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht und zur Unternehmung von Privaterziehungs- und Unterrichts-Anstalten ist den Unterbehörden zu überlassen; diese sind jedoch verantwortlich, dieselbe nur solchen

Individuen zu ertheilen, welche genügende, von den konstituirten Prüfungs-Commissionen ausgefertigte Zeugnisse besitzen; die Regierungen werden in dieser Beziehung erst einschreiten, wenn die Unterbehörden ihre Pflichten verabsäumen, oder die betheiligten Individuen reklamiren sollten. Den Unterbehörden steht die unmittelbare, den Kreis-Regierungen die obere Aufsicht über solche Privat-Unterrichts-Anstalten zu.

Prüfung aller Individuen, die sich dem Lehramte für die Volksschulen widmen wollen. In jedem Kreise ist wenigstens alle Jahre eine solche Prüfung für die verschiedenen Lehrfächer anzuordnen und 4—6 Wochen vorher durch die Kreis-Intelligenzblätter anzukündigen.

Aufnahme der fähigen Kompetenten in die Schullehrer-Seminarien, Entlassung daraus und Obsorge zur Handhabung der inneren Ordnung.

(§ 46.) Anstellung aller Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen, an den Feiertags-, Arbeits- und Industrieschulen . . . ., insoferne nicht das Präsentationsrecht einer Gemeinde, Körperschaft oder einem Privaten zusteht . . . .

Versetzung, Quiescirung, Entlassung dieses Personals, Unterstützung und Belohnung desselben; Sorge für dessen bedürftige Hinterlassene; Bestätigung der präsentirten Lehrer, und Wahrung der landesherrlichen Rechte in Bezug auf solche Präsentationen.

Anordnung augenblicklicher provisorischer Vorsorge bei erledigten höheren Stellen im Schul- und Studienwesen.

(§ 47.) Aufsicht auf das Betragen und den Fleiß des gesammten Lehr- und Erziehungs-Personals; Aufsicht auf die Schulconferenzen; Visitation der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten; Handhabung der Disciplin gegen Schüler. In dieser Beziehung haben die Regierungen die unmittelbare Leitung . . . . den Distrikts- und Lokal-Inspektionen zu überlassen, und erst dann selbst einzuschreiten, wenn sie mittelst der periodischen Visitationen oder auf andere Weise von obwaltenden Mißbräuchen Kenntniß erhalten.

(§ 48.) . . . . . Die Bestimmung der öffentlichen Preise ist den Unter-Behörden zu überlassen . . . . .

(§ 50.) In zweiter Instanz die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schule und die Schulordnung; ferner über Anstände wegen der Schulgebäude und ihrer Baulast, über Schulgründe, über die wechselseitigen Schulsprengel und über verordnungsmäßige oder hergebrachte Reichnisse, in soferne diese nicht auf Privattiteln ruhen, in welchem Falle bei Ermangelung einer gütlichen Ausgleichung die Streitigkeiten vor das Forum der ordentlichen Gerichte sich eignen.

(§ 84.) Die Urlaubsbewilligung für Schullehrer ist den Unterbehörden überlassen.

(§ 123.) Da keine besondere Kreisschulräthe mehr aufgestellt werden, so wird der Generalkommissär das von denselben bisher besorgte Referat nach

Gutbefinden demjenigen Rathe zutheilen, welchen er hiezu am meisten geeignet findet." — (Allerh. Verordn. v. 17. Dez. 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. Titel IV. Reg.-Bl. Nr. 54.)

„In gemischten Kreisen ist dem Referenten in Schul- und Studiensachen ein Referent der anderen Confession und zwar wo möglich der Cultus-Referent dieser Confession als Correferent für die mehr oder minder das religiöse Interesse berührenden Gegenstände des Schulwesens dieser Confession beizugeben.

Als solche Gegenstände sind zu betrachten:

a) alles, was auf Organisation neuer, auf confessionelle Trennung vereinigter oder die Vereinigung bisher confessionell getrennter Schulen sich bezieht;

b) der religiöse Unterricht und die religiöse Bildung der Schuldienst-Adspiranten der betreffenden Confession;

c) die Aufstellung des Lehrer-Personals für confessionell gemischte oder für rein der anderen Confession gewidmete Schulen;

d) alles den Religions-Unterricht Betreffende.

Der Correferent hat die Ausfertigungen obiger Art, namentlich alles, was sich auf Anstellung von Lehrern in gemischten Schulen, dann auf Organisation, Trennung und Vereinigung von Schulen und auf Religions-Unterricht bezieht, vor der Vorlage an den Präsidenten im Concepte mit zu contrasigniren.

Das Benehmen des Referenten und Correferenten ist mündlich. Die aus der Besprechung hervorgegangene Uebereinstimmung wird durch Beifügung des Namens, die Nichtübereinstimmung durch eine auf dem Conceptbogen angebrachte Bemerkung constatirt." (Minist.-Entschl. v. 19. Jan. 1833.)

II. Betheiligung der kirchlichen Stellen an der Leitung des deutschen Schulwesens.

§ 3.

„Den Bischöfen ist durch § 39 der II. Verfassungs-Beilage das Aufsichtsrecht auf die Religions- und Sittenlehre und das religiöse Leben an den Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten gewährleistet.*) (Minist.-Entschließ. v. 8. April 1852. Nr. 21.)

---

*) Art. V. des Concordats bestimmt: „Da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden."

Rücksichtlich der Protestanten erklärt der Anhang zur II. Verfassungs-Beilage § 14: „Dem Oberkonsistorium, sowie den unteren Konsistorien in ihren Bezirken verbleibt, wie schon in früheren Edikten verordnet war, die Aufsicht über den protestantischen Religions-Unterricht in den Schulen."

1. Daher sind „in Sachen des Religions-Unterrichtes die Distrikts- und Lokalschul-Inspektoren unmittelbar und exclusive der Oberleitung der kirchlichen Stellen untergeben, an welche sie auf Verlangen diesfalls zu berichten, und deren Aufträge und Weisungen sie treulich zu vollziehen haben." (Minist.-Entschließ. v. 24. Juli 1833.)

Auf Grund dessen sind sämmtliche katholische Distrikts-Schul-Inspektoren der Diöcese von dem bischöflichen Ordinariate Würzburg beauftragt, „sich in Sachen des Religions-Unterrichtes unmittelbar an das bischöfliche Ordinariat zu wenden und von daher, sowohl was den Inhalt des Unterrichtes als auch die disciplinarischen Anordnungen betrifft, ihre Weisungen einzuholen, besonders aber am Ende jeden Schuljahres einen treuen und umfassenden Bericht sowohl über den Stand des Religions-Unterrichtes, als über den Einfluß desselben auf die Sitten der Schuljugend, sowie über die religiösen Grundsätze und die Wirksamkeit der Lehrer zu erstatten, damit das bischöfliche Ordinariat zu einer wahren und vollständigen Kenntniß von dem Stande des Religions-Unterrichtes und von den Sitten der Schüler und der Lehrer gelange, sohin in den Stand gesetzt werde, jene Maßregeln zu ergreifen, welche der Hebung des religiösen Sinnes und der guten Sitten der katholischen Jugend förderlich sind." (B. Ord. Erl. v. 16. Okt. 1833.)

Desgleichen sind die katholischen Lokal-Inspektoren angewiesen: „sich in Sachen des Religions-Unterrichtes sowohl rücksichtlich des dogmatischen als disciplinarischen Theils mit ihren Berichten durch die k. Distrikts-Schul-Inspektoren und in besonderen Fällen unmittelbar an das bischöfliche Ordinariat zu wenden, und von daher ihre Weisungen einzuholen." (B. Ord. Erl. vom 28. Okt. 1833.)

2. „Bei Bestellung der Distrikts-Schul-Inspektoren und der Inspektoren an den Schullehrer-Seminarien sollen die Bischöfe gutachtlich vernommen werden."

3. „In Fragen über die Bildung der Schullehrer sollen die Wünsche der Bischöfe von den weltlichen Behörden nach Thunlichkeit berücksichtigt werden." (Minist.-Entschl. v. 8. April 1852.) — „Die Kreis-Regierungen haben vor Aufstellung der Distrikts-Präparanden-Lehrer und vor Ermächtigung besonderer Vorbereitungslehrer der betreffenden kirchlichen Oberbehörde die Namen der in Frage kommenden Lehrer zu allenfallsigen Erinnerungen mitzutheilen. Kommen von Seite der kirchlichen Stelle Erinnerungen ein, so sind diese sorgfältig zu würdigen; glaubt die Kreis-Regierung denselben eine Folge nicht geben zu können, so ist die Sache dem Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zur Entscheidung vorzulegen." — „Den kirchlichen Oberbehörden steht frei, sowohl den Aufnahms- als den Jahresschluß-Prüfungen der Schullehrlinge besondere Abgeordnete beiwohnen zu lassen und die von diesen — namentlich in Bezug auf Religion, Sitten, Vorbildung für den Kirchendienst — einberichteten Wahrnehmungen, sowie überhaupt alle auch in

anderer Weise bemerkten Gebrechen im Unterrichte und Erziehungswesen der Schullehrlinge mit entsprechenden Vorschlägen der betreffenden Kreis-Regierung mitzutheilen." — Desgleichen wohnt der Aufnahms-Prüfung der Schullehrlinge in das Schullehrer-Seminar, den Jahresprüfungen der Schul-Seminaristen und der Anstellungsprüfung der Schuldienst-Exspektanten ein Abgeordneter der kirchlichen Oberbehörde bei. (Höchste Verord. v. 15. Mai 1857 §§ 2. 16. 46. und 56.)

4. „Vor Erlassung wichtiger Verfügungen über das Schulwesen, soweit es sich um Unterricht in Religion und Sitte und um Förderung religiöser Gesinnung und Handlungsweise handelt, sollen die Bischöfe gleichfalls gehört werden."

5. „Die Lehrbücher über Religions-Unterricht bleiben ihrer Approbation unterworfen." (Minist.-Entschl. v. 8. April 1852.)

III. Die Kreis-Scholarchate.

A. Formation.

§ 4.

(§ 1.) Das Kreisscholarchat besteht aus 4 Kreisscholarchen mit 2 Ersatzmännern. Für Gegenstände des Zeichnungsunterrichtes treten der k. Kreisbaurath und der nach § 5 Nr. 9 der Instruktion vom 28. März 1833 über die Gewerbschulen aufgestellte Correferent als Mitglieder des Kreisscholarchats ein.

(§ 2.) Dieselben werden aus den in der Kreishauptstadt oder in deren nächsten Nähe wohnenden Rektoren, Professoren, Distriktsschul-Inspektoren, Lokalschul-Inspektoren und sonstigen durch Kenntnisse, Grundsätze und Moralität ausgezeichneten Pädagogen von dem k. Regierungspräsidium vorgeschlagen, und von dem k. Staatsminister des Innern, wenn derselbe hiemit einverstanden ist, Seiner Majestät dem Könige zur Ernennung beantragt.

(§ 3.) Ihre Funktion ist unentgeldlich und wiederruflich.

(§ 4.) Die Kreis-Scholarchen und ihre Ersatzmänner werden hiezu besonders verpflichtet, wenn sie nicht schon außerdem den Diensteid abgelegt haben, in welchem Falle sie auf denselben hingewiesen werden.

(§ 5.) Zur Führung der Sitzungsprotokolle wird aus dem Personale der k. Kreis-Regierung Bestimmung getroffen.

B. Wirkungskreis.

§ 5.

(§ 6.) Die Bestimmung der Kreis-Scholarchen ist:

a) den Sitzungen der k. Kreis-Regierung über prinzipielle Fragen des öffentlichen Unterrichts (Systematica) mit collegialer Stimme beizuwohnen.

b) als eigentliches Comité jene Beschlüsse zu berathen, welche der k. Regierungs-Präsident in bureaumäßigem Wege spätestens 3 Monate nach Umfluß des Etatsjahres auf die ausführlichen Schuljahrsberichte der Volksschulen sowohl, als der Gymnasien und der Lyceen zu erlassen hat.

c) in derselben Art die Berathung der Protokolle über die jährlich abzuhaltenden Visitationen der Volksschulen. Nebstdem kann die Vornahme einer solchen Visitation einem der Kreisscholarchen statt des Schulreferenten bei der k. Regierung von dem k. Regierungspräsidium übertragen werden.

d) Beirath zur Abfassung des Begleitungsberichtes bei Vorlage der Jahresberichte sämmtlicher Distriktsschul-Inspektionen und Rektorate.

e) Gutachten über die vorschriftsmäßige Revision der Qualifikations-Listen des Lehrerpersonals, wo die durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse als Scholarchatsgutachten der Plenarsitzung der Regierungskammer des Innern zu unterstellen sind.

f) Endlich alle Fälle, in welchen vom k. Staatsministerium des Innern die Zuziehung der Kreis-Scholarchen zu den Sitzungen der k. Regierung oder deren Vorberathung besonders angeordnet wird.

(§ 7.) In allen Fällen, wo die Kreis-Scholarchen nicht zu den Sitzungen der k. Regierung zugezogen werden, und also schon deren Wirksamkeit bestimmt ist, steht denselben nur die Vorberathung und Begutachtung zu. In Gegenständen der Gewerbschulen richtet sich der Wirkungskreis der Scholarchate nach der hierüber erlassenen Instruktion vom 28. März 1833. K.-J.-Bl. 1833 Nr. 71, besondere Beilage.

C. Geschäftsgang.

§ 6.

(§ 8.) Wenn die Kreis-Scholarchen den Sitzungen der k. Kreisregierung beiwohnen, findet Berathung und Abstimmung nach den hierüber für die Kreisregierung bestehenden allgemeinen Normen (V. O. v. 17. Dez. 1825, Reggsbl. 1825. S. 9 Nr. 54) statt.

(§ 9.) Wo sich dieselben zu einem eigenen Comité vereinigen, können sie nur auf Anordnung des k. Regierungspräsidenten zusammentreten.

(§ 10.) Die Sitzungen werden in diesem Falle unter dem Vorsitze des k. Regierungs-Direktors und unter Theilnahme des Regierungs-Referenten in dem Regierungsgebäude abgehalten.

(§ 11.) Die Beschlußfassung geschieht durch Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt zuletzt, und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(§ 12.) Im Falle des B. lit. e finden die Sitzungen unter dem Vorsitze des Referenten der k. Kreisregierung, und was die durch diesen Referenten nicht repräsentirte Confession betrifft, unter Mitwirkung des Correferenten in Schul- und Studiensachen statt.

(§ 13.) Ueber alle Sitzungen werden genaue Protokolle geführt, und von dem Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet.

(§ 14.) Werden schriftliche Vorträge nothwendig, so bezeichnet das k. Regierungspräsidium den Referenten aus der Mitte der Kreis-Scholarchen, welchem die erforderlichen Akten zugestellt werden.

(§ 15.) Die Sitzungs-Protokolle und schriftlichen Referate werden jedesmal in Urschrift ohne weitere Korrespondenz zum Einlaufe der k. Kreisregierung abgegeben.

(§ 16.) Ist einer der Kreis-Scholarchen verhindert, den Sitzungen beizuwohnen, so ist derselbe verbunden, die Anzeige hievon beim k. Regierungs-Präsidium immer noch so zeitlich zu bewirken, daß an dessen Stelle der Ersatzmann einberufen werden kann.

(§ 17.) Die Regie-Bedürfnisse werden durch die Regie-Verwaltung der k. Kreisregierung befriedigt.

(§ 18.) Der Gebrauch der Registratur und der vorhandenen Sammlung bei der k. Kreisregierung an Gesetz-, Regierungs- und Intelligenz-Blättern ist den Kreis-Scholarchen gestattet. Es haben dieselben mit ihren desfallsigen Anträgen sich jedesmal an den Referenten in Schul- und Studiensachen zu wenden, der im Benehmen mit dem k. Regierungs-Direktor die weitere Anordnung veranlassen wird.

(§ 19.) Die B. lit. c. erwähnten jährlichen Visitationen haben den ntellektuellen sowohl als den moralischen Zustand der Schulen zu umfassen, und sich nach der vom k. Staats-Ministerium des Innern unterm 12. Febr. l. J. ausgeflossenen genauen Instruktion zu richten. „(Ausschr. des k. Regier. des U.-M.-Kreises v. 28. Mai 1833.)

D. Schul-Visitationen der Kreis-Scholarchen.

§ 7.

„Kraft der Allerh. Anordnung vom 1. April 1832 sollen jährlich in jedem Kreise wenigstens 4 Schulbezirke vollständig visitirt werden. — Unter Schul-Bezirk wird der Gesammt-Umfang einer k. Distrikts-Schul-Behörde d. h. einer städtischen Lokal-Schul-Commission oder einer Distrikts-Schul-Inspektion verstanden. — Die Visitation umfaßt daher nicht nur alle in dem betreffenden Bezirke befindlichen Werktag- und Feiertagschulen, sondern lateinische Schulen, Gymnasien und Lyceen, Gewerbs- und polytechnische Schulen und alle in dem Distrikte bestehenden von dem Staate authorisirten Privat-Institute, und der visitirende Scholarch kann von Visitirung einer dieser Anstalten nur in soferne dispensirt werden, als in demselben Jahre für eines oder mehrere der genannten öffentlichen Lehr-Institute von der k. Kreis-Regierung ein besonderer Visitator abgeschickt wird.“ (Minist.-Erl. vom 24. Juli 1833.)

„Den Kreis-Scholarchen gebührt bei Commissionsreisen ein Diätenbezug von täglich fünf Gulden, ein höherer Diätenbezug kann nur eintreten, insoferne

der betreffende Kreis-Scholarch einen solchen vermöge seiner sonstigen dienstlichen Stellung anzusprechen berechtigt ist. Reisen mehrere Scholarchen zum Zwecke des Vollzugs eines und desselben Commissions-Antrages in gleicher Richtung an einen und denselben Ort, und von dort gemeinsam wieder zurück, so ist nur die einfache Aufrechnung der Reisekosten statthaft, da dieselben in solchen Fällen nach der Novelle v. 26. März 1816 (Siehe Geret's Samml. Bd. XII. Anhang S. 27) sich eines und desselben Gefährtes zu bedienen haben." (Minist.-Entschl. v. 9. Juni 1833 an die k. Reg. des Rezat-Kreises.)

„Die Visitations-Kosten werden aus dem der Kreis-Regierung für Commissions-Kosten eröffneten Credite ohne neue Belästigung des Staats-Aerars bestritten." (Minist.-Entschl. vom 1. April 1832.)

Instruktion für den Visitator.

§. 8.

1. Die vorgeschriebenen Kreis-Schul-Visitationen sollen, wenn nicht besondere Umstände Ausnahmen nöthig machen, jederzeit in den Monaten Februar, März und April vorgenommen werden und bis zum 1. Mai als dem Anfange der Sommerschulen beendigt sein.

2. Die Auswahl der zu visitirenden Schulbezirke steht dem k. General-Commissär und Regierungs-Präsidenten zu. Er gründet dieselbe auf das stets zu vernehmende Gutachten des Kreis-Scholarchats und auf die vorliegenden Wahrnehmungen über den Zustand der Schulen in der Art, daß die Controlle vor allen jene Bezirke treffe, deren Distrikts-Inspektoren in Eifer, Thätigkeit oder Befähigung zurückstehen, oder welche wegen mangelhafter Befähigung der Lokal-Inspektoren, wegen Nichtmitwirkung der Distrikts-Polizeibehörden oder endlich wegen sonstiger Umstände einer Controlle besonders zu bedürfen scheinen.

3. Der große Zweck Seiner Majestät ist: Das Volks-Schulwesen von der in neuerer Zeit eingerissenen Tendenz bloßer Verstandesbildung und oberflächlicher Vielwisserei auf den Standpunkt gleichmäßiger Entwicklung des Geistes und des Herzens und realen bleibenden Unterrichts zurückgeführt zu wissen. Die Schule soll nicht blos lehren, sondern auch erziehen, sie soll den Einfluß weiser gebildeter Eltern unterstützen, den unvollständigen ergänzen, den mangelnden ersetzen, den schlechten unschädlich machen. Die Jugend soll von ächter Religiosität, d. h. von einem treuen Festhalten an den Lehrsätzen und dem Geiste ihres Glaubens-Bekenntnisses durchdrungen und sittlich eben so sehr als intellektuell veredelt werden. Das Erlernte selbst soll nicht blos memorirt sondern auch begriffen sein. Der Lehrumfang soll so weit reichen als es die Gründlichkeit gestattet; nie aber sollen sich seine Grenzen auf Kosten der Gründlichkeit erweitern. Aufgabe des Visitators ist es vor Allem diesen Geist des Volksschulwesens zu erfassen und nach ihm seine Einleitungen sowohl als seine Aeußerungen, seine Belehrungen und sein Urtheil zu bemessen.

an die k. Kreis-Regierung gelangen zu lassen. — Dieses Protokoll sammt den, so ferne der Raum nicht hinreicht, am Rande beigefügten Bemerkungen legt der Commissär 14 Tage nach geschlossener Visitation der königl. Kreis-Regierung vor.

12. Die Fertigung des Protokolls und des Berichtes liegt dem Regierungs-Commissär ob. Demselben steht es aber frei, die Mitwirkung der Anwesenden dabei in Anspruch zu nehmen und hauptsächlich von Lehrern und Inspektoren die einzelnen Angaben vorbereiten und beibringen zu lassen. Die Fassung selbst hat nach Kürze, Bestimmtheit und leichter Uebersicht zu streben. Insbesondere sind darin keine Wiederholungen der in den Schul-Statistiken enthaltenen Notizen aufzunehmen, sondern vielmehr alle Ansätze unter Bezugnahme auf die Statistik zu verfassen, und Abweichungen als solche förmlich zu bezeichnen, und der das Protokoll Eintragende selbst hat zur Erleichterung der Revision der in nachfolgenden Skizze angegebenen Reihenfolge der einzelnen Vortrags-Nummern zu folgen.

13. Die ganze Visitation soll die Frist eines Tages nicht überschreiten, aber es soll auch nicht gestattet werden, an einem und demselben Tage, ganz ungewöhnliche Fälle ausgenommen, mehr als zwei Schulen zur Untersuchung zu bringen.*)

14. Während oder nach geschlossener Visitation eines Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirkes hat der Regierungs-Commissär auch von der Geschäftsführung der Distrikts-Inspektion oder Schul-Commission und von den auf das Schulwesen bezüglichen Akten und Verhandlungen der Polizei-Behörde Kenntniß zu nehmen, und insbesondere auf die den Distrikts-Inspektoren unmittelbar untergebenen Schulen ein vorzügliches Augenmerk zu richten.

15. Die k. Regierung prüft die eingegangenen Berichte und Protokolle durch das Kreis-Scholarchat und den Kreis-Schul-Referenten, ertheilt hierauf die erforderlichen Entschließungen, verfügt insbesondere die etwa angemessen scheinenden Abänderungen in den Qualifikations-Listen der Lokal-Schul-Inspektoren und sendet gelegentlich der Vorlage der Jahresberichte und der dießfallsigen Protokolle und Verfügungen auch die Visitations-Berichte und die darauf bezüglichen Verhandlungen an das k. Staats-Ministerium des Innern ein.

16. Vorstehende Anordnung bezieht sich zunächst auf die in der Entschließung vom 1. April 1832 vorgeschriebene regelmäßige Visitation, ist aber auch auf die von dem k. General-Commissär und Regierungs-Präsidenten etwa verfügten außergewöhnlichen und unvermutheten Untersuchungen einzelner Schulen anwendbar.

---

*) Die von der Kreis-Regierung zu Visitationen der deutschen Schulen abgeordneten Commissäre haben sich auch jedesmal von dem Stande und dem Gedeihen des Vorbereitungs-Unterrichts der Schullehrlinge an Ort und Stelle zu überzeugen. (Höchste Verordnung vom 15. Mai 1857. § 6.)

§ 9.

„Gegenwärtige — Ort und Zeit der Visitation der Schule.

I. Erwähnung oder Beifügung der Anrede des Visitators.

II. Untersuchung des inneren Schulwesens.

a) Untersuchung des in den Schulen befolgten Ganges der Stunden-Ordnung, der Lehrbücher, der Lehrmethode, der Lehrabtheilungen und der Vertheilung der Lehrfächer unter den Lehrern und der Theilnahme der Ortsgeistlichen.

b) Der Prüfung des vorgenommenen Lehrpensums, wie viel Zeit beiläufig darauf verwendet und durch wen examinirt wird.

c) Ergebniß der Prüfung, Urtheil der Beamten und Anwesenden, Urtheil des Regierungs-Commissärs über alle in der Instruktion zur Beachtung vorgeschriebenen Punkte.

d) Vorlegung des Sittenbuches, der Versäumniß-Listen, Conferenz-Protokolle 2c.

e) Angabe der Bemerkungen, welche Lehrer, Inspektoren und Vorsteher hinsichtlich der Schul-Erziehung, des Einflusses der häuslichen Zucht und der Orts-Verhältnisse zu machen haben.

f) Urtheil des Commissärs mit Beachtung der in der Instruktion aufgenommenen Punkte.

III. Untersuchung der äußern Schul-Verhältnisse.

1. Beschaffenheit der Schul-Lokalitäten.

a) Urtheil darüber mit Bezugnahme auf die der Schul-Statistik beigefügten Plane;

b) Anträge und Anordnungen.

2. Schulbesuch.

a) Durchsicht der Absentenlisten, deren Genauigkeit, ob die schuldbaren Absenten in dem 1. und 2. Falle aus eigener Competenz der Lokal-Schul-Commission bestraft, ob sie in dem 3. Falle und den folgenden Fällen der Distrikts-Polizei-Behörde angezeigt wurden, ob letztere strafend eingeschritten ist. — Ob keine Ueberweisung aus der Werk- in die Feiertagsschule, und keine Entlassung aus letzterer ohne vorgängige Prüfung und ohne Protokoll-Beschluß der Lokal-Schul-Inspektion stattgefunden hat. Ob Alters-Dispense nur mit Genehmigung des Distrikts-Schul-Inspektors und auf den Grund einer von demselben abgehaltenen Spezial-Prüfung stattgefunden hat.

b) Anträge und Anordnungen.

an die k. Regierung des Kreises, von der er sowohl die Regierungs-Befehle als eigenen Aufträge zu empfangen hat.

(§ 5.) Die Amts-Verbindlichkeiten des Distrikts-Schulinspektors bestehen:

a) In Handhabung der äußeren Schul-Ordnung;

b) in Verbesserung des innern Zustandes aller seiner Distrikts-Schulen überhaupt, und jeder insbesondere;

c) in fortwährender Kontrollirung der Lokal-Inspektionen seines Bezirkes.

(§ 6.) Alles, was zur Beförderung dieses dreifachen Zweckes beiträgt, ist für den Distrikts-Inspektor Pflicht. Er sorgt daher vor Allem dafür, daß er als Lokal-Inspektor seiner eigenen Pfarrschule, die unter der unmittelbaren Oberaufsicht der k. Kreis-Regierung steht, diese durch möglichst gute innere und äußere Einrichtung zur Musterschule erhebe, auf die er hinweisen, und wohin er schwächere Schullehrer zur anschaulichen Belehrung bescheiden kann.

(§ 7.) Er besucht regelmäßig wenigstens alljährlich einmal jede Schule seines Distrikts, oder macht, im Falle daß er diese pflichtmäßigen Schul-Besuchsreisen wegen Krankheit oder anderer wichtiger Hindernisse in einigen oder allen seinen Schulen nicht sollte vornehmen können, der königlichen Regierung des Kreises die Anzeige davon, nebst dem Vorschlage zweier tauglicher Pfarrer, welche einstweilen seine Stelle vertreten könnten.

Bei diesen Schul-Visitations-Reisen, über welche sich jeder Distrikts-Inspektor in seinem allgemeinen jährlichen Schul-Berichte und mittelst Einsendung seiner Visitations-Protokolle auszuweisen hat, ist der ganze Zustand der Schulen auf's Genaueste und Gewissenhafteste zu untersuchen. Der Distrikts-Inspektor hat demnach hiebei sein Augenmerk vorzüglich

(§ 8.) a) auf die ersten und allgemeinen Haupt-Erfordernisse einer guten Schule, sodann

b) auf die örtlichen Verhältnisse, Mängel oder Vorzüge; auf den Zustand des Schulhauses und des Lehrzimmers; auf moralische Eigenschaften, Fähigkeit und Fleiß des Lehrers; auf Schulbesuch, Sitten und Fortgang der Kinder; auf den eingeführten Lektions- und Studienplan; auf die Lehr-Gegenstände und Behandlung derselben; auf Beobachtung der Schul-Gesetze u. dgl. mehr zu richten. Nebst diesem wird er

c) die Industrie- und Singschulen, die Einrichtung und den Besuch der Feiertagschulen u. s. w. nicht außer Acht lassen. Er wird

d) die Schul-Jugend nicht nur durch den Orts-Pfarrer als Lokal-Inspektor, oder durch einen seiner Hilfs-Geistlichen in der Religions- und Sittenlehre, durch den Schullehrer aber in den übrigen Elementar-Gegenständen prüfen lassen, sondern auch selbst prüfen.

e) Bei den Lokal-Inspektoren, Gemeinde-Vorstehern und dem Gemeinde-Rathe, in deren Gegenwart ohnehin die Schul-Visitation jedesmal

geschieht, wird er alle nöthigen Erkundigungen einziehen, ihre Wünsche vernehmen, und über die von den Anwesenden gemachten Vorschläge zur schleunigsten Hebung der Mängel und zu zweckmäßigen Verbesserungen und Einrichtungen überhaupt erforderlichen Falles ein ausführliches Protokoll aufnehmen, und mit Beifügung seines gutachtlichen Berichtes an die k. Regierung des Kreises einsenden, in soferne die vorgeschlagenen Einrichtungen eine Abweichung von dem Lehrplane und dem gesetzlich ausgesprochenen Schul-Organismus enthalten: im entgegengesetzten Falle aber hat der Distrikts-Schul-Inspektor, benehmlich mit dem Landrichter und der Lokal-Schul-Inspektion, ohne weitere Anfrage die nützlich erkannten Einrichtungen zu treffen, und in dem Jahresberichte zu bemerken.

f) Schulkinder, welche ihre Entlassung aus der Schule vor der gesetzlichen Frist nachsuchen, wird er zu einer besonderen Prüfung fordern, und nach dem Befunde ihrer dabei bewiesenen Kenntnisse bescheiden.

g) Den hie und da in Städten seines Distrikts etwa befindlichen Pfleg-Anstalten für arme Kinder wird er ebenfalls die nöthige Aufmerksamkeit widmen, und die Beschaffenheit derselben in einem besonderen Abschnitte seines allgemeinen Berichtes schildern.

(§ 9.) Auch wird dem Distrikts-Inspektor zur Pflicht gemacht, vor Ende der Sommerschule die jährlichen Schulberichte aller Lokal-Schul-Inspektoren seines Amts-Bezirkes zu sammeln, und sie dann der k. Regierung des Kreises mit seinem Hauptberichte*) über den Zustand aller Schulen, über die Hindernisse und Mittel zur Vervollkommnung derselben u. s. w. mit Ende des August-Monats zu übersenden. Dem Hauptberichte legt er ein unpartheiisches Verzeichniß der ausgezeichnetsten Schulfreunde, Lokal-Schul-Inspektoren, Hilfs-Geistlichen, Schullehrer und Schul-Gehilfen bei.

(§ 10,) Wird sich der Schul-Inspektor bemühen, daß, wo es die Lokal-Umstände gestatten, oder erfordern, mit den Volksschulen Arbeits- und Industrie-Anstalten verbunden, Schulgärten angelegt, zweckmäßige Lektüre bei den Schullehrern befördert, und Schul-Conferenzen unter den Pfarrern und Schullehrern eingeführt werden.

(§ 11.) Die Distrikts-Inspektoren können für jede Schule ihres Distrikts drei Gulden jährlich in Aufrechnung bringen, soferne sie sich nach Vorschrift der Amts-Instruktion in ihrem jährlichen allgemeinen Schulberichte und mittels Einsendung ihrer, bei der jedesmal zu veranstaltenden Local-Schul-Commissions-Sitzung abgefaßten Visitations-Protokolle nicht nur über die wirklich sondern auch über die zweckmäßig gemachten Schulbesuche bei der k. Regierung des Kreises gehörig ausgewiesen haben werden.

---

*) An die Stelle dieser Berichte treten nach späteren Verordnungen die Nachweise und Schul-Visitations-Protokolle.

(§ 12.) Den säumig befundenen Distrikts-Schul-Inspektoren wird die ihnen zur Auszeichnung angewiesene Funktion wieder abgenommen, und einem andern würdigeren Geistlichen desselben Distrikts ertheilt, welchem man sodann eine um so strengere Aufsicht über sie und ihre Führung der Lokal-Schul-Inspektion aufgeben wird." (Ausschr. d. k. Reg. d. U.-M.-Kr. v. 29. Sept. 1817.)

Diese Amts-Instruktion gibt die Pflichten und Befugnisse des Distrikts-Schul-Inspektors nur in allgemeinen Umrissen, welche dann durch spezielle Verordnungen näher bestimmt und erläutert worden sind. Wir stellen diese, den §§ der Instruktion folgend, in Nachfolgendem zusammen.

B. Amtliche Stellung der Distrikts-Inspektoren.

§ 12.

1. Die Distrikts-Schul-Inspektoren werden auf begutachtenden Vorschlag der Kreis-Regierung vom Ministerium ernannt und sind in Bezug auf das Volks-Schulwesen die unmittelbaren Hilfsorgane der Regierung des Kreises. Von dieser haben sie sowohl die allgemeinen Regierungsbefehle als auch eigene Aufträge zu empfangen, an diese erstatten sie ihre Berichte, Gutachten und Bemerkungen in Angelegenheiten der Schul- und Erziehungs-Anstalten ihres Distrikts. (Vergl. § 11.)*)

Die Distrikts-Inspektoren bilden in Schul-Angelegenheiten die ordentlichen Mittelorgane zwischen der k. Regierung einerseits und den Lokal-Inspektoren

---

*) Alle Berichte sollen auf einen ganzen Bogen, und zwar halbbrüchig geschrieben werden. Oben auf der linken leerbleibenden Seite soll Ort, Jahreszahl und Monatstag gesetzt werden. Auf die rechte Seite kommt die Anrede: „Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern" zu stehen, gegenüber auf die linke Seite „Unterthänig-gehorsamster Bericht der k. Distrikts-Schul-Inspektion N." nebst kurzer Angabe des Betreffs. Die Unterschrift lautet: „Unterthänigst-gehorsamste Distrikts-Schul-Inspektion." — Bei den durch Aufträge und Rescripte der k. Regierung veranlaßten Berichten ist nicht nur die Einlaufs- und Kanzlei-Nummer, sowie das Datum des veranlassenden Rescripts, sondern auch die Nummer des Termin-Controll-Manuals, wenn solche im Rescripte angesetzt ist, zu bemerken. Wird Bezug auf frühere Rescripte oder Verordnungen genommen, so ist außer dem Datum der Rescripte die Expeditions-Nummer, dann Jahr, Stück und Seitenzahl des die Verordnung enthaltenden Regierungs- oder Kreis-Amtsblattes ꝛc. genau anzugeben. Verschiedene Gegenstände dürfen nicht in einem Berichte zusammengefaßt, sondern jeder besondere Gegenstand muß in einem besonderen Berichte auf einem besonderen Bogen vorgetragen werden. Besteht ein Bericht aus mehreren Bogen, so sind solche zu heften. Sind dem Berichte Beilagen, Akten ꝛc. beigegeben, so ist unmittelbar unter dem Betreffe die Zahl und Beschaffenheit der beigefügten Anlagen und Akten anzumerken. Die Beilagen sind zu adnummeriren „Beilage Nr. 1 zu Bericht Nr." Die beigelegten Akten müssen geheftet, tekturirt, rubricirt, nummerirt und mit einem rotulus versehen sein. Auf der Adresse ist die absendende Behörde, dann „R. S." zu bemerken. Zum Verschlusse ist das Amtssiegel zu gebrauchen.

und Lehrern andrerseits. Sie haben die ihnen von der k. Regierung ertheilten allgemeinen Befehle oder zur weiteren Mittheilung bestimmten Aufträge den ihnen untergebenen Lokal-Inspektoren mitzutheilen,*) die von diesen geforderten Berichte 2c., sowie Bittgesuche 2c. der Lehrer an die k. Regierung einzusenden.**)

In Sachen des Religions-Unterrichtes sind die Distrikts-Schul-Inspektoren unmittelbar und exclusive der Oberleitung der kirchlichen Stellen untergeben, an welche sie auf Verlangen dießfalls zu berichten, und deren Aufträge und Weisungen sie treulich zu vollziehen haben." (Vergl. § 3. S. 5.)

3. Den Distrikts-Polizei-Behörden, (welchen im Allgemeinen die Mitaufsicht des Schulwesens zusteht,) sind die Distrikts-Schul-Inspektionen coordinirt. Ihre Stellung zu denselben in Schulangelegenheiten wird durch nachfolgende Verordnungen näher bestimmt:

„Um das schon durch das organische Edikt vom 15. September 1808 angeordnete gemeinsame Wirken der Distrikts-Polizei-Behörden und der Distrikts-Schul-Inspektionen auch in gemischten oder reinen Rural-Distrikten zu verwirklichen, den mündlichen Verkehr und die einfache Form der vertraulichen .... Mittheilung an die Stelle des Vielschreibens treten zu lassen, den Schul-Behörden die kräftige Unterstützung der Staatsbehörden allenthalben und vollständig zu sichern, und die Seelsorger jener peinlichen Lage zu entheben, welche sie bisher häufig zwang, entweder ihre Stellung als Freunde und Berather ihrer Gemeinden durch einseitige Strenge in Schulsachen, oder ihre Pflichten als Schul-Vorstände durch Rücksichten der seelsorgerlichen Stellung zu gefährden, wird hiemit verfügt:

---

*) „Die k. Distrikts-Schul-Behörden haben alle zum Eintragen in das Verordnungs-Buch geeigneten Verordnungen und Normativ-Entschließungen, die das deutsche Schulwesen betreffen, und welche nicht in den den Lokal-Inspektoren ohnehin zugehenden Regierungs- und Intelligenz-Blättern enthalten sind, den Lokal-Schul-Inspektionen zur Abschriftnahme zuzufertigen, welche dieselben sodann, sowie auch die in den genannten Blättern erschienenen Gesetze und Verordnungen dem betreffenden Schullehrer-Personale zum Eintrage in das Verordnungsbuch zuzustellen haben." (Entschl. der k. Reg. von Unterfr. u. Aschaffenb. vom 4. Dezember 1844.)

**) Die von den Distrikts-Schul-Inspektoren den Lokal-Schul-Inspektoren mitzutheilenden höheren oder höchsten Aufträge, oder eigenen Erlasse sind den letzteren durch die Landgerichts-Boten bei Gelegenheit der Versendung landgerichtlicher Geschäfts-Schreiben, oder in dringenden Fällen auch eigens durch dieselben zustellen zu lassen. Die Ortsvorsteher an den Wohnorten der Distrikts-Schul-Inspektoren haben dafür zu sorgen, daß die von diesen an die k. Regierung einzusendenden Berichte auf die nächste Post-Station und die Schreiben derselben an die k. Landgerichte richtig an diese abgeliefert werden. In den ohnehin seltenen Fällen, wo eine schleunige Antwort von den Lokal-Schul-Inspektoren verlangt wird, und keine andere sichere Gelegenheit zu benützen möglich ist, können den Distrikts-Inspektoren eigene Boten auf Kosten der betreffenden Gemeinde zugesendet werden; in allen minder dringenden Fällen hat aber die Zusendung zwar unverzögert, jedoch zur Schonung der Gemeindekassen nur gelegenheitlich zu geschehen. (Minist.-Entschl. vom 7. April 1809.)

I. Die rein technische Leitung des Unterrichts und der geistigen Erziehung gehört ausschließend dem Wirkungskreise der Lokal-Schul-Inspektoren und der ihnen vorgesetzten Distrikts-Schul-Behörde an....

II. Als gemischte Schul-Angelegenheiten sind zu betrachten:

a) alle organische Einrichtungen, als: Bildung und Veränderung der Schulsprengel, Errichtung öffentlicher und nichtöffentlicher Lehr-Institute,

b) die Errichtungen und Besetzungen von Lehrstellen,

c) die Qualifikations-Listen des Lehrer-Personals,

d) die Handhabung des Schulbesuches,

e) die Evidenthaltung der Schul-Statistik,

f) alles Finanzielle des Unterrichts, insbesondere die Herstellung und Unterhaltung der Schulgebäude und Schulgeräthschaften, und das Schulfonds-Rechnungswesen, endlich

g) die jährliche Haupt-Visitation sämmtlicher Schulen jedes Bezirks.*)

III. In den gemischten Angelegenheiten steht die Leitung dem Distrikts-Schul-Inspektor gemeinsam mit der Distrikts-Polizei-Behörde zu; ....

VI. Wo der Distrikts-Schul-Inspektor an dem Sitze der Distrikts-Polizei-Behörde sich befindet, finden die gemeinsamen Berathungen nach Erforderniß der vorliegenden Geschäfte statt;

VII. wo die Distrikts-Schul-Inspektion sich nicht am Amts-Sitze befindet, ist über periodische Zusammenkünfte übereinzukommen, und sind die Gegenstände des gemischten Wirkungskreises diesem Zusammentritte vorzubehalten;

VIII. die Initiative gebührt in Sachen der Schulbauten der Distrikts-Polizei-Behörde, in den übrigen Fragen aber der Distrikts-Schul-Inspektion, an welche nach wie vor alle Berichte der Lokal-Inspektionen ergehen;

IX. in den Zusammentritten werden vor Allem die amtlichen Anzeigen der Lokal-Schul-Inspektionen über die schuldbaren Schul-Versäumnisse geprüft, und der Distrikts-Polizei-Behörde zum Vollzuge der gemeinsam beschlossenen Strafen mitgetheilt.**) Sodann wird zur Berathung der übrigen Gegenstände geschritten;

---

*) Zu den gemischten Schul-Angelegenheiten gehören ferner:

h) Einschreitungen in Dienst-Polizei-Sachen. (Entschl. der k. Regier. v. Unterfr. und Aschaffenb. vom 2. Dezember 1844.)

i) Ansässigmachung und Verehelichung der Lehrer. (Entschl. d. k. Reg. v. Unterfr. und Aschaffenb. vom 31. Juli 1846.)

**) Da nach der Amts-Instruktion von 1808 die Lokal-Schul-Inspektionen competent sind zur Abwandlung einfacher Straffälle, so haben sich die Distriktsbehörden zunächst nur mit Prüfung des von den Lokal-Schul-Inspektionen bezüglich des Schul-Absenten-Wesens eingehaltenen Verfahrens, mit der Aufsicht auf deren Thätigkeit, dann mit der Abwandlung von durch Häufigkeit oder durch Verbundensein mit Widersetzlichkeit ausgezeichneten Vorkommnissen zu befassen. (Entschl. der k. Regier. v. Unterfr. und Aschaffenb. v. 29. März 1845.)

X. die Berichte an die k. Kreis-Regierung ergehen unter gemeinsamen Formen: „Gemeinsamer Bericht des Landgerichts N. und der Distrikts-Schul-Inspektion N. u. s. w." — Unterschrift: „unterthänigst gehorsamste Landgericht, ... Distrikts-Schul-Inspektion ...." Die Entschließungen gehen gleichfalls unter der gemeinsamen Adresse, die Akten werden, soferne sie Schul-Baufragen und Schulfonds-Rechnungs-Gegenstände betreffen, bei der Distrikts-Polizei-Behörde, für alle übrigen Gegenstände aber bei der Distrikts-Schul-Inspektion aufbewahrt. Jeder Behörde steht es jedoch frei, Abschriften der bei ihr nicht aufbewahrten Entschließungen zu ihren Akten zu nehmen. In Fragen der Schul-Organisation ergehen die Entschließungen an beide Behörden in doppelter gleichlautender Ausfertigung;

XI. Nichtvereintsein beider Behörden über einen Gegenstand zieht dessen Vorlage an die Kreis-Regierung nach sich. Zögerung der einen in Erledigung eines wichtigen Gegenstandes berechtiget und verpflichtet die andere nach fruchtloser Mahnung zur Erstattung eines dieses Verhältnisses erwähnenden Separat-Berichtes;

XII. die Qualifikations-Bücher der Lehrer werden von jeder Stelle gesondert geführt, und der übereinstimmende oder abweichende Eintrag hängt von dem Einklange oder Nichteinklange der beiderseitigen Urtheile ab, deren gemeinsames Erörtertsein jedenfalls aus den, den Visitations-Protokollen beigefügten Bemerkungen hervorgeht;

XIII. Protokolle über die Zusammentritte werden nicht geführt, die Berathung ist mündlich und das Berathensein geht aus der gemeinsamen Fertigung der Concepte, sowie aus den diesen Concepten beizufügenden Worten hervor: „Beschlossen in dem gemeinsamen Zusammentritte N. N. den ...." (Minist. Entschl. vom 24. Juli 1833.)

4. Die Distrikts-Schul-Inspektionen sind auch den Magistraten der Städte in Schul-Angelegenheiten coordinirt und bedienen sich also im dienstlichen Verkehre mit diesen der Correspondenzform.

5. Ist der Distrikts-Schul-Inspektor nicht auch zugleich Dechant, so steht er dem Dechante im Range nach. (Siehe § 11 n. 3.) *)

---

*) „Durch die im zweiten Anhange zur II. Verfassungs-Beilage § 6 aufgenommene Verordnung vom 8. September 1809 steht fest, daß das Amt der protestantischen Distrikts-Schul-Inspektoren, wo es thunlich ist, mit dem Amte der Distrikts-Dekane in einer Person vereinigt, und die Ernennung der Letzteren durch besondere allerhöchste Entschließung bewirkt werden soll .... Um ein gleichmäßiges Verfahren herzustellen, ist das protestantische Ober-Konsistorium angewiesen worden, keinen Vorschlag zur Besetzung der Dekanate einzureichen, ohne zugleich eine ausdrückliche Erklärung von Seiten der treffenden Regierung beizufügen, ob der in Vorschlag gebrachte Geistliche zur Führung der Distrikts-Schul-Inspektions-Geschäfte genügend befähigt sei, oder ob sich die Kreisstelle aus besonderen Gründen bewogen finde, von der bestehenden Regel abzugehen, worauf dann nach erfolgter allerhöchster Entschließung das weiter Geeignete zu verfügen ist." (Minist.-Entschl. vom 2. Mai 1839.)

6. Der Distrikts-Schul-Inspektor ist als Lokal-Inspektor seiner eigenen Pfarrschulen der Regierung unmittelbar untergeordnet, soferne diese Schulen zu seinem Schul-Distrikte gehören.*) Gehören aber seine Pfarr- und Filial-Schulen zu einer anderen Distrikts-Schul-Inspektion, so hat er in allen diese Schulen betreffenden Verhältnissen der einschlägigen Distrikts-Inspektion gegenüber sich als Lokal-Inspektor zu geriren. (Entschl. der k. Regier. des U.-M.-Kr. vom 29. Juli 1818.)

7. Die Distrikts-Schul-Inspektionen führen ein besonderes Amtssiegel, welches das einfache k. bayerische Wappen mit der Umschrift trägt: „K. B. Distrikts-Schul-Inspektion N." — Den Distrikts-Inspektoren ist die sorgfältige Verwahrung und einstige Uebergabe dieser Amtssiegel an ihre Nachfolger zur Pflicht gemacht, sowie daß sie die Inspektions-Siegel nur bei Ausfertigungen, die das Schulwesen betreffen, und zu Versendungen von Schul-Akten, Schulberichten, Circularschreiben an die Lokal-Inspektoren u. dgl. gebrauchen, in keinem Falle aber zu anderen Geschäfts-Verhandlungen, bei Privat-Correspondenzen u. s. w. Jeder Mißbrauch eines Amtssiegels würde der strengsten Ahndung unterliegen. (Minist.-Erl. vom 15. Oktober 1809.)

8. Die den Distrikts-Schul-Inspektoren, soferne sie dem geistlichen Stande angehören, bewilligte Amtstracht bei feierlichen Anlässen besteht in einem schwarzen Fracke mit stehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe, einem Mäntelchen, kurze Beinkleider, schwarzen Strümpfen und Schuhen mit Schnallen und einer solchen Kopfbedeckung, wie sie bei den höheren Geistlichen der betreffenden Confession üblich ist. (Ausschr. der k. Regier. von Unterfr. und Aschaffenb. vom 3. April und 21. Juni 1838.)

C. Wirkungskreis der Distrikts-Schul-Inspektoren in Beziehung auf die Lokal-Schul-Inspektoren.

§ 13.

1. Zu den Amts-Verbindlichkeiten des Distrikts-Schul-Inspektors gehört die Controlle der Lokal-Schul-Inspektionen seines Bezirks. (Vergl. § 11. n. 5. c.) Er hat nicht nur die zur Kenntniß der Lokal-Inspektoren bestimmten allgemeinen Verordnungen oder besonderen Aufträge diesen mitzutheilen und die vorgeschriebenen Berichte von ihnen entgegen zu nehmen, sondern auch über den genauen Vollzug der Verordnungen und treuen Handhabung der Schulgesetze von Seite der Lokal-Inspektionen zu wachen.

---

*) „Er sorgt vor Allem dafür, daß er als Lokal-Inspektor seine eigene Pfarrschule, die unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Kreis-Schul-Rathes (nun k. Regierung) steht, diese durch möglichst gute innere und äußere Einrichtung zur Musterschule erhebe." (Vergl. § 11. Nr. 6.)

2. Er ist die erste Instanz für Klagen und Beschwerden der Lokal-Inspektionen gegen Lehrer und Schulgemeinden.

3. Er hat über alle Lokal-Inspektoren*) seines Bezirkes, (und zwar für jeden einzelnen einen besonderen Bogen) Qualifikations-Listen anzulegen und evident zu erhalten. Bezüglich jener Lokal-Inspektoren, welche neu in dieses Amt eintreten, und über welche daher noch keine Qualifikations-Listen eingesendet wurden, sind dieselben im Original der k. Kreis-Regierung einzusenden.**) Das Concept aber bleibt unter unmittelbarem Verflusse des Distrikts-Inspektors hinterlegt. Die im Laufe des Jahres sich ergebenden Veränderungen in den Qualifikationen einzelner Lokal-Inspektoren, oder deßfallsige Fehlanzeigen sind mit Vorlage der Visitations-Protokolle zur Kenntniß der k. Regierung zu bringen,***) in den Concepten aber mit Datum vorzumerken.

Die Qualifikation selbst wird in den Listen durch Ziffern ausgedrückt, nämlich: I. = vorzüglich, II. = sehr gut, III. = gut, IV. = hinlänglich. Abstufungen zwischen den Noten werden bezeichnet durch I. annähernd II., II. annähernd III., III. annähernd IV.

Diese Ziffern sind jedoch nur als das Resultat des Vortrags anzusehen, und jeder Ziffernote ist in der Regel eine kurze aber klare bestimmte Entwickelung resp. Motivirung der Note in der Art voranzusenden, wie solches der in das Formular eingesetzte exemplative Eintrag nachweiset. Insbesondere hat diese Motivirung bei ungünstigen Noten stetshin stattzufinden.

---

*) Ueber die Kapläne sind keine Qualifikations-Listen einzusenden.

**) Die k. Kreis-Regierung bildet aus den eingesendeten Original-Listen die Qualifikations-Bücher in der Art, daß sie die Original-Einsendungen der Distrikts-Polizei-Beamten und der Distrikts-Schul-Inspektoren distriktsweise heften und über sämmtliche Hefte 2 Register nämlich ein einfaches alphabetisches Namensregister und ein einfaches Ortsregister, dann über sämmtliche Lokal-Inspektoren 2 einfache summarische Verzeichnisse a) nach dem Dienstalter als Lokal-Inspektoren und b) nach den Noten, und bei gleichen Noten nach dem Dienstalter entwerfen läßt. — Wird ein Lokal-Inspektor aus einem Distrikte in einen andern versetzt, so werden die betreffenden zwei Original-Qualifikations-Listen aus dem Hefte des früheren Distrikts ausgehoben und in jenes des nunmehrigen Distriktes übertragen und diese Veränderung in den beiden Registern angemessen vorgemerkt, weshalb auch in den Registern bei jedem Eintrage angemessener Raum für 10 bis 15 Nachträge zu lassen ist. — Die Veränderungs-Vorschläge der Distrikts-Schul- und der Distrikts-Polizei-Behörden werden in den Listen vorgemerkt.

***) Dieselbe Vorschrift besteht auch für die Distrikts-Polizei-Behörden. Das Concept der Qualifikations-Listen bleibt unter unmittelbarem Verschlusse des Vorstandes. Die Veränderungen und resp. Fehlanzeigen sind im Laufe des Monats Januar an die k. Regierung einzusenden. Die Polizei-Beamten sollen bei Anlegung der Qualifikations-Listen nicht in ungeeigneter Weise verfahren, insbesondere nicht die Gemeinde-Vorsteher über den Wandel und das amtliche Wirken ihrer Seelsorger vernehmen. (Minist.-Erl. vom 31. August 1833, an sämmtliche Kr.-Regierungs-Präsidien.)

Was die allgemeinen Rubriken, nämlich die Columnen 1 bis 6, 9 bis 11 und 16 betrifft, so berühren selbe in gleichem Maße den Wirkungskreis des Distrikts-Schul-Inspektors und der Polizeibehörde. Es wird daher von beiden Seiten ein gleich ausführlicher Aufschluß und eine gleich präcise Qualifikations-Note erwartet.

Die Columnen 7, 8, 12 bis 15 dagegen umfassen mehr das rein Pädagogische, und ist daher die Ausfüllung jenen Polizeibeamten erlassen, die das Schulwesen bisher nicht als Gegenstand besonderer Neigung und Beobachtung behandelt und sich nicht hiedurch die Mittel zu genauer und gründlicher Beantwortung gesichert haben.

Der Zweck der Qualifikations-Listen ist Wahrheit, und insbesondere Sammlung der Behelfe, um ausgezeichnete verdiente Männer bei Gelegenheit nach Gebühr und Verdienst zu belohnen. Ebendeshalb wird von den Eintragenden die unbedingteste und rücksichtsloseste Wahrheit gefordert. Die Motivirung der Notenziffer ist verordnet, damit die höhere Stelle die Gründe der Note kenne und nicht nur dem Grunde oder Ungrunde des Urtheils nach bestimmten Anhaltspunkten überhaupt nachforschen, sondern auch das aus irrigen Voraussetzungen oder aus ungeeignetem Aufgreifen der Vorschriften Geschlossene sogleich berichtigen, und insbesondere darüber wachen könne, daß nicht Leidenschaftlichkeit oder Gehäßigkeit sich in die Qualificirung mische, und damit endlich etwaige Partheilichkeit sich nicht bei entdecktem Ungrunde der Qualifikations-Noten durch unrichtige Angabe, durch fehlerhaftes Aufgreifen der Normen zu entschuldigen vermöge ...." (Minist.-Erl. vom 19. März 1833.) Siehe auch § 10.

4. Der Distrikts-Schul-Inspektor, sowie auch die Distrikts-Polizei-Behörde, hat den Pfarrern als Lokal-Schul-Inspektoren zum Behufe von Versetzungs- oder Beförderungs-Gesuchen gestempelte Qualifikations-Zeugnisse auszustellen und verschlossen zuzustellen. Es ist hiebei die Form der vorgenannten Qualifikations-Listen einzuhalten mit der einzigen Abweichung, daß diesen Zeugnissen vor der Columne „Bemerkungen" eine eigene Columne bezüglich auf die erfüllte oder nicht erfüllte Baupflicht beigefügt wird.

Qualifikations-Liste

über

den königlichen Lokal-Schul-Inspektor N.

dermalen in N.

Verfaßt von dem k. Distrikts-Schul-Inspektor N.

________________ den ____ ten ________ ______ 18____

D. Amts-Befugnisse des Distrikts-Schul-Inspektors in Beziehung auf Hilfspriester.

§ 14.

Auch die Hilfspriester sind in ihrer Eigenschaft als Stellvertreter der Pfarrer in den Lokal-Inspektions-Geschäften für Filialschulen oder insoferne sie in der Leitung der Pfarrschulen mitwirken, der Controlle der Distrikts-Schul-Inspektion unterworfen. Auch sind denselben, behufs der Pfarr-Concurs-Prüfung und der Bittgesuche um Verleihung einer Pfarrei, von dem Distrikts-Schul-Inspektor Zeugnisse über ihren Eifer für die Schule u. s. w. auszustellen. (Allerh. Verordn. v. 28. Sept. 1854. § 4.)

Die Distrikts-Schul-Inspektion ist nicht befugt, die Local-Inspektion einer Schule einem Hilfspriester zu übertragen, oder eine solche Uebertragung von Seite des Pfarrers zu benehmigen, indem die Entbindung eines Pfarrers von der Aufsicht über die Schule nur aus besonders wichtigen Gründen von der k. Regierung ausgehen kann. (Entschl. der k. Reg. v. U. u. A. v. 28. April 1843, Nr. 23,449.) Ebensowenig kann die Distrikts-Inspektion aus eigener Macht einen Kaplan von der Besorgung der Inspektions-Geschäfte auf seinem Filiale ausschließen. Siehe § 34.

E. Pflichten und Befugnisse des Distrikts-Schulen-Inspektors in Beziehung auf das Lehrpersonal.

§ 15.

1. Der Distrikts-Schul-Inspektor führt die Oberaufsicht über das sämmtliche Lehrpersonal, was dessen Amtsthätigkeit, Wandel und Fortbildung betrifft, und ist in dieser Hinsicht zur Ertheilung von Weisungen in Beziehung auf den Vollzug bestehender Gesetze und höherer Verordnnungen, Mahnungen, Warnungen und Verweisen, so wie zur Einleitung von Untersuchungen und Ahndungen angezeigter Vergehen der Lehrer von Amtswegen befugt. Besondere Vergehen hat er alsbald berichtlich zur Kenntniß der k. Kreis-Regierung zu bringen: Deshalb hat die Lokal-Inspektion bei bedeutenden Vergehungen der Schullehrer an die Distrikts-Schul-Inspektion zu berichten. — Einschreitungen in Dienst-Polizeisachen gehören zu den gemischten Schul-Angelegenheiten und kann darin weder von der Distrikts-Schul-Inspektion noch von der Distrikts-Polizei-Behörde einseitig verfügt werden, sondern in Disciplinar-Straffällen sind die Beschlüsse in beiderseitigem Einvernehmen zu fassen*). (Entschl. d. k. Reg. d. U.-M.-Kr. v. 27. Aug. 1836. Nr. 19510.)

---

*) Eine Strafbefugniß gegen die Mitglieder einer Gemeindebehörde steht der königl. Distrikts-Schul-Inspektion nicht zu, sondern nur der Distrikts-Polizei-Behörde, mit welcher gegebenen Falles in's Benehmen zu treten ist. (Rescript der k. Regierung von Unterfr. und Aschaffenburg vom 15. März 1845.)

2. Der Distrikts-Schul-Inspektor ist befugt, in dringenden Fällen disponible Schuldienst-Exspektanten und in deren Ermangelung auch qualificirte Schul-Lehrlinge zur Aushilfe anzuweisen *), und sind diese verpflichtet, der Weisung ungesäumt Folge zu leisten; jedoch hat die Distrikts-Inspektion zu einem solchen Provisorium die nachträgliche Genehmigung der kgl. Regierung einzuholen. (Entschl. k. Reg. v. U. u. A. v. 13. Nov. 1845.) — Dasselbe gilt von der Aufstellung der Cantoren und der Lehrer für sogenannte Nothschulen oder Winterschulen. (Verfüg. k. Reg. d. U.-M.-Kr. v. 15. Januar 1818.) — Von der Regierung ihm zugehende Anweisungen zu Verwendung der Schuldienst-Exspektanten und Schul-Lehrlinge hat der Distrikts-Inspektor binnen drei Tagen dem betreffenden Individuum zu behändigen und auf derselben den Tag der Insinuation zu bemerken. Er hat mit billiger Rücksicht auf die Entfernung der früheren Station die Zeit zu bemessen, binnen welcher der Angewiesene an dem Orte der neuen Bestimmung ankommen kann (in der Regel 8 Tage), bei der Anmeldung auf der Anweisung den Tag der Ankunft zu bemerken und bei wirklicher Verspätung berichtliche Anzeige an die k. Regierung zu erstatten. Besondere Verhinderungsgründe müssen binnen drei Tagen mit zureichenden Nachweisen der Insinuations-Behörde angezeigt werden, welche hierüber unverzüglich Bericht zu erstatten hat, wenn sie die Verhinderungsgründe für richtig erkennt, und ist dann weitere Verfügung zu gewärtigen. (Entschl. k. R. d. U.-M.-Kr. v. 12. März 1834.)

3. Der Distrikts-Schul-Inspektor hat aber auch die Rechte und Interessen der Schullehrer gegenüber den Ortsbehörden, Gemeinden, Schülern, Eltern 2c. zu vertreten. Er bildet die erste Instanz bei Streitigkeiten zwischen den Schullehrern und den Pfarrgemeinden in Bezug auf die Schulverhältnisse: Schulordnung, Schulzucht, Schulbesuch, Dienstgehalt u. dgl., sowie für Beschwerden der Schullehrer oder der Schulgemeinden gegen Lokal-Inspektoren, soferne der Gegenstand nicht in den Geschäftskreis der Distrikts-Polizeibehörde gehört. (Entschl. k. Reg. des U.-M.-Kr. v. 29. Oktober 1826 — 27. August 1836 — 2. Dezember 1844.)

4. Der Distrikts-Schul-Inspektor bildet die Vermittlungs-Behörde betreffs der Bittgesuche der Schullehrer an die höhere Stelle. — Derselbe hat in dieser Beziehung am Ende Dezembers jeden Jahres über die von den Lokal-Inspektionen ihm eingesendeten Unterstützungs-Gesuche des Schuldienst-Personals eine General-Uebersicht nach beifolgendem Formulare nebst gutachtlichem Berichte zur Vorlage an die k. Kreisregierung zu entwerfen und mit den Beilagen der betreffenden Distrikts-Polizei-Behörde mitzutheilen, welche dann ihre etwaigen

*) Diese Befugniß ist in Beziehung auf Schullehrlinge durch die höchste Verordnung vom 15. Mai 1857 §§ 6 und 13, wenn nicht aufgehoben, so doch in soweit beschränkt, daß die Verwendung von Schullehrlingen zur Aushilfe nicht ohne Zustimmung des Distrikts-Prüfungs-Commissärs geschehen kann.

Bemerkungen anzufügen, oder im Falle der Zustimmung blos nach vollzogener Mitzeichnung den Bericht mit General-Uebersicht an die k. Regierung einzusenden hat. (Verordn. k. Reg. d. U.-M.-Kr. vom 5. Dez. 1817 und 3. Dez. 1835.)

Zusammenstellung

der Schullehrer und Lehrerinnen der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion N. behufs einer Unterstützung.

Name		Zahl der schulpflichtigen Kinder.	Des Lehrers Dienstjahre.	Fleiß.	Aufführung.	Privatvermögen.	Diensgehalt.	Betrag aus Nebenverdiensten.	Ledig oder verheirathet.	Anzahl der Kinder.	Berichte der Lokal Sch.-Inspektionen liegen bei s. Nr. 13.	Bemerkungen der k. Distrikts-Schul-Inspekt.
des Schulorts.	des Lehrers.											

5. Der Distrikts-Schul-Inspektor hat auch über die in seinem Distrikte etwa befindlichen Präparanden-Lehrer und Schullehrlinge, was Unterricht und Aufführung betrifft, Aufsicht zu führen. Die Vorbereitungs-Lehrer sind gehalten, ihm ihren Unterrichtsplan, ihre Tagsordnung und ihre Disciplinar-Vorschriften zur Einsicht und Begutachtung vorzulegen. Er hat die Pflicht, bei seinen periodischen Berührungen mit der Schule von dem Fleiße, dem Betragen und den Fortschritten der Schullehrlinge geeignete Kenntniß zu nehmen, nach Umständen ermunternd, belehrend, ermahnend und warnend einzuschreiten und nöthigen Falles bei dem Prüfungs-Commissär oder unmittelbar bei der Kreis-Regierung auf schärfere Ahndung oder Entlassung anzutragen. Jedoch die Entscheidung in allen hauptsächlichen dahin einschlägigen Fragen kommt dem Prüfungs-Commissär zu als Vorstand sämmtlicher Präparanden-Lehrer und Schullehrlinge des betreffenden Distrikts. Die vom Distrikts-Inspektor für Schullehrlinge, welche in das Seminar aufgenommen werden wollen, auszustellenden Zeugnisse, müssen vom Prüfungs-Commissär contrasignirt sein. (Höchste Verord. vom 15. Mai 1857. §§ 6, 12, 15.)

6. Den Schuldienst-Exspektanten und Schulgehilfen seines Bezirks hat der Distrikts-Inspektor die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich ihren Berufsernst und ihr religiös-sittliches Betragen gehörig z

beaufsichtigen, den unter Leitung der von der k. Kreis-Regierung bestimmten Lokal-Inspektoren oder Lehrern gehaltenen Monats-Versammlungen öfter beizuwohnen, die schriftlichen Arbeiten sämmtlicher Exspektanten zur genauen Würdigung sich vorlegen zu lassen, die Qualifikation derselben mit Berücksichtigung der Angaben ihrer Conferenz-Vorstände und Lokal-Schul-Inspektoren herzustellen und jährlich der k. Kreis-Regierung vorzulegen. Er hat auch den Exspektanten behufs der Erstehung der Anstellungs-Prüfung die erforderlichen Zeugnisse auszustellen. (Die vorerwähnte Verordn. §§ 55. 56.)

7. Dem Distrikts-Schul-Inspektor ist die Aufsicht und Leitung der Fortbildungs-Anstalten der Schullehrer übergeben, welche in periodischen Schullehrer Conferenzen, Lese-Instituten und Bibliotheken bestehen. Am Schlusse des Schuljahres hat jeder Conferenz-Vorstand einen ausführlichen Bericht über die Leistungen und den Fortgang des Conferenz-Instituts an die vorgesetzte Distrikts-Schul-Inspektion zu erstatten, welchem er das Verzeichniß der Mitglieder, sämmtliche Protokolle und schriftliche Arbeiten, nebst deren Censuren beilegt. Jeder Distrikts-Schul-Inspektor hat die in seinem Bezirke befindlichen Conferenz-Anstalten sorgfältig zu überwachen, auch das ganze Lehrpersonal jährlich einmal bei sich zu versammeln, um sich mit demselben über alle das Schulwesen berührende Gegenstände zu besprechen und über die von Zeit zu Zeit abzufordernden schriftlichen Arbeiten sein Urtheil abzugeben und die Jahresberichte der Conferenz-Vorstände sammt Beilagen mit gutachtlichem Berichte der k. Kreis-Regierung vorzulegen. (Höchste Verord. vom 15. Mai 1857. § 63.) Siehe auch § 43.

F. Qualifikations-Listen der Schullehrer.

§ 16.

Der Distrikts-Schul-Inspektor hat für Jeden als Schullehrer, Schulverweser oder Schulgehilfe in seinen Distrikt Eingetretenen eine Personal- und Qualifikations-Liste anzulegen nach beigegebenem Formulare.

. . . 3. „Die Distrikts-Schul-Inspektion hat durch die betreffende Lokal-Inspektion die persönlichen, häuslichen und dienstlichen Verhältnisse des fraglichen Individuums zu erheben, und den bündigen Auszug der eingelieferten Notizen in die Personal- und Qualifikations-Liste eigenhändig einzutragen.

4. Hierauf hat . . . der Distrikts-Schul-Inspektor auf der zweiten Seite des Bogens die Beurtheilung und auf der dritten Seite die Noten der fünf Momente: Befähigung — Kenntnisse — Fertigkeiten — amtliche Wirksamkeit — und Verhalten auf den Grund der diesfalls erholten amtlichen Mittheilungen der Lokal-Inspektion und auf den Grund der bei den Schul-Visitationen und bei den Schul-Conferenzen gemachten eigenen Wahrnehmungen mit genauer Berücksichtigung der im § 52 der unterm 31. Januar 1836 über die Bildung der Schullehrer erlassenen und im Kreis-

Regierung zugleich einzusenden. — Es versteht sich übrigens von selbst, daß in den bei den Distrikts-Schul-Behörden hinterlegten Bogen alle Noten-Veränderungen gleichfalls vorgemerkt werden müssen.

13. So oft ein Schullehrer ꝛc. von einem Distrikts-Schul-Bezirke in einen andern versetzt wird, ist dessen Personal- und Qualifikations-Liste von dem Vorstande des erstgenannten Bezirks jenem des letztgenannten unter Couvert verschlossen zuzusenden.

14. Die k. Kreis-Regierung wird Sorge tragen, daß die seit einem Jahre geänderten Noten im Anfange jedes neuen Schuljahres in den bei derselben hinterlegten Qualifikations-Listen eingetragen werden, so daß die jedesmalige Qualifikation eines Schullehrers evident erhalten wird.

15. .... Die Ausstellung spezieller Zeugnisse, um als Beilage von Bittgesuchen gebraucht zu werden, fällt künftig gänzlich weg.

16. .... Was bisher in Ansehung der katholischen Schullehrer ꝛc. angeordnet wurde, gilt eben so auch in Bezug auf protestantische Schullehrer und jüdische Elementarlehrer.

19. .... Die gute Absicht der k. Kreis-Regierung, bei Besetzungen der Schuldienste immer nur den tüchtigsten und würdigsten Mann unter den Bewerbern herauszufinden, kann nur erreicht werden, wenn die Schulbehörden die reine Wahrheit in den jährlich einzusendenden Listen gewissenhaft niederlegen werden. Im Gegentheile, wenn etwa eine übel angebrachte Zurückhaltung oder Schonung die Beurtheilung mildern und die Ziffern bei Noten-Ertheilung modificiren würde, bedarf es kaum der Bemerkung, daß eine solche schonendere Qualifikation unwürdiger Glieder des Schullehrerstandes ein gegen die besseren und fähigeren Individuen dieses Standes begangenes offenes Unrecht wäre, welches vorkommenden Falles von Seite der k. Kreis-Regierung nach Umständen im Benehmen mit dem bischöflichen Ordinariate zu Würzburg oder mit dem k. protestantischen Consistorium zu Bayreuth als Verletzung der Amtstreue und des geistlichen Charakters streng geahndet werden müßte...." (Ausschr. der k. Regier. des U.-M.-K. vom 22. Juli 1837.)

1.	I. Brunner, Carl.	
Nr.	Uebersicht über die persönlichen, häuslichen und dienstlichen Verhältnisse.	
1.	Geboren	am 23. September 1790 zu Oberschleichach, Landgerichts Eltmann.
2.	Stand der Eltern . . .	Schullehrer zu Oberschleichach.
3.	Confession	Katholisch.
4.	Vermögensumstände . . .	besitzt ein Haus und 4 Tagwerke Aecker im Werthe von 800 fl.
5.	Fatirter Gehalt	seine dermalige Schulstelle ist auf 326 fl. 13¾ kr. fatirt.
6.	Familienverhältnisse . . .	verheirathet, hat 4 Kinder, 3 Knaben und 1 Mädchen, sämmtlich noch unversorgt; außerdem ernährt er seine alte Mutter.
7.	Vorbereitung auf den Lehrberuf:	
	a) Präparanden-Unterricht	vom Jahre 1805—1808 bei dem Schullehrer Mayer zu Prölsdorf und dem Pfarrer Eberhard zu Lindenfels.
	b) Seminarbesuch . .	vom Jahre 1808 - 1810 zu Bamberg.
	c) Exspektantenzeit . .	1810 - 1812 Gehilfe zu Baunach, Landg. Gleusdorf, 1812—1818 Verweser und dann Gehilfe zu Ebern, Landgerichts gleichen Namens.
8.	Anstellungen im Schulfache	1817 zu Obervolkach, Ldg. Volkach, 1821 zu Bergtheim, Ldg. Arnstein, 1836 zu Mönchberg, Ldg. Klingenberg (mit 87 Werk- und 64 Feiertagsschülern).

2. **II. Beurtheilung.**

I. Befähigung	II. Kenntnisse	III. Fertigkeiten	IV. Amtliche Wirksamkeit	V. Sonstiges Verhalten
1. körperliche, 2. geistige, 3. Gesundheit.	1. im Lehrfache, 2. in der Erziehung, 3. in anderen Fächern.	1. in der Musik, 2. im Zeichnen, 3. im Schönschreiben, 4. im mündlichen u. schriftlichen Vortrage, 5. sonstige.	1 als Lehrer, 2. in der eigenen Fortbildung, 3. als Cantor u. Kirchendiener, 4. als Gemeindeschreiber, 5. im Industrie-Unterrichte, in der Baum- u. Seidenzucht.	1. in religiös-sittlicher, 2. in staatsbürgerlicher, 3. in dienstlicher, 4. in häuslicher, 5. in persönlicher Beziehung.
1. a) groß, gesund und kräftig, b) sein äußer. Ansehen empfehlend, besitzt Anstand; 2. a) gute Auffassungs- und Mittheilungsgabe, b) fest., durchgreifender Wille; 3. 1824. Seine Gesundheit wankt; er leidet auf der Brust.	1. In allen einzeln. Fächern bewandert, im deutschen Ausdrucke noch zurück; 2. besitzt d. Gabe nicht blos als Lehrer, sondern auch als Erzieher segenvoll auf die Jugend zu wirken; 3. hat Kenntnisse vom Latein, spricht französisch; versteht auch Taubstumme mit gut. Erfolg zu unterrichten.	1. Als Sänger ein tüchtiger Bassist, ein sehr gewandter Orgelspieler und Violonist; 2. des Zeichnens unkundig; 3. Schriftzüge mittelmäßig, etwas steif; 4. mündl. Vortrag nicht fließend, schriftlicher Vortrag etwas unbeholfen.	1. Als Lehrer ernst, ohne hart zu sein, unermüdet thätig, hält gute Zucht, seine Methode zeigt sich sehr wirksam; 2. arbeitet unermüdet an seiner Fortbildung; 3. als Cantor und Kirchendiener fleißig, pünktlich und geschätzt; 3. die Gemeindeschreiberei besorgt er zu groß. Zufriedenheit; 5. Den Industrie-Unterricht u. die Baumzucht läßt er sich wenig angelegen sein. Ebenso die Seidenzucht.	1. Er ist wahrhaft fromm, 2. a) dem Throne und der Verfassung anhänglich, b) hält sich ferne von Gemeindeumtrieben, 3. a) d. geistlichen u. weltlichen Vorgesetzten gehorsam, b) von der Gemeinde geschätzt, c) v. wohlwollendem Benehmen geg. die Kinder, die er mit Liebe an sich gewöhnt, 4. ein besorgter treuer Gatte u. Hausvater, 5. Ist bisweil. aufbrausend u. sieht etwas zu viel auf seinen eigenen Vortheil. (Ist dem Trunke ziemlich ergeben; pflegt vertraulichen Umgang mit einer Wirthstochter und macht bisweilen leichtsinnig Schulden.)

III. Qualifikations-Noten. 3.

Bezeichnung der Perioden.	Zeit: Tag	Zeit: Monat	Zeit: Jahr	Noten für die einzelnen Fächer: 1 Befähigung	2 Kenntnisse	3 Fertigkeiten	4 Amtliche Wirksamkeit	5 Verhalten	Hauptnote	Bemerkungen.
1. Beim Austritt aus dem Präparanden-Unterricht	14	Aug.	1808	I. 1.	I. 2.	II. 1.	—	II. 1	I. 2.	
2. Beim Austritte aus dem Schullehrer-Seminar	31	Aug.	1810	I. 2.	I. 2.	I. 2.	—	II. 1.	I. 2.	
3. Bei der Anstellungs-Prüfung	17	Juli	1813	I. 2.	II. 1.	II. 1.	—	—	II. 1.	
4. Während der Exspektanten-Zeit . .	12	Sep.	1815	I. 2.	I. 2.	I. 2.	II. 1.	II. 1.	I. 2.	
5. Als Schullehrer .	3	Okt.	1817	I. 2.	I. 2.	II. 1.	I. 2	I. 2.	I. 2.	
	24	Sep.	1821	I. 2.	I. 2.	II. 1.	II. 1.	II. 1	II. 1.	
	30	Sep.	1836	I. 2.	I. 2.	II. 1. NB.	I. 2.	I. 2.	I. 2.	NB. Zeichnen betr. confer. Seite 2, Rubrik III.

4. IV. Personal-Akt.

Nro.	Zeit: Tag	Zeit: Monat	Zeit: Jahr		Bezeichnung der Akten in der Registratur der kgl. Regierung.
1	14	Okt.	1820	Verweis wegen ungeziemenden Betragens gegen den Lokal-Schul-Inspektor, und Ermahnung zu einem friedlicheren Benehmen gegen die Schulgemeinde.	Schule zu Ober-Volkach T. IV. b. 3.
2	19	April	1824	Erhielt wegen fortdauernder Kränklichkeit auf sechs Monate einen Gehilfen.	Schule zu Bergtheim T. I. c.
3	4	Okt.	1836	Außerordentliche Remuneration von 25 fl. wegen sehr wirksamen Unterrichts zweier taubstummen Kinder.	Schule zu Mönchberg T. I. c. 4.

G. Beaufsichtigung des Schulunterrichts, Schulbesuchs, der Schulzucht 2c. durch den Distrikts-Schul-Inspektor.

§ 17.

1. „Jeder Distrikts-Schul-Inspektor führt die Aufsicht über alle innerhalb des ihm angewiesenen Distrikts gelegenen Schulen und Erziehungsanstalten.“ — Seine dahin bezüglichen „Amtsverbindlichkeiten bestehen in Handhabung der äußeren Schulordnung und in Verbesserung des inneren Zustandes aller seiner Distrikts-Schulen überhaupt und jeder insbesonderen.“ — „Alles, was zur Beförderung dieses Zweckes beiträgt, ist für den Distrikts-Schul-Inspektor Pflicht.“ (Amtsinstr. §§ 2—6.) — „Die Distrikts-Schul-Behörden haben nicht erst zu warten, bis sie durch die vorgesetzte Regierungsstelle auf die obwaltenden Gebrechen aufmerksam gemacht werden, sondern vielmehr diese Mängel Amtshalber aufzusuchen und auf deren Hebung hin zu wirken.“ (Allerh. Verordnung vom 17. Dez. 1825. Ausschr. der k. Regier. des U.-M.-Kr. vom 29. Okt. 1826. Nr. 7.)

2. Insbesondere hat der Distrikts-Schul-Inspektor den vorschriftsmäßigen Schulbesuch der Jugend zu überwachen. Er hat die ihm von den Lokal-Schul-Inspektionen monatlich eingesendeten Verzeichnisse der schuldbaren Schul-Versäumnisse gemeinsam mit der Distrikts-Polizei-Behörde zu prüfen und dieser zum Vollzuge der gemeinsam beschlossenen Strafen mitzutheilen.*) (Minister.-Verordnung v. 24. Juli 1833. — Siehe auch § 11.)

Bei hartnäckiger Verweigerung des Schulbesuchs hat er die Hilfe der Polizeibehörde zu requiriren, und wenn diese nicht erfolgt, an die k. Kreis-Regierung zu berichten.

„Schullehrer, welche die Absenten-Listen in irgend einer Beziehung nicht richtig führen, sind nach § 29 der Amts-Instruktion zuerst von der Lokal-Schul-Inspektion zur Verantwortung zu ziehen und mit ernstlichem Verweise zu beahnden; bleibt dieses fruchtlos, so hat das strenge Einschreiten der k. Distrikts-Schul-Inspektion, welches auch in Geldstrafen bestehen kann, statt-zufinden, und wenn auch dieses keine pünktliche Pflichterfüllung erzielt, so ist Anzeige an die k. Regierung zu gestatten.“ (Entschl. d. k. Regier. v. Unterfr. und Aschaffenb. vom 25. Mai 1841. Nr. 441.) — „Ueber Dispensation von Sonntags-Schul-Besuch hat die Distrikts-Schul-Inspektion in erster Instanz zu entscheiden; bei nachgesuchter Dispensation vom Besuche der Werktags-Schule sind die Akten der k. Regierung zur Entscheidung vorzulegen.“ (Entschl. der k. Reg. von Unterfr. und Aschaffenb. vom 4. September 1840.)

---

*) Dadurch ist jedoch den Lokal-Inspektionen die Competenz zur Abwandelung einfacher Straffälle nicht entzogen.



3. Die Ertheilung der Ermächtigung zur Errichtung von Privat-Erziehungs-Anstalten und zur Ertheilung von Privat-Unterricht, welcher als Surrogat des öffentlichen Schul-Unterrichts gelten soll, ist ein gemischter Geschäfts-Gegenstand und ist darin von der Distrikts-Polizei-Behörde im Einvernehmen mit der Distrikts-Schul-Inspektion zu verfahren. (Minist.-Verord. vom 24. Juli 1833. II. a. — Allerhöchste Verord. vom 17. Dez. 1825. §. 45.)

4. „Die Schulentlassungen finden nur nach vorgängiger Prüfung und unter Mitwirkung der Distrikts-Schul-Inspektoren statt. Es sind daher die Schul-Entlassungs-Scheine auch von den Distrikts-Schul-Inspektoren zu contrasigniren, und nur die mit dieser Contrasignatur versehenen Entlassungs-Scheine als gültig zu betrachten. Dieselbe hat übrigens unentgeldlich zu geschehen. (Ausschreiben der k. Reg. von Unterfr. und Aschaffenb. vom 7. Febr. 1839.) — Der Distrikts-Schul-Inspektor kann auch auf Grund der Prüfungs-Resultate für einzelne Schüler die Verlängerung des Schulbesuchs verfügen. (Amts-Instr. für die Lokal-Inspektionen v. J. 1808. § 20.)

„Für jede mit Sonntagsschülern vorzunehmende Separat-Prüfung ist den Distrikts-Schul-Inspektoren die Erhebung einer Prüfungsgebühr von 1 fl. 30 kr. gestattet, in der Voraussetzung, daß der treffende Sonntagsschüler bemittelten Eltern angehöre." (Minist.-Entschl. v. 10. Juli 1845.)

5. Die Distrikts-Schul-Inspektion hat über die Beobachtung der bestehenden Disciplinar-Verordnungen von Seite der Schüler zu wachen, und insbesondere gegen die ein Wirthshaus oder Tanzplatz besuchenden Sonn- und Werktags-Schüler mit geeigneten Strafen einzuschreiten. (Verord. der k. Regier. des U.-M.-Kr. vom 18. Juni 1829 und 2. Januar 1835.)

6. Projektirte Neubauten oder wesentliche Veränderungen in den Schul-Gebäuden müssen in Rücksicht des Schulzweckes dem Gutachten der Distrikts-Schul-Inspektion zuvor unterbreitet werden.

„Die Einvernehmung der Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen bei Errichtung, Erweiterung oder Abänderung der Schulgebäude entspricht den bestehenden Vorschriften, welchen gemäß auch die Baupläne den genannten Behörden zur Einsicht und etwaigen Erinnerungen vorzulegen sind." (Abschied für den Landrath des U.-M.-Kr. vom 2. November 1835. Nr. 8.) — Die zuständige Distrikts-Polizei-Behörde hat das Bau-Programm mit gemeinschaftlichem gutachtlichen Bericht beider Distrikts-Behörden der k. Regierung, Kammer des Innern vorzulegen. (Ausschreiben der k. Regier. v. Unterfr. u. Aschaffenb. vom 14. August 1844. III.)

Die Industriegärten sind der Aufmerksamkeit der Distrikts-Inspektoren namentlich empfohlen, und haben diese besonders zu verhüten, daß die Industriegärten nicht zu fremdartigen Zwecken verwendet werden. (Verord. d. k. Reg. von Unterfr. und Aschaffenb. 1839.)

Die übrigen zur Respicienz der Distrikts-Schul-Inspektion gehörigen Schul-Verhältnisse stellen sich in dem Schulen-Visitations-Protoll dar.

H. Schulen-Visitation durch den Distrikts-Schul-Inspektor.

§ 18.

Jeder Distrikts-Schul-Inspektor ist verpflichtet, alle Schulen seine Bezirks jährlich zu visitiren. Die in Einvernehmen mit der Distrikts-Polizei-Behörde festgesetzten Visitationstage sind der Distrikts-Polizei-Behörde und den betreffenden Lokal-Schul-Inspektionen rechtzeitig zur Kenntniß zu bringen. Wo eine Schule mehrere Orte in sich faßt, sind außer den im Schulorte befindlichen Mitgliedern der Lokal-Inspektion auch aus jedem der entfernteren Orte die Vorsteher und einige wackere geachtete Männer beizuziehen. Endlich sollen Alle zu der betreffenden Schule gehörigen Lehrer und Gehilfen mit der gesammten werk- und feiertagspflichtigen Jugend gegenwärtig sein. Ueberhaupt sind Eltern und Schulfreunde eingeladen.

Die Visitation beginnt, nach einer kurzen Anrede des Distrikts-Inspektors, mit der in Gegenwart aller anwesenden Eltern und Zuhörer stattfindenden Prüfung der schulpflichtigen Jugend, sodann folgt die Durchsicht der Censurbücher 2c., dann die Bestätigung oder Modificirung der von dem Lokal-Schul-Inspektor beabsichtigten Schulvorrückungen, Schulüberweisungen und Schulentlassungen; darauf die Besichtigung der Lokalitäten und der Schuleinrichtung, und die Anhörung und Bescheidung der etwa angebrachten Verhältnisse und Gegenstände.

Für den Fall, daß der Distrikts-Schul-Inspektor die Visitationen der ihm untergebenen Schulen nicht insgesammt vor dem Schlusse des Winter-Semesters, d. h. vor dem 1. Mai vollenden kann, ist derselbe gehalten, gemeinsam mit dem Vorstande der Distrikts-Polizei-Behörde einen Tag zu bestimmen, an welchem die von den Lokal-Schul-Inspektionen zur Ueberweisung aus der Werktags- in die Feiertagsschule oder zur Entlassung aus der letzteren vermöge ihres Alters und ihrer Kenntnisse reif befundenen Schulpflichtigen der vor dem Schlusse des Winter-Semesters nicht zur Visitation gelangenden Orte an dem Sitze der Distrikts-Polizei-Behörde zu kontrollirenden Distrikts-Prüfung (und zwar die männlichen unter Aufsicht des Gemeinde-Vorstehers, die weiblichen unter Aufsicht einer würdigen, von der Lokal-Inspektion zu bestimmenden Frau) in sofern erscheinen können, als in der betreffenden Gemeinde Entlassungen mit dem Schlusse der Winterschule herkömmlich sind, und als der Ortspfarrer in seiner Eigenschaft als Lokal-Schul-Inspektor ihnen bezeugt, daß das Verbleiben in der Schule bis zur Visitation auf ihre Familien oder sonstigen Verhältnisse nachtheilig einwirken könne.

Auch werden die Distrikts-Schul-Inspektoren im Benehmen mit den Distrikts-Polizei-Beamten sich von selbst berufen fühlen, dort, wo die zu große Entfernung der Ortschaften das Uebernachten der Schulpflichtigen außer ihrem

Wohnorte nach sich ziehen würde, statt einer solchen Distrikts-Prüfung deren mehrere in dem Mittelpunkte der vor dem 1. Mai nicht visitirt werdenden Schulgemeinden anzuordnen.

Sehr gerne gesehen, und als Beweis edlen Eifers für die Sache des öffentlichen Unterrichts wird es erkannt werden, wenn außer dem zum Erscheinen verpflichteten Schullehrer auch der Lokal-Inspektor der betreffenden Gemeinde sich persönlich an den Prüfungs-Sitz begeben, und an den Prüfungen den bei den gewöhnlichen Visitations-Prüfungen vorgezeichneten Antheil nehmen wird, ohne daß jedoch ein solches Erscheinen bei diesen blos im Privat-Interesse einzelner Schüler und Schülerinnen stattfindenden Prüfungen ihnen zur Obliegenheit gemacht werden will. (Aus den Minist.-Reskr. vom 7. April 1832, 24. Juli 1833 und 27. März 1834.)

§ 19.

„Die durch die Ministerial-Reskripte vom 7. April 1832 und 24. Juli 1833 ertheilten Bestimmungen über die Visitation der deutschen Schulen und die späteren Erläuterungen derselben vom 27. März 1834 und 18. Januar 1836 wurden nach einer wiederholten genauen Prüfung unter Berücksichtigung der von den Kreis-Regierungen in Folge der Ministerial-Ausschreibung vom 8. Juni 1838 erstatteten Gutachten in nachstehender Weise modificirt:

I. Die Visitations-Protokolle der Distrikts-Schul-Inspektoren haben forlan die Stelle der früheren .... Schuljahres-Berichte zu vertreten.

II. Für die beiden Zwecke werden in der Anlage neue exemplificirte Formulare mit folgenden Weisungen mitgetheilt:

1. Der Nachweis soll .... ein vollständiges Bild von dem Stande jeder Schule nach den Erfahrungen und der Ueberzeugung des Lokal-Schul-Inspektors geben.

2. Derselbe bildet daher einen wesentlichen selbstständigen Theil des Visitations-Protokolls und ist sonach wie dieses gleichfalls in duplo anzufertigen.

3. Zum Schreiben des Duplikates des Nachweises und der dazu gehörigen *nur* einfach zu fertigenden Beilagen darf zwar der Lokal-Inspektor einen Schullehrer oder Schulgehilfen verwenden, hat jedoch jederzeit in Rubrik IV. „persönliche Verhältnisse“ das Erforderliche eigenhändig einzutragen.

4. Die Nachweise sammt Beilagen sind dem Distrikts-Inspektor jedes Jahr 3—4 Wochen vor dem Tage der Schul-Visitation zu übergeben, damit dieser dieselben im Voraus ruhig und gründlich prüfen, Vieles sogleich erinnern und verfügen, und Dasjenige, was sich ohne Rücksprache mit dem Lokal-Schul-Inspektor oder der Gemeinde und ohne Einsichtnahme der Sache an Ort und Stelle nicht bescheiden läßt, doch im Voraus würdigen und die Hauptanstände sich vormerken könne.

Andeutung jener Verhältnisse, die einer speciellen Regierungsbescheidung bedürfen, enthalten.

2. Die k. Regierung hat diese Berichte und Protolle längstens bis Ende Februar des neuen Schuljahrs zu bescheiden und die Protokolle sammt Beilagen an die Distrikts-Behörden zurückzugeben . . . .

3. Jede Regierung hat zu gleicher Zeit die Original-Concepte ihrer auf die vorgelegten Visitations-Protokolle erlassenen Entschließungen sammt den diesen Bescheiden vorausgegangenen Verhandlungen des Kreis-Scholarchats mit einem kurzen, vorzugsweise der Würdigung der Thätigkeit der Schul-Behörden, der in dem betreffenden Verwaltungsjahre erzielten Vorschriften oder den etwa vorgefundenen besonderen Gebrechen gewidmeten Bericht sammt einer Uebersicht über den Stand der deutschen Schulen nach dem sub Nr. III. anliegenden exemplificirten Formulare in Vorlage zu bringen. — Die Fertigung eines solchen oder ähnlichen Conspectes ist auch den Distrikts-Behörden anzuempfehlen . . . ." (Minist.-Reskr. v. 21. Nov. 1839.)

§ 20.

Erläuterungen und nachträgliche Verordnungen. Die Noten für die Schulprüfung und für den Stand der Schulen sind: I = vorzüglich, II = sehr gut, III = gut, IV = mittelmäßig, V = gering. — Bezüglich der Lokal-Schul-Inspektoren und Schullehrer dagegen ist die vorgeschriebene Qualifikationsweise einzuhalten: I 1. = vorzüglich, I 2. = sehr gut, II 1. = gut, II 2. = hinlänglich, III 1. = gering, III 2. = schlecht. Die Noten sind jedesmal mit Ziffern und Worten auszudrücken.

Die Zeit der Vornahme der Visitationen soll regelmäßig für Landschulen der Schluß des Winter-Semesters, für Stadtschulen der Schluß des Sommer-Semesters sein.*)

Es sollen an einem Tage nicht mehr als zwei Schulen (Werk- und Sonntagsschule für Eine gerechnet) visitirt werden.

Sämmlichen Anwesenden ist der Inhalt des Protokolls vom Abschnitt I. mit Abschnitt VI. vorzulesen, und von ihnen, einschlüssig des betheiligten Schullehrers, unterzeichnen zu lassen. Dagegen wird Abschnitt VII. und VIII. Niemanden eröffnet.

Wenn einem Lehrer eine geringere Sittlichkeits-Note als I 2. ertheilt wird, ist stets der Grund ausdrücklich anzuführen.

Jährlich ist mit dem Visitations-Protokolle auch eine nach Beilage III. von den Distrikts-Behörden gemeinschaftlich gefertigte Uebersicht der Schulen an die k. Regierung einzusenden; in die Rubrik „Nothschulen" gehören

---

*) Auch in protestantischen Stadtschulen, wo nicht die Confirmation, an welche die Entlassung aus der Werktagsschule geknüpft ist, die Vornahme der Schlußprüfung am Ende des Winter-Semesters nothwendig macht.

die Winterschulen, die nur auf die Dauer des Winters bestehen, in die Rubrik „Schullehrer" alle definitiv angestellten Lehrer und die Schulverweser, in die Rubrik „Schulgehilfen" die eigentlichen Schulgehilfen und provisorischen Nebenlehrer.

Für jede visitirte Schule hat der Distrikts-Schul-Inspektor drei Gulden Diäten zu verrechnen, auch für den Fall, daß er als Dechant für die vorgenommene Kirchen-Visitation schon einige Emolumente bezieht. (Allerh. Entschl. vom 27. Juli und 3. Sept. 1820.) — Dem Antrag einer höheren Gebühr muß das Zeugniß der Distrikts-Polizei-Behörde zu Grunde gelegt werden: a) über die Entfernung der betreffenden Schule vom Sitze der Distrikts-Schul-Inspektion (mindestens 5 Stunden); b) über den Betrag des ortsüblichen Fuhrlohns für jene Entfernung, welche der Visitator zu durchreisen hat, um an den entfernten Ort aus der demselben am nächsten gelegenen Schule seines eigentlichen Amtsbezirkes zu gelangen. (Minister.-Entschl. vom 12. Dez. 1838.)

Für die Visitation seiner eigenen Pfarr- und Filial-Schulen, so wie für die Visitation der israelitischen Religions-Schulen darf der Distrikts-Inspektor keine Diäten verrechnen.

Die Diäten-Liquidation, welche mit dem Visitations-Protokolle an die k. Kreis-Regierung einzubefördern ist, muß enthalten: a) Benennung des Schulorts mit Angabe der Zahl der Schulen, b) Tag und Zeit der vollzogenen Visitation, c) die der Visitation jeder Schule als Zeugniß dienende Namens-Unterschrift der betreffenden Lokal-Schul-Inspektoren. (Entschl. d. k. Reg. d. U. M. K. v. 9. März 1836 u. 6. April 1845.)

§ 21.

Außerordentliche Visitationen: Die blos einmalige jährliche Visitation von Seite der Distrikts-Schul-Inspektoren bleibt für die Förderung des Unterrichts und der Erziehung wenigstens bei solchen Schulen ohne sonderliche Frucht, bei welchen nicht Lehrer von wahrem Berufseifer, sondern Miethlinge oder Schwachbefähigte den Unterricht ertheilen, und wo es von Seite der Lokal-Schul-Inspektoren an verständiger Leitung und Aufmunterung fehlt. — Die Folge ist, daß die Distrikts-Schul-Inspektoren fast alljährlich dieselben Ausstellungen und Rügen in die Visitations-Protokolle niederzulegen haben, ohne daß eine merkliche Aenderung zum Bessern sich zu erkennen gibt. Ein lebendiges Einwirken auf solche minder tüchtige oder minder berufstreue Schullehrer ist nothwendig, wenn das Schulwesen im Allgemeinen gehoben werden soll. Die wiederholte unvermuthete Visitation einzelner Schulen unter dem Jahre von Seite der Distrikts-Schul-Inspektoren, zuweilen auch eine nähere Unterweisung des Lehrers über eine angemessene Methode, wozu die jährliche Schlußprüfung in der Regel die Zeit nicht mehr darbietet, nach Umständen ein ad hominem Demonstriren, um dem Lehrer das Verständniß

für etwas Besseres zu eröffnen, kann hier allein Hilfe bringen. — Jedem Distrikts-Schul-Inspektor wird, nachdem er sich unter Vorlage der einschlägigen Visitations-Protokolle über die Vornahme von wenigstens vier Schul-Visitationen im Laufe eines Jahres wird ausgewiesen haben, mindestens den Betrag von 12 fl. aus dem Kreisfonde zugehen. Demselben bleibt übrigens die Auswahl der Schulen für diese vier Visitationen nach freiem Ermessen anheim gestellt. Sind Schulen über 3 Stunden vom Wohnsitze des Distrikts-Schul-Inspektors entfernt, wird die Gebühr für die vorgenommenen außerordentlichen Visitationen angemessen erhöht werden. Findet sich die kgl. Regierung veranlaßt, außerordentliche Visitationen einzelner Schulen besonders anzuordnen, oder einem Distrikts-Schul-Inspektor mit einer größeren Zahl solcher Visitationen ohne specielle Bezeichnung der Schulen zu beauftragen, oder zu ermächtigen, so wird demselben für jede Visitation, bei welcher wie bei Allem mit allem Eifer auf die Pflege und Entwicklung des christlichen Sinnes, Erkennens und Lebens hinzuwirken ist, die Normal-Diät von 3 fl. angewiesen werden. — Wird es für angemessen befunden, die Schulen einzelner schwachbefähigter Lehrer durch einen in jeder, namentlich auch in christlich-religiöser Beziehung ausgezeichneten Schullehrer untersuchen, beziehungsweise jenen durch diesen in der Methode des Schulhaltens praktisch unterweisen zu lassen, wofür es zulässig ist, allenfalls einige Tage zu verwenden, so hat die Kreis-Regierung bestimmte Anträge zu stellen und das königl. Staats-Ministerium wird hierauf geeignete Entschließung erlassen, wobei bemerkt wird, daß die hiebei verwendeten Schullehrer angemessene Vergütung erhalten werden. (Minist.-Entschl. v. 5. Aug. und 27. Sept. 1851.)

Protokoll

über die

Distrikts-Schul-Visitation.

5. Stimmt der Distrikts-Schul-Inspektor nach seinen Erfahrungen über eine Schule mit dem Urtheile und den Ansichten des Lokal-Schul-Inspektors nicht überein, so hat er dies jedesmal im Nachweise geeigneten Orts in der Rubrik „Erinnerungen und Verfügungen des Distrikts-Schul-Inspektors“ zu bemerken.

6. Aus dem neuen Formulare des Visitations-Protokolls wurden die Rubriken für jene Punkte entfernt, welche sich bereits im Nachweise befinden und die zunächst auf den Erfahrungen des Lokal-Schul-Inspektors beruhen und bei der Visitation selbst entweder gar nicht, oder doch nicht mit voller Gewißheit sich erheben lassen.

7. Das Ergebniß der Prüfung, d. i. die einzelnen Noten für jede Klasse sind bei der Prüfung selbst nach Vollendung eines Gegenstandes in das Protokoll einzutragen.

Das Uebrige ist nach Vollendung der Prüfung zu Protokoll zu diktiren oder einzutragen, und zwar bei den Rubriken I.—IV. incl. von dem Distrikts-Schul-Inspektor für sich; bei den Rubriken V. und VI. im Benehmen mit dem Distrikts-Polizei-Beamten, wenn dieser anwesend ist. — Die Rubriken VII. und VIII. können von den beiden Distrikts-Beamten nach vollendetem Visitationsgeschäfte an ihren Wohnorten gefertigt werden, wobei auch die allenfallsige Verschiedenheit der Urtheile Beider zu bemerken ist. — In dem an den Lokal-Schul-Inspektor zurückzugebenden Duplikate des Protokolls bleiben die Rubriken VII. und VIII. leer.

8. In den exemplificirten Formularen ist das Ständige mit lateinischer, das Wechselnde, resp. das von den Schulbehörden Einzutragende, mit deutscher Schrift eingestellt.

9. Jedem Distrikts-Schul-Inspektor ist ein exemplificirtes Formular des Protokolls und des Nachweises, jedem Lokal-Schul-Inspektor ein Exemplar des Letzteren zuzustellen.

10. Die beiden Formulare für die Schul-Visitationen sind fortan von dem Central-Schulbücher-Verlage zu beziehen. Auch die exemplificirten Formulare sind von dorther zu erholen.

III. Bezüglich des Zeitpunktes zur Vornahme der Visitationen wird im Allgemeinen festgesetzt, daß

a) die Visitation zu einer Zeit erfolgen solle, wo die Schule am zahlreichsten besucht ist, und das vollständigste Bild ihrer Leistungen darbietet, und daß

b) die Schulpflichtigen nicht ohne das Bestandenhaben der Prüfung von dem Distrikts-Schul-Inspektor aus der Werk- oder Sonntags-Schule entlassen werden dürfen. Die nähere Bestimmung der Visitations-

Zeit nach diesen beiden Hauptrücksichten bleibt unter Beachtung der provinziellen, confessionellen oder lokalen Verhältnisse der kgl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, überlassen.

IV. Eine Privatprüfung zum Behufe des Austritts aus der Werk- oder Sonntags-Schule darf der Distrikts-Schul-Inspektor nur im äußersten Nothfalle auf Antrag des Lokal-Schul-Inspektors und mit Zustimmung der Distrikts-Polizei-Beamten vornehmen.

V. Die Schul- und Entlaß-Zeugnisse für die aus der Werk- oder Sonntags-Schule Austretenden hat der Lokal-Schul-Inspektor nach den Beschlüssen des Visitations-Protokolls zufertigen und dem Distrikts-Schul-Inspektor zur Gegenzeichnung zuzustellen. Die Gebühren für die Schulzeugnisse und die Art der Verwendung derselben hat erforderlichen Falles die kgl. Kreis-Regierung mit Rücksicht auf die bisherige Uebung an den einzelnen Orten zu bestimmen.

VI. Die Theilnahme der Distrikts-Polizei-Beamten an den Schul-Visitationen hat sich nach den bisherigen Erfahrungen als höchst wohlthätig erwiesen, und es wird daher von dem Diensteifer der erwähnten Beamten mit Vertrauen erwartet, daß sie in diesen Erfahrungen und in der hohen Wichtigkeit des Schul- und Unterrichtswesens die wirksamste Aufforderung finden werden, diesem interessanten Geschäftszweige ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Unter allen Voraussetzuugen aber wird von jedem Distrikts-Polizei-Beamten als unerläßliche Dienstpflicht gefordert, daß er in jedem Jahre wenigstens bei dem dritten Theile der Schulen seines Bezirkes der Visitation persönlich beiwohne. — Die Wahl der Schulen hat mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse derselben in Benehmen mit dem Distrikts-Schul-Inspektor drei Wochen vor dem Beginne der Visitation zu geschehen.

Die Abordnung eines Nebenbeamten zu den Visitationen ist untersagt, und es findet eine Ausnahme hievon nur dann statt, wenn einem solchen Nebenbeamten aus besonderen Gründen das Schulwesen im Bezirke überhaupt zur Besorgung übertragen ist.

Dagegen hat jeder Distrikts-Polizei-Beamte alle Visitations-Protokolle mit dem Distrikts-Schul-Inspektor zu prüfen, die Rubriken VII. und VIII. mit diesem zufertigen und den Vollzug der bereits ertheilten oder noch zu erlassenden Verfügungen strenge zu überwachen.

VII. Bezüglich der Prüfung und Bescheidung der Schul-Visitations-Protokolle und ihrer Beilagen von Seite der k. Kreis-Regierung wird Nachstehendes angeordnet:

1. Die Distrikts-Behörden haben die Visitations-Protokolle und Nachweise sammt Beilagen längstens bis zum 15. September jeden Jahres der Kreis-Regierung mit Bericht vorzulegen. Der Bericht soll jederzeit ein allgemeines Urtheil über den Stand der Schulen des Bezirkes und eine kurze

Andeutung jener Verhältnisse, die einer speciellen Regierungsbescheidung bedürfen, enthalten.

2. Die k. Regierung hat diese Berichte und Protolle längstens bis Ende Februar des neuen Schuljahrs zu bescheiden und die Protokolle sammt Beilagen an die Distrikts-Behörden zurückzugeben ....

3. Jede Regierung hat zu gleicher Zeit die Original-Concepte ihrer auf die vorgelegten Visitations-Protokolle erlassenen Entschließungen sammt den diesen Bescheiden vorausgegangenen Verhandlungen des Kreis-Scholarchats mit einem kurzen, vorzugsweise der Würdigung der Thätigkeit der Schul-Behörden, der in dem betreffenden Verwaltungsjahre erzielten Vorschriften oder den etwa vorgefundenen besonderen Gebrechen gewidmeten Bericht sammt einer Uebersicht über den Stand der deutschen Schulen nach dem sub Nr. III. anliegenden exemplificirten Formulare in Vorlage zu bringen. — Die Fertigung eines solchen oder ähnlichen Conspectes ist auch den Distrikts-Behörden anzuempfehlen ...." (Minist.-Reskr. v. 21. Nov. 1839.)

§ 20.

Erläuterungen und nachträgliche Verordnungen. Die Noten für die Schulprüfung und für den Stand der Schulen sind: I = vorzüglich, II = sehr gut, III = gut, IV = mittelmäßig, V = gering. — Bezüglich der Lokal-Schul-Inspektoren und Schullehrer dagegen ist die vorgeschriebene Qualifikationsweise einzuhalten: I 1. = vorzüglich, I 2. = sehr gut, II 1. = gut, II 2. = hinlänglich, III 1. = gering, III 2. = schlecht. Die Noten sind jedesmal mit Ziffern und Worten auszudrücken.

Die Zeit der Vornahme der Visitationen soll regelmäßig für Landschulen der Schluß des Winter-Semesters, für Stadtschulen der Schluß des Sommer-Semesters sein.*)

Es sollen an einem Tage nicht mehr als zwei Schulen (Werk- und Sonntagsschule für Eine gerechnet) visitirt werden.

Sämmlichen Anwesenden ist der Inhalt des Protokolls vom Abschnitt I. mit Abschnitt VI. vorzulesen, und von ihnen, einschlüssig des betheiligten Schullehrers, unterzeichnen zu lassen. Dagegen wird Abschnitt VII. und VIII. Niemanden eröffnet.

Wenn einem Lehrer eine geringere Sittlichkeits-Note als I 2. ertheilt wird, ist stets der Grund ausdrücklich anzuführen.

Jährlich ist mit dem Visitations-Protokolle auch eine nach Beilage III. von den Distrikts-Behörden gemeinschaftlich gefertigte Uebersicht der Schulen an die k. Regierung einzusenden; in die Rubrik „Nothschulen" gehören

*) Auch in protestantischen Stadtschulen, wo nicht die Confirmation, an welche die Entlassung aus der Werktagsschule geknüpft ist, die Vornahme der Schlußprüfung am Ende des Winter-Semesters nothwendig macht.

die Winterschulen, die nur auf die Dauer des Winters bestehen, in die Rubrik „Schullehrer" alle definitiv angestellten Lehrer und die Schulverweser, in die Rubrik „Schulgehilfen" die eigentlichen Schulgehilfen und provisorischen Nebenlehrer.

Für jede visitirte Schule hat der Distrikts-Schul-Inspektor drei Gulden Diäten zu verrechnen, auch für den Fall, daß er als Dechant für die vorgenommene Kirchen-Visitation schon einige Emolumente bezieht. (Allerh. Entschl. vom 27. Juli und 3. Sept. 1820.) — Dem Antrag einer höheren Gebühr muß das Zeugniß der Distrikts-Polizei-Behörde zu Grunde gelegt werden: a) über die Entfernung der betreffenden Schule vom Sitze der Distrikts-Schul-Inspektion (mindestens 5 Stunden); b) über den Betrag des ortsüblichen Fuhrlohns für jene Entfernung, welche der Visitator zu durchreisen hat, um an den entfernten Ort aus der demselben am nächsten gelegenen Schule seines eigentlichen Amtsbezirkes zu gelangen. (Minister.-Entschl. vom 12. Dez. 1838.)

Für die Visitation seiner eigenen Pfarr- und Filial-Schulen, so wie für die Visitation der israelitischen Religions-Schulen darf der Distrikts-Inspektor keine Diäten verrechnen.

Die Diäten-Liquidation, welche mit dem Visitations-Protokolle an die k. Kreis-Regierung einzubefördern ist, muß enthalten: a) Benennung des Schulorts mit Angabe der Zahl der Schulen, b) Tag und Zeit der vollzogenen Visitation, c) die der Visitation jeder Schule als Zeugniß dienende Namens-Unterschrift der betreffenden Lokal-Schul-Inspektoren. (Entschl. d. k. Reg. d. U. M. K. v. 9. März 1836 u. 6. April 1845.)

§ 21.

Außerordentliche Visitationen: Die blos einmalige jährliche Visitation von Seite der Distrikts-Schul-Inspektoren bleibt für die Förderung des Unterrichts und der Erziehung wenigstens bei solchen Schulen ohne sonderliche Frucht, bei welchen nicht Lehrer von wahrem Berufseifer, sondern Miethlinge oder Schwachbefähigte den Unterricht ertheilen, und wo es von Seite der Lokal-Schul-Inspektoren an verständiger Leitung und Aufmunterung fehlt. — Die Folge ist, daß die Distrikts-Schul-Inspektoren fast alljährlich dieselben Ausstellungen und Rügen in die Visitations-Protokolle niederzulegen haben, ohne daß eine merkliche Aenderung zum Bessern sich zu erkennen gibt. Ein lebendiges Einwirken auf solche minder tüchtige oder minder berufstreue Schullehrer ist nothwendig, wenn das Schulwesen im Allgemeinen gehoben werden soll. Die wiederholte unvermuthete Visitation einzelner Schulen unter dem Jahre von Seite der Distrikts-Schul-Inspektoren, zuweilen auch eine nähere Unterweisung des Lehrers über eine angemessene Methode, wozu die jährliche Schlußprüfung in der Regel die Zeit nicht mehr darbietet, nach Umständen ein ad hominem Demonstriren, um dem Lehrer das Verständniß

für etwas Besseres zu eröffnen, kann hier allein Hilfe bringen. — Jedem Distrikts-Schul-Inspektor wird, nachdem er sich unter Vorlage der einschlägigen Visitations-Protokolle über die Vornahme von wenigstens vier Schul-Visitationen im Laufe eines Jahres wird ausgewiesen haben, mindestens den Betrag von 12 fl. aus dem Kreisfonde zugehen. Demselben bleibt übrigens die Auswahl der Schulen für diese vier Visitationen nach freiem Ermessen anheim gestellt. Sind Schulen über 3 Stunden vom Wohnsitze des Distrikts-Schul-Inspektors entfernt, wird die Gebühr für die vorgenommenen außerordentlichen Visitationen angemessen erhöht werden. Findet sich die kgl. Regierung veranlaßt, außerordentliche Visitationen einzelner Schulen besonders anzuordnen, oder einem Distrikts-Schul-Inspektor mit einer größeren Zahl solcher Visitationen ohne specielle Bezeichnung der Schulen zu beauftragen, oder zu ermächtigen, so wird demselben für jede Visitation, bei welcher wie bei Allem mit allem Eifer auf die Pflege und Entwicklung des christlichen Sinnes, Erkennens und Lebens hinzuwirken ist, die Normal-Diät von 3 fl. angewiesen werden. — Wird es für angemessen befunden, die Schulen einzelner schwachbefähigter Lehrer durch einen in jeder, namentlich auch in christlich-religiöser Beziehung ausgezeichneten Schullehrer untersuchen, beziehungsweise jenen durch diesen in der Methode des Schulhaltens praktisch unterweisen zu lassen, wofür es zulässig ist, allenfalls einige Tage zu verwenden, so hat die Kreis-Regierung bestimmte Anträge zu stellen und das königl. Staats-Ministerium wird hierauf geeignete Entschließung erlassen, wobei bemerkt wird, daß die hiebei verwendeten Schullehrer angemessene Vergütung erhalten werden. (Minist.-Entschl. v. 5. Aug. und 27. Sept. 1851.)

Protokoll

über die

Distrikts-Schul-Visitation.

Beilage I.

Distrikts-Schul-Inspektion: Erding. — Lokal-Schul-Inspektion: Thalheim.

Protokoll

über die zu Thalheim am 2. Mai 1839 von 8 bis 1 Uhr Vormittags abgehaltene Visitation der katholischen Schule daselbst.

Gegenwärtige:

Distrikts-Polizei-Beamter: Landrichter Eder,
Gutsherrschaft: Freiherr von Thalheim,
Gemeinde-Verwaltung: Orts Vorsteher Johann Bohn,
Gemeinde-Pfleger Caspar Haller,
Bevollmächtigte: Johann Reuß,
Peter Bayer.

Distrikts-Schul-Inspektor: Stadtpfarrer Anton Kopp in Erding,
Lokal-Schul-Inspektor: Pfarrer Leonhard Ammend in Thalheim,
Lehrer-Personal: Schullehrer Johann Wagner,
Schulgehilfe Alois Bacher,
Arbeitslehrerin Maria Helm.

In Folge der auf heute anberaumten Schul-Visitation verammelten sich die Obengenannten in der Kirche zu Thalheim. Nachdem der Lokal-Schul-Inspektor die versammelte Schuljugend vorgestellt hatte, eröffnete der Distrikts-Schul-Inspektor die Schulprüfung durch eine kurze Anrede, an welche sich Gesang und Gebet von Seite der Schuljugend anreihte, und es ergab sich dabei nachstehendes Resultat:

I. Schul-Prüfung von 8 bis 12 Uhr Vormittags.

Gegenstand.	Ergebniss: A. in der Werktags-Schule,			B. in der Feiertags-Schule.	
	I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	Knaben.	Mädchen.
1. Religion.	gut.	gut.	sehr gut.	sehr gut.	vorzüglich.
2. Bibl. Geschichte.	sehr gut (so viel der erste Unterricht von Gott enthält).	sehr	gut.	gut.	

3. Gedächtnissübungen.	wenig geübt (doch einzelne Sprüche waren gut eingeprägt.	Die Denksprüche von Jais sehr fertig.	In den Bibelsprüchen vorzüglich.	mittelmäßig.
4. Lesen.	mittelmäßig.	sehr	gut.	gut. sehr gut.
5. Schönschreiben.	vorzüglich.	vorzüglich.	sehr gut.	gut. mittelm.
6. Rechtschreiben.	ein schwacher Anfang.	gut.	mittelmäßig.	gering.
7. Schriftl. Aufsätze.	—	dto.	gut.	mittelm. gering.
8. Rechnen:				
a. mündlich.	geringe (können nicht	mittelmäßig.	gut.	mittelmäßig.
b. schriftlich.	einmal fertig zählen.)	gut.	dto.	dto.
9. Weltkunde, insbesondere Kunde des Vaterlandes.	Einige Begriffe von der Heimath.	dto.	dto.	dto.
10. Gesang.	ein schwacher Anfang.	30 Knaben und 20 Mädral und Lieder nach dem Gehöre die gew Kirchenlieder.	chen singen sehr gut Cho- Noten; die übrigen nach öhnlichen Schul- und	Nur wenige Knaben und Mädchen, welche auf dem Chore verwendet werden, singen nach Noten; die übrigen ziemlich gut nach dem Gehör.
11. Zeichnen	—	Die Knaben lieferten der dritte Theil sehr	124 Zeichnungen, wovon gelungen war.	12 Knaben setzten den Unterricht im Zeichnen fort und lieferten 76 gelungene Stücke.
und Handarbeit.	von 6 Mädchen lagen Strickarbeiten vor.	Die sub Ziff. IV. 3 des weiblichen Handarbei Anerkennung.	Nachweises aufgeführten ten verdienen belobende	Von den im Nachweise aufgeführten 60 Näharbeiten lagen noch 20 vor und zeigten von Fleiß und Fertigkeit.

II. Die Resultate der Prüfung gaben zu nachstehenden Bescheiden Anlass:

1) Bei dem Religions-Unterrichte ist künftig mehr Rücksicht auf das Gemüth und gründliches Auffassen zu nehmen.
2) Es muß ernstlich darauf bestanden werden, daß die Kinder in der I. Classe in den ersten 2 Species mit den Zahlen bis Hundert eingeübt werden, und daß in den höhern Classen die Gründe des Verfahrens im Rechnen deutlicher entwickelt werden.
3) Der Sinn der Denksprüche ist künftig den Kindern besser zu erklären.
4) In der Vaterlandskunde bewiesen die Schüler nur die Treue ihres Gedächtnisses. Es fehlte durchaus an lebendiger Anschauung des Gelernten, was künftig mehr zu berücksichtigen ist.
5) Die Prüfung der Feiertags-Schuljugend hat nicht befriedigt. Im Rechtschreiben, Rechnen und in den schriftlichen Aufsätzen ist ein Rückschreiten bemerkbar. Um weitere Rückschritte zu hemmen, sind künftig von einer Sonntagsschule zur andern zweckmäßige Aufgaben zu liefern.

III. Ferner ergaben sich folgende weitere Wahrnehmungen:

Gegenstand.	Wahrnehmung.	Verfügung.
1. Lehrmethode.	1. Die Lehrmethode des Schulgehilfen Bacher im Lesen und Rechnen ist durchaus fehlerhaft und verwerflich.	1. Schulgehilfe Bacher hat sich während der Ferien nach Erding zu begeben und dort bei Lehrer Wening eine bessere Methode im Lesen und Rechnen sich anzueignen.
2. Lehrbücher.	2. Alle Kinder waren mit den vorgeschriebenen Lehrbüchern versehen.	
3. Dictatenhefte, Probeschriften etc.	3. Die der Werktagsschule sehr reinlich und ordentlich, bei der Feiertagsschule fehlten sie gänzlich.	2. Im nächsten Jahre sind die Hausaufgabehefte der Feiertagsschule in Vorlage zu bringen.
4. Allgemeiner Stand des Unterrichts, a) in der Werktags-, b) i. d. Feiertagsschule.	4. a) sehr gut II. b) mittelmäßig IV.	3. Die sub Ziffer IV. 4. des Nachweises bezeichneten Feiertagsschüler wurden vorgerufen und der besonderen Aufsicht des Gemeinde-Ausschusses unterstellt.
5. Stand d. Erziehung und Schulzucht.	5. Die bei der Prüfung gemachten Wahrnehmungen bestätigen das Urtheil des Lokal-Inspektors sub Ziff. IV. des Nachweises.	
Sonstige Bemerkung.	6. Zwei taubstumme Knaben, vom Lehrer Wagner privat unterrichtet, bestanden die Prüfung sehr gut.	

IV. Vorrücken, Ueberweisung und Entlassung.

Die von der Lokal-Schul-Inspektion nach Beilage 1. des Nachweises bezüglich des Vorrückens, der Ueberweisung in die Feiertagsschule und der Entlassung gestellten Anträge werden unter nachstehenden Beschränkungen bestätigt:

1) Die von 14—16 und von 13—15 in der I. Classe, dann von 20—24 und von 19—21 in der II. Classe aufgeführten Knaben und Mädchen haben die Classe zu wiederholen.
2) Die zur Entlassung aus der Werktagsschule beantragten: Johann Kinn, Kaspar Schulz, Anton Roller, dann Margaretha Rohrer und Barbara Stelzer haben die Werktagsschule noch ein Jahr zu besuchen.
3) Auch der Feiertagsschüler Gottlieb Elsner hat den Schulbesuch noch ein Jahr fortzusetzen.
4) Für die übrigen zur Entlassung aus der Werktags- und Feiertagsschule Beantragten hat der Lokal-Inspektor die Schul- und Entlaß-Zeugnisse auszufertigen und dem Distrikts-Inspektor in Bälde zur Gegenzeichnung vorzulegen.

Nachdem diese Beschlüsse publicirt waren, wurde die Schuljugend um 12 Uhr entlassen, und zu den weitern Verhandlungen geschritten, und zwar:

V. Einsichtnahme der Schul-Lokalitäten, Schul- und Lehr-Gegenstände.

Gegenstand.	Wahrnehmung.	Verfügung.
1. Schulhaus.	Befindet sich in gutem baulichen Stande; die Dachrinne an der Westseite ist morsch.	1. Die Dachrinnen, das Pflaster in der Kuhstallung sind im nächsten Sommer zu repariren.
2. Schulzimmer.	Das v. J. neugebaute Schulzimmer ist feucht.	
3. Schul- und Lehrgeräthe.	Das Nöthige ist vorhanden. Die neuen Tableaux für die Schönschrift fehlen.	2. Die Anschaffung d. Schreib-Tableaux ist nicht zu umgehen.
4. Schulgarten.	Ist gut benützt, aber viel zu beschränkt.	
5. Andere zur Schule gehörige Lokalitäten und Gründe.	Das Pflaster in der Kuhstallung ist ruinos. Die 3 Schul-Aecker sind nach dem Zeugnisse der Gemeindeverwaltung gut bestellt.	3. Das neue Schulzimmer ist fleißig zu lüften.
7. Inventar.	Ist vollständig geordnet.	
6. Registratur.	Trefflich geordnet.	

VI. Anträge, Gesuche, Beschwerden der Schulgemeinde, der Eltern und Anderer.

Es erschienen und trugen vor:	
1. Die Gemeindeverwaltung bittet, es möchte das Reichniß an Lehrer Wagner mit 100 fl. für die Verpflegung des Gehilfen auf die Kreis-Schul-Dotation übernommen werden.	ad 1. Die Gemeinde hat hierüber förmlichen Beschluß zu fassen und die Zahlungsunfähigen näher nachzuweisen.
2. Der Wirth Andreas Schmid bittet, seine 16jährige Tochter von dem Besuche der Sonntagsschule zu dispensiren, weil er sie zu Hause nothwendig brauche.	ad 2. In Berücksichtigung der guten Kenntnisse und vorzüglich guten Betragens der Anna Schmid unter der Bedingung bewilligt, daß dieselbe die Christenlehre besuche und im nächsten Jahre der Prüfung sich unterziehe.
3. Taglöhner Xaver Härtl beschwert sich, daß sein Sohn wegen einmaligen Besuchs des Tanzplatzes eingesperrt worden sei.	ad. 3. Wurde die Beschwerde als ungegründet zurückgewiesen und Taglöhner Härtl ernstlich zurechtgewiesen.

Hiemit wurde die Verhandlung um 1 Uhr geschlossen, das Protokoll verlesen, der Lokal-Inspektion die genaue Beobachtung der sowohl im Nachweise als im Protokolle eingetragenen Erinnerungen und Verfügungen empfohlen, und sodann das Protokoll unterzeichnet.

A. u. s.

Eder, Landrichter,
Freiherr von Thalheim,
Johann Bohn, Kaspar Heller,
Johann Reiß, Peter Bayer.

Kopp, Distrikts-Schul-Inspektor,
Ammend, Lokal-Schul-Inspektor.

VII. Besondere für die öffentliche Verhandlung nicht geeignete Bemerkungen der Distrikts-Polizei- und Schul-Behörde.

1. Im Allgemeinen:	Die Schule zu Thalheim gehört im Allgemeinen zu den bessern des Distrikts, resp. in die Classe II.				
	Fähigkeiten.	Fleiss.	Fertigkeiten.	Sittliches Betragen.	Bemerkungen.
2. Insbesondere:					
a. hinsichtlich des Lokal-Schul-Inspektors,	I. 2.	I. 1.	— —	I. 1.	
b. des Lehr Personals: Schullehrer Wagner	I. 2.	I. 1.	I. 2.	I. 2.	componirte d. J. drei schöne Schullieder.
Schulgehilfe Bacher Arbeitslehrerin Halm.	II. 1. sehr geschickt.	II. 1. und fleißig.	II. 1.	II. 2.	

Beilage II.

Distrikts-Schul-Inspektion: Erding. Lokal-Schul-Inspektion: Thalheim.

Nachweisung

der Lokal-Schul-Inspektion über den Stand und die Verhältnisse der Schule zu Thalheim für den Zeitraum vom 26. April 1837 bis 2. Mai 1838.

I. Eingetretene Veränderungen in Bezug auf die Schul-Statistik.

Gegenstand.	Nachweis des Lokal-Schul-Inspektors.	Erinnerung u. Verfügung des Distr.-Schul-Inspektors.
1. Schulort u. Schul-Sprengel.	1. Schulort und Schulsprengel blieben unverändert; der Weiler Kobel ist von Thalheim 1 Stunde entfernt, nicht 1¼ Stunde, wie es in der Statistik heißt.	ad 1 – 6 sind die nöthigen Nachträge u. Abänderungen in d. zwei Exemplaren d. Statistik zu veranlassen.
2. Schulabtheilung.	2. Die Vorbereitungs- und I. Classe besorgt seit Mai v. Js. ein Gehilfe, die II. und III. Classe der Hauptlehrer.	
3. Lehrpersonal.	3. Wurde durch Regier.-Verf. v. 1. Mai 1837 Aloys Bacher als Gehilfe aufgestellt.	
4. Schullokalitäten u. Bauwesen.	4. Wurde das im J. 1836 angebaute Schulzimmer zu ebener Erde, 30′ lang, 40′ breit, mit 6 Fensterstöcken bezogen. Die Baupflicht liegt der Gutsherrschaft und der Gemeinde ob, gemäß gerichtl. Vergleich v. 12. Okt. 1837.	ad 7. Die Gemeinde ist unter Androhung der gerichtlichen Einschreitung zur Zahlung der 100 fl. für den Gehilfen anzumahnen.
5. Schulgründe: (Mehrung und Minderung.)	5. Unverändert; im Schulgarten wurden 20 Obstbäume gesetzt.	
6. Schulfundations-Vermögen, Stand desselben.	6. Nach der im J. 1833 gefertigten Statistik beträgt das Fundationsvermögen: a) an Gebäuden im Geldanschlage . . . . 3400 fl. — kr. b) an Gründen " " . . . . 300 " — " c) an Kapitalvermögen . . . . 2800 " — " ad c. Mehrung durch den Anbau des Schulzimmers um 400 " — "	ad. 8. ist das Landgericht um baldige Ausfertigung des Hypotheken-Briefes zu ersuchen.
7. Lehrereinkommen (Mehrung u. Minderung).	7. Schullehrer Wagner überließ vom Schulgeld 50 fl. an den Gehilfen, und soll für dessen Verpflegung 100 fl. von der Gemeinde erhalten; diese ist damit pro 1837/38 noch im Rückstande.	
8. Sonstige Bemerkungen.	8. Von dem Kapitalvermögen wurden Ende Oktobers v. J. 500 fl. heimbezahlt, und bei Bäckermeister Wittman in Erding zu 4% wieder angelegt; der Hypothekenbrief ist noch nicht ausgefertigt.	

II. Kurze Schulchronik für die Dauer der oben bezeichneten Periode.

1. Vorjähr. Visitation; Anstände im Vollzuge der ertheilten Bescheide	fand am 20. April v. J. statt; die erhaltenen Bescheide wurden bis auf 2 vollzogen: a) Anschaffung einer Karte von Bayern; b) Verdingung von 4 Werktagsschülern betr. Ersterer blieb unvollzogen wegen Mangels an Mitteln; letzterer wegen Armuth der Eltern.	1. Die Anschaffung der Karte hat dieses Jahr zu geschehen, da nach dem Stande der Schulkasse gemäß Ziff. VII. des Nachweises die Mittel gegeben sind.
2. Besond. Visitation., Prüfungen während des Jahres	2. fand keine statt.	
3. Anfang und Schluss der Sommer- und Winterschule	Anfang der Sommerschule am 1. Mai; Schluß am 30. August 1837. " " Winterschule am 1. Oktober 1837; Schluß am 30. April 1838.	2. Die 4 Werktagsschüler, welche verdingt waren, sind bei der Visitation besonders hervorzurufen, und nach dem Ergebnisse das Weitere zu verfügen.
4. Ferien und andere Unterbrechungen.	Ferien: 4 Wochen vom 30. August bis 1. Oktober 1837; außerdem blieb die Schule während der Char- und Osterwoche 6 Tage geschlossen.	
5. Feierlichk., Preise-Vertheilung, Aufnahme und Entlassung.	Am 25. August 1837 wurden die Preise (25 an der Zahl, wovon 12 der Gutsherr, 6 der Lokal-Inspektor, die übrigen die Gemeinde anschaffte) vertheilt. Die Aufnahme in die Schule erfolgte am 1. Mai v. J.; die Entlassung an demselben Tage nach den Beschlüssen der letzten Visitation.	
6. Sonst bemerkenswerthe Vorfälle.	Vom 3. Dezember bis Ende Februar herrschte unter den Kindern das Scharlachfieber, welches den Schulbesuch bei vielen unterbrach.	

III. Stand der Schule und des Schulbesuches.

	Vortrag.							Erinnerungen und Verfügungen des Distrikts-Schul-Inspektors.
	Stand am Schlusse d. Vorjahres.	Zugang.	Abgang.	Gegenwärt. Stand.	Versäumnisse:			
					entschuldbare.	schuldbare.	zusammen.	
A. Werktagsschule:								1. Der Gemeinde selbst ist Belobung wegen des fleißigen Schulbesuches zu ertheilen. 2. Taglöhner Härtl wurde vorgerufen u. besonders gewarnt.
a) Knaben	67	13	10	70	450	48	498	
b) Mädchen	70	14	11	73	420	46	466	
c) Zusammen . . .	137	27	21	143	870	94	964	
B. Feiertagsschule:								
a) Knaben	48	10	6	52	112	23	135	
b) Mädchen	50	12	8	54	24	14	38	
c) Zuzammen . .	98	22	14	106	136	37	173	
Gesammtsumma . .	235	49	35	249	1006	131	1137	
Angabe der Verfügungen gegen schuldbare Versäumnisse.	Die meisten Versäumnisse werden durch Mahnung und Warnung mit Erfolg gerügt; 4 Familienväter wurden von dem Patrimonial-Gericht an Geld (3 fl. 24 kr.) bestraft; einer derselben, Taglöhner Härtl, zeigte sich widerspenstig. Ein Verzeichniß der Schüler nach Abtheilungen mit Angabe der Vorrückenden, der Ueber- und Austretenden liegt sub Nro. 1. bei.							

Urtheil des Lokal-Inspektors über		
1. das Lehrpersonal:		
a) Hauptlehrer Wagner.	verdient noch dieselben Noten wie im vorigen Jahre. Fähigkeiten und Kenntnisse I. 2. Fertigkeiten I. 2. Fleiß I. 1. Sittliches Betragen I. 1. Den Wirthshausbesuch hat er sich so ziemlich abgewöhnt. In der Kirchenmusik leistet er Vorzügliches. Er hat dieses Jahr 4 Sänger für den Chor gebildet. Seine Familie mehrte sich; er hat nun 4 Knaben und 3 Mädchen.	ad 1 a. Schullehrer Wagner, wurde unter vier Augen noch einmal angemahnt, mit Rücksicht auf seinen Beruf und seine Familie den Besuch des Wirthshauses ganz zu meiden.
b) Hilfslehrer Aloys Bacher.	besitzt nur mittelmäßige Kenntnisse (im Zeichnen sehr viele), hat wenig Fleiß und ist sehr zornmüthig. Er weiß die Lautirmethode nicht anzuwenden.	ad 1. b. Der Schulgehilfe Bacher wurde durch Protokoll z. ernstlichen Besserung mit dem Anhange ermahnt, daß seine Nachläßigkeit zur Kenntniß der Regierung werde gebracht werden.
c) Arbeitslehrerin Maria Halm.	ist sehr geschickt, fleißig und sittsam. Die Werktagsschülerinnen lieferten 120 Strick- und 114 Näharbeiten; die Feiertagsschülerinnen 60 neue Näharbeiten.	ad 1. c. Die Arbeitslehrerin ist der Regierung zur Berücksichtigung bei Vertheilung der Gratifikationen zu empfehlen.
2. die Mitglieder der Lokal-Schul-Inspektion.	Der Ortsvorstand hat viel Eifer und Sinn für die Schule und unterstützt den Lokal-Inspektor redlich, die 2 Beisitzer sind gleichgiltig, versäumten die Schul-Sitzungen.	ad 2 et 3. Der Distrikts-Inspektor hat nicht unterlassen auf d. nachlässigen und gleichgiltigen Familienväter, besonders die zwei Beisitzer d. Schul-Inspekt., geeignet einzuwirken.
3. die Schulgemeinde	ist für Zucht und Unterricht im Allgemeinen wohl gesinnt, mit Ausnahme einiger wenigen, anerkannt unordentlichen Familien.	

V. Schulordnung und Schuleinrichtung.

Gegenstand.	Nachweis.	Erinnerung u. Verfügung des Distr.-Schul-Inspektors.
1. Lehrplan u. Stundenordnung: a) der Winter-, b) der Sommer-Schule.	1. Der Nachweis über den Vollzug des Lehrplanes (d. i. Angabe dessen, was in jedem Gegenstand, in jeder Abtheilung gelehrt und geleistet wurde), dann die Stundenordnung (d. i. Vertheilung der Lehrgegenstände auf die Wochentage nach den Abtheilungen mit Angabe der auf dieselben verwendeten Zeit) liegt, vom Lehrer gefertigt sub Nro. II. et III. des Nachweises bei.	1. Auf den Religionsunterricht sind künftig wöchentlich 6 Stunden zu verwenden. 2. In der Sommerschule sind künftig täglich 3 Stunden zu geben.
2. Lehrbücher und Lehrmittel.	2. Alle Kinder waren mit den vorgeschriebenen Lehrbüchern versehen; die ärmern erhalten solche aus dem Lokal-Schulfonde; für diese ist eine Nachschaffung von 6 Gottbüchlein und 12 Erzählungen von Schmid nöthig. Bei den Lehrmitteln fehlen eine Karte von Bayern und die Wandtafeln für die Schönschrift.	3. Die Nachschaffung der Landkarte, der Wandtafeln u. der abgängigen Lehrbücher hat zu geschehen.
3. Lehrmethode.	3. Die Methode Wagner's ist vortrefflich; die des Gehilfen im Lesen und Rechnen mangelhaft.	4. Der Schulgehilfe hat im Sommer der Nachmittagsschule bei Lehrer Wening in Erding beizuwohnen, um seine Lehrmethode zu verbessern.
4. Schulaufnahme, Vorrücken und Entlassungen.	4. Die Aufnahme geschieht nur einmal. Die Anträge des Inspektors über Vorrücken, Ueberweisung in die Feiertagsschule, und Entlassung sind in der Beilage I. (Verzeichniß der Schüler) bemerkt.	
5. Privatunterricht.	5. Den 2 Kindern des Patrimonial-Richters ertheilt der Gehilfe Privatunterricht (sie werden der Prüfung beiwohnen).	
6. Verdingung, Verwendung d. Kinder zum Hüten.	6. Vier Werktagsschüler waren nach Erding verdingt; ob sie dort die Schule besuchten, ist dem Inspektor unbekannt. Eine Verwendung der Kinder zum Viehhüten und anderen Arbeiten fand nur in den Sommermonaten, jedoch mit seltener Versäumung der Schule, statt.	5. Die nach Erding verdingten Kinder haben d. dortige Schule besucht.
7. Schullisten.	7. Die von den Lehrern gefertigten Censurbücher und Absentenlisten liegen dem Nachweise sub Nro. IV. et V. bei.	6. Die Schullisten sind reinlich und ordentlich gehalten.
8. Schul-Sitzungs-Protokolle.	8. Die über 4 Schulsitzungen abgehaltenen Protokolle ruhen sub Nro. VI. an.	7. 4 Schulsitzungen sind während eines Schuljahres — besonders mit Rücksicht auf die Schulversäumnisse unzureichend. Es ist künftig wenigstens alle 2 Monate Sitzung zu halten.
9. Sonstige Bemerkungen.		

1. Aussehen u. Reinlichkeit d. Kinder.	1. Die meisten Kinder sehen gesund und blühend aus, sind gut gekleidet und halten auf Reinlichkeit.	1. Der Distrikts-Inspektor machte es sich zur besonderen Aufgabe, auf die Besserung d. männlichen Feiertags-Schuljugend einzuwirken u. den Familien-Vätern die Folgen ihrer sträflichen Nachsicht ans Herz zu legen. 2. Das erfolgreiche Wirken d. Patrimonialgerichts soll zur Kenntniß der kgl. Regierung gebracht werden.
2. Ruhe, Ordnung u. Aufmerksamkeit.	2. lobenswerth.	
3. Folgsamkeit und sittliches Betragen: a) in der Schule, b) auss. d. Schule: a) Werktags- b) Feiertags-Schuljugend.	3. a. sehr gut. ba. ist keine besondere Klage zu führen. bb. die Mädchen sind fast durchgehends gehorsam und sittsam; ein großer Theil der männlichen Jugend ist roh und ausgelassen.	
4. Besuch d. Wirthshäuser, Tanzplätze u. s. w.	4. Die von Seite des Patrimonialgerichts seit zwei Jahren erfolgten strengen Einschreitungen sind von guter Wirkung. Es wurden d. J. nur 4 Jünglinge, die während der Fastnacht den Tanzboden besuchten, abgestraft.	
5. Häusliche Zucht, Mitwirkung d. Eltern z. Schul-Erziehung.	5. Die meisten Familien unterstützen die Schule kräftigst. Einige Familienväter sind zu nachsichtig gegen die Rohheit ihrer Söhne.	

Distr.-Polizei-Behörde.	Distr.-Schul-Behörde.	Schulen: Zahl der ordentlichen Schulen	Zahl der Nothschulen	Der Werktagsschulen: Schülerzahl Knaben	Schülerzahl Mädchen	Schuldbare Versäumnisse	Qualifikation mit der Note I. Classe	II. Classe	III. Classe	Der Feiertagsschulen: Schülerzahl Knaben	Schülerzahl Mädchen	Schuldbare Versäumnisse	Qualifikation mit der Note I. Classe	II. Classe	III. Classe
A.	Kathol.														
Ansbach	Ansbach	6	4	215	230	420	1	3	2	190	180	342	—	2	4
B.	Protest. Altdorf	w. o.													
	Zusam.-stellung	.	.	...	...	...	.	.	.	...	...	...	.	.	.

Lehrpersonal													Schul-Lokale			Baum-Schul.	
Schullehrer							Schulgehilfen										
	mit der Qualifikations-Note			mit jährlichem Einkommen				mit der Qualifikations-Note			mit jährlichem Einkommen						
Gesammtzahl der Schullehrer	I. Classe	II. Classe	III. Classe	unter 200 fl.	mit 200 fl. und darüber	mit 300 fl. und darüber	Gesammtzahl der Schulgehilfen	I. Classe	II. Classe	III. Classe	unter 150 fl.	mit 150 fl. und darüber	in gutem Stande	in schlechtem Zustande	gemiethete	sind vorhanden bei	fehlen noch bei
9	2	4	3	—	5	4	4	1	2	1	—	4	3	2	1	4	2
..	.	.	.	...	...	...	...	.	.	.	...	...	.	.	.	.	..

I. Stellvertreter der Distrikts-Schul-Inspektoren.

§ 22.

„Daß ein Distrikts-Schul-Inspektor die Visitation der Schulen seines Distrikts nach eigenem Gutbefinden einstelle, ist nicht zuzugeben. In einem möglichen Verhinderungsfalle hat ein solcher Inspektor die amtliche Anzeige davon sogleich bei der k. Regierung zu machen, welche dann ermessen und bestimmen wird, ob die Visitation etwa einmal ausgesetzt oder einem benachbarten Distrikts-Inspektor (oder Lokal-Inspektor) gegen den Bezug der Remuneration übertragen werden soll." (Minist.-Entschl. vom 1. Juli 1823.)

1. „Die dermalen bestimmten Stellvertreter der k. Distrikts-Schul-Inspektoren sind nur provisorisch bestimmt. 2. Diese Stellvertretrr können von den königl. Distrikts-Schul-Inspektoren nur zur Vornahme der Schulen-Visitation, aber nicht zu anderweitigen mit der Distrikts-Schul-Inspektion verknüpften Geschäften substituirt werden. 3. Die Stellvertreter haben, wenn sie auf vorgängige schriftliche Requisition der Inspektoren eine oder einige Schulen visitirt haben, die Protokolle und sonstige Papiere an die Distrikts-Schul-Inspektion alsbald abzuliefern. 4. Die Bestimmung eines Lokal-Schul-Inspektors zum Stellvertreter eines Distrikts-Schul-Inspektors ist eine aus dem Vertrauen der k. Kreis-Regierung hervorgegangene Auszeichnung, ändert aber nichts an dem verordnungsmäßigen Verhältnisse der Subordination gegen den k. Distrikts-Schul-Inspektor. 5. Die Bestimmung eines Lokal-Schul-Inspektors zum Stellvertreter involvirt an sich eben so wenig die sichere Anwartschaft auf das Ehrenamt der Distrikts-Inspektion, sofern dieses durch den Tod oder auf andere Weise erledigt werden sollte. Wirkliche verdienstliche Auszeichnung in Besorgung des Visitationsgeschäftes sowohl, als in Erfüllung der Lokal-Inspektions-Pflichten eröffnet indessen die Aussicht zu der ehrenvollen Funktion eines Distrikts-Schul-Inspektors. 6. Die k. Regierung würde es sehr mißliebig wahrnehmen, wenn der eine oder der andere der dermalen aufgestellten k. Distrikts-Schul-Inspektoren von der ihm wohlwollend zugedachten Erleichterung außer dem Falle einer Krankheit oder wichtiger und unverschieblicher Berufsgeschäfte Gebrauch machen würde. Im wirklichen Verhinderungsfalle ist nicht nur der Stellvertreter rechtzeitig abzuordnen, sondern im Falle seiner Annahme alsbald die Distrikts-Polizei-Behörde und der Lokal-Inspektion, deren Schule visitirt werden soll, in Kenntniß zu setzen." (Entschl. d. k. Reg. d. U.-M.-Kr. v. 14. April 1836.)

„In dem Falle, wo ein Distrikts-Schul-Inspektor der k. Regierung zu Abordnung eines anderen Visitator Anlaß gegeben hat, ist die Bezahlung der Visitationsgebühren dem schuldig befundenen Inspektor aufzulegen." (Minist.-Entschl. vom 1. Juli 1823.)

K. Obliegenheiten des Distrikts-Schul-Inspektors bei Erledigung von Schulstellen.

§ 23.

1. „So oft eine Schulstelle, mit welcher eine definitive Anstellung verbunden war, in Erledigung kommt, hat die einschlägige k. Distrikts-Schul-Inspektion für die einstweilige ununterbrochene Fortsetzung des Schulunterrichts zu sorgen, und über den Dienstertrag eine vollständige Zusammenstellung, mit Bemerkung der Quellen, aus welchen die einzelnen Besoldungstheile geleistet werden, durch die Lokalbehörde nach den hierüber bestehenden Vorschriften fertigen zu lassen.

2. Tritt diese Erledigung durch Sterbfall ein, so ist mit der Anzeige hierüber, und mit der Bemerkung des getroffenen Provisoriums, dann unter Vorlegung der neu gefertigten Fassion, an die k. Regierung zu berichten:

a) ob der Verlebte ledig oder verheirathet gewesen sei;
b) ob er eine Wittwe, oder pensionsfähige Kinder unter 15 Jahren hinterlassen habe;
c) ob er in erster oder zweiter Ehe gelebt habe, und im letzten Falle;
d) ob zwischen dem Verlebten und der hinterlassenen Wittwe keine solche Altersungleichheit bestanden sei, welche nach dem allerhöchsten Rescripte vom 16. April 1822 einen verhältnißmäßigen Abzug an der Wittwenpension zur Folge hat;*)
e) ob von der hinterlassenen Wittwe um Bewilligung des Nachsitzes nachgesucht werde, und ob und in wie weit die Bittstellerin einer solchen Berücksichtigung würdig und bedürftig erscheine;**)
f) wie stark die Anzahl der Schüler in der Sonn- sowohl als Werktagsschule sei; endlich
g) ob das Schulhaus die nöthige Einrichtung besitze, und das Lehrzimmer geräumig und mit dem nöthigen Apparate versehen sei.

3. Auf solche Anzeigen wird jedesmal sogleich die geeignete Entschließung der k. Kreis-Regierung erfolgen, insbesondere der Auftrag eines durch das Kreis-Amtsblatt zum Zwecke der Wiederbesetzung zu erlassenden Ausschreibens an die einschlägige k. Distrikts-Schul-Inspektion ergehen.

---

*) „Wir genehmigen, daß im Falle, wenn ein Schullehrer zur zweiten Ehe schreitet, und seine Braut um 10 oder mehrere Jahre jünger ist, als er, dieselbe als künftige Wittwe einen von k. Kreis-Regierung nach Zahl dieser Jahre zu ermessenden Abzug an der Wittwen-Pension zu erleiden habe, jedoch so, daß dieser Abzug die Hälfte der in U. allerhöchst. Rescr. vom 10. Mai 1821 Nr. V. lit. a. bestimmten Pensionsquote nicht übersteige."

**) Nach Anordnung k. Regier. von Unterfr. und Aschaffenb. vom 27. Mai 1845.

4. Diesem Auftrage zufolge erläßt die k. Distrikts-Schul-Inspektion über jede in ihrem Bezirke erledigte Schulstelle ein öffentliches Ausschreiben, in welchem

a) der Polizeibezirk, zu welchem die erledigte Stelle gehört;
b) der Umstand, ob es eine Pfarr- oder Filialschule sei;
c) die Anzahl der zur Werk- und zur Feiertagsschule pflichtigen Kinder;
d) der Ertrag des Schuldienstes; und
e) der etwa darauf haftende temporäre Ruhegehalt mit Bestimmtheit enthalten sein muß.

5. Die Anmeldefrist ist auf vier Wochen bestimmt, nach deren Ablauf die k. Distrikts-Schul-Inspektion die in der Zwischenzeit eingekommenen Bittgesuche, jedoch nur einfach, nebst den hiezu übergebenen Zeugnissen, dann nach dem beifolgendem Formulare eine Tabelle, deren dritte und vierte Columne blos den wesentlichen Inhalt der vorgebrachten Gründe und übergebenen Zeugnisse zu umfassen hat, und deren letzte Columne ganz unausgefüllt gelassen wird, mit einem einfachen Begleitungsberichte zum Zwecke der weiteren Verfügung über die Wiederbesetzung an die k. Kreis-Regierung einsendet.

6. Die Bewerber um die ausgeschriebene Stelle haben ihre an die königl. Kreis-Regierung zu richtenden Bittgesuche mit den hiezu gehörigen Zeugnissen im Verlaufe der vierwöchentlichen Anmeldungsfrist bei derjenigen Distrikts-Schul-Inspektion, zu deren Bezirk die erledigte Schulstelle gehört, zu übergeben.

7. Die Bittgesuche haben nach dem Ausschreiben vom 29. März 1824 (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 39) zu enthalten:

a) das Lebensalter und den Geburtsort des Bittstellers;
b) das Jahr des erstandenen Seminar-Curses;
c) das Jahr der erstandenen Prüfung über praktische Ausbildung mit Angabe der bei der Prüfung erhaltenen Nummer;
d) ein mit Unterschrift der k. Distrikts-Schul-Inspektion versehenes Zeugniß der Lokal-Schul-Behörde über Lehrgeschicklichkeit, Schulfleiß, Streben nach Fortbildung, Kenntniß und Fertigkeit im Musikfache, und hauptsächlich über das sittliche Betragen;
e) ein Zeugniß der betreffenden Polizeibehörde über Kenntniß und Fertigkeit in der Gemeindeschreiberei und im Rechnungs-Wesen;*) endlich
f) Angabe der Lehrerstellen, welche ein Schulamts-Exspektant nach Anerkennung in dieser Eigenschaft, und ein Lehrer nach seiner ersten definitiven Anstellung versehen hat.

Bemerkt wird, daß die Dienstzeit nur von dem Jahre, welches dem Austritte aus dem Schullehrer-Seminare nachfolgt, an gerechnet wird.

*) Die sub d. und e. angeführten Zeugnisse sind seit Einführung der Qualifikations-Listen (22. Juli 1837) nicht mehr erforderlich.

8. Die früher schon bestandene Verfügung, daß kein Schulamts-Exspektant vor Ablauf des ersten Jahres nach Erstehung der Concurs-Prüfung über praktische Ausbildung um definitive Anstellung nachsuchen dürfe, und daß um Schuldienste im Extrage von mehr als 200 fl. rhein. nur solche Schulamts-Exspektanten nachsuchen dürfen, welche wenigstens vier Jahre nach dem Austritte aus dem Schullehrer-Seminare entweder als zweite Lehrer oder als Schulgehilfen gedient haben, wird unter dem wiederholten Beisatze erneuert, daß die k. Regierung sich vorbehalte, bei Besetzung solcher Schulstellen auch vor Ablauf der hier bestimmten Zeit auf besonders ausgezeichnete Individuen von Amtswegen geeignete Rücksicht zu nehmen.

9. Die erfolgte Wiederbesetzung der erledigten Stelle wird durch das k. Kreisamtsblatt bekannt gemacht werden...." (Ausschreiben der k. Regier. des U.-M.-Kr. v. Juni 1830.)

Die Lehrer sind nach ihrem Dienstalter gereiht in der Tabelle der Supplikanten aufzuführen. (Verordnung der k. Regier. des U.-M.-Kr. vom 29. März 1833.)

Die Schullehrer dürfen nicht vor Ablauf von drei Jahren auf eine andere Schulstelle nachsuchen, es müßten denn außerordentliche Umstände zur Rechtfertigung einer Ausnahme angeführt werden können. In dem Bewerbungsgesuche ist daher der letzte Dienstwechsel genau anzugeben. (Ausschreiben der k. Regier. von Unterfr. und Aschaffenb. vom 23. April 1846.)

Tabelle

über die Erledigung des Pfarr- (Filial-) Schuldienstes zu N. k. Landgerichts N. ausgeschrieben im k. Kreis-Amtsblatte vom . . . . .

Dienst-Verhältnisse.

Dienst-Ertrag: . . . . fl. . . . . kr. rhein.
Schülerzahl: . . . . Werktags- und . . . . Sonntagsschüler.

Fortlaufende Nummer.	Name des Bittstellers.	Alter		Beweggründe.	Inhalt der übergebenen Zeugnisse.	Bemerkungen.
		physisch.	Dienst-			
		Jahre				

Die k. Distrikts-Schul-Inspektionen haben jährlich bis zum 15. September einen tabellarischen Bericht an die k. Kreis-Regierung einzusenden, worin angegeben ist:

a) welche Schulverwesers-, zweite Lehrers- und Schulgehilfen-Stellen in ihrem Amtsbezirke zur nothwendigen Wiederbesetzung für das folgende Etatsjahr erledigt seien;
b) wie stark die Schülerzahl in den erledigten Schulstellen sei; und
c) welche Gehalte mit den fraglichen Stellen verbunden seien.

Die Angabe der Gehilfenstellen muß mit strengster Würdigung der Dienstes-Fähigkeit der betreffenden Schullehrer bemessen werden.

Es sind in die Tabelle auch alle mit Schullehrlingen besetzten unständigen Schulstellen aufzunehmen. Die einzelnen Berichts-Erstattungen über die Wiederbesetzung erledigter provisorischer Schulstellen haben zu unterbleiben. (Verordnung der k. Regier. des U.-M.-Kr. vom 6. September 1837 und 11. Juli 1844.)

Uebersicht

der im Bezirke der k. Distrikts-Schul-Inspektion N. erledigten unständigen Schulstellen.

Fortlaufende Nummer.	Unständige Schulstelle.	Ertrag			Zahl der		Bemerkungen.
		an baarem Gelde.		an Natural-Bezügen.	Werktags-Schüler.	Sonntags-Schüler.	
		fl.	kr.				

L. Regie-Bezüge der Distrikts-Schul-Inspektion.

§ 24.

1. „Nach der in Unterfranken und Aschaffenburg allgemein bestehenden Observanz werden zur Bestreitung der Regiekosten der k. Distrikts-Schul-Inspektoren für jede Schule aus den Lokal-Schul- resp. Gemeinde-Kassen 24 Kreuzer erhoben." —

2. „Aus diesen jährlichen Beiträgen der Lokal-Schul-Kassen mit 24 kr. sind auch die etwaigen Kosten für den Transport der Repositur beim Wechsel der Distrikts-Schul-Inspektoren zu decken.

3. Die Schreibmaterialien der Conferenz-Vorsteher sind unter Konkurrenz der treffenden Schulen resp. Lokal-Schul-Kassen gegen Berechnung zu bestreiten." (Verfüg. d. k. Reg. d. U.-M.-Kr. v. 7. Okt. 1822; 8. Mai u. 18. Juli 1838.

4. „Die Anschaffung eines besonderen Exemplars von dem Regierungs-Blatte kann nur für solche Distrikts-Inspektoren stattfinden, die nicht entweder als Pfarrer das Regierungsblatt schon in ihrer Repositur haben, oder das von ihrer Ortsgemeinde zu haltende Regierungsblatt nicht ungehindert benützen können." (Minist.-Entschl. vom 20. Januar 1810.)

5. Die k. Schulbehörden genießen für die öffentlichen Schul-Angelegenheiten Postportofreiheit. Doch ist erforderlich, daß auf der Adresse die absendende Behörde, die Expeditions-Nummer und der Inhalt als Regierungs-Sache (R. S.) angegeben, und die Sendung mit dem Amtssiegel verschlossen sei.

Plan zur Ordnung der Distrikts-Schul-Inspektions-Registratur.

I. Allgemeines:
- A. Das deutsche Schulwesen überhaupt betreff. (allgemeine Verordnungen u. dgl.).
- B. Schul-Angelegenheiten des gesammten Inspektions-Distriktes.
  1. Verordnungen, Regierungs-Entschließungen 2c.
  2. Berichte, Gutachten an die k. Kreis-Regierung, Communicationen an die Polizeibehörden 2c.
  3. Schullehrer-Conferenzen.

II. Besonderes:
- A. B. C. u. s. f. — Die einzelnen Schulsprengel in alphabetischer Ordnung, jeder mit den Unterabtheilungen:
  1. Lokal-Schul-Inspektion.
  2. Hilfspriester.
  3. Lehrpersonal.
  4. Schulgemeinde.
  5. Schulunterricht und Schulzucht.
  6. Schulgebäude u. dgl.*)
  7. Israelitische Schulen.
  8. Privat-Unterrichts-Anstalten.

---

*) Die Akten, welche Schulbaufragen und Schulfonds-Rechnungs-Gegenstände betreffen, werden bei der Distrikts-Polizei-Behörde aufbewahrt, doch steht es der Distrikts-Schul-Inspektion frei, Abschriften zu ihren Akten zu nehmen.

V. Die Lokal-Schul-Kommissionen.

A. Constituirung.

§ 25.

1. Die Aufsicht über die Schulen der größeren Städte ist dem Wirkungskreise der Distrikts-Schul-Inspektionen entzogen und eignen Lokal-Schul-Kommissionen zugetheilt.

2. Solche Schul-Kommissionen können nur in größeren, d. i. nur in denjenigen Städten 1. und 2. Klasse errichtet werden, in welchen die Magistrate den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet und für welche eigene Stadtkommissäre angestellt sind; aber auch in diesen Städten nur dann, wenn ihr Umfang die Errichtung mehrerer Stadtbezirks- (d. h. Lokal-Schul-) Inspektionen nothwendig macht.*)

3. Die einzelnen, je einen Pfarrbezirk umfassenden**) Stadtbezirks-Inspektionen behalten ihren ausgeschiedenen Wirkungskreis als Lokal-Schul-Inspektionen. Dieselben bestehen a) aus dem Pfarrer, und b) aus einem Magistratsrathe als ordentlichen Mitgliedern, wozu c) vom Magistrate ein bis drei Bezirksvorsteher als außerordentliche Mitglieder benannt werden können. — Bei der Bestimmung der Magistratsräthe zu Mitgliedern der Lokal-Inspektionen ist auf diejenigen zu sehen, welche die Schulfonds und sonstige Unterrichtsstiftungen zu respiziren haben. Auch sollen die etwa von Auswärts eingeschulten oder einer anderen Confession angehörigen Gemeindeglieder entsprechend vertreten seyn; übrigens nur das unbedingt nothwendige Personal beigezogen werden.

Alle ordentlichen Mitglieder der sämmtlichen Lokal-Inspektionen der Stadt machen in Vereinigung mit dem Bürgermeister die Gesammt-Schul-Kommission aus. Der Vorsitz bei den Versammlungen der Schul-Kommission gebührt dem Bürgermeister.***)

---

*) In Unterfranken u. A. bestehen solche Schul-Kommissionen in den drei Städten Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt.

**) Ist aber ein solcher zu groß, als daß der Pfarrer allein die sämmtlichen dazu gehörigen Schulen vollständig zu beaufsichtigen vermag, so haben sich auch die andern bei diesem Kirchensprengel angestellten Geistlichen mit ihm in die Schulgeschäfte zu theilen; immer aber ist nur Einer derselben als eigentliches Mitglied der Lokal-Inspektion zu betrachten.

***) „Dadurch ist weder eine eigentliche Unterordnung der Pfarrer ausgesprochen, noch denselben Etwas an dem ihnen sonst zukommenden Range benommen.“ (Minist.-Reskript vom 23. September 1821.)

4. Die Einwirkung der in den Städten 1. und 2. Klasse aufgestellten k. Stadtkommissäre auf das Volks-Schulwesen richtet sich nach § 1 der Verordnung vom 15. Sept. 1818, das Verhältniß dieser Stadtkommissäre zu den Stadtmagistraten betreffend. (Nach den allerh. Verordn. vom 22. März und 23. Sept. 1821 und 24. Juni 1839. Dann dem Erl. der k. Regierung des U.-M.-Kr. vom 9. Dez. 1818.)

B. Wirkungskreis und Geschäftsgang.

§ 26.

1. Die Lokal-Schul-Kommission tritt für die Schulen der Stadt an die Stelle der Distrikts-Schulen-Inspektion und hat gleichen Wirkungskreis und die nämlichen Obliegenheiten und Amtsbefugnisse wie diese. Die Regierungen haben die Schul-Kommission stets als eine selbstständige — den Magistraten coordinirte — den Kreisstellen aber unmittelbar untergeordnete Distriktsbehörde zu betrachten und in dieser Eigenschaft vor etwaigen Uebergriffen zu schützen.

2. Eines der geistlichen Mitglieder der Schul-Kommission versieht das Referat in den eigentlich zum Wirkungskreise der Distrikts-Inspektoren gehörigen Schulsachen. Bei denjenigen Verhandlungen der Schul-Kommission, welche dem Geschäftskreis der Lokal-Inspektionen angehören, und nur deshalb gemeinschaftlich behandelt werden, weil sie diese entweder sämmtlich oder größtentheils betreffen, oder weil dadurch der Geschäftsgang abgekürzt und vereinfacht werden kann, gebührt jedem ordentlichen Mitgliede ein volles Stimmrecht; in den zum Geschäftskreise drr Distrikts-Schul-Inspektionen gehörenden Angelegenheiten aber sind nur die Stimmen des Vorstandes und des Schul-Referenten entscheidend, und die Ausfertigungen haben in diesem Falle unter gemeinschaftlicher Unterschrift zu erfolgen. — Die Lokal-Schul-Kommission führt ein eigenes Amtssiegel.*)

3. Die jährlichen Schulen-Visitationen werden durch einen besonderen Prüfungs-Commissär vorgenommen, welcher von der k. Kreisregierung bestimmt wird und an diese unmittelbar zu berichten hat. Der Prüfungs-Commissär ist auch berechtigt, an den Sitzungen der Schul-Commission theilzunehmen.

4. In Ansehung a) der Verwaltung der örtlichen Schulfonds, b) der zur Ausstattung der Schulen aufzubringenden besonderen Mittel, sowie c) der Schulbauten bleiben den Magistraten die in der Verordnung über das Gemeindewesen und anderen Edikten (Gemeinde-Edikt § 66. — Verordn. vom 2. März 1821) zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten ausdrücklich vorbehalten. Jedoch steht den Lokal-Schul-Commissionen in Ansehung der bezeich-

*) Dasselbe hat nur die gesammte Schul-Kommission, nicht aber die einzelnen Mitglieder zu führen. (Entschl. der k. Regier. des U.-M.-Kr. vom 15. April 1834.)

neten Gegenstände das Recht gutachtlichen Vorschlags oder gutachtlicher Erinnerung zu, und die Bürgermeister sind die vermittelnden Organe zwischen den Gemeinde-Behörden und den Schul-Commissionen. (Nach den im vorigen § allegirten Verordnungen.)

VI. Die Lokal-Schul-Inspektionen.

A. Constituirung.*)

§ 27.

1. In jedem Pfarr- und in jedem Filialorte, welcher eine eigene Schule hat, muß eine Lokal-Schul-Inspektion aufgestellt werden.

2. Die Lokal-Schul-Inspektionen werden zusammengesetzt

a) in Gemeinden ohne Magistrat aus dem Pfarrer, dem Ortsvorsteher und zwei bis drei Abgeordneten des Gemeinde-Ausschusses;

b) in den Gemeinden mit Magistraten, welche nicht unmittelbar der Kreisregierung untergeordnet sind, aus dem Pfarrer, dem Bürgermeister und einem bis vier deputirten Magistratsräthen;

c) in den mit Lokal-Schul-Commissionen versehenen Städten 1. und 2. Klasse besteht jede einzelne Stadtbezirks- (Lokal-) Schul-Inspektion aus dem Pfarrer, und einem Magistratsrathe, denen vom Magistrate einer bis drei Bezirksvorsteher als außerordentliche Mitglieder zugesellt werden können.

3. Der Vorstand jeder dieser Lokal-Schul-Inspektionen ist der betreffende Pfarrer.**) — Pfarr-Vikare und Expositur-Kapläne, welche in einem vom Pfarrorte entfernten Dorfe, wo eine Schule ist, wohnen, haben die Lokal-Schul-Inspektion nach § 2 der Amts-Instruktion für die Lokal-Schul-Inspektoren zu besorgen, und die dahin einschlägigen Geschäfte, gleich wirklichen Pfarrern, sich pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen. (Minist.-Entschl. v. 7. April 1809.) In den Lokal-Inspektionen der Filiale leitet der Kaplan im Namen und unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Pfarrers die Geschäfte. (Verordn. der k. Regier. d. U.-M.-Kr. vom 10. Dez. 1817.) — Theilen sich in umfangreichen Stadtpfarrsprengeln mehrere Geistliche mit dem Pfarrer in die Schulgeschäfte, so ist doch nur Einer derselben als eigentliches Mitglied der Lokal-Schul-Inspektion zu betrachten.

---

*) Nach der allerhöchsten Verordnung vom Dezember 1808, und 22. März 1821. — Minist.-Verordn. vom 16. Juli 1839 und 20. Juni 1844.

**) „Dem Pfarrklerus bleibt nach Maßgabe des organischen Edikts vom 15. Sept. 1808 und der Normativ-Entschließung vom 24. Juli 1833 die nächste Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichts- und Erziehungswesens an den deutschen Schulen überlassen.“ (Minist. Entschl. vom 8. April 1852.)

4. In den Orten, wo bei den Salinen besondere Schulen bestehen, oder wo die Kinder der Salinen-Arbeiter in die Ortsschule eingewiesen sind, hat der k. Salinen-Oberinspektor als Mitvorstand an der Lokal-Schul-Inspektion theilzunehmen, und den Salinen-Beamten, welche im Namen der General-Bergwerks- und Salinen-Administration den Visitationen der Salinen-Schulen beiwohnen, ist neben dem k. Landrichter auch bei Eintragung der Bemerkungen in die Rubriken VII. und VIII. der Schul-Visitations-Protokolle gleichmäßiger Antheil wie bei den übrigen Punkten der Protokolle zu gestatten.*)

5. In den Orten, welche aus mehreren ganzen Pfarrgemeinden bestehen, ist, wenn sie eine gemeinschaftliche Schule haben, zuzulassen, daß außer dem Pfarrer und dem Gemeindevorsteher ein Gemeindeglied der noch nicht repräsentirten Confession an der Lokal-Schul-Inspektion theilnehmen. Für diesen Fall ist der Vorrang zwischen den beiden Pfarrern nach dem Dienstalter bei dem Inspektions-Geschäft zu bestimmen.

6. In den Ortsgemeinden, welche aus Mitgliedern verschiedener Confessionen bestehen, hat jede Parthei, wenn sie nicht weniger als ein Drittheil Schulkinder wirklich zur Ortsschule schickt, das Recht, einen eigenen Deputirten zur Lokal-Schul-Inspektion zu stellen. In gleicherweise auch Filial-Gemeinden, welche keine eigene Schule haben. In einer Stadtgemeinde, die mit einzelnen Bürgern einer andern Confession untermischt ist, die zwar eine eigene Pfarrei bilden, aber keine eigene Schule unterhalten, soll der Pfarrer der letzteren Gemeinde, wenn sie nicht weniger als ein Drittheil Schulkinder wirklich zur Schule schickt, mit zur Lokal-Schul-Inspektion gezogen werden. —

Von Seite der Regierungen ist hauptsächlich bei größeren Städten dafür zu sorgen, daß nur das unbedingt nothwendige Personal für die Lokal-Inspektionen beigezogen werde. — Bei der Bestimmung der Magistratsräthe und Gemeinde-Ausschuß-Abgeordneten zu Mitgliedern der Lokal-Schul-Inspektionen ist auf diejenigen zu sehen, welche die Schulfonds oder sonstige Unterrichts-Stiftungen zu respiziren haben.

7. Den Lokal-Schul-Inspektionen gebührt das Prädikat „Königlich". (Minist.-Rescr. vom 1. Aug. 1841.) — Sie führen kein besonderes Siegel, sondern haben sich des pfarrlichen Siegels als Amtssiegel zu bedienen. (Allerh. Verordnung vom 7. April 1809.

B. Amtliche Stellung.

§ 28.

1. In Ansehung des Verhältnisses der Lokal-Schul-Inspektionen zu den höheren Schul-Behörden haben folgende Bestimmungen statt:

*) Minist.-Reskript vom 24. April 1837.

a) Die Lokal-Schul-Inspektionen der Orte, in welchen der Lokal-Schul-Inspektor zugleich Distrikts-Schul-Inspektor ist, stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der k. Kreisregierung;

b) alle übrigen Stadt-, Markt- und Dorf-Schul-Inspektionen sind den Distrikts-Schul-Inspektionen (und resp. Lokal-Schul-Commissionen) untergeordnet;

c) diese Instanzen-Ordnung schließt jedoch nicht aus, daß selbst Einzelne in besonders wichtigen oder dringlichen Fällen nach Umständen sich mit Umgehung einer Mittel-Behörde an eine der höheren Stellen unmittelbar wenden können, sowie auch von diesen erforderlichen Falles mit Umgehung der Mittel-Instanzen unmittelbare Aufträge an Unter-Behörden ertheilt werden. (Amts-Instruktion v. J. 1808.)

2. Die Lokal-Inspektion ist ferner in allen amtlichen Beziehungen der Distrikts-Polizei-Behörde, welche im Allgemeinen mit der Distrikts-Schul-Inspektion die Mitaufsicht über das Schulwesen in ihrem Distrikte zu führen hat, subordinirt, es haben daher von Letzterer die nöthigen Erlasse an Lokal-Inspektionen in Form der Weisungen zu ergehen, und ist von diesen an jene in der Subjektionsform zu berichten. (Entschl. der k. Regier. des U.-M.-Kr. vom 24. Februar 1835.)*)

3. In Sachen des Religions-Unterrichts sind die Lokal-Inspektoren den kirchlichen Stellen untergeben, und haben sich in dahin zielenden Angelegenheiten mit ihren Berichten durch die Distrikts-Schul-Inspektion und in besonderen Fällen unmittelbar an das bischöfliche Ordinariat zu wenden und von daher ihre Weisungen einzuholen. (Siehe auch § 3.)

4. Der Lokal-Schul-Inspektion subordinirt ist das sämmtliche Lehrerpersonal, sowie jedes Mitglied der Schul-Gemeinde in allen Angelegenheiten der Schule.

6. Die Lokal-Schul-Inspektoren sind im Hinblicke auf ihre durch die Verordnung vom 15. Sept. 1808 bestimmte Stellung als Staatsbeamte im Sinne des Art. 405 des I. Theils des Strafgesetzbuches zu betrachten, und die ihnen in dieser Amtseigenschaft zugefügte Ehrenbeleidigung begründet das Vergehen der beleidigten Amtsehre. (Minist.-Entschl. vom 28. März 1838.)

7. „Wenn Gegenstände der Schule in der Versammlung des Gemeinde-Ausschusses zur Sprache zu bringen sind, soll der Ortspfarrer hiezu besonders eingeladen werden, welcher dann den ersten Platz, jedoch unbeschadet den Befugnissen des Gemeinde-Vorstehers, in der Versammlung einnimmt.“ (Allerh. Entschl. v. 24. Sept. 1818. — Revid. G.-Edikt v. 1. Juli 1834. §. 94.)

*) Die Gemeindevorsteher stehen gegen den Lokal-Schul-Inspektor in einem untergeordneten Verhältnisse. (Entschließung der k. Regierung des Unter-Main-Kreises vom 2. Juli 1836.)

C. Geschäftsgang.

§ 16.

1. Die Lokal-Inspektion soll sich am ersten Sonntage jedes Monats versammeln. Der vorschriftsmäßige Versammlungsort ist das Gemeinde- oder Rathhaus.*) Der Pfarrer als Vorstand führt den Vorsitz, leitet die Verhandlungen, diktirt das Protokoll, fertiget die Berichte, und kann auch nöthigenfalls die Mitglieder zu außerordentlichen Sitzungen berufen. Zu den regelmäßigen Sitzungen ist keine Einladung nöthig. Im Falle der Verlegung der ordentlichen Schul-Sitzung auf einen andern Tag, oder der Nothwendigkeit einer außerordentlichen Sitzung ist der Vorstand verbunden, den Sitzungstag und die Stunde sämmtlichen Mitgliedern durch ein von ihnen zu unterzeichnendes und bei den Schul-Akten aufzubewahrendes Circular bekannt zu machen, widrigenfalls er selbst die angesetzte Absentenstrafe für die nicht erschienenen Mitglieder zu entrichten hat. Jedes Mitglied ist, bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. zur Lokal-Schul-Kasse für jeden einzelnen unbegründeten Absentenfall, verpflichtet, den Schul-Sitzungen beizuwohnen. (Verordn. k. Reg. d. U.-M.-Kr. vom 29. Jänner 1822.)

2. Die Aufgabe der Schul-Sitzungen ist: a) über das, was in Schulsachen etwa Bemerkenswerthes vorgekommen ist, Umfrage zu halten; b) die während des verflossenen Monats eingekommenen auf die Schul-Inspektion bezügliche Verordnungen, Aufträge, Weisungen 2c. vorzulegen; c) die Schulversäumniß-Register zu untersuchen, Ermahnungen säumiger Eltern, und erforderlichen Falles Bestrafungen zu beschließen; d) Vorschläge, Klagen 2c. anzunehmen. Jedes Gemeindeglied hat auf Vorrufung vor der versammelten Inspektion zu erscheinen, jedes ist aber auch befugt, auf vorgängige gebührende Anmeldung einzutreten, und seine Wünsche, Bitten, Vorschläge 2c. selbst vorzubringen, wenn es sie nicht lieber einem Mitgliede der Inspektion zum Vortrage übergeben will. — Ueber alles Vorkommende wird ein ordentliches Protokoll nach beifolgendem Formular gehalten, in ein eigenes dafür bestimmtes Buch eingetragen, und von allen anwesenden Inspektions-Mitgliedern unterzeichnet. (Amts-Instr. v. 1808.) Die Protokolle hat in den Städten und Märkten der Stadt- oder Marktschreiber, in Ruralgemeinden der Gemeindeschreiber zu schreiben. Im Falle die eigenen Angelegenheiten des als Gemeindeschreiber fungirenden Schullehrers zur Verhandlung kommen, ist von einem anderen Individuum die Feder zu führen. (Verordn. k. Reg. d. U.-M.-Kr. v. 9. Dez. 1818.) — Die sonst nöthigen Dienste hat der Gemeindediener zu leisten. — Die Schreibmaterialien für die Lokal-Inspektion sind aus dem

*) Erlaß der k. Regier. des U.-M.-Kr. vom 2. Juli 1836.

Des vorkommenden Geschäftes			
Fortl. Nr.	Monat u. Tag.	Gegenstand.	Beschluß mit dem Tage des Vollzugs.
7.	Okt. 12.	Beschluß der kgl. Distrikts-Inspektion vom 11. d. M.: „daß der Schuldienst-Exspektant N. zu N. die Weisung erhalten hat, den Unterricht zu ertheilen.	
		Unterschriften.	
	Nov. 5.	Sitzung in Gegenwart N. N. Pfarrer ꝛc. ꝛc.	
8.	— —	Wurden die nächstvorgehenden Protokolle v. 6., 10. und 12. Oktober durchgegangen u. bemerkt:	
		Zu Z. 1. Der Ortsvorsteher trägt vor, daß das Schulzimmer hergerichtet und die Bedürfnisse beigeschafft seien.	
		Zu Z. 6. 7. legt Pfarrer den Beschluß der Distrikts-Inspektion vor und trägt vor, daß der Schuldienst-Exspektant N. unter dem Gestrigen den Schulunterricht begonnen habe ꝛc.	
		Unterschriften.	

§ 30.

In jedem Schulorte soll ein besonderes „Verordnungsbuch“ vorhanden sein, in welches durch den Schullehrer alle von Zeit zu Zeit erscheinenden allerhöchsten und höchsten Anordnungen und Verfügungen im Schulfache, nachdem sie zuvor bei der Lokal-Schul-Inspektions-Sitzung und nach Umständen bei der Gemeinde publicirt worden sind, ihrem ganzen Wortlaute nach eingeschrieben werden sollen, so daß in dem Lokal-Schul-Sitzungs-Protokolle ihre Bekanntmachung nur unter Berufung auf die Seite des Verordnungsbuches bemerkt zu werden braucht. (Ausschr. k. Reg. v. Unterfr. u. Aschaffenb. v. 4. Dez. 1844.)

D. Wirkungskreis.*)

§ 31.

1. „Was die Aufsicht über Schule und Schulbesuch überhaupt anbelangt, so wird darüber Folgendes festgesetzt:

a) In der Regel stehen sämmtliche zu dem Umfange des Pfarrsprengels gehörige Schulen und schulpflichtige Kinder unter der Lokal-Schul-Inspektion desselben Sprengels.

b) Die aus Ortschaften verschiedener Pfarreien gebildete Schule steht unter der Lokal-Schul-Inspektion derjenigen Pfarrei, in deren Bezirk die Schule ihren Sitz hat; damit jedoch die dabei betheiligten übrigen Pfarrer über die zu ihrem Kirchspiel gehörigen Kinder in Ansehung des Schulbesuchs sich der Theilnahme nicht entschlagen oder daran gehindert werden, so wird ihnen die Mitaufsicht zuerkannt, und sie haben sich wenigstens bei der alljährlichen Schulprüfung selbst auch in der Schule einzufinden, um sich von dem fleißigen Schulbesuche und den Fortschritten der Schulkinder ihres Kirchensprengels zu überzeugen. — In Ansehung der vereinzelt in dem Kirchspiele einer andern Confession wohnhaften Parochianen werden die beiden Pfarrer, der des Wohnortes und der ihrer Kirche, zusammen wirken, durch gemeinschaftliches Benehmen dafür zu sorgen, daß der nöthige Schul-Unterricht an den Kindern solcher Parochianen nicht versäumt werde." (Allerhöchste Verordnung vom 22. Jänner 1815.)

§ 32.

2. „Der Geschäftskreis der Lokal-Schul-Inspektionen erstreckt sich überhaupt auf Alles, was nach Lokal-Verhältnissen zur Verbesserung der Schulen im Innern sowohl als im Aeußern geschehen kann; im Innern des Schulwesens ist jedoch die Lokal-Inspektion als solche auf die Disciplin beschränkt und das Wissenschaftliche dem Pfarrer**) und dem Schullehrer überlassen."

---

*) Nach der Amts-Instruktion vom Jahre 1808. §§ 16—35, 38 - 42; mit den dahin bezüglichen späteren Verordnungen und Verfügungen.

**) Wie oft der Lokal-Schul-Inspektor die Schule zu besuchen habe, hierüber kann eine allgemeine Vorschrift nicht ertheilt werden, indem es Pflicht desselben ist, die seiner Aufsicht anvertraute Schule so oft zu besuchen, als es der Stand der Schule erheischt und die Aufsicht und Leitung, welche nicht blos dem Namen nach bestehen soll, mit sich bringt." (Entschl. der k. Regierung des U.-M.-Kr. vom 3. Mai 1838. Nr. 20983.

In Beziehung auf den Religions-Unterricht, soll sich der Pfarrer nicht auf die Beaufsichtigung des vom Lehrer ertheilten Unterrichts beschränken, sondern selbstthätig daran betheiligen, wie die kirchlichen Vorschriften es verlangen. — Der Lokal-Schul-Inspektor kann

3. „In Ansehung der Disciplin hat die Inspektion darauf zu sehen, daß die Schulzucht, welche dem Schullehrer zunächst und unmittelbar obliegt, mit dem gehörigen Ernste und gleichwohl mit der erforderlichen Milde geübt werde. Mit disciplinarischen Straferkenntnissen hat sich die Inspektion in der Regel nicht zu befassen, ungewöhnliche Fälle ausgenommen, welche der Lehrer der Inspektion anzuzeigen und ihrer Entscheidung zu überlassen hat, wie er denn auch für die gewöhnlichen Fälle wegen überschrittener Vollmacht, übertriebener Strenge u. s. w. auf angebrachte Klagen oder auch auf Anzeige der Inspektions-Mitglieder selbst verantwortlich ist. Ebenso kann die Inspektion den Schullehrer wegen versäumter Schul-Disciplin an seine Pflicht erinnern, und nach fruchtlos wiederholter Erinnerung ihn dem Distrikts-Schul-Inspektor zur ernstlichen Ahndung oder zur Veranlassung einer schärferen Bestrafung anzeigen." *)

4. „Vorzüglich muß die Disciplinar-Aufsicht der Inspektion über fleißigen und ordentlichen Schulbesuch wachen. In dieser Hinsicht hat sie ein genaues Verzeichniß aller schulpflichtigen Kinder zu halten, und nicht nur darauf zu sehen, daß alle Kinder, die das gesetzliche Schulalter erreicht haben, zur Schule geschickt werden, und vor der gesetzlich bestimmten Entlassungszeit nicht aus der Schule wegbleiben, sondern auch, daß die Kinder die Schulstunden ununterbrochen besuchen, und immer zur rechten Zeit sich in der Schule einfinden. In dieser Beziehung hat die Inspektion dem Schullehrer am Anfange jedes neuen Schuljahres ein Verzeichniß der neu eintretenden schulpflichtigen Kinder auszufertigen; ihn zu einer pünktlichen Aufzeichnung sowohl des unordentliches Schulbesuches, als auch aller Schulversäumnisse anzuhalten; sich diese Verzeichnisse in den regelmäßigen Sitzungen jedesmal vorlegen zu lassen, und die säumigen Eltern unnachsichtlich zur Verantwortung und nach Befinden der Umstände zur Strafe zu ziehen; die Widerspenstigen aber nach fruchtlos versuchten Ermahnungen und geringeren Bestrafungen dem Landrichter ꝛc. zur schärferen Ahndung anzuzeigen." **)

im Einverständnisse mit dem Distrikts-Schul-Inspektor zwar neue, aber im Geiste der Verordnungen schon liegende oder doch demselben nicht widerstrebende Anstalten und Vorkehrungen in dem Litterär-Unterricht treffen. (General-Verordnung vom 5. Dezember 1792.)

*) „Unzweifelhaft kommt es der Lokal-Schul-Inspektion zu, einem Werk- oder Sonntagsschüler wegen Aeußerungen des Muthwillens an Orten, wo er der Schulaufsicht besonders unterstellt ist, wie in der Schule, Kirche, bei Prozessionen ꝛc. durch Schulstrafen zu beahnden; der Vollzug der Schulstrafen kommt aber stets dem Schullehrer zu, und erscheint die Zuziehung eines Polizeidieners hiezu nicht geeignet." (Regierung von Unterfr. u. Aschaffenb. vom 19. Mai 1843. Nr. 25437.)

Die Bestrafung der Uebertretung allgemein polizeilicher Verfügungen von Seite der Sonntagsschüler ist der einschlägigen Polizeibehörde zu überlassen. (Reskript der k. Regier. des U.-M.-Kr. vom 24. Februar 1831.)

**) Spätere Verordnungen modificiren diese Bestimmung dahin: Die Lokal-Schul-Inspektion hat die vom Lehrer übergebene „Absentenlisten" bei den Monats-Sitzungen zu

5. „Aeltere schulpflichtige Kinder, welche um Dispensation vom Schulbesuche einkommen wollen, diese Dispensation betreffe entweder die Freisprechung vom Schulbesuche überhaupt, oder die Erlaubniß, den Schulbesuch eines Kindes später anzufangen oder früher zu enden, als durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen festgesetzt ist, haben sich an die Orts-Schul-Inspektion zu wenden. Diese kann jedoch die Dispensation nicht selbst ertheilen ......"*)

5. Schüler, welche die gesetzlich bestimmte Schulzeit beobachtet haben, kann die Lokal-Inspektion, wenn die mit ihnen anzustellende Prüfung befriedigend ausfällt, vom Schulbesuche freisprechen; wonach ihnen ebenfalls von ihr die Schul-Entlassungsscheine mit der Unterschrift des Inspektors .... auszufertigen sind ......"**)

6. „Der Lokal-Schul-Inspektion steht ferner zu, sowohl über schickliche Verlegung der gesetzlich bestimmten Ferienzeit, als auch über zweckmäßige Anordnung der Stunden für die Sommerschulen, soviel möglich nach den Wünschen und Bedürfnissen der Eltern, zu bestimmen."

7. „Im Aeußeren des Schulwesens steht der Inspektion vornehmlich die Aufsicht über die Schulgründe, Schulgebäude und Schulgeräthschaften zu. An sie werden alle Anzeigen nöthiger Reparaturen oder Anschaffungen gebracht. Sie kann auch von selbst solche in Antrag bringen. Sie hat aber nur über kleinere Ausgaben für diese Zwecke zu beschließen; wegen größerer muß sie vorher durch Bericht Genehmigung einholen. Insbesondere hat sie über die Erhaltung der Schulgebäude sorgfältig zu wachen; geringere Reparaturen, um größeren Bauschaden zuvorzukommen, sogleich entweder selbst anzuordnen oder zur Herstellung anzuzeigen; und ist daher für allen aus Saumseligkeit entspringenden Schaden verantwortlich."***)

---

prüfen, die Entschuldbarkeit oder Strafbarkeit der einzelnen Versäumnisse zu konstatiren, und für die einfachen Straffälle die gesetzlichen Strafen anzusetzen. Die Listen sind dann von der Lokal-Inspektion an die Distrikts-Inspektion zu senden, welche dieselbe im Vereine mit der Distrikts-Polizei-Behörde prüft und für die schweren Straffälle die Strafen bestimmt. Die Schulstrafen werden durch die Gemeindebehörden erhoben und bei der Schulsitzung der Schulkasse protokollarisch übergeben. (Entschl. der k. Regierung von Unterfr. u. Aschaffenb. vom 30. März 1839. Nr. 16851.)

*) sondern hat darüber an die Distrikts-Inspektion gutachtlich zu berichten. Diese ist für Dispensationen von dem Sonntagsschulbesuch kompetent; Dispensationen vom Werktags-Schulbesuch unterliegen der Entscheidung der k. Kreis-Regierung.

**) Ueberweisungen, Entlassungen, Verlängerung der Schulzeit unterliegen der Genehmigung des Distrikts-Schul-Inspektors, welcher auch die von der Lokal-Inspektion auszustellenden Entlaßscheine zu kontrasigniren hat. (Siehe auch das Visitations-Protokoll IV.)

***) Bei Errichtung, Erweiterung oder Abänderung der Schulgebäude, sind die Baupläne der Lokal-Schul-Inspektion zur Einsicht und etwaigen Erinnerungen vorzulegen. (Abschied für den Landrath des U.-M.-Kr. vom 2. November 1835. Nr. 8.) — (Siehe auch die folgende Note.)

oder kürzere Frist bewilligt wird) übernimmt die Inspektion bis zur Wiederbesetzung des Dienstes, besoldet in diesem Falle den einstweiligen Schulhalter, und bringt den Ueberschuß bei der Orts-Schulkasse in Einnahme."*)

19. „Die Einsetzung des neu ernannten Schullehrers soll durch die Lokal-Schul-Inspektion unentgeldlich geschehen. Ehe aber die Einführung vorgenommen werden kann, hat der neu ernannte Schullehrer sich in Person sowohl bei dem Landrichter als bei dem Distrikts-Schul-Inspektor zu stellen, und über diese pflichtgemäß geschehene Präsentation eine von beiden unentgeldlich zu ertheilende schriftliche Beglaubigung der Lokal-Inspektion vor der Einführung vorzulegen."**)

20. „Der neu ernannte Lehrer hat bei der Amtseinführung (welche, wo dies immer thunlich ist, in Gegenwart des Distrikts-Inspektors zu geschehen hat) der Schul-Inspektion Handtreue zu leisten; darauf von derselben das Schul-Inventarium zu empfangen, den Empfang zu bescheinigen, und sich für vollständige einst bei seinem Abgange zu leistende Gewährung verbindlich zu erklären."

21. „Alljährlich zweimal hat die Lokal-Inspektion eine öffentliche Prüfung der Schüler zu veranstalten, wozu die Eltern (wenn irgend ein dazu taugliches Lokal im Schul- oder Gemeinde-Hause 2c. sich findet) einzuladen sind."***)

22. „Die eine dieser Prüfungen muß den Schluß der Winter-Schule, die andere den der Sommer-Schule machen. Die feierlichere Schulprüfung, bei der auch eine Klassifikation der Schüler öffentlich vorzulesen ist und Schulpreise an die verdientesten Schüler und Schülerinnen ausgetheilt werden sollen, ist, nach Lokal-Umständen, am Schlusse der Winter- oder der Sommer-Schule. Zu dieser ist in der Regel die Anwesenheit des Distrikts-Schul-Inspektors erforderlich, welchem daher auch die Anordnung derselben zusteht."†)

---

*) Dieser Ueberschuß fließt aus der Schulkasse über in die Schulstiftung zur Vermehrung des Schulfonds.

**) Die Aufstellung der Arbeitslehrerinnen auf dem Lande und in Städten ohne Schulkommission hat von der Lokal-Inspektion mit Genehmigung der Distrikts-Schul-Inspektion auszugehen. (Rescript der k. Regierung von Unterfr. und Aschaffenb. vom 5. März 1840 und 26. Oktober 1844.)

***) Es schließt dies jedoch nicht aus, daß im Laufe des Schuljahres und in Gegenwart blos der Mitglieder der Lokal-Schul-Inspektion öftere, einige Stunden nicht überschreitende Prüfungen vorgenommen werden können; da diese zu größerer Aneiferung des Lehrers und der Schüler dienen, und den Mitgliedern der Lokal-Inspektion volle Kenntniß über den Stand der Schulen gewähren. (Entschl. der k. Reg. von Unterfr. u. Aschaffenb. vom 3. Mai 1838.)

†) Diese feierliche Prüfung findet jetzt jährlich bei der Visitation durch den Distrikts-Schul-Inspektor statt.

23. „Alljährlich, am Schlusse des Schuljahres, ist von jeder Inspektion ein auf die Protokolle gegründeter Haupt-Schul-Bericht an die Distrikts-Inspektion einzusenden . . . . .“ *)

24. „Endlich sind, so wie die allgemeinen Volks-Schulen, so auch die Arbeits-Schulen der Aufsicht der Lokal-Schul-Inspektion untergeordnet, und es treten in Beziehung auf sie dieselben Bestimmungen der Respicienz ein, die oben in Beziehung auf die allgemeinen Volks-Schulen gegeben worden sind. **)

§ 33.

Ueber die Abhaltung der Semestral-Prüfungen bestimmt die allerh. Verordn. vom 1. Juli 1808: „Es soll ein größerer Theil der Gemeinde bei den öffentlichen Prüfungen der Schule gegenwärtig sein. Dergleichen Prüfungen sind daher jederzeit acht Tage vor dem anberaumten Termine der Gemeinde feierlich bekannt zu machen, und dazu nicht nur die Eltern der Schulkinder, sondern auch alle andern Freunde der Bildung in der Gemeinde einzuladen.

Damit der Mißbrauch, den einzelne Lehrer mit zweckwidrigen langen besonderen Vorbereitungen ihrer Schüler zur öffentlichen Prüfung bisher getrieben haben, nicht weiter stattfinden könne, soll nicht nur der Lokal-Inspektor bei seinen Schulbesuchen darüber wachen, daß jene unnütze Zeitverschwendung gänzlich verhütet werde, sondern es soll auch die Gewohnheit eines ein- für allemal bestimmten Termins der öffentlichen Schulprüfungen nicht ferner gelten, vielmehr soll der Lokal-Inspektor . . . . den Tag der Prüfung jederzeit bestimmen.

Die Prüfung soll sich über alle Lehrgegenstände, die mit den Schülern behandelt worden sind, verbreiten, doch so, daß auf die wichtigeren das Hauptgewicht gelegt werde. Die Rubriken, über welche die Prüfung anzustellen ist, sollen nicht von dem Lehrer selbst ausgewählt, sondern von dem Lokal-Schul-Inspektor bestimmt werden. Doch soll der letztere dem Lehrer die ausgewählten Prüfungsmaterien einige wenige Tage vor der Prüfung anweisen, damit dieser für seine Person sich zu dem öffentlichen Akte gehörig vorbereiten könne.

Der Lokal-Schul-Inspektor soll die Examinanden mit Namen aufrufen, und darauf sehen, daß, soviel möglich, Alle an die Reihe kommen. Ueberdies soll er, wenn der Schullehrer mit einem Prüfungspensum fertig ist, über das-

*) An die Stelle dieser Schulberichte sind die jährlichen „Nachweise“ getreten. (Siehe § 18.)

**) Ebenso sind auch die im Schulsprengel befindlichen Privat-Unterrichts-Anstalten, welche den öffentlichen Schul-Unterricht ersetzen sollen, die Kleinkinder-Bewahr-Anstalten ꝛc. der Lokal-Schul-Inspektion unterstellt.



selbe ebenfalls einige Fragen an die Schüler thun. — Ein von den Schul-Vorständen unterschriebenes charakterisirendes Verzeichniß sämmtlicher Schüler, nebst den Schreibbüchern, Aufsätzen und Handarbeiten derselben, wird den Anwesenden zur Einsicht vorgelegt.

Die Eröffnung des Prüfungs-Aktes geschieht durch eine kurze Anrede des Lokal-Schul-Inspektors an die Anwesenden, darauf folgt ein Gesang der Schüler von einigen Strophen, sodann beginnt die Prüfung selbst, bei der auch eine Klassifikation der Schüler öffentlich vorzulesen ist. Nach Beendigung derselben gibt der Lokal-Schul-Inspektor eine kurze Rechenschaft von dem Zustande der Schule in dem verflossenen Jahre; belobt die Eltern, die sich durch fleißiges Anhalten ihrer Kinder zur Schule, sowie durch Ermunterung derselben zum häuslichen Fleiße vorzüglich ausgezeichnet haben, warnet aber auch und erinnert namentlich diejenigen Eltern, die ihre Kinder unverantwortlicher Weise der Schule entzogen haben, und schließt dann mit einer passenden allgemeinen Ermahnung an die Lehrer, Schüler, Eltern und übrigen Anwesenden. Ein feierlicher Gesang der Schüler macht darauf den Schluß des Prüfungs-Aktes.

Ueber den gesammten Prüfungsakt ist ein Protokoll zu halten, worin zu bemerken ist, wie die Prüfung ausgefallen sei, welchen Schülern Prämien zu ertheilen seien, welches eigenthümliche Gute an Lehrern und Schülern, welche Fortschritte oder Rückschritte der Schule im Allgemeinen bemerkt worden, was künftig zu verbessern sei u. dgl. Dieses Protokoll ist von dem zweiten Schul-Vorsteher zu führen und von der gesammten Lokal-Schul-Kommission zu unterschreiben.

Nachdem die Schüler nebst der übrigen Versammlung der Anwesenden entlassen worden sind, läßt die Lokal-Schul-Kommission den Schullehrer vorfordern, um ihm ihr Urtheil über den Befund seiner Schule, welches ebenfalls in das Protokoll eingetragen wird, zu publiziren. Darauf befragt sie auch den Schullehrer um seine Dessiderien zur Verbesserung der Schule, und nimmt auch etwaige Klagen, die Schule betreffend, von Eltern der Schulkinder oder andern Ortseinwohnern zu Protokoll, um die geeignete Abhilfe entweder selbst zu treffen, oder höhern Orts zu veranlassen. Endlich wird auch noch das Schulgebäude, der Schulapparat, der Schulgarten rc. von der Lokal-Schul-Kommission in Augenschein genommen, und mit dem Inventarium verglichen, das Fehlende oder Abgängige bemerkt, das neu Angeschaffte nachgetragen, und das weiter Erforderliche entweder sogleich bewilligt, oder zur Besorgung vorgemerkt."

Die sonstigen Obliegenheiten und Amtsbefugnisse der Lokal-Schul-Inspektoren werden sich in den einzelnen Paragraphen des dritten Abschnittes darstellen.

VII. Die Hilfsgeistlichen

in Beziehung auf das Schulwesen.

§ 34.

1. Pfarrei-Verweser und Expositur-Kapläne, welche in einem von dem Pfarrorte entfernten Dorfe, wo eine Schule ist, wohnen, haben gleich wirklichen Pfarrern die Leitung der Lokal-Schul-Inspektions-Geschäfte zu besorgen, sind wirkliche Lokal-Schul-Inspektoren; und sollte die Nothwendigkeit eintreten, einem solchen die Leitung der Lokal-Inspektion abzunehmen, so hat die Distrikts-Inspektion an die k. Regierung zur geeigneten Verfügung darüber Bericht zu erstatten. (Minist.-Verordnung vom 7. April 1809. — Entschl. der k. Reg. des U.-M.-Kr. vom 25. Februar 1835. Nr. 13885.)

2. In den Orten einer Pfarrei, welche als Filiale von eigens aufgestellten Kaplänen versehen werden, haben die Kapläne im Namen, unter Anleitung und Verantwortlichkeit ihrer Pfarrer die Lokal-Schul-Inspektions-Geschäfte zu besorgen. (Rescript der k. Regier. des U.-M.-Kr. vom 10. Dezember 1817 und 9. Dezember 1818.) — „Die Pfarrer haben bei eigener und persönlicher Verantwortlichkeit und Haftung von allen Beschlüssen Kenntniß zu nehmen und solche durch Beisetzung ihrer Unterschrift zu genehmigen oder, im Falle sie den Beschlüssen nicht beitreten zu können glauben, die anderweitig geeigneten Anordnungen zu treffen; ferner müssen alle schriftlichen Ausfertigungen der Lokal-Schul-Inspektionen mit der Unterschrift des Pfarrers als Vorstand der Lokal-Schul-Inspektion versehen sein, und kann hievon nur in dem Falle abgegangen werden, wenn von k. Regierung einem Kaplane oder Vikare die Vorstandschaft in der Lokal-Schul-Inspektion aus besonderen Gründen ausdrücklich übertragen ist." (Entschl. der k. Regier. von Unterfr. u. Aschaffenb. vom 26. September 1845.)

Dem Pfarrer steht es frei, von der Begünstigung der Stellvertretung durch den Kaplan Gebrauch zu machen oder die Leitung der Lokal-Schul-Inspektions-Geschäfte in den Filialorten selbst zu übernehmen. Beim Eintreten letzteren Falles, wobei jedoch stets das Ansehen und die Achtung des Kaplans im Filialorte mit Pastoralklugheit zu berücksichtigen ist, genügt es, daß die k. Distrikts-Inspektion davon in Kenntniß gesetzt werde. Ist aber der Grund des Ausschlusses des Kaplans von der Funktion der Art, daß derselbe nach seiner Natur zur Veranlassung einer besonderen Untersuchung geeignet ist, so hat die k. Distrikts-Inspektion detailirten Bericht an die k. Regierung zu erstatten. (Entschl. der k. Regierung des U.-M.-Kr. v. 25. Februar 1834.)

2. Im Pfarrorte selbst kann der Pfarrer durch die ihm zugetheilten Kapläne sich in der Führung der Schulaufsicht, Ertheilung des Unterrichts ɪc.

selbe ebenfalls einige Fragen an die Schüler thun. — Ein von den Schul-Vorständen unterschriebenes charakterisirendes Verzeichniß sämmtlicher Schüler, nebst den Schreibbüchern, Aufsätzen und Handarbeiten derselben, wird den Anwesenden zur Einsicht vorgelegt.

Die Eröffnung des Prüfungs-Aktes geschieht durch eine kurze Anrede des Lokal-Schul-Inspektors an die Anwesenden, darauf folgt ein Gesang der Schüler von einigen Strophen, sodann beginnt die Prüfung selbst, bei der auch eine Klassifikation der Schüler öffentlich vorzulesen ist. Nach Beendigung derselben gibt der Lokal-Schul-Inspektor eine kurze Rechenschaft von dem Zustande der Schule in dem verflossenen Jahre; belobt die Eltern, die sich durch fleißiges Anhalten ihrer Kinder zur Schule, sowie durch Ermunterung derselben zum häuslichen Fleiße vorzüglich ausgezeichnet haben, warnet aber auch und erinnert namentlich diejenigen Eltern, die ihre Kinder unverantwortlicher Weise der Schule entzogen haben, und schließt dann mit einer passenden allgemeinen Ermahnung an die Lehrer, Schüler, Eltern und übrigen Anwesenden. Ein feierlicher Gesang der Schüler macht darauf den Schluß des Prüfungs-Aktes.

Ueber den gesammten Prüfungsakt ist ein Protokoll zu halten, worin zu bemerken ist, wie die Prüfung ausgefallen sei, welchen Schülern Prämien zu ertheilen seien, welches eigenthümliche Gute an Lehrern und Schülern, welche Fortschritte oder Rückschritte der Schule im Allgemeinen bemerkt worden, was künftig zu verbessern sei u. dgl. Dieses Protokoll ist von dem zweiten Schul-Vorsteher zu führen und von der gesammten Lokal-Schul-Kommission zu unterschreiben.

Nachdem die Schüler nebst der übrigen Versammlung der Anwesenden entlassen worden sind, läßt die Lokal-Schul-Kommission den Schullehrer vorfordern, um ihm ihr Urtheil über den Befund seiner Schule, welches ebenfalls in das Protokoll eingetragen wird, zu publiziren. Darauf befragt sie auch den Schullehrer um seine Dessiderien zur Verbesserung der Schule, und nimmt auch etwaige Klagen, die Schule betreffend, von Eltern der Schulkinder oder andern Ortseinwohnern zu Protokoll, um die geeignete Abhilfe entweder selbst zu treffen, oder höhern Orts zu veranlassen. Endlich wird auch noch das Schulgebäude, der Schulapparat, der Schulgarten ꝛc. von der Lokal-Schul-Kommission in Augenschein genommen, und mit dem Inventarium verglichen, das Fehlende oder Abgängige bemerkt, das neu Angeschaffte nachgetragen, und das weiter Erforderliche entweder sogleich bewilligt, oder zur Besorgung vorgemerkt."

Die sonstigen Obliegenheiten und Amtsbefugnisse der Lokal-Schul-Inspektoren werden sich in den einzelnen Paragraphen des dritten Abschnittes darstellen.

VII. Die Hilfsgeistlichen

in Beziehung auf das Schulwesen.

§ 34.

1. Pfarrei-Verweser und Expositur-Kapläne, welche in einem von dem Pfarrorte entfernten Dorfe, wo eine Schule ist, wohnen, haben gleich wirklichen Pfarrern die Leitung der Lokal-Schul-Inspektions-Geschäfte zu besorgen, sind wirkliche Lokal-Schul-Inspektoren; und sollte die Nothwendigkeit eintreten, einem solchen die Leitung der Lokal-Inspektion abzunehmen, so hat die Distrikts-Inspektion an die k. Regierung zur geeigneten Verfügung darüber Bericht zu erstatten. (Minist.-Verordnung vom 7. April 1809. — Entschl. der k. Reg. des U.-M.-Kr. vom 25. Februar 1835. Nr. 13885.)

2. In den Orten einer Pfarrei, welche als Filiale von eigents aufgestellten Kaplänen versehen werden, haben die Kapläne im Namen, unter Anleitung und Verantwortlichkeit ihrer Pfarrer die Lokal-Schul-Inspektions-Geschäfte zu besorgen. (Rescript der k. Regier. des U.-M.-Kr. vom 10. Dezember 1817 und 9. Dezember 1818.) — „Die Pfarrer haben bei eigener und persönlicher Verantwortlichkeit und Haftung von allen Beschlüssen Kenntniß zu nehmen und solche durch Beisetzung ihrer Unterschrift zu genehmigen oder, im Falle sie den Beschlüssen nicht beitreten zu können glauben, die anderweitig geeigneten Anordnungen zu treffen; ferner müssen alle schriftlichen Ausfertigungen der Lokal-Schul-Inspektionen mit der Unterschrift des Pfarrers als Vorstand der Lokal-Schul-Inspektion versehen sein, und kann hievon nur in dem Falle abgegangen werden, wenn von k. Regierung einem Kaplane oder Vikare die Vorstandschaft in der Lokal-Schul-Inspektion aus besonderen Gründen ausdrücklich übertragen ist." (Entschl. der k. Regier. von Unterfr. u. Aschaffenb. vom 26. September 1845.)

Dem Pfarrer steht es frei, von der Begünstigung der Stellvertretung durch den Kaplan Gebrauch zu machen oder die Leitung der Lokal-Schul-Inspektions-Geschäfte in den Filialorten selbst zu übernehmen. Beim Eintreten letzteren Falles, wobei jedoch stets das Ansehen und die Achtung des Kaplans im Filialorte mit Pastoralklugheit zu berücksichtigen ist, genügt es, daß die k. Distrikts-Inspektion davon in Kenntniß gesetzt werde. Ist aber der Grund des Ausschlusses des Kaplans von der Funktion der Art, daß derselbe nach seiner Natur zur Veranlassung einer besonderen Untersuchung geeignet ist, so hat die k. Distrikts-Inspektion detailirten Bericht an die k. Regierung zu erstatten. (Entschl. der k. Regierung des U.-M.-Kr. v. 25. Februar 1834.)

2. Im Pfarrorte selbst kann der Pfarrer durch die ihm zugetheilten Kapläne sich in der Führung der Schulaufsicht, Ertheilung des Unterrichts 2c.

selbe ebenfalls einige Fragen an die Schüler thun. — Ein von den Schul-Vorständen unterschriebenes charakterisirendes Verzeichniß sämmtlicher Schüler, nebst den Schreibbüchern, Aufsätzen und Handarbeiten derselben, wird den Anwesenden zur Einsicht vorgelegt.

Die Eröffnung des Prüfungs-Aktes geschieht durch eine kurze Anrede des Lokal-Schul-Inspektors an die Anwesenden, darauf folgt ein Gesang der Schüler von einigen Strophen, sodann beginnt die Prüfung selbst, bei der auch eine Klassifikation der Schüler öffentlich vorzulesen ist. Nach Beendigung derselben gibt der Lokal-Schul-Inspektor eine kurze Rechenschaft von dem Zustande der Schule in dem verflossenen Jahre; belobt die Eltern, die sich durch fleißiges Anhalten ihrer Kinder zur Schule, sowie durch Ermunterung derselben zum häuslichen Fleiße vorzüglich ausgezeichnet haben, warnet aber auch und erinnert namentlich diejenigen Eltern, die ihre Kinder unverantwortlicher Weise der Schule entzogen haben, und schließt dann mit einer passenden allgemeinen Ermahnung an die Lehrer, Schüler, Eltern und übrigen Anwesenden. Ein feierlicher Gesang der Schüler macht darauf den Schluß des Prüfungs-Aktes.

Ueber den gesammten Prüfungsakt ist ein Protokoll zu halten, worin zu bemerken ist, wie die Prüfung ausgefallen sei, welchen Schülern Prämien zu ertheilen seien, welches eigenthümliche Gute an Lehrern und Schülern, welche Fortschritte oder Rückschritte der Schule im Allgemeinen bemerkt worden, was künftig zu verbessern sei u. dgl. Dieses Protokoll ist von dem zweiten Schul-Vorsteher zu führen und von der gesammten Lokal-Schul-Kommission zu unterschreiben.

Nachdem die Schüler nebst der übrigen Versammlung der Anwesenden entlassen worden sind, läßt die Lokal-Schul-Kommission den Schullehrer vorfordern, um ihm ihr Urtheil über den Befund seiner Schule, welches ebenfalls in das Protokoll eingetragen wird, zu publiziren. Darauf befragt sie auch den Schullehrer um seine Desiderien zur Verbesserung der Schule, und nimmt auch etwaige Klagen, die Schule betreffend, von Eltern der Schulkinder oder andern Ortseinwohnern zu Protokoll, um die geeignete Abhilfe entweder selbst zu treffen, oder höhern Orts zu veranlassen. Endlich wird auch noch das Schulgebäude, der Schulapparat, der Schulgarten 2c. von der Lokal-Schul-Kommission in Augenschein genommen, und mit dem Inventarium verglichen, das Fehlende oder Abgängige bemerkt, das neu Angeschaffte nachgetragen, und das weiter Erforderliche entweder sogleich bewilligt, oder zur Besorgung vorgemerkt."

Die sonstigen Obliegenheiten und Amtsbefugnisse der Lokal-Schul-Inspektoren werden sich in den einzelnen Paragraphen des dritten Abschnittes darstellen.

VII. Die Hilfsgeistlichen

in Beziehung auf das Schulwesen.

§ 34.

1. Pfarrei-Verweser und Expositur-Kapläne, welche in einem von dem Pfarrorte entfernten Dorfe, wo eine Schule ist, wohnen, haben gleich wirklichen Pfarrern die Leitung der Lokal-Schul-Inspektions-Geschäfte zu besorgen, sind wirkliche Lokal-Schul-Inspektoren; und sollte die Nothwendigkeit eintreten, einem solchen die Leitung der Lokal-Inspektion abzunehmen, so hat die Distrikts-Inspektion an die k. Regierung zur geeigneten Verfügung darüber Bericht zu erstatten. (Minist.-Verordnung vom 7. April 1809. — Entschl. der k. Reg. des U.-M.-Kr. vom 25. Februar 1835. Nr. 13885.)

2. In den Orten einer Pfarrei, welche als Filiale von eigents aufgestellten Kaplänen versehen werden, haben die Kapläne im Namen, unter Anleitung und Verantwortlichkeit ihrer Pfarrer die Lokal-Schul-Inspektions-Geschäfte zu besorgen. (Rescript der k. Regier. des U.-M.-Kr. vom 10. Dezember 1817 und 9. Dezember 1818.) — „Die Pfarrer haben bei eigener und persönlicher Verantwortlichkeit und Haftung von allen Beschlüssen Kenntniß zu nehmen und solche durch Beisetzung ihrer Unterschrift zu genehmigen oder, im Falle sie den Beschlüssen nicht beitreten zu können glauben, die anderweitig geeigneten Anordnungen zu treffen; ferner müssen alle schriftlichen Ausfertigungen der Lokal-Schul-Inspektionen mit der Unterschrift des Pfarrers als Vorstand der Lokal-Schul-Inspektion versehen sein, und kann hievon nur in dem Falle abgegangen werden, wenn von k. Regierung einem Kaplane oder Vikare die Vorstandschaft in der Lokal-Schul-Inspektion aus besonderen Gründen ausdrücklich übertragen ist." (Entschl. der k. Regier. von Unterfr. u. Aschaffenb. vom 26. September 1845.)

Dem Pfarrer steht es frei, von der Begünstigung der Stellvertretung durch den Kaplan Gebrauch zu machen oder die Leitung der Lokal-Schul-Inspektions-Geschäfte in den Filialorten selbst zu übernehmen. Beim Eintreten letzteren Falles, wobei jedoch stets das Ansehen und die Achtung des Kaplans im Filialorte mit Pastoralklugheit zu berücksichtigen ist, genügt es, daß die k. Distrikts-Inspektion davon in Kenntniß gesetzt werde. Ist aber der Grund des Ausschlusses des Kaplans von der Funktion der Art, daß derselbe nach seiner Natur zur Veranlassung einer besonderen Untersuchung geeignet ist, so hat die k. Distrikts-Inspektion detailirten Bericht an die k. Regierung zu erstatten. (Entschl. der k. Regierung des U.-M.-Kr. v. 25. Februar 1834.)

2. Im Pfarrorte selbst kann der Pfarrer durch die ihm zugetheilten Kapläne sich in der Führung der Schulaufsicht, Ertheilung des Unterrichts rc.

wohnender Geistlicher oder Schullehrer als Hauptlehrer aufgestellt, welchem die Erziehung und der Unterricht der Schullehrlinge dieses Distrikts im Allgemeinen übertragen ist.*)

Diesen Hauptlehrern wird — soferne es nothwendig erscheint — zur Erleichterung in ihren sonstigen Berufsgeschäften, und, damit sie ihre Kraft und Thätigkeit vorzugsweise der Ausbildung der ihnen anvertrauten Schullehrlinge widmen können, ein Schulgehilfe auf öffentliche Kosten beigegeben.

An jenen Orten, wo geschlossene Präparanden-Schulen oder sogenannte Vorseminarien bestehen, oder in Zukunft allenfalls noch errichtet werden, gelten diese als das Hauptorgan des Vorbereitungs-Unterrichts für den aus je einem solchen Orte oder dessen Umgebung zu bildenden Distrikt. Jene Schullehrlinge, welche in einem solchen Vorseminare oder bei dem Vorbereitungs-Hauptlehrer ihres Distrikts den Unterricht zu nehmen gedenken, bedürfen hiezu keiner vorgängigen Erlaubniß; wohl aber müssen jene Jünglinge, welche nicht bei dem für den Distrikt ihres Wohnorts aufgestellten Hauptlehrer, sondern bei dem Vorbereitungs-Hauptlehrer eines anderen Distriktes Unterricht nehmen wollen, unter Bescheinigung der dazu veranlassenden Gründe die besondere Ermächtigung der Kreis-Regierung nachsuchen, und gleichzeitig die eventuelle Zustimmung des gewählten Hauptlehrers und des betreffenden Prüfungs-Kommissärs mit vorlegen.

Neben diesen Hauptlehrern können durch besondere Regierungs-Entschließung auch noch andere Geistliche und Schullehrer von zweifelloser Tüchtigkeit zur

---

*) Der Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg wurde für die katholischen Schullehrlinge in nachfolgende 10 Distrikte abgetheilt:

I. Distrikt: Die Polizeibezirke Bischofsheim, Hilders, Mellrichstadt und Weyhers.
II. „ Kissingen, Königshofen, Münnerstadt und Neustadt.
III. „ Brückenau, Euerdorf, Gemünden und Hammelburg.
IV. „ Lohr, Marktheidenfeld, Orb und Rothenfels.
V. „ Alzenau, Aschaffenburg mit der Stadt, Obernburg und Rothenbuch.
VI. „ Amorbach, Klingenberg, Miltenberg und Stadtprozelten.
VII. „ Arnstein, Karlstadt, Werneck, Würzburg r/M., Stadt Würzburg.
VIII. „ Aub, Kitzingen, Marktbreit, Marktsteft, Ochsenfurt und Würzburg l/M.
IX. „ Dettelbach, Gerolzhofen, Volkach und Wiesentheid.
X. „ Baunach, Ebern, Eltmann, Haßfurt, Hofheim, Schweinfurt und Stadt Schweinfurt.

Für die protestantischen Schullehrlinge bestehen 5 Distrikte:

I. Distrikt: Die Distrikts-Schul-Inspektionen Großlangheim, Kitzingen und Kastel.
II. „ Euerbach, Unfinden und Rentweinsdorf.
III. „ Rothhausen und Tann.
IV. „ Höllrich und Aschaffenburg.
V. „ Kreuzwerthheim und Würzburg.

(Entschl. der k. Reg. von Unterfr. und Aschaffenb. vom 28. Okt und 8. Nov. 1857 Kreis-Amtsblatt Nr. 128 und 133.)

Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichts an einzelne Schullehrlinge ermächtigt werden, indem es Absicht der Staats-Regierung ist, daß allen billigen Rücksichten gebührende Rechnung getragen und namentlich denjenigen Jünglingen, welche die Kosten des Unterrichts am Sitze des Hauptlehrers nicht zu bestreiten vermögen, jedoch sonst eine günstige und allen Anforderungen entsprechende Unterrichts-Gelegenheit an einem anderen Orte haben, der Zutritt zum Lehrfache nicht unnöthig erschwert werde. Jene Jünglinge, welche auf einen solchen Separat-Unterricht Anspruch machen, haben ihr deßfalls an die Kreis-Regierung zu richtendes Gesuch mit einer Bescheinigung der veranlassenden Gründe dem Prüfungs-Kommissär desjenigen Distrikts zu übergeben, in welchem der zum besonderen Vorbereitungslehrer Gewählte seinen Wohnsitz hat. Gleichzeitig hat auch letzterer ein an die Kreis-Regierung gerichtetes Gesuch um Gestattung dieser Unterrichts-Ertheilung demselben Prüfungs-Kommissär zu übermitteln, welcher sodann beide Gesuche mit gutachtlichem Berichte der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, vorlegt und von dieser auch die darauf erfolgende Entschließung zur Wissenschaft und weiteren Mittheilung an die Betheiligten zugesendet erhält.

Sowohl vor Aufstellung der Distrikts-Präparanden-Lehrer, als vor Ermächtigung besonderer Vorbereitungslehrer haben die Kreis-Regierungen die gutachtliche Aeußerung der einschlägigen Lokal- und Distrikts-Polizei-Behörde zu erheben und überdies der betreffenden kirchlichen Oberbehörde die Namen der in Frage kommenden Lehrer zu allenfallsigen Erinnerungen mitzutheilen. Kommen von Seite der kirchlichen Stelle Erinnerungen ein, so sind diese sorgfältig zu würdigen; glaubt die Kreis-Regierung denselben eine Folge nicht geben zu können, so ist die Sache dem Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zur Entscheidung vorzulegen.

(§ 3.) Die Vorbildung darf bei denjenigen Jünglingen, welche die deutsche Schule besucht haben, nicht früher als nach dem vollendeten dreizehnten und ohne ganz triftige, von der Kreis-Regierung zu würdigende Gründe nicht später als nach dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahre beginnen und muß wenigstens drei Jahre fortdauern. Jünglinge, welche bei ihrem Austritte aus der Werktagsschule noch nicht dreizehn Jahre alt sind, haben sich bis zur Erreichung dieses Alters über fortgesetzten Unterrichtsgenuß, welcher entweder in der Wiederholung der obersten Klasse der Werktagsschule oder im Genusse eines angemessenen Privat-Unterrichtes bestehen kann, gehörig auszuweisen.

Bei den aus höheren Lehranstalten, aus einer lateinischen Schule oder aus einem Gymnasium, aus einer Landwirthschafts- und Gewerbschule u. dgl. übertretenden Jünglingen richtet sich die Dauer der Vorbereitung nach dem Maße der von ihnen nachgewiesenen Kenntnisse, soll jedoch in der Regel keinen geringeren Zeitraum als ein volles Jahr umfassen. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung kann von dem Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, jedoch nur in ganz besonders hiefür geeigneten seltenen

entweder bei dieser oder auch sogleich bei dem Prüfungs-Kommissär übergeben. Ob dieselben bis zum Eintreffen der deßfallsigen Entschließung einstweilen provisorisch an dem sofort beginnenden Unterrichte theilnehmen dürfen oder nicht, wird lediglich dem Ermessen des Prüfungs-Kommissärs anheim gestellt. Solchen Individuen, die sich bei der Prüfung nur hinsichtlich der Schulkenntnisse ungenügend befähigt zeigen, ist die zweimalige Wiederholung der Prüfung gestattet, die dritte erfolglos gebliebene Prüfung aber zieht definitive Zurückweisung vom Schulfache nach sich.

(§ 6.) Von Eröffnung des Prüfungs-Resultates an treten die zum Vorbereitungs-Unterrichte zugelassenen Jünglinge unter die besondere Aufsicht ihrer Vorbereitungslehrer, bei welchen sie, wenn es nicht im elterlichen Hause, bei Vormündern oder nahen Verwandten möglich ist, ihre Wohnung zu nehmen haben, sowie unter die Oberaufsicht des einschlägigen Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektors, bei welchen sie sich persönlich vorzustellen haben, insbesondere aber unter jene des Prüfungs-Kommissärs, welchen als Vorstand sämmtlicher Präparandenlehrer und Schullehrlinge des betreffenden Distrikts die Entscheidung in allen hauptsächlichen Fragen zukommt und insbesondere die Befugniß zusteht, zu jeder Zeit, sobald ihm nämlich ein genügender Anlaß gegeben erscheint, einen Schullehrling von der Theilnahme am Unterrichte in solange zu suspendiren, bis von Seite der Kreis-Regierung die sogleich zu veranlassende weitere Entschließung erfolgt.

Sollten die lokalen Verhältnisse durchaus nicht gestatten, daß die Schullehrlinge in allseitige häusliche Gemeinschaft mit ihrem Vorbereitungslehrer treten, so ist ihnen ausnahmsweise das Wohnen nur bei solchen Familien zu bewilligen, die als religiös-sittlich, rechtschaffen und ehrenhaft anerkannt und die vermöge ihrer Berufsgeschäfte nicht bloß im Stande sind, die in Wohnung genommenen Schullehrlinge gehörig zu überwachen, sondern auch den ernsten Willen zu dieser Ueberwachung haben und sich dazu bei der einschlägigen Schulbehörde besonders für verbindlich erklären.

Jeder Vorbereitungslehrer hat seinen Unterrichtsplan und seine Tages-Ordnung, sowie seine Disciplinar-Vorschriften dem vorgesetzten Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektor zur Einsicht und Begutachtung und dem Prüfungs-Kommissär zur Genehmigung vorzulegen, und sämmtliche betheiligte Behörden sind verpflichtet, nicht nur den Unterricht, sondern auch das religiös-sittliche Betragen und die religiös-sittliche Charakter-Entwicklung des Schullehrlings auf das Genaueste zu beaufsichtigen, und Seine Majestät der König erwarten nach Allerhöchst wiederholtem Ausspruche die freudigste Bereitwilligkeit und die gewissenhafteste Strenge in Ausübung dieser Pflicht, um so mehr, als Tugend und Sitte nur von demjenigen, der selbst tugendhaft und gesittet ist, auf Andere übergepflanzt werden kann, als ferner, was in der Jugend ein kaum bemerkbarer Fehler ist, später sehr leicht zu einem auffallenden Laster sich aus-

bildet, und als eine schwere Verantwortlichkeit auf Behörden lasten wird, welche aus übelverstandenem Mitleide einen Menschen in das Lehrfach eindringen lassen wollen, der, rechtzeitig einem anderen Berufe zugewiesen, mit seiner Lebenslage zufrieden und ein nützliches Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft werden könnte, der aber aller Wahrscheinlichkeit nach als Lehrer der ihm anvertrauten Jugend nur zum Verderben gereichen, dadurch grenzenloses Unheil in zahlreichen Familien und ganzen Gemeinden anstiften und zuletzt als ein zur Jugenderziehung untaugliches Individuum von seinem Dienste entlassen, die Urheber seines Unglücks verwünschen würde.

Die von der Kreis-Regierung zu Visitationen der deutschen Schulen abgeordneten Kommissäre haben jedesmal von dem Stande und Gedeihen des Vorbereitungs-Unterrichts an Ort und Stelle sich zu überzeugen und überdieß wird die Kreis-Regierung von Zeit zu Zeit sich veranlaßt sehen, nicht bloß bei den Aufnahms- und Jahresschluß-Prüfungen, sondern auch zu anderer Zeit durch Abgeordnete aus dem Vorstands- und Lehrerpersonal der Schullehrer-Seminarien oder aus der Zahl erfahrener Beamten und Schulmänner Einsicht von dem Stande des Unterrichts- und Erziehungswesens der Schullehrlinge bei einzelnen Vorbereitungslehrern zu nehmen und auf die gutachtlichen Berichte dieser Abgeordneten das Geeignete zu verfügen.

(§ 7.) Die Schullehrlinge sind verbunden, zu ihrer Bildung und zur Beobachtung des Lehrers die männliche Sonn- und Feiertagsschule zu besuchen und bleiben allen Verpflichtungen der Feiertagsschüler unterworfen. Insbesondere wird ihnen der Besuch der Christenlehre und die Beobachtung des Verbotes des Betretens von Wirthshäusern, Tanzböden und öffentlichen Belustigungs-Orten zur Pflicht gemacht, und sind Ausschreitungen in dieser doppelten Beziehung mit größter Strenge, nach Umständen mit Entlassung aus dem Vorbereitungs-Unterrichte zu bestrafen.

Zur Befestigung eines religiös-sittlichen Lebenswandels und eines positiv-christlichen Glaubens haben die katholischen Schullehrlinge alle Sonn- und Feiertage sowohl Vor- als Nachmittags dem Hauptgottesdienste des Ortes, dann an Werktagen täglich der hl. Messe und auch den Nachmittags- oder Abendandachten, wo solche stattfinden, beizuwohnen, bei der Kirchenmusik nach Maßgabe ihrer musikalischen Befähigung auf dem Chore mitzuwirken und wenigstens alle zwei Monate die hl. Sakramente der Buße und des Altars zu empfangen. Zur Erreichung desselben Zweckes sind die protestantischen Schullehrlinge gehalten, an jedem Sonn-, Fest- und Feiertage, sowie bei besonderen kirchlichen Feierlichkeiten dem Predigtgottesdienste beizuwohnen, alltäglich ihre Morgen- und Abendandachten abzuhalten, unter gehöriger Anleitung die heiligen Schriften zu lesen, bei dem Gesange und etwaiger Musik in der Kirche nach Kräften mitzuwirken und jährlich wenigstens Einmal die hl. Kommunion mit der Gemeinde zu feiern. Alle aber endlich ohne Unter-

schied des Bekenntnisses haben wöchentlich zweimal Religions-Unterricht durch einen Geistlichen nach Anordnung der kirchlichen Oberen zu erhalten.*)

(§ 8.) Der den Schullehrlingen zu ertheilende Unterricht umfaßt die sämmtlichen Lehrgegenstände der deutschen Schule nebst Musik, Zeichnen und Landwirthschaftslehre. Die Form dieses Unterrichts unterscheidet sich nicht von derjenigen, welche in den Werk- und Feiertagsschulen anzuwenden ist. Dieselbe stellt sich je nach der Natur des Gegenstandes bald als einfache Mittheilung, bald mehr als Entwicklung dar und gestaltet sich durch wechselseitige Fragen und Antworten zu einem natürlichen geistigen Verkehre. Jede ungeeignete Steigerung bezüglich des Unterrichtsstoffes ist sorgfältig zu vermeiden, weil hiedurch nicht nur die Leistungen aller Gründlichkeit beraubt, sondern auch Aufgeblasenheit und Dünkelhaftigkeit erzeugt werden, — Fehler, die eine gute Bildung des Herzens und Gemüthes geradezu unmöglich machen.

Dem Unterrichte in den einzelnen Lehrgegenständen müssen angemessene Lehrbücher und Leitfäden zu Grunde gelegt werden, und auf so lange, bis solche zum allgemeinen gleichheitlichem Gebrauche durch Ministerial-Verfügung werden angeordnet werden, haben die Kreis-Regierungen nach Einvernahme ihres Kreis-Scholarchates und der einschlägigen Schullehrer-Seminar-Inspektion passende Lehrbücher und Leitfäden vorzuschreiben und über deren Gebrauch mit aller Strenge zu wachen. Als Inhalt und Umfang des gesammten Vorbereitungsunterrichtes, in den drei Jahresaufgaben zerlegt, ist Nachfolgendes festzuhalten:

I. Religionslehre in wöchentlich 2 Lehr- und 4 Uebungsstunden.

Im ersten Jahre: a) Die Schullehrlinge müssen die erste Hälfte des eingeführten Katechismus genau dem Gedächtnisse einprägen und dahin gelangen, daß sie über das Verständniß seines Inhaltes Rechenschaft zu geben wissen. b) Deßgleichen sollen sie die wichtigsten und lehrreichsten biblischen Geschichten des alten Testaments derart dem Gedächtnisse aneignen, daß sie dieselben, wenn auch nicht wörtlich, doch nach dem Inhalte wieder erzählen und die für Kinder nöthigen Erläuterungen auf gestellte Fragen hin ertheilen können. c) Zu Gedächtnißübungen dienen passende Sinnsprüche und einfache geistliche Lieder, welche dem Schüler ohne weitläufige Erklärung verständlich und in einem natürlichen anständigen Vortrage einzuüben sind.

Im zweiten Jahre: a) Nach genauer Wiederholung des im ersten Jahre Behandelten wird die zweite Hälfte des Katechismus vorgenommen und vollendet, wobei der Schüler anzuhalten ist, über das Verständniß seines Inhalts bereits

*) Die bischöflichen Ordinariate haben an die Pfarrer die Aufforderung erlassen, sich der Sache mit allem Eifer anzunehmen und diesen Präparanden-Religions-Unterricht sorgfältigst entweder selbst zu ertheilen, oder durch besonders hiezu geeignete Hilfspriester, jedoch unter ihrer Aufsicht und Verantwortlichkeit, ertheilen zu lassen.

genauen Rechenschaft zu geben. b) In Hinsicht auf die biblische Geschichte werden die wichtigsten Erzählungen des neuen Testamentes dem Gedächtnißschatze einverleibt, wobei jedoch immer darauf zu achten ist, daß die früher erlernten nicht vergessen werden. c) Die zum Memoriren zu benützenden Sprüche und Lieder dürfen umfangreicher werden, müssen aber immer noch leicht verständlich sein.

Im dritten Jahre: Wiederholung des ganzen Katechismus, wobei die Lehren mehr nach ihrem inneren Zusammenhange dargestellt, naheliegende Zweifel und Einwürfe gelöst, und die christlichen Wahrheiten mit Beispielen aus der biblischen Geschichte belegt werden, damit der Schüler zur gründlichen Kenntniß der gesammten in dem Katechismus enthaltenen kirchlichen Lehre geführt und in den Stand gesetzt werde, dieselbe gegen die gewöhnlichen Einreden und Angriffe des Irrthums und des Unglaubens zu vertheidigen. Daneben soll dem Schüler auch eine faßliche und deutliche Erklärung von dem Kirchenjahre mit seinen Festzeiten und soviel möglich durch praktische Betheiligung Kenntniß von den kirchlichen Gebräuchen und Ceremonien gegeben werden.

II. Sprache in wöchentlich 4 Lehr- und 2 Uebungsstunden.

Im ersten Jahre: Häufige Uebungen im Lesen, wobei vorzüglich auf Fertigkeit im (mechanischen) lautrichtigen Lesen zu dringen ist; Gewöhnung an reines und deutliches Aussprechen der Vocale und Consonanten, der geschärften und gedehnten Sylben und Wörter. Mündliches Wiedergeben des Gelesenen mit Uebung in der Mannigfaltigkeit des Ausdruckes und schriftliches Wiedergeben, wobei auf Richtigkeit und Sauberkeit der Schrift ein besonderes Augenmerk zu richten ist. In orthographischer Beziehung ist damit zu verbinden das richtige Elementiren und Schreiben der Wörter, in welchen Laut und Zeichen übereinstimmen. Es wird dabei die Hauptregel in Anwendung gebracht: Schreibe, wie du richtig sprichst! Uebung im Abtheilen der Sylben nach Sprechsylben und in der Großschreibung, in Setzung der wichtigsten Interpunktionszeichen. Die verschiedenen Wortarten sind zugleich zu erklären, der einfache Satz, die Hauptglieder desselben, desgleichen die verschiedene Ausdrucksweise der Sätze (Erzählungs-, Frage-, Wunsch- und Befehlsätze), Einzahl und Mehrzahl der Dingwörter, Zeit- und Aussageverhältniß des Prädikates.

Im zweiten Jahre: Fortsetzung der Leseübungen und zwar mit der Hauptrücksicht auf den Wortton, sachrichtiges Lesen genannt. Fleißige Uebung im mündlichen und schriftlichen Wiedergeben des Gelesenen in der oben bezeichneten Weise. Fortgesetzte Uebung im Rechtschreiben nach der Hauptregel: Schreibe der Abstammung gemäß! also Schreiben der Wörter in Einzahl und Mehrzahl, in den Vergleichungsstufen, sowie Schreibung der abgeleiteten Wörter und der Wörter mit den seltener vorkommenden Buchstaben v, ph, x, chs und qu. Kenntniß des erweiterten (ausgebildeten) Satzes, der verschiedenen

7*

ländischen Geographie übergegangen, und der Schüler mit seinem Vaterlande durch Hervorhebung der interessantesten Theile und der vorzüglichsten Produkte näher bekannt gemacht. — Im dritten Jahre: Ausdehnung des Unterrichts auf Deutschland und Europa, wobei jedoch stets nur das Wissenswertheste und Wichtigste der einzelnen Länder hervorzuheben und das leider nur zu gewöhnliche Abfragen und Hersagen von dürren Namen und Zahlen zu vermeiden ist.

C. Naturgeschichte. Im ersten Jahre: Der Schüler ist vor Allem mit der ihm umgebenden Natur bekannt zu machen und zu deren freudiger Betrachtung anzueifern, so zwar, daß er daraus nicht nur einen Zuwachs an seinen Kenntnissen, sondern auch einen Nutzen für Herz und Gemüth gewinnen kann. Durch das Geschöpf werde er zum Schöpfer hingeführt. Ferner: Eintheilung der Naturkörper in ihre drei Hauptklassen — Reiche — und Behandlung des Pflanzenreichs, Angabe der wichtigsten Produkte desselben, ihre Beschreibung — wo möglich aus eigener Anschauung — und Bezeichnung ihres Nutzens und ihrer Verwendung. — Im zweiten Jahre: Wiederholung des Vorigen und Behandlung des Thierreiches in der angedeuteten Weise. — Im dritten Jahre: Erstreckung des Unterrichts auf das Mineralreich und Wiederholung des in den zwei früheren Jahren durchgegangenen Lehrstoffes.

D. Naturlehre. Im ersten Jahre: Naturerscheinungen an festen Körpern. — Es können dabei etwa folgende Gegenstände zur Betrachtung kommen: Der Zusammenhang der Körpertheile und die verschiedenen Grade desselben. Das Anhängen und die Haarröhrchen. Das Loth und der Fall der Körper mit Hinweisung auf die Schwerkraft; Gewicht, Dichte; die schiefe Fläche und ihre Anwendungen; der Hebel; das Pendel; der Schwerpunkt; die Wage; die Rolle; der Flaschenzug; das Rad an der Welle; das gezähnte Rad; die Winde; die Gewichtuhr; die Reibung; die Schwungkraft. — Im zweiten Jahre: Erscheinungen an flüssigen Körpern. Das fließende Wasser mit Hinweisung auf die Natur der flüssigen Körper und die Einwirkung der Schwerkraft auf dieselben. Das Gefälle. Die Wassermühle. Die wagerechte Stellung der Wasseroberfläche (Springbrunnen, Wasserwage, Grundwasser an Flußwassern ꝛc.). Gewichtsverlust der Körper im Wasser. Das specifische Gewicht. Das Schwimmen. Bier- und Mostwage. Salzspindel. — Im dritten Jahre: Luftförmige Körper. — Die Elektricität der Luft; ihre Vermehrung und Verminderung. Das Emporsteigen erwärmter Luft. Luftballon. Luftzug und Wind. Luftdruck. Blasebalg. Der Barometer. Das Athmen und Saugen. Der Heber. Die Pumpe. Die Feuerspritze.

E. Landwirthschaft. Nicht aus Büchern sondern aus der Anschauung und wirklichen Theilnahme soll der Schullehrling während seiner Vorbereitungsjahre in diesem Zweige lernen. Beschäftigung mit Bienen-, Seidenraupen- und Obstbaumzucht oder Verrichtung sonstiger landwirthschaftlicher Arbeiten,

je nach der Beschaffenheit der Heimath des Schullehrlings, soll seinem Körper Kraft und Anstelligkeit geben und ihn zugleich praktisch einführen in die Kenntniß der Arten, des Zweckes und Gebrauches der landwirthschaftlichen Geräthe. Es ist dieses eines der besten Mittel, ihn mit dem einfachen Landleben inniger zu befreunden und vor jener thörichten Vornehmthuerei zu bewahren, mit welcher der Halbgebildete so leicht auf die Landbewohner herabsieht.

VI. Zeichnen in wöchentlich 2 Lehr- und 4 Uebungsstunden.

Im ersten Jahre: Uebung des Augenmaßes ist das erste Nothwendige. Die Fertigkeit, die Maßverhältnisse mit dem Auge zu bestimmen, werde durch fleißiges Nachzeichnen einfacher Linien, Flächen und Körper in einer planmäßigen Stufenfolge erzielt. Die deßfallsigen Forderungen sind jedoch immer nach der Verschiedenartigkeit der Anlagen der Schüler zu dieser Kunstfertigkeit zu bemessen, so daß Minderbegabte nicht durch Ueberspannung entmuthigt werden.

Im zweiten Jahre: Nach guter Beendigung der Vorübungen wird in der Linearzeichnung und in dem Nachbilden verschiedener Körper vorgeschritten, wobei für den fortlaufenden Unterricht eigene vom Leichteren zum Schwereren führende Vorlagen zu Grunde zu legen, und dem geübteren und fleißigeren Schüler zur Erhaltung und Belebung des Interesses eine zweckmäßige Abwechselung zu gönnen ist.

Im dritten Jahre: Je nach Maßgabe der Anlagen und des Fleißes der einzelnen Schüler Fortsetzung dieser Uebungen bis zur Erreichung einer angemessenen Fertigkeit und Anwendung derselben auf Nachbildung von kleineren Ornamenten.

VII. Musik in wöchentlich 6 Lehr- und 6 Uebungsstunden.

Im ersten Jahre: a) Gesang. Singen der Dur- und Moll-Scalen, Treffen aller natürlichen Intervalle, einfacher leichter Uebungen und leicht faßlicher Kirchenlieder ohne und vorzugsweise auch mit Text, um den Schüler an das Textlesen und besonders an eine deutliche Aussprache zu gewöhnen, in langsamen Tempo. Dabei ist auf Bildung der Stimme die größte Sorgfalt zu verwenden. — b) Klavier- und Orgelspiel. Spielen der Scalen aus allen Tonarten mit beiden Händen in richtigem Fingersatz mit Geläufigkeit; leichte Klavier- und Orgelstücke, sowie leichte Choräle. — c) Violinspiel. Abspielen der leichteren Tonleitern und einfacher Uebungsstücke mit richtiger Stellung, Haltung und Bogenführung. — d) Generalbaß. Gründliche Kenntniß der Intervalle und deren Bezifferung, dann der Moll- und Dur-Scalen in allen Tonarten, und der Grundaccorde — der Dreiklänge und Septimaccorde — gleichfalls in allen Tonarten.

Im zweiten Jahre: a) Gesang. Fortgesetzte Uebung im Singen der Scalen und im Treffen etwas schwierigerer Melodien und in schnellerem

Tempo. — b) Clavier- und Orgelspiel. Schwerere Choräle ohne durchgehende Noten; dergleichen Präludien, etwa zehn an der Zahl, wovon wenigstens die Hälfte auswendig gespielt werden muß. — c) Violinspiel. Spielen schwierigerer Tonleitern und etwas schwererer Stücke, namentlich der Tonleitern und Uebungen in der zweiten und dritten Lage. — d) Generalbaß. 1. Fortgesetzte Uebung der Grundaccorde in sämmtlichen Tonarten, nebst ihrer Lösung und Verbindung zur einfachen Cadenz I IV V I nebst fertigem Spielen derselben. 2. die abgeleiteten Accorde 66666
34544
32
in allen Tonarten theoretisch und praktisch.

Im dritten Jahre: a) Gesang. Treffen jeder nicht besonders schwierigen Melodie ohne Begleitung. Das Singen der Scalen darf auch in diesem Jahre nicht vernachlässigt werden. — b) Clavier- und Orgelspiel. Figurirte Choräle mit durchgehenden Noten, jedoch nicht von besonderer Schwierigkeit, weitere zehn Präludien, von denen wenigstens fünf auswendig vorzutragen sind. — c) Violinspiel. Der Schüler soll alle Tonleitern und auch Figuralsätze, sowie die Tonleitern und Uebungen in der vierten und fünften Lage rein und mit gutem Bogenstriche spielen können. — d) Generalbaß. 1. Spielen und Aussetzen jedes mit den Grund- und abgeleiteten Accorden bezeichneten Basses mit gegebener Oberstimme. 2. die erweiterte Cadenz.

Die Geistlichen und Lehrer, welche sich mit der Vorbereitung von Schullehrlingen beschäftigen, werden sich angelegen sein lassen, diese in den bezeichneten Gegenständen gewissenhaft und in gutem Geiste zu unterrichten und ihnen zugleich bei dem täglichen Verkehre eine stete Anweisung zu einem höflichen und wohlanständigen äußeren Betragen zu geben.

(§ 9.) Als Vorbereitungslehrer eignen sich nur solche Männer, welche die erforderliche Bildung und die Gabe der Anregung und Mittheilung im vollen Maße besitzen, noch in dem kräftigeren Lebensalter stehen, von anerkannt positiv gläubiger und kirchlicher Gesinnung sind, die sie auch in der That durch christliche religiöse Erziehung ihrer eigenen Familie, durch eifrige Selbsttheilnahme am Gottesdienste und an kirchlichen Andachten, und überhaupt durch ächt religiös-sittlichen Lebenswandel beurkunden, welche zugleich aber auch von unerschütterlicher Treue und Anhänglichkeit an den König und an den Thron und von warmer Vaterlandsliebe durchdrungen sind.

Uebrigens ist bei Aufstellung der Vorbereitungslehrer auf die örtlichen und sonstigen eigenthümlichen Verhältnisse des Regierungsbezirkes und jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, daß am Orte des Vorbereitungslehrers ein Lokal-Schul-Inspektor, resp. Pfarrer und womöglich neben diesem noch ein Hilfspriester sich befindet. Die Befugniß zur Ertheilung des Vorbereitungs-

Unterrichts ist widerruflich und erlischt, sobald die Kreisstelle aus irgend einem Grunde sich veranlaßt findet, dem betreffenden Lehrer dieselbe zu entziehen.

(§ 10.) Der Vorbereitungs-Unterricht der Schullehrlinge ist nur Schullehrern und Geistlichen auf dem Lande, in Märkten und kleineren Städten zu übertragen und hiebei gewissenhaft Sorge zu tragen, daß die Ortsverhältnisse keinen nachtheiligen Einfluß auf die Bildung des Schullehrlings ausüben, daß Alles, was ihm in der Entwickelung und Kräftigung eines frommen Sinnes und sittlichen Lebens hinderlich werden könnte, ferne gehalten und er an eine einfache, anspruchslose und zurückgezogene Lebensweise gewöhnt werde, daß er gediegenes Wissen und den nöthigen Berufsernst erlerne, beständig mit seinem Lehrer verkehre und dessen steter Beaufsichtigung unterstellt bleibe.

Da durch den Aufenthalt in größeren Städten der Sinn des Schullehrlings den einfachen ländlichen Verhältnissen entfremdet und er leicht an Genüsse und Bedürfnisse gewöhnt wird, die er in seinem späteren Berufsleben auf dem Lande sich nicht mehr verschaffen und befriedigen kann, und deßhalb mißvergnügt und unzufrieden mit seiner äußeren Lage und seinem Berufe wird, da ferner in solchen Städten die spezielle Leitung und Beaufsichtigung des Schullehrlings und die individuelle Pflege seines Charakters im religiösen Sinne sehr erschwert ist, so kann die Vorbereitung in größeren Städten nur ausnahmsweise solchen Schullehrlingen, welche daselbst ihre Angehörigen und ihre Heimath haben, gestattet werden.

In einem jeden Falle darf kein Vorbereitungslehrer mehr Zöglinge übernehmen, als er in Zucht und Aufsicht zu halten vermag, damit die eigentliche individuelle Einwirkung und Entwicklung nicht mehr oder minder verloren gehe und die Schullehrlings-Erziehung nicht in einen fabrikmäßigen Betrieb ausarte. Sollte daher bei einem Vorbereitungs-Hauptlehrer der ohnehin schon durch die distriktive Abgrenzung auf das richtige Maß hingewiesene regelmäßige Zugang von Schullehrlingen wider Vermuthen eine Höhe erreichen, für welche die Kräfte dieses Lehrers nicht mehr ausreichend erscheinen, so wird die Kreisregierung auf angemessene Verkleinerung dieses Distrikts oder auf zeitweilige Beigabe entsprechender Aushilfe Bedacht nehmen, so wie sie überhaupt bei Ertheilung der (§ 2.) erwähnten besondern Ermächtigungen jedesmal diesem Punkte geeignete Rücksicht zuwenden wird. An den Seminar-Orten ist denjenigen Lehrern, welche zugleich am Seminare beschäftigt sind, die Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichts überhaupt untersagt.

(§ 11.) Ausgezeichnete Leistungen der von den Kreisregierungen aufgestellten Vorbereitungslehrer werden jährlich mit Remunerationen von je 50 bis 100 Gulden belohnt und sind bei Besetzung einträglicherer Schuldienste zu berücksichtigen. Auch solche Lehrer, welche nach der von den Schullehrlingen getroffenen Wahl als Vorbereitungslehrer mehrere Jahre hindurch sich besonders hervorthun, können dadurch einen Anspruch auf Beförderung und auf Bedachtnahme bei Vertheilung von Gratificationen aus Kreisfonds nach

Maßgabe der verfügbaren Mittel und ihrer verdienstlichen Bemühungen begründen.

(§ 12.) Die Aufsichtsbehörden haben die Pflicht und zwar die Lokal-Schul-Inspektionen bei ihren täglichen, die Distrikts-Schul-Inspektionen bei ihren periodischen Berührungen mit der Schule von dem Fleiße, dem Betragen und den Fortschritten der Schullehrlinge geeignete Kenntniß zu nehmen, nach Umständen ermunternd, belehrend, ermahnend und warnend einzuschreiten und nöthigen Falles bei dem Prüfungskommissär oder unmittelbar bei der Kreisregierung auf schärfere Ahndung oder Entlassung anzutragen. Ueberdies aber müssen sämmtliche Schullehrlinge eines Distrikts am Schlusse eines jeden Schuljahres sich einer gemeinschaftlichen Prüfung unterwerfen, welche an einem von dem Distrikts-Prüfungskommissäre zu bestimmenden Tage am Sitze des Vorbereitungs-Hauptlehrers des Distrikts in Gegenwart und unter Leitung des Distrikts-Prüfungskommissärs für jeden der drei Lehrkurse besonders abgehalten wird und bezüglich der in den einzelnen Gegenständen zu verlangenden Kenntnisse dem Stufengange des (§ 8.) zu folgen hat. Dem Ermessen des Prüfungs-Kommissärs ist es anheim gegeben, ob er zur Prüfungsvornahme den Vorbereitungs-Hauptlehrer oder einen anderen tüchtigen Schulmann beiziehen will. Jedenfalls aber hat der Vorbereitungs-Hauptlehrer dabei gegenwärtig zu sein, und wünschenswerth ist, daß auch die anderen Vorbereitungslehrer des Distrikts dieser Prüfung beiwohnen.

Nach dem Ergebnisse entscheidet der Prüfungskommissär vorbehaltlich des Rekurses an die Kreisregierung über das Vorrücken oder die Zurückweisung der Schullehrlinge, bringt sodann den diesfallsigen Beschluß in der Form der Beilage II. der Kreisstelle zur Anzeige und setzt gleichzeitig die Distrikts-Schul-Inspektionen der betheiligten Prüflinge von dem Prüfungsergebnisse und dem gefaßten Beschlusse unter Beifügung der etwa nöthigen Weisungen für die betreffenden Vorbereitungslehrer in Kenntniß.

Den kirchlichen Oberbehörden steht frei, sowohl den Aufnahms- als den Jahresschluß-Prüfungen der Schullehrlinge besondere Abgeordnete beiwohnen zu lassen und die von diesen — namentlich in Bezug auf Religion, Sitten, Vorbildung für den Kirchendienst — einberichteten Wahrnehmungen, sowie überhaupt alle auch in anderer Weise bemerkten Gebrechen im Unterrichte oder Erziehungswesen der Schullehrlinge mit entsprechenden Vorschlägen der betreffenden Kreisregierung mitzutheilen.

Uebrigens wird hier ausdrücklich bemerkt, daß die Anordnung der Distrikts-Prüfungskommissäre nicht durch Mißtrauen in die Tüchtigkeit und Verläßigkeit einzelner Distrikts-Schul-Inspektoren, sondern durch die Nothwendigkeit, in den ganzen Bildungsgang der Schullehrlinge und in die Beurtheilung der Prüflinge und ihrer Leistungen eine größere Gleichmäßigkeit und Einheitlichkeit zu bringen, hervorgerufen sei.

(§ 13.) Daß die Schullehrlinge schon frühe durch eigene Anschauung die Behandlung der Jugend und die Kunst kennen lernen, mehrere Klassen-Abtheilungen zugleich auf eine zweckmäßige Weise zu beschäftigen, und daß sie selbst auch ihre Lehrfähigkeit durch einzelne Hilfeleistungen erproben, ist sehr zu wünschen. Es soll ihnen daher, ohne daß es auf Kosten der schulpflichtigen Jugend geschieht, Gelegenheit gegeben werden, die nicht durch ihren eigenen Unterricht und durch die hiefür benöthigte Vorbereitung in Anspruch genommenen Stunden in der öffentlichen Schule zuzubringen. In dieser hat sich ihre Thätigkeit darauf zu beschränken, daß sie den Lehrer beobachten und unter seiner besonderen Aufsicht und Anleitung kleine Dienstleistungen und Versuche in Ertheilung des Unterrichts vornehmen. Niemals aber dürfen sie allein und selbstständig anstatt des Lehrers Schule halten und noch weniger kann ihnen irgend ein Strafrecht über die Schuljugend eingeräumt werden. Auch sind sie bezüglich dieser Uebungen von den oberen Klassen der weiblichen Werktagsschule und von der weiblichen Sonn- und Feiertagsschule überhaupt gänzlich ferne zu halten.

B. Ausbildung der Schullehrlinge in dem Schullehrer-Seminar (Schulseminaristen).

Aufnahme in das Schullehrer-Seminar.

§ 37.

(§ 14.) Die Schullehrlinge haben nach gehöriger Vorbereitung den weiteren Unterricht und die Ausbildung für das Schulamt in dem Schullehrer-Seminar zu empfangen, dessen vollständiger Besuch die Vorbedingung jeder provisorischen oder definitiven Anstellung im Schulfache bildet. Von dem Besuche dieser Anstalt sind jedoch die Geistlichen und die Candidaten des höheren Lehramts befreit, bei denen theils die bestandene höhere Prüfung, theils ein im Auftrag der k. Regierung von einem Kreisscholarchen oder ausgezeichneten Distrikts-Schul-Inspektor mit vollem Erfolge abgehaltenes Colloquium, verbunden mit einer Probe im Schulhalten, als genügender Nachweis der Befähigung zur Uebernahme einer Schullehrer-Stelle und beziehungsweise eines Schul-Beneficiums, mit welchem ein musikalischer Kirchendienst nicht verbunden ist, gilt. Die Befähigung zu letzterem muß durch das Bestehen der Anstellungs-Prüfung, so weit sie die Musik betrifft, nachgewiesen werden. Außerdem bleibt Seiner Majestät dem Könige vorbehalten, auch andere Individuen als Schullehrer aufzustellen, welche das Schullehrer-Seminar nicht besucht haben.

(§ 15.) Allgemeine Bedingungen zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar sind: 1) das vollständig zurückgelegte 16. und nicht überschrittene 20. Lebensjahr; 2) gute physische Gesundheit und insbesondere das Nichtvor-

handensein von leiblichen Gebrechen, welche irgend einen störenden Einfluß auf den Lehrberuf äußern könnten, oder sich mit dem Zusammenleben mit Andern nicht vertragen, was durch ein Zeugniß des betreffenden Gerichtsarztes darzuthun ist; 3) Nachweis über die zur Bestreitung des Aufwandes im Seminar zu Gebote stehenden Mittel oder über ausreichend gesicherte Unterstützung unter Vorbehalt der in (§ 24.) vorgesehenen Ausnahmen; 4) entsprechende Zeugnisse über wohlbenützte Vorbereitungszeit, sowie über während dieser Zeit bethätigten religiösen und kirchlichen Sinn, beständig tadellosen Wandel und rege Theilnahme am kirchlichen Leben. Diese Zeugnisse werden nebst einer ausführlichen Censur des Schullehrlings von der betreffenden Lokal- und Distrikts-Schul-Inspection ausgestellt und von dem Prüfungskommissär je nach Umständen bestättigt. Dieselben sind verschlossen zu übergeben und eine darin bezüglich des Fleißes und religiös-sittlichen Betragens zuerkannte tiefere Note als die dritte, rechtfertiget die Zurückweisung.*)

(§ 16.) Neben diesen allgemeinen Bedingungen ist die Aufnahme in das Seminar noch durch das Bestehen einer Prüfung bedingt, welche alljährlich unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres am Sitze des Seminars im Beisein eines Abgeordneten der kirchlichen Oberbehörde stattfindet, von der Kreisregierung vorher im Amtsblatte ausgeschrieben und von dem Kreis-Schulreferenten oder einem Kreisscholarchen geleitet wird. Hiebei hat der zu Prüfende nachzuweisen, daß er den nach (§ 8.) an die Schullehrlinge des

*) Zur Zulassung zu der Aufnahmsprüfung sind folgende Zeugnisse erforderlich: 1. Geburtszeugniß, 2. gerichtsärztliches Zeugniß über eine zum Schulfache geeignete Körper- und Gesundheitsbeschaffenheit, 3. ein von dem betreffenden Armenpflegschaftsrathe ausgestelltes und von der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörde nach Form und Inhalt beglaubigtes Vermögenszeugniß für den Bittsteller und seine Eltern, in welchem der Besitzstand im Einzelnen, das Einkommen, der nachweisbare Schuldenstand, die Zahl der Geschwisterte, ob versorgt oder nicht, genau und ausführlich in bestimmten Zahlen angegeben sein müssen, 4. ein von der betreffenden Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektion ausgestelltes und von dem einschlägigen k. Prüfungs-Kommissär je nach Umständen bestättigtes Zeugniß, welches enthalten muß: a) die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge, b) den Nachweis über das Bestandenhaben der vorgeschriebenen 3 Jahresprüfungen bei dem einschlägigen k. Prüfungs-Kommissär, und die bei jeder dieser Prüfungen erhaltenen Noten, c) die mit Ziffern bezeichnete Qualifikation des Schullehrlings nach den vier Rubriken: „Anlagen — Kenntnisse — Fleiß — Betragen," wobei die letzte Note noch durch eine ausführliche Bemerkung darüber zu begründen ist, — in wieferne der Schullehrling während der Vorbereitungszeit einen religiösen und kirchlichen Sinn, beständig tadellosen Wandel und rege Theilnahme am kirchlichen Leben bethätigt habe. Hat ein Schullehrling seine Vorbereitung in verschiedenen Schulorten, Schuldistrikten oder Prüfungsdistrikten genossen, so hat er auch von jedem derselben besondere Zeugnisse beizubringen. — Die unter 2, 3 und 4 bemerkten und von den einschlägigen Behörden mit pflichtmäßiger Gewissenhaftigkeit auszustellenden Zeugnisse sind verschlossen zu übergeben." (Ausschreiben der k. Regier. von Unterfr. und Aschaffenb. vom 19. August 1858. Kreis-Amtsblatt Nr. 22.)

dritten Lehrjahres zu stellenden Anforderungen und zwar in den Hauptgegenständen, als: Religion, Sprache, Rechnen, Schreiben und Musik mit der dritten und in den übrigen Gegenständen mit der vierten Note der Befähigung entspreche.

(§ 17.) Wer diesen Anforderungen nicht entspricht, ist nur bei gegründeter Hoffnung eines besseren Erfolges auf die Prüfung des nächstfolgenden Jahres hinzuweisen, außerdem aber vom Schulfache auszuschließen. An die Schullehrlinge mosaischer Religion sind in Hinsicht auf die gemäß (§ 20.) gestattete Theilnahme an dem Seminarunterrichte dieselben Bedingungen mit Ausschluß dessen zu stellen, was auf die christliche Religion und Kirche Bezug hat.

(§ 18.) Die Ergebnisse der Prüfung und die darnach sich richtenden Aufnahmen in das Seminar werden von der unter dem Vorsitze des Regierungs-Kommissärs aus dem Abgeordneten der kirchlichen Stelle, aus dem Inspektor und den Lehrern des Schullehrer-Seminars bestehenden Kommission durch Stimmen-Mehrheit festgestellt und den Geprüften sofort eröffnet, wenn nicht der vorsitzende Regierungs-Kommissär oder das von der geistlichen Stelle abgeordnete Kommissions-Mitglied sich veranlaßt sieht, gegen den einen oder den andern dieser Mehrheitsbeschlüsse Verwahrung einzulegen, in welchem Falle sodann bezüglich der betreffenden Jünglinge vorerst die Entscheidung der Kreisregierung abzuwarten ist. Nebstdem wird das gesammte Prüfungs-Ergebniß in Form der Beilage III von dem vorsitzenden Regierungs-Kommissär zur Kenntniß der Kreisregierung gebracht, welche die einzelnen Prüfungs-Akte durchgeht und nach Einvernahme des Kreis-Scholarchates die in Folge der gemachten Wahrnehmungen nöthig erscheinenden Verfügungen erläßt. Insbesonders steht der Kreisregierung das Recht zu, die von der Prüfungs-Kommission aufgenommenen nicht allein auf Grund der eben erwähnten Kommissions-Vorlagen, sondern überhaupt zu jeder Zeit, sobald ihr ein genügender Anlaß gegeben scheint, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium entweder einstweilen aus dem Seminar oder gänzlich vom Lehrfache auszuschließen, und ebenso steht es ihr zu, den Beschluß der Prüfungs-Kommission auf Nichtaufnahme in nachträgliche Aufnahme abzuändern, weshalb den von der Prüfungs-Kommission zurückgewiesenen Jünglingen freigestellt wird, binnen drei Tagen von Eröffnung des Prüfungs-Ergebnisses an eine allenfallsige Beschwerdevorstellung bei der Kreisregierung einzureichen.

(§ 19.) Das zweimalige Nichtbestehen der Prüfung hat den Ausschluß vom Lehrerberufe zur Folge.

(§ 20.) Die aufgenommenen Schullehrlinge heißen Schulseminaristen; sie haben einen zweijährigen Lehrcurs durchzumachen und während der Dauer des Schuljahres in dem Seminar-Gebäude zu wohnen.

Israeliten hingegen haben ihre Wohnung außerhalb des Seminar-Gebäudes und zwar unter der Aufsicht des Inspektors immer nur bei solchen

Familien zu nehmen, welche sich durch Sittlichkeit und gute Haushaltung auszeichnen. Sie können gemeinschaftlich mit den übrigen Seminaristen an dem Unterrichte in den einzelnen Lehrfächern theilnehmen, und sind während ihres Verweilens im Seminar gehalten, die Haus- und Tagesordnung in allen Stücken zu beobachten, soferne sie nicht durch die Vorschriften ihrer Religion oder durch getrennten Unterricht daran gehindert werden. Den Religionsunterricht haben sie bei dem Ortsrabbiner zu nehmen.

(§ 21.) Ergibt die Prüfung eine größere Anzahl befähigter Schullehrlinge, als das Seminar zu fassen vermag, so werden die jüngeren und minderbefähigten mit dem Vorzuge zurückgestellt, bei wiederholt mit Erfolg bestandener Prüfung im nächsten Jahre Anspruch auf Aufnahme vor denjenigen neuen Bewerbern zu erlangen, mit welchen sie gleiche Kenntniß- und Sittlichkeits-Noten theilen.

(§ 22.) Sollte ein außergewöhnlicher Bedarf an Schulgehilfen ausnahmsweise die Aufnahme einer in dem Seminar nicht vollständig unterzubringenden Zahl von Jünglingen unerläßlich gebieten, so bleibt die betreffende Kreisregierung zwar ermächtigt, einigen von dem Seminarvorstand als durchaus verlässig bezeichneten Jünglingen das einstweilige Wohnen außer dem Seminar zu bewilligen; in jedem solchen Falle sind aber 1. die betreffenden Semminaristen verpflichtet, nur jene Miethwohnungen zu beziehen, welche der Seminarvorstand ihnen bezeichnet; 2. ist der Seminarvorstand selbst verbunden, zu diesem Zwecke nur solche Wohnungen auszuwählen, a) deren Besitzer mit ihren Familien sich durch Sittlichkeit und musterhafte Hausordnung auszeichnen, b) in welchen keine zahlreiche Dienerschaft und kein Zusammenfluß von Miethleuten besteht, c) welche sich durch einen schriftlichen Revers bei Verlust des Miethgeldes und bei bedeutender conventioneller Strafe verbindlich machen, für gewissenhafte Aufsicht auf die ihnen anvertrauten Schulseminaristen und für strenges Anhalten derselben zur Erfüllung jeder ertheilten Vorschrift zu haften; 3. hat derselbe von Zeit zu Zeit mit den Miethleuten mündlich zu verkehren, die Wohnungen der mit solcher Erlaubniß versehenen Seminaristen öfters persönlich zu besuchen und sich von deren häuslichem Leben, Fleiße und Verhalten zu überzeugen; 4. endlich sind diese Seminaristen gehalten, wie die übrigen, den ganzen Tag hindurch in dem Seminar zu verweilen, die Haus- und Tagesordnung in allen Stücken zu beobachten und bei unfehlbarer Entfernung von dem Lehrberufe sich aus dem Seminar unmittelbar nach der Miethwohnung und von da wieder unmittelbar in das Seminar zu begeben.

(§ 23.) Für Unterricht und Benützung der musikalischen Instrumente, Wohnung, Beheizung und Beleuchtung, Beischaffung und Reinigung der Bettwäsche, ärztliche Behandlung, sowie für Reinigung des Gebäudes darf den Seminaristen unter keiner Voraussetzung eine Bezahlung abgefordert werden. Gänzliche oder theilweise Befreiung von Entrichtung etwaiger Arzneikosten hängt, wie von den Mitteln der Anstalt, von der Dürftigkeit und Würdigkeit

der betheiligten Zöglinge ab und wird der Inspektion überlassen. Die übrigen Bedürfnisse aber haben dieselben aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Ueberdieß sind sie zur Reinhaltung der Zimmer, zur Schonung der ihnen zum Gebrauche überlassenen Inventarstücke und zum allenfallsigen Schadenersatze verpflichtet. Säumige Zahlung des Kostgeldes hat nach Ablauf der festgesetzten Fristen wiederholtes Mahnen und, wenn dieses fruchtlos bleibt, die Antragstellung auf Ausschließung bei der Kreisregierung zur Folge.

(§ 24.) Vermögenslose, durch Wohlverhalten, Fleiß und gute Fortschritte sich empfehlende Jünglinge werden nach dem Grade ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit aus öffentlichen Fonds oder aus anderen dafür geeigneten Hilfsquellen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel unterstützt. Die hierauf bezüglichen Gesuche sind von der Inspektion zu Protokoll zu nehmen und der betreffenden k. Regierung, Kammer des Innern, mit gutachtlichem Berichte zur Bescheidung vorzulegen.

(§ 25.) In der Regel kann kein Seminarist länger als zwei Jahre in der Anstalt verbleiben. Wegen mangelnder Befähigung zum Vorrücken oder zum Austritte ist nur die einmalige Wiederholung Eines Curses zuläßig. Wer troz dieser Wiederholung nicht für fähig befunden wird, ist vom Lehrfache unbedingt auszuschließen. Derjenige, welcher einen Curs nicht in Folge unverschuldeter Unterrichtsunterbrechung, sondern wegen sträflicher Nachläßigkeit zu wiederholen hat, verliert alle öffentliche Unterstützung und hat seinen Unterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Von dem Vorstande, den Lehrern und dem übrigen zum Seminare gehörigen Personale.

§ 38.

(§ 26.) Jedem Schullehrer-Seminar ist ein von Seiner Maiestät dem König ernannter Inspektor geistlichen Standes vorgesetzt. Ihm ist die gesammte Leitung der Anstalt anvertraut und auf ihm ruht die Verantwortlichkeit für das Ganze. Er berichtet unmittelbar an die betreffende Kreisregierung und empfängt von dieser die entsprechenden Entschließungen und Befehle. Seine Amtsbefugnisse im Einzelnen richten sich ausschließlich nach dem gegenwärtigen Normative, soferne nicht die k. Regierung, Kammer des Innern, auf Gutachten ihres Kreisscholarchats für nöthig erachtet, ihm eine diese Bestimmung noch näher entwickelnde Dienstes-Instruktion zu ertheilen.

(§ 27.) Dem Inspektor sind zwei auf Vorschlag der Kreisregierung gleichfalls von Seiner Majestät dem Könige ernannte Seminarlehrer beigegeben, welche die von dem Inspektor selbst nicht behandelten Lehrgegenstände zu übernehmen, ihn in der Aufsicht zu unterstützen und hierin, wie in allen Beziehungen die Aufträge und Weisungen desselben pünktlich zu vollziehen haben.

Familien zu nehmen, welche sich durch Sittlichkeit und gute Haushaltung auszeichnen. Sie können gemeinschaftlich mit den übrigen Seminaristen an dem Unterrichte in den einzelnen Lehrfächern theilnehmen, und sind während ihres Verweilens im Seminar gehalten, die Haus- und Tagesordnung in allen Stücken zu beobachten, soferne sie nicht durch die Vorschriften ihrer Religion oder durch getrennten Unterricht daran gehindert werden. Den Religionsunterricht haben sie bei dem Ortsrabbiner zu nehmen.

(§ 21.) Ergibt die Prüfung eine größere Anzahl befähigter Schullehrlinge, als das Seminar zu fassen vermag, so werden die jüngeren und minderbefähigten mit dem Vorzuge zurückgestellt, bei wiederholt mit Erfolg bestandener Prüfung im nächsten Jahre Anspruch auf Aufnahme vor denjenigen neuen Bewerbern zu erlangen, mit welchen sie gleiche Kenntniß- und Sittlichkeits-Noten theilen.

(§ 22.) Sollte ein außergewöhnlicher Bedarf an Schulgehilfen ausnahmsweise die Aufnahme einer in dem Seminar nicht vollständig unterzubringenden Zahl von Jünglingen unerläßlich gebieten, so bleibt die betreffende Kreisregierung zwar ermächtigt, einigen von dem Seminarvorstand als durchaus verläßig bezeichneten Jünglingen das einstweilige Wohnen außer dem Seminar zu bewilligen; in jedem solchen Falle sind aber 1. die betreffenden Semminaristen verpflichtet, nur jene Miethwohnungen zu beziehen, welche der Seminarvorstand ihnen bezeichnet; 2. ist der Seminarvorstand selbst verbunden, zu diesem Zwecke nur solche Wohnungen auszuwählen, a) deren Besitzer mit ihren Familien sich durch Sittlichkeit und musterhafte Hausordnung auszeichnen, b) in welchen keine zahlreiche Dienerschaft und kein Zusammenfluß von Miethleuten besteht, c) welche sich durch einen schriftlichen Revers bei Verlust des Miethgeldes und bei bedeutender conventioneller Strafe verbindlich machen, für gewissenhafte Aufsicht auf die ihnen anvertrauten Schulseminaristen und für strenges Anhalten derselben zur Erfüllung jeder ertheilten Vorschrift zu haften; 3. hat derselbe von Zeit zu Zeit mit den Miethleuten mündlich zu verkehren, die Wohnungen der mit solcher Erlaubniß versehenen Seminaristen öfters persönlich zu besuchen und sich von deren häuslichem Leben, Fleiße und Verhalten zu überzeugen; 4. endlich sind diese Seminaristen gehalten, wie die übrigen, den ganzen Tag hindurch in dem Seminar zu verweilen, die Haus- und Tagesordnung in allen Stücken zu beobachten und bei unfehlbarer Entfernung von dem Lehrberufe sich aus dem Seminar unmittelbar nach der Miethwohnung und von da wieder unmittelbar in das Seminar zu begeben.

(§ 23.) Für Unterricht und Benützung der musikalischen Instrumente, Wohnung, Beheizung und Beleuchtung, Beischaffung und Reinigung der Bettwäsche, ärztliche Behandlung, sowie für Reinigung des Gebäudes darf den Seminaristen unter keiner Voraussetzung eine Bezahlung abgefordert werden. Gänzliche oder theilweise Befreiung von Entrichtung etwaiger Arzneikosten hängt, wie von den Mitteln der Anstalt, von der Dürftigkeit und Würdigkeit

der betheiligten Zöglinge ab und wird der Inspektion überlassen. Die übrigen Bedürfnisse aber haben dieselben aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Ueberdieß sind sie zur Reinhaltung der Zimmer, zur Schonung der ihnen zum Gebrauche überlassenen Inventarstücke und zum allenfallsigen Schadenersatze verpflichtet. Säumige Zahlung des Kostgeldes hat nach Ablauf der festgesetzten Fristen wiederholtes Mahnen und, wenn dieses fruchtlos bleibt, die Antragstellung auf Ausschließung bei der Kreisregierung zur Folge.

(§ 24.) Vermögenslose, durch Wohlverhalten, Fleiß und gute Fortschritte sich empfehlende Jünglinge werden nach dem Grade ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit aus öffentlichen Fonds oder aus anderen dafür geeigneten Hilfsquellen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel unterstützt. Die hierauf bezüglichen Gesuche sind von der Inspektion zu Protokoll zu nehmen und der betreffenden k. Regierung, Kammer des Innern, mit gutachtlichem Berichte zur Bescheidung vorzulegen.

(§ 25.) In der Regel kann kein Seminarist länger als zwei Jahre in der Anstalt verbleiben. Wegen mangelnder Befähigung zum Vorrücken oder zum Austritte ist nur die einmalige Wiederholung Eines Curses zuläßig. Wer troz dieser Wiederholung nicht für fähig befunden wird, ist vom Lehrfache unbedingt auszuschließen. Derjenige, welcher einen Curs nicht in Folge unverschuldeter Unterrichtsunterbrechung, sondern wegen sträflicher Nachläßigkeit zu wiederholen hat, verliert alle öffentliche Unterstützung und hat seinen Unterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Von dem Vorstande, den Lehrern und dem übrigen zum Seminare gehörigen Personale.

§ 38.

(§ 26.) Jedem Schullehrer-Seminar ist ein von Seiner Majestät dem König ernannter Inspektor geistlichen Standes vorgesezt. Ihm ist die gesammte Leitung der Anstalt anvertraut und auf ihm ruht die Verantwortlichkeit für das Ganze. Er berichtet unmittelbar an die betreffende Kreisregierung und empfängt von dieser die entsprechenden Entschließungen und Befehle. Seine Amtsbefugnisse im Einzelnen richten sich ausschließlich nach dem gegenwärtigen Normative, soferne nicht die k. Regierung, Kammer des Innern, auf Gutachten ihres Kreisscholarchats für nöthig erachtet, ihm eine diese Bestimmung noch näher entwickelnde Dienstes-Instruktion zu ertheilen.

(§ 27.) Dem Inspektor sind zwei auf Vorschlag der Kreisregierung gleichfalls von Seiner Majestät dem Könige ernannte Seminarlehrer beigegeben, welche die von dem Inspektor selbst nicht behandelten Lehrgegenstände zu übernehmen, ihn in der Aufsicht zu unterstützen und hierin, wie in allen Beziehungen die Aufträge und Weisungen desselben pünktlich zu vollziehen haben.

Der erste dieser Lehrer soll dem geistlichen Stande angehören und den Namen „Präfekt" führen. Sein Verhältniß zu dem Seminarinspektor unterscheidet sich in keiner Weise von dem des zweiten Lehrers, wohl aber kommt ihm in Verhinderungsfällen des Ersteren die Vertretung seiner Stelle zu. Er muß daher, wie der Inspektor, in dem Seminargebäude selbst wohnen. *)

Der zweite Lehrer wird dem Kreise der verdientesten Schullehrer entnommen und hat gleichfalls seine Wohnung in dem Seminar, wenn dessen

---

*) Ueber Besoldung und Funktionsgehalt der Vorsteher und Lehrer wurde bestimmt:

§ I. a) für den Vorstand, Seminar-Inspektor: 1. ein pragmatischer Gehalt von 800 fl. des Jahres in Geld, 2. eine dem Gehalte zuzurechnende Zulage von 100 fl. des Jahres in Geld für jedes Dienst-Sexennium in dieser Dienteskategorie bis zu dem Gesammtbetrage von jährlich 1200 fl., und 3. als Nebenbezüge freie Wohnung, Beheizung und Beleuchtung im Seminargebäude;

b) für den Präfekten, zugleich I. Seminarlehrer: 1. ein pragmatischer Gehalt von 600 fl. des Jahres in Geld, 2. eine dem Gehalte zuzurechnende Zulage von 100 fl. des Jahres in Geld für jedes Diensteѕ-Sexennium in dieser Dienteskategorie bis zu dem Gesammtbetrage von jährlich 1000 fl., und 3. als Nebenbezüge freie Wohnung, Beheizung und Beleuchtung im Seminargebäude;

c) für den III. oder die weiteren wirklichen Seminarlehrer: 1. ein Funktionsbezug von 600 fl. des Jahres in Geld, und 2. eine dem Funktionsbezuge beizuschlagende Zulage von 50 fl. des Jahres in Geld für jedes Sexennium in dieser Funktionsleistung bis zu dem Gesammtbetrage von jährlich 800 fl.

§ II. Die Bewilligung des Einrückens in die unter § I. erwähnten Zulagen bleibt in jedem einzelnen Falle Uns vorbehalten. Dieselbe wird nur dann erfolgen, wenn der betreffende Lehrer durch untadelige sittliche Aufführung, durch entsprechendes staatsbürgerliches Verhalten, und durch Treue, Eifer und bewährte Tüchtigkeit in seinem Berufe Genüge geleistet hat.

§ III. Den unter § I. c. genannten Lehrern werden pragmatische Rechte nicht eingeräumt, jedoch geben Wir denselben die Zusicherung, daß sie bei eintretender Dienstes-Untauglichkeit wie pragmatisch Angestellte behandelt werden sollen, wenn sie zu Unserer Zufriedenheit mit Treue und Eifer gedient haben.

§ IV. Die Bezüge der an den Schullehrer-Seminarien allenfalls noch weiter erforderlichen besonderen Lehrer werden in jedem einzelnen Falle nach dem Maße und Umfange der Leistungen durch besondere Entschließung bestimmt.

§ VI. Bei allen dem geistlichen Stande angehörenden Inspektoren und Lehrern an den Schullehrer-Seminarien bleibt die Versetzung auf angemessene Stellen in der Seelsorge immer vorbehalten. (Allerh. Verordn. v. 23. Januar 1857. — Kreis-Amtsblatt Nr. 94.)

Die Amtskleidung der Seminariums-Inspektoren geistlichen Standes bei feierlichen Gelegenheiten besteht in einem schwarzen Frack mit stehendem Kragen und Einer Reihe Knöpfe, einem Mäntelchen, kurze Beinkleider, schwarzen Strümpfen und Schnallenschuhen, und einer Kopfbedeckung, wie sie bei den höheren Geistlichen einer jeden Confession üblich ist. (Minist.-Rescript vom 5. Februar 1838. — Ausschr. der k. Regier. von Unterfr. und Aschaffenb. vom 21. Juni 1838.)

Die Lehrer der Seminarien haben in schwarzer Kleidung zu erscheinen. (Minist.-Entschl. vom 23. Mai 1837.)

Räumlichkeiten es gestatten. Das Verhältniß des Inspektors und des Präfekten zu den kirchlichen Behörden richtet sich, was den Religionsunterricht, die kirchliche Aufsicht und den Rücktritt in die Seelsorge betrifft, nach §§ 38 und 39 der Beilage II zur Verfassungs-Urkunde, in allen übrigen Beziehungen aber nach der Allerhöchsten Verfügung vom 19. September 1833 (Döllinger's Verordnungen-Sammlung Bd. IX S. 779). Vor Stellung des Antrags auf Besetzung einer solchen Seminarlehrer- oder der Inspektorsstelle sind die Namen der hiebei in Frage kommenden Personen der einschlägigen kirchlichen Stelle zu allenfallsigen Erinnerungen mitzutheilen.

(§ 28.) Reichen die beiden Seminarlehrer zur Ertheilung des gesammten Unterrichtes nicht aus, so ist die Zahl derselben den Umständen angemessen zu vermehren oder es sind für einzelne Unterrichtsgegenstände gutbefähigte Lehrer aus der Stadt beizuziehen.

(§ 29.) Zur Beihilfe für den Inspektor in der Rechnungsführung und in den verschiedenen Zweigen seiner administrativen Thätigkeit, insbesondere zum Mundiren der Ausläufe, dann zur Unterstützung der Lehrer in den Uebungsstunden und zur Mitwirkung bei der ununterbrochenen Beaufsichtigung der Zöglinge können außerdem noch einer oder zwei der tüchtigsten Schuldienst-Exspektanten gegen eine verhältnißmäßige Remuneration als Gehilfen verwendet werden. Sie heißen „Hilfslehrer", werden von der Kreisregierung mit Genehmigung des betreffenden Staatsministeriums einberufen, rücken in Bezug auf künftige Anstellung mit ihrer Altersklasse fort und können nach dreijähriger vorzüglicher Dienstleistung im Seminar bei Meldungen um Schuldienste eine besondere Berücksichtigung erfahren.

(§ 30.) Die zur Handhabung der häuslichen Ordnung und Zucht etwa noch erforderliche Anzahl von Aufsehern, „Monitoren" genannt, bestimmt der Inspektor selbst aus der Mitte der durch Religiösität und Sittlichkeit, Verlässigkeit des Charakters und Ordnungsliebe ausgezeichneten Schulseminaristen.

(§ 31.) Die Oekonomie oder Kostgebung kann, wo es thunlich ist, mit Genehmigung der Kreisregierung in eigener Regie geführt werden. Dort aber, wo ein Oekonom oder Kostgeber nöthig ist, wird derselbe nach Vernehmung des Inspektors von der Kreisregierung aufgenommen. Er hat freie Wohnung im Seminargebäude, jedoch weder auf Gehalt und Remuneration, noch auf freie Beheizung und Beleuchtung Anspruch. Ihm liegt ob, in Gemäßheit des mit ihm abgeschlossenen Vertrages für gesunde, hinreichende und wohl zubereitete Kost zu sorgen, sich mit seiner Familie und seinen Dienstboten in jeder Beziehung der Hausordnung zu fügen und sich und die Seinigen von aller Einmischung in die Angelegenheiten des Seminars, so wie von allem weiteren Verkehre mit den Zöglingen entfernt zu halten. In dem Vertrage mit ihm ist die Widerruflichkeit auszusprechen, insbesonders aber festzusetzen, daß jedes heimliche Zutragen von Speisen und Getränken, von Briefen und Nachrichten, jedes Geben und Annehmen von Geschenken, jeder versuchte oder

vollbrachte Unterschleif und jedes Zuwiderhandeln gegen die Hausordnung alsbaldige Entfernung aus der Anstalt mit Verlust jedes Entschädigungs-Anspruches nach sich ziehen.

(§ 32.) Der Seminar-Hausdiener und die übrigen Dienstboten werden von dem Inspektor aufgenommen und entlassen. Wird aber die Aufstellung eines eigenen Hausmeisters nothwendig, so hat dieselbe auf Antrag des Inspektors durch die Regierung zu geschehen. Stellung und Verpflichtung des Hausmeisters bestimmt eine von dem Inspektor zu entwerfende und von der Kreisregierung zu genehmigende Dienstes-Instruktion.

(§ 33.) Kein in dem Seminargebäude wohnender Lehrer, Kostgeber und Hausmeister darf Dienstboten bei sich aufnehmen, ohne dem Inspektor den Nachweis ihrer Sittlichkeit vorgelegt und seine Zustimmung zu der getroffenen Wahl erlangt zu haben. Auch hat die Entlassung derselben auf Verlangen des Inspektors augenblicklich zu erfolgen. Eben so wenig darf einer von ihnen Fremde beherbergen, und selbst zur Aufnahme naher Verwandter ist die ausdrückliche Zustimmung des Inspektors erforderlich. Jeder haftet für seine Angehörigen.

Von dem Unterrichte in dem Schullehrer-Seminar.

§ 39.

(§ 34.) Der Unterricht in dem Seminar ist nicht sowohl dazu bestimmt, die Zöglinge mit vielen neuen Kenntnissen auszustatten, als vielmehr in ihnen das Erlernte zu größerer Gediegenheit und klarerer Anschauung zu bringen, sie auf den rechten Standpunkt des Schullehrers zu stellen, sie mit der Unterrichtskunst im wahren Sinne des Wortes vertraut zu machen und in ihnen jene einfache, klare und gründliche Mittheilungsgabe zu entwickeln, welche allein das Gemüth des Kindes anspricht und auf dessen Geist einen bleibenden Eindruck zu äußern vermag.

(§ 35.) Hiezu bedarf es von Seite der Seminarlehrer keiner wissenschaftlichen Vorträge, welche nur dazu dienen würden, die Schulseminaristen von der wahren Methode abzuführen und dahin zu verleiten, daß sie sich selbst nicht als einfache Lehrer, sondern gleichsam als Professoren und die Schulstube als einen akademischen Hörsaal betrachten. Es ist ihnen vielmehr der Unterricht, wenn auch die einzelnen Lehrgegenstände, deren Stoff sie sich schon in den Vorbereitungsjahren größtentheils angeeignet haben, geordnet und in einem inneren genauen Zusammenhang gebracht, und die Grundsätze, auf denen die ganze Unterrichtskunst fußet, klar dargelegt werden müssen, soviel als möglich gerade in der Weise, in welcher sie selbst später unterrichten sollen, zu ertheilen und immer dahin zu trachten, daß ihnen für ihr ganzes künftiges Berufsleben Unterricht und Lehrgabe der Seminarlehrer als Muster einer einfachen, klaren, bestimmten und der Fassungskraft der Lernenden ganz anpassen-

den Mittheilungsweise vorschweben. Uebrigens soll die Unterrichtslehre dazu benützt werden, die Seminaristen mit den Vorzügen und Mängeln der verschiedenen Lehrarten bekannt zu machen. Die Kreisregierungen haben diesem Gegenstande eine ganz besondere Fürsorge zu widmen und namentlich alles Ernstes darüber zu wachen, daß die Lehrmethode in dem Schullehrer-Seminar sich möglichst an die für die deutschen Schulen vorgeschriebene anschließe und daß Abweichungen von dieser Vorschrift nur mit Genehmigung des einschlägigen Staatsministeriums stattfinden.

(§ 36.) Damit aber der theoretische Unterricht mit dem praktischen Hand in Hand gehe, ist mit jedem Schullehrerseminar eine aus den sämmtlichen Klassen der Werktagsschule bestehende Uebungsschule zu verbinden, welche rücksichtlich ihrer inneren Verhältnisse ausschließlich der Seminar-Inspektion untersteht. In dieser Schule haben die Seminaristen unter beständiger Aufsicht und Leitung zuerst einzelne Schüler, dann einzelne kleinere und größere Abtheilungen und zuletzt die vereinigten Klassen in allen Lehrgegenständen versuchsweise zu unterrichten und dadurch die Kunst der Begriffsentwickelung, der Fragestellung und des methodischen Verfahrens, sowie der gleichzeitigen Unterrichtung und Beschäftigung einer ganzen Schule immer mehr zu erlernen und einzuüben.

(§ 37.) Als Lehrgegenstände des Schullehrerseminars sind fortan zu betrachten:

I. Der Religionsunterricht in wöchentlich 3 Lehr- und 4 Uebungsstunden. — Der Zweck desselben besteht darin, daß die Seminaristen mehr und mehr eingeführt werden in die Erkenntniß der Offenbarungen und der Thaten Gottes zum Heil der Menschheit und in die gläubig sieghafte Anerkenntniß derselben, daß demnach ihnen Alles, was der Heiland durch seine Kirche an Wahrheit und Gnade darbietet, nahe gelegt werde und daß die glaubensfreudige Erkenntniß durch ein christlich-kirchliches Leben sich verwirkliche, in die entsprechenden Gefühle, Gesinnungen und Hoffnungen übergehe, namentlich in die der Christenwürde und Christendemuth, der Christenliebe und des Christenfriedens und sich zur Verherrlichung Gottes in allem Thun und Lassen darstelle. Nur dann, wenn die Seminaristen mit lebendigem christlichen Glauben in den Lehrberuf eintreten und so darin wirken, vermögen sie das Ihrige zur Weckung des in Liebe thätigen Glaubens unter der Jugend beizutragen.

Zu diesem Zwecke ist: a) der eingeführte Katechismus nach seinem ganzen Inhalte genau und gründlich mit sorgfältiger Beachtung des Wortverständnisses und mit Hinweisung durch Beispiele auf das christliche Leben so zu erklären, daß der Seminarist in den Stand gesetzt werde, als künftiger Lehrer theils vorbereitend, theils nachhelfend auf das Gedeihen des Religionsunterrichtes einzuwirken. — b) Der Unterricht in der biblischen Geschichte, welcher zugleich die Kenntniß des Hauptinhaltes der heiligen Schrift umfaßt, ist so

zu behandeln, daß der Schulseminarist fähig werde, die biblischen Erzählungen, Gleichnisse und Reden in einer einfachen und für die Kinder leicht faßlichen Sprache vorzutragen, daraus die für das Leben wichtigen Momente hervor zu heben und diese in die Gemüther der Kinder zu übertragen. Mit demselben ist auch die Erklärung der sonn- und festtäglichen Evangelien und Episteln, so wie der Festzeiten des Kirchenjahres und eine kurze Religionsgeschichte der ersten Ausbreitung des Christenthums bis auf die gegenwärtige Zeit zu verbinden. — c) Das Auswendiglernen biblischer Beweisstellen und geistlicher Lieder muß in der Art in Anwendung kommen, daß dieselben nicht nur dem Gedächtnisse treu eingeprägt, sondern auch in ihrem wahren Sinne von den Zöglingen aufgefaßt und bei dem Religionsunterrichte an der rechten Stelle eingeflochten werden.

II. Der Sprachunterricht in wöchentlich 4 Lehr- und 4 Uebungsstunden. Dieser Unterricht bezweckt das gründliche Bekanntwerden mit der Muttersprache und zerfällt: a) in den Leseunterricht, welcher neben der Lesefertigkeit in deutscher und lateinischer Schrift den schmucklosen, deutlichen, wohlklingenden und ausdrucksvollen Vortrag und die richtige Betonung beabsichtiget; b) in den deutschen Sprachunterricht im engeren Sinne, welcher einfach und bündig die Grundsätze der Wort- und Satzlehre zu entwickeln und deren Anwendung in zahlreichen Uebungen zu zeigen hat; — c) in Uebung im schriftlichen Ausdrucke, wobei die Seminaristen nicht allein in den gewöhnlichen Geschäftsaufsätzen, die für die Gemeindeschreiberei und das Rechnungswesen nothwendig, sondern auch in Anfertigung größerer Aufsätze zu üben sind. Bei allen Sprachübungen, sowohl mündlichen als schriftlichen, wird auf Rechtschreibung genaue Rücksicht genommen.

III. Der Unterricht im Rechnen in wöchentlich 2 Lehr- und 3 Uebungsstunden. — Dieser hat nicht bloß Behandlung der Zahlen, sondern vielmehr die Schärfung und Bildung der Denkkräfte zum Zwecke und zerfällt: a) in das mündliche oder sogenannte Kopfrechnen und b) in das schriftliche oder Tafelrechnen; welche beide im Unterrichte soviel möglich zu verbinden sind. — Nachdem der zukünftige Lehrer in seiner Vorbereitungszeit mit dem Wesen des Zahlensystems, den Eigenschaften der Zahlen und ihren verschiedenen Verbindungen bekannt gemacht und in der durch diese Hilfsmittel möglichen geschickten Auflösung von Aufgaben tüchtig geübt sein soll, besteht die Aufgabe des Seminarunterrichts in der Anleitung und praktischen Uebung zum eigenen Ertheilen des Unterrichts in diesem Lehrzweige. Der ganze in die deutsche Schule gehörige Theil der Zahlenlehre wird daher in diesem Sinne in einer dem Gange der deutschen Schulen entsprechenden Ordnung und Methode wieder durchgearbeitet. Hiemit ist tiefere Begründung, Erzeugung klareren Verständnisses, nöthige Ergänzung und Erweiterung rücksichtlich der einzelnen Abschnitte der Zahlenlehre, Gewöhnung an Richtigkeit und Reinheit des Ausdrucks

zu verbinden und Anweisung zum Stellen von Aufgaben, die alle aus dem praktischen Leben genommen werden, zu geben. Rücksichtlich der Zeit scheidet sich der Unterricht so, daß im ersten Jahre die Anweisung gegeben wird in demjenigen Theile des Rechnens, der den unteren Abtheilungen der deutschen Schule angehört, das zweite Jahr aber die der oberen Schulklasse zugewiesenen Abschnitte umfaßt.

IV. Der Unterricht im Schönschreiben in wöchentlich 2 Stunden, welcher die Verbreitung einer ungekünstelten, festen, deutlichen und gefälligen Handschrift über alle Schulen des Königreiches bezweckt, muß die Formen der für die deutschen Schulen bearbeiteten Vorschriften zur Grundlage haben und soll bis zu jener Präcision und Festigkeit geübt werden, ohne welche die Schriftzüge leicht in Unbestimmtheit und Unleserlichkeit ausarten. Dabei ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß nur die in der deutschen, lateinischen und englischen Currentschrift, dann in dem Schnitte und in der richtigen Handhabung der Feder und in der gehörigen Körperhaltung beim Schreiben sich auszeichnenden Seminaristen zur Uebung in künstlichen Formen übergehen dürfen. Der Schreiblehrer hat zugleich eine methodische Anleitung zu geben, wie der Schreibunterricht mit gutem Erfolge in der deutschen Schule zu behandeln sei.

V. Der Unterricht in den gemeinnützigen Kenntnissen in wöchentlich 5 Lehr- und 4 Uebungsstunden. Dieser Unterricht soll den Seminaristen die richtige Ansicht und Kenntniß der Außenwelt, soweit dieselbe ihnen nöthig ist, und zwar mit jener Bestimmtheit der Begriffe gewähren, welche ihnen das verständige Wiedergeben des Gelernten möglich macht. Er umfaßt:

A. Geschichte. Der geschichtliche Stoff, den die Vorbereitungszeit gegeben hat, ist der biblische und speciell vaterländische; daher ergibt sich für den Geschichtsunterricht im Seminar folgende Aufgabe: Erstes Jahr: Eine kurze Uebersicht über das Wichtigste aus der allgemeinen Weltgeschichte bis zur Völkerwanderung (dem Beginne der vaterländischen Geschichte). Dieselbe muß auf dem Grunde der biblischen Geschichte ruhen, stets auf diese hinweisen, an sie anknüpfen, in ihr ihren Führer haben und für sie innigeren Zusammenhang und besseres Verständniß vermitteln. — Zweites Jahr: Vaterländische Geschichte in Verbindung mit der Erzählung der wichtigsten Momente aus der allgemeinen und namentlich deutschen Geschichte, um auch hier, wie oben bemerkt, dem Ganzen Zusammenhang, Verständniß und Begründung zu geben, wo es immer nothwendig ist. Der Unterricht selbst muß, wenn er seinen Zweck erreichen soll, in einfacher Sprache und im Geiste des Christenthums ertheilt werden, worin die Geschichte erscheint als eine fortschreitende Entwicklung der Menschheit zum Reiche Gottes, als eine fortwährende Erlösung, zu welcher Staat und Kirche, Fürsten und Völker, die ganze Gesellschaft wie die

Familie und der Einzelne in eintrachtsvoller Zusammenhilfe mitwirken müssen. Die Geschichte soll zeigen, daß ganze Völker, wie einzelne Menschen, nur dann glücklich und ruhmvoll existiren, so lange sie, diesem Plane Gottes gemäß, wirken in Arbeitsamkeit und Thätigkeit, festhalten an Religiosität und Zucht, Auctorität und Gesetz, Treue und Gerechtigkeit, Mäßigkeit und Sittenstrenge, Ehrung der Familien- und Staatsbande, daß dagegen jedes Abweichen von diesen ewigen Grundlagen der Gesellschaft ganz sicher das göttliche Strafgericht früher oder später nach sich zieht. Bei dem Unterrichte in der vaterländischen Geschichte soll insbesonders auf dasjenige hingewiesen werden, was den künftigen Wirkungskreis der Schulseminaristen berührt und beitragen kann, in ihnen Ehrfurcht und treue Anhänglichkeit an den König, Liebe zum Throne und Vaterlande zu befestigen und sie gegen Verirrungen jeder Art sicher zu stellen.

B. Geographie. Mit Bezug auf das, was im Betreffe dieses Gegenstandes oben (§ 8.) bei dem Vorbereitungs-Unterrichte gesagt wurde, wird hier die Aufgabe des Seminar-Unterrichts genauer also bezeichnet: für das erste Jahr kurze Wiederholung des in der Vorbereitungszeit Erlernten, sodann genauere Kenntniß von Bayern und Deutschland; für das zweite Jahr Kenntniß der übrigen Länder von Europa und Uebersicht der außereuropäischen Staaten. Insbesonders sind bei dem geographischen Unterrichte diejenigen Länder, welche den Schauplatz der heiligen Geschichte bilden, namentlich Paläſtina, sorgfältig zu berücksichtigen. Nebstdem soll den Seminaristen klar und deutlich gezeigt werden, in welchen Grenzen und nach welchem Gange der geographische Unterricht in der deutschen Schule zu behandeln ist.

C. Naturgeschichte. Als ein großes Buch Gottes muß die Natur betrachtet werden, in welchem von Gottes Macht, Weisheit und Güte geschrieben ist in mannigfaltigen Gestalten, von den größten bis zu den kleinsten. Gewöhnt an eine solche Naturbetrachtung wird der zukünftige Lehrer nicht nur mit Leichtigkeit den Kindern das Nothwendige darüber beibringen, sondern diese gleichfalls daran gewöhnen, an die Naturgegenstände ein höheres Interesse zu knüpfen und überall die Bilder des geistigen Lebens zu finden. Nach geschehener Wiederholung und tieferer Begründung der schon während der Vorbereitungszeit behandelten drei Naturreiche ist aus jedem derselben das für die Jugend Wichtigste, Interessanteste und Lehrreichste hervorzuheben und hiebei auf die vaterländischen Naturprodukte und auf solche, deren Verwendung auf Handel und Gewerbe großen Einfluß hat, vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

D. Der Unterricht in der Naturlehre, welcher im gleichen Geiste zu betreiben ist, schließt sich an den im Vorbereitungs-Unterrichte behandelten Theil dieses Gegenstandes an und belehrt in einfacher und anschaulicher Weise

über die wichtigsten Erscheinungen aus dem Bereiche der Wärme, des Lichtes, des Magnetismus und der Electricität mit Hinweisung auf die ihnen zugrundeliegenden Gesetze und ihre bekanntesten Anwendungen auf die Zwecke des praktischen Lebens in Ackerbau, Gewerben und Künsten.

E. Landwirthschaft. Bei der einflußreichen Stellung, welche die Lehrer besonders auf dem Lande behaupten, ist es von großer Wichtigkeit, daß sie in diesem Zweige der Resultate kundig sind, zu welchen man durch Erfahrungen und Versuche in der Landwirthschaft gelangt ist. Wie sie durch ihr Beispiel zeigen sollen, was ein fleißiges, ordnungsliebendes, wohlgesittetes, gottesfürchtiges Leben ist, so sollen sie nicht minder in ihrem Haushalte, so beschränkt er auch sein mag, als Muster dienen. Nicht gewagte Unternehmungen sind es, wodurch sie nützen, sondern fleißiges Anwenden und Vorstellen des Bewährten, wodurch sie zur Ermunterung in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft je nach den besonderen Verhältnissen der Gegend beitragen können. Dieses Bewährte kennen zu lernen, mit Anschluß an das in den Vorbereitungsjahren Erlernte, sowie die Ermunterung zu thätiger Theilnahme an den landwirthschaftlichen Beschäftigungen ist Aufgabe des Seminars. Der Unterricht, welchem als Lehrbuch die von dem k. Universitätsprofessor C. Fraas in München in den Druck gegebene „Schule des Landbaues" zu Grunde zu legen ist, behandelt im ersten Jahre die allgemeinen Grundlehren der Landwirthschaft, als: Bodenkunde, Düngerlehre, Lehre von der Ernährung der Pflanzen (landwirthschaftliche Botanik); Grundsätze der Thierhaltung und Thierzucht (Ernährung, Futterwerth); — im zweiten Jahre speciellen Pflanzenbau, Obst-, Gemüse-, (Garten-) Bau; specielle Thierzucht, Bienenzucht. Der bei dem Seminar befindliche Garten ist so anzulegen und zu pflegen, daß er zu praktischen Uebungen dienen kann.

VI. Der Unterricht im Zeichnen in wöchentlich 4 Stunden umfaßt das Linear- und Ornamentenzeichnen; wobei jenen Zöglingen, welche in diesen Zeichnungsarten im ersten Jahre sich als zu Weiterem befähigt erwiesen haben, gestattet ist, im zweiten Jahre auch in anderen Zeichnungs-Arten Versuche zu machen.

VII. Musik in wöchentlich 12 Lehr- und 14 Uebungsstunden, von welchen letzteren 4 für Generalbaß. — Die Aufgabe dieses Unterrichts ist, die Schullehrer in den Stand zu setzen, daß sie ihre Dienste als Organisten zur Befriedigung versehen und den dem deutschen Volkscharakter eigenen Volksgesang und musikalischen Sinn fortzupflanzen und zu veredeln vermögen. Er zerfällt: a) in den Gesangunterricht, bei welchem im Gegensatze gegen Verirrungen neuerer Zeit nicht sowohl auf Schmuck, als auf einen einfachen, das Gemüth anregenden Gesang und auf Gründlichkeit zu sehen und deßhalb wieder mehr auf das einfache Lied und die classische, namentlich kirchliche Musik

älterer Zeit zurückzugreifen ist, und bei welchem der Uebergang zu schwierigeren Gesängen nur jenen Schulseminaristen zu gestatten ist, welche im kirchlichen Choral und in dem einfachen und dabei richtigen Vortrage deutscher Lieder schon eine höhere Ausbildung besitzen; — b) in das Clavier- und Orgelspiel, wobei der Unterricht und die Uebungen im Figuralspiele sich vorzugsweise auf richtigen und fertigen Vortrag der Choralmelodien, auf Präludien, Versetten, Fugen u. s. w. zu beziehen haben; — c) in den Unterricht im Generalbasse, welcher vor Allem die genaue Entwicklung der Accorde in den verschiedenen Tonarten bezweckt. Spielen und Aussetzen jedes bezifferten Basses ohne Melodie, zusammengesetzte Cadenzen aus den erlernten Tonarten, schriftlich und praktisch; — d) Unterricht im Violinspiel, welches als nothwendiger Behelf zu dem Gesangunterrichte zu betrachten, bei den mehrbefähigten Zöglingen in gesteigerten Uebungen fortzusetzen, bei den übrigen aber wenigstens so weit zu betreiben ist, als es die Leitung des Gesangunterrichtes und bei den Katholiken die Aufführung einer figurirten Messe erfordern; — e) in dem Unterricht in anderen Instrumenten. Dieser ist zwar für keinen Seminaristen geboten; nachdem aber die kirchlichen Feste oft mit Figuralmusik gefeiert werden, die Leitung dieser Musik und die Sorge für ihre möglich-beste Aufführung hauptsächlich durch gehörig musikalische Bildung der Schüler oder anderer musikalischer Talente, zu den Berufspflichten der Schullehrer gehört, so ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, daß die mit den nöthigen Vorkenntnissen versehenen Seminaristen auch mit der Behandlung anderer Streich- und Blasinstrumente bekannt gemacht werden. Das Einüben und Vortragen von Orchesterstücken und zwar von classischen Meistern ist nur an den Allerhöchsten Geburts- und Namensfesten Ihrer Majestäten des Königs und der Königin und bei der jährlichen Schlußprüfung im Seminar gestattet, erfordert aber bei jedem anderen feierlichen oder wichtigen Anlasse die besondere Genehmigung der Kreisregierung. Die Pflege der sogenannten Blechmusik bleibt unbedingt untersagt.

VIII. Der Unterricht im niederen Kirchendienste in wöchentlich 1 Lehr- und 1 Uebungsstunde. Da mit den meisten Schulstellen auf dem Lande der Meßnerdienst verbunden ist, so sollen die Seminaristen mit allen dienstlichen Pflichten und Verrichtungen, welche den Schullehrern als Kirchendienern obliegen, genau vertraut gemacht werden, damit sie dieselben nach dem vorgeschriebenen Ritus, mit Würde und Anstand erfüllen und darin ihren Schülern Vorbild bei dem äußeren Gottesdienste werden.

IX. Die Erziehungslehre einschließlich des praktischen Schulhaltens in wöchentlich 6 Lehr- und 6 Uebungsstunden. Diese muß sich in ihrer Grundlage auf die ewigen Wahrheiten des Christenthums stützen und ihr Ziel nicht damit abschließen, daß die Kinder bloß in zeitlicher Hinsicht brauchbare Men-

fähn werden; sondern auch die Befähigung für ihre ewige Bestimmung erlangen, daß sie also zu religiös-sittlichen Menschen gebildet werden. Das Eine schließt das Andere nicht nur nicht aus, sondern kann ohne dasselbe gar nicht einmal wahrhaft bestehen. Alle Fähigkeiten und Bedürfnisse des Menschen, die Empfänglichkeit und Bildsamkeit der kindlichen Natur und die Eigenthümlichkeiten der Individualitäten müssen gehörig beachtet und, worin die erziehende Thätigkeit bei ihrer Heranbildung bestehe, klar und anschaulich dargelegt werden. Vorzüglich aber muß derjenige Antheil, den die Schule an der Heranbildung zu nehmen hat, genauer dargelegt werden, und er zerfällt deßhalb: a) in die allgemeinen Erziehungsgrundsätze, — b) in die Unterrichtskunst und Methodenlehre, — c) in die Schulzucht, — d) in die Lehre von der christlichen Wohlgezogenheit und einem anstandsvollen Benehmen im Leben überhaupt, — e) in die Schulverwaltung.

Der gesammte Unterricht ist nicht als bloßes Regelwerk, sondern faßlich und so viel nur möglich praktisch zu betreiben. Mit der Unterrichts- und Methodenlehre ist eine entsprechende Anleitung über die Behandlung blinder und taubstummer oder sonst nur theilweise für den Unterricht fähiger Kinder zu verbinden und in der an dem Seminar bestehenden Uebungsschule praktisch in Anwendung zu bringen. — An dem Abschnitt über die Schulverwaltung schließt sich ein kurzer und wohlberechneter Unterricht in der Gemeindeschreiberei an, damit die Seminaristen auch in dieser Richtung die nöthigen Kenntnisse gewinnen und diese in ihrem künftigen Wirkungskreise nur zum Guten, niemals aber zum Schlechten anwenden.

Von den vorstehend aufgeführten sämmtlichen Lehrgegenständen sind Religion, Sprache, Rechnen, Schreiben, Musik, Kirchendienst und Erziehungslehre mit dem praktischen Schulhalten als Haupt-, die übrigen aber als Nebenfächer zu betrachten.

(§ 38.) Die Vertheilung der Unterrichtsfächer unter dem Lehrpersonale kommt auf Antrag des Inspektors nach Einvernahme des Kreisscholarchates der Kreisregierung zu. Der Inspektor selbst, welchem neben der ihm übertragenen Verwaltung und Leitung der ganzen Anstalt vorzüglich das Nachsehen in allen Lehr- und Uebungs-Sälen obliegt, hat in der Regel täglich nur zwei Unterrichtsstunden zu ertheilen. Die Aufsicht während der Uebungsstunden führen die Lehrer und die Unteraufseher. Kein Lehrer darf sich weigern, außer den ihm von der Kreisregierung übertragenen Lehrgegenständen und Funktionen auch noch allen denjenigen Obliegenheiten nachzukommen, welche der Inspektor ihm zuweiset, und es findet gegen die Verfügungen des letztern keine Berufung mit Suspensivkraft, sondern nur neben der Befolgung des erhaltenen Auftrages die Beschwerdeführung statt. Für dergleichen Dienstleistungen können besondere Remunerationen nicht in Anspruch genommen werden.

(§ 39.) Als Lese- und Lehrbücher dienen vor Allem die in den Werk- und Feiertagsschulen eingeführten Schriften und zwar um so mehr, als es von

Wichtigkeit ist, die künftigen Lehrer schon während ihrer Bildungszeit in das volle Verständniß von dem Inhalte und in die rechte Behandlung derselben vollständig einzuführen. Der Gebrauch der weiter erforderlichen Lehrbücher ist bezüglich derjenigen Lehrgegenstände, für welche sie nicht von dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten besonders vorgeschrieben sind, durch die Genehmigung der Kreisregierung bedingt. Das Diktiren von Heften zu den einzelnen Unterrichtsgegenständen, wie das willkührliche Abweichen von den einmal vorgeschriebenen oder genehmigten Lehrbüchern ist bei strengster Verantwortlichkeit des Inspektors verboten.

(§ 40.) Zur Anschaffung der nöthigen Lehrmittel, Anlegung und Unterhaltung einer Schulbibliothek und anderer nöthiger Sammlungen ist in dem jährlichen Etat durch Einstellung einer angemessenen Summe Sorge zu tragen, zugleich aber auch dahin zu wirken, daß die Seminaristen sich allmählich selbst einen kleinen Vorrath solcher Lehrmittel beischaffen, deren sie später zum Unterrichte und zu dessen Anschaulichmachung bedürfen.

(§ 41.) Der Gesammtunterricht zerfällt nach obiger Auseinandersetzung (§ 37.) in zwei einjährige Curse und nimmt für jeden Curs wöchentlich 66 Stunden in Anspruch. Hiernach entwirft der Inspektor nach Anhörung der gutächtlichen Vorschläge des Lehrpersonals die Tages- und Stundenordnung, bei welcher 13 Stunden als Schlaf-, Essens- und Erholungszeit, die übrigen 11 Stunden aber für den Unterricht und die Uebungen, wozu auch die angenehm erheiternden zu zählen sind, sowie für den Privatfleiß in Anrechnung kommen und die Vertheilung so getroffen werden muß, daß die Geisteskräfte nicht durch zu lang anhaltende einförmige Thätigkeit abgestumpft, sondern durch zweckmäßige Abwechselung in steter Regsamkeit erhalten werden. Dieser Entwurf unterliegt nach eingeholtem Gutachten des Kreisscholarchates der Regierungs-Genehmigung.

(§ 42.) Die Seminaristen haben unter Aufsicht des Vorstandes oder eines Lehrers, wenn die Witterung günstig ist, täglich einen Spaziergang in's Freie auf eine Stunde zu machen. An Sonn- und Feiertagen ist ein größerer Spaziergang gestattet. Die Spaziergänge sind zu Erholungszwecken, zeitweise aber auch dazu zu benützen, daß die Seminaristen auf benachbarte musterhaft bewirthschaftete Oekonomiegüter geführt und mit dem zweckmäßigen Betriebe der Landwirthschaft durch praktische Unterweisungen und Uebungen vertraut gemacht werden.

(§ 43.) Das Aussetzen einzelner Unterrichtsstunden oder das Freigeben ganzer Arbeitstage ist weder dem Lehrer noch dem Inspektor gestattet. Krankheitsfälle oder sonst dringende Verhinderungen der einzelnen Lehrer sind dem Vorstande behufs der Anordnung der erforderlichen Stellvertretung anzuzeigen.

(§ 44.) Ferien finden für die Schulseminaristen zur Osterzeit und im Herbste statt. Die Osterferien beginnen am Freitage vor dem Palmsonntage

und dauern 14 Tage, die Herbstferien beginnen am 16. August und enden am 30. September. Für diese Zeit werden die Seminaristen nach Hause entlassen und haben dieselbe zur Erholung und Erfrischung ihrer körperlichen und geistigen Kräfte anzuwenden, aber auch einen Theil mit Wiederholung des Erlernten und mit musikalischen Uebungen zuzubringen, und von Allem, was mit ihrem künftigen Berufe nicht übereinstimmt, namentlich von dem Besuche der Wirthshäuser und Tanzplätze sich ferne zu halten, wogegen es eine ihrer vorzüglichsten Pflichten ist, dem Gottesdienste jederzeit auf eine von religiöser Bildung zeugende Weise beizuwohnen und bei dem dazu gehörenden niederen Kirchendienste sich so viel als möglich zu betheiligen. Ueber alles dieses, sowie über ihr Betragen überhaupt haben die Seminaristen ein von der betreffenden Lokal-Schulbehörde am Schlusse der Ferienzeit ausgestelltes verschlossenes Zeugniß dem Seminar-Inspektor bei ihrer Rückkehr in die Anstalt zu übergeben.

(§ 45.) Im Laufe des Jahres haben die Lehrer nach Beendigung einzelner Hauptabschnitte durch Zwischenprüfungen sich zu überzeugen, ob und wie weit die Zöglinge den Unterricht gefaßt haben. Zur Feststellung der Location wird aus jedem dazu sich eignenden Unterrichtsgegenstande alle halben Jahre Eine Probearbeit, aus den Hauptgegenständen zwei bis drei verfertiget; die Bestimmung der Zeit hiefür bleibt dem Inspektor überlassen. Die Anordnung allgemeiner Zwischenprüfungen bleibt dem Ermessen des Inspektors überlassen. Die Hauptprüfung aber findet am Schlusse des Schuljahres unter Leitung des Kreis-Schulreferenten oder eines abgeordneten Kreisscholarchen und in Gegenwart eines Kommissärs der betreffenden geistlichen Oberbehörde statt. Sie ist theils schriftlich, theils mündlich; mündlich wird aus sämmtlichen Lehrgegenständen, schriftlich aus den Haupt- und zwei Nebengegenständen geprüft. Dieselbe erstreckt sich auf beide Curse, mit vorzugsweiser Strenge aber auf den zweiten als den Curs der Austretenden. Israeliten sind, wenn sie auch an dem Seminar-Unterrichte nicht Theil nehmen, mit Genehmigung der Kreis-Regierung zur Austrittsprüfung zuzulassen, soferne sie sich über gehörig genossenen Unterricht und sittliches Wohlverhalten entsprechend auszuweisen vermögen.

(§ 46.) Die Feststellung des Prüfungs-Ergebnisses und die Eröffnung desselben, mit welcher hier zugleich die Verlesung der Jahres-Censuren zu verbinden ist, geschieht nach denselben Normen, wie in den Fällen des (§ 18). — Nachdem dieses Prüfungs-Ergebniß in Form der Beilage IV vollständig aufgezeichnet ist, vernimmt der vorsitzende Kommissär die Wünsche des Inspektors und sämmtlicher Lehrer über die allenfalls erforderlichen Maßregeln und Einrichtungen und über die Abstellung etwa bemerkter Mängel und Mißbräuche. Zugleich untersucht er den Gesammtzustand des Seminars und unterstellt sofort seinen Kommissionsbericht der näheren Würdigung der vorgesetzten Kreisregierung, welche im Einklange mit ihrem Kreisscholarchate und nach Vernehmung der geistlichen Oberbehörde, insoweit es in deren Wirkungskreis

einschlägig, über die angeregten Punkte, sowie über die ihr sonst nöthig scheinenden Fragen die angemessene Entscheidung an die Seminar-Inspektion zu erlassen und eine Abschrift derselben in der Form der Beilage V dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in Vorlage zu bringen hat. In den vorbemerkten, wie in den durch (§ 18.) normirten Fällen ist dem Abgeordneten der geistlichen Oberbehörde freigestellt, etwaige Bedenken gegen die gefaßten Beschlüsse oder gestellten Anträge sowie allenfallsige Wahrnehmungen von Gebrechen im Erziehungs- oder Unterrichtswesen der Schullehrlinge, beziehungsweise Schulseminaristen entweder unmittelbar der Kreisregierung oder auch seiner vorgesetzten kirchlichen Stelle zur Vertretung und Weiterbeförderung mitzutheilen.

Von der Erziehungsweise, der Hausordnung, Disciplin und Qualifikation der Schulseminaristen.

§ 40.

(§ 47.) Die Lebensweise der Seminaristen soll ganz einfach, streng geordnet und so beschaffen sein, daß dadurch ihre Befähigung zum künftigen Berufe in jeder Beziehung gefördert wird. Zu diesem Zwecke hat der Inspektor nach den in der Beilage VI niedergelegten Grundsätze eine vollständige Disciplinar- und Hausordnung zu entwerfen und dieselbe der Genehmigung der Kreisregierung zu unterbreiten, welche nach Maßgabe der Verordnung vom 8. April 1852, den Vollzug des Concordats betreffend, mit der einschlägigen kirchlichen Stelle deßfalls in's Benehmen treten wird. Das gesammte Aufsichts- und Lehrerpersonal hat eifrig dahin zu wirken, daß dieser Disciplinar- und Hausordnung, welche am Anfange eines jeden Semesters zu publiciren ist, von Seite der Zöglinge nicht aus Furcht, sondern aus wahrer Liebe zum Guten williger und freudiger Gehorsam geleistet werde.

(§ 48.) Zur Weckung und Kräftigung eines wahrhaft religiösen Sinnes und Lebens, welche zu den wichtigsten Aufgaben des Seminares gehört, muß vorzugsweise das Beispiel des Inspektors und sämmtlicher Lehrer beitragen. Außerdem sind dafür das tägliche, mit geistlichen Gesängen und Betrachtungen zu verbindende Morgen- und Abendgebet, der fleißige Besuch des öffentlichen Gottesdienstes (bei Katholiken besonders der täglichen heiligen Messe, die regelmäßige Beichte und Communion) und ähnliche Veranlassungen zu benützen.

(§ 49.) Belobung und Tadel, Drohung und Strafe sind von Seite des Vorstandes und der Lehrer mit um so größerer Vorsicht und Abwägung anzuwenden, als es sich in dem Seminare um die Heranbildung von Individuen handelt, denen nach kurzer Zeit die Erziehung der Jugend und damit der entschiedenste Einfluß auf die Sittlichkeit ganzer Bezirke anvertraut werden soll, weßhalb auch nicht sowohl eine die Fehler augenblicklich zurückscheuchende

Strenge, als vielmehr ein genaues Erforschen der Charaktere und Geistesrichtungen, ein alsbaldiges und schonungsloses Ausscheiden der den Gehorsam versagenden und ein ernstliches, dabei aber liebevolles und väterliches Leiten der übrigen Schulseminaristen Pflicht und Aufgabe wird. Uebrigens ist jeder Anlaß zu benützen, um die Seminaristen zu einem genügsamen, folgsamen und von allem Dünkel entfernten Verhalten in ihrem künftigen Lebens- und Berufskreise aufzumahnen, damit sie dem so häufig vorkommenden sogenannten Schulmeisterstolze fremd bleiben.

(§ 50.) Die im Seminare stufenweise anzuwendenden Besserungsmittel und Strafen sind: 1. Ermahnung und Warnung, 2. Zurechtweisung oder Bedrohung mit Strafe, 3. Hausarrest oder Verweis von dem Inspektor, 4. Zimmerarrest oder Verweis vor dem versammelten Lehrerrathe, 5. Carcerstrafe und nach Umständen Bedrohung mit der Entlassung, 6. Entlassung aus dem Seminar und in deren Folge von dem Schulfache.

Uebrigens findet die eben erwähnte Steigerung nur bezüglich des Fleißes, der Reinlichkeit, einfacher Uebertretung der Haus- und Disciplinarordnung u. s. w. statt. Jede von einem wahrhaft bösartigem Gemüthe, von Mangel eines religiös-sittlichen Gefühles, von vorherrschendem Hange zum Trunke und zur Ausschweifung, von aufbrausendem leidenschaftlichen Wesen und von sonst mit dem Stande des Erziehers unverträglichen Fehlern zeugende Handlung zieht die strengste Erwägung und nach Umständen die sofortige Ausschließung von der Anstalt und von dem Lehrberufe nach sich. Die Einschreitungen unter 1 und 2 können von jedem Lehrer, die unter 1 bis 4 von dem Inspektor, die unter 5 von ebendemselben, jedoch nur nach Vernehmung des Lehrerrathes und die unter 6 auf Antrag des Inspektors nach Vernehmung des Lehrerrathes lediglich von der Kreisregierung verfügt werden. Die Einschreitungen unter 1 und 2 sind stets dem Inspektor anzuzeigen. Die Strafen unter 3 bis 5 aber sind in das Strafbuch einzutragen, bei Abfassung der jährlichen Censuren und der Betragensnoten jedenfalls zu berücksichtigen, und, soferne ihre Veranlassung auf das Hinneigen zu einem dem Lehrberufe nachtheiligen Fehler schließen läßt, selbst in dem Entlassungszeugnisse auszudrücken.

(§ 51.) Zur genauen Beurtheilung der Seminaristen dienen: a) die einzelnen Wahrnehmungen und Bemerkungen, welche der Inspektor und die Lehrer während des Jahres aufzeichnen; b) die monatliche Classification, welche sich auf das Ergebniß der Leistungen überhaupt, vornehmlich aber der Probearbeiten und Zwischenprüfungen stützt; c) die Jahrescensur, welche der Inspektor unter Beiziehung der Lehrer zu fertigen und in welcher er eine kurze, aber treffende Schilderung sämmtlicher Zöglinge nach Anlage, Fleiß, Fortgang, Charakter und religiös-sittlichem Betragen zu entwerfen hat. Die Censuren werden ihrem Hauptinhalte nach jährlich den Seminaristen eröffnet und nicht nur der Kreisregierung vorgelegt, für welche sie als die Hauptanhaltspunkte zu früherer oder späterer Verwendung der Seminaristen im Schulamte dienen,

sondern auch bezüglich der einzelnen Seminaristen denjenigen Distrikts-Schul-Inspektoren, in deren Bezirke sie zunächst eine Verwendung erhalten, und auf etwaiges Verlangen auch den sonstigen einschlägigen Schulbehörden und den betreffenden Eltern oder Vormündern in Abschrift mitgetheilt.

(§ 52.) Das Ergebniß dieser Wahrnehmungen, Bemerkungen, Classificationen und Jahrescensuren in Verbindung mit dem Resultate der Schlußprüfung wird durch bestimmte Noten ausgedrückt, die in sechs Stufen folgende Reihe bilden: 1. Note d. i. vorzüglich, 2. Note = sehr gut, 3. Note = gut, 4. Note = hinlänglich, 5. Note = gering, 6. Note = schlecht. — Jeder Seminarist erhält diejenige allgemeine oder Hauptnote, die ihm unter genauer Erwägung seiner Leistungen in den sämmtlichen Lehrgegenständen und des Grades seiner Bewährung überhaupt zukommen muß. Die Hauptnote 1 d. i. vorzüglicher Befähigung, ist nur demjenigen zu ertheilen, welcher sich durch besondere Leistungen, besonderen Fleiß und besonders empfehlendes religiös-sittliches Betragen hervorthut. Die Hauptnote 5 zwingt jedenfalls zur Wiederholung des Curses, die Hauptnote 6 hat die Entlassung und Ausschließung vom Schulfache zur Folge. Bei Festsetzung der Hauptnoten ist auf das religiös-sittliche Betragen vorzügliche Rücksicht zu nehmen.

(§ 53.) Auf den Grund dieser Noten wird am Schlusse eines jeden Jahres a) den Seminaristen des I. Curses das Jahreszeugniß und b) den Seminaristen des II. Curses das Austrittszeugniß nach dem anliegenden Formulare Beilage VII und VIII ausgestellt und eingehändigt.

C. Fortbildung der mit dem Befähigungszeugnisse ausgetretenen Schulseminaristen vor ihrer wirklichen Anstellung (Schuldienst-Exspektanten).

§ 41.

(§ 54.) Die mit dem Zeugnisse der Befähigung aus dem Seminare entlassenen Jünglinge treten sogleich in die Reihe der Schuldienst-Exspektanten ein und haben sich in dieser Eigenschaft bei ihrer Ankunft in der Heimath, sowie später bei jedem Wechsel des Wohnortes sofort unter Vorzeigung ihrer Austrittszeugnisse bei der einschlägigen Lokal-Schul-Inspektion, dann Distrikts-Schul- und Polizeibehörde persönlich vorzustellen. Innerhalb spätestens vier Wochen nach dem Austritte aus dem Seminar werden sie von der Kreisregierung zur Schulpraxis, jeder an eine bestimmte Schule angewiesen, wo sie sich unter Aufsicht der betreffenden Schullehrer und Lokal-Inspektoren im Schulhalten zu üben und ihre bereits gewonnenen Kenntnisse durch Privatfleiß und durch eifrige Benützung der für sie bestimmten Fortbildungsanstalten zu befestigen und zu vermehren, übrigens aber auch an ihrem Aufenthaltsorte gleich dem im Schulfache bereits verwendeten Personale dem öffentlichen Gottesdienste

fleißig beizuwohnen und sich an der Kirchenmusik und an den sonstigen kirchendienerlichen Funktionen zu betheiligen haben. Außerdem sind diejenigen, welche bei der Schlußprüfung am Seminar nur die Note 4, d. i. hinlänglicher Befähigung erlangt haben, gehalten, sich dieser Prüfung wiederholt auf so lange zu unterwerfen, bis die vorerwähnte Note auf die Note 3, d. i. guter Befähigung aufgebessert ist.

Die Schulpraxis dauert Ein Jahr und nach dessen Umfluß erfolgt je nach dem höheren oder geringeren Grade der nachgewiesenen Befähigung die frühere oder spätere dienstliche Verwendung als Schulgehilfe. Eine Abkürzung der einjährigen Zeitfrist eintreten zu lassen, ist die Kreisregierung bei gut befähigten Schuldienst-Exspektanten dann befugt, wenn wegen Mangels anderer verwendbaren Exspektanten ständige Schulgehilfen-Stellen unbesetzt bleiben müßten. Die Berufung der Schuldienst-Exspektanten zur dienstlichen Verwendung als Schulgehilfen, sowie zur Versetzung in dieser Eigenschaft geschieht durch die Kreisregierung mittelst einer an die betreffende Distrikts-Schul-Inspektion erlassenen und von dieser der Distrikts-Polizeibehörde zur Kenntnißnahme mitgetheilten Entschließung, wovon der Betheiligte durch die genannte Schulbehörde verständigt und zum Antritte seiner dienstlichen Funktion innerhalb einer angemessenen kurzen Zeitfrist beauftragt wird. Nach zweijähriger Dienstleistung als Schulgehilfe kann ihnen bei sicherer Ueberzeugung von ihrer entsprechenden Befähigung und in besonderen Bedürfnißfällen die zeitweilige Verwesung einer Schule übertragen werden.

(§ 55.) Um sich von der Fortbildung der Schuldienst-Exspektanten zu überzeugen, bestimmt jede Kreisregierung in jedem Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirke einen oder einige der bewährtesten Lokal-Schul-Inspektoren oder Lehrer bei welchen die Exspektanten des Bezirkes monatlich einmal erscheinen, um mündliche Unterweisung zu erhalten, schriftliche Aufgaben zu fertigen, sich über ihre Privatbeschäftigung, über die Auswahl der von ihnen zu lesenden Bücher und über ihr Benehmen in der Schule zu verständigen, auch musikalische oder andere Uebungen vorzunehmen. Der betreffende Distrikts-Schul-Inspektor ist verbunden, den Schuldienst-Exspektanten und Schulgehilfen seines Bezirks die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich ihren Berufsernst und ihr religiös-sittliches Verhalten gehörig zu beaufsichtigen, den erwähnten Versammlungen öfters persönlich beizuwohnen, die schriftlichen Arbeiten sämmtlicher Exspektanten zur genauen Würdigung sich vorlegen zu lassen, die Qualification derselben mit Berücksichtigung der Angaben ihrer Conferenz-Vorstände und Lokal-Schul-Inspektionen herzustellen und jährlich der Kreisregierung vorzulegen.

(§ 56.) Nach Verlauf von vier Jahren, vom Austritte aus dem Seminare an gerechnet, bestehen die Schuldienst-Exspektanten die eigentliche Anstellungs-Prüfung, welche in der Regel, falls nämlich durch Ministerial-Entschließung nicht ein anderer Ort hiefür bestimmt wird, am Sitze des Schullehrer-Semi-

nars vor einer Kommission stattfindet, die unter der Leitung des Kreis-Schul-Referenten oder eines Kreis-Scholarchen aus dem Abgeordneten der kirchlichen Stelle, dem Inspektor und den Lehrern des Schullehrerseminars (für welche letztgenannte jedoch je nach Bestimmung der Kreisregierung auch bewährte Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektoren substituirt werden können), gebildet ist. Dieselbe wird sechs Wochen vor dem Beginne in dem Kreisamtsblatte ausgeschrieben und können zu ihrer Erstehung nur solche Schuldienst-Exspektanten zugelassen werden, welche kraft der von den vorgesetzten Lokal- und Distrikts-Schul-Behörden ausgefertigten Zeugnisse bezüglich ihrer dienstlichen Wirksamkeit wenigstens die vierte und bezüglich ihres religiös-sittlichen Wandels wenigstens die dritte Note sich erworben haben und in politischer Beziehung ganz tadellos sind. Die Prüfung erstreckt sich theils schriftlich theils mündlich auf alle Lehrgegenstände des Schullehrerseminars, vorzugsweise auf Erforschung der Lehrgeschicklichkeit und des äußeren Benehmens beim Schulhalten. Das Nichterscheinen bei der Prüfung zieht die Hinweisung zur nächstjährigen Prüfung nach sich und kann in dem Falle, daß das Ausbleiben als unverschuldet erkannt wird, die Vergünstigung der Einreihung in die Classificationsordnung der vorjährigen Prüfung eintreten.

(§ 57.) Die von der Kommission unter Bezug auf (§ 52.) gefertigte und nach Beilage IX sich richtende Anzeige über das Prüfungs-Ergebniß wird sammt dem abgehaltenen Protokolle durch den Kreis-Schul-Referenten oder Kreisscholarchen an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, berichtlich einbefördert, welche nach Vernehmung des Kreisscholarchates die Hauptnoten der Einzelnen festsetzt, resp. bestätiget und sie in der Form der Beilage X den Betheiligten durch die Distrikts-Schul-Inspektionen eröffnen läßt.

(§ 58.) Erst die mit Erfolg bestandene Anstellungsprüfung macht anstellungsfähig. Wer bei dieser Prüfung nicht mindestens die Note 4 der „hinlänglichen" Befähigung erreicht, wird der nächstjährigen Prüfung zugewiesen. Dreimaliges Zurückweisen hat die gänzliche Ausschließung vom Schulfache zur Folge.

D. Fortbildung der Schullehrer.

§ 42.

(§ 59.) Die wirklich angestellten Lehrer führen den Namen: Schullehrer. Auch sind sie, gleichwie die Schulgehilfen und Schulverweser, verpflichtet, ihrer Fortbildung die angemessene Sorgfalt zuzuwenden und sich hierüber vorschriftsmäßig auszuweisen. Dazu sind die in den einzelnen Schul-Distrikten errichteten Fortbildungs-Anstalten bestimmt, welche der Leitung des Distrikts-Schul-Inspektors selbst oder auch mit Genehmigung der Kreisregierung und unter der Aufsicht desselben der Leitung eines bewährten Lokal-Schul-

Inspektors untergeben sind und vorzugsweise in den periodischen Schullehrer-Conferenzen, in Lese-Instituten und Bibliotheken bestehen.

(§ 60.) Für die Schullehrer-Conferenzen werden in jedem Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirke so viele Distrikte gebildet, als die Rücksicht auf die Förderung des Zweckes durch Theilnahme einer angemessenen Anzahl von Schullehrern und die örtliche Lage erfordert. Die den einzelnen Distrikten zugewiesenen Schullehrer haben regelmäßig in jeder Conferenz zu erscheinen, bei gegründeter Verhinderung aber rechtzeitig und schriftlich unter Beifügung eines Zeugnisses der betreffenden Lokal-Schul-Inspektion dem Vorstande hievon Anzeige zu erstatten. Solchen, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben, ist das Erscheinen bei den Conferenzen in der sicheren Ueberzeugung freigestellt, daß sie selbst der Theilnahme ohne Noth sich nicht entziehen werden. Von der Geistlichkeit wird erwartet, daß sie die Schullehrer nicht ohne dringende in kirchendienstlichen Verrichtungen gelegene Ursache von dem Besuche der Conferenzen zurückhalte. Außer der Theilnahme an den Conferenzen liegt den minderbefähigten, nämlich den nur mit der Hauptqualificationsnote 4 versehenen Schullehrern die Verpflichtung ob, dem Distrikts-Schul-Inspektor oder einem von diesem in Vorschlag gebrachten und von der Kreisregierung bestätigten Lokal-Schul-Inspektor noch besondere Beweise ihres Fortbildungseifers und erhöhten Fleißes im Dienste in der Art abzulegen, daß solche Nachweise ausschließlich der Conferenz-Arbeiten von ihnen vierteljährlich auf so lange geliefert werden, bis sie die Hauptnote 3 der Befähigung, d. i. „gut" erlangt haben.

(§ 61.) In jedem Schuljahre sind sechs Conferenzen einschließlich einer Conferenz am Sitze der Distrikts-Schul-Inspektion und der musikalischen Uebungen, und zwar in der Regel alle zwei Monate abzuhalten. Wo klimatische Verhältnisse oder die Entfernung der Schullehrer während der kurzen Wintertage eine Abweichung von dieser Ordnung nöthig oder räthlich machen, ist deßfalls gutachtlicher Antrag an die Kreisregierung zu stellen. Auf jede Conferenz sind wenigstens zwei und höchstens vier Stunden zu verwenden und hiezu soviel möglich freie Schulnachmittage zu wählen, damit die Schulzeit nicht unterbrochen oder beschränkt werde.

(§ 62.) Der Zweck der Conferenzen ergibt sich zunächst aus der Bezeichnung: „Fortbildungs-Anstalten." Es ist demnach die Aufgabe der Vorstände derselben, den Zusammenkünften eine solche innere Einrichtung zu geben, daß durch dieselben das Gebiet des Wissens der Schullehrer sowohl in theoretischer, als praktischer Beziehung erweitert und eine immer größere Fertigkeit und Sicherheit in der Behandlung der sämmtlichen Lehrgegenstände in den deutschen Schulen erzielt, sowie auch eine wahrhaft religiöse und sittliche Erziehung und Bildung der Jugend gefördert werde. Zu diesem Endzwecke hat der Vorstand jährlich vier entsprechende Fragen oder Themate zur schriftlichen Bearbeitung innerhalb einer jedesmal genau festzusetzenden Zeitfrist zu be-

stimmen, die gefertigten Aufsätze mit einer schriftlichen belehrenden Censur nebst Note zu versehen und den behandelten Gegenstand in der nächstfolgenden Conferenz einer gründlichen Besprechung zu unterwerfen. Außer diesen Besprechungen der schriftlichen Aufgaben und Arbeiten eignen sich zur Erörterung in den Conferenzen: Auszüge aus guten pädagogischen und anderen angemessenen, im positiv-kirchlichen Sinne verfaßten Schriften und eigene Urtheile über gelesene Bücher, Kundgabe gemachter Erfahrungen und wichtiger Vorfälle im Schulberufe, Berathungen über Schulzucht und über die zweckmäßigsten Methoden bei dem Unterrichte überhaupt oder den einzelnen Zweigen desselben u. s. w. — Auch sind wenigstens einmal im Jahre praktische Uebungen im Katechisiren mit mehreren beizuziehenden Schülern aus der Schule am Conferenzorte anzustellen und hieran, sobald letztere entlassen sind, die nöthigen Erinnerungen und Belehrungen von Seite des Vorstandes anzuknüpfen. Deßgleichen sollen Uebungen im Gesange und Orgelspiele und zwar öfters im Jahre entweder unter Leitung des Vorstandes selbst oder eines ganz tüchtigen Musikers vorgenommen werden.

(§ 63.) Am Schlusse einer jeden Conferenz wird ein kurzes Protokoll über die vorgekommenen Gegenstände abgefaßt und von allen Anwesenden unterzeichnet. Am Schlusse des Schuljahres erstattet der Conferenzvorstand einen ausführlichen Bericht über die Leistungen und den Fortgang des Conferenz-Instituts an die vorgesetzte Distrikts-Schul-Inspektion, welcher er das Verzeichniß der Mitglieder, sämmtliche Protokolle und schriftliche Arbeiten nebst deren Censuren anfügt. Jeder Distrikts-Schul-Inspektor hat die in seinem Bezirke befindlichen Conferenz-Anstalten sorgfältig zu überwachen, auch das ganze Lehrpersonal jährlich einmal bei sich zu versammeln, um sich mit demselben über alle das Schulwesen berührende Gegenstände zu besprechen und über die von Zeit zu Zeit abzufordernden schriftlichen Arbeiten sein Urtheil abzugeben und die Jahresberichte der Conferenzvorstände sammt Beilagen mit gutachtlichem Berichte der Kreisregierung vorzulegen. Die Kreisregierungen werden von Zeit zu Zeit durch Absendung von Kommissären in diese Conferenzen von der eifrigen Verfolgung der Conferenzzwecke sich Ueberzeugung verschaffen und ist deßhalb Zeit und Ort der Conferenzen durch den Vorstand jedesmal den Distrikts-Polizei-Vorständen bekannt zu geben, welche ohnehin — auch ohne besonderen Auftrag der Kreisregierung — die Befugniß haben, diesen Versammlungen beizuwohnen, so oft es ihnen angemessen erscheint.

(§ 64.) Da eine zweckmäßig eingerichtete und wohlbenützte Lektüre ein vorzügliches Bildungsmittel ist, so soll mit jeder Conferenzanstalt ein Lese-Institut in der Art verbunden werden, daß pädagogische Zeitschriften und anerkannt gute Bücher theoretischen und praktischen Inhalts über Schulgegenstände, namentlich auch solche Werke, welche neben der nothwendigen Verstandesbildung für die häuslichen und bürgerlichen Lebensverhältnisse das religiöse Moment festhalten und zur Kräftigung des positiv christlichen Glaubens und

der daraus hervorgehenden sittlichen Gesinnung geeignet sind, angekauft werden und unter dem Lehrpersonale in geregelter Ordnung circuliren. Die Anschaffung geschieht unter Aufsicht und Leitung des Distrikts-Schul-Inspektors mittelst freiwilliger Beiträge der Lehrer in viertel- und halbjährigen Raten; und wird gewünscht, daß auch die Schul-Inspektoren daran sich betheiligen; bei Unzulänglichkeit der freiwilligen Gaben ist die Erhebung von Beiträgen aus den Lokal-Schul-Kassen gestattet und haben in dieser Beziehung die Distrikts-Schul-Inspektoren benehmlich mit den Polizei-Behörden geeignete Sorge zu tragen.

Den einzelnen Conferenz-Anstalten in einem und demselben Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirke bleibt es unbenommen, sich wechselweise die angekauften Schriften nach beendigtem Umlaufe im eigenen Bezirke mitzutheilen, worüber die einzelnen Vorstände mit Beiziehung des Distrikts-Schul-Inspektors, sowie über den Ankauf von Büchern selbst unter gegenseitiger Mittheilung der Bücherverzeichnisse sich jährlich rechtzeitig zu berathen haben. Nach geendigtem Umlaufe sind die Bücher und Zeitschriften am Sitze der Distrikts-Schul-Inspektion entweder unter Aufsicht des Distrikts-Schul-Inspektors selbst oder eines andern Schul-Inspektors aufzubewahren, um in jedem Distrikte eine kleine Schulbibliothek zu bilden, aus welcher auch späterhin Bücher an die Theilnehmer der einzelnen Leseinstitute auf Verlangen für eine bestimmte Zeit abgegeben werden können.

(§ 65.) Die Kreisregierung hat fortwährend ein strenges Augenmerk auf das Institut der Fortbildungsanstalten zu richten, bei jeder Visitation der deutschen Schulen durch Regierungs-Kommissäre sich von dem Bestande und Gedeihen derselben zu überzeugen, insbesonders aber bei Feststellung der Qualificationsnoten, bei Beförderungsgesuchen und Unterstützungsanträgen für das Lehrpersonal vorzugsweise Rücksicht auf die durch eifrige und gewissenhafte Benützung der Fortbildungsanstalten sich auszeichnenden Lehrer zu nehmen.

(§ 66.) Gleichwie die geistige Bildung, so muß auch und zwar mit ganz besonderer Sorgfalt die religiöse und sittliche Veredlung und Vervollkommnung des Lehrpersonals angestrebt werden und zu diesem Zwecke ist in allen Stadien der Bildung dahin zu wirken, daß der zu Bildende zu der lebendigen Ueberzeugung geführt werde, wie seine Berufsaufgabe nicht im Lehren allein, sondern auch und vorzugsweise im Erziehen bestehe, so daß aus seiner Hand eine wohlgebildete, geistig wie körperlich gesunde, religiös und sittlich veredelte, für alles Gute empfängliche und für König und Vaterland begeisterte Jugend hervorgehe, und wie, wenn er diese Bestimmung erreichen will, ihn selbst ein gläubiger frommer Sinn, treue Anhänglichkeit und Liebe zu seiner Kirche, Reinheit und Unbescholtenheit des Wandels auszeichnen und sein Unterrichtswort stets durch ein musterhaftes Beispiel in Rede und That unterstützt sein müsse. Insbesonders sind die an den öffentlichen Schulen verwendete Lehr-

Individuen anzuhalten, daß sie an allen für die Schuljugend bestimmten gottesdienstlichen und kirchlichen Handlungen und Andachten jederzeit Antheil nehmen.

(§ 67.) Daß das gesammte Schullehrer-Personal diese Gesinnungs- und Handlungsweise unabläßig bethätige, darüber haben die sämmtlichen Schulbehörden und die Kreisregierungen bei eigener Verantwortlichkeit zu wachen. Wahrgenommene Vernachläßigungen und Fehler sind durch ernste Belehrung und eindringliche Ermahnung womöglich gleich beim Entstehen zu beseitigen, bei wiederholtem Hervortreten aber mit aller Strenge durch nachdrückliche Einschreitungen und bei hartnäckigem Beharren durch zeitweilige oder dauernde Entfernung des Schuldigen vom Lehr- und Erziehungsfache zu beahnden.

Im Vollzuge dieser Bestimmungen ist niemals außer Acht zu lassen, daß, wo es sich um Frieden oder Glück der Familien, um das Theuerste der Eltern, um das Wohl des nachwachsenden Geschlechtes und somit um die Zukunft des Vaterlandes handelt, Mitleid gegen einen Einzelnen zur Härte für Viele werden kann, daß die Entfernung untüchtiger Lehrer nicht sowohl von dem Standpunkte der Strafe, als vielmehr von jenem der Fürsorge für die öffentliche und Privatwohlfahrt zu betrachten ist, und daß der Staat nur dann seine Pflicht vollständig erfüllt, wenn er eben so eifrig im Belohnen ausgezeichnet tüchtiger, als im Beseitigen untauglicher Lehrer ist, wobei übrigens den Behörden zur Pflicht gemacht wird, in der Art der Entfernung zwischen braven, aber unfähig gewordenen, und zwischen sittlich verkommenen und schlechten Lehrern zu unterscheiden und bezüglich der ersteren durch Beigebung von Gehilfen, Ausmittelung anderer Verwendungen, Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen u. dgl. jede nur immer thunliche Fürsorge eintreten zu lassen." (Allerh. Verordn. v. 15. Mai 1857.)

Beilage I.

Ergebniß

der

von dem k. Prüfungs-Kommissär N. für den Prüfungs-Bezirk .... am .... 18.. abgehaltenen Prüfung zur Aufnahme der Schullehrlinge.

Fortlaufende Nummer	Namen der angemeldeten Schullehrlinge	Zeit und Ort der Geburt			Stand und Aufenthalt der Eltern	Früher besuchte Lehr-Anstalten	Noten des Schul-Entlaß-Scheines				Urtheil über die innere Eigenschaftung	Urtheil über die äußere Befähigung	Religion		
		Tag	Monat	Jahr			Anlagen	Relig.-sittliches Betragen	Fleiß	Kenntnisse			Katechismus	Biblische Geschichte	Auswendiglernen von Sprüchen und Liedern

Anmerkung: Die Stufenfolge der Noten ist:

	Anlagen und Kenntnisse.	Religiös-sittliches Betragen.	Fleiß.	Fortgang und Hauptnote.
1 Note	vorzügliche,	vorzüglich,	vorzüglich,	vorzüglich,
2 "	sehr viele,	sehr gut,	sehr groß,	sehr gut,
3 "	viele,	befriedigend,	groß,	gut,
4 "	hinlängliche,	nicht tadelfrei,	mittelmäßig,	hinlänglich,
5 "	wenige,	tadelhaft,	gering,	gering,
6 "	schlechte,	schlecht,	schlecht,	schlecht.

Sprache				Rechnen		Schönschreiben		Gemeinnützige Kenntnisse		Gesammt-Note in den Schulgegenständen	Musik			Gesammt-Note in der Musik	Ausweis über den zu nehmenden Vorbereitungsunterricht u. die Vermögens-Verhältnisse	Gesammt-Urtheil und Bemerkungen.
Lesen	Sprachlehre	Aufsatz	Rechtschreiben	Mündlich	Schriftlich	Deutsch	Latein	Geschichte	Geographie		Gesang.	Klavier	Violin			

Bei

Ergeb

der

von dem k. Prüfungs-Kommissär N. mit den Schullehrlingen des

vorgenommenen

Fortlaufende Nummer	Namen, Eltern und Heimath der Schullehrlinge	Zeit und Ort der Geburt			Vorbereitungslehrer	Lehrjahr	Noten der Prüfung d. vorgehenden Jahres				Religion			Sprache				Rechnen		Schönschreiben	
		Tag	Monat	Jahr			Anlagen	Relig.-sittliches Betragen	Fleiß	Kenntnisse	Katechismus	Biblische Geschichte	Auswendiglernen von Sprüchen und Liedern	Lesen	Sprachlehre	Aufsatz	Rechtschreiben	Mündlich	Schriftlich	Deutsch	Latein

Anmerkung: Die Bestimmung der Noten geschieht nach dem Schema der Beilage I.

lage II.

niß

Prüfungs=Bezirkes .... vom ... ten bis ... ten 18 ...
Jahres=Prüfung.

Gemeinnützige Kenntnisse				Zeichnen		Musik				Gesammt-Note in den Lehrgegenständen	Gesammt-Note im Zeichnen	Gesammt-Note in der Musik	Haupt-Note	Kurze Charakteristik und Bemerkungen.
Geschichte	Geographie	Naturgeschichte	Naturlehre	Linear=	Ornamenten-	Gesang	Klavier und Orgel	Violin	Generalbaß					

Bei

Ergeb

der

an dem k. Schullehrer-Seminar zu N. vom . . . ten bis . . . ten

Jahr

Fortlaufende Nummer	Namen, Eltern und Heimath der Schullehrlinge	Zeit und Ort der Geburt			Zeit, Lehrer und Ort des Vorbereitungsunterrichts	Aus d. Vorbereitungs-Unterrichte mitgebrachte Noten				Aeußeres	Religion			Sprache				Rechnen	
		Tag	Monat	Jahr		Anlagen	Religiös sittl. Betragen	Fleiß	Kenntnisse		Katechismus	Biblische Geschichte	Auswendiglernen von Sprüchen und Liedern	Lesen	Sprachlehre	Aufsatz	Rechtschreiben	Mündlich	Schriftlich

Anmerkung. Die Bestimmung der Noten geschieht nach dem Schema der Beilage I.

lage III.

niß

. . . . 18 . . abgehaltenen Aufnahms-Prüfung für das
18

Schönschreiben		Gemeinnützige Kenntnisse				Zeichnen		Musik				Gesammt-Note in den Lehrgegenständen	Gesammt-Note im Zeichnen	Gesammt-Note in der Musik	Haupt-Note	Kurze Charakteristik und Bemerkungen.
Deutsch	Latein	Geschichte	Geographie	Naturgeschichte	Naturlehre	Linear-	Ornamenten-	Gesang	Klavier und Orgel	Violin	Generalbaß					

Bei

Ergeb

der

an dem k. Schullehrer-Seminar zu N. vom . . . ten bis . . . ten

Seminaristen des I. (II.)

Fortlaufende Nummer	Namen, Eltern und Heimath der Schullehrlinge	Zeit und Ort der Geburt			Bisheriges Zeugniß					Religion			Sprache				Erziehungs- u. Unterrichtskunde			Rechnen	
		Tag	Monat	Jahr	Anlagen	Religiös sittl. Betragen	Fleiß	Kenntnisse	Fortgang	Katechismus	Biblische Geschichte	Gedächtnißübungen	Lesen und Vortrag	Mündliche Sprachübung	Aufsatz	Rechtschreiben	Erziehungslehre	Unterrichtslehre	Praktisches Schulhalten	Mündlich	Schriftlich

lage IV.

niß

. . . . 18 . . . abgehaltenen Prüfung der Schul-Curses für das Jahr 18

Schönschreiben		Gemeinnützige Kenntnisse				Zeichnen	Musik					Kirchen-Dienst	Gesammt-Note im Lehrfache	Gesammt-Note im Musikfache	Haupt-Note	Bemerkungen.
Deutsch	Latein	Geschichte	Geographie	Naturkunde	Landwirthschaft		Gesang	Orgel	Violin	Generalbaß	Orchester-Instrumente					
											Die Noten hieraus werden in die allgemeine Note im Musikfache nicht eingerechnet.					

6. Die Kranken werden in abgesonderten Zimmern untergebracht, so ferne sie nicht die Pflege bei ihren Eltern oder bei Verwandten oder in einer öffentlichen Krankenanstalt vorziehen.

7. Der Carcer muß abgesondert liegen und so eingerichtet werden, daß von Außen her keine Communication möglich ist.

8. Jeder Seminarist hat bei seinem Eintritte in das Seminar mitzubringen: a) eine einfache Hauskleidung für den täglichen Bedarf, b) einen Rock von dunkler Farbe, für die Sonn- und Feiertage, c) einen runden Hut und eine einfache Mütze oder Kappe, d) zwei Paar kurze Stiefel, e) die nöthige Leibwäsche, nämlich Hemden, Unterbeinkleider, Strümpfe, Sacktücher und Handtücher, von jedem ein halbes Dutzend, f) ein wollenes gestricktes Jäckchen, Tischbesteck und das zur Reinigung erforderliche Geräthe. Auch soll er sich im Besitze einer Violine und überhaupt derjenigen Instrumente befinden, auf welche er sich weiter ausbilden will. Endlich hat er auch für Trink- und Waschgeräth, für Bücher, Schreibmaterial, und sonstiges Lehrgeräth aus eigenen Mitteln zu sorgen. Die zum Unterrichte und zur Uebung erforderlichen Orgeln stellt die Anstalt. Für die nöthige Anzahl von Klavieren sorgt theils die Anstalt, theils werden diese Instrumente von den Seminaristen selbst herbeigeschafft. Der Abgang an diesen Bedürfnissen während des Aufenthaltes im Seminar ist stets sogleich zu ergänzen. Zum Zwecke der Gründung und Erweiterung einer kleinen Lesebibliothek hat jeder Seminarist monatlich einen kleinen Beitrag zu leisten.

9. Für die Reinigung der Kleidungsstücke hat jeder Seminarist selbst zu sorgen. Zu diesem Behufe ist ein besonderer Platz im Gebäude zu bestimmen und eine eigene Zeit festzusetzen.

Uebrigens darf es auch bei diesem Geschäfte nicht an der erforderlichen Aufsicht fehlen.

10. Die Ausbesserung der Kleidungsstücke oder Schuhe geschieht durch einen von dem Inspektor bestimmten Schneider oder Schuhmacher. Die Seminaristen müssen alle für sie gelieferten Arbeiten sogleich bezahlen.

11. Die Leibwäsche ist wenigstens einmal in der Woche zu wechseln. Ein für die Anstalt eigens bestimmter Wäscher nimmt die gebrauchte Leibwäsche an jedem Montage in Empfang und liefert sie am Samstage gereinigt und nöthigenfalls ausgebessert wieder ab. Für Herbeischaffung und Reinigung der Bett- und Tischwäsche sorgt die Anstalt, wenn nicht ein eigener Kostgeber aufgestellt ist, welchem die Sorge für die Reinigung der Tischwäsche obliegt.

Jeder Zögling empfängt bei seinem Eintritte von der Anstalt: a) eine Bettstelle mit vollständig eingerichtetem Bette, b) einen Schrank für Kleidung, Wäsche u. s. w., c) ein verschließbares Pult, d) einen Stuhl, e) ein Behältniß zur Aufbewahrung des Waschgeräthes oder sonstigen Eigenthums. Die Seminaristen sind verpflichtet, wie für das ihnen zur besonderen Benützung übergebene Geräthe, so auch für alle nicht durch den Gebrauch an sich herbei-

gefährte Beschädigung der Lokalitäten und Geräthe der Anstalt insgesammt, vorbehaltlich ihres Anspruches an den Thäter, vollständigen Ersatz zu leisten.

12. Das Frühstück besteht in Milch und Brod oder in einer einfachen Suppe. Zum Mittagessen wird Suppe, ein halbes Pfund Fleisch nebst Gemüse und ein halbes Pfund Brod, für Katholiken an Fasttagen Mehlspeise gereicht, des Abends gibt es Suppe und eingemachtes Fleisch oder statt dessen Mehlspeise und Brod, zweimal in der Woche Braten und Salat, an den Fasttagen Käse und Suppe, oder Suppe und Mehlspeise. Das gewöhnliche Getränke ist Wasser, für dessen Herbeischaffung jeder Einzelne selbst zu sorgen hat. Auf Verlangen kann Bier, jedoch des Tages niemals mehr als eine Maß für eine Person gegen Bezahlung verabreicht werden. Klagen über unzureichende oder schlechte Kost sind ausschließlich bei dem Inspektor anzubringen.

13. Frühstück, Mittag- und Abendessen werden gemeinschaftlich eingenommen. Das Gebet vor und nach dem Tische verrichtet ein Zögling laut. Auch während dem Essen darf die geeignete Aufsicht nicht unterbleiben. Außer der Tischzeit wird ohne besondere Erlaubniß des Inspektors weder Speise noch Trank verabreicht. Nur an heißen Sommertagen und bei sonstigen außerordentlichen Gelegenheiten ist auf Spaziergängen der Genuß von Bier und Brod, nie aber über das obenbestimmte Maß, oder von Milch und Butter gestattet.

14. Das jeden Seminaristen treffende, nach einem bestimmten Preise festgesetzte Kostgeld wird an den Inspektor bezahlt, welcher es da, wo ein Kostgeber besteht, diesem einhändiget.

Tagesordnung.

15. In den Wintermonaten stehen die Seminaristen Morgens 5 Uhr, in den Sommermonaten um halb 5 Uhr und zwar jedesmal nach dem ersten deßfallsigen Rufe des Hausdieners auf. Eine halbe Stunde nach dem Aufstehen hat sich jeder an seinem Pulte in dem allgemeinen Studirzimmer, oder in der Capelle, oder in dem Betsaale, reinlich gewaschen, gekämmt und ordentlich angekleidet einzufinden. Nach einem kurzen Gesange und Morgengebete und nach Verrichtung des englischen Grußes von Seite der Katholiken ist Privatstudium bis 7 Uhr. Für die Protestanten findet zur nämlichen Zeit zuerst stille Lesung eines oder einiger Capitel aus der Bibel oder aus einem anderen angemessenen Buche nach gegebener Anleitung, sodann auf ein gegebenes Zeichen im Betsaale gemeinschaftliche Morgenandacht mit Gesang, hierauf aber bis 8 Uhr Privatstudium und die Einnahme des Frühstückes statt.

16. Um 7 Uhr versammeln sich die katholischen Seminaristen auf das mit der Glocke gegebene Zeichen im Speisezimmer zum Frühstücke, nach dessen Beendigung sie sogleich in die Haus-Capelle sich verfügen, wo sie zuerst der religiösen Betrachtung und sodann dem heiligen Meßopfer mit jener Andacht beizuwohnen haben, welche diese heilige Handlung erfordert. Während der heiligen

Messe werden passende Lieder, deutsche Messen oder Choral-Messen mit und ohne Begleitung der Orgel gesungen.

17. Um 8 Uhr beginnen die Lehrstunden und dauern abwechselnd mit den Uebungsstunden bis 12 Uhr. Während dieser Zeit muß Ruhe, Ernst und ungetheilte Aufmerksamkeit herrschen. Jede störende Handlungsweise, alles Schwätzen, Lachen, Umherlaufen u. s. w. wird verwiesen und nach Umständen bestraft.

18. Um 12 Uhr wird nach Verrichtung des gemeinschaftlichen Tischgebetes, sowie von Seite der Katholiken auch des englischen Grußes, das Mittagsessen eingenommen, welchem wieder Gebet und sodann die Erholungszeit bis 1 oder halb 2 Uhr, sodann Vorbereitung bis 2 Uhr folgt. Von 2 bis 7 Uhr sind Lehr- und Uebungsstunden.

19. Um 7 Uhr wird nach Verrichtung des Gebetes das Abendessen eingenommen. Hierauf darf jeder Seminarist bis 8¾ Uhr in irgend einer geeigneten, mit keiner nachtheiligen Störung für Andere verbundenen Weise sich frei beschäftigen. Um 8¾ Uhr findet geistliche Lesung statt und um 9 Uhr folgt das Abendgebet und vierstimmiger Gesang, sodann das Schlafengehen in geziemender Ordnung und Ruhe.

20. Während der Erholungszeit ist den Seminaristen jede überhaupt zulässige Freiheit zu gestatten, jeder Mißbrauch dieser Freiheit aber und jeder Unfug strenge zu ahnden. Karten-, Würfel- und Geldspiele sind unbedingt verboten, wohl aber sind solche Spiele erlaubt, welche eine zweckmäßige körperliche Bewegung und geistige Anregung gewähren.

21. Für den Besuch des Gartens sind gewisse Stunden des Tages zu bestimmen, und theils zur Erholung, theils zu nützlichen Beschäftigungen, theils zu Leibesübungen zu verwenden.

22. Die Spaziergänge finden gemeinschaftlich und unter Aufsicht statt; sie werden entweder sogleich nach dem Mittagessen oder einige Stunden später, in den heißen Sommertagen gewöhnlich erst nach dem Abendessen vorgenommen.

23. An Sonn- und Feiertagen wohnen die Katholiken der Predigt und dem Hochamte, die Protestanten ihrem Hauptgottesdienste mit Ernst, Aufmerksamkeit und Andacht bei. Der Hauptinhalt der Predigt ist nach Rückkehr aus der Kirche in ein besonderes Heft einzutragen, von welchem der Religionslehrer jedesmal Einsicht zu nehmen hat. Außerdem wohnen die Katholiken an den genannten Tagen auch Nachmittags einer üblichen kirchlichen Andacht bei, empfangen wenigstens alle zwei Monate die hl. Sakramente der Buße und des Altares und verrichten bei den Seminarmessen abwechslungsweise den Meßner- und Ministrantendienst. Eben so haben die Protestanten an ihren Nachmittagsgottesdiensten Theil zu nehmen und jährlich zweimal das heilige Abendmahl zu empfangen. Bei den Verrichtungen des niederen Kirchendienstes sind sie, so weit dieses geschehen kann, zu verwenden.

Von dem Betragen der Seminaristen.

§ 44.

24. Ungeheuchelte Frömmigkeit und wahre Gottesfurcht sind die ersten und vorzüglichsten Tugenden, welche ein Seminarist erstreben und durch jede seiner Handlungen, bei all' seinem Thun und Lassen an den Tag legen soll.

25. Hiernach muß er in sich nähren und befestigen: Ehrfurcht und treue Anhänglichkeit an die Person des Königs, Achtung vor dem Gesetze, Liebe zum Vaterlande, Gehorsam gegen die Obrigkeit und gegen sonstige Vorgesetzte, Dienstfertigkeit und Bescheidenheit gegen Berufsgenossen, christliche Liebe, Höflichkeit und Freundlichkeit gegen alle Menschen.

26. Er soll sein Herz für Recht und Wahrheit offen halten, aufrichtig und ohne Falsch sein, bei stiller Betrachtung redlich seine Schwächen und sittlichen Fehler zu erkennen trachten und sich selbst beherrschen und überwinden lernen.

27. Er hat Heftigkeit und Streitsucht, Anmaßung und Roheit, Zorn und Rache, Schadenfreude und Verleumdung, Lug und Trug, Heuchelei und Augendienerei, Spott und Anklägerei, zweideutigen Scherz und boshaften Witz, Verachtung des Glaubens und Verhöhnung der Frömmigkeit, Schimpfen, Fluchen und Schwören, Schamlosigkeit und unzüchtiges Benehmen in Gebärden, Worten und Handlungen durchaus zu vermeiden.

28. Jeder soll durch anständiges männliches Betragen, durch sorgfältiges Achten auf sich selbst und genaues Einhalten der bestehenden Sitte, durch Aufmerksamkeit und Fleiß, durch Wahrheitsliebe und Eintracht Anderen zum Nutzen dienen und schon jetzt im kleinen Kreise alle geselligen Tugenden sich angewöhnen, die ihm künftig jede Dienstleistung erleichtern und jene Achtung und Zuneigung sichern werden, deren er in seinem Berufe unerläßlich bedarf.

29. Der Säumige und Schläfrige, der Zerstreute, der Leichtsinnige und Wankelmüthige, der Eigenmächtige und Trotzige lasse sich warnen und bessere sich. Den Widerspenstigen, den Verführer zum Unglauben, zur Unsittlichkeit oder zur Ungesetzlichkeit, den Wollüstling und Selbstschänder trifft unbedingte Entfernung aus der Anstalt und gänzlicher Ausschluß vom Lehrstande.

30. Den Geboten und Anordnungen der Vorgesetzten und Lehrer ist unbedingter Gehorsam zu leisten. Das Recht gegründeter und bescheidener Einrede oder Erörterung ist dadurch nicht ausgeschlossen. Widerrechtliche Selbsthilfe ist nie und unter keinerlei Umständen erlaubt. — Wer sich verletzt oder beschwert glaubt, hat sich an den Inspektor zu wenden und von diesem vertrauensvoll den rechtlichen Bescheid zu erwarten. Gemeinschaftliche Beschwerden und Anliegen sind ausschließlich durch die Monitoren an den Seminarvorstand zu bringen.

31. Jeder ist schuldig, grobe Pflichtverletzungen, von denen er auf irgend eine Weise Kenntniß erlangt hat, zur Anzeige zu bringen und als Zeuge der

Wahrheit gemäß auszusagen, was er davon weiß. Hehler und Läugner unterliegen der gebührenden Strafe.

32. Gegenseitiges Borgen und Geldaufnehmen ist den Seminaristen untersagt. Nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Inspektors können Darleihen gemacht werden.

33. Jedes Bedürfniß ist sogleich baar oder längstens binnen Monatsfrist zu bezahlen. Rückstände werden nicht geduldet und ein dreimaliges vergebliches Mahnen von zehn zu zehn Tagen zieht die Entlassung nach sich. Für diejenigen Seminaristen, welche ihre Bedürfnisse nicht aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermögen, kann Bürgschaft gefordert werden.

34. Die Unterstützungsbeiträge, welche der Staat oder öffentliche Corporationen reichen, werden unmittelbar an den Inspektor abgeliefert, der auch alle Hauptzahlungen leistet.

Von dem Wirkungskreise des Seminar-Vorstandes, der Lehrer, Hilfslehrer und Monitoren.

§ 45.

35. Der Inspektor ist Vorstand der Anstalt; er leitet dieselbe und hat zu diesem Behufe die erforderlichen Anordnungen innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit zu erlassen; das übrige Personal ist ihm untergeordnet. Er versammelt monatlich einmal und so oft er es außerdem für nothwendig erachtet, die Lehrer und Hilfslehrer zur Berathung über die wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt und vertheilt hiebei die einzelnen Geschäfte. Er besucht, wo möglich alle Tage, die Lehr- und Uebungsstunden, erscheint unter den Zöglingen bei dem Gebete und bei Tische, sowie auch in der Kirche, nimmt an den Spaziergängen Antheil, besichtiget fleißig die Schlafzimmer und hat vorzüglich auch das Rechnungswesen in gehöriger Ordnung zu halten. Ueberhaupt aber liegt in seinem Wirkungskreise Alles, was das Wohl und das Gedeihen der Anstalt unmittelbar oder mittelbar berührt.

36. Die Lehrer theilen sich mit dem Inspektor in den Unterricht und in die Aufsicht, nehmen an den Berathungen Antheil, erscheinen abwechselnd bei dem Gebete und dem Gottesdienste, bei Tische, bei Spaziergängen und in den Uebungsstunden. Sie sind verbunden, dem Inspektor von ihrem Lehrgange und ihrer Behandlungsweise der Unterrichtsgegenstände Kenntniß zu geben und die Erinnerungen und Anordnungen desselben genau zu befolgen.

37. Die Hilfslehrer erholen sich täglich zur bestimmten Zeit von dem Inspektor die nöthigen Aufträge und sind verpflichtet, den Lern- und Uebungsstunden beizuwohnen, den schwächeren Seminaristen Nachhilfe zu leisten, die Zöglinge überhaupt zur Aufmerksamkeit und zum Fleiße zu ermuntern, die Trägen, Unaufmerksamen und Saumseligen zu ermahnen, die vorgeschriebene

Ordnung aufrecht zu erhalten, dem Inspektor von ihren Wahrnehmungen täglich Anzeige zu erstatten und sich selbst so zu verhalten, daß die Seminaristen Achtung und Vertrauen zu ihnen gewinnen.

38. Die Monitoren sind vorzüglich zum inneren Dienste und zur pünktlichen Durchführung der Anordnungen im Einzelnen zu verwenden. Sie werden von dem Inspektor ausgewählt und wieder entlassen, versehen ihr Geschäft in der Regel ein Jahr und sind wieder wählbar. Es wird von ihnen erwartet, daß sie die ihnen ertheilten Aufträge pünktlich befolgen und in ihrer Stellung sich durchaus nichts Ungeziemendes gegen ihre Mitseminaristen erlauben."

Beilage VII.

Formular
für die
Jahreszeugnisse der Seminaristen.

N. N.

geboren am .... ten .... 18 .. zu N., Landgerichts N., Sohn des N. N. zu N., Landgerichts N., hat als Zögling des I. Curses in dem Schullehrer-Seminar zu N. im Laufe des Schuljahres 18 .. sich nachstehenden Zeugnisses würdig gemacht.

I. Anlagen: Note 1, d. i. vorzüglich,
II. Religiös-sittliches Betragen: Note 1, d. i. vorzüglich,
III. Fleiß: Note 1, d. i. vorzüglich,
IV. Kenntnisse: Note 1, d. i. vorzüglich,
V. Kunstfertigkeiten:
1) Zeichnen: Note 4, d. i. hinlänglich,
2) Musik: Gesammtote 2, d. i. sehr gut, und zwar:
a. Gesang: Note 3, d. i. gut,
b. Orgel: Note 2, d. i. sehr gut.
c. Violin: Note 2, d. i. sehr gut.
d. Generalbaß: Note 2, d. i. sehr gut.
VI. Kirchendienst: Note 4, d. i. hinlänglich,
VII. Hauptnote: Note 2, d. i. sehr gut.
VIII. Allgemeiner Fortgang: Note 2, d. i. sehr gut; der fünfte unter fünfzehn Seminaristen.

N. am ten August 18

Königl. bayer. Schullehrer-Seminar-Inspektion.
N. Inspektor.

Beilage VIII.

Formular

für die

Austritts-Zeugnisse der Seminaristen.

Austritts-Zeugniß

für den Schul-Seminaristen N. N., geboren am ... ten .... 18 ...
zu N., Landgerichts N., Sohn des N. N. zu N., Landgerichts N.

I. Anlagen:
II. Religiös-sittliches Betragen:
III. Fleiß:
VI. Kenntnisse:
V. Kunstfertigkeiten:
1. Zeichnen:
2. Musik:
a) Gesang:
b) Orgel:
c) Violin:
d) Generalbaß:
VI. Kirchendienst:
VII. Befähigung zum Lehramte:
VIII. Hauptnote:
XI. Allgemeiner Fortgang:

N. am ... ten August 18...

Königl. bayer. Schullehrer-Seminar-Inspektion.
N. Inspektor.

Bei

Ergeb

der

an dem k. Schullehrer-Seminar zu N. vom . . . ten bis . . . ten

für das

Fortlaufende Nummer	Namen, Eltern und Heimath der Schuldienst-Exspektanten	Zeit und Ort der Geburt			Frühere Zeugnisse: a) d. Seminar-Inspekt. b) d. Distrikts-schulinspektion					Religion			Sprache				Erziehungs- u. Unterrichtskunde			Rechnen	
		Tag	Monat	Jahr	Anlagen	Religiös sittl. Betragen	Fleiß	Kenntnisse	Fortgang	Katechismus	Biblische Geschichte	Gedächtnißübungen	Lesen und Vortrag	Mündliche Sprachübung	Aufsatz	Rechtschreiben	Erziehungslehre	Unterrichtslehre	Praktisches Schulhalten	Mündlich	Schriftlich

lage IX.

niß

18 . . . abgehaltenen Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspektanten
Jahr 18 . . .

Schönschreiben		Gemeinnützige Kenntnisse				Zeichnen	Musik					Kirchen-Dienst	Gesammt-Note im Lehrfache	Gesammt-Note im Musikfache	Haupt-Note	Bemerkungen.
Deutsch	Latein	Geschichte	Geographie	Naturkunde	Landwirthschaft		Gesang	Orgel	Violin	Generalbaß	Orchester-Instrumente					
											Die Noten hieraus werden in die allgemeine Note im Musikfache nicht eingerechnet.					

Beilage X.

Im Vollzuge einer am . . . ten . . . . 18 . . . ergangenen Entschließung der k. Regierung von N., Kammer des Innern, wird dem Schuldienst-Exspektanten

N. N.,

gegenwärtig Schulgehilfe zu N. eröffnet, daß er die durch § 56 der Normatives für Bildung der Schullehrer vorgeschriebene Anstellungs-Prüfung bestanden und hiebei folgende Noten, als

I. im Lehrfache die Note 2, d. i. sehr gut,
II. im Zeichnen „ „ 3, d. i. gut,
III. in der Musik die Gesammtnote 2, d. i. sehr gut, und zwar
  a) im Gesange die Note 2, d. i. sehr gut,
  b) im Orgelspiele „ „ 2, d. i. sehr gut,
  c) im Violinspiele „ „ 1, d. i. vorzüglich,
  d) im Generalbasse „ „ 4, d. i. hinlänglich,
IV. im Kirchendienste die Note 1, d. i. vorzüglich — und die Hauptnote 2, d. i. sehr gut,

mit dem sechsten Platze unter zwanzig Geprüften erhalten habe.

N. am . . . ten . . . . 18 . . .

Königliche Distrikts-Schul-Inspektion.
N. Distrikts-Schul-Inspektor.

II. Persönliche Verhältnisse der Schullehrer.

A. Anstellung.

§ 46.

1. Kein Schuldienst-Exspektant darf vor Ablauf von vier Jahren nach dem Austritte aus dem Seminare, und vor bestandener Anstellungsprüfung um eine definitive Schulstelle nachsuchen. „Erst die mit Erfolg bestandene Anstellungsprüfung macht anstellungsfähig." (Vergl. § 41. Seite 128.) — Kein Schullehrer darf vor Ablauf dreier Jahre seit seiner letzten Anstellung auf eine andere Schulstelle nachsuchen, wenn nicht ganz außerordentliche Umstände, die namentlich die Erfüllung seiner Pflichten an der gegenwärtigen Stelle ihm bedeutend erschweren, die Bewerbung um eine andere rechtfertigen. In jedem Bewerbungsgesuche ist der letzte Dienstwechsel genau anzuführen *). (Entschl. k. Reg. v. U. u. A. v. 27. Jänner 1837 u. 13. April 1846.) — Auch solche Schullehrer, welche eine auf ihr Ansuchen ihnen übertragene Schulstelle rekusirt haben, dürfen vor Ablauf von 3 Jahren auf keine andere Schulstelle mehr nachsuchen. (Entschl. d. k. Reg. v. Ufr. v. 2. Sept. 1846.) Auch wird auf Vorstellungen, worin um mehrere Schuldienste zugleich nachgesucht wird, keine Rücksicht genommen. (Entschl. k. Reg. v. Ufr. v. 3. Okt. 1846.) — Die k. Regierung hält aus pädagogischen Rücksichten an dem Grundsatze fest, keinen deutschen Schullehrer oder Schuldienst-Exspektanten in dem Orte anzustellen, wo er selbst die Schule besucht und seine Erziehung erhalten hat. (Entschl. k. Reg. v. Ufr. v. 20. Sept. 1845.) — Die k. Regierung behält sich vor, nach Umständen und Bedürfniß des Dienstes zu jeder Zeit die angestellten Lehrer zu versetzen. (27. Januar 1837.) — Der Diensteстausch unter unständigen, oder zwischen einem ständigen und einem unständigen Schullehrer ist unzuläßig. (Entschl. k. Reg. v. Ufr. v. 12. April 1845 u. 30. März 1846.) —

Einzelnen Schuldienst-Exspektanten wird in ganz besonderen Fällen oder nach einer wenigstens zehnjährigen vorzüglichen Dienstleistung ausnahmsweise das persönliche Definitivum verliehen, welches aber keinen Titel zur Ansässigmachung gewährt, sondern nur die Wirkung hat, daß für den Fall ihres Ablebens vor Erwerbung einer ständigen Schulstelle ihre etwaigen Relikten die Vortheile des Wittwen- und Waisen-Pensions-Instituts ansprechen können **). (Entschl. k. Reg. v. Ufr. v. 17. Aug. 1842 u. 30. Okt. 1844.)

*) Schulverweser und zweite Lehrer dürfen gleichfalls nur aus Anlässen ähnlicher Art um Versetzung bitten, jedoch steht ihnen frei, um Anstellung im Falle der Erledigung einer für sie passenden Stelle sich zu bewerben. (Entschl. der k. Regier. des U.-M.-Kr. vom 27. Januar 1837.)

**) Auch die als Lehrer in Kleinkinderbewahr-Anstalten zugebrachte Zeit wird den Schullehrern und Schuldienst-Exspektanten als Dienstzeit angerechnet. (Allerh. Verordnung vom 17. Oktober 1839. Nr. 12.)

2. **Bewerbungsgesuche um erledigte Schulstellen sind**, an die k. Regierung, Kammer des Innern, stylisirt, innerhalb der vierwöchentlichen Bewerbungsfrist bei der Distrikts-Schul-Inspektion einzureichen, in deren Bezirk die erledige Schulstelle liegt. — Die Gesuche müssen enthalten 1. das Lebensalter, 2. das Jahr des erstandenen Seminarkurses und der Prüfung für praktische Ausbildung mit Angabe der bei der Prüfung erhaltenen Nummer, 3. Angabe der Lehrerstellen, welche ein Schuldienst-Exspektant nach Anerkennung in dieser Eigenschaft, und ein Lehrer nach seiner ersten definitiven Anstellung versehen hat, mit genauer Angabe der Zeit des letzten Dienstwechsels. — Specielle Zeugnisse der Distriktsbehörden sind dem Gesuche nicht beizulegen, da bereits die bei der Kreisregierung vorhandenen Qualificationslisten alles Nöthige enthalten. (Siehe § 16 Nr. 15 und § 23 Nr. 7.)

3. Der neuernannte Schullehrer hat sich in Person sowohl bei der Distrikts-Polizei-Behörde als bei der Distrikts-Schul-Inspektion zu stellen und über diese pflichtmäßig geschehene Präsentation eine von beiden Behörden unentgeldlich zu ertheilende Beglaubigung der Lokal-Schul-Inspektion vorzulegen, deren Vorstand dann die Diensteseinführung vornimmt. Der neuernannte Lehrer hat bei der Amtseinführung der Schulinspektion Handtreue zu leisten, darauf von derselben das Schulinventar zu empfangen und den Empfang zu bescheinigen. (Amtsinstruktion v. 1808.) *)

4. Die dem Wittwen- und Waisen-Pensions-Institute zugewiesene Anstellungstaxe der Schullehrer beträgt 10 Procent von dem fassionsmäßigen Einkommen. (Entschl. k. Reg. v. Ufr. v. 14. Febr. 1840.) „Bei Schuldiensten jedoch, deren Ertrag 150 fl. — die gewöhnliche Besoldung eines Schulgehilfen — nicht übersteigt, ist die Anstellungstaxe eben so zu erlassen, wie es in Ansehung der Schulgehilfen und Schulverweser durch die Allerh. Verordnung vom 7. August 1811 festgesetzt ist. Bei nachfolgender Beförderung aber auf einen einträglicheren Schuldienst hat ein solcher vorläufig befreiter Schullehrer von dem Ertrage dieses zweiten Dienstes die ganze verordnungsmäßige Anstellungstaxe nachzubezahlen. Dasselbe gilt auch in Ansehung der Schulgehilfen, wenn sie zu einem solchen Schuldienst befördert werden. In Ansehung der Lehrer, die zu einem Patronatsschuldienste gelangen, ist die Anstellungstaxe bereits durch Allerh. Entschließung vom 7. August 1811 auf die Hälfte herabgesetzt, wobei es sein Verbleiben behalten soll.“ (Minist. Entschl. vom 24. März 1823.) Siehe auch Seite 159 Nr. 6, und die Note.

5. Schuldienst-Exspektanten, welche eine Verwendung in einem anderen Regierungsbezirke suchen, haben ihre Gesuche auf dem ordentlichen Dienstwege (d. i. durch die Distrikts-Inspektion) an die k. Kreisregierung einzubefördern,

*) Zur Forderung einer Entschädigung der Umzugskosten von Seite der Gemeinde ist der Schullehrer nicht berechtigt. (Entschl. der k. Reg. des U.-M.-Kr. v. 5. Januar 1832.)

durch deren Vermittlung sie sodann an die jenseitige Kreisregierung gelangen werden. Im Falle der Gewähr ihres Gesuches haben sie um die Erlaubniß zum Austritte aus dem diesseitigen Lehrerverbande nachzusuchen. (Entschl. k. Reg. v. Ufr. v. 4. Nov. 1851. Intell.-Bl. Nr. 129.) Auch sind sie zur Rückerstattung der Unterstützungen verpflichtet, welche sie etwa während ihres Aufenthaltes im Schullehrer-Seminar aus Kreisfonds bezogen haben. (Minist. Entschl. v. 20. April 1826.) Ueberdies geht durch den Austritt jedes Recht auf Bezüge aus der Wittwen-Pensions-Anstalt verloren.

B. Patronats-Schuldienste.

§ 47.

1. Gemeindliche Patronate. „Die Präsentation zu Schulstellen bleibt a) bei ehemaligen Reichsstädten, soferne sie von der Gemeindebehörde vor der Mediatisirung nicht als Ausfluß der Landesherrschaft, sondern als Communalbefugniß unter Mitwirkung der Bürgerschaft oder gemeindlichen Corporation ausgeübt wurde, b) in den übrigen Gemeinden, soferne sie der Gemeinde früher kraft bestimmter Rechtstitel oder des Herkommens zustand, der Gemeinde überlassen. Dieselbe ist in magistratischen Gemeinden von dem Magistrate unter vorschriftsmäßiger Mitwirkung der Gemeindebevollmächtigten zu üben, und die k. Regierungen, Kammer des Innern, sind zur Bescheidung diesfallsiger Reklamationen befugt.

Die Ausübung dieses Rechtes ist jedoch durch die Einhaltung einer unerstrecklichen Frist von 2 Monaten bedingt, und die Präsentations-Urkunde muß ausgefertigt und auf ein verordnungsmäßig qualificirtes Individuum lautend, ohne Beifügung irgend einer dem Ansehen, der Selbstständigkeit oder der Subsistenz des Lehrers nachtheiligen Bedingung zu Handen der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, gebracht sein. Insbesondere dürfen für Stadtschuldienste nur wirkliche Lehrer, oder mit der Note „Vorzüglich“ und ausnahmsweise mit der Note „sehr gut“ oder mit der ersten Note begabte geprüfte und bereits als Gehilfen oder Verweser mit Erfolg verwendete Schuldienst-Exspektanten, niemals aber minder qualificirte oder dem Schulwesen ganz fremde Individuen präsentirt werden. Auch dürfen Schuldienste an Lehrerswittwen unter der Verpflichtung zur Aufstellung eines befähigten Verwesers nie überlassen, und Verwesungen zu Gunsten der auf das Mehreinkommen hinzuweisenden Wittwen nach vorgängig bejahendem Gutachten des Kreisscholarchats mit Genehmigung der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, und auch da nur unter ausdrücklicher Zustimmung des Kreisscholarchats auf sehr beschränkte Zeit und nur insoferne stattfinden, als dem abgelebten Schullehrer durchaus keine Möglichkeit zur Seite stand, seine Erben in einer Schullehrers-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt zu versichern. Ebenso darf nie die Präsentation an die Bedingung geknüpft werden, daß der Präsentirte

die Wittwe oder Tochter eines Vorgängers eheliche. Die Stipulirung von Absenten darf nur auf Gutachten des Kreisscholarchats mit Genehmigung und nur bezüglich solcher Stellen Platz greifen, welche ein reines Einkommen von mindest 400 fl. abwerfen." (Minist. Entschl. v. 31. Okt. 1837, den Vollzug des Gem. Edikts betr. LIII. § 153.)

Nach den Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edikts §§ 93 und 101 bildet in Landgemeinden der Gemeindeausschuß das gesetzliche Organ der gemeindlichen Verwaltung und Rechtsausübung. Gemäß § 94 des genannten Edikts und § 9 des Regulativs für die Geschäftsführung in den Landgemeinden vom 24. September 1818 ist jedoch bei allen Verhandlungen, welche einen Schulgegenstand betreffen, der Ortspfarrer beizuziehen, hat sodann in der Versammlung, zu welcher er besonders eingeladen werden muß, den Befugnissen des Gemeindevorstehers unbeschadet, den ersten Platz einzunehmen. — Da nun die Wahl und Präsentation eines Schullehrers unstreitig zu den wichtigsten und einflußreichsten Angelegenheiten der Schule gehört, so kann es keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß die Landgemeinden und die in die Kategorie der Landgemeinden gehörigen Städte bei Ausübung dieses Patronatrechtes zur jedesmaligen Beiziehung des Ortspfarrers verpflichtet sind. (Minist. Entschl. v. 28. Aug. 1839.)

2. Gutsherrliche Patronate. „Den Gutsherren bleibt die Anstellung der Schullehrer, wo sie dieselbe hergebracht haben, vorbehalten, mit der Beschränkung, daß der ernannte Candidat der betreffenden Behörde präsentirt werden muß, welche untersucht, ob derselbe die in der Schulordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitze? und nach dem Erfolge dieser Untersuchung entweder die Bestättigung ertheilt, oder dem Gutsherrn aufträgt, einen tauglichen Bewerber zu stellen *)." (Edikt über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 1818. § 21.)

3. „Die Aufstellung der Schulverweser bei Patronatsschulstellen, welche nicht eine Ernennung zu Schuldiensten, sondern lediglich eine Fürsorge bis zum vollzogenen Ernennungsrechte in sich schließt, ist jederzeit als ein Ausfluß der oberen Aufsicht und Leitung des Schulwesens beurtheilt und behandelt, und deshalb auch in der Allerh. Verordn. v. 15. Sept. 1808 § 31 ausdrücklich der höheren königlichen Stelle vorbehalten worden, welche allein im Stande ist, aus der Zahl vorhandener fähiger Exspektanten die verfügbarsten und entsprechendsten zu beordern." Es sei denn, daß für eine Patronatsschule ein zweiter Lehrer ständig erforderlich erscheint, oder bei der Ruheversetzung eines Schullehrers in anderer Weise als blos momentan bis zur Ausübung des gutsherrlichen Patronatsrechtes aufgestellt worden ist, in welchem Falle das Ernennungsrecht dem Patron zusteht. (Minist. Entschl. v. 23. Juni 1836.)

*) Mit Bewilligung einer angemessenen Frist unter Bezeichnung eines Präjudizes. (Minist.-Entschl. vom 29. Mai 1835.)



4. Hinsichtlich des Unterhalts der Schulgehilfen für ohne Verschulden unfähig gewordene Lehrer besteht die Regel, nach welcher solche Lehrer, soweit ihr Einkommen zur Bezahlung und zum Unterhalte eines Gehilfen hinreicht, die damit verbundenen Kosten ganz oder wenigstens zum Theile selbst zu bestreiten haben. Im Falle aber, wo solche Lehrer diese Kosten, ohne selbst am Nothwendigsten Mangel zu leiden, entweder gar nicht oder nicht ganz bestreiten können, kommt es zunächst den patronatsberechtigten Gutsherrschaften und Gemeinden als eine dem Patronatsrechte anklebende Pflicht zu, durch verhältnißmäßige Beiträge und durch Benützung geeigneter Lokal-Hilfsquellen die Mittel zur Bestreitung jener Kosten, soweit es erforderlich ist, aufzubriugen und an Handen zu geben. (Entschl. der großherzogl. Landes-Direktion vom 29. März 1813.)

5. Was die Diensteinführung der Schullehrer bei gutsherrlichen Schulstellen betrifft, so dürfte ohne Zweifel das Minist.-Rescr. v. 24. März 1852, „die Installation bei Standes- und gutsherrlichen Pfarreien betr.", auch hier seine Anwendung finden: nachdem durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 die Organe, durch welche das Installationsrecht ausgeübt werden kann, hinweggefallen sind, kann nach dieser veränderten Stellung der vormaligen Gerichtsherrn diesen nur noch gestattet werden, der durch königliche Behörden vorzunehmenden Installation in Person oder durch einen abgeordneten Stellvertreter beizuwohnen. —

Die Anstellungstaxe bei Patronatsschuldiensten beträgt 5 fl. (die Hälfte der gewöhnlichen Taxe) von jedem Hundert des fassionsmäßigen Einkommens. (Allerh. Entschl. v. 7. Aug. 1811.) *)

C. Dienstes-Verhältniß der Schullehrer.

§ 48.

1. Zwar wurde von der Staatsregierung der Grundsatz angenommen und ausgesprochen, daß bei Anstellung der Schullehrer die Bedingung willkührlicher Dienstaufkündigung als unvereinbar mit ihrem wichtigen Amte ausgeschlossen bleiben, und ihre Entfernung vom Dienste nur dann eintreten solle, wenn der Einzelne, ungeachtet vorausgegangener Warnungen, durch Nachlässigkeit, ungebührliches Betragen, oder gar durch Verbrechen sich seines würdigen Berufes als Jugendlehrer unwürdig erweise; weiter erstreckten sich aber die ihnen eingeräumten Rechte nicht. Eine unter dem 22. Okt. 1819 ergangene allerh. Entschließung erklärt: „Die Anwendung des Edikts IX. über die Verhältnisse der Staatsdiener können zu Gunsten der Schullehrer weder ganz noch theilweise in Ansehung der Bestimmungen §§ 10, 11, 12, 14, 15 statt-

*) Diese Ministerial-Entschließung kam in Unterfranken nie zur Anwendung, sondern wird die volle Taxe bezahlt. (Entschl. k. Reg. von Unterfr. u. Aschaffenb. v. 14. Febr. 1840.)

finden, da die Schullehrer dem Staate nur mittelbar, zunächst aber und unmittelbar den Gemeinden dienen, da sie eben deshalb ihren Unterhalt meistens aus Gemeinde- und örtlichen Mitteln, und nur hier und da und subsidiarisch auf den Grund besonderer Fundationstitel aus dem Staatsärar beziehen, und da folglich denselben schon die ersten und wesentlichsten Merkmale eigentlicher Staatsdiener im Sinne der Dienstpragmatik fehlen, und da ihnen diese Eigenschaft auch nicht durch besondere Verordnungen zuerkannt, vielmehr das Gegentheil in den bestehenden Verordnungen entschieden sei."

Ebendamit stehen auch die Bestimmungen des allerhöchst genehmigten Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836 § 61 im vollsten Einklange, nach welchen jeder Schullehrer, der den Pflichten seines Berufes nicht nachkommt, nach fruchtloser Anwendung von Belehrungen und Ermahnungen von seinem Dienste entweder temporär oder bleibend entfernt werden kann und soll. (Minist. Entschl. v. 8. Mai 1841.)

Das Gesammt-Schullehrerpersonale hat nach seiner Dienstesstellung auf Pensionen keinen Anspruch, Alimentationen aus der Kreisschuldotation und aus Unterrichtsstiftungen dürfen nur an würdige und wegen Alters oder Krankheit dienstunfähig gewordene Schullehrer gereicht werden. (Entschl. k. Reg. v. Ufr. v. 18. Dez. 1844.) *)

2. Die unmittelbaren Vorgesetzten der Schullehrer sind die Lokal-Schul-Inspektion, dann die Distrikts-Behörden. Alle ihre Gesuche und Beschwerden an die höhere Behörde in Schulangelegenheiten werden durch die Distrikts-Schul-Inspektion vermittelt. Nur in Fällen, wo sie sich gegen Verfügungen der Distrikts-Inspektion, Schul-Kommission und Distrikts-Polizei-Behörde beschweren zu müssen glauben, ist ihnen gestattet, sich unmittelbar an die k. Kreisregierung zu wenden. Beschwerden gegen die Lokal-Schul-Inspektion sind hingegen der Distrikts-Inspektion oder der Distrikts-Polizei-Behörde, je nachdem es der Geschäftskreis dieser Behörden erfordert, gebührend anzubringen, und von dort Hilfe zu erwarten. (Allerh. Verordn. v. 17. Dez. 1825. — Ausschr. d. k. Reg. d. U.-M.-Kr. v. 29. Okt. 1826.)

Nebendienste der Schullehrer.

§ 49.

1. **Niedere Kirchendienste.** Der Kirchendienst (worunter die Geschäfte des Glöckners, Meßners, Cantors, Organisten verstanden werden) muß in allen

---

*) „Wenn ein .... Schullehrer durch boshaften Frevel an seinem Eigenthume beschädigt wird, und es erwiesen oder zur höchsten Wahrscheinlichkeit gebracht ist, daß diese Beschädigung blos aus Rache wegen eifriger und genauer Amtsausübung des Damnifikaten verübt worden, so soll, falls der Frevler nicht zu entdecken, oder die Schadloshaltung von

Orten, wo keine eigenen Kirchner und Meßner bestehen, von dem Lehrer verrichtet werden. Er übernimmt hiezu die Verpflichtung zugleich mit dem Antritte des Schuldienstes. — Das k. Landgericht hat die etwa einlaufenden Klagen und Beschwerden gegen Schullehrer als Kirchendiener gehörig zu untersuchen und ernstlich zu ahnden. — In den Schulseminarien soll die nöthige Unterweisung über die Verrichtungen solcher Kirchendienste nicht versäumt werden. „Bei Pfarreien von großem Umfange in den Städten oder auf dem Lande, wo die Vereinigung des Kirchen- und Schuldienstes ohne Nachtheil eines oder des andern nicht geschehen kann, soll dieselbe nicht verfügt werden." (Allerh. Verordn. v. 30. Dez. 1810, 14. Januar 1824. — Entschl. k. Reg. d. U.-M.-Kr. v. 25. Sept. 1829.)

In besonderer Beziehung auf die protestantischen Kirchendienste erklärt die Minist. Entschl. v. 30. Juli 1844: „Nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Kreisregierungen kraft der denselben Allerhöchst ertheilten Vollmacht das Recht zur Besetzung der Schuldienste zustehe. Ebensowenig aber kann den protestantischen Kirchenstellen die Befugniß abgesprochen werden, bei Schulstellen, welche mit Kirchendiensten verbunden sind, über die Befähigung oder Nichtbefähigung der hiezu in Antrag gebrachten Individuen in soweit mit aller Bestimmtheit sich zu äußern, als dabei die kirchlichen Verrichtungen betheiligt erscheinen. Es ist daher auch ein gegenseitiges Benehmen der Kreisregierungen mit den betreffenden protest. Consistorien vorgeschrieben. .... Vermögen sich beide Stellen über ein Individuum nicht zu vereinigen, so steht der Kreisregierung die Beschlußnahme zu, und es hat dieselbe das Consistorium von dem Ergebnisse ungesäumt in Kenntniß zu setzen. Glaubt dieses sich hiebei nicht beruhigen zu können, so kann dasselbe zwar den Weg der Berufung an das k. Ministerium durch das Oberconsistorium unter Vorlage seiner Gründe betreten; es hat aber hievon der Kreisregierung innerhalb acht Tagen vom Tage der empfangenen Kunde an Nachricht zu geben. Erfolgt die Mittheilung innerhalb des vorgeschriebenen Termins, so sind die Akten von Seite der Kreisregierung dem Ministerium einzusenden, erfolgt sie aber nicht, so ist die Regierungs-Entschließung ohne Weiteres auszuschreiben und zu vollstrecken."

§ 50.

2. Gemeindeschreiberei. „Die Gemeindeschreiberei ist keine Stelle, deren Besetzung einer periodisch zu erneuernden Wahl unterliegt, sie steht vielmehr nach § 93 des Gemeinde-Edikts vom 17. März 1818 dem einschlägigen Ortsschullehrer zu, und ist bei dem Vorhandensein mehrerer Lehrer

ihm nicht zu erheben ist, der wirklich erfolgte Schaden nach vorheriger unpartheiischer Abschätzung von sämmtlichen Gemeindegliedern in solidum getragen und erstattet werden." (Allerhöchste Verordnung vom 3. September 1815.)

an einem Orte dem zu diesem Geschäfte einmal rechtmäßig bestellten Individuum so lange zu belassen, als die Gemeinde sich nicht aus ganz besonderen hochwichtigen Gründen zu einem ohnehin der Kuratel-Bestätigung bedürfenden anderweitigen Beschlusse veranlaßt sieht." (Minist. Entschl. v. 14. Jan. 1833.) — „Da der Ertrag aus der Gemeindeschreiberei zu den fassionsmäßigen Bezügen des Schullehrers gehört, so kann den Schullehrern die ihnen einmal übertragene Funktion eines Gemeindeschreibers nur auf den Grund grober Pflichtverletzungen oder gänzlicher Unfähigkeit wieder entzogen werden. (Kgl. Regier. von Unterfr. an die kurfürstl. Regierung zu Hanau vom 6. März 1845.)

Die Schullehrer sind als Gemeindeschreiber eben so, wie Gemeindevorsteher, mittelst Handgelöbnisses zu verpflichten. (Minist.-Entschließ. vom 3. April 1822.)

Der Schullehrer in seiner Eigenschaft als Gemeindeschreiber ist zunächst der Gemeindeverwaltung und dann der niederen Kuratelbehörde untergeordnet. (Entschl. k. Reg. v. Ufr. v. 23. Dez. 1835.)

„Alle Schreibereien, welche die Gemeinde, deren Vermögen 2c. betreffen, und die, wenn auch in Zwischenräumen, wiederkehren, gehören zum ordentlichen Dienste des Gemeindeschreibers, und kann derselbe auf keine weiteren Bezüge Anspruch machen, als welche in der Schulfassion eingetragen sind. (Entschl. k. Reg. v. Ufr. v. 1. März 1839.) — Der Gemeindepfleger kann gesetzlich seine Rechnung, wenn er hiezu qualificirt ist, selbst stellen, aber die Fertigung einem Andern als dem Schullehrer nicht überlassen, und gebühren diesem dann die Rechnungs-Fertigungs-Gebühren. (Entschl. k. Reg. v. Ufr. v. 16. April 1846.) — Die Schreibereien des Armenpflegschaftsrathes liegen in den Ruralgemeinden dem mit dem Gemeindeschreiber-Dienste von Amtswegen bekleideten Schullehrer ob. (Allerh. Verordn. v. 17. Nov. 1816.) — Auch die Kirchenverwaltungs-Schreiberei ist gewöhnlich mit der Gemeinde-Schreiberei verbunden und wird mit einem von der Kuratelbehörde festzusetzenden Aversum honorirt, wenn nicht Anderes herkömmlich ist.

Ob und welche Vergütung den Gemeindeschreibern neben ihrer ständigen Remuneration für Besorgung besonderer, nicht zum ordentlichen Dienste des Gemeindeschreibers gehöriger Geschäfte dieser Art gebühren, das muß zunächst nach den vertragsmäßigen oder von der Gemeinde mit Genehmigung der Kuratel festgesetzten Bestimmungen über die Besoldungsregulirung der Gemeindeschreiber, die sich nach Lokalverhältnissen richten, beurtheilt werden. (Entschl. k. Reg. d. U.-M.-Kr. v. 23. Dez. 1835.) Insoferne sich für die Remuneration der Gemeindeschreiber in reinen Partheisachen eine gültige Observanz nicht gebildet hat, bleibt es der Unterkuratelbehörde überlassen, diesen Gegenstand durch angemessene Verfügung zu regeln. (Entschl. k. Reg. von Unterfr. vom 21. Nov. Nov. 1839.)

Zu den Geschäften der Gemeindeschreiberei soll die Zeit nach vollendetem Schulunterrichte und in schulfreien Nachmittagen verwendet, und darf der Schulunterricht dadurch nicht gestört oder unterbrochen werden. Die Lokal-Schul-Inspektionen haben darüber zu wachen und die dawider handelnden Lehrer oder Gemeindevorsteher der k. Distrikts-Schul-Inspektion und Distrikts-Polizei-Behörde zur Zurechtweisung oder geeigneten Bestrafung anzuzeigen. (Entschl. k. Reg. des U.-M.-Kr. vom 24. März 1819.) Auch sind die Polizeibehörden, Rentämter und Steuerliquidationen angewiesen, den Schullehrern, resp. Gemeindeschreibern das persönliche Erscheinen am Amtssitze, so oft nur immer möglich, zu erlassen, und in Fällen, wo dasselbe gleichwohl unumgänglich nothwendig erscheint, die einschlägigen Termine, wenn nicht ganz besondere Umstände und Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, nur auf die Nachmittagsstunden der gesetzlichen Spieltage zu verlegen. (Entschl. k. Reg. von Unterfr. und Aschaffenb. vom 10. März 1844.)

Schulgehilfen sind verpflichtet, nicht blos in der Schule, sondern auch in den mit den Schuldiensten verbundenen Nebenfunktionen die nöthige Aushilfe zu leisten. (Entschl. k. Reg. von Unterfr. v. 21. Juni 1839.) — Die zweiten Lehrer sind verbunden, ihre Schüler bei Leichenbegängnissen und Prozessionen zu begleiten, in der Kirche abwechselnd mit dem ersten Lehrer das Vorbeten bei Stillmessen zu besorgen, bei feierlichen Gottesdiensten den ersten Lehrer auf der Orgel nach dessen Anleitung zu unterstützen, an allen musikalischen Produktionen in der Kirche Antheil zu nehmen, in Krankheit und Verhinderungsfällen des ersten Lehrers auf dessen Einladung oder auf Bestimmung der Lokal-Schul-Inspektion in der Kirche die Dienste des ersten Lehrers zu versehen. (Entschl. kgl. Regier. des U.-M.-Kr. vom 11. Februar 1826 und 18. März 1835.)

Unzulässige Nebengeschäfte und Erwerbe.

§ 51.

Den Schullehrern ist bei Verlust ihrer Schulstellen untersagt, Mauthgeschäfte zu übernehmen, wenn sie nicht durch eigends motivirte Vorstellungen um Erlaubniß hiezu nachgesucht und durch Zeugnisse der Schulbehörden nachgewiesen haben, daß durch Uebernahme dergleichen Geschäfte der vorschriftsmäßige Unterricht nicht leide. (Entschl. kgl. Regier. des U.-M.-Kr. v. 8. Mai und 19. August 1818.)

Den Schullehrern ist die Uebernahme von Lottokollekten unbedingt untersagt. (Allerh. Rescr. v. 8. Mai 1819.) Dagegen dürfen ihnen Unteraufschlägerdienste übertragen werden. (Minist.-Entschl. vom 6. Sept. 1811.)

Bürgerliche Gewerbe, namentlich Wirthschaftsgerechtigkeiten u. dgl. sind für die Lehrer nicht zuläßig. (Entschl. k. Reg. v. Unterfr. und Aschaffenb. v. 19. Mai 1843.) Die Verwendung der Schullehrer in den Kanzleien der

Gerichte ist mit ihrer Stellung und ihres Obliegenheiten unverträglich. (Entschließ. k. Reg. von Unterfr. vom 19. Juli 1839.) Allen Schullehrern und Schulgehilfen ist das Aufspielen an öffentlichen Tanzplätzen bei Kirchweihen oder anderen Gelegenheiten untersagt. (Entschl. k. Reg. d. U.-M.Kr. vom 25. Okt. 1822.) — Den Schullehrern ist die Pachtung von Jagden im Umfange ihres Schulsprengels unbedingt verboten, außerhalb ihres Schulsprengels aber nur nach eingeholter Bewilligung der vorgesetzten Distrikts-Schul-Inspektion gestattet. (Allerh. Verordn. vom 30. April 1858. Intell.-Bl. Nr. 59.) — Der Schullehrer als solcher ist, wenn die sonstigen gesetzlichen Vorbedingnisse dazu bei demselben vorhanden sind, zur Wahl als Gemeinde-Vorsteher oder -Pfleger qualificirt, nicht aber, wenn er zugleich Gemeindeschreiber ist, da diese Funktion mit jenen Aemtern nicht vereinbar ist. (Vollzugs-Verordn. zum Gemeinde-Edikt vom 31. Oktober 1837. §. 177. — Minist.-Entschl. vom 5. Nov. 1832.)

Befreiung der Schullehrer vom Militärdienst, Landwehrdienst und Frohndeleistung. Nach Weisung des k. Kriegsministeriums vom 14. Februar 1844 wird das konscriptionspflichtige Schullehrerpersonal in die Zahl der überkompletten Mannschaft aufgenommen. — Schullehrer sind vom persönlichen Landwehrdienste dispensirt, außer wenn ihnen durch gemeinsamen Beschluß der Kreis-Regierung und des Landwehr-Commando Auditors- und Fouriersstellen übertragen würden. (Minist.-Entschl. vom 12. Okt. 1837, den Vollzug der Landwehr-Ordnung betr.) — Die Schullehrer sind von Bothengängen, Frohndiensten, überhaupt von allen den Personal-Gemeindelasten, die sich zum Amte eines Jugendlehrers nicht schicken, frei. (Entschl. der kurfürstl. Bayer. Landes-Direktion vom 28. Sept. 1803.) — Ist aber der Schullehrer als Privatbesitzer eines besteuerten Grundvermögens nach § 11 des Gemeinde-Edikts ein wirkliches Mitglied der Gemeinde, so ist er als Aktives Gemeindeglied nach § 10 alle gemeinschaftliche Verbindlichkeiten und Lasten zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes verhältnißmäßig zu übernehmen verbunden. (Entschl. kgl. Regier. des U.-M.-Kr. vom 5. August 1830.)

E. Dienstgehalt.

§ 52.

Die Ministerial-Entschließung vom 23. März 1832 Nr. 7 stellte folgende Abstufungen der Lehrer-Gehalte in mimino fest:

A. für einen definitiv angestellten Lehrer (oder Lehrerin) 1. in Städten erster Klasse (von 2000 Familien und darüber) 400 fl.; 2. in Städten zweiter Klasse (von 500 bis 2000 Familien) 300 fl.; 3. in Städten und Märkten dritter Klasse (mit magistratischer Verfassung und unter 500 Familien) 250 fl.; 4. in Landgemeinden 200 fl.

B. für einen Schulgehilfen, Abstanten, Schulverweser oder provisorisch angestellten Lehrer 150 fl.

Die Congrua der ständigen Schulstellen wurde aber von 200 fl. auf 250 fl. und die der Schulverweserstellen von 150 fl. auf 200 fl. erhöht (Abschied für den Landrath von Unterfr. und Aschaffenb. vom 11. April 1851. Intell.=Bl. Nr. 57.), und in Folge höchster Entschließung vom 26. Februar 1857 wurden Erhebungen angeordnet, ob die Erträgnisse der einzelnen Schulstellen dem Lehrer (ohne Rücksicht auf die besonderen persönlichen Verhältnisse des gegenwärtigen Lehrers, sondern nur mit Berücksichtigung der allgemeinen, gewöhnlichen Verhältnisse) ein genügendes Einkommen gewähren, oder noch einer Aufbesserung bedürfen, und inwieferne das zunächst aus Mitteln der Gemeinde bewerkstelligt werden könne. Zu diesem Zwecke sollen sämmtliche Schulfassionen mit Rücksicht auf die seit ihrer Abfassung eingetretenen Veränderungen geprüft und erneuert werden, und soll dann für jede einzelne Schule bemessen werden, welche Zuschüsse aus Kreisfonds nothwendig sind, um den durch die Fassion hergestellten Ertrag auf die gesetzliche Congrua oder, wo besondere Verhältnisse obwalten, auch darüber hinaus so weit zu ergänzen, daß das Auskommen des Lehrers gesichert erscheint. (Ausschreiben der k. Regier. von Unterfr. und Aschaffenb. vom 30. Juni 1858. Kreis=Amtsbl. Nr. 69.)

„Die höchste Stelle geht von folgenden Hauptsätzen aus:

1. Jeder Lehrer ist berechtigt, ein sein Auskommen bei bescheidenen, seiner gesellschaftlichen Stellung entsprechenden Ansprüchen sicherndes Einkommen zu beanspruchen, keineswegs aber berechtigt, bereits in den Vorbereitungsstellen als Schulgehilfe oder Verweser ein das Auskommen einer Familie sicherndes Einkommen zu verlangen, daher dem frühen Heirathen der Lehrer in einem Lebensalter, wo die Mehrzahl der übrigen Staats=Angehörigen noch lange keine selbstständige Stellung einnimmt, möglichst entgegenzuarbeiten ist.

2. Der Lehrer an der deutschen Schule ist Diener der betreffenden Schulgemeinde, und dieser liegt, so weit nicht privatrechtliche Verpflichtungen Dritter bestehen, zunächst die Verbindlichkeit ob, ihm eine sein Auskommen gewährende Einnahme zu verschaffen, zu welchem Behufe die Gemeinde ihrerseits die Eltern der schulpflichtigen Kinder zu entsprechenden Leistungen heranzuziehen hat, da diese verpflichtet sind, für den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder Sorge zu tragen; dagegen ist aber auch der Lehrer verpflichtet, neben seinen Dienstleistungen in der Schule auch die mit diesen vereinbaren Dienste in der Kirche und Gemeinde gegen entsprechenden Lohn zur Ergänzung seines Einkommens zu übernehmen.

3. Nur da, wo nachgewiesener Massen die Unmöglichkeit besteht, durch die erwähnten Leistungen dem Lehrer ein ausreichendes Einkommen zu sichern, kann die Leistung von Zuschüssen aus Kreisfonds beantragt werden . . .

Die subsidiäre Verpflichtung kann erst dann in Anspruch genommen werden, wenn der oder die primitiv Pflichtigen ihrer Verpflichtung ausreichend

Genüge geleistet haben. — Zur Unterhaltung der Schule und des Lehrers sind zunächst verpflichtet:

1. Die Renten aus dem Fundationsvermögen der Schule;
2. Zuschüsse aus Gemeindekassen vermöge besonderer Rechtstitel;
3. Zuschüsse aus Stiftungskassen unter gleicher Voraussetzung;
4. fundations- und dotationsmäßige Reichnisse des Staats-Aerars vermöge besonderer Rechtstitel;
5. Leistungen von Privaten vermöge besonderer Rechtstitel;
6. Erträgnisse von Dienstgründen, Dominikalien, Gemeinderechten, Weide, und Forstberechtigungen;
7. der Ertrag der Schulgelder;
8. Bezüge der Schullehrer als Kirchendiener, Meßner, Cantor und Organist;
9. Bezüge der Schullehrer als Gemeindeschreiber.

Reichen diese Einnahmsquellen nicht aus, so hat die Schulgemeinde die Verpflichtung, aus ihren Mitteln das an dem genügenden Einkommen des Schullehrers noch Fehlende aufzubringen, wozu sie in Ermangelung anderer Mittel nach Art. I. Ziff. 8 und 10 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 auch Gemeinde-Umlagen zu erheben verbunden ist. Nur wenn in überzeugender Weise nachgewiesen ist, daß die Gemeinde weder aus eigenen Mitteln noch durch Umlagen ohne offenbare Ueberbürdung im Stande ist, größere Leistungen, als sie bisher getragen, für diesen Zweck zu übernehmen, kann die Leistung von Zuschüssen aus der Kreisschuldotation, beziehungsweise aus den sonstigen für Schulzwecke bestimmten Kreisfonds eingeleitet werden.

Zu 6. Es ist daher zu prüfen, ob das etwa vorhandene Fundations-Vermögen der Schule zweckmäßig und in möglichst fruchtbringender Weise verwaltet wird, und ob und welche von den sub 2—5 angeführten Leistungen aus besonderen Rechtstiteln bestehen, und ob dieselben auch gehörig vereinnahmt und verwendet werden.... Es ist zu untersuchen, ob die Schule den ihr nach den bestehenden Verordnungen gebührenden Antheil an den Gemeindenutzungen bezieht, ob namentlich die Bestimmungen des § 25 Ziffer 2 des revidirten Gemeinde-Edikts über den Antheil der Schule an den vertheilten Gemeindegründen beachtet worden sind. Es erscheint in hohem Grade wünschenswerth, die Lage der Schullehrer auf dem Lande durch die Möglichkeit des Betriebs einer kleinen Oekonomie aufzubessern, da diese Beschäftigung auch nebenbei die Schullehrer von manchen anderen schädlichen und kostspieligen Neigungen abhält, sie den Gemeindegliedern gegenüber in die richtige Stellung bringt und denselben hiedurch Gelegenheit gegeben wird, die im Seminar erworbenen Kenntnisse in der Landwirthschaft und Obstbaum-, Bienen- und Seidenzucht praktisch zu üben, manches Gute in der Gemeinde damit zu stiften, während sie sich dadurch einen ganz hübschen Nebenerwerb verschaffen können.

In den meisten Gemeinden existiren troß der voranschreitenden Cultur noch unbebaute culturfähige Gemeindegründe, welche der Gemeinde fast gänzlich werthlos sind, aber dem Schullehrer bei fleißiger Cultivirung eine nicht unbeträchtliche Verbesserung seiner Lage gewähren würden....

Wo die Schullehrer das zur Beheizung ihrer Wohnungen erforderliche Brennholz nicht beziehen, und die vorhandenen Gemeindewaldungen die Mittel dazu bieten, ist dahin zu wirken, denselben eine Aufbesserung durch Gewährung von Brennholz-Bezügen zuzuwenden.

Zu 7. Eine ... Aufbesserung unzureichender Bezüge der Schullehrer kann durch entsprechende Erhöhung des Schulgeldes erzielt werden, welches vor mehr als 50 Jahren regulirt, namentlich auf dem Lande meist nicht mehr im richtigem Verhältnisse mit dem gegenwärtigen Geldwerthe steht und an sich so gering ist, daß eine Erhöhung in den meisten Fällen keinem gegründeten Bedenken unterliegen kann. Da wo bisher kein Sonntagsschulgeld eingeführt war, wird auch die verordnungsmäßig begründete Einführung desselben Mittel zur Verbesserung der Lage der Schullehrer darbieten.

Zu 8. Wenn auch die Schullehrer in den meisten Landgemeinden bereits als Kirchendiener, Meßner, Cantoren und Organisten verwendet sind, so ist dies doch nicht allenthalben der Fall, namentlich in Märkten und kleineren Städten, wo theilweise wegen gesonderter Berechtigung zur Besetzung der Schulstellen und der kirchlichen Funktionen auch eigene Individuen für diese Verrichtungen aufgestellt sind, welche bei ungenügender Dotation ein unzureichendes Einkommen beziehen, während in den meisten Fällen die Schullehrer füglich diese Funktionen ohne Benachtheiligung ihres Lehrerberufes übernehmen und dadurch einen eben so wohlthätigen als für ihre Stellung angemessenen Nebenerwerb sich verschaffen könnten. Es ist daher im Benehmen mit den kirchlichen Stellen dahin zu wirken, daß die kirchlichen Funktionen, wo dies noch nicht der Fall ist, nach Thunlichkeit den Schullehrern übertragen werden; wo Präsentationsrechte dem entgegenstehen, sind freiwillige Vereinbarungen zwischen den Berechtigten möglichst zu fördern.... Da, wo die Vergütung der Lehrer für kirchliche Funktionen in auffallendem Mißverhältnisse mit dem Umfange der Leistung steht, ist auch auf Aufbesserung derselben in geeigneter Weise Bedacht zu nehmen.

Zu 9. Nach § 94 des revidirten Gemeinde-Edikts ist der Schullehrer in der Regel Gemeindeschreiber und in der Vollzugs-Instruktion v. 31. Okt. 1837 ist sub Nr. 176 ausdrücklich anerkannt, daß die Gemeindeschreiberei, wo nicht ganz besondere Gründe mit Genehmigung der Kreis-Regierung eine Ausnahme rechtfertigen, den Ortsschullehrern gesetzlich zustehe. Demungeachtet ist in vielen Gemeinden die Gemeindeschreiberei den Schullehrern nicht übertragen, ohne daß solche besondere Gründe entgegenstehen, und häufig werden den Gemeindeschreibern die ihnen nach Ziffer 180 lit. c. der Vollzugs-Instruktion zum revidirten Gemeinde-Edikt zugebilligten Vergütungen in einem den gegen-

wärtigen Anforderungen nur sehr unvollständig entsprechendem Maße zu Theil. Es ist daher Sorge zu tragen, daß die Schullehrer, wo die Verhältnisse es gestatten, als Gemeindeschreiber aufgestellt und vorkommenden Falles deren Bezüge den Leistungen entsprechend aufgebessert werden." (Lithogr. Ausschr. der k. Regier. von Unterfr. und Aschaffenb. vom 25. August 1857.)

Der Dienstgehalt der Schullehrer fließt sonach aus Lokalstiftungs- und Gemeindekassen, von Privaten (z. B. Schulgeld), aus Kreisfonds u. dgl.*) Sämmtliche Beiträge zum Schuldienstgehalte nimmt die Lokalschulkasse auf, aus welcher sie dem Schullehrer an den vorgeschriebenen Terminen und in den bestimmten Raten verabreicht werden. Rein persönliche Unterstützungen und Gratifikationen quittirt und erhebt der percipirende Lehrer selbst.**)

Die Schullehrer treten in den Bezug der Diensteinkünfte erst mit dem Tage des Antritts der neuen Schulstelle.

Für richtige und rechtzeitige Auszahlung des Dienstgehaltes an den Schullehrer hat die Lokal-Schul-Inspektion Sorge zu tragen. Ergeben sich in der Einnahme der Beiträge, z. B. beim Schulgeld, Aussenstände, so ist die Gemeindebehörde verpflichtet, dieselben einzutreiben, und aus der Gemeindekasse die nöthigen Vorschüsse an die Schulkasse zu leisten. (Instrukt. v. 1808. — Allerhöchste Verordnung vom 4. Juni 1824.) Die Schullehrer sind aber nicht berechtigt, von der Gemeinde Ersatz des entgehenden Schulgeldes wegen verminderter Schülerzahl anzusprechen, weil der Ertrag des Schulgeldes nur als unständige Einnahme in die Fassion aufgenommen ist, und die dort

---

*) Außer dem Kreisfond, welchem auch der Gesammt-Staatsaufwand auf das deutsche Schulwesen des Kreises zugewiesen ist, besitzt Unterfranken und Aschaffenburg 2 bedeutende allgemeinere Schulstiftungen: a) den Aschaffenburger allgemeinen Schul- und Studien-Fond, welcher den Unterrichtsanstalten des ehemaligen Fürstenthums Aschaffenburg seine Revenüen zufließen läßt, und b) die Wechterswinkler Pfarreien- und Schulenstiftung, welche aus den Einkünften des ehemaligen Frauenklosters Wechterswinkel schon von Bischof Julius im 16. Jahrhundert gegründet worden, und deren Einkünfte nach Anordnung des Großherzogs Ferdinand (1809) zu $^3/_5$ zur Unterstützung katholischer Pfarrer und Hilfspriester und zu $^2/_5$ für die katholischen Schullehrer und Lehrerinnen des ehemaligen Großherzogthums Würzburg verwendet werden.

**) Die Congrua-Ergänzungen und Wohnungs-Entschädigungen der Schullehrer aus der Staatskasse sind rein persönlicher Natur. Sie können jedoch an die vermittelnde Schulkasse erfolgen, in welchem Falle aber am Schlusse der Nachweis zu liefern ist, daß die betreffende Schulstelle ununterbrochen besetzt war. In Erledigungsfällen sind die betreffenden Raten an die Staatskasse zu restituiren, wenn die Bezahlung im Voraus geschehen ist. (Entschl. der k. Reg. von Unterfranken und Aschaffenburg vom 4. August 1854. Intell.-Bl. Nr. 87.) Dergleichen aus Kreisfonds bewilligte Zulagen werden gegen gestempelte Quittungen in vierteljährigen Raten (augenblicklich bewilligte Unterstützungen im Ganzen) ausgezahlt. Die Auszahlung solcher Zulagen, deren vierteljähriger Betrag einen Gulden nicht erreicht, geschieht gegen eine am Schlusse des vierten Quartals ausgestellte gestempelte Quittung. (Entschl. der k. Regierung des U.-M.-Kr. vom 4. August 1835.)

eingetragene Summe nur auf einer Durchschnitts-Berechnung beruht. (Minist.-Entschl. vom 26. Dezember 1837.)

Was die Bezüge des Lehrers als Kirchendiener betrifft, so erklärt die Entschließung der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 13. August 1846, daß der Schuldienstgehalt nicht bloß in Rücksicht der einen Dienstleistung, sondern unter dem Standpunkte der gesammten mit der Schulstelle verbundenen Officien normirt ist, sohin für jede einzelne Verrichtung an sich, wenn nicht die besondere Stiftung Etwas hiefür bestimmt, keine Vergütung verlangt werden kann, und daß rücksichtlich der Honorirung für bereits bei Herstellung der Fassionen bestandenen Verrichtungen die Fassion allein entscheidet.

Die Fixirung oder Umwandlung ständiger fassionsmäßiger Naturalreichnisse an Schullehrer aus Gemeinde- und Stiftungskassen gehört zu jenen Gegenständen der kuratelamtlichen Wirksamkeit, für welche die Regierungs-Genehmigung erforderlich ist. Verträge jeder Art, denen diese Genehmigung fehlt, können, soweit eine bleibende, nicht blos auf die Person des etwa beigetretenen Lehrers beschränkte Aenderung des Schuldiensteinkommens beabsichtigt ist, niemals Gültigkeit behaupten. (Entschließung der k. Regierung von Unterfr. und Aschaffenb. vom 27. Februar 1857. Kr.-Amtsbl. Nr. 27.)

„Bei einer jeden Vertheilung von Gemeindegründen jeder Art soll diejenige Schule, zu welcher die Kinder der vertheilenden Gemeinde gewiesen sind, der verhältnißmäßige Antheil eingeräumt werden. Ein solcher Antheil an Gründen soll in Fällen, wenn dem Lehrer bereits die normalmäßige Quantität der ihm nothwendigen und hinlänglichen Gründe zugewiesen ist, oder wenn solche Gründe zu dem in der Verordnung vom 4. April 1800 (zur landwirthschaftlichen Belehrung der Jugend) bezeichneten Zwecke von dem Wohnsitze des Lehrers zu weit entfernt sind, in Pacht gegeben, und der Betrag des Pachtschillings theils zur Aufbesserung des Lehrergehaltes, theils zur Anschaffung der Schulbedürfnisse, und zur Unterstützung der armen Schulkinder, kurz, zum Vortheile der Erziehungs- und Unterrichtsanstalt der vertheilenden Schulgemeinde verwendet werden." (Höchste Verordnung vom 30. September 1803.)

„Ueberall, wo die Cultur der Gemeindegründe nicht eingeleitet werden will, sollen diese, sobald einer der Schulvorsteher den gesetzlichen Antheil bei der einschlägigen Gerichtsstelle für die Schule und den Schullehrer zur Cultur verlangt, auf Kosten der Gemeinde ausgemessen werden. Es ist überhaupt und insbesondere auch da, wo wegen bestehender Verträge oder anderer Verhältnisse ungleiche Theile gemacht werden, für die Schule einer der besseren und näheren Theile auszuscheiden. Alsdann können die dem Schullehrer näher gelegenen Antheile dem Schullehrer, in soferne solches nach dem Urtheile der Schulvorstände zu seinem Unterhalte nothwendig und dem Lehramte nicht nachtheilig ist, zur freien Cultur und Benützung gegen Verantwortlichkeit über-

lassen, dagegen sollen die von der Schule entfernter liegenden Gründe gemäß der Verordnung von 1803 behandelt werden." (Allerhöchste Verordnung vom 19. Juni 1807.)

Um den Schullehrern den denselben gebührenden Antheil an den Gemeindegründen auszuscheiden, kann in den Fällen, wo keine gänzliche Vertheilung eintritt, beiläufige Abschätzung an die Stelle der Vermessung treten. (Höchste Entschl. vom 8. August 1820. Döll. B. XI. § 1330.)

Die ihm zugewiesene Dienstwohnung darf der Schullehrer nicht ohne Zustimmung der Gemeinde und Erlaubniß der vorgesetzten Schulbehörde an Andere auf seine Rechnung vermiethen. (Entschließung der k. Regierung von Unterfr. und Aschaffenb. vom 6. Juni 1849.)

Schulverweser und zweite Lehrer haben nebst dem Gehalte von 150 fl. (resp. 200 fl.) ein geheiztes Zimmer mit Bett, Tisch und Stuhl von der Schulgemeinde zu empfangen. (Entschließung der k. Regierung des U.-M.-Kr. vom 22. Juli 1835.) — Ein unständiger Lehrer, der das Recht auf Beheizung eines Zimmers hat, ist, im Falle er seine Wohnung erweitert, nicht berechtigt, die Beheizung mehrerer Zimmer zu fordern. (Entschl. der k. Reg. von Unterfr. und Aschaffenb. vom 18. Oktober 1842.*) — Das für unständige Schulstellen zu liefernde Brennholz ist im vorhergehenden Frühlinge zu fällen und zu verabreichen; und fällt, ohne Abzug einer Rate für die Sommermonate, demjenigen Lehrer zu, der in den Wintermonaten im Orte fungirt. (Entschl. d. k. Regier. von Unterfranken und Aschaffenburg vom 7. Dezember 1843.)

Gesuche der Schullehrer um Zulagen, Unterstützungen u. s. w. dürfen an die k. Kreis-Regierung nicht unmittelbar, sondern nur durch die Vermittlung der Distrikts-Schul-Inspektion eingereicht werden. — Schullehrer und Schulgehilfen, welche während ihres Aufenthaltes im Schullehrer-Seminar Unterstützungen aus Kreisfonds bezogen haben, sollen zur Wiedererstattung angehalten werden, im Falle sie später in einen anderen Kreis übertreten. (Minist.-Entschl. vom April 1845.)

F. Schulfassion.

§ 53.

Die Schulfassion soll das jährliche Gesammteinkommen des Schullehrers aus dem Schuldienste und den damit ständig verbundenen und gesetzlich ver-

---

*) Gemäß Rescriptes des k. Finanz-Minist. vom 15. Oktober 1849 § 2. c. sind auch die Schullehrer berechtigt zur verhältnißmäßigen Participirung an dem der Gemeinde um die Forsttaxe überlassenen Holzes, vorausgesetzt, daß sie kein Besoldungsholz beziehen und an solchen Oertlichkeiten, wohnen, wo weder Holzmärkte bestehen, noch ihnen Gelegenheit gegeben ist, ihren Brennholzbedarf aus Privatwaldungen zu beziehen, ohne gegen andere Holzkäufer im Nachtheile zu stehen. (Entschl. der k. Regier. von Unterfr. und Aschaffenb. vom 14. März 1853. Intell.-Bl. Nr. 33.)



einbarlichen Nebenfunktionen darstellen und nachweisen. Die Anfertigung einer solchen Fassion für jede Schulstelle wurde durch höchste Entschließung vom 12. Oktober 1832 angeordnet, und im Vollzuge der höchsten Entschließung vom 26. Februar 1857 befohlen, daß sämmtliche Schulfassionen mit Rücksicht auf die seit jener ersten Herstellung in mehrfacher Beziehung eingetretenen Veränderungen wiederholt geprüft und erneuert werden sollen. Es folgen hier die zur ersten Herstellung der Fassionen gegebenen Vorschriften mit Berücksichtigung der durch Regierungs-Ausschreiben vom 25. August 1857 und 30. Juni 1858 angeordneten Aenderungen.

Die Herstellung, resp. Erneuerung der Gehaltsfassionen der Schullehrer hat durch die betreffende Orts-Schul-Kommission (Lokal-Schul-Inspektion) unter Zuziehung und nach specieller Vernehmung des betheiligten Lehrers nach folgender Vorschrift mit Anwendung des beigegebenen exemplificirten Formulars zu geschehen.

(§ 21.) Die Darstellung zerfällt in nachstehende Haupt- und Unter-Abtheilungen:

Erstes Kapitel.

Erste Abtheilung. Ertrag des eigentlichen Schuldienstes.

I. An ständigem Gehalte. 1. Aus dem Fundationsvermögen der Schule. 2. Aus Gemeindekassen. 3. Aus Stiftungskassen. 4. Vom Staats-Aerar vermöge besonderer Rechtstitel. 5. Von Privaten. 6. Durch Gemeinde-Umlagen.

II. Aus Realitäten. 1. Gebäude, Wohnung und Nebengebäude. 2. Dienstgründe.

III. Aus Rechten. 1. Grundherrliche Rechte. 2. Zehenten insbesondere. 3. Gemeinderechte. 4. Waideberechtigung. 5. Forstberechtigung.

IV. Aus sonstigen Titeln.

Zweite Abtheilung. Bezüge aus ständig verbundenen Nebendiensten.

I. Als Kirchendiener (Meßner).

II. Als Kantor und Organist.

III. Als Gemeindeschreiber.

Dritte Abtheilung. Seitheriger Bezug aus dem Kreis-Schulfond.

Zweites Kapitel.

Verzeichniß der auf dem Dienst-Einkommen haftenden Ausgaben und Lasten.

I. Passivreichnisse und Steuern.

II. Lasten für besondere Zwecke.

III. Erhebungs- und Verwerthungskosten der Naturalbezüge.

Drittes Kapitel.

Resultat und Abschluß.

(§ 22.) Die Einkünfte und Lasten sind durch rechtsförmige Zeugnisse derjenigen Kassen, Behörden und Partheien, von welchen und an welche sie geleistet werden, nachzuweisen, z. B. Beiträge aus der Staatskasse durch amtliche Zeugnisse des betreffenden Rent- oder Forstamts, Beiträge der Stiftungen durch Atteſtate der Pfarrer und Stiftungspfleger, Beiträge von Gemeinden durch Bescheinigung der treffenden Gemeindeausschüsse der beitragpflichtigen Orte, und Beiträge von Privaten durch beglaubigte Bescheinigung derselben.

(§ 23.) Die leer durchzuführenden Einnahms- und Ausgabsrubriken, d. h. solche Positionen, die bei einer Schul- oder Kirchendienerstelle nicht vorkommen, sollten zwar der Regel nach mit ordentlichen Fehlanzeigen belegt sein; es mag jedoch der Vereinfachung halber genügen, wenn statt dessen am Schlusse der Fassionen deren Richtigkeit, und daß weder in der Einnahme noch Ausgabe irgend ein Ansatz unterblieben sei, der vorschriftsmäßig hierin einzustellen gewesen wäre, von der Lokal-Schul-Kommission auf das Bestimmteste bezeugt wird.

(§ 24.) Sämmtliche Positionen der Einkünfte und Emolumente werden in ihrem Bruttobetrage eingestellt, die Kosten der Produktion und Perception aber in dem Zweiten Kapitel Nr. III vorgetragen.

(§ 25.) Am Schlusse der Fassion werden Einnahmen und Ausgaben gegen einander abgeglichen, und der reine Ertrag einer Schulstelle hergestellt.

(§ 26.) Als erste Beilage wird der Fassion eine beglaubigte Abschrift des über die Anstellung des dermaligen Dienstinhabers erfolgten Rescriptes beigefügt.

(§ 27.) Die Belege sind durchgehends mittelst fortlaufender Zahlen in der Reihe zu numeriren, wie die Positionen in der Fassion auf einander folgen.

(§ 28.) Sämmtliche Belege mit Ausnahme der von k. Behörden ausgestellten sind mit der Contrasignatur des k. Landgerichts oder unmittelbaren Magistrats zu versehen.

(§ 29.) Das Quantum der Naturalbezüge muß sowohl in den Fassionen, als auf den nachweisenden Dokumenten und Erhebungsbelegen im bayerischen Maße ausgedrückt, resp. beigemerkt werden.

(§ 30.) Naturalbezüge, welche seit der ersten Herstellung der Fassionen durch gültige, von der k. Regierung genehmigte Verträge bereits in fixe Geldbezüge umgewandelt worden sind, haben lediglich in diesem fixen Betrage in die Fassion überzugehen. In jedem anderen Falle, es mag etwa eine den zeitlichen Lehrer bindende Geldvergütung oder das Reichniß in natura, oder

nach den Normalpreisen in Geld geleistet werden, ist für die Berechnung von Waizen, Rocken, Gerste, Haber und Dinkel der zehnjährige Durchschnitt der Normalpreise *) zu Grunde zu legen. —

Wenn andere Bezüge vorkommen, so sind Erbsen und Linsen dem Waizen, Wicken dem Korn gleich zu behandeln; Bier, Most, Wein und Obst nach den Lokal-Mittelpreisen der zehn Jahre, für welche die Hauptfrucht berechnet ist, das Stroh aber unter Angabe des herkömmlichen Gewichts per Bund ebenfalls nach den Lokal-Mittelpreisen, oder, wo ein Verkauf nicht stattfindet, nach jenen der nächsten Verkehrs-Station in Ansatz zu bringen. — Der Werth des Brodes, wo selbes noch in natura geleistet wird, ist durch Schätzung zu erheben; die Umwandelung desselben in ein Geldreichniß erfordert zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung der k. Regierung.

(§ 31.) Die ständigen Holzbezüge der Schullehrer sind nach den von der betreffenden Forstbehörde bestättigten Durchschnitte der in den vorhergehenden Jahren (1847/48 bis 1856/57 incl.) bestandenen mittleren Lokalpreise und nach Abzug der in gleicher Weise bestättigten Kosten der Beifuhr und der Holzhauerlöhne, — soferne diese vom Fatenten selbst getragen werden müssen, — zu veranschlagen, und so in die Fassion einzustellen. **)

Unter den Holzbezügen ist übrigens nur das wirkliche und zwar für den eigenen Hausbedarf des Lehrers bestimmte Brennmaterial vorzutragen, die allenfallsigen Forstrechtsbezüge in Staats-, Stiftungs- und Communal-Waldungen eignen sich zum Vortrage unter dem Ertrage aus Rechten.

(§ 32.) .... Für Kleinmachung des Besoldungs-Holzes behufs der Beheizung darf nichts in Aufrechnung kommen.

(§ 33.) Für den Fuhrlohn von der Getraide- und Holz-Besoldung darf eine Aufrechnung nur in dem Falle stattfinden, wenn hiezu nicht eigener Anspann benützt, oder nicht von der Gemeinde die Beiführung besorgt wird, sondern fremdes Fuhrwerk gegen Bezahlung gebraucht wird.

(§ 34.) Das blos zur Beheizung der Schulstube bestimmte Holz ist unter den Bemerkungen aufzuführen, sohin nicht unter dem Einkommen des Lehrers vorzutragen.

(§ 35.) Unter den Bezügen aus Gemeindekassen sind nur jene aufzuführen, welche dem Schullehrer als solchem und nicht in seiner Eigenschaft als Gemeindeschreiber zustehen. Die Remuneration für letztere Verwendung ist ohne Unterschied ihrer Beschaffenheit in der zweiten Abtheilung der Fassion Nr. III in Specification zu bringen.

Als ständiger Gehalt des Schuldienstes sind nur jene Beträge einzustellen, welche sich klar und unzweifelhaft in dieser Eigenschaft darstellen.

---

*) Siehe Kreis-Amtsblatt für Unterfranken und Aschaffenburg. 1858. Nr. 69.

**) Minist.-Entschl. vom 16. November 1858. Kreis-Amtsbl. Nr. 132.

(§ 36.) Die Fundations- und Dotations-Beiträge des Aerars, welche nunmehr auf die Kreisfonds übergegangen sind, und gegen besondere Quittungen von den Rentämtern ausbezahlt werden, eignen sich zum Vortrage unter Abtheilung I. Ziffer I. 4. der Fassion. Andere Beiträge, die zwar bisher Jahr für Jahr, jedoch immer nur in widerruflicher Eigenschaft aus allgemeinen Stiftungen u. dgl. bewilligt worden sind, eignen sich zum Vortrage unter Abtheilung I. Ziffer IV. „aus sonstigen Titeln."

Die zur Ergänzung der Congrua aus Kreisfonds gewährten Zuschüsse gehören dagegen gar nicht in die Fassion.

(§§ 37—40.) Als Schulgeld (Abtheil. I. Ziff. I. 5.) sind nur jene Beträge zu behandeln, welche nach der Kopfzahl der die Schule besuchenden Kinder von deren Eltern oder bei unvermögenden aus der Armen-Kasse an den Lehrer — mittelbar oder unmittelbar — bezahlt werden. Bei der Berechnung ist die jährliche Zahl der Werk- und Feiertags-Schüler nach den einzelnen Orten, welche zu den Schulen gehören, auszuscheiden, und unter Bemerkung des herkömmlichen Schulgeldes hievon der zehnjährige Durchschnittsbetrag auf das Genaueste zu ermitteln. Wo aber der Lehrer aus besonderen Gründen nur einen bestimmten Theil desselben bezieht, ist auch nur dieser Theil in Vortrag zu bringen, das obwaltende Verhältniß aber genau in den Bemerkungen oder den Belegen zu erörtern*).

(§ 41.) Von sämmtlichen dem Lehrer zur Nutznießung überlassenen Realitäten, wohin auch die nach den bestehenden Verordnungen der Schule zu überweisenden Antheile an vertheilten Gemeindegründen gehören, ist ein von dem treffenden Rentamte beglaubigter Steuerkataster-Extrakt zu den Fassionen beizubringen. Hierin ist zugleich der Schätzungswerth der Realitäten anzugeben, und wenn ein solcher noch nicht vorliegt, die Abschätzung von dem k. Landgerichte bewirken zu lassen.

(§§ 42—43.) Der Genuß freier Wohnung, wo dieser stattfindet, muß in der Fassion vorgetragen werden, und ist der Werth derselben mit Ausschluß der zum Oekonomiebetriebe erforderlichen Lokalitäten, die im Anschlage des Ertrages aus Grundstücken begriffen sind, von den k. Landgerichten durch verpflichtete unparteiische Schätzleute erheben zu lassen. Wo diese Schätzung unter 10 fl. bleiben sollte, muß dieß ausführlich motivirt und die amtliche Würdigung beigesetzt werden. — Wenn statt freier Wohnung eine bestimmte Geldvergütung geleistet wird, so ist dieser Betrag in die Fassion aufzunehmen. — Wenn Verweser und andere unständige Lehrer nebst der freien Wohnung von der Gemeinde auch noch die Beheizung des Wohnzimmers oder auch Bett, Tisch und Stuhl erhalten, so ist dieß bei der Schätzung der Frei-

*) Der Abschluß von Uebereinkommen wegen Feststellung eines Fixums des Schulgeldes zwischen Schulgemeinden und Schullehrer wird empfohlen.



wohnung mit in Anschlag zu bringen, und der ganze Betrag unter Abtheil. I. Ziff. II. 1. a. der Fassion einzustellen.

Bei dem Anschlage des Ertrags aus den Dienstgründen ist nunmehr allenthalben die Erhebung unter Benützung des definitiven Steuer-Katasters, und mit Anwendung der in der höchsten Minist.-Entschl. vom 22. April 1858 Ziff. IV. bezüglich der Pfründefassionen gegebenen Vorschriften *) zu pflegen, und da dieses nur den Reinertrag enthält, so fällt der Vortrag der Bebauungs- und Einheimsungs-Kosten unter Ziff. III der Ausgaben und Lasten in der Fassion hinweg. — An Ertrag aus dem Kirchhofe darf nur jener von der Graserei, nicht aber sonstiger Abwurf oder irgend eine hierauf ruhende Last fatirt werden.

(§ 44.) Bei den aus Gemeindeumlagen zu bestreitenden Gehaltstheilen ist in der Bemerkungs-Columne anzugeben, welcher Maßstab der Umlage zu Grunde liegt (Umlagefuß) und wie sich solcher zur Gesammtsteuer der betreffenden Gemeinde verhält.

(§ 45.) Unter dem Ertrage aus Rechten werden die bei irgend einer Schulstelle hergebrachten grundzins- oder zehentherrlichen Gefälle in Geld oder Naturalien, dann die Gemeinde-, Waid- und Forstrechte vorgetragen. Wo Grundrenten abgelöst oder an die Ablösungskasse des Staates abgetreten sind, da sind allein die hievon abfallenden Kapital-Zinsen unter Abtheil. I. Ziff. I. 1. a., oder die Erträgnisse der hiemit etwa angekauften Grundstücke unter Ziffer II. gehörig einzustellen.

---

*) Sie lauten: „Der in der Steuerverhältnißzahl in ganzen und zehntels Gulden ausgedrückte steuerbare Ertrag gilt bei gemeinüblichen Wirthschaftsbetrieb als mäßige durchschnittliche Bodenrente; wobei die Aussaat bereits berücksichtigt und abgezogen ist, und für die Düngung ꝛc. das Stroh, die Brachfrüchte, Weide und sonstige Nebenbenutzungen freigelassen worden sind.

Ueberdies ist der Körnerertrag in der Steuerverhältnißzahl nach dem geringen Preise von 8 fl. für 1 Schäffel Korn (Roggen), welchem je 4 Metzen Waizen, 8 Metzen Gerste, 2 Schäffel Haber oder Fesen gleichgestellt sind, in Geld angeschlagen, während die Preise der Bodenerzeugnisse durch die sehr erleichterten Verkehrs- und Handelsverhältnisse in voraussichtlich bleibender Weise bedeutend höher gestiegen sind.

Es ist daher bei Herstellung der neuen Fassionen der Ertrag der Realitäten — Gärten, Aecker, Wiesen, Waldungen, Weinberge, Hopfengärten, Weidenschaften u. dgl. m. — mit dem Betrage der Grundsteuer-Verhältnißzahl in Ansatz zu bringen und die Hälfte derselben für die in ihr noch nicht berücksichtigten Arbeiterlöhne und sonstigen Betriebskosten abzuziehen, so daß also mit Ausschluß jeder Schätzung die Hälfte der Steuerverhältnißzahl als reines Erträgniß eingestellt wird, und zwar ohne Unterschied, ob die Realitäten verpachtet sind, oder in eigener Regie bewirthschaftet werden. — Der einzige zur Begründung dieses Ansatzes erforderliche Beleg ist eine von dem betreffenden Rentamte beglaubigte Abschrift des Grundsteuer-Kataster-Extraktes gesondert für die eigentlichen Widdumsgründe und für die lediglich zum Nutzgenuß überlassenen ärarialischen oder Stiftungs-Dienstgründe.“

(§ 46.) Die einzelnen Leistungen an ständigen Abgaben sind mit Bemerkung des Namens und Wohnortes der Abgabepflichtigen und Bezeichnung des betreffenden Grundobjektes, entweder in ein Verzeichniß zu bringen und aus demselben summarisch in die Fassion überzutragen, oder, wenn von dergleichen Leistungen nur wenige vorkommen, sogleich einzeln in der Fassion selbst aufzuführen.

(§ 47.) Die Naturalien werden nach den oben § 30 bemerkten Preisen in Geld angeschlagen. Andere Naturalien an Hühnern, Enten, Gänsen, Fischen rc. werden nach Maßgabe der Deklaration vom 8. Februar 1825 (Regier.-Blatt S. 100) veranschlagt. Der Ertrag von Laudemien wird nach einer Durchschnittsberechnung der letzten 20 Jahre in Ansatz gebracht. Dergleichen unständige Gefälle sind mit einem Auszuge aus dem sie begründenden Urbar rc. zu belegen.

(§ 48.) Die zehentbaren Grundstücke sind aus den vorliegenden Zehentbeschreibungen auszuziehen und in ein Verzeichniß zu bringen. Der Ertrag wird nach Maßgabe der Zuständigkeit in den großen (Getraid-) Zehent, und in den kleinen (Heu-, Wein-, Hopfen- oder Blut-) Zehent ausgeschieden und ermittelt:

a) wenn der Zehent verpachtet ist, durch den Durchschnitts-Ertrag der letzten 10 Jahre, b) wenn der Zehent selbst eingesammelt wird, nach einer auf den Grund der vorhandenen Zehentregister und Aufschreibungen herzustellenden Durchschnitts-Berechnung der letzten 10, oder wenn die Aufschreibungen nicht so weit zurückgehen, der letzten 6 oder 3 Jahre, oder im äußersten Falle nach dem Ertrage eines mittelmäßigen Erndtejahres, welcher durch unparteiische Schätzung zu erheben ist.

(§ 49.) Die Einsammlungs- und Eindienungskosten sind nach der Durchschnittsberechnung des nämlichen Zeitraums, aus welchem der Ertrag berechnet ist, auszumitteln, sodann in dem II. Kapitel der Lasten in Ansatz zu bringen.

(§ 50.) Ueber die einer Schulstelle zustehenden Gemeinderechte an noch unvertheilten Gemeindegründen ist eine Beschreibung zu verfassen. Der jährliche muthmaßliche Ertrag solcher Objekte wird durch Schätzung erhoben, und das Schätzungsprotokoll der Fassion adnummerirt.

(§ 51.) Der jährliche Ertrag der Weidegerechtigkeit ist durch den Vorsteher derjenigen Gemeinde, worin das Weiderecht ausgeübt wird, zu bestätigen und zugleich die Eigenschaft der Weide mit der Angabe der Stücke Viehes, worauf sie sich erstreckt, und der Bezeichnung des Orts, kurz zu bemerken.

(§ 52.) Die aus Passiv-Servituten in Staats-, Stiftungs- und Communalwaldungen hervorgehenden Abgaben an Forstrechtholz sind durch Zeugnisse der Revierförster mit Angabe der Mittelpreise und der auf die Beischaffung des Holzes aufzuwendenden Kosten und des Hauerlohns zu begründen.

(§ 53.) Ist das Forstrecht bereits purificirt, oder eine Abtheilung der betreffenden Waldungen vorgenommen, so fällt der Vortrag unter den Forst-

rechten weg, und die bei der Forstpurification als Aequivalent zugemessenen Waldtheile werden unter dem Ertrage aus Realitäten aufgeführt.

(§ 54.) Solches gilt auch rücksichtlich der Weide- und Gemeindegerechtigkeit bei abgetheilten und zugemessenen Gemeindegründen (§ 41 oben). Der jährliche Ertrag der Waldstreu wird durch den einschlägigen Revierförster gleichfalls bestätigt.

(§ 55.) Die Rubrik „aus sonstigen Titeln" ist zur Aufnahme jener besonderen Gehaltstheile bestimmt, welche vermöge ihrer besonderen Beschaffenheit sich nicht zur Aufnahme in die übrigen Rubriken eignen.

(§ 56.) Der Vortrag der Einnahmen aus observanzmäßigen besonderen Gebühren und Reichnissen, insbesondere aus Accidenzien von kirchlichen Verrichtungen und resp. ihren Surrogaten richtet sich nach den lokalen Verhältnissen, und in Ermangelung positiver Bestimmungen nach dem rechtmäßigen Herkommen. Ueber den Ertrag sind wie bei § 37 zehnjährige Durchschnittsberechnungen durch die betreffenden Pfarrämter nach dem Formular Beilage II. herzustellen und der Fassion beizufügen. Daß hierunter nichts außer Ansatz bleibe, was einen integrirenden Theil des Einkommens eines jeweiligen Lehrers bildet, darauf ist die geeignete Rücksicht zu nehmen. — Die Bezüge als Kirchendiener, und jene als Cantor und Organist sollen soweit möglich ausgeschieden und besonders vorgetragen werden.

(§ 57.) Bei der Rubrik „als Gemeindeschreiber" ist anzugeben, ob die Verwendung des Schullehrers zu diesem Geschäfte sich auf den § 94 des Gemeinde-Edikts von 1818 oder auf eine schon früher bestandene Anordnung gründe. Im Falle der Nichtvereinigung dieser Funktion mit der Schulstelle ist der rechtfertigende Grund zu erläutern und nachzuweisen.

Bei dem Ertrage der Gemeindeschreiberei sind die Gebühren für Fertigung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 99 Abs. 2 des revidirten Gemeinde-Edikts und des Reg.-Ausschreibens vom 28. Oktober 1833 (Kirstetter Nr. 212) von dem fixirten Gehalte als Gemeindeschreiber aus der Gemeindekasse auszuscheiden und jedenfalls in der Fassion Abtheil. II. Ziff. III. 2. besonders vorzutragen. Dabei wird hinsichtlich der hieher gehörigen Nebenbezüge auf das Ausschreiben v. 23. Jan. 1833 (Kirstetter Nr. 186) hingewiesen und bemerkt, daß unter diesen auch die besondere Belohnung für Besorgung der Kirchenstiftungsschreiberei vorzutragen ist; der Vortrag über diese Bezüge ist durch beglaubigten Auszug aus den letzten Jahrgängen der betreffenden Gemeinde- und Stiftungsrechnungen zu belegen.

Zum Vortrage der dritten Abtheilung der Einkünfte eignen sich mit Ausschluß der bisherigen Congrual-Ergänzungen nur diejenigen Beträge, welche bis zum Jahre 1830/31 einschließlich aus der Kreisschuldotation bewilligt waren, aber nicht unter die Rubrik „fundations- und dotationsmäßige Reichnisse des Staates" gehören. Um hier jede Irrung zu beseitigen, muß entweder das

Einweisungs-Dekret abschriftlich beigelegt oder ein Zeugniß des k. Rentamtes, daß der Betrag wirklich, und zwar nicht als momentane Unterstützung, schon im Jahre 1830/31 zur Zahlung kam, beigeschafft werden.

(§§ 58. 59.) Unter den Lasten dürfen die persönlichen Lasten der Lehrer, die Beiträge zur Wittwenkasse, die Einkommensteuer keineswegs vorgetragen werden, und die Grundsteuer nur dann, wenn der Lehrer von der Gemeindesteuer nicht freigehalten wird. Von der Kapitalrentensteuer sind die Schulfonds gesetzlich befreit.

(§ 60.) Ausgaben auf Besoldung und Verpflegung von Schulgehilfen sind durch Zeugnisse der Lokal-Schul-Inspektion und, was den Anschlag der Verpflegung betrifft, durch Zeugnisse des Gemeinde-Ausschusses zu belegen und übrigens als Schuldienstlasten an dem Ertrag nur dann in Abzug zu bringen, resp. dem Lehrer zu gut zu schreiben, wenn die Anstellung eines Gehilfen eine Folge des örtlichen nach den bestehenden Verordnungen bemessenen Bedürfnisses z. B. der großen Zahl schulpflichtiger Kinder rc. ist; nicht aber, wenn sie blos wegen persönlicher Convenienz oder mangelhafter Befähigung und Diensttauglichkeit rc. der Lehrer, in vorübergehender Weise stattfindet.

(§ 61.) Für die Reinigung der Kamine passirt nichts in Ausgabe, da diese Last schon bei dem Anschlage der freien Wohnung zu berücksichtigen ist.

Sämmtliche Fassionen sind zur Zeit nur einfach zu fertigen und mit den gleichfalls nur einfach herzustellenden Belegen in steifes Papier dauerhaft zu heften.

In jedem Belege muß auch kurz des Rechtstitels zum Bezuge, als: „vermöge unvordenklicher Zeit, Rechnungsständigkeit, Vertrag, Beschluß der Gemeinde, und beziehungsweise der Kuratelbehörde oder der höheren Stelle de dato . . ." gedacht werden. In allen Belegen, welche sich auf Gemeinde- oder Stiftungsrechnungen gründen, müssen diese genau mit Namen, Jahrgang, Seitenzahl und Satz bezeichnet werden, und ist dieß insbesondere auch bei allen Durchschnittsberechnungen zu beachten. — Für die Beischaffung jener Belege, welche von einem k. Rentamte, Forstamte oder einer unmittelbaren Stiftungsverwaltung auszustellen sind, haben die k. Lokal-Schul-Inspektoren zu sorgen, und hiebei zur Vermeidung unnöthiger Nachholungen sogleich bestimmt anzugeben, in welcher Form und in welchem Umfange das Zeugniß gewünscht wird.

Die in vorstehender Weise hergestellten Fassionen sind vorerst der k. Distrikts-Schul-Inspektion zur Einsicht zu übergeben, welche dieselben mit ihren Bemerkungen wieder der Distriktspolizeibehörde behufs der Revision und instruktionsmäßiger Abschließung hinübergibt. Sie unterliegen der Superrevision der k. Kreis-Regierung.

Beilage I.

Unterfranken und Aschaffenburg.

Polizei-Bezirk N.

Fassion

über den Gesammt-Ertrag der katholischen Schulstelle

zu

N. N.

Mit Zuziehung des, am Ende unterzeichneten, im ... ten Lebensjahre und im ... ten Jahre seines hiesigen Dienstes stehenden Schullehrers aufgestellt und als richtig bescheinigt durch die, in der Gesammtheit ihrer Mitglieder, am Ende unterzeichnete Lokal-Schul-Inspektion zu N.

den ten 18

Erstes Kapitel. Beschreibung der Einkünfte und Emolumente.			Betrag derselben				Bezeichnung der nachweisenden Dokumente, Ankaufstitel und Erhebungs-Belege	Ziffer derselben	Bemerkungen.
			Partial		Total				
			fl.	kr.	fl.	kr.			
		Erste Abtheilung. Ertrag des eigentlichen Schuldienstes.							
I.		An ständigem Gehalte:							
	1.	Aus dem Fundationsvermögen der Schule:							
		a) an baarem Gelde . . .							
		b) an Naturalien, und zwar							
		..Sch...M...V. Waizen à fl...							
		..Sch...M...V. Roggen à fl...							
		..Klafter weiches (hartes) Holz à fl...							
		2c. 2c.							
	2.	Aus Gemeindekassen:							
		a) an baarem Gelde . . .							
		b) an Naturalien, und zwar 2c. (wie oben).							
	3.	Aus Stiftungskassen und zwar							
		a) an baarem Gelde . . .							
		b) an Naturalien, und zwar 2c. (wie oben.)							
	4.	Vom Staats-Aerar vermöge besonderer Rechtstitel und zwar zu beziehen vom k. Rentamte							
		a) an baarem Gelde . . .							
		b) an Naturalien, und zwar 2c. (wie oben).							
		Uebertrag							

5.*) Von Privaten und zwar
  a) vermöge besonderer Rechtstitel z. B. Leistung der Gutsherrschaft:
    a. an baarem Gelde } (wie
    b. an Naturalien 2c. } oben)
  b) Aus dem Ertrage des Schulgeldes.

6. Aus dem Ertrage der Gemeinde-Umlagen
  a) aus Geldumlagen,
  b) aus Naturalumlagen

II. Aus Realitäten:
1. Gebäude
  a) Wohnung des Lehrers (zugleich Meßners oder umgekehrt) zu Geld angeschlagen jährlich oder in Ermangelung einer eigenen Wohnung das Surrogat resp. die Geldentschädigung;
  b) dazu gehörige Neben- und Oekonomiegebäude, desgleichen.

2. Dienstgründe, und zwar
... Tagwerk Garten (Gras-, Obst-, Gemüs-Garten) reiner Ertrag im Geldanschlag,
... Tagwerk Ackerland desgleichen
... Tagwerk Wiesen desgl.
Hiezu auch den allenfallsigen Ertrag der Graserei auf dem Kirchhof 2c.
... Tagwerk Weinberge desgl.
... Tagwerk Waldungen desgl.

III. Aus Rechten:
1. Aus grundherrlichen Rechten
  a) ständige Abgaben (in Geld oder Naturalien),
  b) unständige Abgaben (Laudemien, Handlöhne, Erdschätze).
2. Aus Zehenten
  a) durch Verpachtung
    Großzehent
    Heu-, Wein-, Hopfen-, Blut-Zehent 2c. (Kleinzehent),
  b) durch Selbstsammlung
    Großzehent,
    Kleinzehent.
3. Aus Gemeinderechten, insbesondere aus dem Ertrage des der Schule zustehenden Mitgenusses an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen,

*) Die Columnen sind durchgehends dieselben.

Beilage II.

Durchschnitts-Berechnung

über

das Einkommen der Schulgelder bei der Schule N.

vom Jahre 1848 bis 1857 einschlüssig.

Jahre	Zahl der Schüler aus Bronnen	Zahl der Schüler aus Haslach	Jährlicher Betrag des Schulgeldes aus Bronnen mit 1 fl. 30 kr. für 1 Schüler fl.	kr.	aus Haßlach mit 1 fl. 36 kr. für 1 Schüler fl.	kr.	Summa fl.	kr.	Bemerkung.
A. Werktags-Schüler 1848	33	19	49	30	30	25	79	54	
1849	ꝛc.								
ꝛc.									
B. Sonntags-Schüler 1848									
ꝛc.									
Summa	362	225	543	—	360	—	903	—	
Trifft auf ein Jahr	36 1/5	22 1/2	54	36	36	—	90	18	

Durchschnitts-Berechnung

über

die Einnahme der Schullehrers- resp. Kirchendienersstelle zu N. aus kirchlichen Verrichtungen

vom Jahre 1848 bis 1857 einschlüssig.

Vorbemerkung:

		fl.	kr.
Von einer Hochzeit werden bezahlt (beispielweise)		1 fl.	30 kr.
" " Kindstaufe	. . . .	—	24
" " Aussegnung einer Wöchnerin	. . . .	—	3
" " Kindesleiche	. . . .	—	20
" Leichen Erwachsener	. . . .	1	30
" Hoch- und bestellten Aemtern	. . . . . .	—	30
" verkündigten Messen	. . . .	—	3

Jahrgang	Hochzeiten	Kindstaufen	Aussegnungen	Kindsleichen	Leichen Erwachs.	Hoch- und bestellte Aemter	Verkünd. Messen
1848		An	zahl				
1849							
ꝛc.							
Summa	20	168	150	54	75	32	24

Zahl	Ertrags-Berechnung	Betrag 10jähriger fl.	kr.	Betrag 1jähriger fl.	kr.
20	Hochzeiten à 1 fl. 30 kr.	30	—	3	—
168	Kindstaufen à 24 kr.	67	12	6	43¹/₅
150	Aussegnungen à 3 kr.	7	30	—	45
54	Kindsleichen à 20 kr.	18	—	1	48
75	Leichen Erwachsener à 1 fl. 30 kr.	112	30	11	15
32	Hoch- und bestellte Aemter à 30 kr.	16	—	1	36
25	Verkündete Messen à 3 kr.	1	12	—	7¹/₅
	Summa	252	24	25	14¹/₂

Hienach betragen die Einnahmen des Schullehrers zu N. von kirchlichen Verrichtungen im Durchschnitt jährlich . . . . 25 fl. 14¹/₂ kr.

Aufgestellt und als richtig bescheinigt

N. N. den ten 185

Königliches Pfarramt.

(L. S.) N. N.

G. Ratum-Berechnung.

§ 54.

Ein vom Dienste abtretender Schullehrer kann mit Grund verlangen, daß die Gehaltstheilung mit seinem Nachfolger unter denselben Modifikationen geschehe, unter welchen solche mit seinem Vorgänger statt gefunden hat. (Entschl. k. Reg. v. Unterfr. u. Aschaffenb. vom 8. Nov. 1843.)

Die allgemeine Norm ist, daß 1. die Besoldungsbezüge aus Staats- und Stiftungsmitteln nach dem Etatsjahre, d. i. von Oktober zu Oktober, 2. jene Natural-Besoldungsbezüge, welche durch Konkurrenzen der Gemeinden aufgebracht werden, nach dem Kalenderjahre, 3. das Besoldungsholz nach dem Verhältniß von ¹/₃ für die Sommer- und ²/₃ für die Wintermonate zu raticiren sind. (Entschl. d. k. Reg. v. Ufr. vom 1. Aug. 1834.) *)

*) Wird das Holz nur zur Winterbeheizung des Zimmers eines unständigen Lehrers, oder zur Schulbeheizung geliefert, so fällt dasselbe ohne Abzug einer Rate für die Sommermonate demjenigen zu, der in den Wintermonaten als II. Schullehrer im Orte fungirte. (Entschließung der k. Regierung von Unterfr. und Aschaffenb. vom 7. Dezember 1843.)

Remunerationen und Bezüge für besondere Verrichtungen, z. B. bei gestifteten Gottesdiensten u. dgl. fallen demjenigen der abrechnenden Schullehrer zu, welcher diese Verrichtungen wirklich besorgt hat.

Im Uebrigen ist das — nicht überall gleiche — Herkommen maßgebend. Streitigkeiten wegen der Ratumsberechnungen werden von den Distrikts-Polizeibehörden in erster Instanz entschieden. Der neue Schullehrer tritt in den Bezug der Dienst-Einkünfte nicht mit dem Tage der Ernennung, sondern mit dem Tage des wirklichen Antrittes der neuen Schulstelle.

H. Ansässigmachung und Verehelichung.

§ 55.

Gesetz vom 24. Dez. 1849. (Intell.-Bl. Nr. 151.)

Art. 1. Jeder wirkliche Schullehrer, welcher in dieser Eigenschaft drei Dienstjahre zurückgelegt hat, erwirbt kraft des Gesetzes die Ansässigkeit mit all ihren gesetzlichen Folgen in jener Gemeinde, bei welcher er bei Ablauf dieser Frist angestellt ist.

Art. 2. Wird ein wirklicher Schullehrer nach Ablauf der ersten drei Dienstjahre in solcher Eigenschaft versetzt oder befördert, so erwirbt er dadurch von selbst die Ansässigkeit mit ihren gesetzlichen Folgen in der Gemeinde seiner neuen Anstellung. . . .

Art. 4. Bis zum Erscheinen des Unterrichtsgesetzes wird die bisherige Uebung, wonach, insoweit Gemeinden zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer und deren Wittwen und Kinder in Anspruch zu nehmen sind, der gesammte Schulsprengel beizutragen hat, aufrecht erhalten."

Höchste Verordnung vom 15. November 1852. (Intell.-Blatt 1853. Nr. 18.)

„Hinsichtlich der Verehelichung solcher wirklicher Lehrer, welche in dieser Eigenschaft drei Dienstjahre zurückgelegt haben, ist den Gemeinden das Erinnerungsrecht entzogen. Für den dreijährigen Zeitraum, welcher von der Anstellung eines wirklichen Lehrers bis zu seiner gesetzlichen Ansässigkeit verfließt, hat das Gesetz keine Vorsorge getroffen. Für diesen Zeitraum haben sonach die Bestimmungen in Anwendung zu kommen, vermöge welcher die wirklichen Schullehrer als solche öffentliche Bedienstete zu betrachten sind, deren Verehelichung zwar dem gemeindlichen Rechte der Erinnerung, nicht aber demjenigen des entscheidenden Widerspruchs ausgesetzt ist. . . .

Gleichwohl erscheint es als im Interesse der Gemeinden begründet, davon einen möglichst seltenen Gebrauch zu machen, nachdem den Schullehrern durch das Gesetz vom 24. Dez. 1849 der früher nicht bestandene Vortheil eingeräumt wurde, durch die unschwere Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingung sich dem früher unvermeidlichen Erinnerungsrechte der Gemeinden zu

entziehen, den Gemeinden aber hiedurch eine sie in manchen Fällen schützende Befugniß entzogen ist.

In Uebereinstimmung mit dem k. Staatsministerium d. J. ergeht daher an sämmtliche Kreisregierungen, Kammer des Innern, diesseits des Rheins der Auftrag, den Schullehrern ihrer Bezirke die zu ihrer Verehelichung nothwendige dienstliche Bewilligung nur dann zu ertheilen, wenn sie die zur Erlangung der Ansässigkeit in einer bestimmten Gemeinde erforderliche dreijährige Dienstzeit zurückgelegt haben. Diejenigen Fälle, in welchen eine Ausnahme von dieser künftig allgemein zu beachtenden Vorschrift als angemessen erscheint, sind unter entsprechender Begründung zur Kenntniß des unterzeichneten Staatsministeriums zu bringen, welches nach vorgängigem Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium des Innern hierauf Entschließung erlassen wird."

Vollzugsvorschriften der kgl. Regier. von Unterfr. und Aschaffenb. vom 26. Jan. 1853. (Intell.-Bl. Nr. 13.)

„I. Bezüglich der wirklichen (ständigen) Schullehrer, welche in dieser Eigenschaft drei Dienstjahre zurückgelegt, und in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Dez. 1849, die Ergänzung des revid. Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betr., die Ansässigkeit mit allen ihren gesetzlichen Folgen am Anstellungsorte erlangt haben:

1. Jeder in die bezeichnete Kategorie gehörige Schullehrer, welcher bei einer Polizeibehörde um Verehelichungs-Erlaubniß nachsucht, ist anzuweisen, vorerst die dienstliche Bewilligung hiezu mit einer von den beiden Distrikts-Schulbehörde mit gemeinsamen gutachtlichen Berichte vorzulegenden Vorstellung bei der k. Regierung zu erholen.

2. Von der erfolgten Trauung haben die k. Polizeibehörden unter Beilegung der zum Vortheile der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt festgesetzten Taxe von 2 fl. 30 kr. behufs der geeigneten Vormerkung in den Qualifikations-Büchern Anzeige anher zu erstatten, bei ertheilter Erlaubniß zur Wiederverehelichung aber zu gleicher Zeit eine pfarramtliche Bescheinigung über das Alter der beiden Eheleute beizulegen, damit der wegen Altersungleichheit nach Ansicht der allerh. Verordnung vom 16. April 1822 zu bestimmende Abzug an der Wittwen-Pension sogleich festgesetzt werden kann.

II. Bezüglich der wirklichen (ständigen) Schullehrer, welche in dieser Eigenschaft noch nicht drei Jahre zurückgelegt und sonach die Ansässigkeit am Anstellungsorte noch nicht erlangt haben, dann bezüglich der unständigen Schullehrer:

1. jeder in die bezeichnete Kategorie gehörende Schullehrer, welcher um die Verehelichungs-Erlaubniß nachsucht, ist darauf aufmerksam zu machen, daß die dienstliche Bewilligung hiezu, deren Ertheilung dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vorbehalten sei, nur dann

erwartet werden könne, wenn dem diesfallsigen Gesuche besondere triftige Gründe zur Seite stehen; sollte derselbe auf seiner Bitte beharren, so ist das Ansässigmachungs- und resp. Verehelichungs-Gesuch nebst den besonderen vom Bittsteller behufs der Erlangung der dienstlichen Bewilligung angeführten Motive zu Protokoll zu nehmen, sodann vorschriftsmäßig zu instruiren und nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung und zwar, falls die Ansässigmachung in einer Gemeinde außerhalb des Amtsbezirks, in welchem der Anstellungsort des Bittstellers gelegen ist, nachgesucht werden sollte, nach vorgängiger Einvernehmung der ihm vorgesetzten Distrikts-Schulbehörden mit ihren etwaigen Erinnerungen vom dienstpolizeilichen Standpunkte aus zu bescheiden;

2. wird das Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Gesuch von der Polizeibehörde willfährig beschieden, und zwar mit Zustimmung der berufungsberechtigten Gemeindebehörden, so sind die einschlägigen Akten unter Sistirung der Ausstellung des Copulationsscheines sofort, gegentheiligen Falles aber erst nach Ablauf der Berufungsfrist, und zwar, falls die Ansässigmachung und Verehelichung in dem Anstellungsorte nachgesucht wird, von den einschlägigen Distrikts-Schul-Behörden mit gemeinsamen über die Zulässigkeit des Gesuchs vom dienstpolizeilichen Standpunkte aus sich gutachtlich äußernden Berichte behufs der Erhebung der dienstlichen Bewilligung anher in Vorlage zu bringen;

3. wird jedoch von irgend einer Seite rechtzeitig die Berufung ergriffen, so sind die Akten und zwar mit der obenerwähnten Aeußerung vom dienstlichen Standpunkte aus unter der bezeichneten Voraussetzung zur Bescheidung in zweiter Instanz anher vorzulegen, worauf je nach dem Resultate derselben das Weitere bezüglich der dienstlichen Bewilligung verfügt werden wird;

4. im Falle der abschlägigen Bescheidung des Gesuches dagegen hat die Vorlage der Akten zu unterbleiben, wenn der betheiligte Schullehrer sich dabei beruhigen, resp. innerhalb der gesetzlichen Frist die Berufung nicht ergreifen sollte;

5. wird dagegen von demselben die Berufung ergriffen, so hat das unter Nr. 3 vorgeschriebene Verfahren einzutreten;

6. von der erfolgten Trauung haben die k. Polizeibehörden unter Beilegung der Taxen von 2 fl. 30 kr. die Anzeige anher zu erstatten, und bei ertheilter Wiederverehelichungs-Erlaubniß an wirkliche (ständige) Schullehrer zu dem unter Absatz I. Nr. 2. bezeichneten Zwecke eine pfarramtliche Bescheinigung über das Alter der beiden Eheleute beizulegen;

7. was schlüßlich die unständigen Lehrer mit dem sogenannten persönlichen Definitivum anbelangt, so stehen dieselben bezüglich der Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Frage den übrigen unständigen Lehrern vollkommen gleich."

I. Quiescirung der Schullehrer.

§ 56.

Ihrer Dienstesstellung nach haben Schullehrer auf Pensionen keinen Anspruch; es ist ihnen von Seite des Staates für den Fall unverschuldeter Dienstesunfähigkeit nur Aussicht auf Alimentationsbeiträge gegeben. — Wird ein Lehrer ohne sein Verschulden durch Krankheit, Alter u. s. w. dienstesunfähig, so wird entweder ein Schulgehilfe ihm beigegeben, dessen Unterhalt und Honorar er, insoweit es ohne Gefährdung seines eigenen nöthigen Unterhaltes möglich ist, selbst übernehmen muß, und wobei nöthige Subsidien aus Lokalmitteln oder aus Kreisfonds geleistet werden; oder der dienstunfähige Lehrer tritt vom Dienste ganz ab, in welchem Falle ihm ein temporärer Ruhegehalt aus den Erträgnissen der betreffenden Schulstelle, soweit es die Sorge für das gehörige Auskommen des Dienstnachfolgers gestattet, angewiesen, und dem etwaigen Mangel aus Lokalmitteln und durch Alimentationsbeiträge der Kreisfonds nachgeholfen wird.

Ein weiteres Mittel zur Hilfe dienstesunfähiger Lehrer gewähren die

Unterstützungs-Vereine der Schullehrer.

Ein solcher Verein hat sich in Unterfranken und Aschaffenburg mit Genehmigung der k. Kreisregierung im Jahre 1855 gebildet mit folgenden Vereinssatzungen:

Zweck des Vereins. (§ 1.) Der Verein hat den Zweck, dienstunfähig gewordene Lehrer temporär oder permanent zu unterstützen; desgleichen auch den Kindern verstorbener Lehrer die zu ihrem selbstständigen Fortkommen nöthige Ausbildung zu erleichtern.

(§ 2.) Von jeder politischen Bewegung und Absicht hält sich der Verein ferne.

Mitglieder. (§ 3.) Mitglied des Vereins kann jeder Lehrer des Regierungs-Bezirkes werden, der provisorisch oder definitiv im Schuldienste verwendet ist.

(§ 4.) Die Eigenschaft als Mitglied wird verloren durch freiwilligen oder gezwungenen Austritt vom Schuldienste.

(§ 5.) Lehrer, welche ohne ihre Schuld, wegen Krankheit oder Alters quiescirt werden, behalten die Eigenschaft als Mitglied des Vereins.

(§ 6.) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung bei dem Distrikts-Ausschusse.

(§ 7.) Dem Kreisausschusse steht das Recht zu, Ehrenmitglieder zu ernennen, und zwar aus Männern, die sich um das Schulfach verdient gemacht haben.

Pflichten der Mitglieder. (§ 8.) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet: 1. bei ihrem Eintritte einen Gründungsbeitrag zu geben, welcher mindestens ein Procent des fatirten Diensteinkommens betragen muß; 2. jährlich einen ständigen Beitrag von 1/4 Kreuzer aus jedem Gulden Besoldung in halbjährigen Raten zu bezahlen; 3. bei allen vorkommenden Wahlen und Gutachten, zu welchen sie berufen werden, nach bester Ueberzeugung und Gewissen zu handeln; 4. alle Vereinsgeschäfte, die ihnen übertragen werden, bis Weiteres in den Statuten bestimmt wird, unentgeltlich und gewissenhaft zu besorgen; 5. überhaupt den Zweck des Vereins, seine Verbreitung und Kräftigung bei jeder Gelegenheit möglichst zu fördern.

Mittel des Vereins. (§ 9.) Der Verein schöpft seine Mittel a) aus den Gründungs- und Jahresbeiträgen der Mitglieder, b) aus sonstigen Beiträgen und Schankungen, c) aus dem Antheile, welchen demselben die Redaktion des Würzburger Journals von ihren Abonnementsgeldern zugesichert hat, d) aus Beiträgen, welche etwa die kgl. Staatsregierung aus Staats-, Kreis- oder Stiftungsfonds dem Vereine zuwenden wird.

Besorgung der Vereins-Angelegenheiten. (§ 10.) Die Angelegenheiten des Vereins werden besorgt durch Distrikts-Ausschüsse und einen Kreis-Ausschuß.

Distrikts-Ausschüsse. (§ 11.) Die Distrikts-Ausschüsse werden gewählt von sämmtlichen Mitgliedern des Vereins aus dem Inspektions-Bezirke unter Leitung der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion.

(§ 12.) Der Distrikts-Ausschuß besteht aus drei Personen — einem Vorstande und zwei Beiständen.

(§ 13.) Die Beisitzer bei den Wahlen, nämlich beim Distrikts-Ausschusse (3) und beim Kreis-Ausschusse (6), sind durch das Loos zu bestimmen.

(§ 14.) Die Obliegenheit der Distrikts-Ausschüsse besteht darin, a) die Eintritts-Erklärungen und Gründungs- und Jahres-Beiträge der Lehrer in Empfang zu nehmen und an den Kreis-Ausschuß abzuliefern; b) dem Kreis-Ausschusse über jede Aenderung im Stande der Mitglieder Anzeige zu machen; c) die einkommenden Unterstützungsgesuche zu prüfen und mit motivirtem Gutachten im Laufe der Monate März und September dem Kreisausschusse vorzulegen; demselben auch hierüber alle wünschenswerthen und nothwendigen Aufschlüsse zu geben; d) die Hinausbezahlung der vom Kreisausschusse bewilligten Unterstützungen an die Betheiligten zu besorgen, und, wenn nothwendig, nach Anordnung des Kreisausschusses über die zweckmäßige Verwendung zu wachen; e) mit der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion die Wahl der Vertrauensmänner zur Wahl des Kreisausschusses zu leiten.

Kreisausschuß. (§ 15.) Der Kreisausschuß hat zu bestehen aus zwölf Mitgliedern, von welchen vier aus den Lehrern der Stadt Würzburg

und acht aus den übrigen Vereins-Mitgliedern im Kreise gewählt werden müssen.

(§ 16.) Außerdem werden noch sechs Ersatzleute gewählt, von welchen zwei aus der Stadt Würzburg und vier aus den übrigen Mitgliedern des Vereins zu wählen sind.

(§ 17.) Die Wahl des Kreisausschusses geschieht aus sämmtlichen Vereins-Mitgliedern, vorbehaltlich der Bestimmungen der beiden vorhergehenden Paragraphen 15 und 16, durch Vertrauensmänner, welche zu diesem Zwecke in Würzburg sich versammeln und von welchen die Vereins-Mitglieder jedes Inspektions-Distrikts je Einen unter Leitung des Distrikts-Ausschusses durch absolute Stimmenmehrheit wählen.

(§ 18.) Die Wahlen haben künftig die noch aktiven Vorstände, Cassier und Sekretär unter Zuziehung eines Wahl-Ausschusses von sechs Beisitzern zu leiten, welche durch das Loos aus den Vertrauensmännern bestimmt werden.

(§ 19.) Die Mitglieder des Kreisausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, einen Cassier, einen Sekretär und für jede dieser Funktionen einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

Obliegenheiten des Kreisausschusses. (§ 20.) Zu den Obliegenheiten und Befugnissen des Kreisausschusses gehört es: 1. das Verzeichniß der Vereinsmitglieder stets vollständig zu erhalten; 2. die Gründungs- und Halbjahrsbeiträge der Mitglieder und andere Zuflüsse, sowie die vom Vereinsvermögen abfallenden Zinsen zu erheben; 3. für die entsprechende Anlegung der zur Capitalisirung bestimmten Gelder Sorge zu tragen; 4. die Wahlen der Distriktsausschüsse und der Vertrauensmänner zu veranlassen; 5. über die von den Distriktsausschüssen vorgelegten Unterstützungsgesuche und die hierauf zu bewilligenden Verwendung Beschluß zu fassen; 6. über seine Verwaltung jährlich ordentliche Rechnung abzulegen; 7. im Uebrigen den Zweck des Vereins nach Möglichkeit zu fördern.

(§ 21.) Der Kreisausschuß besorgt die laufenden Geschäfte in der Regel durch den Vorstand, Cassier und Sekretär. Ueber alle wichtigeren Geschäfte aber, insbesondere über Ausleihung und Aufkündung von Kapitalien, Ankauf, Verkauf oder Verpfändung von Realitäten, über Aufnahme von Passivkapitalien, über Prozesse, über Genehmigung oder Beanstandung der Rechnungen, über alle Unterstützungsgesuche und über Anträge auf Aenderung der Satzungen, hat der gesammte Ausschuß durch Stimmenmehrheit zu entscheiden, und ist zur gültigen Schlußfassung die Anwesenheit von mindestens neun Ausschußmitgliedern oder deren Ersatzmänner nothwendig.

(§ 22.) Die Wahlen der Distriktsausschüsse und des Kreisausschusses geschehen auf drei Jahre. Bei eintretender Personalveränderung hat für die

Distriktsausschüsse eine neue Wahl einzutreten, beim Kreisausschusse aber wird in solchem Falle der mit den meisten Stimmen gewählte Ersatzmann einberufen.

(§ 23.) Die Unterstützungen können, dem Vereinszwecke entsprechend, je nach Beschaffenheit des Falles entweder auf die Dauer des Bedürfnisses, oder als momentan bewilligt werden; ersteren Falles muß jedoch jedes Jahr wieder über die Fortdauer Beschluß gefaßt werden, und ist bei Erziehungsbeiträgen nicht bloß auf die Dürftigkeit, sondern auch auf Fortgang, Fleiß und Sittlichkeit Rücksicht zu nehmen.

(§ 24.) Mit Unterstützungen aus den Mitteln des Vereines können nur diejenigen Lehrer, die dem Vereine beigetreten sind und nicht als unwürdig vom Schulfache entlassen wurden, und deren Hinterbliebene bedacht werden. Nur in außerordentlichen Fällen soll es gestattet sein, auch die Relikten solcher Lehrer, die nicht dem Vereine angehörten, oder welche als unwürdig entlassen worden sind, nothdürftig zu unterstützen. In allen Fällen aber soll untadelhafte Sittlichkeit die erste Vorbedingung sein.

(§ 25.) Um ein schnelleres Anwachsen des Vermögens zu erzielen, soll jedes Jahr wenigstens ein Fünftel der ordentlichen Einnahmen dem Vermögen admassirt und nur der Ueberschuß nach Abzug der Verwaltungskosten zu Unterstützungen verwendet werden.

(§ 26.) Als ordentliche Einnahmen sind zu betrachten lediglich: a) die Zinsen und Renten des Stammvermögens, b) die ständigen Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder, c) der Antheil an den Abonnementsgeldern des Würzburger Journals und d) diejenigen Summen, welche etwa von der k. Regierung als ständige Einnahme zugewiesen werden.

(§ 27.) Als außerordentliche Einnahmen aber, die jedenfalls kapitalisirt werden müssen, sind zu betrachten: a) die Gründungsbeiträge der Vereinsmitglieder, b) die Erbschaften, Vermächtnisse und Schankungen, sofern die Erblasser und Schenker nicht ausdrücklich anders bestimmen, c) zurückbezahlte Capitalien oder Vorschüsse, oder Kaufschillinge für veräußerte Realitäten, d) alle übrigen nicht regelmäßig in gleichem Betrage wiederkehrende Einnahmen.

(§ 28.) Das Stammvermögen des Vereins muß durchgehends entweder in bayerischen Staatspapieren auf Namen, oder bei der königlichen Bank, oder auf Hypotheken gegen stiftungsmäßige Sicherheit, das heißt innerhalb der ersten Hälfte des Gutswerthes, verzinslich ausgeliehen, oder zum Ankaufe nutzbringender Realitäten verwendet werden.

Besondere Obliegenheiten des Vorstandes. (§ 29.) Dem Vorstande des Ausschusses liegt ob die ganze Geschäftsleitung, die Empfangnahme und Oeffnung aller Schreiben, die Unterfertigung derselben, die Berufung aller Versammlungen und Leitung der Berathungen.

Kassenführung. (§ 30.) Sämmtliche Geldwerthe, Urkunden des Vereins und alle Baarschaft werden unter doppeltem Verschlusse des Vorstandes und des Cassiers in der Vereinskasse gehalten, und ist alle Baarschaft, die sich über 100 fl. beläuft, bis zur Verwendung bei der königlichen Bank zu deponiren.

Besondere Obliegenheiten des Cassiers. (§ 31.) Der Cassier hat ein genaues Tagbuch über alle Einnahmen und Ausgaben zu führen, und ist dieses Tagbuch jeden Monat vom Vorstande und Sekretär zu prüfen und zu contrasigniren.

(§ 32.) Der Cassier hat eine Caution zu leisten in der Größe, als es der Ausschuß verlangt, vorbehaltlich der solidarischen Haftung des Ausschusses für das seiner Verwaltung anvertraute Vereinsvermögen.

(§ 33.) Der Cassier darf keine Zahlung leisten, außer auf ausdrückliche, schriftliche Anweisung, welche der Vorstand unter Gegenzeichnung des Sekretärs auszustellen hat.

Rechnungsstellung. (§ 34.) Der Cassier hat mit Schluß eines jeden Rechnungsjahres förmliche Rechnung zu stellen, in welcher alle Einnahmen ihrer Größe nach gehörig bescheinigt und alle Ausgaben mit den Zahlungs-Anweisungen und den Quittungen der Geldempfänger belegt sein müssen.

(§ 35.) Die Rechnung wird zunächst vom Vorstande zweien Mitgliedern des Ausschusses, einem hiesigen und einem auswärtigen, zur speciellen Prüfung innerhalb 14 Tagen zugestellt, dann mit den Erinnerungen derselben dem versammelten Ausschusse vorgelegt, welcher die Gegenbemerkungen des Cassiers vernimmt und darauf die entsprechenden Beschlüsse faßt.

(§ 36.) Eine summarische Uebersicht der ganzen Rechnung, des Vermögens- und Rentenstandes wird dann zur Kenntniß sämmtlicher Vereins-Mitglieder gebracht und der königlichen Regierung vorgelegt. Ueberdieß hat jedes Mitglied das Recht, jederzeit die Rechnungen und Belege einzusehen und seine Erinnerungen dem Ausschusse zur geeigneten Beachtung und Verfügung zu unterbreiten.

Besondere Obliegenheiten des Sekretärs. (§. 37.) Der Sekretär hat ein ordentliches Geschäfts-Protokoll zu führen, die Sitzungs-Protokolle aufzunehmen, die Ausfertigungen zu besorgen nnd die Akten zu verwahren.

Vereinsorgan. (§ 38.) Als öffentliches Organ des Vereins soll das Würzburger Journal, so lange dasselbe seiner Tendenz für Religion, König und Vaterland treu bleibt, dienen. Der Ausschuß wird dasselbe zu allen im Geschäftsgange nothwendigen Bekanntmachungen benützen. Auch werden die Mitglieder des Vereins in dem Umstande, daß die Redaktion

dieses Blattes sich bereit erklärt hat, von jedem Abonnenten auf der Post vierteljährig sechs Kreuzer an die Vereinskasse abzugeben, Veranlassung nehmen, dieses Blatt entweder selbst zu halten, oder sonst für dessen Weiterverbreitung zu sorgen und demselben verlässige Nachrichten über interessante Vorfallenheiten im Kreise zukommen zu lassen.

Auflösung des Vereins. (§ 39.) Im Falle der Auflösung des Vereins soll dessen Vermögen der bereits bestehenden Pensionsanstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen zufallen.

Aenderungen der Satzungen. (§ 40.) Eine Aenderung der Satzungen kann nur am Ende einer Wahlperiode auf Antrag des Ausschusses durch die zur Wahl des Kreisausschusses abgeordneten Vertrauensmänner beschlossen werden, und ist der Ausschuß verpflichtet, in solchem Falle die beabsichtigten Aenderungen mit deren Motiven mindestens vier Wochen vor der Aufforderung zur Wahl der Vertrauensmänner den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben."

K. Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt.

§ 57.

Die Hinterbliebenen verstorbener Schullehrer haben keinen Anspruch auf Staatspension, indem die Schuldienste als Gemeindedienste angesehen werden. (Allerhöchste Entschl. vom 22. Oktober 1819.) — Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen legen auch den Gemeinden nirgends die förmliche Verbindlichkeit auf, den Hinterlassenen der Schullehrer als solchen gewisse jährliche Alimentationen oder gar Pensionen zu reichen. Vielmehr ist zu einer Unterstützung solcher Individuen nur dann und in dem Maaße der Fall gegeben, wenn und in wiefern dieselben der Klasse der eigentlichen armen und erwerbsunfähigen Gemeindegenossen angehören. (Minist.-Entschl. v. 17. März 1833 an die k. Regierung des Rezat-Kreises.) — Die k. Regierung kann indessen der Wittwe oder den Waisen den auf 3 Monate beschränkten Nachsitz auf dem Schuldienste gewähren.*) Hierüber bestimmt ein allerhöchstes Rescript vom 26. April 1810: „Nur solche Wittwen oder unversorgte Waisen, welche nachweisen können, daß der Verstorbene den Relikten seines Amtsvorgängers einen Nachsitz von mehr als 3 Monaten habe überlassen müssen, dürfen um einen ähnlichen längeren Nachsitz nachsuchen; Relikten, welche einen solchen

*) Die Aufstellung des Schulverwesers darf nie der Wittwe überlassen werden. Ebensowenig kann den Eltern verstorbener Lehrer der Nachsitz gewährt werden. (Minist.-Entschl. vom 31. Oktober 1837. Den Vollzug des Gemeinde-Edikts betr. VIII. § 153. — Entschl. der k. Regierung des U.-M.-Kr. vom 24. November 1832.)

Anspruch auf längeren Nachsitz nicht nachweisen können, dürfen nur um einen Nachsitz von 3 Monaten, vom Sterbetag an gerechnet, bitten, wenn dem Verstorbenen das Prädikat der Amtstreue in dem Beibericht des Distrikts-Inspektorats attestirt werden kann."

Die Hauptquelle zur regelmäßigen Unterstützung der Schullehrer-Wittwen und Waisen bilden die zu diesem Zwecke in den einzelnen Kreisen gegründeten Pensions-Anstalten,*) wie eine solche in Unterfranken seit 1821 besteht mit nachfolgenden **Statuten:**

„I. Es wird genehmigt, daß eine Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Schullehrer des Unter-Main-Kreises errichtet, und mit dem 1. Oktober l. J. (1821) eröffnet werde.

II. Den Fond dieser Anstalt bilden nachstehende jährliche Beiträge:

a) 500 fl. aus der Kreis-Schul-Dotation;**)

b) 500 fl. aus der Wechterswinkler Stiftung;

c) 600 fl. an Taxgeldern für Anstellungen, Heiraths-Erlaubnisse ꝛc. der Schullehrer.***) Wenn diese Taxen eine höhere Summe abwerfen, so ist auch der Ueberschuß über 600 fl. für diese Anstalt zu verwenden;

d) 300 fl. aus dem Aschaffenburger Schulfond;

e) 2931 fl. an Beiträgen der Lehrer;

---

*) In jedem Kreise soll unter angemessener Dotation aus Beiträgen der Lehrer eine Kasse errichtet werden, woraus die Wittwe jedes Lehrers des Jahres 40 fl. Wittwen-Pension, und bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre jede einfache Waise 8 fl., jede Doppelwaise 12 fl. Alimentationsbeitrag bis zum zurückgelegten 15. Jahre erhält." (Ministerial-Entschließung vom 11. Juli 1844.)

Außer diesen für die Schullehrer-Wittwen ohne Unterschied der Confession bestimmten Pensions-Instituten der einzelnen Kreise besteht noch ein Central-Unterstützungsfond für die Hinterlassenen **protestantischer** Schullehrer. Die Kreis-Regierungen haben die zu bedenkenden Wittwen auszuwählen und überhaupt die nähere Bestimmung über den zu ertheilenden Ratenbezug zu treffen. (Minist.-Entschl. vom 20. März 1847.)

**) Der Beitrag des Staates wurde nach und nach auf 1500 fl. erhöht.

***) Die Verehelichungs-Erlaubniß-Taxe beträgt 2 fl. 30 kr., welche durch die Distrikts-Polizei-Behörde einzusenden ist mit der Anzeige der Verehelichung. Bei ertheilter **Wiederverehelichung** ist zugleich eine pfarramtliche Bescheinigung über das Alter der beiden Eheleute mit einzusenden.

Anfangs wurden auch die geheimen Rathstaxen zu 1 Prozent von dem aus Schulfonds ausgeliehenen Kapitalien für die Pensionsanstalt verwendet. Im Jahre 1824 aber wurden diese Taxen wieder aufgehoben. — Dagegen fallen jetzt die wegen Uebertretung des Vereins- und des Preßgesetzes verhängte Geldstrafen dem Lehrer-Wittwen-Pensionsfonde zu (Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg vom 18. August 1856. Intelligenz-Blatt Nr. 153.) Desgleichen ein Theil der jährlichen Ueberschüsse des Central-Schulbücher-Verlags.

f) 212 fl. an Zinsen von dem bereits admassirten Kapitale zu 4285 fl. aus den Taxgeldern und freiwilligen Beiträgen der Lehrer; die vom 1. Januar bis 1. Oktober l. J. eingehenden Taxen sind ebenfalls zu admassiren und die Zinsen zu diesem Fonde zu verwenden;

g) 146 fl. Zinsen von einem sogleich vorauszubezahlenden Jahresbeitrage der Lehrer zu 2931 fl. als Eintrittsgeld,

in Summa: fünftausend einhundert neun und achtzig Gulden.*)

III. Die sub lit. e und g bezeichneten Beiträge sind:

a) von allen Lehrern und Schulgehilfen**) und zwar

b) in dem Maße zu erheben, daß von jedem 25 fl. der Besoldung 20 kr. bezahlt werden.***)

Die Lehrerinnen sind, indem sie sich nicht verehelichen dürfen, somit die Wohlthat des Instituts nicht genießen können, von diesen Beiträgen frei zu lassen.

IV. Das im ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg bisher bestandene Wittwen-Pensions-Institut wird mit dem für den ganzen Unter-Main-Kreis neu zu errichtenden vereinigt, jedoch bleibt es den Lehrern, welche an demselben Theil genommen haben, überlassen, ob sie noch ferner die in der Anordnung jenes Instituts vom 19. Februar 1813 festgesetzten Beiträge liefern, und dagegen die ihnen bestimmten Unterstützungen ihrer Wittwen und Kinder in Anspruch nehmen, oder sich sowohl in Hinsicht der Beiträge als Unterstützungen ganz an das neue Institut anschließen wollen. Eben so ist es jenen Lehrern, welche an dem fuldaischen Wittwen-Pensions-Institute Theil haben, freizustellen, ob sie dem neu zu errichtenden beitreten wollen oder nicht.

V. Rücksichtlich der aus dem Fond der Anstalt zu entrichtenden Pensionen werden folgende Normen festgesetzt:

a) jede Schullehrers-Wittwe erhält eine jährliche Pension von 40 fl.;†)

---

*) Nach dem Stande des Jahres 1820. Bei der wirklichen Eröffnung der Anstalt betrug der Kapitalstock 13000 fl. — Im Rechnungsjahre 1855/56 betrugen die geleisteten Jahrespensionen 11510 fl., und das rentirende Vermögen 141,320 fl.

**) „Da das Pensions-Institut ohne Unterschied der Confession für die Hinterlassenen der Lehrer in den Elementarschulen, in welcher sämmtliche Unterrichtsgegenstände behandelt werden, gegründet worden ist, der Unterricht in der israelitischen Religion aber rein confessionell ist, und nur einen Theil der Bildung umfaßt, so können die israelitischen Religionslehrer in Hinsicht ihrer Leistung an der Wohlthat des für Hinterbliebenen der Elementarlehrer begründeten Pensions-Instituts keinen Antheil nehmen." (Entschl. der k. Regierung des Unter-Main-Kreises vom 30. September 1833.)

***) Gegenwärtig 1 kr. von jedem Gulden des fassionsmäßigen Einkommens.

†) Bei Wiederverehelichung der Wittwe unterliegt die Pension vom Tage der Verehelichung an dem Heimfalle. Mit der Mutter verlieren auch zugleich die Kinder das Recht

b) diese Quote kann mit der Zeit, wenn die Kräfte des Fonds es gestatten, erhöht werden; *)

c) eine von ihrem Manne richterlich geschiedene Schullehrersfrau, welche während der Trennung Wittwe wird, hat nur dann Ansprüche auf die Pension, wenn ihr der Ehemann nach der rechtskräftig erkannten Scheidung eine Sustentation verabreichen müßte; **)

d) die Kinder der Schullehrer treten nach dem Tode beider Eltern in Pension, und bleiben bis zum vollendeten 15. Lebensjahre im Genusse derselben; ***)

e) die Quote dieser Pension richtet sich nach der Zahl der Kinder in folgender Art:

1. Wenn 3 oder mehrere Kinder hinterlassen werden, so wird ihnen zusammen die ganze Pension einer Wittwe verabreicht, und bleibt ihnen so lange, bis nur noch 2 Kinder unter 15 Jahren vorhanden sind. Sobald dieser Fall eintritt, fällt ein Dritttheil der Pension hinweg und jedes der 2 Kinder genießt einen Dritttheil bis zur Vollendung des 15. Jahres;

2. ebenso, wenn nur zwei Kinder nach dem Tode der Eltern vorhanden sind, genießt ein jedes einen Dritttheil einer Wittwenpension bis nach zurückgelegtem 15. Jahre; das jus accrescendi findet auf keinen Fall statt.

---

zum Pensionsbezuge, da solche erst nach dem Ableben der Mutter in den Pensionsbezug eintreten dürfen, wenn sie sich noch im pensionsfähigen Alter befinden. (Entschl. der k. Reg. des U.-M.-Kr. vom 10. Oktober 1835.) — Die Verleihung des sogenannten persönlichen Definitivums an einen unständigen Lehrer gibt seinen Relikten das Pensionsrecht, auch wenn er vor Erwerbung einer ständigen Schulstelle stirbt. — Wenn ein Schullehrer zur zweiten Ehe schreitet, und seine Braut um 10 oder mehrere Jahre jünger ist als er, so hat dieselbe als künftige Wittwe einen von der k. Regierung nach der Zahl dieser Jahre zu bemessenden Pensionsabzug zu erleiden, der aber die Hälfte der Pensionsquote nicht übersteigen darf. (Allerh. Entschließung vom 16. April 1822.)

*) Die Pensionsquote wurde ohne Unterschied der Abstufungen auf 50 fl. jährlich erhöht. (Entschl. der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 21. Mai 1856. Intelligenz-Blatt Nr. 61.)

**) Ein Schullehrer, welcher nach Versetzung in den Ruhestand während der Quiescenz zur weiteren Ehe schreitet, begründet dadurch für seine etwaigen Hinterlassenen aus dieser Ehe keinen Anspruch auf Pension. Es sind aber auch von ihm die Verehelichungstaxe zu 2 fl. 30 kr. und die Beiträge zum Pensions-Institut nur dann und in solange zu erheben, als noch pensionsfähige Kinder aus seiner früheren Ehe vorhanden sind. (Minist.-Entschl. vom 10. Juli 1836.)

***) Die Statuten berauben zwar eine Wittwe wegen unsittlichem Lebenswandel ihrer Pensionsansprüche nicht; es versteht sich aber von selbst, daß den von Schullehrers-Wittwen außerehelich geboren werdenden Kindern keine Pensionsansprüche gebühren. (Entschließ. der k. Reg. von Unterfr. und Aschaffenb. vom 14. April 1838.)

VI. Ein Lehrer, welcher durch seine Schuld vom Dienste entfernt wird, oder freiwillig vom Schulfache abgeht,*) verliert sein Recht auf das Institut, mit Verlust seiner Beiträge. Die Alters oder Schwachheit wegen in Ruhestand versetzten Lehrer hingegen, wenn sie ihre Beiträge nach Maß der ihnen bestimmten Alimentations-Summen fortleisten, behalten ihre Ansprüche auf die Pensionsquote für ihre Wittwen und Kinder.**)

VII. Durch die Einführung dieses Pensions-Institutes werden die Gemeinden ihrer Verbindlichkeit, für die Hinterlassenen ihrer Lehrer zu sorgen, nicht entbunden, sondern nur erleichtert." (Allerh. Entschl. v. 10. Mai 1821.)

Vollzugsvorschriften: „Die auf die Schuldienstgehalte radizirten Beiträge sind in den Monaten Oktober und April eines jeden Jahres anticipando, und die Taxen von Anstellungen, Beförderungen und Gehaltszulagen, sowie von Verehelichungs-Erlaubnissen jedesmal bei Aushändigung der betreffenden Signaturen ohne Gestattung von Zahlungsterminen zu erheben, und ohne Verzug mit den angeordneten Uebersichten in duplo an die kgl. Verwaltung des Pensions-Institutes einzusenden. Hiebei behält sich die kgl. Regierung vor, zur Zahlung der Taxen in besonders dringenden Fällen auf gestellte Bitte als Partheisache — einen Zahlungstermin von 3 bis höchstens 4 Monate zu gestatten." (Ausschreiben der k. Regierung von Unterfr. und Aschaffenb. vom 21. Dezember 1844.)

Als Eintrittsgeld ist ein voller Jahresbeitrag zu erheben.

Der Pensionsbezug der Wittwen und Waisen fängt von dem Tage an, an welchem sie aus dem Genusse der Schuldienst-Erträgnisse treten. (Verfüg. der k. Reg. des U.-M.-Kr. vom 4. Juni 1821.)

Die halbjährigen Pensionen sind bei der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörde, soweit zureichend, zu erheben, und wird der etwaige Mehrbetrag gegen Einsendung der legalisirten Quittungen von der k. Verwaltung der requirirenden Polizei-Behörde zur Kompletirung übermittelt werden. — Etwaige Veränderungen des Standes der Wittwen durch Tod oder Wiederverehelichung hat die genannte Behörde sowohl der k. Regierung als auch der Verwaltung des Pensions-Instituts alsbald zu notificiren. — (Entschl. der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 21. Juni 1852. Intell.-Blatt Nr. 72.) — Auch von dem Tode eines mit Frau oder pensionsfähigen Kindern begabten

*) Der Uebertritt eines Schullehrers in einen anderen Regierungsbezirk wird in Beziehung auf den diesseitigen Kreis als ein freiwilliger Austritt vom Schulfache betrachtet, zieht also den Verlust des Rechtes auf die Pensionsanstalt nach sich. (Entschl. der k. Reg. von Unterfranken und Aschaffenburg vom 25. Juni 1843.)

**) Ein unverheiratheter Schullehrer ist mit dem Augenblicke seiner Pensionirung der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge enthoben. (Entschl. der k. Reg. von Unterfr. und Aschaffenb. vom 11. Oktober 1839.)

Lehrers ist unter bescheinigter Angabe der Frau und der Kinder die Anzeige von den Distrikts-Polizei-Behörden zu machen.

Die Verwaltung des Instituts wird unter der unmittelbaren Aufsicht der k. Regierung durch einen von dieser hiezu ernannten Beamten besorgt.

Am Ende jeden Jahres wird eine öffentliche Rechnung über den Stand des Schullehrer-Wittwenfondes abgelegt werden.*) (Verfüg. der k. Regierung des U.-M.-Kr. vom 4. Juni 1821.)

L. Entlassung vom Schuldienste.

§. 58.

„Wo es sich um Glück und Ruhe der Familien, um das Theuerste der Eltern, um die kommende Generation und sonach um die Zukunft des Vaterlandes handelt, wird Mitleid gegen Einzelne zur Härte gegen Alle.“ (Minist.-Entschl. vom 31. Januar 1836.) „Schullehrer, deren Trägheit, Ungeschicklichkeit und Widerspenstigkeit sich nach wiederholten Versuchen unbesserlich zeigt, sollen entweder auf geringere Dienste zurückgesetzt**), oder nach Befinden der Umstände unnachsichtlich ganz amovirt werden.“ (Allerhöchste Verordnung vom 25. Juli 1810.) Die verschuldete Entlassung vom Schuldienste zieht auch den Verlust des Anspruches des gewesenen Lehrers und seiner Familie auf Pension oder Unterstützung nach sich. (Entschließ. der k. Regierung von Unterfr. und Aschaffenb. vom 18. Dezember 1844.)

. . . „Da der Lehrer durch sein eigenes tadelfreies Benehmen seine Lehren bekräftigen und seinen Schülern sowohl als der ganzen Gemeinde immer als Muster der Sittlichkeit vor Augen stehen sollte, so muß ein zügelloses Betragen um so verderblicher auf die Schuljugend und Schulgemeinde einwirken, als er durch sein übles Beispiel die Früchte des ertheilten Schulunterrichts selbst wieder vernichtet, das Vertrauen der Schulgemeinde gänzlich verliert und sogar die Schuljugend zum Bösen verleitet. In der Absicht, solche nachtheilige Einwirkungen mit pflichtmäßiger Strenge zu beseitigen, und jede Gelegenheit zur

---

*) „Die Rechnungen über die Schullehrer-Wittwenkasse gehören nicht zu denjenigen, welche dem Landrathe in Folge des Gesetzes vom 15. August 1828 § 2 Abs. 3 zur Prüfung vorzulegen sind; gleichwohl wollen Wir gestatten, daß sie demselben auf besonderes Ansuchen alljährlich zur Einsichtnahme mitgetheilt werden.“ (Abschied für den Landrath von Unterfr. und Aschaffenb. vom 12. Februar 1847.)

Ueber die Schullehrer-Wittwen und Waisen-Vereine in anderen Kreisen siehe Oberbayr. Int.-Bl. von 1822 S. 872. — 1841 S. 635. — Oberpfälz. Int.-Bl. 1822 S. 1647. — 1825 S. 792 und 886. — 1826 S. 375. — 1832 S. 1407. — 1834 S. 449, — 1835 S. 457 und 467. — 1841 S. 686.

**) Der Beschwerde eines Schullehrers gegen seine von der königl. Regierung ausgesprochene Versetzung kömmt kein Suspensiv-Effekt zu.



ferneren schädlichen Einwirkung bei jenen Individuen gänzlich abzuschneiden, welche durch ein beharrliches ärgerliches Benehmen den Beweis liefern, daß sie ganz unwürdig seien, dem Lehrerstande anzugehören, sieht sich die k. Regierung veranlaßt, nachstehendes zu verfügen:

1. Wenn Schulamts-Exspektanten, welche in der Eigenschaft als Schulverweser, zweite Lehrer oder Schulgehilfen einen öffentlichen Wirkungskreis angewiesen erhielten, unsittliche Handlungen sich erlauben, und hierdurch das Vertrauen der Schulgemeinde und den Einfluß auf die Schuljugend verlieren, so ist sogleich eine Anzeige hierüber an die k. Distrikts-Schul-Inspektion zu erstatten, welche auf den Grund dieser Anzeige und mit Bemerkung ihrer eigenen Erfahrungen in Bezug auf das sittliche Betragen des betreffenden Schulamts-Exspektanten gleichfallsigen Bericht hierüber anher zu erstatten hat.

2. Eine solche Anzeige wird jederzeit mit der unvermeidlichen Folge der Versetzung auf eine im Ertrage geringere Kantorie, wie der Ersatzleistung aller hieraus entstehenden Kosten, Stellung unter besondere Aufsicht der einschlägigen Lokal-Schul-Inspektion und mit der Bedrohung verbunden sein, daß für den nächsten Fall die gänzliche Entlassung von dem Schulamte werde verhängt werden; zu diesem Ende wird jedesmal der Distrikts-Schul-Inspektion desjenigen Ortes, wohin die Versetzung geschieht, von der hiezu stattgefundenen Veranlassung sogleich Nachricht ertheilt werden.

3. Bleibt diese Androhung wirkungslos, und der zur Strafe versetzte Schulamts-Exspektant gibt durch fortgesetztes unsittliches Betragen zu gegründeten Beschwerden die wiederholte Veranlassung, so ist in Beziehung auf die vorausgegangene Versetzung und Bedrohung, dann unter Mittheilung des hierüber ergangenen früheren Beschlusses ungesäumt der einschlägigen Polizeibehörde die Anzeige hievon zu erstatten, welche sodann die neuere Beschuldigung summarisch zu untersuchen, den Beschuldigten hierüber zu vernehmen, und die Akten zur weiteren Verfügung hieher einzusenden hat, welche, wenn die Anzeige begründet befunden wird, ohne alle Rücksicht und mit unerbittlicher Strenge die Entlassung vom Schulfache für immer zur Folge haben wird.

4. Auf bereits definitiv angestellte Lehrer setzt man zwar das volle Vertrauen, daß solche den Erwartungen, welche man von gehörig gebildeten und gesitteten Lehrern zu hegen berechtigt ist, hinsichtlich ihres moralischen Wandels zu entsprechen eifrigst bestrebt sein werden. Sollten sich aber dennoch Individuen aus ihrer Mitte vorfinden, welche die Würde des von ihnen bekleideten Lehramtes nicht berücksichtigend durch unsittliche Handlungen und ärgerlichen Lebenswandel Veranlassung zu wohl gegründeten Beschwerden selbst herbeiführen, so wird für den ersten Fall auf eine hierüber erstattete und begründet befundene Anzeige die Versetzung auf eine im Ertrage geringere Schulstelle, und für den zweiten Fall nach vorhergeganger summarischer Untersuchung und Begründung der Anzeige die gänzliche Entfernung vom Schulamte für immer

unnachsichtlich und ohne die mindeste Hoffnung der Wiederaufnahme diesseits gleichfalls verfügt werden. (Entschl. der k. Reg. von Unterfr. und Aschaffenb. vom 19. April 1830.)

Auszug aus dem Strafgesetzbuche für das Königreich Bayern Art. 207, 208. „Leibliche eheliche Geschwister, welche mit einander Unzucht treiben, deßgleichen Stief- oder Pflegeältern, Vormünder, Schullehrer, Erzieher, welche ihre Untergebenen zur Unzucht mißbrauchen, sollen, nebst der Unfähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern und Würden, mit ein- bis vierjährigem Arbeitshause bestraft werden. — Die Kuppelei in allen vorbestimmten Fällen (Art. 206 und 207) ist denselben Strafen wie die eigene Wollustbefriedigung unterworfen, vorausgesetzt, daß von Seite desjenigen, zu dessen Gunsten die Kuppelei geschehen, die beabsichtigte Unzucht wirklich vollzogen worden ist."

M. Schullehrerinnen.

§ 59.

„Von den Kandidatinnen für das Lehramt an deutschen Schulen werden zwar dieselben Kenntnisse gefordert, wie von den männlichen Lehrindividuen. Es ist jedoch in keiner Weise zu gestatten, daß erstere den erforderlichen Unterricht in den für Schuldienstpräparanden und Seminaristen bestimmten Lehr-Anstalten empfangen. Ebensowenig dürfen sie an den gemeinschaftlichen öffentlichen Prüfungen derselben Antheil nehmen, vielmehr bleibt ihnen

1. da keine eigene Seminarien für Schuldienstpräparandinnen bestehen, überlassen, die nöthigen Kenntnisse durch Privatunterricht oder in weiblichen Lehr- und Erziehungs-Anstalten sich zu erwerben.

2. Ihre Prüfungen haben sie vor den von den k. Kreis-Regierungen für diesen Zweck committirten Kreis-Scholarchen, Distrikts-Schul-Inspektoren oder Lokal-Schul-Kommissären nicht öffentlich, sondern lediglich im Beisein der dafür in jedem Falle speziell zu benennenden Personen, dann soferne es diesen ihre Zeit gestattet, der Distrikts- und Orts-Polizei-Beamten, in einer weiblichen Erziehungsanstalt, oder, soferne dies nicht stattfinden kann, in einem angemessenen Lokale zu bestehen.

3. Der Befähigungs-Nachweis hat sich streng an die spezielle Bestimmung weiblicher Lehrerinnen anzureihen. Wenn daher schon bei männlichen Lehrindividuen die Admission vorzüglich von dem Zeugnisse eines religiös und sittlich reinen Charakters abhängt, so muß dieser Nachweis noch in erhöhtem Maße bei weiblichen Präparandinnen oder Lehrerinnen gelten, und von der Prüfung sowie von jeder selbst versuchsweisen Verwendung im Unterrichts- und Erziehungsfache jede Person ausgeschlossen werden, gegen deren Charakter nur der leiseste Verdacht obwaltet.

4. Dasselbe gilt von der Prüfung weiblicher Kandidatinnen für den Privat-Unterricht und für das Privat-Erziehungsfach, dann für die Anstellung als weibliche Arbeitslehrerin.

5. Der Grundsatz, daß das Lehramt in allen seinen Abstufungen, namentlich aber jenes in den lateinischen und deutschen Schulen nicht nur das Lehren, sondern auch das Erziehen umfassen müsse, hat gleichfalls bei den Lehramts-Kandidatinnen eine ganz vorzügliche Anwendung. Der weiblichen Jugend sollen vorzugsweise weibliche Lehrerinnen gegeben werden, damit ihnen eine weibliche Erziehung zu Theil werde, damit die künftigen Mütter nicht das dem Weibe so nöthige Schicklichkeits- und Zartgefühl, und über dem Wissen nicht das Gemüth und die edle Richtung der deutschen Frauen verlieren, und damit das deutsche Wesen nicht in seinem Keime (in dem häuslichen Kreise und in der häuslichen Erziehung) untergehe. — Es ist daher vorzüglich durch die Prüfung zu ermitteln, ob die Lehramts-Kandidatin auch die richtige Ansicht über die Pflichten einer Mutter in Absicht auf die Familien-Erziehung, über die echte Richtung des weiblichen Gemüthes und in dessen Folge über die wahre Bildungsweise der weiblichen Jugend erfaßt habe, und dieser Gegenstand hat auf die Schöpfung der Prüfungsresultate einen entscheidenden Einfluß zu behaupten.“ (Höchste Verordnung vom 31. Januar 1839.)

6. Vollzugs-Verfügungen. Die katholischen Lehramts-Kandidatinnen, welche auf Anstellung in öffentlichen Schulen im Unter-Main-Kreise (nun Unterfranken und Aschaffenburg) Anspruch machen wollen, sollen ihre Vorbildung in der Regel nur im Ursulinerinnen-Kloster zu Würzburg oder im Kloster der englischen Fräulein in Aschaffenburg erhalten. Den fraglichen Klöstern gebührt für die mit dem Unterrichte verknüpften Bemühungen und Auslagen eine Vergütung. Der Eintritt in den Unterricht in besagten Klöstern ist der Gegenstand eines freien Vertrags mit der Kloster-Oberin. Besonders würdigen und dürftigen Kandidatinnen wird behufs ihrer Bildung in diesen Klöstern eine ein- bis zweijährige Unterstützung aus Staatsmitteln gewährt.

Diejenigen Kandidatinnen, welche ihre Vorbildung durch Privat-Unterricht zu erwerben gedenken, müssen dazu von der k. Kreis-Regierung besondere Erlaubniß erbitten, widrigenfalls sie zur Prüfung für das Lehramt nicht zugelassen werden. Die Erlaubniß hängt außer der Würdigung der Individualität und Befähigung des erwählten Privatlehrers und der Tauglichkeit der Bittstellerin, von dem Nachweise ab, daß a) die Bittstellerin den bei dem Genusse des Kloster-Unterrichts zu erfüllenden Bedingungen nicht zu genügen im Stande ist, b. ihre Subsistenz an dem Orte, wo sie den Unterricht zu empfangen wünscht, auf eine anständige Weise gedeckt, c) ihr an demselben Orte eine in Hinsicht der Sicherheit und Aufsicht dem Aufenthalte im Hause ordentlicher Eltern gleichkommende Unterkunft gesichert ist.

Wegen der Prüfung haben sich die Kandidatinnen unter Vorlage der nöthigen Ausweise über ihre Verhältnisse, sittlichen Wandel und den Erfolg

der genossenen Vorbildung entweder unmittelbar oder durch ihre vorgesetzte Schulbehörde bei der k. Kreis-Regierung zu melden, worauf das jedesmal Geeignete besonders verfügt wird. (Verfüg. der k. Regierung des U.-M.-Kr. vom 8. April und 19. Juli 1836.)

In die Lehrer-Wittwen-Pensions-Anstalt haben Schullehrerinnen keine Beiträge zu leisten, weil sie sich nicht verehelichen dürfen, somit die Wohlthat dieses Institutes nicht genießen können. (Siehe § 57.)

N. Schulschwestern.

§ 60.

„Seine Majestät dem Könige ist unter den Mitteln, der drohenden Armuth im Volke vorzubeugen, als eines der wirksamsten, und somit als dießfallsige Hauptaufgabe des Staates, die Obsorge für religiöse und ökonomische Bildung in Haus, Kirche und Schule und die Förderung gründlicher und nachhaltiger Schulbildung bezeichnet worden. In ersterer Beziehung ist hiebei besonders hervorgehoben worden, daß das Institut der armen Schulschwestern zur Verbreitung einer solchen Bildung besonders geeignet sei, weil es sich in denjenigen Gemeinden, bei welchen dasselbe bereits Eingang gefunden, fortdauernd auf die wohlthätigste Weise und in der Art bewährte, daß die Einführung desselben auch in andern möglichst vielen Gemeinden vorzüglich wichtig und wünschenswerth erscheine. In Anbetracht dieser vielfältig gemachten Erfahrung ist es daher die Allerhöchste Willensmeinung Seiner Majestät des Königs, daß die Verbreitung des Instituts der armen Schulschwestern von der Staats-Regierung möglichst gefördert werden soll. Indem die k. Regierung, Kammer des Innern, hievon in Kenntniß gesetzt wird, gibt sich das k. Staats-Ministerium dem Vertrauen hin, daß dieselbe die Erreichung der Allerhöchst ausgesprochenen Absichten nach Kräften herbeizuführen bestrebt sein, demgemäß, so oft der Wunsch nach dem Besitze des mehrgedachten Instituts zum Zwecke der Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend in irgend einer Gemeinde kund wird, diesem Wunsche bereitwilligst entgegenkommen und auf die Verwirklichung desselben nachdrucksamst hinwirken und nach Umständen auch angemessene Unterstützungen aus Lokal- und Kreisfonds den betreffenden Gemeinden gewähren werde. (Minist.-Rescript vom 9. Januar 1852.)

Der Ordens-Oberin steht die Befugniß zu, die Lehrstellen nach freier Wahl mit Ordens-Mitgliedern zu besetzen. Dieses gilt auch bei jeder Veränderung, welche die Ordens-Oberin bezüglich des einmal aufgestellten Lehr-Personals im Interesse der Schul- und Ordenszwecke vorzunehmen für sachdienlich oder nothwendig erachtet. Die Ordens-Oberin ist jedoch gehalten, von jeder getroffenen Wahl und beziehungsweise Veränderung des Lehrer-Personals der einschlägigen Kreis-Regierung Kenntniß zu geben, und zugleich für den Fall, daß ein solches Ordens-Mitglied, welches an einer öffentlichen

Schule noch nicht verwendet gewesen ist, als Lehrschwester angestellt wird, das Ergebniß der von derselben bestandenen Prüfung für das Schulamt zur Anzeige zu bringen. — Bei den armen Schulschwestern, welche als Lehrerinnen an den deutschen Schulen verwendet werden, ist von Abnahme eines Dienst-Eides Umgang zu nehmen. (Minist.-Entschließung vom 30. Dezember 1852 und 2. Februar 1857.)

Wenn die Berufung von Geistlichen Ordensgenossenschaften zur Uebernahme deutscher Schulen beabsichtigt wird, so ist vor Allem an die oberhirtliche Stelle darüber Bericht zu erstatten und Entschließung abzuwarten, bevor weitere Verhandlungen eingeleitet werden. (Erlaß des bischöfl. Ordinariats Würzburg vom 18. November 1858. Diöc.-Bl. Nr. 40.)

O. Arbeitslehrerinnen.

§ 61.

In jedem Schulorte soll eine Arbeitslehrerin *) auf Kosten der Schulgemeinde aufgestellt werden, und die Schulkinder unterweisen im Nähen, Stricken, Spinnen, Hemden- und Kleidermachen mit Berücksichtigung des häuslichen Bedürfnisses und mit Entfernung eitler zeitraubender Prunkbarkeit; für Herbeischaffung des Arbeitsstoffes für die armen Kinder hat der Armenpflegschaftsrath zu sorgen. — In Städten ist diese Unterweisung im Sommer und Winter an den Schulferientagen wöchentlich zweimal drei Stunden lang zu ertheilen. Auf dem Lande bleibt es dem Ermessen der Lokal-Schul-Inspektionen überlassen, während der Sommer-Schulzeit, je nach dem Drange der Feldarbeit von dem Besuche der Arbeitsschule zu dispensiren, jedoch darf dieselbe nicht ganz unterlassen werden. Ebenso ist es dem Ermessen der Lokal-Schul-Inspektionen anheimgegeben, in welchen Orten nach den lokalen Verhältnissen auch die Knaben zum Stricken und Spinnen oder zu welch' anderen nützlichen Beschäftigungsarten angewiesen werden sollen.

Die Aufstellung der Arbeitslehrerin liegt in der Befugniß der Lokal-Schul-Inspektion, ist aber der Distrikts-Schul-Inspektion zur Genehmigung anzuzeigen.

Zu Arbeitslehrerinnen dürfen nur solche Personen verwendet werden, welche a) in der vorschriftsmäßigen Prüfung ihre Befähigung nachgewiesen haben, und b) von durchaus untadelhaftem, religiösem und sittlichem Betragen sind. — Zur Vornahme dieser Prüfungen sind für Unterfranken folgende Orte bestimmt: Würzburg, Aschaffenburg, Schweinfurt, Kitzingen, Hammelburg, Lohr, Brückenau, Bischofsheim, Neustadt, Königshofen, Haßfurt, Ochsenfurt und Alzenau.

---

*) Der Benennung „Industrielehrerinnen“ soll sich nicht mehr bedient werden.

Die Prüfung wird von der betreffenden Distrikts-Schul-Inspektion (oder von der Lokal-Schul-Kommission in den größeren Städten) mit Zuziehung einer Industrielehrerin, welche auch das Prüfungszeugniß mit zu unterzeichnen hat, vorgenommen. Für Prüfung und Zeugniß hat die Geprüfte 1 fl. 30 kr. Taxe zu bezahlen, wovon $^2/_3$ dem Distrikts-Inspektor und $^1/_3$ der prüfenden Industrielehrerin gebührt. — Von der Verwendung als Arbeitslehrerin ist jede Person auszuschließen, gegen deren sittlichen Charakter auch nur der leiseste Verdacht obwaltet. Schon aufgestellte Arbeitslehrerinnen, welche in irgend einer Beziehung durch ihren Wandel Anstoß erregen, sind sogleich zu entfernen, und durch andere in sittlicher Beziehung ganz makellose Lehrerinnen zu ersetzen.*) — (Entschl. der k. Regier. des Unter-Main-Kreises, nun Unterfranken und Aschaffenburg vom 30. Juni 1820, 8. Januar 1821, 8. April 1836, 27. Februar 1838, 31. Oktober 1840 und 28. Mai 1841.)

P. Privatlehrer.

§ 62.

Wenn die Kinder die öffentliche Schule vorschriftsmäßig besuchen, so ist den Eltern die Annahme eines Privatlehrers gänzlich überlassen; sind aber die Kinder vom Besuche der öffentlichen Schule dispensirt, und soll daher der Privatunterricht den öffentlichen ersetzen, so muß der aufzustellende Privatlehrer zum Unterrichtertheilen gehörig authorisirt sein.

Die Erlaubniß zur Ertheilung solchen Privatunterrichts und zur Unternehmung von Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, ist den Unterbehörden überlassen; diese sind jedoch verantwortlich, dieselbe nur solchen Individuen zu ertheilen, welche genügende von den konstituirten Prüfungs-Kommissionen ausgefertigte Zeugnisse besitzen. Den Unterbehörden steht die unmittelbare, den Kreis-Regierungen die obere Aufsicht über solche Privat-Unterrichts-Anstalten zu. (Allerhöchste Verordnung vom 17. Dezember 1825. § 45. Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 4. September 1840.)

Die Pflichten der Lehrer in Beziehung auf Unterricht und Schulzucht werden sich im dritten Abschnitte, wo von diesen Gegenständen speziell gehandelt wird, darstellen.

---

*) Frohnde-Freiheit kann die Arbeitslehrerin, wenn sie aktives Gemeindeglied ist, nicht beanspruchen. (30. März 1822.)

Schule noch nicht verwendet gewesen ist, als Lehrschwester angestellt wird, das Ergebniß der von derselben bestandenen Prüfung für das Schulamt zur Anzeige zu bringen. — Bei den armen Schulschwestern, welche als Lehrerinnen an den deutschen Schulen verwendet werden, ist von Abnahme eines Dienst-Eides Umgang zu nehmen. (Minist.-Entschließung vom 30. Dezember 1852 und 2. Februar 1857.)

Wenn die Berufung von Geistlichen Ordensgenossenschaften zur Uebernahme deutscher Schulen beabsichtigt wird, so ist vor Allem an die oberhirtliche Stelle darüber Bericht zu erstatten und Entschließung abzuwarten, bevor weitere Verhandlungen eingeleitet werden. (Erlaß des bischöfl. Ordinariats Würzburg vom 18. November 1858. Diöc.-Bl. Nr. 40.)

O. Arbeitslehrerinnen.

§ 61.

In jedem Schulorte soll eine Arbeitslehrerin*) auf Kosten der Schulgemeinde aufgestellt werden, und die Schulkinder unterweisen im Nähen, Stricken, Spinnen, Hemden- und Kleidermachen mit Berücksichtigung des häuslichen Bedürfnisses und mit Entfernung eitler zeitraubender Prunkbarkeit; für Herbeischaffung des Arbeitsstoffes für die armen Kinder hat der Armenpflegschaftsrath zu sorgen. — In Städten ist diese Unterweisung im Sommer und Winter an den Schulferientagen wöchentlich zweimal drei Stunden lang zu ertheilen. Auf dem Lande bleibt es dem Ermessen der Lokal-Schul-Inspektionen überlassen, während der Sommer-Schulzeit, je nach dem Drange der Feldarbeit von dem Besuche der Arbeitsschule zu dispensiren, jedoch darf dieselbe nicht ganz unterlassen werden. Ebenso ist es dem Ermessen der Lokal-Schul-Inspektionen anheimgegeben, in welchen Orten nach den lokalen Verhältnissen auch die Knaben zum Stricken und Spinnen oder zu welch' anderen nützlichen Beschäftigungsarten angewiesen werden sollen.

Die Aufstellung der Arbeitslehrerin liegt in der Befugniß der Lokal-Schul-Inspektion, ist aber der Distrikts-Schul-Inspektion zur Genehmigung anzuzeigen.

Zu Arbeitslehrerinnen dürfen nur solche Personen verwendet werden, welche a) in der vorschriftsmäßigen Prüfung ihre Befähigung nachgewiesen haben, und b) von durchaus untadelhaftem, religiösem und sittlichem Betragen sind. — Zur Vornahme dieser Prüfungen sind für Unterfranken folgende Orte bestimmt: Würzburg, Aschaffenburg, Schweinfurt, Kitzingen, Hammelburg, Lohr, Brückenau, Bischofsheim, Neustadt, Königshofen, Haßfurt, Ochsenfurt und Alzenau.

---

*) Der Benennung „Industrielehrerinnen“ soll sich nicht mehr bedient werden.

Die Prüfung wird von der betreffenden Distrikts-Schul-Inspektion (oder von der Lokal-Schul-Kommission in den größeren Städten) mit Zuziehung einer Industrielehrerin, welche auch das Prüfungszeugniß mit zu unterzeichnen hat, vorgenommen. Für Prüfung und Zeugniß hat die Geprüfte 1 fl. 30 kr. Taxe zu bezahlen, wovon $^2/_3$ dem Distrikts-Inspektor und $^1/_3$ der prüfenden Industrielehrerin gebührt. — Von der Verwendung als Arbeitslehrerin ist jede Person auszuschließen, gegen deren sittlichen Charakter auch nur der leiseste Verdacht obwaltet. Schon aufgestellte Arbeitslehrerinnen, welche in irgend einer Beziehung durch ihren Wandel Anstoß erregen, sind sogleich zu entfernen, und durch andere in sittlicher Beziehung ganz makellose Lehrerinnen zu ersetzen.*) — (Entschl. der k. Regier. des Unter-Main-Kreises, nun Unterfranken und Aschaffenburg vom 30. Juni 1820, 8. Januar 1821, 8. April 1836, 27. Februar 1838, 31. Oktober 1840 und 28. Mai 1841.)

P. Privatlehrer.

§ 62.

Wenn die Kinder die öffentliche Schule vorschriftsmäßig besuchen, so ist den Eltern die Annahme eines Privatlehrers gänzlich überlassen; sind aber die Kinder vom Besuche der öffentlichen Schule dispensirt, und soll daher der Privatunterricht den öffentlichen ersetzen, so muß der aufzustellende Privatlehrer zum Unterrichtertheilen gehörig authorisirt sein.

Die Erlaubniß zur Ertheilung solchen Privatunterrichts und zur Unternehmung von Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, ist den Unterbehörden überlassen; diese sind jedoch verantwortlich, dieselbe nur solchen Individuen zu ertheilen, welche genügende von den konstituirten Prüfungs-Kommissionen ausgefertigte Zeugnisse besitzen. Den Unterbehörden steht die unmittelbare, den Kreis-Regierungen die obere Aufsicht über solche Privat-Unterrichts-Anstalten zu. (Allerhöchste Verordnung vom 17. Dezember 1825. § 45. Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 4. September 1840.)

Die Pflichten der Lehrer in Beziehung auf Unterricht und Schulzucht werden sich im dritten Abschnitte, wo von diesen Gegenständen speziell gehandelt wird, darstellen.

---

*) Frohnde-Freiheit kann die Arbeitslehrerin, wenn sie aktives Gemeindeglied ist, nicht beanspruchen. (30. März 1822.)

B. Schulpflichtigkeit.

§ 64.

Alle Kinder, ohne Ausnahme, wenn sie nicht einer anderen öffentlichen Lehranstalt angehören, oder mit Genehmigung der Schulbehörden einen den öffentlichen Schulunterricht ersetzenden Privatunterricht genießen, sind verpflichtet, die deutsche Schule, und zwar in dem Schulsprengel, in welchem sie wohnen, zu besuchen. Es ist nicht den Eltern überlassen, die für ihre Kinder nach ihrer Meinung geeigneten Schulen zu wählen. Dagegen sind die Lokal-Schul-Inspektoren beauftragt, mit Rücksicht auf die vernünftigen Wünsche der Eltern und unter Leitung der k. Distrikts-Schul-Inspektoren die für einzelne schulpflichtige Kinder rücksichtlich der örtlichen Umstände ganz geeignete, aber außerhalb des Schulsprengels (d. i. der Pfarrei) entlegene öffentliche Schule zu bestimmen. In welchem Falle auch an diese das Schulgeld zu entrichten ist. (Ministerial-Verordnung vom 3. April 1813.) Beim Austritte eines Schulpflichtigen in einen anderen Schulsprengel ist von der Lokal-Schul-Inspektion ein von der Distrikts-Schul-Inspektion contrasignirter Ueberweisungsschein auszustellen, aber nicht dem Schüler selbst einzuhändigen, sondern an die jenseitige Lokal-Schul-Inspektion unmittelbar zu übersenden. Der abgehende Schüler aber ist anzuweisen, sich bei letzterer alsbald nach seiner Ankunft dortselbst persönlich zu melden. (Entschl. der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 4. Dezember 1847. Intell.-Blatt Nr. 143.) Ein Schulwechsel darf nicht während des Schuljahres stattfinden. Die Erlaubniß statt des öffentlichen Unterrichts einen Privatunterricht zu genießen, muß von der Distrikts-Schul-Inspektion erholt werden. (Siehe § 64.) In jedem Falle aber müssen solche Privatschüler jährlich an der öffentlichen Schulprüfung theilnehmen. (Entschl. der k. Regierung von Unterfr. und Aschaffenb. vom 8. März 1838.)

2. Die Schulzeit erstreckt sich vom 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre. (Einige Monate mehr oder weniger kommen bei der Aufnahme und Entlassung nicht in Berücksichtigung.

Die Aufnahme in die Werktagsschule erfolgt bei gehöriger Entwickelung der geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes nach dem zurückgelegten sechsten Lebensjahre — und zwar in den Schulen auf dem Lande mit dem Beginne des Sommer-, in den Stadtschulen aber, welche im Winter und Sommer gleich regelmäßig fortgehalten werden, mit dem Beginne des Wintersemesters. (Verordnung d. k. Reg. v. Unterfranken u. Aschaffenburg v. 8. März 1838.) Zu eben dieser Zeit geschehen auch die Vorrückungen der Schüler in höhere Klassen.*)

---

*) In protestantischen Schulen findet, wegen der Ende März stattfindenden Confirmation, die Aufnahme und das Vorrücken allgemein am Beginne des Sommer-Semesters statt. (Entschl. der k. Regier. von Unterfr. und Aschaffenb. v. 4. Dez. 1838.)



3. „Die Entlassung aus der Werktagsschule findet nach zurückgelegtem 13. Lebensjahre statt. Solche Schüler, welche bei der Schlußprüfung sich nicht als hinreichend unterrichtet zeigen, haben, namentlich wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, die Schule noch ein weiteres Jahr zu besuchen . . . Uebrigens sind die Eltern nach der bereits bestehenden Anordnung vom 31. Mai 1838 und 1. September 1839 nicht gehindert, ihre Kinder auch noch nach dem 13. Lebensjahre in die Werktagsschule zu schicken, und haben in diesem Falle nur das Feiertagsschulgeld zu bezahlen. Der für die Werktagsschule vorgeschriebene Unterrichtsstoff darf auch nach der Verlängerung der Schulzeit auf 7 Jahre nicht erweitert werden, sondern die verlängerte Unterrichtszeit ist lediglich zur besseren Begründung des vorgeschriebenen Lehrstoffes zu verwenden."*)

4. „Die Feiertagsschule ist von den Schulpflichtigen beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 16. Lebensjahre zu besuchen. Die aus der Feiertagsschule entlassene Jugend bleibt zum Besuche des sonn- und feiertägigen Religions-Unterrichtes (Christenlehre) bis zu dem bei der betreffenden Confession üblichen Zeitpunkte verpflichtet." (Minist.-Entschl. vom 9. Juli 1856. Intell.-Bl. Nr. 83.)

Zum Besuche der Feiertagsschule sind wie andere verpflichtet Handlungslehrlinge, Handwerkslehrlinge und Gesellen, und solche, welche früher höhere Lehranstalten besucht haben, so lange sie nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben. (Entschl. der k. Regier. v. Unterfr. u. Aschaffenb. v. 8. Nov. 1843.) Wenn Handwerksgesellen noch innerhalb des Schulpflichtigkeitsalters auf die Wanderschaft in's Ausland gehen wollen, so ist die Ertheilung der Bewilligung hiezu von dem Ausweis über eine mit Erfolg bestandene Austrittsprüfung abhängig zu machen. Wandern sie im Inlande, so sind sie zum Schulbesuche an ihrem Gesellenaufenthalte bis zum vollendeten 18. (nun 16.) Lebensjahre verpflichtet. (Entschl. d. k. Reg. von Unterfr. u. Aschaffenb. vom 31. Mai 1839.)

Werktagsschulpflichtige können nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Lokal-Schul-Inspektion außerhalb ihrer Gemeinde Dienst nehmen. Die Lokal-Schul-Inspektion soll in diesem Falle der Lokal-Schul-Inspektion des Dienstortes geeignete Nachricht geben und selbe um strenge Aufsicht ersuchen. Die Kinder haben bei ihrer Zurückkunft durch ein dem Censurbuche zu adregistrirendes stempelfreies Attest der Lokal-Schul-Inspektion des Dienstortes sich über den Schulbesuch auszuweisen, und die Lokal-Schul-Inspektion ist ermächtigt, auf Grund eines nicht günstigen Attestes das wiederholte Verdingen bis nach voll-

*) „Die Ausdehnung der Werktagsschulpflichtigkeit auf das vollendete 13. Lebensjahr tritt da, wo hiefür Lokalitäten und Lehrkräfte ausreichen, mit dem künftigen Schuljahre 1856/57) in Wirksamkeit, wo eine Erweiterung der Lokalitäten und eine Vermehrung des Lehrpersonals hiefür unumgänglich nothwendig ist, und die vorläufige Einführung des Abwechselungs-Unterrichtes nicht ausführbar erscheint, ist die Ausdehnung der Schulpflicht solange zu suspendiren, bis die nöthigen Vorkehrungeu hiezu getroffen worden sind."

brachter Werktagsschulpflicht zu versagen. (Höchste Verord. v. 5. Juli 1813.) — Das Verdingen der Werktagsschüler zum Einzelhüten des Viehes ist durchgehends untersagt, und für Sonntagsschüler nur dann gestattet, wenn sie dadurch nicht dem Besuche der Sonntagsschule und des Gottesdienstes entzogen werden. (Minist.-Entschl. vom 29. Mai 1855 und 10. April 1856.)

C. Schulentlassung.

§ 65.

Die Entlassung aus der Feiertagsschule geschieht nach vollendetem 16. Lebensjahre und zwar auf dem Lande am Schlusse des Winter-, in Städten aber, und in allen protestantischen Schulen am Schlusse des Sommer-Semesters. Solchen Schülern, welche bei der Schlußprüfung sich nicht als hinreichend unterrichtet zeigen, besonders wenn sie die Feiertagschule nachlässig besucht haben, kann die Distrikts-Schul-Inspektion den Schulbesuch auf ein weiteres Jahr auferlegen. Eine Privatprüfung zum Behufe des Austritts aus der Werktags- oder Sonntagsschule darf der Distrikts-Schul-Inspektor nur im äußersten Nothfalle auf Antrag des Lokal-Schul-Inspektors und mit Zustimmung der Distrikts-Polizei-Behörde vornehmen. (Siehe § 19 Seite 43.)

Dem Entlassenen wird von der Lokal-Schul-Inspektion ein von der Distrikts-Inspektion contrasignirtes ungestempeltes Schul-Entlassungs-Zeugniß nach beifolgendem Formulare ausgestellt, wofür 12 kr. in die Schulkasse und 3 kr. Schreibgebühr von den zahlungsfähigen Schülern zu entrichten sind.

N. N. geboren den ... ten .... zu N. hat die Werktags- und Sonntagsschule zu N. von dem ... ten bis ... ten Jahre besucht, und bei der Entlassung

folgende Noten

verdient.

Geistesgaben	Fleiß	Fortgang in						Sittliches Betragen	Schulbesuch
		Religion	Lesen	Schönschreiben	Rechtschreiben	Singen	Gemeinnützige Kenntnisse		

ten

Lokal-Schul-Inspektor.

Lehrer.

contrasignirt den

N. N. Distrikts-Schul-Inspektor.

Die Notenstufen sind folgende:

I. Geistesangaben:	III. Fleiß.	III. Fortgang:	IV. Sittl. Betragen:
a) Vorzügliche,	a) Unermüdeter,	a) Vorzügl. guter,	a) Vorzügliches,
b) sehr viele,	b) sehr großer,	b) guter,	b) sehr lobenswerth.,
c) viele,	c) großer,	c) hinlänglicher,	c) lobenswürdiges,
d) hinlängliche,	d) mittelmäßiger,	d) nothdürftiger.	d) ordentliches,
e) wenige.	e) geringer.		e) zweifelhaftes.

Die Entlassung hat nur Einmal im Jahre stattzufinden und zwar ohne Rücksicht darauf, ob einige Zeit vor oder nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre der Austrittstermin einfällt. (Entschl. der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 4. Dezember 1838.) Entlassungen unter dem Schuljahre dürfen nur in außerordentlichen Fällen, z. B. wegen Verehelichung, und nach einer Separatprüfung von der Distrikts-Inspektion vorgenommen werden. (Entschl. d. k. Reg. v. Unterfr. u. Aschaffenb. vom 4. Januar 1839.) — Der Schulentlaßschein muß bei Aufdingung zu Handwerken und bei späterer Verheirathung oder Besitznahme eines Gutes oder Hauses der betreffenden Behörde vorgelegt und von dieser als **wesentliches Requisit** der zu ertheilenden Erlaubniß zu den Akten gebracht werden. (Allerhöchste Verordnung vom 23. Dezember 1802. Ausschr. der k. Reg. des U.-M.-Kr. v. 4. Jan. 1821.)

„Es liegt in der Sache selbst, daß **gefallenen Weibspersonen** eben so wenig der Schulbesuch gemeinsam mit den übrigen Feiertagsschülerinnen gestattet werden, als durch Befreiung von allem Unterrichte eine Exemtion von dem Gesetze und ein Zustand gewährt werden darf, welchen manche von ihnen als Belohnung, ja Aufmunterung zum Laster betrachten könnten. Solche Personen sind daher zu schriftlichen Arbeiten unter der strengsten Controle des Lehrers und des Lokal-Schul-Inspektors anzuhalten, und dem schärfsten Vollzuge des Verbotes des Erscheinens an öffentlichen Plätzen zu untergeben, auch ist ihrem Austritt aus der Schulpflicht nur nach der mit vollkommen entsprechendem Erfolge bestandenen vorgeschriebenen **Austrittsprüfung** jedoch in der Art stattzugeben, daß sie diese Prüfung in Separato zu bestehen habe." (Entschl. der k. Regierung des U.-M.-Kr. vom 3. September 1835.) — „Die Ausdehnung dieser Vorschrift auf schulpflichtige Jünglinge kann nicht stattfinden, diese sind vielmehr im bezeichneten Falle während der Dauer der Schulpflichtigkeit zum ununterbrochenen Besuche der Schule, sowie besonders auch zur Meidung von Tanz- und Belustigungsplätze strengstens anzuhalten und bezüglich ihres übrigen Betragens mit besonderer Sorgfalt zu überwachen. (Entschl. der k. Regier. von Unterfr. und Aschaffenb. vom 10. März 1844.)

D. Christenlehrpflichtigkeit.

§ 66.

„Sonntag nach Allerheiligen um zwei Uhr sollen die christlichen Lehren, alle Sonntage — Ostern, Pfingsten und Trinitatis ausgenommen — gehalten,

auf Michaelis-Sonntag aber geendet werden. Alle zum Lernen fähige Kinder, ohne Ausnahme, auch alle Handlungs- und Handwerksjungen sollen sich darin verfügen, und Niemand vor dem 24. (21.) Jahre seines Alters, ohne vom Pfarrer erhaltene Erlaubniß, hievon befreit sein. Geheim-, Hof- und übrige Räthe sollen durch Anweisung ihrer Kinder in diese Lehre Andern ein gutes Beispiel geben. Ein Handlungs- oder Handwerksjunge, welcher solche nicht besucht hat, soll weder aufgedungen noch ledig gesprochen werden, daher vor der Aufdingung und Ledigsprechung ein pfarrliches Zeugniß über die Besuchung der Schulen und christlichen Lehre beizubringen ist." (Verordn. Adam Friedrich vom 1. Februar 1774 für Würzburg.) Diese Verordnung besteht noch für die ganze Diöcese in Kraft, und haben alle werk- und sonntagsschulpflichtige Kinder die Christenlehre zu besuchen, und auch nach der Entlassung aus der Feiertagsschule bis zum zurückgelegten 21. Lebensjahre, und sind nur solche befreit, welche einer höheren öffentlichen Lehranstalt angehören, wo sie auch den Religionsunterricht empfangen, oder welche mit Genehmigung des zuständigen Pfarrers besonderen Religionsunterricht erhalten. — Wandernde Handwerksgesellen haben die Christenlehre an ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte zu besuchen. (Entschl. k. Reg. von Unterfranken und Aschaffenburg vom 8. und 25. März und 19. Mai 1838, und 1. August 1843.)

Jedem Ansässigmachungsgesuche muß ein Zeugniß des zuständigen Pfarramts über den fleißigen Besuch des Religionsunterrichtes beigelegt werden. (Minist.-Entschl. vom 8. Oktober 1839.) — Die Christenlehrzeugnisse sind, gleich den Schulentlaß- und Ueberweisungsscheinen, stempelfrei, und kann für ein solches Zeugniß von Zahlungsfähigen 3 kr. Schreibgebühr gefordert werden. (Entschl. der k. Regier. des U.-M.-Kr. vom 9. April 1837.)

Der Schullehrer hat seine Schuljugend zur Christenlehre zu begleiten, dem christlichen Unterrichte beizuwohnen, die Absenten aufzuzeichnen, und das Verzeichniß derselben jedesmal dem den Christenlehr-Unterricht ertheilenden Geistlichen zu behändigen. (Entschließung der k. Regierung des U.-M.-Kr. vom 3. April 1835.)

E. Schulzeit und Schulferien.

§ 67.

1. Die Sommerschule beginnt mit dem ersten Mai jeden Jahres, und soll täglich, ohne Spieltage, Morgens von 6—8 Uhr gehalten werden; wo aber ein Lehrer eine große Zahl von Kindern zu unterrichten hat, sind diese zwei Lehrstunden auf den Unterricht der größeren und eine dritte Schulstunde auf die Unterweisung der Kleineren zu verwenden. Die Versäumnisse der Sommerschule sind eben so genau zu beaufsichtigen, eben so hoch anzurechnen und eben so strenge zu bestrafen, als die der Winterschule. (Dekret der kurfürstl. Schulkommiss. Würzb. vom 27. Februar 1796. Minist.-Verord. vom 27. Juli 1810.

Entschl. der k. Regierung von Unterfr. und Aschaffenb. vom 7. Mai 1836.) — Uebrigens steht es der Lokal-Schul-Inspektion zu, sowohl über schickliche Verlegung der gesetzlich bestimmten Ferienzeit, als auch über zweckmäßige Anordnung der Stunden für die Sommerschule, soviel möglich nach den Wünschen und Bedürfnissen der Eltern zu bestimmen. (Amts-Instr. § 21.)

2. Die Winterschule beginnt nach Beendigung der Herbstferien, welche immer auf das Sommersemester verlegt werden sollen, damit die Winterschule volle sechs Monate unverkürzt gehalten werde. Die Schulzeit umfaßt täglich drei Vormittags- und zwei Nachmittagsstunden (den Gottesdienst nicht mit eingerechnet), mit wöchentlich zwei freien Nachmittagen. (Allerhöchste Verord. vom 28. April 1814. Conf. Fürstbisch. Verord. vom 7. April 1756.) Nach den bestehenden Verordnungen werdeu in der Regel 60 Schüler auf einen Lehrer gerechnet, und in Orten, wo die Schülerzahl auf 100 schulpflichtige Werktagsschüler oder darüber steigt, muß auf Errichtung zweier Schulen getrachtet werden. (Entschl. der k. Regierung des U.-M.-Kr. vom 7. Juni 1836.) — In diesem Falle ist, bis sich zur gründlichen Abhilfe die nöthigen Mittel sich darbieten, die Auskunft zu treffen, daß die Schüler in zwei Klassen abgetheilt werden und für die eine Abtheilung 3 Stunden Vormittags, für die andere 3 Stunden Nachmittags Unterricht ertheilt wird. Um den Verlust der Schulstunden einigermassen zu ersetzen, wird in diesem Falle der Mittwochs-Freinachmittag ganz aufgehoben, der Samstags-Freinachmittag zwar belassen, dafür aber die Vormittags-Schulzeit auf 4 Stunden (2 für je eine Abtheilung) festgesetzt. Dem Lehrer gebührt dann für diese vermehrte Arbeit eine billige Vergütung. (Allerhöchste Verord. vom 25. Juli 1810.)

3. Die Unterrichtszeit für die Sonn- und Feiertagsschule soll, einschlüssig des Religionsunterrichtes, zwei Stunden dauern. Die schickliche Vertheilung dieser Stunden auf den Morgen oder Nachmittag wird dem Ermessen der Lokal-Inspektionen überlassen, welche die Genehmigung der Distrikts-Schul-Inspektion einzuholen haben. (Verordnung der k. Regierung des U.-M.-Kr. vom 25. Februar 1818.)

4. Die Arbeitsschule soll in Städten im Sommer und Winter an den Schulferientagen wöchentlich zweimal drei Stunden lang gehalten werden. Auf dem Lande bleibt es dem Ermessen der Lokal-Schul-Inspektionen überlassen, während der Sommerschulzeit je nach dem Drange der Feldarbeit von dem Besuche der Arbeitsschule zu dispensiren, jedoch darf derselbe nicht ganz unterlassen werden. (Entschl. der k. Regier. des U.-M.-Kr. vom 30. Juni 1820.)

§ 68.

1. Die Ferien an den deutschen Schulen dürfen für das ganze Jahr nur 4, höchstens 6 Wochen betragen. Wenn während der Erndte 3 Wochen Ferien gestattet werden, können im Herbste höchstens ebenfalls 3 Wochen zugelassen werden. (Entschließ. der k. Regierung von Unterfr. und Aschaffenb.

auf Michaelis-Sonntag aber geendet werden. Alle zum Lernen fähige Kinder, ohne Ausnahme, auch alle Handlungs- und Handwerksjungen sollen sich darin verfügen, und Niemand vor dem 24. (21.) Jahre seines Alters, ohne vom Pfarrer erhaltene Erlaubniß, hievon befreit sein. Geheim-, Hof- und übrige Räthe sollen durch Anweisung ihrer Kinder in diese Lehre Andern ein gutes Beispiel geben. Ein Handlungs- oder Handwerksjunge, welcher solche nicht besucht hat, soll weder aufgedungen noch ledig gesprochen werden, daher vor der Aufdingung und Ledigsprechung ein pfarrliches Zeugniß über die Besuchung der Schulen und christlichen Lehre beizubringen ist." (Verordn. Adam Friedrich vom 1. Februar 1774 für Würzburg.) Diese Verordnung besteht noch für die ganze Diöcese in Kraft, und haben alle werk- und sonntagsschulpflichtige Kinder die Christenlehre zu besuchen, und auch nach der Entlassung aus der Feiertagsschule bis zum zurückgelegten 21. Lebensjahre, und sind nur solche befreit, welche einer höheren öffentlichen Lehranstalt angehören, wo sie auch den Religionsunterricht empfangen, oder welche mit Genehmigung des zuständigen Pfarrers besonderen Religionsunterricht erhalten. — Wandernde Handwerksgesellen haben die Christenlehre an ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte zu besuchen. (Entschl. k. Reg. von Unterfranken und Aschaffenburg vom 8. und 25. März und 19. Mai 1838, und 1. August 1843.)

Jedem Ansässigmachungsgesuche muß ein Zeugniß des zuständigen Pfarramts über den fleißigen Besuch des Religionsunterrichtes beigelegt werden. (Minist.-Entschl. vom 8. Oktober 1839.) — Die Christenlehrzeugnisse sind, gleich den Schulentlaß- und Ueberweisungsscheinen, stempelfrei, und kann für ein solches Zeugniß von Zahlungsfähigen 3 kr. Schreibgebühr gefordert werden. (Entschl. der k. Regier. des U.-M.-Kr. vom 9. April 1837.)

Der Schullehrer hat seine Schuljugend zur Christenlehre zu begleiten, dem christlichen Unterrichte beizuwohnen, die Absenten aufzuzeichnen, und das Verzeichniß derselben jedesmal dem den Christenlehr-Unterricht ertheilenden Geistlichen zu behändigen. (Entschließung der k. Regierung des U.-M.-Kr. vom 3. April 1835.)

E. Schulzeit und Schulferien.

§ 67.

1. Die Sommerschule beginnt mit dem ersten Mai jeden Jahres, und soll täglich, ohne Spieltage, Morgens von 6—8 Uhr gehalten werden; wo aber ein Lehrer eine große Zahl von Kindern zu unterrichten hat, sind diese zwei Lehrstunden auf den Unterricht der größeren und eine dritte Schulstunde auf die Unterweisung der Kleineren zu verwenden. Die Versäumnisse der Sommerschule sind eben so genau zu beaufsichtigen, eben so hoch anzurechnen und eben so strenge zu bestrafen, als die der Winterschule. (Dekret der kurfürstl. Schulkommiss. Würzb. vom 27. Februar 1796. Minist.-Verord. vom 27. Juli 1810.

Entschl. der k. Regierung von Unterfr. und Aschaffenb. vom 7. Mai 1836.) — Uebrigens steht es der Lokal-Schul-Inspektion zu, sowohl über schickliche Verlegung der gesetzlich bestimmten Ferienzeit, als auch über zweckmäßige Anordnung der Stunden für die Sommerschule, soviel möglich nach den Wünschen und Bedürfnissen der Eltern zu bestimmen. (Amts-Instr. § 21.)

2. Die Winterschule beginnt nach Beendigung der Herbstferien, welche immer auf das Sommersemester verlegt werden sollen, damit die Winterschule volle sechs Monate unverkürzt gehalten werde. Die Schulzeit umfaßt täglich drei Vormittags- und zwei Nachmittagsstunden (den Gottesdienst nicht mit eingerechnet), mit wöchentlich zwei freien Nachmittagen. (Allerhöchste Verord. vom 28. April 1814. Conf. Fürstbisch. Verord. vom 7. April 1756.) Nach den bestehenden Verordnungen werden in der Regel 60 Schüler auf einen Lehrer gerechnet, und in Orten, wo die Schülerzahl auf 100 schulpflichtige Werktagsschüler oder darüber steigt, muß auf Errichtung zweier Schulen getrachtet werden. (Entschl. der k. Regierung des U.-M.-Kr. vom 7. Juni 1836.) — In diesem Falle ist, bis sich zur gründlichen Abhilfe die nöthigen Mittel sich darbieten, die Auskunft zu treffen, daß die Schüler in zwei Klassen abgetheilt werden und für die eine Abtheilung 3 Stunden Vormittags, für die andere 3 Stunden Nachmittags Unterricht ertheilt wird. Um den Verlust der Schulstunden einigermassen zu ersetzen, wird in diesem Falle der Mittwochs-Freinachmittag ganz aufgehoben, der Samstags-Freinachmittag zwar belassen, dafür aber die Vormittags-Schulzeit auf 4 Stunden (2 für je eine Abtheilung) festgesetzt. Dem Lehrer gebührt dann für diese vermehrte Arbeit eine billige Vergütung. (Allerhöchste Verord. vom 25. Juli 1810.)

3. Die Unterrichtszeit für die Sonn- und Feiertagsschule soll, einschlüssig des Religionsunterrichtes, zwei Stunden dauern. Die schickliche Vertheilung dieser Stunden auf den Morgen oder Nachmittag wird dem Ermessen der Lokal-Inspektionen überlassen, welche die Genehmigung der Distrikts-Schul-Inspektion einzuholen haben. (Verordnung der k. Regierung des U.-M.-Kr. vom 25. Februar 1818.)

4. Die Arbeitsschule soll in Städten im Sommer und Winter an den Schulferientagen wöchentlich zweimal drei Stunden lang gehalten werden. Auf dem Lande bleibt es dem Ermessen der Lokal-Schul-Inspektionen überlassen, während der Sommerschulzeit je nach dem Drange der Feldarbeit von dem Besuche der Arbeitsschule zu dispensiren, jedoch darf derselbe nicht ganz unterlassen werden. (Entschl. der k. Regier. des U.-M.-Kr. vom 30. Juni 1820.)

§ 68.

1. Die Ferien an den deutschen Schulen dürfen für das ganze Jahr nur 4, höchstens 6 Wochen betragen. Wenn während der Erndte 3 Wochen Ferien gestattet werden, können im Herbste höchstens ebenfalls 3 Wochen zugelassen werden. (Entschließ. der k. Regierung von Unterfr. und Aschaffenb.

auf Michaelis-Sonntag aber geendet werden. Alle zum Lernen fähige Kinder, ohne Ausnahme, auch alle Handlungs- und Handwerksjungen sollen sich darin verfügen, und Niemand vor dem 24. (21.) Jahre seines Alters, ohne vom Pfarrer erhaltene Erlaubniß, hievon befreit sein. Geheim-, Hof- und übrige Räthe sollen durch Anweisung ihrer Kinder in diese Lehre Andern ein gutes Beispiel geben. Ein Handlungs- oder Handwerksjunge, welcher solche nicht besucht hat, soll weder aufgedungen noch ledig gesprochen werden, daher vor der Aufdingung und Ledigsprechung ein pfarrliches Zeugniß über die Besuchung der Schulen und christlichen Lehre beizubringen ist." (Verordn. Adam Friedrich vom 1. Februar 1774 für Würzburg.) Diese Verordnung besteht noch für die ganze Diöcese in Kraft, und haben alle werk- und sonntagsschulpflichtige Kinder die Christenlehre zu besuchen, und auch nach der Entlassung aus der Feiertagsschule bis zum zurückgelegten 21. Lebensjahre, und sind nur solche befreit, welche einer höheren öffentlichen Lehranstalt angehören, wo sie auch den Religionsunterricht empfangen, oder welche mit Genehmigung des zuständigen Pfarrers besonderen Religionsunterricht erhalten. — Wandernde Handwerksgesellen haben die Christenlehre an ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte zu besuchen. (Entschl. k. Reg. von Unterfranken und Aschaffenburg vom 8. und 25. März und 19. Mai 1838, und 1. August 1843.)

Jedem Ansässigmachungsgesuche muß ein Zeugniß des zuständigen Pfarramts über den fleißigen Besuch des Religionsunterrichtes beigelegt werden (Minist.-Entschl. vom 8. Oktober 1839.) — Die Christenlehrzeugnisse sind gleich den Schulentlaß- und Ueberweisungsscheinen, stempelfrei, und kann für ein solches Zeugniß von Zahlungsfähigen 3 kr. Schreibgebühr gefordert werden. (Entschl. der k. Regier. des U.-M.-Kr. vom 9. April 1837.)

Der Schullehrer hat seine Schuljugend zur Christenlehre zu begleiten, dem christlichen Unterrichte beizuwohnen, die Absenten aufzuzeichnen, und das Verzeichniß derselben jedesmal dem den Christenlehr-Unterricht ertheilenden Geistlichen zu behändigen. (Entschließung der k. Regierung des U.-M.-Kr. vom 3. April 1835.)

E. Schulzeit und Schulferien.

§ 67.

1. Die **Sommerschule** beginnt mit dem ersten Mai **jeden** Jahres, und soll täglich, ohne Spieltage, Morgens von 6—8 Uhr gehalten werden; hat aber ein Lehrer eine große Zahl von Kindern zu unterrichten **hat**, sind die zwei Lehrstunden auf den Unterricht der größeren und eine **dritte** Schulstunde auf die Unterweisung der Kleineren zu verwenden. Die **Versäumnisse** der Sommerschule sind eben so genau zu beaufsichtigen, eben so **hoch** anzurechnen und eben so strenge zu bestrafen, als die der Winterschule. (**Dekret der** kurfürstl. Schulkommiss. Würzb. vom 27. Februar 1796. Minist.-Verord. **vom 27.** Juli 18..

Entschl. der k. Regierung von Unterfr. und Aschaffenb. vom 7. Mai 1836.) — Uebrigens steht es der Lokal-Schul-Inspektion zu, sowohl über schickliche Verlegung der gesetzlich bestimmten Ferienzeit, als auch über zweckmäßige Anordnung der Stunden für die Sommerschule, soviel möglich nach den Wünschen und Bedürfnissen der Eltern zu bestimmen. (Amts-Instr. § 21.)

2. Die Winterschule beginnt nach Beendigung der Herbstferien, welche immer auf das Sommersemester verlegt werden sollen, damit die Winterschule volle sechs Monate unverkürzt gehalten werde. Die Schulzeit umfaßt täglich drei Vormittags- und zwei Nachmittagsstunden (den Gottesdienst nicht mit eingerechnet), mit wöchentlich zwei freien Nachmittagen. (Allerhöchste Verord. vom 28. April 1814. Conf. Fürstbisch. Verord. vom 7. April 1756.) Nach den bestehenden Verordnungen werdeu in der Regel 60 Schüler auf einen Lehrer gerechnet, und in Orten, wo die Schülerzahl auf 100 schulpflichtige Werktagsschüler oder darüber steigt, muß auf Errichtung zweier Schulen gedachtet werden. (Entschl. der k. Regierung des U.-M.-Kr. vom 7. Juni 1836.) — In diesem Falle ist, bis sich zur gründlichen Abhilfe die nöthigen Mittel [illegible] darbieten, die Auskunft zu treffen, daß die Schüler in zwei Klassen ab[illegible]theilt werden und für die eine Abtheilung 3 Stunden Vormittags, für die [illegible]dere 3 Stunden Nachmittags Unterricht ertheilt wird. Um den Verlust der [illegible]hulstunden einigermassen zu ersetzen, wird in diesem Falle der Mittwochs[illegible]einachmittag ganz aufgehoben, der Samstags-Freinachmittag zwar belassen, [illegible]für aber die Vormittags-Schulzeit auf 4 Stunden (2 für je eine Abtheil[illegible]g) festgesetzt. Dem Lehrer gebührt dann für diese vermehrte Arbeit eine [illegible]ige Vergütung. (Allerhöchste Verord. vom 25. Juli 1810.)

3. Die Unterrichtszeit für die Sonn- und Feiertagsschule soll, ein[illegible]lüssig des Religionsunterrichtes, zwei Stunden dauern. Die schickliche Ver[illegible]ilung dieser Stunden auf den Morgen oder Nachmittag wird dem Ermessen [illegible]r Lokal-Inspektionen überlassen, welche die Genehmigung der Distrikts-Schul[illegible]spektion einzuholen haben. (Verordnung der k. Regierung des U.-M.-Kr. [illegible]m 25. Februar 1818.)

4. Die Arbeitsschule soll in Städten im Sommer und Winter an den [illegible]hulferientagen wöchentlich zweimal drei Stunden lang gehalten werden. Auf [illegible]m Lande bleibt es dem Ermessen der Lokal-Schul-Inspektionen überlassen, [illegible]hrend der Sommerschulzeit je nach dem Drange der Feldarbeit von dem [illegible]suche der Arbeitsschule zu dispensiren, jedoch darf derselbe nicht ganz unter[illegible]en werden. (Entschl. der k. Regier. des U.-M.-Kr. vom 30. Juni 1820.)

§ 68.

1. Die Ferien an den deutschen Schulen dürfen für das ganze Jahr [illegible] 4, höchstens 6 Wochen betragen. Wenn während der Erndte 3 Wochen [illegible]ien gestattet werden, können im Herbste höchstens ebenfalls 3 Wochen zu[illegible]ssen werden. (Entschließ. der k. Regierung von Unterfr. und Aschaffenb.

vom 31. Januar und 7. Februar 1839.) Außer der bestimmten Ferienzeit darf ohne gegründete Verhinderungsursache und ohne Anzeige und Genehmigung des betreffenden Lokal-Schul-Inspektors keine Unterbrechung des Schul-Unterrichts, namentlich nicht am Tage nach Neujahr, am Fastnachts- und Kirchweih-Montag und Dienstag, am dritten Pfingst- und Weihnachtstage 2c. stattfinden. Auch den Neukommunikanten und Firmlingen dürfen außer dem unmittelbar der heiligen Handlung folgenden Tage keine weiteren Feiertage gestattet werden. (Entschließ. der k. Regierung von Unterfr. und Aschaffenb. vom 12. Januar und 9. August 1838.)

Für Stadtschulen, wo der Unterricht im Sommer und Winter gleich regelmäßig gegeben wird, werden die Schulstunden und Ferien durch besondere, die örtlichen Verhältnisse berücksichtigenden Verordnungen regulirt.

2. Vakanztage unter der Woche. In Erwägung, daß die Vakanztage nicht so sehr im Interesse der Schuljugend, als vielmehr in jenem der Lehrer eingeführt sind, für welche Erholung von den Mühen ihres Berufes sowie einige Muse zu ihrer Fortbildung und zur Vorbereitung für ihren Dienst nothwendig ist, — eine Erleichterung, deren sie an Fest- und Feiertagen wegen der ihnen größtentheils obliegenden Kirchendienste nicht theilhaftig werden, so hat aus diesem Grunde das k. Staatsministerium angeordnet, daß auch in jenen Wochen, in welchen ein Fest- oder Feiertag fällt, der herkömmliche ganze oder zwei halbe Wochenvakanztage freigegeben seien, sofern der Feiertag nicht auf einen Vakanztag fällt. — Ueber die Frage, ob in jeder Woche ein ganzer Tag, oder ob statt dessen zwei Nachmittage freizugeben seien, kann mit Rücksicht auf die verschiedenen lokalen Verhältnisse der einzelnen Schulen eine allgemein bindende Norm nicht vorgezeichnet werden. Im Allgemeinen stellt sich für Landschulen, zumal für solche, deren Sprengel sich weit über den Schulort hinaus erstreckt, die Benützung eines ganzen Wochen-Vakanztages als zweckmäßiger dar, da die Kinder hiedurch des besonders im Winter oft sehr beschwerlichen Weges in die Schule eines halben Tages wegen überhoben werden, und den Eltern die Möglichkeit gewährt wird, dieselben während eines Tages in der Woche zu kleinen ländlichen Arbeiten zu verwenden. Für die Stadtschulen erscheint dagegen die Beibehaltung der zwei halben Vakanztage in der Woche als angemessen. (Minist.-Entschl. vom 13. April 1854.)

F. Schulversäumnisse.

§ 69.

1. „Die Lokal-Schul-Inspektion hat über fleißigen und ordentlichen Schulbesuch zu wachen. Sie hat ein genaues Verzeichniß aller schulpflichtigen Kinder zu halten, und nicht nur darauf zu sehen, daß alle Kinder die das gesetzliche Schulalter erreicht haben, zur Schule geschickt werden, und vor der gesetzlich bestimmten Schulentlassungszeit nicht aus der Schule wegbleiben, sondern auch,

daß die Kinder die Schulstunden ununterbrochen besuchen, und immer zur rechten Zeit sich in der Schule einfinden. In dieser Beziehung hat die Inspektion dem Schullehrer am Anfange jedes neuen Schuljahres ein Verzeichniß der neu eintretenden schulpflichtigen Kinder auszufertigen; ihn zu einer pünktlichen Aufzeichnung sowohl des unordentlichen Schulbesuchs, als auch aller Schulversäumnisse anzuhalten; sich diese Verzeichnisse (Absentenlisten) in den regelmäßigen Sitzungen jedesmal vorlegen zu lassen, und die säumigen Eltern unnachsichtlich zur Verantwortung und nach Befinden der Umstände zur Strafe zu ziehen, die Widerspenstigen aber nach fruchtlos versuchten Ermahnungen und geringeren Bestrafungen dem Landgerichte u. s. w. zur schärferen Ahndung anzeigen zu lassen." (Amts-Instr. f. d. Lokal-Insp. v. 1808. § 18.)

„So oft ein Kind aus der Schule bleibt, soll die Erlaubniß dazu bei dem Seelsorger, oder wo keiner im Orte ist, bei dem Schullehrer vorher eingeholt werden.*) Bleibt ein Kind ohne Erlaubniß aus der Schule, so haben die Eltern für jeden Tag des Ausbleibens 2 kr. Strafe zu erlegen.**) Bei fortgesetzter Versäumniß steigt die Strafe täglich um ebenso viel." (Allerhöchste Verordnung vom 28. April 1814.) — Die Strafgelder sollen verwendet werden zu Preisbücher, zu Schulbücher und Schulgeld für arme Kinder; (Minist.-Entschl. vom 7. April 1809.) die Strafgelder für Versäumnisse des Industrie-Unterrichts und der Arbeitsschule auf Garten- und andere Industriewerkzeuge und auf Arbeitsmaterial für arme Kinder. (Allerhöchste Verordnung vom 28. April 1814.)

2. Der Schullehrer hat die Absentenliste in der Monatssitzung der Lokal-Schul-Inspektion vorzulegen. Die Eltern der säumigen Kinder sind vorzurufen, mit ihrer Verantwortung anzuhören, und ist hiernächst die Verantwortung an-

---

*) Der Pfarrer soll Macht haben, nicht allein den Anfang der Schulstunden nach eines jeden Ortes Beschaffenheit zu bestimmen, sondern auch zu gewissen allgemeinen Arbeitszeiten die Stunden ganzer Klassen zu verlegen, und nach Erforderniß dringender Umstände einzurichten. Auch wenn Eltern ihre Kinder von der größten Klasse dann und wann zu ihren Hausgeschäften unentbehrlich nöthig haben sollten (zu Feld- oder anderen schweren Arbeiten sind sie ohnehin ihrer Schwäche wegen unbrauchbar); mag der Pfarrer, nachdem sie ihm ihre Noth vorgestellet, und er solche wahrhaft wird befunden haben, erlauben, daß dieselben nur zu der Stunde des Morgens und zu jener Nachmittags in die Schule kommen, in welchen diese Klasse ihren Hauptunterricht empfängt, und nach empfangenen Unterricht wieder gehen. — Damit aber auch nachlässigen Eltern die Gelegenheit abgeschnitten werde, ihre Kinder unter dem falschen Vorwande einer Krankheit von der Schule abzuhalten, so sollen sie im Falle einer wirklichen Unpäßlichkeit solches sogleich dem Schulmeister anzeigen, der Schulmeister aber gehalten sein, nach einigen Tagen das krank angegebene Kind zu besuchen und von der Wahr- oder Unwahrheit dem Pfarrer die Anzeige zu machen. (Großherzogl. Würzb. allgemeine Schulordnung §§ 4, 6.)

**) Bei Versäumnissen der Feiertagsschulen wird nach einer in Unterfranken bestehenden Uebung die verdoppelte Strafe erhoben. (Entschl. der k. Reg. von Unterfr. und Aschaffenb. vom 29. März 1845.)



zuhören, und ist hiernächst die Uebersicht der schuldbaren Versäumnisse festzusetzen. Die auf solche Weise als schuldbar und daher auch strafbar verzeichneten Schulversäumnisse sind monatlich an die k. Distrikts-Schul-Inspektion einzusenden, worauf sie in gemeinsamen Zusammentritt mit der Distrikts-Polizei-Behörde geprüft und der letzteren zum Vollzuge der gemeinsam beschlossenen Strafen mitgetheilt werden. (Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 30. März 1839.) — Da nach der Amts-Instruktion vom Jahre 1808 die Lokal-Inspektionen kompetent sind zur Abwandlung einfacher Straffälle,*) so haben sich die Distriktsbehörden zunächst nur mit Prüfung des von den Lokal-Inspektoren bezüglich des Schulabsentenwesens eingehaltenen Verfahrens, mit der Aufsicht auf deren Thätigkeit, dann mit der Abwandlung von durch Häufigkeit oder durch Verbundensein mit Widersetzlichkeit ausgezeichneten Vorkommnissen zu befassen. (Entschl. der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 29. März 1845.) — „Bei Schulversäumnissen, bei welchen die ordentlichen Strafen nicht mehr ausreichen, haben, auf Anzeige der Lokal-Schul-Inspektionen und nach vorgängiger Berathung im gemeinsamen Zusammentritt der Distriktsbehörden, von der Distrikts-Polizei-Behörde zu verhängende arbitäre Geld- und beziehungsweise Arreststrafen gegen die nachlässigen Eltern und deren Stellvertreter einzutreten, in welchen Fällen dann bei nothwendig werdender Umwandlung der Geldstrafen in Polizeiarrest, das in Art. 35 Theil I. des Strafgesetzbuches festgesetzte Verhältniß (25 fl. Geldbuße = achttägiger einfacher Gefängnißstrafe) zu beachten ist, während dieses Verhältniß der Natur der Sache nach für die ordentlichen Strafen der Schulversäumnisse wegen ihres unbedeutenden Betrages nicht zu Grunde gelegt werden könnte. (Entschl. der k. Regierung von Unterfr. und Aschaffenb. vom 29. März 1845.) — Die Polizeibehörden haben den Lokal-Schul-Inspektionen von allen Strafen, welche die Eigenschaft von Schulstrafen an sich tragen, Kenntniß zu geben; bei den eigentlichen Polizeistrafen aber kommt es auf die Art der Uebertretung an, und muß daher dem Ermessen der Polizeibehörden überlassen bleiben, ob und wie weit den Lokal-Schul-Inspektionen hievon Nachricht zu ertheilen sei. (Entschließung der k. Regierung von Unterfr. und Aschaffenb. vom 10. Februar 1846.)

4. Die Schulbesuchs-Verlängerung kann niemals als bloße Strafe der Schulversäumnisse betrachtet werden, sondern ist nur da gerechtfertigt, wenn dem Schüler die nothwendigen Schulkenntnisse abgehen. (Entschließung der k. Regierung von Unterfr. und Aschaffenb. v. 4. Mai 1845.) — Eine Unterscheidung der Versäumnisse je nachdem die Schuld den Eltern oder den Schülern selbst zufällt, darf nicht stattfinden. (Entschl. der k. Regierung von Unterfr. und Aschaffenb. von 1845); die Lokal-Inspektion kann demnach nicht die schuld-

---

*) Siehe auch § 9. III. 2. a. Seite 13.

baren Schulversäumnisse durch gegen die Kinder verfügte Schulstrafen abwandeln. (Entschl. d. k. Reg. v. Unterfr. u. Aschaffenb. v. 28. April 1843.)

5. Der Ortsvorsteher hat bei Vermeidung des Ersatzes aus eigenen Mitteln, die in der Sitzung erkannten Absentenstrafen bis zur nächsten Sitzung zu erheben, und dem Pfleger der Lokal-Schulkasse bei der Sitzung einzuhändigen; die Summe der zu erhebenden Absentenstrafen und die Einlieferung derselben ist jedesmal zu Protokoll zu nehmen. (Entschl. der k. Regier. des U.-M.-Kr. vom 31. Oktober 1823.) — Gerichtsdiener haben für Beitreibung der Schulstrafen keine Vergütung anzusprechen. (Entschl. der k. Reg. des U.-M.-Kr. vom 26. November 1817.)

6. Christenlehr-Versäumnisse. Gegen diejenigen christenlehrpflichtigen Individuen, welche aus der Sonntagsschule entlassen sind, und den Christenlehr-Unterricht versäumen, hat auf gemachte Anzeige die Distrikts-Polizei-Behörde selbst einzuschreiten, dagegen der kompetenten Lokal-Schul-Inspektion die Einschreitung gegen diejenigen Christenlehrpflichtigen, welche die Feiertagsschule noch besuchen, zu überlassen, übrigens dieselbe kräftig zu unterstützen. (Entschl. der k. Reg. von Unterfr. und Aschaffenb. v. 9. Sept. 1842.) — Die bezüglich der Feiertagsschulversäumnisse angeordneten Mahnungen und Strafen finden in gleicher Weise auch auf Christenlehrversäumnisse ihre Anwendung. (Minist.-Entschl. vom 7. April 1838.) Die Landes-Verordnung vom 29. März 1756 setzt die Geldstrafe auf 1 Schilling fest, welche auf Anzeige des Pfarrers von der Polizeibehörde exequirt werden soll. Eine Straferhöhung steht nur der Distrikts-Polizei-Behörde zu.

7. „Schullehrer, welche die Absentenlisten in irgend einer Beziehung nicht richtig führen, sind nach § 29 der Amts-Instruktion zuerst von der Lokal-Schul-Inspektion zur Verantwortung zu ziehen und mit ernstlichem Verweise zu beahnden. Bleibt dieses fruchtlos, so hat das strengere Einschreiten der k. Distrikts-Schul-Inspektion, welche auch in Geldstrafen bestehen kann, stattzufinden, und wenn auch dieses keine pünktliche Pflichterfüllung erzielt, so ist Anzeige an die k. Regierung zu erstatten." (Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 25. Mai 1841.)

G. Lehrplan.*)

§ 70.

Erste Hauptabtheilung.

Bestimmung der Unterrichtsgegenstände nach der aufsteigenden Ordnung der Schülerklassen.

I. Gott. Religions- und Tugendlehre.

1. In der unteren Schülerklasse.

a) Begründung der Begriffe: Gott, Religion, Sittlichkeit.

*) Nebst einer dazu gehörigen Instruktion für Lehrer und Lehrerinnen vom 3. Mai 1811.

b) Erweckung des religiösen und sittlichen Gefühls durch kurze biblische und andere moralische Erzählungen.

c) Sittenlehren, zugleich als Gedächtnißübung gebraucht.

d) Uebung der vornehmsten Kindertugenden: Reinlichkeit, Ordnung, Folgsamkeit, Verträglichkeit, Bescheidenheit u. dgl.

e) Erste Anleitung zum Beten überhaupt: Erklärung des Gebetes des Herrn, und der Gebote Gottes, in soferne ihr Inhalt dem Alter der Kinder angemessen.

f) Erzählungen aus der Lebensgeschichte Jesu, vornehmlich solche, durch die der göttliche Stifter unserer Religion den Kindern als vorzüglicher Kinderfreund erscheint.

2. In der mittleren Schülerklasse.

a) Uebungen des religiösen und sittlichen Gefühles durch kurze biblische und andere moralische Erzählungen.

b) Fortsetzung kurzer Sittensprüche.

c) Moralische Sprüchwörter.

d) Fortgesetzte Erklärung des reichen Inhaltes des Gebetes des Herrn nach den erweiterten Begriffen der Kinder.

e) Die Geschichte Jesu, ausführlicher und mit fruchtbaren Anwendungen vorgetragen.

f) Fortgesetzte Tugendübung in Verbindung mit dem ersten Unterrichte von den Sakramenten.

g) Erklärung der Evangelien in historischer und moralischer Hinsicht.

3. In der oberen Schülerklasse.

a) Zur Uebung des religiösen und sittlichen Gefühles werden zweckmäßige längere biblische Erzählungen ausgewählt.

b) Fortsetzung der Sittensprüche als praktischer Weisheits- und Klugheitsregeln.

c) Vollendung der Lebens- und Leidensgeschichte Jesu. Erlösung. Stiftung der Kirche. Heiligung. Nebst dem fortgesetzten Unterricht von den Sakramenten.

d) Erklärung der Evangelien in historischer, religiöser und moralischer Hinsicht.

II. Mensch.

1. In der unteren Schülerklasse.

a) Leib. — Richtige Benennung der äußeren Haupttheile des Kopfes, des Rumpfes und der Glieder. Die nöthigsten Gesundheitsregeln zur Verhütung gewöhnlicher übler Folgen, welche bei Kindern durch Unreinlichkeit, Unbesonnenheit, Uebermaaß 2c. entstehen. Die ersten Wohlanständigkeitsregeln gegen Lehrer und Mitschüler, Aeltern, Geschwister und Hausgenossen. Gymnastik:

Praktische Anleitung zu verschiedenen Stellungen und Bewegungen, im Schulgarten und auf Spaziergängen.

b) Seele. — Sinnliche Eindrücke, Wahrnehmungen und die daraus folgenden verschiedenen Empfindungen der menschlichen Seele. Gedanken: gute, böse; Wahrheit, Lüge; gutes Gewissen, böses Gewissen. Wille. Freiheit des Willens auch im Kinde. Es soll das Gute wollen; es kann auch das Böse wollen. Fortdauer der Seele. Begründung des Glaubens an die Ewigkeit, an Belohnung und Strafe.

c) Menschengeschichte (nach der Bibel). — Erschaffung der zwei ersten Menschen. Erste Familien. Ihre Lebensweise. Ihr Gottesdienst durch Dank- und Sühnopfer. Wichtigste Ereignisse bis zum Thurmbau zu Babel.

2. In der mittleren Schülerklasse.

a) Leib. — Genauere Kenntnisse von Kopf, Rumpf und Glieder mit Anschauung im Bilde und Skelete. Gesundheitslehre: Die vorzüglicheren Verletzungen des Körpers von Außen. Die Wohlanständigkeitsregeln werden fortgesetzt mittelst Uebung im höflichen Ausdrucke durch Sprache und Geberden. Gymnastik: Fortsetzung in Erholungsstunden mit Rücksicht auf individuelle Körperkraft, Gewandtheit, Alter, Vorübungen, Jahreszeit u. dgl.

b) Seele. — Empfindungen. Entwicklung der Begriffe: Neigung, Abneigung; Lust, Unlust; Begierde, Eckel; Leidenschaft, Abscheu. — Denken: Gedächtniß, Einbildungskraft, Verstand, Urtheilskraft. — Wollen: Fortsetzung; Gewöhnung an das Gute, mit dem Gegensatze der Entwöhnung von dem Bösen. Unsterblichkeit, erweiterte Begriffe von der Fortdauer der Seele und der Art dieser Fortdauer.

c) Menschengeschichte (vornehmlich nach der Bibel): Vom babylonischen Thurmbau an. Allmählige Entstehung und Erweiterung der gesellschaftlichen und bürgerlichen Verbindungen, Trennung und Wanderung der Völkerstämme und ihre höchst wichtigen Folgen, aus der Geschichte der Assyrer, Aegypter, Phönizier, Hebräer und Israeliten.

3. In der oberen Schülerklasse.

a) Leib: Belehrung über die Eingeweide des menschlichen Leibes und die Verrichtungen derselben. Gesundheitsregeln zur Verhütung der gemeinsten innerlichen Krankheiten. Fortgesetzte Uebung der Wohlanständigkeit. Gymnastische Uebungen auf Spaziergängen u. dgl.

b) Seele: Fortsetzung vom Empfinden, Denken, Wollen und von der Fortdauer der Seele.

c) Menschengeschichte: Israeliten in Kanaan. Abgötterei. Regierung durch Richter und Könige. Aegypten. Griechenland. Italien. Deutschland. Vaterländische Geschichte.

III. Natur.

1. In der unteren Schülerklasse.

a) Naturgeschichte: Thierreich. Erzählungen von den gewöhnlichen Hausthieren, ihre Gestalt, Lebensart, Nutzbarkeit u. s. w. — Pflanzen: Die alltäglichen Pflanzen, welche den Kindern zur Nahrung oder Kleidung u. dgl. dienen; auch einige Giftpflanzen werden in Bildern oder in der Natur kennen gelehrt. — Mineralien: Einige der vorzüglichsten werden vorgezeigt, und das davon erzählt, was Kinder leicht verstehen und im Gedächtniß behalten können.

b) Naturlehre: — Luft, als Lebensbedingung; Wind, Sturm. Nutzen, Schaden. — Feuer, Licht, Wärme. Nutzen, Schaden. Behutsamkeit mit Feuer. — Wasser, dessen Nutzen und Nothwendigkeit als solches, und dann als Dampf, Thau, Reif, Nebel, Wolken, Regen, Schnee, Eis u. s. w. — Erde, als Körper überhaupt, und als Bestandtheil anderer Körper. Die gewöhnlichen Erdarten und ihr vorzüglicher Gebrauch.

c) Erdbeschreibung: Feste und flüssige Theile der Erde. Garten, Wiese, Feld, Wald, Berg, Thal, Quelle, Bach, Fluß, Teich, Sumpf, See u. s. w. — Gesichtskreis nach den 4 Himmelsgegenden. — Verschiedenheit des Klima. — Lage des Wohnortes.

2. In der mittleren Schülerklasse.

a) Naturgeschichte: Thierreich. Inländische nicht zahme vierfüßige Thiere, Vögel, Fische, Würmer, Insekten; ihre Nutzbarkeit und Schädlichkeit. — Pflanzen. Theile, Entstehung, Wachsthum, Nutzen derselben überhaupt und einiger eßbarer, heilender, färbender u. dgl. insbesondere. — Mineralien. Entstehungsweise. Zubereitung einiger vorzüglich unentbehrlicher zum Gebrauche. Erden, Steine, Salze, brennliche Körper, Metalle.

b) Naturlehre: Lufterscheinungen, welche Irrthum und Aberglauben veranlassen. — Feuer und Wasser in Hinsicht auf ihre Erscheinungen, ihren Nutzen und Einfluß, wobei kleine Versuche angestellt werden können. — Erde, Erdschichten, Berge, Gebirge, Vulkane, Erderschütterungen u. dgl.

c) Erdbeschreibung: Meere, Ocean, festes Land, alte und neue Welt, Haupttheile der Erde. Bayerns Lage, Städte, Flüsse, vorzüglichste Produkte u. s. w.

3. In der oberen Schülerklasse.

a) Naturgeschichte: Fortsetzung von den merkwürdigsten wilden ausländischen Thieren; von den Pflanzen, Giftpflanzen; von den Mineralien mit beständiger Rücksicht auf Gewerbe, Hauswirthschaft, Handlung u. s. w.

b) Naturlehre: Luft. Fortsetzung mit kleinen Versuchen; Feuer; Wasser; Erde als Stoff anderer Körper betrachtet.

c) Erdbeschreibung: Deutschlands Figur, Flüsse, Seen, Meere. Europas Hauptländer, Hauptstädte, Hauptflüsse u. dgl. — Eigenschaften der verschiedenen Nationen, vornehmste Produkte der europäischen Hauptländer u. s. w. Uebung im Entwerfen der Länderkarten mit freier Hand.

IV. Kunst.

1. In der unteren Schülerklasse.

Erzählungen von den vornehmsten Handwerkern und Künstlern, welche die Produkte der Natur verarbeiten. Aus dem Thierreiche — zur Nahrung, Kleidung, Lebensbequemlichkeit. Aus dem Pflanzenreiche — für Speisen und Getränke, Kleider und Hausrath, zur Lebensbequemlichkeit verschiedener Art. Aus dem Mineralreiche. Vergleichung verschiedener Waaren aus Gold, Silber, Eisen, Thon, Stein 2c.

2. In der mittleren Schülerklasse.

Handwerks- und Kunstprodukte des Thierreichs, Pflanzenreichs und Mineralreiches.

3. In der oberen Schülerklasse.

Fortsetzung von denjenigen Handwerkern und Künstlern, welche die Natur-Produkte zu Waaren und Kunstgegenständen verarbeiten.

V. Sprache.

1. In der unteren Schülerklasse.

a) Sprechen: Vor- und Nachsprechen einzelner Wörter und kleiner Redesätze. Berichtigung der Aussprache, der Sprachtöne und Sprachlaute. Uebung des mündlichen Vortrags durch kurze Erzählungen aus dem Kinderleben.

b) Lesen: Kenntniß aller Druckschriftzeichen. Langsames Lesen, mit Verstand und Ausdruck.

c) Schreiben: Die Grundstriche der kleinen Curentschrift bis zum Schreiben von Buchstaben und einzelnen Wörtern.

d) Sprachlehre: Praktische Kenntniß der wichtigsten Redetheile, und Anleitung zum Beugen und Abändern derselben. Richtige Bestimmung einiger sehr oft vorkommender Wörter, welche ähnliche Laute, aber doch eine verschiedene Schreibart und Bedeutung haben.

2. In der mittleren Schülerklasse.

a) Sprechen: Fortgesetztes reines Vor- und Nachsprechen längerer Redesätze, Denksprüche, Sprüchwörter u. dgl. Fortgesetzte Uebung der Kinder im mündlichen Vortrage durch eigene Erzählung des Gehörten und Gelesenen.

b) Lesen: Fertig-Lesen in verschiedenen Druck- und Schriftarten, mit Verstand und Ausdruck.

c) Schreiben: Schönschreibübungen nach Vorschriften verschiedenen Inhalts.

d) Sprachlehre: Vollständige Kenntniß aller Redetheile nebst ihren Beugungen und Abänderungen in allen Fällen. Anwendung dieser Kenntniß in kleinen Aufsätzen.

e) Rechtschreiblehre: Grundsätze der Orthographie. Zergliederung hörbarer Wörter in ihre tönende und lautende Bestandtheile. Abstammung und Abtheilung der Wörter. Kenntniß aller Unterscheidungszeichen und der gewöhn-

anders die sich zu ihm Bekennenden die vielen und schweren Pflichten desselben in ernste Erwägung ziehen, und in gewissenhafte Erfüllung bringen wollen.

(§ 3.) Die erste Erweckung des jugendlichen Geistes und die oft für das ganze Leben entscheidende Entwickelung oder Ertödtung der natürlichen Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen u. s. w. liegt in den Händen des Jugendlehrers. Er legt den Grund zur Ausbildung der körperlichen und geistigen Kräfte des Kindes, zum ganzen künftigen Menschen.

(§ 4.) Es liegt sohin dem Staate sehr viel und wesentlich daran, wie dieser Grund gelegt wird, d. i. nach welchen Begriffen und Grundsätzen, in welcher Form und nach welcher Methode der erste Unterricht ertheilt wird.

(§ 5.) Nur das allgemein Brauchbare, das in jedem Stande Anwendbare darf und soll in den Volksschulen, und zwar auf dem kürzesten Wege, in dem einfachsten, ungekünstelsten Vortrage, und nach der zweckmäßigsten immer vom Leichtesten und Faßlichsten zu dem Schwereren vorschreitenden Methode gelehrt werden. Dies ist die Lehrart der Natur. Ihr folge der sie fleißig beobachtende und richlig verstehende Lehrer; und er wird seines Zweckes beim Jugendunterrichte nie verfehlen.

(§ 6.) Es ist nicht unmöglich, von allen nothwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten, die für das gemeine bürgerliche und gesellschaftliche Leben von vorzüglicher Wichtigkeit sind, schon in den Volksschulen einen so sicheren und dauerhaften Grund zu legen, daß in der Folge in den höheren Bürger-, in den Feiertags- und Industrieschulen u. A. mit Zuversicht darauf fortgebaut werden kann.

(§ 7.) Allein dazu ist, als das erste und wesentlichste Erforderniß, ein auf die ganze Masse des Lehrstoffes und auf die Dauer der Lehr- oder Schuljahre, sowie auf das zarte Alter, die Fassungskraft und Lernbegierde der Kinder berechneter und von jedem Lehrer genau zu befolgender Lehrplan nothwendig.

(§ 8.) Den Volksschullehrern in sämmtlichen kgl. b. Staaten wird der voranstehende als eine allgemeine zu beachtende Norm zur Erzielung des (§ 3 und 5) angegebenen Zweckes vorgeschrieben. Die in demselben obenanstehenden sechs Hauptrubriken: Gott, Mensch, Natur, Kunst, Sprache, Zahl und Maaß, umfassen den Umkreis alles menschlichen Wissens so, daß selbst die sämmtlichen Lehrgegenstände aller höheren Schulen und Lehranstalten sich in jene Rubriken fügen lassen.

(§ 9.) Wenn bei Entwerfung dieses Lehrplanes vorzüglich auf Stadt- oder Bürgerschulen*) Rücksicht genommen wurde, so geschah dies nur in soferne, als man das eigentlich jedem Menschen Wissenswürdigste nicht unvollständig in denselben aufnehmen wollte. Der größere Umfang des im Plane

*) Unter Stadtschulen werden hier nur allein die Schulen jener Städte verstanden, deren Einwohner sich größtentheils mit Künsten, Handwerken, Handel und Gewerben beschäftigen; alle übrigen werden zu den Landschulen gerechnet.



angedeuteten Lehrstoffes schadet aber dessen Anwendbarkeit in Landschulen keineswegs. Auch die Landschullehrer sollen ihre Kinder künftighin mehr lehren, als gewöhnlich geschah; und was einem fähigen Stadtschullehrer bei einer oft sehr beträchtlichen Kinderzahl zu leisten möglich ist, das kann dem geschickten und thätigen Schullehrer auf dem Lande deswegen, weil er keine Stadt- sondern Dorfkinder zu unterrichten hat, nicht unmöglich sein. Die Erfahrung hat diese Möglichkeit bereits an vielen Orten durch die Wirklichkeit hinlänglich erwiesen.

(§ 10.) Indeß bleibt es doch immer der klugen Unterscheidung und Beurtheilung einsichtsvoller Schulvorstände auf dem Lande überlassen, ihre untergeordneten Schullehrer hie und da nach den örtlichen Verhältnissen einer Schule in einzelnen Lehrgegenständen mehr oder weniger auf das Wesentliche des Planes zu beschränken; einzelne Unterrichtszweige, die in Stadtschulen mehr als in Landschulen gepflegt werden müssen, kürzer behandeln zu lassen, und wieder andere z. B. den Artikel Kunst, mit sochen zu vertauschen, die dem Landbewohner mehr anwendbare Kenntnisse verschaffen; z. B. anstatt einiger nur in Städten betriebener Gewerbe und Kunstfertigkeiten die Kinder mit den ökonomischen Vortheilen des Feldbaues, der Gartengewächse und Obstbaumpflege u. dgl. mehr bekannt zu machen u. s. w.

(§ 11.) So wenig alle Schullehrer in Städten sowohl als auf dem Lande mit gleichen Kenntnissen und mit gleicher Fähigkeit zum Lehramte ausgerüstet sich der Ausführung des Lehrplanes (von der doch der gute Erfolg am meisten abhängt) unterziehen werden; ebensowenig läßt sich erwarten, daß nun alle Volksschulen auf einmal in den vollkommensten Zustand werden versetzt werden. Der vorgeschriebene Lehrplan wird der höchsten Absicht schon dann entsprechend sich beweisen, wenn er allen denkenden Schulmännern, Lehrern und Aufsehern Winke, Anleitungen und Mittel an die Hand gibt, alle nach und nach vorzunehmenden Verbesserungen des Unterrichtes und der Lehrmethode in den vaterländischen Volksschulen zu leiten, zu befördern und zu beschleunigen.

(§ 12.) Dieses zwar langsamere, aber um so sicherere Fortschreiten zum großen Ziele — Bildung der Nation und Aufklärung des Volkes über seine heiligsten und wichtigsten Angelegenheiten — ist nur bei vereinter Kraft der geistlichen und weltlichen Volkslehrer gedenkbar. Die Schullehrer werden daher (besonders bis zur Erscheinung vollständiger, sich über alle einzelnen Theile der neuen Lehrbücher für die Volksschulen verbreitender Anleitungen) bei den ihnen aufstoßenden Bedenklichkeiten und Zweifeln über einzelne Punkte oder Vorschriften des Planes, sowohl an die aufgestellten Distrikts-Schul-Inspektoren, als auch an ihre Pfarrer und Lokal-Schul-Inspektoren und an andere Ortsgeistliche, um sich bei ihnen Raths zu erholen, um so mehr angewiesen, als es sich jeder rechtschaffene Seelsorger ohnehin zur ersten und wesentlichsten Pflicht seines Amtes rechnet, die sittliche, intellectuelle und physische Veredlung seiner Gemeinde, oder was ebensoviel heißt, das Fortschreiten derselben in der Tugend und Frömmigkeit, sowie in den ihrem

Stande und Berufe angemessenen Kenntnissen auf alle Weise und nach allen seinen Kräften zu befördern.

(§ 13.) Vorzüglich wird den Schullehrern auch zufolge des Lehrplanes zur Pflicht gemacht, ihren Schülern nicht nur in der Schule, sondern auch zuweilen auf lehrreichen Spaziergängen religiöse Gesinnungen und sittliche Gefühle einzuflößen; sie mittelst Betrachtung der erschaffenen Wesen auf die unnachahmlichen Meisterwerke Gottes, auf dessen Allmacht, Güte und Weisheit bei jeder Gelegenheit aufmerksam zu machen, und ihnen eben dadurch schon frühe zum eigenen Beobachten Alles dessen, was sie umgibt, und zum Nachdenken über die Würde und hohe Bestimmung des Menschen als Gottes Ebenbild Anleitung zu geben.

(§ 14.) Hiezu werden die ihrem Amte gewachsenen und über ihre Berufspflichten selbst nachdenkenden Schullehrer beinahe in jeder Zeile des Lehrplanes nicht nur Stoff, sondern auch Aufforderung finden. Die Art und Weise aber, wie sie den Stoff zu bearbeiten und der Aufforderung Genüge zu leisten haben, werden sie theils aus den Lehrbüchern für die Volksschulen und den dazu bestimmten Anweisungen über ihren Gebrauch, theils aus dem in den Schullehrer-Instituten zu ertheilenden theoretischen und praktischen Unterricht erholen müssen. Wer diesen zu genießen noch nicht Gelegenheit, Willen oder Hilfsmittel hatte, dem wird es freilich hie und da schwer werden, den durch den Lehrplan an ihn gemachten Anforderungen zu entsprechen. Allein der rechtschaffene Schulmann, dem sein Amt und seine Pflicht heilig sind, wird eben darin einen neuen Beweggrund finden, entweder aus jener Unterrichtsquelle noch zu schöpfen, oder durch eigenen, von seinen unmittelbaren Schulvorständen unterstützten Privatfleiß die Lücken seines unzulänglichen Wissens auszufüllen, um sich zu seinem wichtigen Geschäfte der öffentlichen Jugendbelehrung mehr zu befähigen.

(§ 15.) Zu dieser Selbstbefähigung werden ihm die im k. Central-Schulbücherverlage theils schon gedruckten, theils noch unter die Presse kommenden Lehr- und Hilfsbücher eben so zweckmäßige als unentbehrliche Dienste leisten....

(§ 16.) Wenn Lernen heißt: durch Aufmerksamkeit und Denken dahin gelangen, daß man Etwas nicht blos versteht, sondern auch weiß und behält; so folgt hieraus nothwendig, daß alles Lernen, woraus kein Wissen hervorgeht, oder wovon der größte Theil oder Alles leicht wieder vergessen wird, nur Scheinlernen ist. Der seines Namens und Amtes würdige Lehrer hat demnach bei seinem Unterrichte vorzüglich dahin zu trachten, daß das, was er seinen Kindern vorträgt, ihr innigstes Eigenthum werde; daß es nicht ihrem Gedächtnisse gleichsam nur aufliege, sondern daß sie sich desselben stets und fortwährend bewußt bleiben. Nur dadurch wird der Schulunterricht wahren und auf die ganze Lebenszeit des Lehrlings einwirkenden Gewinn geben.

(§ 17.) Soll der Schüler fassen, wissen und festhalten, so muß das Maaß des Lehrstoffes nicht zu voll genommen, und nicht ganz auf einmal über ih-

ausgegossen werden. Zuviel erzeugt gar bald Eckel der Ueberladung, so wie Zuwenig Eckel der Nüchternheit. Allmählig, nicht in Einem Momente, schließt die Natur dem, der beobachtet und nachdenkt, ihre Geheimnisse und Weisheitsschätze auf, und davon immer nur so viel, als der Lehrling auf Einmal fassen und zu seinem Eigenthume verarbeiten kann. Auch hierin folge der Lehrer getreu ihrem Winke.

(§ 18.) Eben so nothwendig ist die Beobachtung der Lehrmaxime: Nichts zur Unzeit; d. h. nichts früher und nichts später (soviel dies nur immer beim gemeinsamen Unterricht möglich ist), als die Kinder es fassen können und sollen. Das Zufrüh erzeugt einseitiges, halbes, seichtes, verworrenes Wissen; das Zuspät hat meistens die üble Folge, daß unrichtige, falsche, schädliche Vorstellungen und Begriffe die Stelle der wahren und ächten einnehmen. Die Seele gleichet in diesem Falle dem Acker, der über die Saatzeit unangebaut liegen bleibt. Unkraut nimmt ihn ein, und selbst der schönste, fruchtbarste Boden verwildert.

(§ 19.) Nicht nur Eines nach dem Andern, sondern auch Eines aus dem Andern, — sei dem Lehrer bei seinem Schulunterrichte Hauptgesetz. Nur so ist ein Fortschreiten, das stufenweise vom Leichteren zum Schwereren geht, denkbar. Dem Kinde ist, wie dem erwachsenen Menschen, nur das leicht, wozu seine Fassungskräfte zureichen. Ist das gelernt, so ist es zum Schwereren vorbereitet und gestärkt. Dieses hört sodann auf, schwer zu sein, und so ist zuletzt Alles leicht; und der Mensch bringt es nach und nach auf diesem Wege bis zum Schwersten, wenn er gut geleitet wird.

(§ 20.) Auch hier wieder gibt uns die Natur im körperlichen Gehen genau das Bild vom geistigen. Nicht Einen Schritt weiter, als bis der Fuß bei dem Vorhergehenden festen Grund gefaßt hat! Nur mittelst dieser Vorsicht wird der Gang sicher und das Ziel erreicht, und nur auf diese Weise gelangt der Mensch zur Fertigkeit im Gehen und Laufen. Allein wer mit dem letzten anfangen wollte, wäre ein Thor. Und doch geschieht das Nämliche nicht selten beim Unterrichte.

(§ 21.) Fertigkeit im Nothwendigen soll überhaupt bei allem Unterrichte der Anweisung zum mehr Entbehrlichen, Künstlichen u. s. w. vorhergehen. Jene muß die erste unmittelbare Folge alles Lernens (das diesen Namen verdient) sein. Nicht Wissen allein, sondern Wissen und Benützen ist die Hauptsache. Was hilft es dem Kinde, wenn es die Fragen der Religionslehre (des Katechismus) richtig zu beantworten weiß, wenn es weder auf Gott vertrauen, noch den Geboten Gottes gehorchen gelernt hat? Was nützen ihm Regeln des Rechnens, wenn es nach Anleitung derselben nichts zu berechnen versteht? — Wozu altgothische Pergamentbriefe enträthseln und Frakturbuchstaben malen, während es ihm noch an der Fertigkeit den Druck zu lesen und eine gewöhnliche Currentschrift zu schreiben gebricht.

Frühe Gewöhnung, alles Wissen sogleich praktisch zu machen, d. i. anzuwenden und auszuüben, ist die Seele des Unterrichts. Dadurch gelangt der junge Mensch zur frühen Kenntniß der ihm noch mangelnden und der ihm beiwohnenden Kräfte und Fertigkeiten. Das Kind, welches, sobald es sich eine gerade Linie vorzustellen weiß, auch sogleich Hand anlegt, Eine zu ziehen; vom Wissen zum Ueben schreitet, und so in Allem gewöhnt wird, wird wohl auch eher als ein anderes geneigt sein, die Sittenregel, die der Lehrer ihm deutlich vorträgt, auszuüben, und nach dem erweckendem Bibelspruche, den es in seinem Lesebuche findet, sich zu richten. Wo das Lernen nur todtes Lernen des Buchstabens ist, da kann freilich weder thätiger Glaube noch handelnde Nächstenliebe, da kann kein praktisches Christenthum hervorgehen. Die im Menschen schlummernden Anlagen zum Guten wollen geweckt, und darum muß schon der erste Unterricht darauf berechnet sein, das Kind an die in ihm immer lebendig zu erhaltende Regel zu gewöhnen, daß Wissen und nach diesem Wissen Etwas hervorbringen, für seine ganze Lebenszeit Eins sein müsse. Die Ausübung des Gelernten ist zugleich die Probe für das richtige, fruchtbare und unvergeßliche Lernen.

(§ 22.) Den Schullehrern die gleichmäßige Vertheilung des ganzen Lehrstoffes, d. i. alles dessen, was sie zufolge des Lehrplanes die Kinder zu lehren haben, nach einem allgemein zu beobachtenden Regulative vorzuschreiben, ist bei den so manigfaltigen Verschiedenheiten in Rücksicht der mehreren oder minderen Fähigkeiten sowohl von Seite der Lehrenden als der Lernenden, der größeren oder geringeren (das Fortschreiten des Unterrichts erleichternden) Schülerzahl u. dgl. weder räthlich, noch möglich, wenn man in Erwägung zieht, daß so viele Landschulen nur einen einzigen Lehrer haben, und dieser für alle die Schule besuchenden Kinder, mithin oft für drei- und mehrerlei verschiedene Schülerklassen zu sorgen hat.*) Alles, was in dieser Hinsicht zur allgemeinen Nachachtung als Vorschrift bestimmt werden kann, ist Folgendes:

a) Nie dauere der Unterricht über einen Gegenstand (besonders für die kleineren Schüler), außer wenn mit demselben zugleich das Abwechselnde praktischer Uebungen verbunden werden kann, über eine halbe Stunde.

b) Nie werde ein Gegenstand, vielleicht aus besonderer Vorliebe des Lehrers für denselben, auf Kosten eines oder aller andern vorzugsweise betrieben; dafür aber um so öfter auf die gegenseitige Verbindung, Beleuchtung und Unterstützung derselben mit, durch und untereinander hingewiesen.

(§ 23.) Rücksichtlich des Mädchenunterrichtes finden zwar alle hier aufgestellten Grundsätze und Vorschriften im Betreffe des Lehrstoffes im Allgemeinen ebenfalls ihre volle Anwendung. Nur in einzelnen Lehrgegenständen und deren

---

*) Wo für die drei Schülerklassen der Volksschule nur ein oder zwei Lehrer sind, müssen zum Theil die Beschäftigungen (vergl. unten im 2. Abschn. IV. § 5) angewendet, zum Theile kann auch dadurch nachgeholfen werden, daß die Anfänger kürzere Zeit in der Schule sich aufhalten dürfen.

Behandlungsweise finden in Bezug auf das weibliche Geschlecht mehr oder minder bedeutende Abweichungen vom allgemeinen Lehrplane statt; so z. B. bei der Lehre von der Bestimmung des Menschen auf dieser Erde, bei der Lehre von der Erhaltung der Gesundheit, von der Sitten- und Wohlanständigkeits-lehre, bei der Wirthschaftslehre, beim Kopfrechnen u. s. w. Der verständige Lehrer wird bei dem Unterrichte über alle diese Gegenstände den Hauptgesichts-punkt — die verschiedene natürliche und bürgerliche Bestimmung des Knaben, der zum Manne, zum Bürger des Staates, zum Haus- und Familienvater heranwächst, und des Mädchens, das zur Magd, zur Hausfrau, zum Eheweibe, zur Mutter, zur Pflegerin und ersten Erzieherin ihrer Kinder bestimmt ist, – nie aus dem Auge verlieren, und, dieser wesentlichen Verschiedenheit gemäß, seinen Unterricht jedesmal dem einen oder dem anderen Geschlechte so anzupassen suchen, daß er seinen Schülern das für sie Gehörige zuwende, ohne dabei das seinen Schülerinnen besonders zu wissen Nöthige unbemerkt zu lassen.

(§ 24.) Weit weniger Schwierigkeiten in Anwendung des Lehrplanes auf die weiblichen Schulen werden jene Lehrer und Lehrerinnen finden, denen nur Mädchen zu unterrichten obliegt. Diese werden in allen Zweigen des Unterrichts eine einförmigere, ganz auf die Natur, Verhältnisse und Bestimmung des Mädchens berechnete Lehrart befolgen; alle Beispiele und Gleichnisse zur Erläuterung ihrer Lehren und zur Versinnlichung schwererer Begriffe dem Lebens- und Geschäftskreise des Mädchens entnehmen; mancher Gegenstand, der für Knaben ausführlich behandelt werden muß, mit Wenigem berühren, um sich dagegen über andere, das Mädchen oder Weib als solches mehr interessirende Dinge weiter verbreiten zu können; worüber in den, seiner Zeit nachfolgenden allgemeinen Anleitungen zum Gebrauche der Lehrbücher mehrere und deutlichere Winke werden gegeben werden.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Vorschriften und Unterrichts-Vortheile.

I. Gott.

1. Frohsinn ist der Jugend beglückende, herrschende Gemüthsstimmung, und Fröhlichkeit und Freude sind daher ihre natürlichsten Empfindungen. Ein Unterricht, der dem Kinde sagt, was es thun soll, um immer fröhlich zu leben, und was es meiden soll, um nie traurig zu werden, kann ihm also nicht anders als sehr willkommen sein. Dies sei daher auch der vorzüglichste Zweck des Unterrichtes über diesen wichtigen Gegenstand.

2. Der Freudenunterricht beginne mit der Lehre vom Guten (dem leib-lichen und geistigen), als dem Inbegriffe aller Freuden, und gehe von diesem zum physischen und moralischen Bösen über, als dem Inbegriffe alles Uebels, das dem Menschen widerfahren kann, zufolge des schönen Spruches:

Das Gute gibt uns reine Freuden;
Das Böse nur Verdruß und Leiden.

3. Mit dem Begriffe gut ist der Begriff Gott so innigst und wesentlich verbunden, daß sich beide gar nicht ohne einander denken, vielweniger von einander trennen lassen. Mit dem Unterrichte vom Ersteren (vom Guten) ist daher die Lehre von Gott, dem allgemeinen Freudengeber, von dessen vornehmsten Eigenschaften, und insbesondere von dessen Vaterverhältnisse zu den Menschen in der den Kindern faßlichsten Sprache, und mit beständig vergleichendem Rückblicke auf Eltern und Lehrer, wo möglich, zu verweben.

4. Der Lehrer der kleinsten Kinder, die die Schule erst zu besuchen anfangen, leistet in Hinsicht auf Religion und Sittlichkeit sehr viel, wenn er in ihnen gutartige Gefühle und fromme Empfindungen erweckt, die zur eigentlichen Moralität immer sehr günstig vorbereiten.

5. Hiezu wird vorzüglich die für Kinder so ungemein passende Jugendgeschichte Jesu sehr zweckmäßig benützt werden können. Wenn die Kleinen den göttlichen Kinderfreund, sein gütiges, sanftes, freundliches Betragen gegen Kinder, seine wohlwollende Gesinnungen und Handlungen gegen die Menschen überhaupt näher kennen lernen, so werden dadurch ihre Herzen für die ihnen in der Folge vorzutragenden erhabenen Wahrheiten seiner Religion und Sittenlehre weit empfänglicher sein, und der ganze Unterricht wird ihnen weit wichtiger und interessanter erscheinen.

6. Liebe Gottes erzeugt auf diese Weise Ehrfurcht Gottes. Und diese ist die Hauptstütze des Religionsunterrichtes. „Dies hat Jesus gelehrt, gethan! Dies ist der Vaterwille Gottes!" — Diese Beweggründe zum sittlichen Guten werden dann weit mächtiger auf die Kinder wirken, als das trockene Herrische: „Das müßt ihr thun! denn das ist recht, das wollen Vater, Mutter oder Lehrer u. s. w."

7. Der durch Vernunft und Erfahrung gebilligte Grundsatz, die Kleinen durch das Ansehen ihrer Eltern und Lehrer, die Größeren durch höhere Auctorität und Vernunftgründe zu leiten, findet in dem Unterrichte über diese Gegenstände seine volle Anwendung. Wer selbst zu denken und zu prüfen noch zu schwach ist, oder immer zu schwach bleibt, ist eben deswegen zum Autoritätsglauben bestimmt, und befindet sich in Religionsgegenständen gewiß eben so gut dabei, als in hundert anderen Dingen, derer jeder Mensch eine Menge auf das bloße (ihm glaubwürdige) Wort Anderer hin als wahr annimmt.

8. Da wahres Christenthum nicht Glaubenslehre allein und nicht Sittenlehre allein, sondern beides zugleich ist, so folgt hieraus nothwendig, daß die Religion nie als etwas von der Moral Verschiedenes behandelt und betrachtet werden soll. Wer die Eine von der Andern trennt, verkennt den Geist des Christenthums.

9. In Ansehung der Form des Religionsunterrichtes .... strebe der Lehrer nach dem Vorzuge, auf eine edle Art populär und kindlich in seinem Vortrage zu sein. So lehrte Christus, das höchste Vorbild, und das unübertreffliche Muster aller Jugendlehrer.

10. Gedächtnißreligion steht gewöhnlich mit Herzensreligion im umgekehrten Verhältnisse; je mehr von jener, um so weniger von dieser. Wer die Kinder blos zum Auswendiglernen der allbeseligenden Religionswahrheiten anhält, ... und dadurch Religion beim Volke zu begründen wähnt, irrt eben so sehr, als der Gutsbesitzer, der, um seine Aecker und Wiesen nicht zu verlieren, eine Grenzbeschreibung davon auswendig lernt, anstatt durch eigene Kraftanstrengung und fremde Beihilfe sie nützlich zu bebauen.

11. Unterrichtsvortheile in dem Religionsunterrichte sind:

a) daß der Lehrer das in den Kindern schlummernde Gefühl von Recht und Unrecht, Gutem und Bösem, nicht durch langweiliges Moralisiren oder gar durch Drohungs- und Strafpredigten, sondern mittelst praktischer, aus ihrem eigenen Erfahrungskreise hervorgeholter Fragen, Erzählungen und Gleichnisse zu erwecken suche;

b) daß die Kinder durch eigenes Nachdenken mit dem manigfaltigen Guten, das sie in ihrer Eltern Hause geniesen, bekannt gemacht, und durch Erkenntniß ihrer vielfachen Bedürfnisse dahin gebracht werden, Dankbarkeit als eine der ersten Kinderpflichten anzuerkennen. Auch werden sie nur auf diese Weise herzlich beten lernen;

c) durch Aufzählung sittlich böser Handlungen, deren mehrere von den Schülern genannt werden sollen, erfährt der Lehrer, wie weit sich die Begriffe und die Erfahrungen derselben in diesem Punkte erstrecken, was sie für Unrecht halten, warum, wie sehr u. s. w. Dabei gewinnt er weiten Spielraum, ihre Urtheile über bös und gut zu berichtigen;

d) das Sittlichgute um so liebenswürdiger zu machen, zeige der Lehrer bei jedem das ihm entgegengesetzte Sittlichböse;

e) die Pflichtenlehre kleide er in leicht faßlichen Vortrag, in Erzählungen, Gleichnissen (Parabeln) u. dgl., und jede wichtige Pflicht befestige er mit einem schönen Verse oder mit einem treffenden Sittenspruche im Gedächtnisse seiner Schüler;

f) die Glaubenslehre behandle er, im Geiste Jesu, einfach und mit Würde, ohne Spitzfindigkeiten und Grübeleien, die immer verwirren, nirgends frommen.

12. Um aber überhaupt die Kinder fromm und tugendhaft zu machen, h. sie in der wahren praktischen Religion zu unterrichten, ist es vornehmste id unerläßliche Pflicht des Lehrers, selbst in allen seinen Handlungen Religion beweisen, selbst gut zu handeln und sittlich zu leben. Denn die Macht des eispiels wirkt unwiderstehlich auf die Kinder. Worte und Thaten des Lehrers issen zusammenstimmen. Die Kinder haben, wie es jedem erfahrenen Pädagogen kannt ist, einen bei weitem feineren Sinn für praktische Sittlichkeit und für bereinstimmung der Worte ihrer Lehrer mit den Handlungen derselben, als ele zu glauben scheinen. Ein selbst unsittlich handelnder Lehrer würde in

ewigem Widerspruche mit den Lehren des Christenthums leben, die er seinen Schülern vorzutragen und tief ins Herz zu prägen verpflichtet ist. Wie läßt sich also in seinem Vortrage der Nachdruck, die Wärme, Theilnahme, Kraft und Innigkeit erwarten, die allein den gewünschten Erfolg verbürget? Und wer hat je vom wilden Dornstrauche oder vom vergifteten Stamme wohlschmeckende, heilsame Früchte gesammelt? — ....

II. Mensch.

1. Alles Wissen (selbst das von Gott, Religion und Tugend, wie der vorhergehende Artikel lehrt) beginnt mit sinnlichen Eindrücken und Wahrnehmungen, und insbesondere mit dem eigentlich Anschaulichen. Was das Kind sieht, reizt seine Aufmerksamkeit am Meisten. Der Lehrer benütze also diese Aufmerksamkeit und sorge dafür, daß das Kind vor Allem des ihm nächsten Anschaulichen recht und vollkommen bewußt werde, d. h. deutliche Vorstellungen und Begriffe davon erhalte.

2. Was ist aber dem Kinde näher als sein eigener Leib, seine Hände, Arme, Füße, Augen u. s. w.? Was ist seiner Anschauung öfter ausgesetzt als der Mensch? Der Lehrer fange also damit seinen Sachunterricht an und verbinde zugleich mit diesem immer so viel möglich den Sprachunterricht.

3. Er hüte sich, dem Kinde leere Worte, mit denen es noch keinen, oder doch nur einen sehr unvollkommenen Begriff verbinden kann, bei denen es Nichts oder nichts deutlich Bestimmtes zu denken weiß, vorzuschwätzen. Jedes Wort, das der Lehrer seinen Schülern vorsagt, werde sogleich von ihm erklärt, mit Beispielen oder durch Anschauung versinnlichet; jedes Ding, das er benennt, so viel es sich thun läßt, vorgezeigt, dessen Nutzen oder Schaden angegeben u. s. w. Dazu bietet der menschliche Körper den reichhaltigsten, und selbst schon dem sechsjährigen Knaben oder Mädchen interessanten und ungemein lehrreichen Stoff dar.

4. Da die Buchstabenkenntniß mit dem ersten Unterrichte vom Menschen gleichen Schritt geht, so wird der Lehrer das Wort „Mensch", mit großen Frakturbuchstaben an die Tafel geschrieben, gar bald zu verschiedenen Uebungen dienlich finden.

5. In der Lehre vom Körper werden nach und nach Kopf, Rumpf und Gliedmassen gezeigt; diese äußere Theile sowohl, als in der Folge auch die vorzüglichsten inneren, richtig benannt, und der Nutzen derselben, die Beschäftigungsweise, die Vorsichts- und nöthigen Gesundheits-Erhaltungs-Regeln angegeben; dabei manches zweckmäßige Geschichtchen erzählt, oder auch von den Schülern selbst aus ihrem Erfahrungskreise genommen, angehört u. s. w.

6. Die gewöhnlichsten Kinderkrankheiten, als Pocken, Frieseln, Katarrh und Schnuppen, Kopf- und Hautausschläge u. dgl., üble Gesichtsfarbe, der Gesundheit schädliche Gewohnheiten, Unarten u. s. w., geben Anlaß zu sehr fruchtbaren Belehrungen.

7. Zur Belebung des Unterrichtes (worauf immer und immer, um der Erhaltung und Reizung der Aufmerksamkeit willen Bedacht genommen werden muß) werden allgemeine Fragen an alle Schüler die beste Wirkung thun. Z. B. Jeder Schüler soll nachdenken: was die Augen nützen, wie sie leicht beschädigt werden können; wozu der Mund diene, wozu die Ohren, die Zunge u. dgl. Wenn nun jeder Schüler oder doch mehrere etwas anderes sagen müssen, so lernen sie dadurch nicht nur reden, d. i. ihre Gedanken verständlich ausdrücken; sondern sie gewöhnen sich auch an Aufmerksamkeit, Nachdenken, Vergleichen u. s. w.

8. Der geschickteste, schicklichste und zweckmäßigste Gebrauch des Körpers überhaupt und der einzelnen Theile insbesondere macht, vorzüglich in der ersten Klasse, den wesentlichsten Theil der Wohlanständigkeitslehre aus; sowie die gymnastischen Uebungen sich anfangs blos auf ordentlich und gerades Sitzen, Gehen, Stehen, anständige, natürliche Verbeugung machen, Hutabnehmen ꝛc. beschränken; in der Folge aber in geraden Reihen stehen, taktmäßig Gehen zu Zweien, zu Vieren, über mehr und minder (nach Größe und Alter) höhere Stöcke Springen, Wettlaufen, Klettern u. dgl. bestehen.

9. Ueberhaupt sollen auch unter der Anleitung und Aufsicht der Lehrer nach und nach mehr anständige, Körper und Geist stärkende Volksspiele und Unterhaltungsarten von der Jugend versucht, und dadurch so manche andere schädliche, bisher übliche Belustigungsweisen verdrängt werden.

10. Die Lehre von der menschlichen Seele läßt sich von dem Lehrer, der es recht anzufangen weiß, den Kindern größtentheils abfragen, ohne daß sie es wissen, wie viel sie, ohne irgend eine Anweisung als die ihres natürlich-unverdorbenen Gefühles und Gewissens bereits davon wissen. Z. B.:

Vom Empfinden: Was fühlst du, wenn du krank bist, dich schneidest, oder stoßest? — Schmerz. — Wenn du schöne Musik hörest, gute Speisen issest, Veilchen riegest? — Lust. — Wenn du häßliche Dinge siehst? — Abscheu. — Wenn du gelobt, getadelt wirst? — Freude, Vergnügen, — Scham, Traurigkeit.

Vom Denken: Welcher Theil von oder in dir kann sich jetzt deine abwesenden Geschwister, Vater, Mutter vorstellen, denken, vergegenwärtigen? Etwa deine Hand, dein Auge, Mund oder dgl.? Welcher Theil von dir merkt sich Alles, was du in der Schule lernest? Etwa die Hirnschale? u. s. w.

Vom Wollen: Wozu kann man den Menschen zwingen? — Zu Allem, was Handeln, Thätigsein, oder Unterlassen, Unthätigkeit heißt, nicht wahr? Kann man ihn aber auch dazu zwingen, daß er etwas bei sich oder in sich wünscht oder nicht wünscht, begehret oder verabscheut, liebt oder hasset, will oder nicht will? ꝛc.

11. Wenn der Lehrer über jede Empfindung, über jede Seelenkraft, über jede freiwillige Willensäußerung des Menschen eine kleine Erzählung aus der Kinderwelt, oder aus dem alltäglichen Leben macht, und sich dadurch der

Theilnahme der Kinder an diesen, außerdem für sie zu trockenen und abstrakten Dingen versichert, so wird es ihm nicht schwer werden, ihre eigenen Gefühle und Kräfte der Seele zu wecken und thätig zu machen, ihre Aufmerksamkeit auf dieselben zu lenken und so mittelst einer praktischen Sittenlehre sie auf die wirksamste Weise zu unterrichten.

12. Zum Beweise, daß der Leib ohne die Seele nicht empfinden könne, dient dem Lehrer vorläufig ein todter empfindungsloser (obgleich mit allen Empfindungswerkzeugen versehener) Leichnam.

13. Zum Beweise der Unsterblichkeit der menschlichen Seele sind die aus den Eigenschaften Gottes und aus der Bestimmung des Menschen, die dieser hienieden nicht erreichen kann, hergenommenen Gründe in Verbindung mit denen, die Religion und Bibel uns darbieten, dem Kinde die angemessensten, faßlichsten und einleuchtendsten.

14. Aus der Menschengeschichte ist den Kindern nur dasjenige zu erzählen, und mit nützlichen Anwendungen auf sie selbst zu begleiten, was für ihre Fassungskraft geeignet ist, und was sogleich, entweder als Beleg einer allgemeinen Kinderpflicht, oder zum Beweise, um wieviel die menschlichen Kenntnisse und Erfahrungen sich seit Jahrhunderten vermehrt und erweitert haben, oder in irgend einer anderen Hinsicht von dem Lehrer benützt werden kann.

15. Da Kindern nichts angenehmer ist, als Erzählungen, so werden sie mit Aug und Ohr an dem Lehrer hängen, wenn er ihnen zuweilen etwas Lehrreiches, Erbauendes oder Rührendes aus der Geschichte erzählt, und sie dadurch mit fremden und fernen Völkern und Ländern einigermassen bekannt macht. Allein die Kinder sollen mehr zu Staatsbürgern (Patrioten) als zu Weltbürgern (Kosmopoliten) gebildet werden. Deswegen lenke der Lehrer immer auf Vaterlandsgeschichte ein. (Hiervon weiter unten.)

III. Natur.

1. Der Mensch mit allen ihn umgebenden Dingen, deren Dasein er durch seine Sinne wahrnimmt, wird unter dem Worte Natur begriffen. Weit entfernt, die Lehre von allen diesen Dingen, d. i. die Naturkunde, als systematische Wissenschaft in den Volksschulen zu behandeln, sei es des verständigen Lehrers vorzüglichstes Augenmerk, nur die für Kinder genießbaren Früchte in jenem unermeßlichen Gebiete zu sammeln, und da sie zur Nahrung und Stärkung des jugendlichen Geistes in physischer sowohl als moralisch-religiöser Hinsicht so Vieles beitragen, ihnen dieselben (mittelst angenehmen und deutlichen Vortrags) recht gut zubereitet vorzulegen.

2. Der Lehrer kann hiezu die ihm von wißbegierigen Kindern gewiß täglich gegebenen Veranlassungen vortrefflich benützen. Je länger und öfter er sie um sich hat, um so häufiger werden die Fragen an ihn kommen: was ist das? woher das? wozu das?. Diese freiwilligen Aufforderungen lassen den

günstigsten Zeitpunkt zur Belehrung der Kleinen (wenn auch oft blos neugierigen) Fragen vermuthen.

3. Sehr zweckmäßig zum Unterrichte über Naturgegenstände kann und soll der Lehrer öfter kleine Unterhaltungen im Freien, Spaziergänge, Gartenarbeiten u. dgl. mit seinen Schülern veranstalten und vornehmen. Hier ist die eigentliche Schule, um die Natur kennen und bewundern zu lehren und zu lernen. Hier zeige der Lehrer seinen Kindern die heilsamen und gefährlichen Kräuter, die nützlichen und schädlichen Pflanzen, Schwämme und andere Gewächse, die mehr und minder fruchtbaren Erdarten, die mehr und minder benützbaren Baum- und Holzarten, Futterkräuter, Getreidegattungen, nebst ihren vortheilhaftesten Bau-, Pflege-, und Gewinnungsweisen u. s. w.

4. So oder nie wird der stumpfen Gedankenlosigkeit am wirksamsten vorgebeugt, der Beobachtungsgeist geweckt, die jugendliche Aufmerksamkeit und das Nachdenken auf die Erscheinungen und Erzeugnisse der Natur gelenkt, die aus deren Unkunde eingewurzelten Mißbräuche, Irrthümer und besonders haus- und feldwirthschaftlichen Vorurtheile mit ihren Wurzeln ausgerottet, und der gemeine Mann über die auf seinen zeitlichen Wohlstand wesentlich einwirkenden Dinge zu einer verständigeren Denkungsart angeleitet.

5. Aber auch in moralischer Hinsicht muß der Lehrer den Unterricht über die Naturgegenstände fruchtbar zu machen streben. Die Natur sei ihm die Quelle, aus der er für seine Schüler frohe Empfindungen des Dankes gegen den guten Gott, herzerhebende Gefühle über die Allmacht, Größe und Herrlichkeit des Schöpfers, und würdige Begriffe und Gedanken über dessen Weltregierung, über den Zweck der ganzen Schöpfung und die Bestimmung des Menschen insbesondere herleitet u. s. w. Die Natur sei dem verständigen Kinderlehrer die reiche unerschöpfliche Vorrathskammer, aus der er den Versinnlichungsstoff, die Bilder und Gleichnisse zur Erklärung übersinnlicher Dinge und höherer Vernunft- oder Glaubenswahrheiten herholt. So werde ihm die Naturgeschichte eine Stütze seines Religionsunterrichtes.

6. Und ebenso auch die **Naturlehre**. Auch diese behandle er nur in soferne, als sie jeder Mensch bedarf, um die alltäglichen Erscheinungen sich richtig denken und erklären zu können, und als sie zur ruhigen Gemüthsstimmung in Lagen, wo Ungebildete zittern und zagen, z. B. bei Donnerwettern u. dgl., beiträgt; Waffen gegen den Aberglauben und gegen schädliche Gewohnheiten darbietet, und in Verbindung mit der **Erdbeschreibung**, die in so vieler Hinsicht nützliche Kenntniß des Erdbodens, besonders des vaterländischen, seiner Produkte und Beschaffenheit u. s. w. verschafft, oder vorbereitet und befördert.

7. Das **Vaterland** sei bei dem Unterrichte in der Geographie der Hauptpunkt, von dem der Lehrer ausgehen, und auf den er immer (selbst wenn er sich davon entfernt und in andere Länder wandert) wenigstens um Vergleichungen mit dem Einheimischen anzustellen, wieder zurückkehren soll. Im

Vaterlande soll der bei weitem größte Theil unserer Jugend leben, handeln und glücklich sein. Das Vaterland und dessen Vorzüge lerne sie also vor allen übrigen und besser als alle übrigen Länder der Erde kennen, schätzen und lieben. Das Vaterland werde ihr ein theurer heiliger Name.

8. Mit der Beschreibung und Kenntniß des vaterländischen Bodens werde aber auch die Geschichte des Vaterlandes und dessen erster, späterer und jetziger Bewohner verbunden. Indeß darf diese Geschichte ja kein mageres Gerippe von unfruchtbaren Jahrzahlen, Namen oder auch unwichtigen Ereignissen sein. Nur das Merkwürdigste, was entweder die großen Tugenden und Thaten unserer Voreltern, oder ihre Sitten, Lebensart, Gewohnheiten, Religion, herrschende Meinungen, Irrthümer, Laster u. dgl. am Auffallendsten bezeichnet; oder wodurch unsere heutige Denk- und Handlungsweise in besonders helles grelles Licht dagegen gestellt werden kann, und wodurch selbst auch schon für Kinder nützliche Betrachtungen, Vergleichungen, Ermunterungen oder Warnungen sich begründen, nur das gehört von der Vaterlandsgeschichte in die Volksschulen.

9. Ein besonderer Unterrichtsvortheil ist auch bei den unter diesem Artikel begriffenen Lehrgegenständen wieder das Anschreiben des Gelernten an die schwarze Schultafel. Geschieht diese Andeutung des Hauptgegenstandes des Unterrichts nur mit den vorzüglichsten Nennwörtern, Ab- oder Eintheilungen *rc.*, so erreicht der Lehrer damit vielfache Zwecke: 1. Anschauung, 2. Leseübung, 3. Ordnung im Vortrage und im Denken, 4. Wiederholung des Gelernten, da immer etwas Neues dazukommt u. s. w.

10. Praktische Anleitung zu kleinen ganz unkostspieligen Sammlungen von Pflanzen, Steinen, Holzarten u. dgl. werden hier und da ebenfalls lebhaftes Interesse (wenigstens bei einem und dem andern Schüler) für den Unterricht in der Naturgeschichte erwecken; sowie die Geographie dadurch, daß der Lehrer gleichsam ein Skelet der Landkarte, mittelst Bezeichnung des Laufes der vornehmsten Flüsse, z. B. Bayerns, und Bemerkung der daran liegenden merkwürdigen Städte und Ortschaften, an die schwarze Tafel mit Kreide malt, ungemein anziehender und für das Gedächtniß sehr erleichtert wird, besonders wenn der Lehrer seine Kinder anweiset, nach genossenem Unterrichte dieses von ihm vorgezeichnete Skelet aus dem Kopfe selbst nachzumachen und entweder auf ihrer Schiffertafel oder auf einem Blatt Papier mit freier Hand zu entwerfen.

11. Die Kinder zum Selbsterfinden anzuhalten, wird dem Lehrer besonders bei der Naturlehre sehr wohl zu statten kommen. Ein jeder Schüler gebe einen Nutzen der Luft, des Windes, des Wassers, des Feuers u. s. w. an; aber jeder einen andern. Dies reizt und zwingt zum Nachdenken, und ist Kindern eine ebenso angenehme, als in vieler Hinsicht lehrreiche Beschäftigung. Nur muß der Lehrer auch dabei wie überall und immer der geübteste Schüler

sein, und die oft unvollständigen oder unbestimmten Antworten der Kleinen sogleich ergänzen und freundlich berichtigen.

IV. Kunst.

1. Auf die Frage, die der jugendlichen Wißbegierde eben so natürlich als gewöhnlich ist: wozu braucht man das? muß der Lehrer beim Unterrichte über die Naturprodukte sehr oft die Antwort aus dem Gebiete der Kunst oder der Technologie herholen. Es ist daher nicht nur nützlich, sondern nothwendig, diesen Artikel als eine Schulkenntniß für künftige Bürger in den Lehrplan aufzunehmen, da gar viele Schüler ihr ganzes Leben auf diesem Gebiete zubringen, und durch eine Kunstfertigkeit oder ein Handwerk ihren ganzen Lebensunterhalt erwerben müssen.

2. Ueberdies liegt die Technologie innerhalb der Grenzen der sinnlichen Anschauung und ist daher ganz für die Periode des Kindes- und Knabenalters geeignet. Sie gibt einen zweckmäßigen lehrreichen Stoff zu Verstandesübungen, zu mündlichen und schriftlichen Sprachübungen u. s. w. Der Lehrer benütze also diesen Gegenstand zu dem einen oder anderen der hier angegebenen Zwecke.

3. So oft der Lehrer von einer Kunst oder Profession, von einem Kunstprodukte oder von einer Waare spricht, mache er, wenigstens Anfangs, bis die Kinder Lust an diesem Gegenstande gewinnen, wo möglich, eine leichte Zeichnung eines Handwerkszeuges oder eines Kunsterzeugnisses an die Tafel; z. B. eine Axt, einen Hammer, eine Scheere, eine Sense, einen Schuh, Kamm, Kegel u. dgl. Dadurch zieht er die Aufmerksamkeit der Kinder auf den vorgezeichneten Gegenstand; sie hören ihm lernbegierig zu; die Augen sind durch das sinnliche Bild, wie der Verstand durch die Worte des Lehrers beschäftigt; es herrscht Ruhe und Stille, und der Unterricht findet ein geneigtes Gehör und eine bleibende Stätte.

4. Das Nachmachen von Zeichnungen dieser Art gibt überdies eine nützliche stille Beschäftigung, während der Lehrer sich an eine andere Klasse oder Abtheilung wendet, und eine auch dem Schreibunterrichte zuträgliche Uebung des Auges und der Hand.

5. Die dem Kinde schon, wenigstens dem Namen nach, bekannten unentbehrlichsten und nützlichsten Handwerke und Künste werden vom Lehrer zuerst behandelt, und so wird auch hier vom Leichteren und Bekannteren zum Schwereren und Unbekannteren fortgeschritten.

6. Sobald der Lehrer die Kunst oder Profession genannt hat, wovon er handeln will, soll er die Schüler auffordern, ihm entweder ein Werkzeug und dessen Gebrauch, oder ein Erzeugniß derselben u. dgl. anzugeben. Aus dem, was die Schüler ihm nennen und sagen, erfährt er, was sie von der Sache schon wissen, oder was sie noch nicht, oder irrig wissen.

Vaterlande soll der bei weitem größte Theil unserer Jugend leben, handeln und glücklich sein. Das Vaterland und dessen Vorzüge lerne sie also vor allen übrigen und besser als alle übrigen Länder der Erde kennen, schätzen und lieben. Das Vaterland werde ihr ein theurer heiliger Name.

8. Mit der Beschreibung und Kenntniß des vaterländischen Bodens werde aber auch die Geschichte des Vaterlandes und dessen erster, späterer und jetziger Bewohner verbunden. Indeß darf diese Geschichte ja kein mageres Gerippe von unfruchtbaren Jahrzahlen, Namen oder auch unwichtigen Ereignissen sein. Nur das Merkwürdigste, was entweder die großen Tugenden und Thaten unserer Voreltern, oder ihre Sitten, Lebensart, Gewohnheiten, Religion, herrschende Meinungen, Irrthümer, Laster u. dgl. am Auffallendsten bezeichnet; oder wodurch unsere heutige Denk- und Handlungsweise in besonders helles grelles Licht dagegen gestellt werden kann, und wodurch selbst auch schon für Kinder nützliche Betrachtungen, Vergleichungen, Ermunterungen oder Warnungen sich begründen, nur das gehört von der Vaterlandsgeschichte in die Volksschulen.

9. Ein besonderer Unterrichtsvortheil ist auch bei den unter diesem Artikel begriffenen Lehrgegenständen wieder das Anschreiben des Gelernten an die schwarze Schultafel. Geschieht diese Andeutung des Hauptgegenstandes des Unterrichts nur mit den vorzüglichsten Nennwörtern, Ab- oder Eintheilungen rc., so erreicht der Lehrer damit vielfache Zwecke: 1. Anschauung, 2. Leseübung, 3. Ordnung im Vortrage und im Denken, 4. Wiederholung des Gelernten, da immer etwas Neues dazukommt u. s. w.

10. Praktische Anleitung zu kleinen ganz unkostspieligen Sammlungen von Pflanzen, Steinen, Holzarten u. dgl. werden hier und da ebenfalls lebhaftes Interesse (wenigstens bei einem und dem andern Schüler) für den Unterricht in der Naturgeschichte erwecken; sowie die Geographie dadurch, daß der Lehrer gleichsam ein Skelet der Landkarte, mittelst Bezeichnung des Laufes der vornehmsten Flüsse, z. B. Bayerns, und Bemerkung der daran liegenden merkwürdigen Städte und Ortschaften, an die schwarze Tafel mit Kreide malt, ungemein anziehender und für das Gedächtniß sehr erleichtert wird, besonders wenn der Lehrer seine Kinder anweiset, nach genossenem Unterrichte dieses von ihm vorgezeichnete Skelet aus dem Kopfe selbst nachzumachen und entweder auf ihrer Schiffertafel oder auf einem Blatt Papier mit freier Hand zu entwerfen.

11. Die Kinder zum Selbsterfinden anzuhalten, wird dem Lehrer besonders bei der Naturlehre sehr wohl zu statten kommen. Ein jeder Schüler gebe einen Nutzen der Luft, des Windes, des Wassers, des Feuers u. s. w. an; aber jeder einen andern. Dies reizt und zwingt zum Nachdenken, und ist Kindern eine ebenso angenehme, als in vieler Hinsicht lehrreiche Beschäftigung. Nur muß der Lehrer auch dabei wie überall und immer der geübteste Schüler

sein, und die oft unvollständigen oder unbestimmten Antworten der Kleinen sogleich ergänzen und freundlich berichtigen.

IV. Kunst.

1. Auf die Frage, die der jugendlichen Wißbegierde eben so natürlich als gewöhnlich ist: wozu braucht man das? muß der Lehrer beim Unterrichte über die Naturprodukte sehr oft die Antwort aus dem Gebiete der Kunst oder der Technologie herholen. Es ist daher nicht nur nützlich, sondern nothwendig, diesen Artikel als eine Schulkenntniß für künftige Bürger in den Lehrplan aufzunehmen, da gar viele Schüler ihr ganzes Leben auf diesem Gebiete zubringen, und durch eine Kunstfertigkeit oder ein Handwerk ihren ganzen Lebensunterhalt erwerben müssen.

2. Ueberdies liegt die Technologie innerhalb der Grenzen der sinnlichen Anschauung und ist daher ganz für die Periode des Kindes- und Knabenalters geeignet. Sie gibt einen zweckmäßigen lehrreichen Stoff zu Verstandesübungen, zu mündlichen und schriftlichen Sprachübungen u. s. w. Der Lehrer benütze also diesen Gegenstand zu dem einen oder anderen der hier angegebenen Zwecke.

3. So oft der Lehrer von einer Kunst oder Profession, von einem Kunstprodukte oder von einer Waare spricht, mache er, wenigstens Anfangs, bis die Kinder Lust an diesem Gegenstande gewinnen, wo möglich, eine leichte Zeichnung eines Handwerkszeuges oder eines Kunsterzeugnisses an die Tafel; z. B. eine Axt, einen Hammer, eine Scheere, eine Sense, einen Schuh, Kamm, Kegel u. dgl. Dadurch zieht er die Aufmerksamkeit der Kinder auf den vorgezeichneten Gegenstand; sie hören ihm lernbegierig zu; die Augen sind durch das sinnliche Bild, wie der Verstand durch die Worte des Lehrers beschäftigt; es herrscht Ruhe und Stille, und der Unterricht findet ein geneigtes Gehör und eine bleibende Stätte.

4. Das Nachmachen von Zeichnungen dieser Art gibt überdies eine nützliche stille Beschäftigung, während der Lehrer sich an eine andere Klasse oder Abtheilung wendet, und eine auch dem Schreibunterrichte zuträgliche Uebung des Auges und der Hand.

5. Die dem Kinde schon, wenigstens dem Namen nach, bekannten unentbehrlichsten und nützlichsten Handwerke und Künste werden vom Lehrer zuerst behandelt, und so wird auch hier vom Leichteren und Bekannteren zum Schwereren und Unbekannteren fortgeschritten.

6. Sobald der Lehrer die Kunst oder Profession genannt hat, wovon er handeln will, soll er die Schüler auffordern, ihm entweder ein Werkzeug und dessen Gebrauch, oder ein Erzeugniß derselben u. dgl. anzugeben. Aus dem, was die Schüler ihm nennen und sagen, erfährt er, was sie von der Sache schon wissen, oder was sie noch nicht, oder irrig wissen.

7. Bei Gelegenheit, wo von verschiedenen mechanischen Fertigkeiten und Produkten die Rede ist, lassen sich den Kindern auch die ihnen äußerst angenehmen Kunsterfindungen erzählungsweise bekannt machen, und dabei so manche moralische Bemerkungen über die Kräfte und Vorzüge des Menschen vor allen anderen Erdewesen u. dgl. anbringen. So führt z. B. das Handwerk des Glasers auf die Erzeugung des Glases, und diese auf die Erfindung des Glases; von diesem rohen Materiale kömmt die Rede auf das veredelte, die Augengläser, Fern- und Vergrößerungsgläser; von diesen auf die Entdeckungen mit letzteren, auf die Millionen Sterne der Milchstraße u. s. w. Was ist natürlicher und leichter, als durch einige Folgerungen und Bemerkungen hierüber die religiösesten Gedanken und Empfindungen in den Kindern zu erwecken?

8. So wie Mensch, Natur und Kunst reichen und abwechselnden Stoff zu mündlichen Unterhaltungen zwischen Lehrer und Schülern geben, eben so leicht und zweckmäßig lassen sie sich auch zu schriftlichen Versuchen und kleinen Aufsätzen der Jugend benützen.

V. Sprache.

1. Die Kinder sind, zum großen Vortheil für den Lehrer, neugierig. Wer diesen Wink der Natur gehörig zu deuten und zu benützen versteht, wird die Kleinen nicht nur auf eine einfache und angenehme, sondern zugleich auch auf eine sehr lehrreiche und gründliche Weise zur Kenntniß der Buchstaben, zum ordentlichen Sprechen und Lesen in ungewöhnlich kurzer Zeit bringen.

2. So gesprächig die Kinder unter sich sind, so gehört doch eine ganz eigene Behandlungsweise dazu, um sie in der Schule zu rechter Zeit und richtig sprechen zu machen. Hier wird dem Lehrer nur ein vorzüglich liebreiches, freundliches, Zutrauen gewinnendes Betragen als ein Hauptmittel empfohlen, wodurch er die Kleinen gar bald zum stillen, aufmerksamen Zuhören lockt; und sind sie einmal so weit, dann werden sie auch die an sie gestellten Fragen gerne und ohne Blödigkeit beantworten, so gut sie es können.

3. Der erste Leseunterricht wird den Kindern durch recht anschauliche Ueberzeugung derselben von den Vortheilen des Lesens im menschlichen Leben nicht nur angenehmer gemacht, sondern eben dadurch auch erleichtert.

4. Eben dieses gilt auch vom Schreiben: denn diese Kunst ist nicht minder wohlthätig, nur zusammengesetzter und schwerer, als die Lesekunst; und daher auch später als der Leseunterricht zu beginnen; um so mehr aber schon früh durch Linien-, Dreiecke-, Vierecke- und andere leichte Figuren-Umrisse-Zeichnen vorzubereiten, damit Aug und Hand an gewisse Proportionen u. dgl. bei Zeiten gewöhnt werden.

5. Die Vorschriften beim Schreibunterrichte müssen stets, auch ihrem Inhalte nach, lehrreich und der Fassungskraft des Schülers angemessen sein. Indeß sollen die Kinder keineswegs immer nach Vorschriften, sondern bald und

weit öfter Dictirtes zu schreiben angewiesen werden; und wenn sie es einmal dahin gebracht haben, eigene kleine Aufsätze zu machen, sollen sie immer nur an einem Stoffe aus ihrem Kreise sich in dieser nützlichen Beschäftigung üben.

6. Die Gramatik für Kinder, sagt Basedow, ist, wie Steckenpferde für Männer. Dasselbe läßt sich eben auch von der Orthographie sagen. Mehr Uebung als Regeln, und diese von den Schülern selbst aus mehreren einzelnen Fällen abgezogen, gleichsam erfunden, — ist besonders für Landschulen, wo es nie bis zur Vollkommenheit in diesem Punkte kommen wird, ein allgemein geltender Unterrichtsgrundsatz.

7. Fertig und zugleich deutlich Schreiben ist für den gemeinen Mann weit mehr werth, als schön oder gar künstlich (z. B. Fraktur mit Zierrathen rc.) schreiben können. Auf dieses werde zwar der gehörige gelegenheitliche Bedacht genommen; aber jenes als wesentlich, als die Hauptsache betrieben.

8. Frühe Gewöhnung der Kinder an Ordnung, Reinlichkeit und Regelmäßigkeit in ihren Handlungen überhaupt, wird ihnen auch bei dem Schreibunterrichte ganz vorzüglich zu statten kommen.

VI. Zahl- und Maaßverhältnisse.

1. Wenn Leichtsinn und Unaufmerksamkeit auf irgend eine Weise leicht und sicher gefesselt werden können, so geschieht es durch das Rechnen, besonders durch das Rechnen aus dem Kopfe. Zu diesem Vortheile des Rechnens kommt der Einfluß desselben auf die Entwicklung der Seelenkräfte, auf häuslichen Wohlstand, auf bürgerliche Treue und Glauben in Geschäften des täglichen Handelns und Wandelns u. s. w. Rechnen, zur Erreichung aller jener Zwecke betrieben, sei daher dem Lehrer eine wichtige Angelegenheit.

2. Das Mechanische, das beim Rechnen nicht vermieden werden kann, gelte nur als Erleichterungs- und Beschleunigungsmittel zur Lösung einzelner Aufgaben, und werde nie für den Zweck, für das Rechnen selbst gehalten.

3. Oekonomische Beispiele, aus dem Kreise der elterlichen Gewerbe und Beschäftigungen hergeholt, haben für die Kinder besonderes Interesse, und verschaffen zugleich nebst der so beliebten Abwechselung dem Lehrer Gelegenheit, die Schüler mit den Preisen der Dinge und mit den im täglichen Verkehre der Menschen mit einander am öftesten vorkommenden Handelsartikeln bekannt und sie darauf für ihr künftiges Leben aufmerksam zu machen, vor Bevortheilungen und Schaden, Betrogenwerden und Betrügen, mittelst der nöthigen Vorsichts-, Klugheits- und Sicherheitsregeln zu warnen u. s. w.

4. Auch beim Rechnen soll der Lehrer sich wieder, wie bei dem Sprach- und Schreibunterrichte, auf die nöthigsten und allgemeinsten Regeln beschränken, und diese vom Schüler durch Selbstthätigkeit, d. i. durch eigenes Nachdenken, auf einzelne Fälle anwenden lassen. Zeit- und mühesparende praktische Vortheile dienen beim Rechnen, wie überall, dem Gewerbsmanne, Bürger und

7. Bei Gelegenheit, wo von verschiedenen mechanischen Fertigkeiten und Produkten die Rede ist, lassen sich den Kindern auch die ihnen äußerst angenehmen Kunsterfindungen erzählungsweise bekannt machen, und dabei so manche moralische Bemerkungen über die Kräfte und Vorzüge des Menschen vor allen anderen Erdewesen u. dgl. anbringen. So führt z. B. das Handwerk des Glasers auf die Erzeugung des Glases, und diese auf die Erfindung des Glases; von diesem rohen Materiale kömmt die Rede auf das veredelte, die Augengläser, Fern- und Vergrößerungsgläser; von diesen auf die Entdeckungen mit letzteren, auf die Millionen Sterne der Milchstraße u. s. w. Was ist natürlicher und leichter, als durch einige Folgerungen und Bemerkungen hierüber die religiösesten Gedanken und Empfindungen in den Kindern zu erwecken?

8. So wie Mensch, Natur und Kunst reichen und abwechselnden Stoff zu mündlichen Unterhaltungen zwischen Lehrer und Schülern geben, eben so leicht und zweckmäßig lassen sie sich auch zu schriftlichen Versuchen und kleinen Aufsätzen der Jugend benützen.

V. Sprache.

1. Die Kinder sind, zum großen Vortheil für den Lehrer, neugierig. Wer diesen Wink der Natur gehörig zu deuten und zu benützen versteht, wird die Kleinen nicht nur auf eine einfache und angenehme, sondern zugleich auch auf eine sehr lehrreiche und gründliche Weise zur Kenntniß der Buchstaben, zum ordentlichen Sprechen und Lesen in ungewöhnlich kurzer Zeit bringen.

2. So gesprächig die Kinder unter sich sind, so gehört doch eine ganz eigene Behandlungsweise dazu, um sie in der Schule zu rechter Zeit und richtig sprechen zu machen. Hier wird dem Lehrer nur ein vorzüglich liebreiches, freundliches, Zutrauen gewinnendes Betragen als ein Hauptmittel empfohlen, wodurch er die Kleinen gar bald zum stillen, aufmerksamen Zuhören lockt; und sind sie einmal so weit, dann werden sie auch die an sie gestellten Fragen gerne und ohne Blödigkeit beantworten, so gut sie es können.

3. Der erste Leseunterricht wird den Kindern durch recht anschauliche Ueberzeugung derselben von den Vortheilen des Lesens im menschlichen Leben nicht nur angenehmer gemacht, sondern eben dadurch auch erleichtert.

4. Eben dieses gilt auch vom Schreiben: denn diese Kunst ist nicht minder wohlthätig, nur zusammengesetzter und schwerer, als die Lesekunst; und daher auch später als der Leseunterricht zu beginnen; um so mehr aber schon frühe durch Linien-, Dreiecke-, Vierecke- und andere leichte Figuren-Umrisse-Zeichnen vorzubereiten, damit Aug und Hand an gewisse Proportionen u. dgl. bei Zeiten gewöhnt werden.

5. Die Vorschriften beim Schreibunterrichte müssen stets, auch ihrem Inhalte nach, lehrreich und der Fassungskraft des Schülers angemessen sein. Indeß sollen die Kinder keineswegs immer nach Vorschriften, sondern bald und

weit öfter Dictirtes zu schreiben angewiesen werden; und wenn sie es einmal dahin gebracht haben, eigene kleine Aufsätze zu machen, sollen sie immer nur an einem Stoffe aus ihrem Kreise sich in dieser nützlichen Beschäftigung üben.

6. Die Gramatik für Kinder, sagt Basedow, ist, wie Steckenpferde für Männer. Dasselbe läßt sich eben auch von der Orthographie sagen. Mehr Uebung als Regeln, und diese von den Schülern selbst aus mehreren einzelnen Fällen abgezogen, gleichsam erfunden, — ist besonders für Landschulen, wo es nie bis zur Vollkommenheit in diesem Punkte kommen wird, ein allgemein geltender Unterrichtsgrundsatz.

7. Fertig und zugleich deutlich Schreiben ist für den gemeinen Mann weit mehr werth, als schön oder gar künstlich (z. B. Fraktur mit Zierrathen ꝛc.) schreiben können. Auf dieses werde zwar der gehörige gelegenheitliche Bedacht genommen; aber jenes als wesentlich, als die Hauptsache betrieben.

8. Frühe Gewöhnung der Kinder an Ordnung, Reinlichkeit und Regelmäßigkeit in ihren Handlungen überhaupt, wird ihnen auch bei dem Schreibunterrichte ganz vorzüglich zu statten kommen.

VI. Zahl- und Maaßverhältnisse.

1. Wenn Leichtsinn und Unaufmerksamkeit auf irgend eine Weise leicht und sicher gefesselt werden können, so geschieht es durch das Rechnen, besonders durch das Rechnen aus dem Kopfe. Zu diesem Vortheile des Rechnens kommt der Einfluß desselben auf die Entwicklung der Seelenkräfte, auf häuslichen Wohlstand, auf bürgerliche Treue und Glauben in Geschäften des täglichen Handelns und Wandelns u. s. w. Rechnen, zur Erreichung aller jener Zwecke betrieben, sei daher dem Lehrer eine wichtige Angelegenheit.

2. Das Mechanische, das beim Rechnen nicht vermieden werden kann, gelte nur als Erleichterungs- und Beschleunigungsmittel zur Lösung einzelner Aufgaben, und werde nie für den Zweck, für das Rechnen selbst gehalten.

3. Oekonomische Beispiele, aus dem Kreise der elterlichen Gewerbe und Beschäftigungen hergeholt, haben für die Kinder besonderes Interesse, und verschaffen zugleich nebst der so beliebten Abwechselung dem Lehrer Gelegenheit, die Schüler mit den Preisen der Dinge und mit den im täglichen Verkehre der Menschen mit einander am öftesten vorkommenden Handelsartikeln bekannt und sie darauf für ihr künftiges Leben aufmerksam zu machen, vor Bevortheilungen und Schaden, Betrogenwerden und Betrügen, mittelst der nöthigen Vorsichts-, Klugheits- und Sicherheitsregeln zu warnen u. s. w.

4. Auch beim Rechnen soll der Lehrer sich wieder, wie bei dem Sprach- und Schreibunterrichte, auf die nöthigsten und allgemeinsten Regeln beschränken, und diese vom Schüler durch Selbstthätigkeit, d. i. durch eigenes Nachdenken, auf einzelne Fälle anwenden lassen. Zeit- und mühesparende praktische Vortheile dienen beim Rechnen, wie überall, dem Gewerbsmanne, Bürger und

7. Bei Gelegenheit, wo von verschiedenen mechanischen Fertigkeiten und Produkten die Rede ist, lassen sich den Kindern auch die ihnen äußerst angenehmen Kunsterfindungen erzählungsweise bekannt machen, und dabei so manche moralische Bemerkungen über die Kräfte und Vorzüge des Menschen vor allen anderen Erdewesen u. dgl. anbringen. So führt z. B. das Handwerk des Glasers auf die Erzeugung des Glases, und diese auf die Erfindung des Glases; von diesem rohen Materiale kömmt die Rede auf das veredelte, die Augengläser, Fern- und Vergrößerungsgläser; von diesen auf die Entdeckungen mit letzteren, auf die Millionen Sterne der Milchstraße u. s. w. Was ist natürlicher und leichter, als durch einige Folgerungen und Bemerkungen hierüber die religiösesten Gedanken und Empfindungen in den Kindern zu erwecken?

8. So wie Mensch, Natur und Kunst reichen und abwechselnden Stoff zu mündlichen Unterhaltungen zwischen Lehrer und Schülern geben, eben so leicht und zweckmäßig lassen sie sich auch zu schriftlichen Versuchen und kleinen Aufsätzen der Jugend benützen.

V. Sprache.

1. Die Kinder sind, zum großen Vortheil für den Lehrer, neugierig. Wer diesen Wink der Natur gehörig zu deuten und zu benützen versteht, wird die Kleinen nicht nur auf eine einfache und angenehme, sondern zugleich auch auf eine sehr lehrreiche und gründliche Weise zur Kenntniß der Buchstaben, zum ordentlichen Sprechen und Lesen in ungewöhnlich kurzer Zeit bringen.

2. So gesprächig die Kinder unter sich sind, so gehört doch eine ganz eigene Behandlungsweise dazu, um sie in der Schule zu rechter Zeit und richtig sprechen zu machen. Hier wird dem Lehrer nur ein vorzüglich liebreiches, freundliches, Zutrauen gewinnendes Betragen als ein Hauptmittel empfohlen, wodurch er die Kleinen gar bald zum stillen, aufmerksamen Zuhören lockt; und sind sie einmal so weit, dann werden sie auch die an sie gestellten Fragen gerne und ohne Blödigkeit beantworten, so gut sie es können.

3. Der erste Leseunterricht wird den Kindern durch recht anschauliche Ueberzeugung derselben von den Vortheilen des Lesens im menschlichen Leben nicht nur angenehmer gemacht, sondern eben dadurch auch erleichtert.

4. Eben dieses gilt auch vom Schreiben: denn diese Kunst ist nicht minder wohlthätig, nur zusammengesetzter und schwerer, als die Lesekunst; und daher auch später als der Leseunterricht zu beginnen; um so mehr aber schon früh durch Linien-, Dreiecke-, Vierecke- und andere leichte Figuren-Umrisse-Zeichnen vorzubereiten, damit Aug und Hand an gewisse Proportionen u. dgl. bei Zeiten gewöhnt werden.

5. Die Vorschriften beim Schreibunterrichte müssen stets, auch ihrem Inhalte nach, lehrreich und der Fassungskraft des Schülers angemessen sein. Indeß sollen die Kinder keineswegs immer nach Vorschriften, sondern bald und

weit öfter Dictirtes zu schreiben angewiesen werden; und wenn sie es einmal dahin gebracht haben, eigene kleine Aufsätze zu machen, sollen sie immer nur an einem Stoffe aus ihrem Kreise sich in dieser nützlichen Beschäftigung üben.

6. Die Gramatik für Kinder, sagt Basedow, ist, wie Steckenpferde für Männer. Dasselbe läßt sich eben auch von der Orthographie sagen. Mehr Uebung als Regeln, und diese von den Schülern selbst aus mehreren einzelnen Fällen abgezogen, gleichsam erfunden, — ist besonders für Landschulen, wo es nie bis zur Vollkommenheit in diesem Punkte kommen wird, ein allgemein geltender Unterrichtsgrundsatz.

7. Fertig und zugleich deutlich Schreiben ist für den gemeinen Mann weit mehr werth, als schön oder gar künstlich (z. B. Fraktur mit Zierrathen ꝛc.) schreiben können. Auf dieses werde zwar der gehörige gelegenheitliche Bedacht genommen; aber jenes als wesentlich, als die Hauptsache betrieben.

8. Frühe Gewöhnung der Kinder an Ordnung, Reinlichkeit und Regelmäßigkeit in ihren Handlungen überhaupt, wird ihnen auch bei dem Schreibunterrichte ganz vorzüglich zu statten kommen.

VI. Zahl- und Maaßverhältnisse.

1. Wenn Leichtsinn und Unaufmerksamkeit auf irgend eine Weise leicht und sicher gefesselt werden können, so geschieht es durch das Rechnen, besonders durch das Rechnen aus dem Kopfe. Zu diesem Vortheile des Rechnens kommt der Einfluß desselben auf die Entwicklung der Seelenkräfte, auf häuslichen Wohlstand, auf bürgerliche Treue und Glauben in Geschäften des täglichen Handelns und Wandelns u. s. w. Rechnen, zur Erreichung aller jener Zwecke betrieben, sei daher dem Lehrer eine wichtige Angelegenheit.

2. Das Mechanische, das beim Rechnen nicht vermieden werden kann, gelte nur als Erleichterungs- und Beschleunigungsmittel zur Lösung einzelner Aufgaben, und werde nie für den Zweck, für das Rechnen selbst gehalten.

3. Oekonomische Beispiele, aus dem Kreise der elterlichen Gewerbe und Beschäftigungen hergeholt, haben für die Kinder besonderes Interesse, und verschaffen zugleich nebst der so beliebten Abwechselung dem Lehrer Gelegenheit, die Schüler mit den Preisen der Dinge und mit den im täglichen Verkehre der Menschen mit einander am öftesten vorkommenden Handelsartikeln bekannt und sie darauf für ihr künftiges Leben aufmerksam zu machen, vor Bevortheilungen und Schaden, Betrogenwerden und Betrügen, mittelst der nöthigen Vorsichts-, Klugheits- und Sicherheitsregeln zu warnen u. s. w.

4. Auch beim Rechnen soll der Lehrer sich wieder, wie bei dem Sprach- und Schreibunterrichte, auf die nöthigsten und allgemeinsten Regeln beschränken, und diese vom Schüler durch Selbstthätigkeit, d. i. durch eigenes Nachdenken, auf einzelne Fälle anwenden lassen. Zeit- und mühesparende praktische Vortheile dienen beim Rechnen, wie überall, dem Gewerbsmanne, Bürger und

Bauer in seinem Hauswesen weit mehr als eine Menge halbverstandener und halbvergessener Regeln.

5. Einen besonderen Vortheil im Rechnungsunterrichte gewähren die hiebei zu benützenden stillen Beschäftigungen der Schüler. Wenn nämlich die gesetzmäßige Arbeit vollendet, oder während der Lehrer mit einer anderen Abtheilung beschäftigt ist, dürfen die Einen eine ihnen selbst beliebige Arbeit anfangen, und z. B. sich selbst ausgedachte Rechnungen aufschreiben und bearbeiten. Dies thun die Kinder sehr gerne. Läßt nun der Lehrer nach einer dazu bestimmten Zeit sich von Mehreren die Rechnungen vorzeigen und die dabei gedachten Geschichten erzählen, so überzeugt er sich gewiß bald von dem vielfachen Nutzen dieser Uebungen.

6. Beim Tafelrechnen sollen immer mehrere Schüler zugleich beschäftigt sein. Ein Schüler schreibt die Aufgabe an die Tafel, ein zweiter liest sie, ein dritter gibt die Rechnungsweise an, ein vierter beginnt die Berechnung selbst, ein fünfter fährt darin fort, ein sechster vollendet sie u. s. w. Zugleich kann die Aufgabe von allen übrigen Schülern auf Schiefertafeln oder Papier bearbeitet werden. Lehrer und Schüler freuen sich dann über die gelungene Lösung der Aufgabe, die sich durch die Probe bewährt hat, und an der Alle Antheil genommen haben.

7. Bei der Lehre von Maaßen, Gewichten, Münzen u. dgl. geht die Kenntniß der inländischen allen ausländischen vor. Bei diesen werde vorzüglich das Verhältniß zu jenen angegeben; bei dem Zeitmaaße insbesondere das Kalenderwesen erklärt; die Vorurtheile über den Einfluß der Gestirne auf verschiedene menschliche Handlungen, als oft sehr schädlicher Aberglaube, entkräftet u. dgl. m. . . . .*)

Dritte Hauptabtheilung.

Nähere Bestimmung der Lehrordnung in den verschiedenen Klassen der Volksschule.

§ 72.

Vorerinnerung.

. . . . Es ist für rathsamer erachtet worden, die frühere Anordnung des Lehrstoffes zu verlassen und die Lehrordnung nach folgenden Hauptrücksichten zu bestimmen:

a) Da vornehmlich die Uebung des Lesens, wenn sie im Anfange versäumt worden, späterhin dem Schüler viel schwieriger und lästiger ist, und dann meistens zu keiner rechten Fertigkeit mehr gebracht wird; da sie auch in

*) Der Lehrplan nebst vorstehender Instruktion wurde zuerst im Jahre 1804 bekannt gemacht. Bei der neuen Ausgabe vom 3. Mai 1811 wurde mit Benützung der gemachten Erfahrungen die hier folgende „Nähere Bestimmung der Lehrordnung" beigegeben.

in der Schule selbst ein unentbehrliches Hilfsmittel zu anderen Lehrübungen ist, und besonders die Selbstbeschäftigung der Schüler in und außer der Schule sehr erschwert bleibt, solange sie nicht eine gewisse Fertigkeit im Lesen und Schreiben erlangt haben; da insbesondere die Uebung des Lesens, wenn sie nicht zu einer vollständigen Fertigkeit gebracht wird, für den Zweck der künftigen Anwendung fast ganz verloren ist, und meistens nach der Schule der Vergessenheit übergeben wird; so nimmt dieser Uebungsgegenstand hier mit Recht die erste Stelle ein und wird vorzugsweise der Bestimmung der Unterrichtsperioden zu Grunde gelegt.

b) Da auch die Uebung des Schreibens einestheils frühzeitig begonnen werden muß, so lange die Hand noch die nöthige Lenksamkeit hat, anderntheils die Schreibübungen das Lesenlernen unterstützen, zudem das Schreiben ebenfalls die Beschäftigung der Schüler erleichtert, und ihnen in anderen Unterrichtszwecken zur Unterstützung dient, überdies auch die Uebung des Schreibens, wie jene des Lesens, zu einem großen Grade der Fertigkeit gebracht werden muß, wenn sie nicht für den Zweck der künftigen Anwendung fast ganz verloren sein soll; so wird auch dieser Fertigkeit mit Recht eine besondere Rücksicht bei Festsetzung der Unterrichtsperioden eingeräumt.

c) Darnach wird ausdrücklich bestimmt, daß bei dem Vorrücken der Schüler in die nächst höhere, und insbesondere von der untersten in die mittlere Klasse, vorzugsweise darauf gesehen und gehalten werden soll, daß sie in diesen beiden Schulaufgaben den in der Lehrordnung aufgestellten Forderungen entsprechen, indem jedes andere Unterrichtsversäumniß eher als dieses in den folgenden Perioden einzubringen ist.

d) Außerdem ist bei Bestimmung der Unterrichtsperioden hauptsächlich berücksichtiget worden, im Allgemeinen die frühere Unterrichtsperiode auf die Elementarübungen und auf die unbedingt wichtigen Lehrgegenstände zu beschränken, und dagegen die minder unentbehrlichen vorzugsweise der späteren Unterrichtsperiode zuzuweisen. Dabei wird jedoch ausdrücklich erinnert, daß dem fähigeren Lehrer durch diese im Allgemeinen nöthig befundene Beschränkung nicht benommen sein soll, seine Schüler, soferne sie in den unerläßlichen Unterrichtserfordernissen die gesetzlich vorgeschriebenen Fortschritte früher machen, auch schon in der früheren Periode zu den Gegenständen lehrreicher Unterhaltung fortzuführen.

e) Noch ist insbesondere zu bemerken, daß es entbehrlich und nicht einmal ganz zweckmäßig ist, die Wohlanständigkeitslehre zu einem eigenen Lehrgegenstande zu erheben, daß diese vielmehr sich blos zu einer disciplinarischen Behandlung in der Volksschule eignet und mehr Eindruck macht, wenn der Lehrer die dahin gehörigen Lehren als Gebote vorträgt. Auch was über Gesundheitslehre in der Volksschule zu sagen ist, wird besser blos gelegenheitlich angebracht, als zu einem besonderen Lehrgegenstand erhoben. Ebenso kann auch Gymnastik kein eigentlicher Lehrgegenstand für die Volksschule sein, sondern wird sich in der Regel auf die disciplinarischen Erinnerungen an

gerade anständige Stellung &c. und auf die praktischen Uebungen, zu welchen der Lehrer auf Spaziergängen mit seinen Schülern Gelegenheit findet, beschränken müssen.

Aus diesen Rücksichten ergibt sich folgende

Nähere Bestimmung der Lehrordnung

welche hierdurch als gesetzliche Norm aufgestellt wird.

„I. Erste Unterrichtsperiode: a) Die materielle Aufgabe des Unterrichts, oder die zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten betreffend, ist der Unterricht in dieser Periode auf die erste Hauptklasse der nothwendigen Gegenstände im Allgemeinen zu beschränken. Der hierin zu erlangende Grad wird auf folgende Weise bestimmt: 1. Im Lesen muß der Schüler es in dieser Klasse so weit bringen, daß er wenigstens das Lesen kleinerer Sätze, mit hinlänglicher Fertigkeit zu leisten vermag. 2. Im Schreiben ist zu fordern, daß er schon das Zeichnen einzelner Buchstaben und Sylben gelernt, und das Schreiben ganzer einzelner Wörter wenigstens angefangen habe. 3. Das Rechnen wird ebenfalls schon in dieser Periode der Schule angefangen. Es ist jedoch in dieser Klasse noch nicht sowohl um die Fertigkeit des Rechnens selbst, als vielmehr um die Geistesübung, die an dieser Unterrichtsaufgabe zu erreichen ist, zu thun. In soferne sind für diese Klasse besonders die Uebungen des sogenannten Kopfrechnens geeignet. 4. Der Religionsunterricht, welcher ebenfalls schon in dieser Unterrichtsperiode beginnt, muß sich darauf beschränken, religiöse Gefühle in den kindlichen Gemüthern zu erwecken und zu begründen, und die ersten Grundbegriffe der Religion in ihrem Verstande zu entwickeln, um für den später folgenden analysirenden Unterricht über die Ideen der Religion und Tugend einen dauerhaften Grund zu legen. Das zweckmäßigste Mittel dazu ist unstreitig, die Schüler mit auserlesenen Stellen der hl. Schrift und kirchlichen Gesängen bekannt zu machen und sie frühzeitig zum Auswendiglernen derselben anzuhalten.*)

b) Die formelle Aufgabe des Unterrichts, oder die Erfordernisse der Geistesübung in dieser ersten Unterrichtsperiode betreffend, bieten die oben aufgestellten Lehrgegenstände hinlängliche Gelegenheit dar. 1. Gedächtnißübung findet bei dem Erlernen sowohl des Lesens als des Rechnens statt. Außerdem wird der Lehrer dieser Klasse das Gedächtniß seiner Schüler auch bei dem Religionsunterrichte ...... üben. Eigentliche Aufgaben zum Auswendiglernen finden in dieser Periode, wo die Schüler noch nicht fertig genug lesen können, um selbst etwas aus dem Buche auswendig zu lernen, allerdings Schwierigkeiten; inzwischen ist es eine bekannte Erfahrung, daß Kinder dieses Alters auch durch bloßes wiederholtes Vorsprechen oder Vorlesen kürzere Sprüche und Liederverse und selbst auch kleinere Erzählungen leicht auswendig

*) Wie von Seite der kirchlichen Stellen der Stufengang des Religionsunterrichts angeordnet worden ist, siehe § 74. „Religionsunterricht.“



behalten, und es werden also auch Uebungen dieser Art von den geschickteren Lehrern schon in dieser Unterrichtsperiode nicht ohne Erfolg vorgenommen werden. 2. Verstandesübung verbindet sich mit den Gedächtnißaufgaben schon von selbst dadurch, daß den Schülern nichts zum Auswendiglernen aufgegeben werden soll, was ihnen nicht zuvor, soweit es nöthig und thunlich ist, klar gemacht worden; und sie läßt sich an denselben Aufgaben auch fortsetzen, indem das Erlernte näher mit den Schülern betrachtet und erwogen wird. Eben diese Uebung kann auch mit den Rechnungsaufgaben auf mannigfaltige Weise verbunden werden. Ihren Hauptgegenstand aber hat sie in dem Unterricht über Religion, wenn dabei mit der nöthigen Einsicht und Ueberlegung verfahren wird. — 3. Die Einbildungskraft hat eine sehr zweckmäßige Uebung durch das sogenannte Kopfrechnen, indem sie durch das Auffassen, Zusammensetzen und Trennen der Zahlverhältnisse einestheils eine Fertigkeit im Festhalten und freien Behandeln nicht materieller Gegenstände (formeller Anschauungen) gewinnt, welche das Auffassenlernen der rein intellektuellen oder geistigen Gegenstände ..... erleichtert, anderntheils durch die Strenge der Methode, die bei dem Rechnen unerläßlich ist, an ein regelmäßiges Verfahren im Denken gewöhnt wird..... 4. Soferne für Schüler dieser Unterrichtsperiode noch besondere Unterhaltungs- und Aufmunterungsmittel nöthig befunden werden möchten, bieten dazu Erzählungen einer gutgewählten Fabel oder kleinen Geschichte den angemessenen Stoff dar.

c) Demnach wird in jeder Hinsicht entbehrlich, die Lehrlinge dieser Periode auch schon mit materiellen Gegenständen der Außenwelt zu beschäftigen. Fände sich noch Zeit, irgend eine Uebung an äußeren materiellen Gegenständen vorzunehmen, so wäre es die an den Maaßverhältnissen, welche jedoch großentheils auf eine bloße Uebnng des Augenmaaßes sich würde beschränken müssen. Andere Beschäftigungen mit materiellen Gegenständen finden weder Zeit in dieser Periode, noch sind sie an ihrer Stelle, indem die Schüler zu einer ernsthaften Betrachtung dieser Gegenstände, wie sie allein wirklich bildend ist, noch nicht reif sind, eine blos spielende Betrachtung derselben aber ein bloßer Zeitverderb ist.

II. Zweite Unterrichtsperiode: a) Die materielle Aufgabe des Unterrichts, oder die zu erwerbenden Fähigkeiten und Kentnisse betreffend, findet in dieser Periode nicht sowohl eine Vermehrung der Zahl, als vielmehr nur die verhältnißmäßige Steigerung des Grades statt. Darnach werden folgende Bestimmungen festgesetzt: 1. Im Lesen beginnt diese Periode mit der Uebung des Lesens nach Sinn und Inhalt des Gelesenen.... Der Lehrer hat in diesen Uebungen ganz besonders auch auf Richtigkeit der Aussprache und auf Gewöhnung der Schüler an deutliches Sprechen zu sehen. Späterhin muß auch schon auf Richtigkeit des Ausdrucks im Lesen gedrungen werden. Eine reichhaltige Gelegenheit dazu geben dem Lehrer die Gedächtnißaufgaben, wenn

er sie jederzeit vorerst richtig lesen läßt, und dann bei dem Hersagen derselben ebenfalls auf Deutlichkeit und Reinheit der Aussprache und auf Richtigkeit des Ausdruckes dringt. 2. Das Schreiben ist in dieser Periode zunächst Fortsetzung der technischen Uebung des Buchstabenzeichnens, wobei zugleich auf Calligraphie die nöthige Rücksicht genommen werden muß. Es tritt aber auch jetzt schon, als höhere Forderung des Schreibens, die Uebung der Orthographie ein.*) Ein Hauptmittel dieser Uebung ist, daß der Lehrer nicht nur bei den Leseübungen auf die Rechtschreibung der Wörter aufmerksam macht, sondern auch öfters Aufsätze schreiben läßt, die er diktirt, und wobei er im Diktiren selbst in schwierigen Fällen die Rechtschreibung der Wörter von einem Schüler laut angeben läßt. Die ersten Uebungen dieser Art werden an der Tafel gemacht, wobei alle Schüler zuhören; dies dient aber nur dazu, den Schülern die Bedeutung der Aufgabe deutlich zu machen, und es müssen, sobald diese Absicht erreicht ist, Uebungen vorgenommen werden, wobei alle Schüler schreiben, damit der Lehrer einestheils gewiß ist, daß sie alle folgen, anderntheils auch sehen kann, wie weit jeder derselben gekommen ist. — Neben orthographischen Uebungen, nachdem die Schüler darin zu einiger Fertigkeit vorgerückt sind, werden auch grammatische Uebungen angefangen, welche jedoch mit diesen Schülern durchaus nicht theoretisch, sondern praktisch zu betreiben sind, und für welche rücksichtlich des dabei zu beobachtenden Verfahrens hier nur im Allgemeinen angemerkt wird, daß es am einfachsten ist, wenn der Lehrer anfänglich blos einzelne unrichtig ausgedrückte Sätze an die Tafel schreibt, die er von den Schülern verbessern läßt, sodann aber auch, sowohl bei dem Lesen als bei dem Diktiren orthographischer Aufgaben die Schüler zugleich auf die nöthigsten grammatischen Regeln aufmerksam macht. Späterhin, wenn die Schüler darin einige Fertigkeit erlangt haben, können mit ihnen auch Versuche angestellt werden, sie etwas Vorerzähltes oder Vorerklärtes schriftlich aufsetzen zu lassen. 3. Das Rechnen wird in dieser Unterrichtsperiode nicht mehr blos als Bildungsmittel, sondern als wirklicher Theil der im Schulunterricht zu erwerbenden Kenntnisse betrieben. In sofern muß auch von da an weniger Gewicht auf das sogenannte Kopfrechnen gelegt werden, als auf das nach strenger Methode von den einfacheren und leichteren zu den verwickelteren und schwierigeren Aufgaben, soweit als die Kräfte der Schüler es verstatten, fortzuführende schriftliche Rechnen. 4. In Ansehung des Religionsunterrichtes muß in dieser Periode hauptsächlich durch häufige Gedächtnißaufgaben dafür gesorgt werden, daß die Schüler sich einen reichen Vorrath von geistlichen Sprüchen und Liedern sammeln, indem sie eben damit einen Schatz erlangen, der den dauerhaftesten Grund für religiöse und moralische Bildung legt, fromme Gefühle erweckt, gute Vorsätze nährt, für alle Lagen

---

*) Spätere Verordnungen über den Schreibunterricht siehe § 77 „Schreibunterricht."

des Lebens Beruhigung gewährt, und selbst für den erklärenden Unterricht in den Lehren der Religion und Tugend zu dem sichersten Mittel verhilft, eine bleibende lebendige und fruchtbare Erkenntniß zu bewirken. Damit ist fleißiges Lesen biblischer Bücher zu verbinden, welche in den Beispielen hoher Tugend und eines standhaften Gottvertrauens die wirksamste praktische Belehrung darbieten. Auf diese Grundlagen gestützt kann nun der Unterricht auch in der Entwickelung und Erläuterung religiöser und moralischer Begriffe sichere Fortschritte machen.

b) Für die formelle Aufgabe des Unterrichts, oder die Erfordernisse der Geistesübung bieten die oben bezeichneten Lehrgegenstände auch für diese Unterrichtsgegenstände reichliche Nahrung dar. 1. Die Gedächtnißübung hat schon an den orthographischen Aufgaben, welche sich hauptsächlich auf das Gedächtniß gründen, einen reichhaltigen Stoff. Auch die grammatischen Uebungen können mit zu diesem Zwecke benützt werden. Die Hauptübung aber, welche in dieser Unterrichtsperiode täglich angestellt werden muß, besteht in dem Auswendiglernen von geistlichen Sprüchen und Liedern (biblische Geschichte, Religionsgeschichte), womit auch, soweit es unbeschadet jener Hauptgedächtnißaufgabe geschehen kann, zur Abwechselung die Erlernung anderer schöner Lieder sich verbinden läßt. — Es ist aber bei diesen Uebungen wohl acht zu haben auf den sehr nachtheiligen Fehler, der sich dabei nur zu häufig findet, daß die Kinder nämlich sich gewöhnen, die Aufgaben nur für den Augenblick des Hersagens zu lernen, und sie dann gemeiniglich gleich nach der Stunde wieder vergessen. Damit dies nicht geschehen könne, muß das einmal Erlernte von Zeit zu Zeit wiederholt werden. Es entgeht zwar dadurch dem Erlernen mehrerer neuen Aufgaben einige Zeit, aber dies ist kein Verlust; es ist besser, daß einige Stücke weniger gelernt, die einmal erlernten aber desto sicherer behalten werden. Auch zu einiger Bekanntschaft mit der Nationalgeschichte kann schon in dieser Periode die Gedächtnißübung benützt werden. 2. Zu Verstandesübung mancherlei Art und verschiedener Größe fordern die obenbezeichneten Gegenstände von selbst auf. Schon das logisch richtige Lesen, das Lesen mit richtigem Ausdrucke ist nicht ohne vielseitige gründliche Ueberlegung des Gelesenen möglich: Eben so ist die Rechtschreibung, die in der deutschen Sprache die Unterscheidung der Hauptwörter erfordert, und so häufig die Zurückführung abgeleiteter Wörter auf die Stammwörter nothwendig macht, eine ungemein ausgebreitete und gründliche Uebung des Denkens. Nicht weniger bieten die grammatischen Uebungen und die Rechnungsaufgaben Gelegenheit zu zweckmäßigen Verstandesübungen an. Insbesondere aber läßt sich durch den Unterricht über Religion und Tugend das vielseitige Nachdenken erwecken. 3. Für Nahrung der Einbildungskraft ist schon durch die Gedächtnißaufgaben gesorgt, welche zugleich durch ihre ästhetische Form dienen, das Gefühl des Schönen in dem Lehrling zu erwecken und zu bilden. Es lassen sich aber, insbesondere in der späteren Zeit dieser Periode, zu eben diesem Zwecke auch

die Leseübungen benützen, indem solche Darstellungen ausgewählt werden, die durch Inhalt und Form zu dieser Bildung beitragen.

c) Demnach können auch für diese Unterrichtsperioden die obenbezeichneten gewöhnlichen Schulaufgaben, wenn sie mit Ueberlegung und methodischer Gewandtheit behandelt werden, genügen, und es ist eine Vermehrung der Lehrgegenstände nicht unbedingt nothwendig. Es wird auch in der Regel, wenn die oben geforderten Aufgaben nur mit einiger Vollständigkeit geleistet werden sollen, zu mehreren Lehrgegenständen in dieser Klasse der Volksschule wenig Zeit zu gewinnen sein. Zudem wird es selbst bei den fähigeren Schülern, die etwas mehr Zeit gewinnen, immer vortheilhafter sein, die größere Vollkommenheit, die sie durch Anlage und Fleiß zu erreichen vermögen, in einer höheren Fertigkeit jener Aufgaben als in einer Verbreitung auf mehrere Lehrgegenstände zu setzen. Inzwischen mag in den Schulen, deren Schüler in den nothwendigen Lehrgegenständen genügende Fortschritte machen, gestattet werden, auch schon mit einigen aus der Klasse der gemeinnützlichen Gegenstände, vornehmlich mit der vaterländischen Geographie einen Anfang zu machen.

III. Dritte Unterrichtsperiode. a) Die materielle Aufgabe des Unterrichts, oder die zu erwerbenden Fertigkeiten und Kenntnisse betreffend, unterscheidet sich diese Periode von der vorhergehenden hauptsächlich dadurch, daß ihr vorzugsweise die Vermehrung der Zahl der Lehrgegenstände aufbehalten ist. Hat nämlich die erste Unterrichtsperiode in den Elementarübungen, die zweite Periode in den nothwendigen Lehrgegenständen einen hinlänglichen Grund gelegt, so ist der Schüler gehörig ausgerüstet, um nicht nur ohne Vernachlässigung des Nothwendigen zu den gemeinnützlichen Lehrgegenständen fortgeführt zu werden, sondern auch in diesen letzteren Gegenständen eine wirklich nützliche bleibende Kenntniß zu erlangen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch in dieser letzten Periode des Unterrichts die nothwendigen Lehrgegenstände nicht zu versäumen, sondern neben den gemeinnützlichen mit allem Ernste fortzusetzen sind. 1. Das Lesen kann, als technische Fertigkeit, in dieser Periode auch noch auf Uebung im Lesen von Geschriebenem ausgedehnt werden. Mit der fortzusetzenden Uebung des logischen Lesens, oder des Lesens mit richtigem Ausdruck, ist jetzt auch die Uebung des ästhetischen Lesens, oder der richtigen Darstellung des Gefühles, welches der Schriftsteller ausgedrückt und der Schüler nachempfunden hat, zu verbinden. 2. Das Schreiben als technische Fertigkeit hat jetzt die Forderungen der Calligraphie mehr und mehr zu erfüllen. Die Uebungen des orthographischen und des grammatischen Schreibens sind fortzusetzen, und insbesondere die letzteren den Kräften und Fortschritten der Schüler gemäß zu steigern. Neben den fortzusetzenden und nach Verhältniß zu steigernden Versuchen, die Schüler etwas Vorerzähltes oder Vorerklärtes schriftlich aufsetzen zu lassen, können jetzt auch wenigstens den geübteren Schülern kleinere Aufgaben zu eigenen schriftlichen Versuchen,

wozu jedoch Uebungen im Briefschreiben als die allein zweckmäßigen gelten, gegeben werden. Hiermit läßt sich, gegen das Ende dieser Periode zu, auch noch eine kurze Anleitung zum Verfassen wohlgerundeter Arbeitsrechnungen, Zahlungsforderungen, Empfangsscheine u. s. w. verbinden. 3. Das Rechnen ist in dem methodischem Stufengang soweit zu steigern, als die Kräfte der Schüler und andere Verhältnisse es gestatten. 4. Der Religionsunterricht hat zunächst die Gedächtnißaufgaben für diesen Lehrgegenstand verhältnißmäßig zu steigern, und die Entwickelung religiöser und moralischer Begriffe und Grundsätze weiter fortzuführen. Außerdem ist auch, soweit die Schüler dazu reif erachtet werden können, auf Zusammenfassen der Hauptpunkte und auf Uebersicht des Ganzen, wozu der Katechismus Anleitung gibt, Rücksicht zu nehmen. 5. Unter den Lehrgegenständen, welche als Erweiterung des Lehrstoffes und als zweite Hauptklasse der gemeinnützlichen Gegenstände, Mensch, Natur und Kunst, vorzüglich in dem Unterrichte dieser Periode mit aufzunehmen sind, verdienen folgende besonders berücksichtigt zu werden: Erdbeschreibung, Menschengeschichte, Naturgeschichte. Außerdem sind in dieser Unterrichtsperiode die geometrischen Uebungen, und in Verbindung mit diesen auch Zeichnungsübungen so weit zuführen, als es die gewinnende Zeit und die Kräfte der Schüler verstatten.

b) Für die formelle Aufgabe des Unterrichts oder die Erfordernisse der Geistesübung ist in dieser Unterrichtsperiode sowohl durch den gesteigerten Grad der Uebungen als durch die vermehrte Zahl der Lehrgegenstände gesorgt. 1. Die Gedächtnißübung wird an den oben bezeichneten gesteigerten Aufgaben fortgesetzt. Da von der bis dahin gehörig geübten Kraft auch schon eine größere Fertigkeit erwartet werden muß, so wird es nicht nöthig sein, jene Uebungen in dieser Periode zu beschränken, vielmehr werden sie nach den obigen Forderungen gar wohl gesteigert werden können, unerachtet die Erweiterung des Lehrstoffes jetzt einen Theil der Zeit in Anspruch nimmt. 2. Die Verstandesübung erhält in dieser Periode ein neues Gebiet durch die Vermehrung der Lehrgegenstände, an welchen die Betrachtung und das Nachdenken auf mannigfaltige Weise geübt werden können. Außerdem führt auch die gesteigerte Behandlung der nothwendigen Lehrgegenstände in dieser Periode auf eine höhere Stufe der Verstandesübung. Insbesondere aber ist von den mit den Schülern dieser Periode anzustellenden Versuchen im Briefschreiben eine vorzügliche Geistesübung zu erwarten, indem bei aller Vollkommenheit, die diese Uebungen haben mögen, doch dergleichen Versuche im Beschreiben eigener Beobachtungen, im Darstellen eigener Gedanken, im Schildern eigener Gefühle und Empfindungen mehrere Geisteskräfte zugleich in Bewegung setzen, während sie zu Anwendung aller erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten Gelegenheit geben. 3. Die Einbildungskraft findet in dem neuen Gebiete von Lehrgegenständen, in welches der Lehrling in dieser Unterrichtsperiode eingeführt wird, reiche Nahrung, während die höhere Stufe der Ein-

sicht und Uebersicht, welche der Schüler auch hier in den übrigen Lehrgegenständen erreicht, ihr ebenfalls eine höhere Ausbildung sichert.

c) Führt die Volksschule ihre Schüler bis zu diesem Ziele, so entspricht sie den Erwartungen, die man von ihr billigerweise haben kann. Höhere Forderungen werden mit Recht der Realschule, als höhere Bürgerschule, zugewiesen. Einen Theil dieser Forderungen wird auch die Sonn- und Feiertagsschule, da wo sie schon etwas mehr als bloße Nachholung des in der Volksschule Versäumten sein kann, zu erfüllen vermögen.

Zum Schlusse werden noch folgende allgemeine Erinnerungen hinzugefügt:

1. Die drei verschiedenen Unterrichtsperioden sind absichtlich nicht nach einer gewissen Zahl von Lebensjahren der Schüler bestimmt worden, theils weil die Entwicklung des Kindes, obgleich im Ganzen nach einer allgemeinen Regel fortschreitend, doch sich nicht scharf nach Jahrzahlen bemessen läßt, theils weil die Fortschritte auch von Fleiß und Geschick abhängen, die verschiedenen Unterrichtsperioden also bei dem einen Schüler früher, bei dem andern später beginnen und enden.

2. Inwiefern aber das Ziel der Volksschule überhaupt durch diese Bestimmung der Lehrordnung zu hoch gesteckt scheinen möchte, wird zu bedenken gegeben, daß die allgemeine Vorschrift auf das höhere Ziel hinweisen müsse, und daß übrigens die hier aufgestellten Forderungen in allen wesentlichen Punkten wenigstens von allen fähigeren Lehrern mit fleißigen Schülern ohne Schwierigkeit erfüllt werden können. Inzwischen so dringend auch gewünscht werden muß, daß alle Schullehrer hinlänglich befähigt, und alle Schüler fleißig genug sein möchten, um jene Forderungen in ihrem ganzen Umfange erfüllen zu können, so ist doch nicht die Meinung, die Erfüllung dieses ganzen Umfanges durchgängig als Bedingung der Entlassung aus der Volksschule vorzuschreiben; es wird vielmehr, zur Vermeidung dieses Mißverständnisses, erklärt, daß Lehrlinge, die das gesetzliche Alter vollendeter Schulpflichtigkeit bereits erreicht, und während dieser Zeit die Schule fleißig besucht haben, aus der Schule entlassen werden können, sofern sie wenigstens in den nothwendigen Unterrichtsgegenständen hinreichend Genüge leisten.

3. Endlich wird noch erinnert, daß eine Hauptaufgabe für die Volksschule, zwar nicht als eigentlichen Lehrgegenstand, aber als regelmäßiger Uebungsgegenstand, die Gesangübung ist....*)

---

*) In jeder Schule soll ein Lektionsmanual vorhanden sein, welches eine bündige aber dabei vollständige Uebersicht dessen enthält, was in der Schule gelehrt wird. Es ist dabei eben so überflüssige Weitschweifigkeit als Unvollständigkeit zu vermeiden. Die Lokal-Inspektoren haben die zweckmäßige Führung des Lektionsmanuals zu leiten und wenigstens monatlich dasselbe zum Nachweise der Durchsicht zu unterzeichnen. (Ausschreiben der k. Reg. von Unterfr. und Aschaffenb. vom 18. Dez. 1839.)

Erläuterung des Lehrplans*)
als Instruktion für Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektoren zur nöthigen Leitung und Berathung der Schullehrer.

§ 73.

I. … B. Nähere Bestimmungen der vorgeschriebenen Lehrgegenstände: 1. Die Unterrichtsgegenstände für die Volksschulen theilen sich in zwei Hauptklassen. Die erstere begreift die unbedingt nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die von dem Menschen als Menschen und als Mitglied eines civilisirten Staates gefordert werden müssen; zu der zweiten gehören diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die einestheils zu einem höheren Bildungsgrade überhaupt führen, anderntheils zu mancherlei Zwecken und Vortheilen des Lebens und des Berufes tauglich und insofern mit Recht gemeinnützliche zu nennen sind.

2. Die in dem Lehrplan vorgeschriebenen Unterrichtsgegenstände zerfallen nach dieser Unterscheidung in folgende zwei Hauptklassen: Die erste, der unbedingt nothwendigen Gegenstände, besteht aus den drei Artikeln: „I. Gott, V. Sprache, VI. Zahl und Maaß", welche mit den obengenannten gewöhnlichen Schulaufgaben Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen gleichbedeutend sind, und in dem Lehrplane nur darum nicht in eine ununterbrochene Reihe gestellt wurden, weil die beiden letzteren „Sprache, Zahl und Maaß" zugleich technische Uebungen in sich begreifen, und in sofern sich den übrigen Unterrichtsgegenständen nicht ganz gleichartig anreihen; die zweite, die gemeinnützigen Gegenstäude, enthält die drei Artikel: „II. Mensch, III. Natur, IV. Kunst."

3. In dieser bestimmten Unterordnung gehalten, behalten beide Klassen einen entschiedenen Werth für die Volksschulen, und jede dient in ihrer Art, den Schulunterricht zu möglichst vollkommener Erfüllung der erweiterten Aufgabe zu führen. Wird dagegen diese Ordnung verkehrt, das Nützliche dem Nothwendigen vorgezogen, dem Bedingtnothwenigen das Unbedingtnothwendige aufgeopfert, so werden beide Zwecke zugleich verfehlt.

4. Was die Religions- und Tugendlehre betrifft, kann a) keinem Zweifel unterworfen sein, was auch in dem Lehrplan selbst vermittelst der durchgängigen Voranstellung des Artikels „Gott" bestimmt genug angedeutet ist, daß diese den wesentlichsten Gegenstand der Volksschule ausmache, deren heiligster Beruf es ist, den Glauben an eine höhere Macht, welche die Welt regiert, und das Bewußtsein einer höheren Welt, in welcher der Mensch seine Bestimmung hat, zu lebendigem Gefühl und möglichst klarer Einsicht in dem Lehrling auszubilden, und ihm für sein ganzes Leben unverlierbar und unzer-

*) Vom Jahre 1811. Wir geben hier nur den praktischen Theil.

störbar zu machen. b) In der That aber ist dieser Gegenstand nicht nur an sich ein wesentlicher Theil der menschlichen Bildung, inwieferne der Mensch ohne Glauben an Gott und Tugend, und ohne Kenntniß seiner höheren Bestimmung nicht für einen Menschen gelten kann; sondern er ist auch einer der vorzüglichsten Uebungsgegenstände zur Bildung des Geistes überhaupt, inwiefern die Betrachtung eines allmächtigen und heiligen Schöpfers und Regenten der Welt und seiner wunderbaren Erhaltung und Regierung dieser Welt an und für sich schon mehr als alle anderen Gegenstände unseres Denkens Geist und Herz zugleich erhebt, außerdem aber die für den Unterricht von selbst erforderliche Anwendung der religiösen und moralischen Betrachtungen und ihrer unendlich mannigfaltigen Beziehung auf die Welt und auf das Leben und die Schicksale der Menschen insbesondere den Blick des Lehrlings zur vielseitigsten Richtung bildet. c) Die Bedenklichkeit, daß dieser Zweig des Unterrichts, besonders für den Anfang der Schulzeit, den Schülern noch zu fremd und schwer sei, und die darauf gegründete Forderung, daß man deshalb den Unterricht vielmehr bei dem Sichtbaren, bei den Gegenständen der Außenwelt anfangen müsse, um den Blick der Lehrlinge erst dazu zu üben und zu stärken, daß sie das Unsichtbare zu fassen vermögen, zeigt sich bei schärferer Prüfung als irrig und nichtig, indem nicht geleugnet werden kann: erstens daß dem Kinde die unsichtbare Welt des Geistes, die es in seinem Herzen trägt, nicht fremder ist als die sichtbare Welt, die von außen ihm entgegenkömmt; und daß es die Elemente dieser Erkenntniß, wenn sie seinem Alter und seiner Fassungskraft gehörig angepaßt werden, sogar nicht einmal schwerer faßt und behält, als die materiellen Erkenntnißgegenstände; zweitens, daß die Ideen der Religion und der Tugend sich ohnehin auch an die Gegenstände und Verhältnisse der sichtbaren Welt anschließen, und am leichtesten und fruchtbarsten in ihrer Beziehung auf diese Verhältnisse erkannt und verstanden werden können, und daß mithin die Betrachtung der sichtbaren Welt, soweit der Schulunterricht derer als Hilfsmittel der ersten Bildung wirklich bedarf, durch obige Bestimmung keineswegs ausgeschlossen ist; drittens, daß jene andere Betrachtungsart der sichtbaren Welt, welche nur materielle Gegenstände an und für sich und an denselben nur das Sichtbare auffassen lehrt, so wenig eine Uebung des Blickes für das Unsichtbare ist, daß sie ihn sogar vielmehr unempfänglich für dasselbe machen kann; endlich daß, wiefern überhaupt eine Vorübung des Schülers an anderen Lehrgegenständen für die Betrachtung jener Gegenstände der unsichtbaren Welt nöthig wäre, dazu in jeder Rücksicht die Uebung des Geistes an Sprache, Zahl und Maaß allen materiellen Unterrichtszweigen vorgezogen zu werden verdiente.

5. Eben so wenig ist zu verkennen, was ebenfalls der Lehrplan unter dem Artikel „Sprache" einleuchtend gemacht hat, daß Lesen und Schreiben — wenn darunter nicht blos die mechanische Fertigkeit, Laute zu zeichnen und Lautzeichen auszusprechen, sondern zugleich auch die höhere Kunst verstanden

wird, seine eigenen Gedanken richtig darzustellen, und das von Andern Dargestellte richtig aufzufassen und wiederzugeben, ein nothwendiger Gegenstand der allgemeinen Volksschule sei. Auch dieser Unterrichtsgegenstand nämlich ist a) nicht nur an sich ein wesentlicher Theil der allgemeinen Bildung, inwiefern es des Menschen überhaupt unwürdig ist, wenn er seine eigenen Gedanken gehörig auszudrücken unvermögend, und zugleich für sein ganzes Leben von dem unschätzbaren Vortheil ausgeschlossen sei, aus dem reichen Vorrathe vortrefflicher Schriften sich alle Arten von Kenntnissen, wie er sie bedarf, selbst sammeln, oder auch Erbauung und würdige Erholung des Geistes schöpfen zu können; sondern es ist b) ebenfalls zugleich einer der vorzüglichsten Uebungsgegenstände, die Geisteskräfte des Lehrlings überhaupt daran zu entwickeln und zu bilden, inwieferne sowohl die Sprache selbst, als auch durch das zur Uebung derselben nöthige Erlernen klassischer Stellen aus unsern Nationalschriften eine vielseitig zweckmäßige Uebung des Geistes, Gedächtnisses und Geschmackes gewährt, während beides zugleich ein unerschöpfliches Objekt der mannigfaltigsten, schärfsten und feinsten Uebung des Verstandes und der richtigen Beurtheilung ist; wie dann überhaupt die Kunst des richtigen Redens und Schreibens auch die Kunst des richtigen Denkens lehrt.

6. Neben diesen beiden ist auch der im Lehrplan unter dem Artikel: „Zahl und Maaß" angegebene Lehrgegenstand, vorzüglich das Rechnen, eine Aufgabe für den Schulunterricht; denn können gleich Rechnen und Messen *nicht* in demselben Grade wie Lesen und Schreiben als nothwendiger Theil der allgemeinen Bildung betrachtet werden, so sind sie doch nach jenen beiden unstreitig eines der vorzüglichsten Mittel derselben a) sowohl durch die Strenge der Methode und der Genauigkeit des Verfahrens, ohne welche sie gar nicht zu Stande gebracht werden könnten, b) als auch durch die Uebung der Einbildungskraft im Abstrahiren von materiellen Gegenständen und im Festhalten und Behandeln formeller Anschauungen, welches letztere den Geist ebenso zum freien, wie das erstere zum gesetzmäßigen Denken gewöhnt, und in so ferne auch als eine wirksame Hilfsübung, um den Geist zum Auffassen rein geistiger Unterrichtsgegenstände empfänglich zu machen, gelten kann.

7. Auf diese drei Artikel des Lehrplans, als die nothwendigen Gegenstände des Schulunterrichts konnte sich die Volksschule nach althergebrachter Sitte noch jetzt beschränken, da eben diese Unterrichtsgegenstände in sich selbst eine Steigerung zulassen, an welcher der Geist bis zur höchsten Stufe der Entwickelung fortschreiten kann. Allein a) kann ohnehin eine solche vollendete Ausbildung dieser Kenntnisse eben so wenig, als eine vollendete Geistesbildung der Lehrgegenstände überhaupt die Aufgabe der Volksschule sein; vielmehr leistet darin der Schulunterricht genug, wenn er die Schüler zu einem solchen Grade von Fertigkeit bringt, daß sie sich selbst durch fortgesetzten Fleiß in ihrer Bildung weiter forthelfen können; b) kann der Schulunterricht dieß, bei erforderlichem Fleiß und Geschick der Lehrer, um so eher leisten, da die Vortheile

der vervollkommneten Methode schnellere Fortschritte ermöglichen, und es kann also c) auch noch einige Zeit gewonnen werden, die Schüler zu der anderen Hauptklasse der gemeinnützlichen Lehrgegenstände fortzuführen und ihnen Gelegenheit zur Erwerbung mehrfältiger Kenntnisse und Fertigkeiten zu geben.

8. Da jedoch nicht übersehen werden kann, erstens, daß für einen großen Theil der Lehrlinge in den allgemeinen Volksschulen die ganze Schulzeit kaum zureichen wird, in den nothwendigen Lehrgegenständen die nöthige Fertigkeit zu erlangen; zweitens, daß insbesondere in den Schulen auf dem Lande, der unvermeidlichen öfteren Unterbrechungen wegen, denen der Schulbesuch in den Sommermonaten ausgesetzt ist, die Schüler auch bei dem besten Willen und Geschick des Lehrers die gesteigerten Forderungen des Schulunterrichts nicht durchgängig in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen vermögend sein werden; drittens, daß auch noch so manche Lehrer dem erweiterten Gebiete der Lehrgegenstände nicht hinlänglich gewachsen sind, so wird, um der übereilten Anhäufung von Lehrstoff in den Schulen für die Folge zu begegnen, ausdrücklich bestimmt:

a) daß die Schüler der Volksschule überhaupt zu der zweiten Hauptklasse der gemeinnützlichen Gegenstände nicht fortgeführt werden sollen, bevor sie nicht in der ersten Hauptklasse der nothwendigen Gegenstände einen hinlänglichen Grund gelegt haben; b) daß in allen Perioden des Schulunterrichtes die nothwendigen Lehrgegenstände immer als Hauptaufgabe zu behandeln, und den gemeinnützigen Lehrgegenständen nur so viel, als ohne wesentlichen Nachtheil für die ersteren geschehen kann, Zeit zu widmen sei; c) daß besonders in den Landschulen, wo die Lehrer den Forderungen nicht ganz zu genügen vermögen, darauf zu dringen sei, daß sich die Lehrer nicht auf die ihnen fremden Lehrgegenstände ausbreiten, und dafür die Gegenstände der ersten Hauptklasse desto sorgfältiger betreiben, d) daß selbst in den Stadtschulen, wenn die Lehrer sich nicht durch besondere Geschicklichkeit auszeichnen, es rathsam sei, den Unterricht über die zweite Hauptklasse von Lehrgegenständen auf den oben bezeichneten geringen Umfang zu beschränken.

9. Um jedoch durch diese nothwendig gewordene Beschränkung der im Allgemeinen angeordneten Vermehrung des Lehrstoffes nicht abermals das entgegengesetzte Extrem herbeizuführen, daß die als gemeinnützlich bezeichneten Lehrgegenstände als geringfügig und wohl gar als unnütz angesehen und in den Volksschulen ganz vernachlässigt werden, wird ausdrücklich erinnert, daß diese Lehrgegenstände vorschriftsmäßig bleiben, und daß sie nur nicht zum Nachtheil der nothwendigen Lehrgegenstände und mit deren Vernachlässigung betrieben werden sollen. Insbesonders sollen durch obige Bestimmungen die fähigeren Lehrer nicht gehindert werden, ihre vorzüglichere Befähigung in Kenntniß und Methode dadurch zu beweisen, daß sie ihre Schüler in den Kenntnissen der ersten Hauptklasse früh genug zu dem Grade von Fertigkeit führen, welcher verstattet, sie auch mit dem Kreise der gemeinnützlichen Kenntnisse in einer weiteren Ausdehnung bekannt zu machen. Zugleich aber

wird zu Verhütung alles Mißbrauchs beigefügt die Vorschrift, daß die Schulaufseher durchgängig mit aller Sorgfalt zu wachen haben darüber, daß kein Schullehrer, seine eigenen Kräfte mißkennend, die oben vorgezeichneten Grenzen überschreite, und zu den gemeinnützlichen Gegenständen früher forteile, als er in den nothwendigen Gegenständen einen hinlänglichen Grund bei seinen Schülern gelegt hat, oder, nachdem er zu jenen Gegenständen fortgeschritten ist, ihnen zum Nachtheile der letzteren mehr Zeit und Aufmerksamkeit widmet als diesen.

10. Damit diese Ausscheidung um so weniger einem weiteren Mißverständnisse ausgesetzt sein möge, ist durch die für die Volksschulen angeordneten Lehrbücher besondere Vorsorge getroffen werden.....*)

11. Da die Sonn- und Feiertagsschule die Hauptbestimmung hat, den Schulunterricht fortzusetzen und die in der Werktagsschule unvollendet gebliebenen Kenntnisse zu ergänzen, so ist durch obige Bestimmung zugleich bezeichnet, bei welchem Punkte die Sonn- und Feiertagsschule, sowohl auf dem Lande als in der Stadt anzuknüpfen habe....

II. Behandlung der Lehrgegenstände und Unterrichtsübungen.

....B. 1. Die Gedächtnißübungen sollen unabänderlich einen Hauptheil der Beschäftigungen in den Volksschulen ausmachen. Die Schüler sollen, ihren verschiedenen Fortschritten und Kräften angemessen, täglich Gedächtnißaufgaben erhalten, welche zu Hause gelernt und in der Schule hergesagt werden müssen, so daß täglich ein Theil der Schulzeit 1. dem Hersagen des Gelernten und 2. der Vorbereitung der Gedächtnißaufgaben auf den nächsten Tag, welche gelesen und nach Bedürfniß verständlich gemacht werden sollen, bestimmt bleibet.

Zu Gegenständen der Gedächtnißübungen sind

a) vor allen Andern die Lehren der Religion und Tugend zu bestimmen; nicht blos wegen der Wichtigkeit ihres Inhaltes an und für sich, durch die sie es verdienen, daß die Schüler sie vorzugsweise mit Fleiß erlernen und in ihrer

---

*) Im Jahre 1842—1844 wurde ein neues Lehr- und Lesebuch in 3 Abtheilungen eingeführt, dessen Gebrauch aber durch höchste Ministerial-Entschließung vom 31. März 1847 modificirt wie folgt: „Die dritte Abtheilung des Lehr- und Lesebuches ist aus dem oberen Kurse der Schulen auf dem Lande und in den kleinen Städten ganz zu entfernen. — In dem oberen Kurse der Schulen größerer Städte hat dieses Buch auch ferner und zwar nach der demnächst im Central-Schulbücher-Verlage neu erscheinenden Auflage im Gebrauch zu bleiben, aber nicht zum Auswendiglernen, sondern lediglich als Lesebuch beim Unterrichte zu dienen. — Auch von der zweiten Abtheilung des Lehr- und Lesebuchs soll eine neue Auflage veranstaltet und nur diese in deutschen Schulen gebraucht werden. — Für die deutschen Schulen auf dem Lande und in kleineren Städten soll ein geeignetes Lehr- und Lesebuch neu bearbeitet werden."

Uebrigens dürfen neben dem Lehr- und Lesebuch auch die andern für den Schulgebrauch vorgeschriebenen Bücher, besonders die Religionsbücher zu Leseübungen gebraucht werden. (Minist.-Entschl. vom 30. März 1845.)

jene Ausdehnung des Unterrichtskreises leidet; b) theils in den Realschulen, welche als höhere Bürgerschulen auch ausgedehntere Unterrichtsbedürfnisse zu berücksichtigen haben; c) theils endlich in den Sonn- und Feiertagsschulen, vorzüglich in denen der größeren Städte, wo es weniger nöthig ist, diese Nachschulen zur Ergänzung unvollendeter allgemeiner Schulbildung zu benützen.

Dies sind die Hauptrücksichten, nach welchen sämmtliche Schul-Inspektions-Behörden in der Leitung des Unterrichts in den Volksschulen zu verfahren und die Lehrer der Schullehrer-Seminarien die Seminaristen zu ihrem künftigen Lehrgeschäfte anzuweisen haben.

...... Zum Schlusse wird noch auf ein Hauptverfahren aufmerksam gemacht, welches dem Unterricht in den Volksschulen schon so oft nachtheilig geworden ist. Es ist nämlich nur zu häufig der Fall, daß eine in irgend einem Zweige des Kinder-Unterrichts erfundene neue Methode durch den Reiz der Neuheit die Lehrer verleitet, sie in den Volksschulen einzuführen, ehe sie noch durch Erfahrung und gründliche Prüfung bewährt erfunden worden ist. Außerdem nun, daß überhaupt der Vortheil, den man von solchen Erfahrungen sich verspricht, oft nur scheinbar, und das, was dagegen aufgegeben wird, in der That vorzüglicher ist, wird gemeiniglich nicht genug darauf gesehen, daß eine solche Erfindung, wenn sie auch in dem Privat-Unterrichte, wo der Lehrer nur mit einem einzigen oder doch nur mit einigen Schülern beschäftigt ist, hie und da wirklich einigen Vortheil gewährt, doch oft in dem öffentlichen Unterrichte einer zahlreichen Schule ganz unanwendbar ist ..... Es darf daher einem solchen leichtsinnigen Experimentiren mit neuen Erfindungen von Methoden in den Volksschulen nicht Raum gegeben werden. Es wird deshalb hier ausdrücklich davor gewarnt und den Inspektoren aufgegeben, ernstlich darüber zu wachen, daß die Lehrer ebensowenig dergleichen unbefugte Neuerungen in ihren Schulen eigenmächtig einführen, als bei einem verwerflichen Mechanismus des Unterrichts eigensinnig beharren dürfen."

H. Religionsunterricht.

§ 74.

Die Seelsorger sind vermöge ihres Amtes verpflichtet, nicht allein den von den Schullehrern ertheilten Religionsunterricht rücksichtlich seines Inhaltes und der Lehrmethode genau zu überwachen, sondern auch selbst an der Ertheilung desselben in der Schule den thätigsten Antheil zu nehmen.

Dem Religionsunterrichte ist der Diöcesan-Katechismus zu Grunde zu legen, und der Gesammtstoff auf die siebenjährige Werktagsschulzeit so zu vertheilen, daß sich im ersten Jahre des Schulbesuchs der Kinder der Unterricht auf die Einübung der wichtigsten und gewöhnlichsten Gebetsformeln, des apostolischen Glaubensbekenntnisses, der Gebote Gottes und der Kirche, der Aufzählung der sieben heil. Sakramente und auf die Lehre von Gott und dessen

Vollkommenheiten beschränkt. In den nächsten (2. und 3.) zwei Jahren ist der Katechismus mit Ausschluß der mit * oder † bezeichneten Fragen und Antworten, in den folgenden (4. und 5.) zwei Jahren wiederholt mit Hinzuziehung der mit * bezeichneten Fragen und Antworten, und in den beiden letzten (6. und 7.) Jahren noch einmal mit allen seinen Fragen und Antworten durchzunehmen.

Der Unterricht in der dem Katechismus vorgedruckten Religionsgeschichte soll auf das 4. 5. und 6. Jahr des Schulbesuchs vertheilt und im 7. Jahre ihrem ganzen Inhalte nach wiederholt werden. (Verordn. d. bischöfl. Ordinariats Würzburg v. 7. April 1854. Vergl. Erzb. Münchn. Verordn. v. 8. Sept. 1853.)

Rücksichtlich der Vertheilung des Lehrstoffs in den Sonn- und Feiertags-Christenlehren sind die Anordnung der einzelnen hochw. Ordinariate verschieden, indem einige 1, andere 2 Jahre zur Durchnahme des ganzen Katechismus bestimmen.

Gebet für Seine Majestät den König.

§ 75.

Es ist allgemeine Vorschrift, daß der Schulunterricht jedesmal mit entsprechenden Gebeten angefangen und geschlossen werde. Auch ist täglich ein Gebet für Seine Majestät den König zu verrichten, und zwar

a) in den katholischen Schulen nach dem folgenden, im Benehmen mit den hochwürdigsten Erzbischöfen und Bischöfen entworfenen Formulare:

„Allmächtiger, ewiger Gott, Herr des Himmels und der Erde, König der Könige und Vater aller Menschen! Du hast zum Wohle der Welt die Könige und Fürsten mit Macht und Majestät ausgestattet, und sie als Regenten über die Völker der Erde gesetzt. Spende mit väterlicher Huld unserm allergnädigsten Könige Maximilian, dem besten und gerechtesten Regenten, die Fülle deines Segens, damit er stets dein göttliches Gesetz treu bewahre und darnach sein Land regiere. Schenke reiches Gedeihen seinen weisesten Anordnungen zur Heranbildung einer sittsamen, bescheidenen und frommen Jugend in den Schulen. Schütze mit deinem allmächtigen Arme das ganze königliche Haus für und für; uns aber verleihe deine Gnade, daß in unseren jugendlichen Herzen Liebe, Treue, Ehrfurcht und Gehorsam gegen unsren erhabensten König tiefe Wurzeln schlage, und daß wir nach dem Beispiele unserer frommen Voreltern in diesen gottgefälligen und das Vaterland beglückenden Tugenden immer mehr und mehr erstarken. — Darum bitten wir Dich, himmlischer Vater! durch Jesum, deinen geliebten Sohn, der durch seinen Gehorsam bis zum Tode des Kreuzes uns zur treuen Nachahmung aufgefordert hat. Amen!" (Ausschreiben der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 20. November 1839.)

b) In protestantischen Schulen:

„Allmächtiger Gott, der du selbst geboten hast, daß man vor allen Dingen thue Bitten, Gebet, Fürbitte und Danksagung für alle Menschen, für die Könige und für alle Obrigkeit, gib unsrem Könige ein langes Leben, beschirme und behüte ihn vor allem Uebel, segne ihn durch die Treue seines Volkes, und erfreue ihn stets mit deiner großen Gnade und Liebe. Uns aber, o Gott, laß in ihm stets Dein Bild erkennen und nie vergessen, daß er von Dir über uns gesetzt, in Deinem Namen uns regiert; gib uns ein dankbares und gehorsames Herz, daß wir frühe schon darnach trachten, seine Freude zu sein, und ein getreues Volk zu werden, das in ihm Dich ehrt, in seinem Reiche Dein Reich fördert, und dadurch würdig wird, zur Fülle deiner Gnade zu gelangen. Amen!

Gelobet seist du, Herr, unser Gott, gelobet sei Dein heiliger Name. Durch Dich regieren die Könige, durch Dich herrschen die Fürsten der Erde, und es ist keine Obrigkeit ohne von Dir. Wir danken Dir auch heute wieder von ganzem Herzen, daß Du auch über uns in Gnaden einen König gesetzt und Dich und Deinen heiligen Willen in ihm uns geoffenbaret hast. Wir erheben im gläubigem Gebete Herzen und Hände zu Dir, allmächtiger, gütiger Gott! und bitten Dich, wache Du selbst über Deinen Gesalbten, baue und befestige seinen Thron, segne ihn und alle unsere Obrigkeit aus der Fülle Deiner Gnade. Uns aber gib ein dankbares, treu ergebenes Herz und einen kindlichen, gehorsamen Geist, daß wir Dir zur Freude, ihm zur Ehre und uns zum Heile leben. Amen!" (Ausschr. d. k. Reg. v. Unterfr. u. Aschaffenb. v. 2. Sept. 1839.)

I. Gesang- und Musikunterricht.

§ 76.

„Der durch alle ältere und neuere Lehrplane als nothwendiger Unterrichtsgegenstand für deutsche Schulen aller Confessionen erklärte Unterricht im Gesange, ist auch in allen deutschen Schulen zur Wirklichkeit zu bringen, und es sind zu dem Ende nicht nur die Anfangsgründe des Gesanges den Kindern sorgfältig beizubringen, und die vorgeschriebenen täglichen Gesänge beim Beginne und Schluß der Schulen ernstlicher als bisher zu behandeln, sondern auch den mit Talent und Neigung zur Musik begabten Schulkindern beiderlei Geschlechts wöchentlich ein bis zwei Stunden gesonderter Unterricht unentgeldlich zu sichern....

Ueberdies wird es sehr gerne gesehen, und den betreffenden Schullehrern als besonderes Verdienst angerechnet werden, wenn es denselben gelingt, die talentvolleren Feiertagsschüler an Sonn- und Feiertagen zu Gesangübungen zu vereinigen, welche, wie sich von selbst versteht, überhaupt und namentlich auch was die zweckmäßige streng sittliche Auswahl der Gesangstoffe betrifft, der unmittelbaren Aufsicht der Ortspfarrer als Lokal-Schul-Inspektoren untergeben

und nach Zeit und Ort von deren Befehlen abhängig bleiben." (Ausschreiben der k. Regierung des U.-M.-Kr. vom 12. Juli 1836.)

„Zur Theilnahme an dem gewöhnlichen Gesangunterrichte sind alle nur immer dazu befähigte Schüler verpflichtet; die Benützung des besonderen Gesangunterrichts, wodurch tüchtige Sänger für den kirchlichen Zweck und zur Mitwirkung bei öffentlichen Feierlichkeiten herangebildet werden sollen, ist freigestellt. Dagegen ist der Zugang zu demselben auch solchen Personen zu gestatten, welche bereits der Schule entwachsen sind, aber durch Talent und Sittlichkeit sich der Aufnahme würdig erweisen." (Entschl. der k. Regierung des U.-M.-Kr. vom 6. Juli 1837.)

Das über den besonderen Gesangunterricht Gesagte gilt auch von dem Unterrichte in der Instrumentalmusik. Wo die Schullehrer dieses Unterrichtszweiges sich eifrig und mit gutem Erfolge für die Verbreitung der Musik überhaupt und insbesondere für Hebung der Kirchenmusik annehmen, und wo die örtlichen Mittel es gestatten, kann darauf Bedacht genommen werden, daß durch die Vermittlung der betreffenden Curatelbehörden widerrufliche angemessene Remunerationen bewilligt werden. (Entschl. der k. Regierung von Unterfr. und Aschaffenb. vom 14. Dezember 1840.)

K. Schreibunterricht.

§ 77.

„Die Aufgabe der Schule ist so umfassend, die einzelne Schulpflichtige treffende Unterrichtszeit ist bei der großen Anzahl von Schülern und Schülerinnen so kurz, daß ein Zeitaufwand für die sogenannten gemeinnützigen Gegenstände in der Schule selbst, beinahe allenthalben nur auf Kosten der nothwendigen Gegenstände, nämlich: der Religion, des Schön- und Rechtschreibens, der Stylübungen, des Kopf- und Tafelrechnens, und mit Gefährdung der Gründlichkeit dieser Unterrichtszweige stattfinden kann. Die Schreibübungen sind daher in der Regel der einzige Anlaß, um den Schülern dasjenige mitzutheilen, dessen Kenntniß ihnen gleichfalls wichtig ist. Ueberdies werden die Schriften und Diktate auch außer der Schule und namentlich in den Familien gelesen. Die zweckmäßige oder unzweckmäßige Wahl des Stoffs übt daher mehr, als man oft glaubt, einen entscheidenden Einfluß auf den Charakter und den Bildungsgrad ganzer Gemeinden aus. Um nun den bestehenden Verordnungen diesfalls volle Anwendung zu sichern, erhalten sämmtliche Kreis-Regierungen folgende Aufträge:

I. Der Stoff für die Uebungen im Schön- und Rechtschreiben ist nicht der Willkühr der einzelnen Lehrer zu überlassen, sondern allenthalben gleichförmig, nach einem geregelten zusammenhängenden Plane zu bemessen.

II. Dieser Stoff hat zu bestehen:

Für die Schönschreibübungen: a) in der ersten Classe der Werktagsschule für die bereits zum Schreiben ganzer Wörter vorgerückten Schüler und Schülerinnen, also im zweiten Curse der ersten Classe: Die wichtigsten Namen, Jahrzahlen, Orte und Personen aus der biblischen Geschichte, die wichtigsten Orts- und Personen-Namen der deutschen und namentlich der bayerischen Geschichte, so viel möglich in chronologischer Reihenfolge; b) in der zweiten Classe der Werktagsschule: Kurze Denksprüche religiösen Inhalts und Regeln über die Pflichten gegen Gott, die Obrigkeit und den Mitmenschen; c) in der dritten Classe der Werktagsschule: Hauptmomente der Erdbeschreibung und der Naturgeschichte; d) in der Sonn- und Feiertagsschule: Hauptmomente aus dem Gebiete der Geschichte und namentlich der Vaterlandsgeschichte.

Für die Rechtschreibungen: a) in der ersten Classe: Diktandoschriften; b) in der zweiten Classe: Hauptmomente der biblischen Geschichte; c) in der dritten Classe: Stylübungen, Briefe, Rechnungen, Conto's, Aufsätze; d) in der Sonntagsschule: Hauptmomente aus dem Gebiete der Landwirthschaft und Industrie.....

III. Die Schreibübungen mit der Schiefertafel bleiben gestattet, jedoch ist der Stoff derselben und die Wahl der Gegenstände gleichfalls nach gegenwärtigen Vorschriften zu bemessen, und es sind solche als Vorübungen für die Schönschreib- und Diktatenhefte zu behandeln.

IV. Die Schönschreibübungen sowohl als die Diktaten sind nicht zu vernichten, oder dem Zufalle preiszugeben, sondern von dem Lehrer sorgsam aufzubewahren, für jedes schulpflichtige Individuum in zwei Hefte (ein Schönschreib- und ein Diktatenheft) zusammenzuheften, in dem Falle des Uebertrittes einzelner Schulpflichtigen von der Schule eines Orts in jene des andern durch den Lokal-Inspektor des vorigen an den Lokal-Inspektor des künftigen Aufenthaltsortes als Regierungssache portofrei zuzusenden, und den Schulpflichtigen bei ihrem einstigen Austritte aus der Feiertagsschule als Noth- und Hilfsbüchlein und insbesondere als Leitfaden der in politischer und moralischer Hinsicht so wichtigen .... häuslichen Erziehung zuzustellen." (Allerh. Verordnung vom 24. Juli 1833.)

Um eine sichere und gemeinschaftliche Grundlage für den Schönschreib-Unterricht zu gewinnen, sind Musterblätter entworfen worden. Dieselben enthalten die Grundzüge, nach welchen die Schönschrift in sämmtlichen Lehranstalten in den drei verschiedenen Abstufungen des Unterrichts eingeübt werden soll. Es ist nicht die Absicht, dadurch die Freiheit des Unterrichts zu beeinträchtigen; aber es soll dadurch dem eigenmächtigen und willkührlichen Verfahren Einhalt gethan, die so verbreitete und dem Auge des Lesers so nachtheilige Schrift, deren Züge in einen sehr spitzen Winkel auslaufen, unbedingt aus den Schulen verbannt, und eine einfache, kräftige, für den Geschäfts-

gebrauch taugliche Handschrift gewonnen und unter allen Ständen des Volkes verbreitet werden. (Minist.-Entschl. vom 20. Januar 1838.)

L. Zeichnungsunterricht.

§ 78.

Der Elementar-Zeichnungsunterricht an den deutschen Schulen liegt in den mit eigens dotirten Zeichnungsschulen nicht bereits versehenen und mit solchen nicht freiwillig sich versehenden Gemeinden den Schullehrern kraft ihres Dienstes ob, ohne für diese einen Anspruch auf Gehaltsmehrung oder auf sonstige Einnahmen zu gründen.

Die Theilnahme an dem Zeichnungsunterricht ist ohne Zwang. In der Regel beginnt sie nicht vor dem 8. Lebensjahre und erstreckt sich nicht über den Austritt aus der Sonntagsschule. Ohne Grenzlinien des Alters und der Unterrichtsdauer aber sind zur Theilnahme berechtigt jene Lehrlinge und Gesellen, welchen aus irgend einem Grunde der Besuch einer städtischen Gewerbschule nicht möglich ist, denen aber das Zeichnen als Ergänzung ihrer künftigen Berufsbildung dienen kann, als: Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Schlosser-Gesellen u. s. w.

Der Zeichnungsunterricht soll in der Regel, insbesondere bei den Landgemeinden an Sonn- und Feiertagen in jenen Stunden stattfinden, die weder durch den Gottesdienst, noch durch den Unterricht der Feiertagsschule bereits in Anspruch genommen sind.

Die Vorlagen werden von Seite der Schule angeschafft und der Bedarf dürftiger Schüler an Papier und Material deckt sich nach den in gleichem Betreffe für die übrigen Zweige des deutschen Schulunterrichts bestehenden Vorschriften.

Bei dem Unterrichte ist folgender Stufengang methodisch zu beobachten: 1. Allgemein vorbereitende Uebungen der Hand, wie des Augenmaßes. Es sind vorerst, zur bloßen Uebung der Hand, die einfachen, durch gerade Linien begrenzte Figuren aus freier Hand zu ziehen, und zwar ausschließlich mit Beibehaltung der waag- und senkrechten Richtung. Diese Figuren sind sofort mit waagrechten, senkrechten oder schiefliegenden Paralell-Linien auszufüllen; wobei es besonders darauf ankommt, daß diese Linien möglichst rein, paralell und in gleichen Abständen, doch ohne sich zu durchkreuzen, gezogen werden. Hierauf folgt das Zeichnen solcher, ebenfalls einfacher Figuren, welche theils durch gerade, theils durch krumme Linien begrenzt sind. Auch diese sind mit Paralell-Linien, und zwar nach der die Figur begrenzenden krummen Linie auszufüllen. Weiterhin sind zur Uebung des Augenmaßes (womit die Uebung der Hand fortwährend verbunden bleibt) die Seiten einfacher Figuren der oben erwähnten Art aus freier Hand durch Punkte in mehr oder weniger Theile zu theilen. Durch Verbindung dieser Punkte mittelst gerader oder krummer Zwischenlinien

und durch symetrische Ausfüllung einzelner Felder mit engliegenden Parallel-Linien sind parquettartige Muster der mannigfaltigsten Art herzustellen. Hierauf wird übergegangen zum Nachzeichnen von (in Pappe) ausgeschnittenen Dreiecken und Vierecken, welche auf einer Ebene in möglichst verschiedenen Lagen gruppirt, von dem Lehrer senkrecht aufzustellen sind, dergestalt, daß alle Schüler gleichzeitig darnach zeichnen können.

2. Nach diesen Vorübungen ist zum Ornamentenzeichnen überzugehen, und dabei ein genauer Stufengang vom Allereinfachsten zum Zusammengesetzten einzuhalten. Gleichzeitig wird mit Vorübungen im Gebrauch von Zirkel und Lineal der Anfang gemacht. Diese Vorübungen zielen vorzugsweise auf Genauigkeit und Reinheit bei Handhabung von Zirkel und Lineal. Sie bestehen z. B. in Eintheilung von Rechtecken in gleiche Quadrate, im Ziehen von gleichen Kreisen aus den Quadratecken, so, daß die Kreise sich berühren oder beliebig durchschneiden u. s. w.

3. Zur Vervollständigung des Freihandzeichnens wird übergegangen zur Darstellung von Körpern mit Schatten und Licht. Dabei sind vorerst einfachere kubische Formen, als: Würfel, Prismen, Pyramiden, Kugeln, Cylinder und Kegel; sodann plastisch dargestellte Ornamente in Anwendung zu bringen. Zur Vervollständigung des Linearzeichnens ist zu architektonischen Darstellungen mittelst Grundriß, Aufriß und Durchschnitten, und ebenso zur Darstellung von Maschinen überzugehen; womit in möglichster Ausdehnung das Vorzeigen von Modellen verbunden werden soll.

Die Prüfung jener Elementar-Zeichnungslehrer, welche nicht zugleich Schullehrer sind, ist ganz von derselben Behörde vorzunehmen, welche die Qualifikation der Schullehrer in ihrer Eigenschaft als Zeichnungslehrer feststellt. (Ministerial-Verordnungen vom 28. März 1833, 31. Januar und 4. April 1836.)

M. Unterricht in der Landwirthschaft und den weiblichen Handarbeiten.

§ 79.

1. In jedem Schulorte ist auf Kosten der Schulgemeinde ein wohlgelegenes Stück Feld guten Bodens zum Industriegarten anzulegen und gehörig zu umzäunen. Die Größe desselben ist nach der Zahl der zu unterrichtenden Schüler mit Hinsicht auf die Zwecke und den Umfang des Unterrichts zu bestimmen. Der Industriegarten muß enthalten: a) eine Abtheilung für zu legende Obstkerne, für zu veredelnde Stämme, und für größere Bäumchen; b) eine Abtheilung für Küchen- und Futter-Kräuter und c) eine solche zu Versuchen mit fremden zum Ansäen und Anpflanzen empfohlenen Getreide- und Gewächs-Arten, deren Anbau als dem Klima des Ortes zusagend und nützlich erprobt werden soll. In diesem Industriegarten soll die weibliche und männliche

Schuljugend in der Kultur des Bodens, der Gärten und Futterkräuter, letztere besonders in der Fertigkeit Bäume zu setzen und zu veredeln, zu schneiden und zu pflegen, in der Bienenzucht, im Hopfenbau, und anderen von den lokalen Bedürfnissen empfohlenen Beschäftigungen in der schulfreien Zeit durch den gewöhnlichen Lehrer unterrichtet werden. (Entschl. der k. Reg. des U.-M.-Kr. vom 30. Juni 1820. Minist.-Entschl. vom 24. April 1843.) *)

„Unabbrüchig der den Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen und Polizeibehörden zustehenden amtlichen Aufsicht und Einwirkung wird die Benützung und Kultur der Schulgärten allenthalben auch der Aufsicht der betreffenden Bezirks-Comités des landwirthschaftlichen Vereins unterstellt.

Zu diesem Zwecke ist den Bezirks-Comités gestattet, durch aus ihrer Mitte oder aus den übrigen Vereinsmitgliedern des Bezirks abgeordnete Männer sich fortwährend in Kenntniß zu setzen von dem Zustande der Schulgärten im Distrikte, von der Art und Weise ihrer Bebauung, von dem Unterrichte, den in diesen Gärten die Schuljugend erhält, über die zweckmäßige Verwendung und Weiterverbreitung der gewonnenen Pflanzen und Sämereien, wie überhaupt von der Art und Weise, wie die hieher bezüglichen Vorschriften in den einzelnen Schulorten vollzogen werden.

Durch eben diese Männer ist denselben auch gestattet, ihre Anträge, Wünsche und Rathschläge gebührend an die betreffenden Lehrer und Lokal-Schul-Inspektoren zu bringen, und diese werden hinwieder aufgefordert, nicht nur nach Möglichkeit solchen Wünschen, Anträgen und Rathschlägen zu willfahren, sondern sich aus eigenem Antriebe bei dem Bezirks-Comité oder dessen Abgeordnete die erforderlichen Belehrungen und Vorschläge über die Benützung der Schulgärten zu erholen.

Die Bezirks-Comités des landwirthschaftlichen Vereins werden ermächtigt, wo selbe eine Vernachlässigung der Schulgärten wahrnehmen, oder wo ihren Anträgen ohne Grund keine Folge gegeben werden will, sich deshalb an die zunächst vorgesetzte Distrikts-Polizei- oder Schul-Behörde um Abhilfe zu wenden, und, wenn auch dies erfolglos sein sollte, hierüber durch das Kreis-Comité des Vereins Beschwerde an die k. Regierung gelangen zu lassen.

Die k. Polizeibehörden haben insbesondere Sorge dafür zu tragen, daß, wo etwa noch keine Schulgärten bestehen, solche ohne Verzug in guter Lage angewiesen werden, daß aber da, wo solche schon vorhanden sind, die Gemeinden eine vollständig schützende Umfriedung der Gärten herstellen und unterhalten, guten Boden und Dünger in genügender Menge hineinschaffen und die erforderlichen Pfähle und Stäbe, sowie auch die unentbehrlichen Werkzeuge beischaffen."

---

*) Der Erlös des versteigerten Obstertrags auf den Gemeindegründen und auf gemeinen Wegen soll vorzüglich der Industrieschule zur Erweiterung der Obstkultur zugewendet werden. (Entschl. k. Reg. des U.-M.-Kr. vom 15. Juli 1818.)



(Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 23. Mai 1855. Intell.=Blatt Nr. 66.) Ueber den Unterricht in weiblichen Arbeiten siehe § 61 Seite 204.

N. Taubstummen=Unterricht.

§ 80.

„1. Der Taubstummen=Unterricht im Königreiche soll nach einem gleichförmigen Systeme ertheilt, und es soll zu diesem Behufe ein ... in thunlichst allgemeinen Umrissen zu entwerfender Lehrplan allen Taubstummen=Schulen vorgeschrieben werden.*)

2. An allen Schullehrer=Seminarien sollen die Zöglinge nach einer und derselben Unterrichtsmethode gelehrt werden, ohne jedoch die nach derselben unterrichteten Lehrer bei Unterweisung der Taubstummen an diese Methode so streng zu binden, daß hiedurch eigenes Bestreben zur Verbesserung der erlernten Methode ausgeschlossen, oder anderwärts erfundenen Verbesserungen der Eingang versperrt werde.

3. Mit jedem Schullehrer=Seminar ist eine aus Kreismitteln zu errichtende Unterrichtsanstalt für Taubstumme in Verbindung zu setzen...... Gleichzeitig ist darauf Bedacht zu nehmen, daß..... mit diesen Taubstummen=Schulen auch Pensionate in Verbindung gesetzt werden.**)

4. Das Taubstummen=Erziehungs=Institut zu München***) wird als eine, nicht nur den Zöglingen aus Oberbayern, sondern auch jenen aus den übrigen Kreisen zugängige Central=Anstalt erklärt und soll desfalls zu den in den einzelnen Regierungsbezirken zu errichtenden Taubstummen=Anstalten in ein angemessenes Verhältniß gesetzt werden.

5. Damit die Wohlthat des Taubstummen=Unterrichts, so viel möglich, auch den Taubstummen auf dem platten Lande allenthalben zu Theil werde, sollen die in den Schullehrer=Seminarien mit dem Taubstummen=Unterrichte vorzugsweise vertraut gewordenen Lehrer auf jene Bezirke, in welchen sich Taubstumme befinden, vertheilt und für diesen Unterricht mit entsprechenden Remunerationen aus Lokalmitteln bedacht werden.†)

---

*) Ein solcher ist bis jetzt nicht erschienen.

**) Für Unterfranken und Aschaffenburg wurde eine solche Anstalt im Jahre 1841 zu Würzburg eröffnet. Die Mittel zu ihrer Unterhaltung bieten die Kreisfonds und freiwillige Beiträge des über den ganzen Regierungsbezirk verbreiteten Taubstummen=Vereines.

***) Bereits im Jahre 1804 zu Freising gegründet.

†) Es darf dem betreffenden Lehrer außer dem vorschriftsmäßigen Schulgelde eine besondere Remuneration im allenfallsigen Betrage von 1 fl. bis 1 fl. 30 kr., welche vorerst von den betheiligten Eltern zu reichen, bei deren Armuth aber aus den lokalen Schul= und Armenfonds, und wenn diese die Mittel nicht bieten, aus der Kreis=Schul=Dotation zu schöpfen ist, angewiesen werden. (Minist.=Entschl. vom 30. Juni 1848.)

6. Damit endlich die geistlichen Schulvorstände auch von diesem Unterrichte die zur Erfüllung ihrer Obliegenheit als Schul-Inspektoren erforderlichen Kenntnisse sich erwerben können, soll den Kandidaten der Theologie, welche sich in mit Taubstummen-Unterrichts-Anstalten versehenen Orten befinden, zur Pflicht gemacht werden, an dem Unterrichte der Taubstummen durch öftere Anschauung Theil zu nehmen. Den protestantischen Candidaten der Theologie aber soll dieser Unterricht im theologischen Ephorate zu Erlangen ertheilt werden... (Höchste Verordnung vom 30. Dezember 1842.)

In die Taubstummen-Unterrichts-Anstalt können in der Regel nur Taubstumme in dem Alter zwischen dem vollendeten 8. und dem vollendeten 14. Lebensjahre, welche nicht zugleich blödsinnig und mit keinem andern etwa ansteckenden oder eckelhaften und im Unterrichte störenden Gebrechen behaftet sind, aufgenommen werden. Dem Bittgesuche um Aufnahme muß

1. ein von dem einschlägigen Pfarramte ausgestelltes Geburtszeugniß,
2. ein gerichtsärztliches Zeugniß über körperliche und geistige Gesundheit,
3. der Impfschein, und
4. ein mit Bestimmtheit und strengster Gewissenhaftigkeit über die Vermögensverhältnisse ausgestelltes Zeugniß beigefügt sein.

Uebrigens findet die Aufnahme nur versuchsweise statt, und erst nach abgelegter Probe über wirkliche Bildungsfähigkeit können die aufgenommenen Taubstummen als Zöglinge der Anstalt angesehen und behandelt werden. (Entschl. der k. Reg. von Unterfr. und Aschaffenb. v. 25. Sept. 1841.)

„Die Erfahrung hat vielfach bestätigt, daß die erste Bildung der taubstummen Kinder in ihrer zartesten Jugend gewöhnlich sehr vernachlässigt, und diejenige Sorgfalt denselben nicht zugewendet werde, welche ihre unglückliche Lage gebietet. Da ...... von der großen Anzahl der Taubstummen bei den beschränkten räumlichen und materiellen Mitteln des Taubstummen-Vereins nur eine beschränkte Zahl in die Taubstummen-Anstalt aufgenommen werden kann, sohin der größere Theil derselben eine solche Wohlthat auf längere Zeit entbehren muß, so stellt sich um so dringender die Nothwendigkeit dar, daß solche Kinder, soferne sie bildungsfähig sind, frühzeitig auf eine ihrer Fassungskraft entsprechende Art unterrichtet, und hiedurch für ihre künftige Aufnahme in die Taubstummen-Anstalt geeignet vorbereitet werden. Dieses wird sich aber ohne wesentliche Schwierigkeit bewirken lassen, wenn diese Kinder — gleich den Vollsinnigen — zum regelmäßigen Besuche der Schule und der Kirche angehalten werden. Durch den Schulenbesuch erlangen dieselben, vorzüglich wenn der Unterricht nachholend noch weiter ergänzt wird, die nöthige Fertigkeit im Schreiben, Rechnen und Zeichnen, werden von dem Müßiggange, Straßenlaufen und Bettel abgezogen und zur nützlichen Beschäftigung angewöhnt. Durch den Kirchenbesuch aber wird der religiöse Sinn bei ihnen angeregt und das Gefühl für ein höheres Wesen im Innern geweckt.

Wenngleich nicht mißkannt werden kann, daß der Unterricht solcher Kinder eine gesteigerte Anstrengung des Lehrers erfordert, so ist es andrerseits gleichfalls richtig, daß, wenn eine entsprechende Einrichtung geschieht, dieser Zweck ganz wohl erreicht werden kann, ohne daß der übrige Schulunterricht in irgend einer Beziehung benachtheiligt wird. Dem Lehrer selbst ist hiedurch Gelegenheit verschafft, die in dem k. Schullehrer-Seminare über den Taubstummen-Unterricht erworbenen Kenntnisse praktisch anzuwenden und fernerweit auszubilden.

Da durch eine solche Vorbereitung der in der Taubstummen-Anstalt zu ertheilende Unterricht nicht nur sehr erleichtert, sondern auch zugleich die Zeit des Aufenthaltes in dieser Anstalt abgekürzt, und hiedurch noch weiter die Möglichkeit herbeigeführt wird, der Wohlthat der Aufnahme in diese Anstalt mehrere Taubstumme theilhaftig werden zu lassen, so werden sämmtliche Schulbehörden hiedurch aufgefordert, die nöthige Einleitung zu treffen, daß sämmtliche bildungsfähige taubstumme Kinder, sobald solche das schulpflichtige Alter erreicht haben, zum ordentlichen Besuche der Schule und der Kirche angewiesen und dortselbst mit den nöthigen Vorkenntnissen wenigstens nothdürftig versehen werden. (Verfügung der k. Regierung von Unterfr. und Aschaffenb. vom 3. Februar 1842.)

O. Fabrikschulen.

§ 81.

1. „Kein Kind soll vor dem zurückgelegten neunten Lebensjahre in Fabriken oder in Berg-, Hütten- oder Schlagwerken, zum Zwecke einer regelmäßigen Beschäftigung aufgenommen werden.

2. Die Aufnahme eines Kindes zu diesem Zwecke, nach dem 9. Lebensjahre, darf nur auf dem Grunde eines gerichtsärztlichen Zeugnisses über körperliche Tauglichkeit für die bevorstehende Art der Beschäftigung und über die Nichtgefährdung der Gesundheit und der weiteren physischen Entwicklung durch dieselbe, dann eines Zeugnisses der Lokal-Schul-Inspektion über bisherigen fleißigen Schulbesuch und die Erwerbung der für das 9. Lebensjahr vorgeschriebenen Kenntnisse geschehen.

3. Die Arbeitszeit für Kinder vom 9. bis zum 12. Jahre wird auf das Maximum von 10 Stunden des Tages festgesetzt. Dieselbe hat niemals vor 6 Uhr Morgens zu beginnen und spätestens um 8 Uhr Abends zu enden. Auch ist diesen Kindern täglich zur Mittagszeit eine volle Stunde, etwa von 11—12 Uhr, nach eines jeden Orts Sitten und Gebräuchen, dann im Laufe der Vor- und Nachmittagszeit nebstdem noch jedesmal eine halbe Stunde zur Erholung zu geben und hiebei Bewegung außer der Anstalt zu gestatten.

4. Was die weitere verordnungsmäßige Erfüllung der Schulpflicht von Seite solcher Kinder anbelangt, so kann derselben dadurch genügt werden, daß die Kinder während der bestimmten Arbeitszeit entweder a) wenigstens zwei

Stunden des Tages an dem öffentlichen Unterrichte des Ortes theilnehmen, oder b) daß sie den nöthigen Schul- und Religionsunterricht in einer besonderen Privatanstalt oder Fabrikschule, gleichfalls zwei Stunden lang täglich erhalten. In beiden Fällen haben sich diese Kinder der öffentlichen Jahresschulprüfung zu unterziehen.

5. Hinsichtlich der im vorhergehenden Artikel erwähnten Privatunterrichts-Anstalten, oder sogenannten Fabrikschulen wird Folgendes festgesetzt: a) Nur solche Lehrer, welche sich über vorschriftsmäßige Qualifikation auszuweisen vermögen, können hiebei verwendet werden. b) In keiner Schule dieser Art dürfen mehr als 50 Kinder zugleich Unterricht erhalten, auch hat derselbe nie vor 6 Uhr Morgens und niemals nach 6 Uhr Abends stattzufinden. c) Die Bestimmung der Unterrichtsstunden kann nur nach vorgängigem Benehmen mit der zuständigen Schulbehörde und mit deren Einwilligung geschehen. d) Der Unterricht selbst muß in solchen Anstalten ganz nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften und unter der verordnungsmäßigen Aufsicht und oberen Leitung der Schulbehörden ertheilt werden.

6. Dem öffentlichen kirchlichen Vorbereitungs-Unterrichte für den Empfang der heil. Buße und Communion bei den Katholiken, und der Confirmation bei den Protestanten, haben auch diese Kinder ohne Ausnahmen beizuwohnen, sofern ihnen nicht eben dieser Unterricht durch dem betreffenden Seelsorger in der Fabrikschule ertheilt werde.

7. Eigenthümer von Fabriken und Gewerken, sowie deren bevollmächtigte Vertreter, welche mit Außerachtlassung der gegebenen Vorschriften werktagsschulpflichtige Kinder aufnehmen und beschäftigen, unterliegen unnachsichtlicher Einschreitung, welche nach Maßgabe des einzelnen Uebertretungsfalles in eine Geldstrafe von 5 bis 50 fl. besteht. Sie sind überdies verpflichtet, im Benehmen mit dem Ortspfarrer die geeigneten Anordnungen zu treffen, daß die Sittlichkeit der Kinder gehörig überwacht und gegen Verführung und Aergerniß von Seite der erwachsenen Fabrikarbeiter geschützt werde. Nachgewiesene Vernachlässigung dieser Vorsorge hat die Erlassung des Verbotes fernerer Verwendung werktagsschulpflichtiger Kinder in der Fabrik zur unmittelbaren Folge. Dieselben haben endlich über die in ihren Anstalten beschäftigten werktagsschulpflichtigen Kinder ein genaues Verzeichniß zu führen und stets evident zu erhalten, dasselbe in dem Arbeitslokale aufzubewahren, und den Behörden, so oft sie es verlangen, zur Einsicht und Prüfung unverweigerlich vorzuzeigen." (Allerhöchste Verordn. vom 15. Januar 1840.)

P. Salinenschulen.

§ 82.

Bei den königl. Salinen (Berchtesgaden, Reichenhall, Traunstein, Rosenheim und Kissingen) sind auf Staatskosten eigene Schulen für die Kinder der

Salinenarbeiter errichtet, für welche, was den Unterricht betrifft, im Allgemeinen die nämlichen Vorschriften gelten, welche für die deutschen Schulen überhaupt gegeben sind.

Was die Beaufsichtigung betrifft, so kommt, wenn an diesen Orten, wie an der Saline bei Kissingen, ein besonderer Lokalkaplan angestellt ist, nach der bestehenden Verordnung diesem die Funktion des Lokal-Schul-Inspektors zu. Ist aber ein solcher Priester nicht aufgestellt, so steht die Salinenschule unter der Inspektion desjenigen Pfarrers, in dessen Kirchsprengel sie liegt. In jedem Falle aber ist der k. Salinen-Oberinspektor Mitvorstand der Lokal-Schul-Inspektion, damit er in genaue Kenntniß von der Bildung der erwähnten Kinder und zugleich in den Stand gesetzt werde, selbst mitzuwirken. Den Salinenbeamten, welche im Namen der General-Bergwerks- und Salinen-Administration den Visitationen der Salinenschulen beiwohnen, ist auch bei Eintragung der Bemerkungen in die Rubriken VII. und VIII. der Schul-Visitations-Protokolle gleichmäßiger Antheil wie bei den übrigen Punkten der Protokolle zu gestatten. (Minist.-Reskript v. 16. Nov. 1811, 31. Jan. 1829, 9. August 1836, und 24. April 1837.)

Q. Kleinkinder-Bewahranstalten.

§ 83.

„Allgemeine Bestimmungen über Errichtung und Beaufsichtigung. — Der Einfluß, welchen die allmählich sich vermehrenden Kleinkinder-Bewahranstalten unverkennbar auf die häusliche und öffentliche Erziehung gewinnen, macht es nothwendig, daß bei ihrer Errichtung und Beaufsichtigung nach festen und wohlbemessenen Grundsätzen verfahren, möglichem Mißbrauche rechtzeitig vorgebeugt, und diejenige Stellung ihnen angewiesen werde, von welcher aus ihr wohlthätiger Zweck sich am leichtesten und sichersten erreichen läßt .....

1. Die Kleinkinder-Bewahranstalten sind, insolange nicht anders verfügt werden wird, als Privat-Institute zu betrachten und als solche den bestehenden Vorschriften gemäß zu behandeln. Es ist jedoch zur Bildung jeder solchen Anstalt die obrigkeitliche Bewilligung erforderlich. Ihre Errichtung und Erhaltung ist allenthalben zu befördern, wo sich das Bedürfniß für sie kund gibt, wo die erforderlichen Mittel dazu aufgebracht werden können, und wo sich gegen den Inhalt der zur Genehmigung vorzulegenden Statuten etwas Wesentliches nicht erinnern läßt.

2. Die erwähnten Anstalten sollen keinen andern Zweck haben, als den kleinen, für die öffentliche Schule noch nicht reifen Kindern Aufenthalt und Pflege in der Art angedeihen zu lassen, wie solche von verständigen und gewissenhaften Eltern zu gedeihlicher Entwicklung geistiger und leiblicher Kräfte für dieses zarte Jugendalter gewährt zu werden pflegen. Auf diese ihre Bestimm-

ung sind sie allenthalben zu beschränken, und es ist daher auch nicht zu gestatten, daß ihnen der noch hie und da übliche Name einer Kleinkinderschule beigelegt, oder daß den dabei beschäftigten Personen der Titel eines Lehrers oder einer Lehrerin verliehen werde.

3. Die Unternehmer sowohl als die Aufsichtsbehörden haben mit allem Ernste darüber zu wachen, daß die freie und naturgemäße Entfaltung des kindlichen Gemüthes durch steife Förmlichkeiten nicht gehemmt, der jugendliche Frohsinn durch eine, erst für spätere Lebensjahre geeignete Erziehungsweise nicht verkümmert, der Schule nicht vorgegriffen, und die erst im Heraustreten begriffene Geisteskraft weder übermäßig angestrengt, noch unpassend (sondern vielmehr genau auf die in Nr. 5 bezeichnete Weise) beschäftigt werde.

4. Da bei Weitem der größere Theil der in diese Anstalten aufgenommenen Kinder armen Eltern angehört, und für einen Stand erzogen werden soll, welcher vorzugsweise einen gesunden, kräftigen und gewandten Körper, Lust und Liebe zu anstrengender Arbeit und möglichste Beschränkung seiner Bedürfnisse zu seinem künftigen Fortkommen und zu seinem äußeren Lebensglücke nöthig hat; so muß in den Kleinkinder-Bewahranstalten Alles sorgfältig vermieden werden, was nachtheilig auf den Gesundheitszustand einwirkt (wie dieses namentlich durch überheizte Lokalitäten geschieht), die Pfleglinge schwächt und verweichlicht, den Hang zum Wohlleben hervorruft, und Bedürfnisse erzeugt, die in den späteren Lebensjahren nicht mehr befriedigt werden können, und im Entbehrungsfalle leicht eine Quelle der Unzufriedenheit und des Unfriedens eröffnen dürften. Es ist vielmehr dahin zu wirken, daß die Kinder schon frühe leiblich gestärkt und gekräftigt werden; daß sie sich viel und ungezwungen in freier Luft bewegen, und daß sie selbst bei übler Witterung in den Zimmern mit Sitzen, Stehen und Gehen fleißig abwechseln. Ihre Unterhaltung muß, soweit es ohne Störung der nothwendigen Ordnung möglich ist, frei und ungezwungen sein, und selbst bei ihren gewöhnlichen Spielen ist auf freie Geistesthätigkeit und eigenes Nachdenken oder Erfinden, auf Gewandtheit und Stärkung des Körpers, auf innere Anregung und auf Förderung des jugendlichen Frohsinnes besonders zu achten.

5. Dagegen muß es eine Hauptaufgabe bleiben, die gesammte Beschäftigungsweise der Kinder zu einem fortwährenden Spiele, d. i. zu einer leichten und geregelten, zu einer anregenden, anziehenden und zweckmäßig abwechselnden Unterhaltung zu machen. Nur ist dabei vorzusehen, daß das Spielen nicht in bloßes Tändeln und die leichte Beschäftigung nicht in geschäftigen Müßiggang ausarte. Denn auch das Spiel hat seinen Ernst, und auch der angenehmsten Unterhaltung darf es nicht an der erforderlichen, den Verhältnissen angemessenen Gründlichkeit und Beharrlichkeit fehlen.

6. Der Ertheilung eines eigentlichen Unterrichts haben sich die Pfleger und Aufseher dieser Anstalten strenge zu enthalten. Die Kinder sollen weder Lesen noch Schreiben lernen, weder mit Rechnen noch mit sonst einem für die

Schule gehörigen Lehrgegenstande anhaltend beschäftigt werden, und wenn es auch unbenommen bleiben mag, sie im Zusammensetzen und Vergleichen der Buchstaben oder Zahlen zu üben, so hat dieses doch nur in der Absicht zu geschehen, das Auffassungs= und Anschauungs=Vermögen zu wecken, Sinn und Urtheil zu schärfen, an geregelte Geistesthätigkeit und ruhiges Aufmerken zu gewöhnen, und auf diesem Wege die Kleinen auf die Benützung der öffentlichen Schule vorzubereiten.

7. Als eine ihrer wichtigsten Pflichten haben die mit der Aufsicht und Pflege dieser kleinen Kinder beauftragten Personen es zu erachten, für die möglichste Erweckung und Belebung eines wahrhaft frommen Sinnes in den zarten Gemüthern gewissenhafte Sorge zu tragen. Dazu genügt aber nicht, die Kinder nur am Anfange und beim Schlusse beten zu lassen. Es muß vielmehr die ganze Erziehungsweise darauf, als auf das höchste und letzte Ziel hingerichtet, und dahin gearbeitet werden, daß die Kleinen schon von früher Jugend an, Gott erkennen und lieben lernen, daß Lehre, Beispiel und Uebung sie fortwährend und in der rechten Art auf ihn und sein Gebot zurückweisen, daß sie sich früh gewöhnen, das zum Gegenstande ihrer Verehrung zu machen, was ihnen, wie allen Menschen, bis in das späteste Lebensalter heilig und ehrwürdig bleiben soll; kurz, daß sie sich ganz vom frommen christlich religiösem Sinne durchdrungen fühlen, und das Gebet ihnen nicht eine Sache der bloßen Gewohnheit erscheint, sondern Bedürfniß des Lebens, Trost und Freude wird. Auf diesem Mittelpunkte aller wahren Erziehung ist auch bei der übrigen Beschäftigung der Kinder stets die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Diese Beschäftigungsweise hat aber vornehmlich darin zu bestehen, daß die Sinnen= und Verstandeskräfte der Kleinen an mannigfaltigen Aufgaben geübt werden; daß man ihnen lehrreiche und erbauliche Geschichten erzählt und sich dieselben nach kindlicher Art von ihnen wieder erzählen läßt; ihnen bedeutungsvolle Bilder oder sonstige Gegenstände zur Betrachtung vorhält, und sich darüber mit ihnen unterredet; daß man kurze, inhaltreiche Denksprüche und kleine Liederverse ihrem Gedächtnisse einprägt, und sie gewöhnt, dieselben ohne Ziererei, einfach und mit dem wahren kindlichen Ausdrucke wieder zu geben, und daß man sie außerdem anleitet, leichte Handarbeiten zu verrichten, sich dabei untereinander selbst zu unterstützen, und so allmählich die erforderliche Gewandheit des Geistes und des Leibes sich anzueignen.

8. Hiebei mögen die Pfleger und Aufseher wohl bedenken, daß sie es mit Kindern zu thun haben, welchen das Wahre und Gute noch nicht durch Verstandesgründe zur Ueberzeugung gebracht, sondern durch Beispiel und Gewöhnung in die zarten Herzen eingepflanzt und für ihr ganzes Leben lieb und werth gemacht werden soll. Dieser Grundsatz muß die ganze Behandlungs- und Erziehungsweise in den Kleinkinder=Bewahranstalten leiten, deren große Aufgabe nur dann als gelöst zu betrachten ist, wenn durch eben so liebvolle als ernste Behandlung, Aufrichtigkeit und Offenheit, Schamhaftigkeit und Reinlichkeit,

Ordnung und Pünktlichkeit, Dienstfertigkeit und Mäßigung, Dankbarkeit und Liebe, strenger Gehorsam und Freude an nützlicher Thätigkeit sammt anderen Tugenden des kindlichen Alters, den Kleinen zur Gewohnheit, ja gleichsam zur andern Natur werden, und jenen eigentlich sittlich frommen Sinn oder Charakter begründen, welcher dem Staate und der Kirche eine sichere und erfreuliche Bürgschaft für die Zukunft gewährt.

9. Die Aufsicht und Leitung der Kleinkinder-Bewahranstalten ist den Unternehmern zu überlassen. Die öffentlichen Behörden aber haben durch wiederholte persönliche Besuche von dem genauen Vollzuge der vorgeschriebenen Grundsätze sich zu überzeugen, die Beschäftigungs- und sonstige Erziehungsweise sorgfältig zu überwachen, ungeeignete Abweichungen zu rügen, und erforderlichen Falles ein ernsteres Einschreiten zu veranlassen.

10. Die Aufstellung des benöthigten Personals ist gleichfalls Sache der Unternehmer. Diese haben jedoch die gewählten Individuen der treffenden Polizei- und Schulbehörde zur Anzeige zu bringen und sind gehalten, den Erinnerungen derselben Gehör zu geben, wenn gegründete Einwendungen gegen die getroffene Wahl erhoben werden können.

11. Es ist aber keineswegs nothwendig, zur Wart und Pflege der Kleinen nur solche Personen aufzunehmen, welche sich dem Lehrberufe eigens widmen und ihre Vorbildung in Schul-Seminarien oder ähnlichen Anstalten erworben haben. Es genügt vielmehr vollständig, wenn dergleichen Leute das gegründete Zeugniß eines frommen Sinnes, eines unbescholtenen Rufes und eines tadellosen Wandels für sich haben, wenn sie noch in den kräftigeren Lebensjahren stehen, und heiteren Gemüthes sind, wenn sie sich einfach, klar und bestimmt auszudrücken wissen, mit der Freundlichkeit den rechten Ernst verbinden, und mit der Sanftmuth und Geduld die nöthige Willenskraft und Beharrlichkeit vereinigen; insbesondere aber, wenn sie Liebe zu den Kindern haben und sich der unentbehrlichen Gabe der Anregung und Mittheilung erfreuen, durch die sie allein mit Erfolg auf das Innere der Kleinen einzuwirken vermögen.

12. Finden es jedoch Schullehrer oder Schulgehilfen ihrer Neigung angemessen, sich bei Kleinkinder-Bewahranstalten verwenden zu lassen, so ist ihnen dieses, sofern sie sonst dazu befähigt sind, bereitwillig zuzugestehen, weil sie dadurch eine passende Gelegenheit erhalten, sich auf ihren Beruf als Lehrer und Erzieher theils vorzubereiten, theils in demselben wirklich auszubilden. Für diesen Fall soll ihnen vorbehalten bleiben, die an diesen Anstalten zugebrachte Zeit ihren Dienstjahren beizuzählen; vorausgesetzt jedoch, daß sie vorher die Anstellungsprüfung schon mit Erfolg bestanden haben, und daß sie sich über ihre Leistungen, sowie über ihren tadellosen Wandel durch gute Zeugnisse auszuweisen vermögen.

13. Eltern und Vormünder können nicht gezwungen werden, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen in eine Kleinkinder-Bewahranstalt aufnehmen zu lassen, wohl aber steht es den Armenpflegen und Polizeibehörden frei, Kinder, welche

entweder von ihren Eltern getrennt werden müssen, oder für deren Erziehung ihnen aus anderen Gründen die Fürsorge obliegt, dahin unterzubringen. — Wie der Eintritt, so soll auch der Austritt frei und ungezwungen sein.

14. Die Vorsteher können verlangen, daß die Kinder regelmäßig und reinlich in die Anstalt gebracht und rechtzeitig wieder aus derselben abgeholt werden, daß die betheiligten Personen sich überhaupt in die vorgeschriebene Ordnung fügen und den Pflegern und Aufsehern die gebührende Achtung erweisen, und daß auch von Seiten des Hauses nach Möglichkeit für die Beförderung des guten Zweckes mitgewirkt werde. Auch sind sie befugt, denjenigen Kindern die Aufnahme oder den ferneren Besuch der Anstalt zu versagen, durch welche derselben äußere oder innere Nachtheile gebracht werden können. Dagegen wird aber auch von ihnen erwartet, daß sie die Verhältnisse der Eltern und Kinder genau berücksichtigen, keine übertriebenen Forderungen an sie in Bezug auf Kleidung, fleißigen Besuch der Anstalt, pünktliches Entschuldigen der Ausbleibenden und dergleichen Dinge stellen, durch die Kinder wohlthätig auf die Erwachsenen zu wirken suchen, und sich zum besseren Gedeihen der Kleinen in stetem Benehmen mit den Eltern erhalten.

15. Oeffentliche Prüfungen, feierliche Aufzüge, Preisvertheilungen, sowie überhaupt Alles, was Ehrgeiz, Eitelkeit und falsche Selbstliebe erzeugen könnte, oder sich sonst nicht mit dem Kindesalter verträgt, bleibt untersagt. Damit soll jedoch nicht verwehrt sein, die Kleinen durch Unterstützungen, kleine Geschenke u. dgl. von Zeit zu Zeit zu ermuntern, und namentlich ist zu gestatten, daß ihnen durch die Anstalt oder durch sonstige Wohlthäter zur Weihnachtszeit Freude bereitet werde.

16. Die zur Errichtung und Unterhaltung der Kleinkinder-Bewahranstalten erforderlichen Kosten sind nach den genehmigten Satzungen einer jeden aufzubringen, wobei, insoweit es erforderlich ist, die polizeiliche Aufsicht einzutreten hat.

17. Die Verwaltung des Vermögens dieser Anstalten, die deßfallsige Rechnungsablage und die Ueberwachung derselben durch die öffentlichen Behörden hat sich gleichfalls nach den genehmigten statutarischen Bestimmungen bei einer jeden derselben zu richten. Den öffentlichen Behörden steht jedoch stets die Befugniß zu, bei gegebener besonderer Veranlassung von der Vermögens-Verwaltung und den Rechnungen nähere Einsicht zu nehmen.

18. Lösen sich dergleichen Anstalten auf, ohne daß zuvor in giltiger Weise Bestimmungen über das Vermögen getroffen worden sind, so fällt dasselbe dem Ortsschulfonde zu. Nach diesen Vorschriften ist nunmehr bei Errichtung und Beaufsichtigung der Kleinkinder-Bewahranstalten genau und pünktlich zu verfahren." (Allerh. Verordnung vom 17. Oktober 1839.)

„Die Kinder nach Confessionen zu scheiden, ist nicht nöthig. Wo aber die Kinderzahl es räthlich macht und die Mittel dazu vorhanden oder gesetzlich aufbringbar sind, oder wo überhaupt die Gemeinden bei gesetzlich verfügbaren

Mitteln es wollen, und Se. Majestät nicht anders verfügen, wird zu solcher Trennung der Kleinen, die Allerhöchste Genehmigung ertheilt.

Wo Kinder verschiedenen Glaubensbekenntnisses vereinigt bleiben, ist gewissenhafte Sorge zu tragen, daß nicht durch zu gleichmäßige Behandlung des Gebetes und der religiösen Uebungen Religionsgleichgiltigkeit erzeugt werde, und es darf daher in dergleichen Anstalten nichts geschehen, was diese veranlassen könnte, und nichts unterlassen werden, was eine derlei Folge befürchten ließe.

Da Aeußeres auf Inneres wirkt, so soll auch die den einzelnen Konfessionen eigenthümliche Vorschrift hinsichtlich der Weise zu beten und der dabei anzuwendenden Gebräuche nicht gleichgiltig behandelt werden. Wo protestantische Aufseherinnen katholische Kinder unter sich haben, müssen letztere neben den katholischen Gebeten angehalten werden, das Kreuzzeichen zu machen, und die katholische Pfarrgeistlichkeit hat, daß es geschehe, gehörig und gewissenhaft zu überwachen. Ebenso ist in denjenigen Anstalten, in welchen katholische Wärterinnen Kinder protestantischer Konfession unter Aufsicht haben, auf das Lehren und Ueben der Gebete der protestantischen Kirche mit Sorgfalt zu halten, so daß Niemanden angemuthet werde, an Gebeten oder religiösen Gebräuchen Antheil zu nehmen, welche mit den Grundsätzen seiner Kirche nicht vereinbar sind.

Endlich sollen auch in diesem wichtigen Punkte Uebertreibungen aller Art ferne gehalten werden. (Minist.-Verordn. vom 23. August 1847.)

Die sämmtlichen Kreis-Regierungen sind angewiesen, die Errichtung von Kleinkinder-Bewahranstalten nicht blos in Städten, sondern auch auf dem platten Lande, in soweit ein Bedürfniß hiefür nach Art und Weise der Beschäftigung sich kund gibt, in Anregung zu bringen und möglichst zu fördern. (Minist.-Entschl. vom 22. Februar 1852.)

R. Schulbücher.

§ 84.

In den deutschen Schulen dürfen für den verordnungsmäßigen Unterricht nur die vorgeschriebenen planmäßigen Schulbücher gebraucht werden. Allerh. Verordn. v. 15. Jan. 1824.) — Die zum katholischen Religionsunterrichte bestimmten Lehrbücher unterliegen der Approbation der Bischöfe. (Minist.-Entschl. vom 8. April 1852. Nr. 23.) — Von der für die protestantischen Schulen eingeführten biblischen Geschichte sind beim Unterrichte nur solche Exemplare zuzulassen, welche mit dem Stempel der königl. Administration der protestantischen Pfarrerwittwen-Pensionskasse vermöge des derselben zustehenden Privilegiums versehen sind. (Ministerial-Entschließung vom 12. Mai 1851. Intell.-Blatt Nr. 64.)

„Die (im Jahre 1785 gegründete) Stiftungsanstalt des Central-Schulbücher-Verlags hat die Aufgabe zu erfüllen, zur Erzielung möglichst wohl-

feiler und gleichmäßiger Lehrmittel für die deutschen Schulen sowohl als für andere höhere Lehr- und Unterrichtsanstalten alle planmäßige Schulbücher, sowie andere zur Erziehung und zum Unterrichte dienliche Schriften, Tabellen, Landkarten u. dgl. zu drucken und zu verlegen. Ein Monopol steht ihr jedoch hiebei nicht zu, vielmehr können an Lehr- und Unterrichtsanstalten auch andere, als die in dem Central-Schulbücher-Verlage erschienenen Ausgaben gebraucht werden, soferne die betreffenden Behörden solche als zweckmäßig, insbesondere als korrekt und dem Gesichtsvermögen der Jugend als unschädlich erkannt haben.

Der Central-Schulbücher-Verlag hat sich jedes Tausch- und Kommissionshandels, sohin alles Verkehrs fremder Artikel zu enthalten, auch allen ausländischen Betrieb seiner Produkte lediglich den Buchhandlungen zu überlassen . . . . .

Der Detailverkauf der Erzeugnisse des Central-Schulbücher-Verlags wird durch Filialverleger *) bewirkt, wozu aber, vorbehaltlich einer durch besondere Umstände gebotenen Abänderung, nur Buchhändler und diejenigen Buchbinder, welche mit dergleichen Lehrmittel Handel zu treiben befugt sind, gewählt werden dürfen. Uebrigens bleibt jedem Buchhändler und zum Verkauf der Lehrbücher berechtigten Buchbinder auch die unmittelbare Bestellung und Abnahme von Artikeln aus dieser Anstalt, jedoch nicht unter dem Werthe von 25 fl., mit einem Rabatt von 20 pCt. gestattet.

Der Central-Schulbücher-Verlag hat jährlich, wenn sich Rechnungs-Ueberschüsse ergeben, an jede Kreis-Regierung eine Anzahl von Schulbüchern zur unentgeldlichen Vertheilung an arme Schulkinder und zwar für jeden Kreis bis zu dem Betrage von 150 fl., also in Summa 1200 fl. abzugeben. Die weiteren Ueberschüsse sollen zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der Schullehrer verwendet werden, und zwar für die einzelnen Kreise nach Verhältniß der Größe des Schullehrerpersonals und mit besonderer Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Dotationen der Unterstützungs-Vereine. (Allerhöchste Verordn. vom 21. Juli 1849.) Siehe auch § 73. Seite 249.

*) Im Regierungsbezirke Unterfr. und Aschaffenb. sind als Filialverleger aufgestellt:

In Alzenau Buchbinder Domidion.
„ Arnstein „ Engelbrecht.
„ Aschaffenburg die Pergay'sche Buchhandlung und Buchbinder Winkler.
„ Bischofsheim „ Hauck.
„ Brückenau „ Brust.
„ Ebern Handelsmann Streit.
„ Eltmann Buchbinder Koch.
„ Haßfurt „ Koch.
„ Hofheim „ Karl Seuffert.
„ Kissingen „ Bay's Wittwe.

In Königshofen Buchbinder Kraus.
„ Lohr „ Pleißer.
„ Marktbreit Antiquar Häunlein.
„ Marktheidenfeld Buchbinder Franz.
„ Mellrichstadt Stadtschreiber Joh. Benner.
„ Miltenberg Handelsmann Knapp.
„ Münnerstadt Buchbinder Dietrich.
„ Ochsenfurt „ Schedel.
„ Orb „ Walter's Wtb.
„ Schweinfurt Buchhändler Wetzstein.
„ Würzburg die Stahel'sche Buchhandlung.

II. Schulzucht.

A. Bestimmung der Schule zur Erziehung.

§ 85.

„Die Schule soll nicht blos lehren, sondern auch erziehen, sie soll den Einfluß weiser gebildeter Eltern unterstützen, den unvollständigen ergänzen, den mangelhaften ersetzen, den schlechten unschädlich machen. Die Jugend soll von ächter Religiösität, d. h. von einem treuen Festhalten an den Lehrsätzen und dem Geiste ihres Glaubensbekenntnisses durchdrungen und sittlich eben so sehr als intellektuell veredelt werden." (Minist.-Verordn. v. 12. Febr. 1833.)

Die Schule ist also eine Ergänzung der häuslichen Erziehung; der Lehrer tritt an die Stelle der Eltern, um in Beziehung auf die Ausbildung des Geistes und des Herzens der Kinder das zu leisten, was jene nach ihren Verhältnissen nicht wohl leisten können. Es ist darum die Aufgabe der Schule, den ganzen Schüler zu veredeln: den Verstand mit nützlichen Kenntnissen zu bereichern, das Herz für das Gute zu gewinnen und zu begeistern, die richtigen Lebensgrundsätze einzupflanzen u. s. w. Die Schulzucht darf sich also nicht auf die Handhabung der zum Gedeihen des Unterrichts nöthigen Ordnung, Ruhe, Aufmerksamkeit und Fleiß beschränken, sondern sie muß Alles umfassen, was zur Förderung der religiösen Gesinnung, der Moralität und eines wohlgesitteten äußeren Verhaltens dient. Eben darum ist die Schulzucht nicht auf die Unterrichtsstunden und auf das Schulzimmer beschränkt, sondern sie dehnt sich auch auf das öffentliche Verhalten der Schüler außer der Schule aus.

„Die Schullehrer sollen die Pflicht eines sittsamen und anständigen Betragens, nicht minder die eines bescheidenen, und ehrerbietigen Benehmens gegen höhere und ältere Personen oft und in eindringlicher Weise der Schuljugend an das Herz legen, diese Unterweisung und Ermahnung jederzeit auf)en positiv christlichen Boden stellen, und sie durch angemessene Zucht und ‚enaue Aufsicht, sowie durch ihr eigenes Beispiel kräftig unterstützen. Die ‚nspektionen sollen bei allen ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen em Verhalten der Schuljugend in der beregten Hinsicht eine besondere Aufierksamkeit zuwenden, und keinem Kinde einen Preis verleihen, dem nicht uch in dieser Beziehung ein günstiges Zeugniß zur Seite steht." (Allerhöchste lerord. v. 26. Mai 1852. Int.-Bl. Nr. 67.)

Von besonderer Bedeutung ist die Handhabung der Schulzucht bei der eiertagsschuljugend. „Die Feiertagsschule hat neben dem Zwecke, den in den utschen Schulen ertheilten Elementarunterricht fortzuführen und das Gelernte ich seiner praktischen Richtung hin auszubilden, noch die andere, viel wichtigere estimmung, das jugendliche Alter gerade in der entscheidensten Periode seiner

Entwickelung zur moralischen Selbstständigkeit zu führen und darin zu befestigen... Gerade in den letzten Jahren der Feiertagsschulpflichtigkeit ist es von besonderer Wichtigkeit, die Jugend vor den schlimmen Einflüssen der Umgebung zu bewähren, von den Jünglingen Roheit und Zügellosigkeit ferne zu halten, in dem Gemüthe der Jungfrauen den Sinn für Zucht und Ehrbarkeit zu pflegen und zu kräftigen. Im höchsten Grade bedenklich wäre es, vor dem Eintritte dieser geistigen und sittlichen Reife die Schranken fallen zu lassen, welche mit der Dauer der Feiertagsschulpflichtigkeit in engster Verbindung stehen." (Minist.-Entschließ. vom 22. April 1845.)

Ein guter Erfolg der Schulerziehung ist aber vorzüglich bedingt durch den guten moralischen Eindruck, welchen das Beispiel des Erziehers selbst, des Lehrers, auf die Schüler macht. „Der Schullehrer ist verpflichtet, nicht nur durch sein Wissen, sondern auch durch sein Betragen dem Amte zu entsprechen, womit höheres Vertrauen ihn bekleidet hat. Sein Amt ist ein Amt des Vertrauens. In seine Hände ist die künftige Generation, das Wohl und Wehe zahlreicher Familien, ja ganzer Gemeinden gelegt. Er befindet sich daher im beständigen Dienste, und sein Pflichtkreis umschließt nicht nur die Schulmethode und den Schulfleiß, sondern auch jene persönliche Behandlungsweise, ohne die Zuneigung und Achtung unmöglich bleiben. — Der Schullehrer vertritt während der Schule die Stelle des Vaters. Ihm liegt daher ob, verständlich zu erklären, geduldig zu wiederholen, stets gerecht, ruhig und freundlich zu ermahnen, leidenschaftslos, angemessen und ohne Uebermaaß zu strafen, und sich den Kindern als einen ernsten, aber milden und wohlwollenden Erzieher darzustellen. — Wird der Schullehrer gleichgültig, sieht er Fehler nach, läßt er es an nöthiger Zucht ermangeln, so hört er auf, seinem Amte gewachsen zu sein, weil ihm dann der Ernst des Vaters mangelt, und weil Schulen ohne Disciplin aus Orten der Bildung in Orte des Verderbens ausarten. Spielt er dagegen den Schuldespoten, straft er zornig, roh, ungleich, launig oder ohne Noth, so hört er gleichfalls auf, seinem Amte gewachsen zu sein, weil ihm dann die Liebe des Vaters gebricht, und weil unangemessen diktirte und ohne Wirkung vollzogene Züchtigung selbst bei fehlenden Kindern nicht das Gefühl des Gefehlthabens, sondern jenes des gekränkten Bewußtseins, erlittenen Unrechts und unterdrückter, aber tiefwurzelnder Erbitterung erzeugt."

Auf den Schullehrer sind auch außer der Schule die Blicke der Eltern gerichtet. Seine Wirksamkeit in der Schule bedingt sich durch seine Aufführung außer der Schule. Ihm ist es unmöglich den Eltern Liebe gegen ihre Kinder und häusliche Mitwirkung zu empfehlen, wenn sein eigenes Haus den Schauplatz der Unreinlichkeit, der Gemeinheit, vernachlässigter Kinderzucht, roher Sitte und vielleicht gar öffentlicher Skandale darbietet. Ihm ist es unmöglich, Kindern zu lenken, wenn ihn dieselben in Wirthshäusern herumschwärmen, dem Trunke sich ergeben, und in Lagen erblicken, aus welchen sich nothwendiger Weise die Verachtung von Alt und Jung entwickeln muß. Ist daher der sonst

qualificirte Lehrer ein Säufer, oder ein Mann von leichtsinniger, roher Sitte, so hört er auf seinem Amte gewachsen zu sein, weil dann seinem Wissen die Voraussetzung der Anwendbarkeit und des Früchtebringens mangelt." (Allerh. Verordn. vom 25. Juli 1810.)

B. Disciplinar-Verordnungen.

§ 86.

Der Besuch von Wirthshäusern und Tanzplätzen ist den Sonn- und Werktagsschülern (auch den Neukommunikanten und Firmlingen (Entschl. d. k. Reg. von Unterfr. u. Aschaffenb. v. 9. Aug. 1838) untersagt. Uebertretungen sind mit geeigneten Schulstrafen zu beahnden, zunächst durch die Lokal-Schul-Inspektion, und wenn dieses nichts fruchtet, sind sie der Polizeibehörde zur schärferen Ahndung anzuzeigen. Die Wirthe sind für die Uebertretung haftbar. Die Kreisregierungen sind verpflichtet, jene Polizeibehörden, welche in Beziehung auf die Handhabung dieses Verbotes säumig befunden würden, strenge zu kontroliren. (Minist.-Entschl. vom 22. Oktober 1833 an die kgl. Reg. des Isarkr. — Entschl. der kgl. Reg. von Unterfr. und Aschaffenb. vom 22. Mai 1838. 7. August 1854. 26. März 1845.)*)

Das Verbot der Wirthshäuser und Tanzplätze gilt auch für die aus der Sonntagsschule entlassenen, aber zum Besuche des sonn- und feiertäglichen Religionsunterrichtes (Christenlehre) verpflichteten Jugend bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. (Minist.-Entschl. vom 4. August 1858. Kreis-Amts-Blatt Nr. 100).

Ebensowenig dürfen Sonntagsschüler bei öffentlichen Tänzen aufspielen, oder schulpflichtige Jünglinge nnd Mädchen zur Bedienung der Gäste in Wirthschaften und auf Tanzplätzen verwendet werden. Die Polizeibehörde soll da nöthigen Falles aus polizeilichen und aus Rücksichten der Schuldisciplin das etwa bestehende Dienstverhältniß lösen. (Entschl. der kgl. Reg. von Unterfr. und Aschaffenburg vom 18. Juni 1838. 19. August 1854. Intelligenz-Blatt Nr. 93.)

Zu den verbotenen Plätzen sind auch zu zählen: mit Schenken verbundene Bäckerläden (27. August 1845), Märkte, Kegelbahnen und Scheibenschießen, insoferne damit Wirthshäuser und Trinkgelage verbunden sind. (Entschl. der kgl. Reg. von Unterfr. u. Aschaffenb. vom 18. Juni 1829. 2. Januar 1835. 6. Oktober 1851.) Desgleichen die Versammlungs-Lokale der geselligen Vereine, Cassinos u. dgl. (24. Oktober 1836).

Eltern können in einzelnen Fällen und nach eingeholter Genehmigung des Schul-Inspektors ihre Kinder an anständige Vergnügungsorte, jedoch nicht zu

*) Vergl. Minist.-Rescript vom 29. Mai 1834 und 23. Februar 1835. — Entschl. der k. Reg. v. Unterfr. u. Aschaffenb. v. 28. Febr. 1834, 6. März 1835, 4. Apr. 1836 u. A.

öffentlichen, weit in die Nacht sich verlängernden Tänzen und Gelagen, mitnehmen. (Minist.-Verordn. vom 26. Februar und 24. November 1858 an die k. Reg. v. Mittelfr.)

Die Theilnahme der Schuljugend an sogen. Kinderbällen u. dgl. ist als unangemessen und verderblich wirkend und darum als unstatthaft bezeichnet. (Auf Befehl S. K. Maj. vom 3. Juli 1853. Intell.-Blatt für Oberbayern. S. 1358.)

Verboten ist ferner der Besuch theatralischer Vorstellungen aller Art, und kann derselbe nur Ausnahmsweise in besonderen Fällen von den Lokal-Inspektoren gestattet werden. (Entschl. der kgl. Reg. von Unterfr. und Aschaffenb. vom 7. August 1854).

Der sämmtlichen schulpflichtigen Jugend ist der Besuch der öffentlichen Strafgerichtssitzungen untersagt, und soll deshalb den Uebertretern dieses Verbotes eine empfindliche Disciplinarstrafe zu Theil werden, ohne daß jedoch die Ausübung der Disciplinargewalt der Schul-Vorstände bis in die Gerichtssäle selbst sich erstrecken dürfe. (Minist.-Entschl. vom 18. November 1850.)

Schreibhefte mit Umschlägen, welche in sittlicher, religiöser oder politischer Beziehung anstößige Bilder tragen, sind in den Schulen wegzunehmen. (Minist.-Rescr. v. 20. Juni 1851. Intell.-Bl. Nr. 75.)

C. Medicinal-Disciplin.

§ 87.

1. „Es liegt den Schulbehörden ob, bei der Erziehung und beim Unterrichte Alles zu entfernen, was erweislich die Sehkraft der Augen schwächt. Die k. Kreis-Regierungen haben deshalb Fürsorge zu treffen, daß schon bei der Wahl, bei der Anlage und bei der Einrichtung der Schul-Lokalitäten auf diesen Umstand möglichste Rücksicht genommen, und auch dahin gewirkt werde, damit die gegenüberliegenden Gebäude nicht einen Anstrich erhalten, welcher der Sehkraft des jugendlichen Auges nachtheilig zu werden droht. Ingleichen sind die sämmtlichen Lehrer und Aufseher aller Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu beauftragen, nicht nur allein durch zweckmäßiges Belehren die Schonung und Schärfung des Gesichtssinnes zu fördern, sondern auch dahin zu wirken, daß nicht in der Schule selbst durch ungleiches und übermäßiges Beheizen, durch falsche Aufstellung der Sitzpulte, Wandtafeln, Karten u. dgl., durch grelle Abwechslung von Licht und Schatten, durch schiefe, zusammengedrückte Haltung des Körpers beim Sitzen, durch zu anhaltendes Lesen und Schreiben, durch blasse Tinte und kleinen schwachen Druck oder schlechtes Papier und ähnliche Dinge die Neigung zur Kurzsichtigkeit verstärkt, und diese weiter ausgebildet werde. Insbesondere ist allen Schülern der Gebrauch unnöthiger oder unpassender Gläser auf das ernstlichste zu verbieten, und überhaupt denselben das Tragen von Brillen nur dann zu gestatten, wenn sie

sich durch ein ärztliches Zeugniß auszuweisen vermögen, daß ihnen dasselbe nothwendig oder räthlich ist (Minist.-Verf. vom 3. Okt. 1838). — Bei jenen Theilen des Unterrichts, welche Demonstrationen oder den Gebrauch der Schultafeln erfordern, sollen die Schullehrer auf die Sehkraft der Schüler ganz besonders Rücksicht nehmen, und demzufolge die vorzuzeigenden kleinen Gegenstände mit feinen Merkmalen und Farbenspielen herumreichen, oder die Schüler zur Beschauung in der Nähe vorrufen: die Höhestellung der Schultafeln, welche rein, schwarz und nicht glänzend sein müssen, nach dem Augenpunkte der Schüler bemessen, die Zeichnungen auf denselben bezüglich der Größe und Entfernung einzelner Theile klar darstellen, und die am meisten entfernten Schüler zum Beschauen vorrufen; Demonstrationen an Karten und dem Erdglobus nur in der Nähe des Gesichtskreises vornehmen, nahes Aufliegen und weithin sehendes Anstrengen der Augen verhindern, dagegen aber für gehörige Beleuchtung und für Beseitigung jeder Beschattung und des Dämmerlichts Sorge tragen; ferner sollen die Schüler unter Aufsicht ihrer Lehrer häufige Bewegungen in der freien Natur an Orten vornehmen, wo sich weite Aussichten darbieten und der Blick auf entfernten Gegenständen verweilen kann (Minist.-Entschl. v. 27. Okt. 1843).

2. Verordnungsmäßig hat sich der Unterricht in den deutschen Schulen auch auf die Kenntniß der Giftpflanzen zu erstrecken, in welcher Beziehung die Schullehrer in dem Schullehrer-Seminar die erforderliche Vorbildung erhalten. Damit obiger Unterricht möglichst anschaulich ertheilt werde, sollen die in der Umgebung jeden Schulortes vorkommenden einheimischen Giftpflanzen den Schülern mit der nöthigen Vorsicht in Natur vorgezeigt werden. Die Lokal-Schul-Inspektoren und mittelst dieser die k. Gerichtsärzte haben es an der erforderlichen Anleitung und Mitwirkung nicht ermangeln zu lassen. (Entschl. d. k. Reg. von Unterfr. u. Aschaffenb. vom 19. Februar 1839.) Es soll hiezu die im Central-Schulbücher-Verlag zu habende „Abbildung und Beschreibung der gefährlichsten in Bayern vorkommenden Giftpflanzen benützt werden (Minist.-Entschl. vom 12. August 1842).

3. Da die gefärbten Griffel ihren Bestandtheilen nach als der Gesundheit sehr schädlich sich erwiesen haben, so wurde durch h. Minist.-Rescr. vom 2. Jan. 1844 das allgemeine Verbot derselben verfügt, die Schul-Inspektoren aber beauftragt, durch die Schullehrer und bei den Visitationen darauf zu sehen, daß in den Schulen nie derartige Griffel geführt und die Schüler hierwegen stets strenge beaufsichtigt werden (Ausschr. d. k. Reg. v. Unterfr. und Aschaffenb. v. 1. Febr. 1844).

4. Das Tabakrauchen ist allen Werk- und Sonntagsschülern auf das Strengste verboten (Minist.-Entschl. vom 27. Okt. 1843. Intell.-Bl. 1854. Nr. 89).

5. Kein Kind, welches eine ansteckende Krankheit gehabt, darf früher in die Schule wieder zugelassen werden, bis nicht der betreffende Arzt in einem

bei Eidespflicht auszustellenden nud dem Lehrer vorzuzeigenden Zeugnisse erklärt, daß des Kindes Aufnahme in die Schule ohne Gefahr der Ansteckung geschehen könne. Das vorgelegte Zeugniß ist in solchen Fällen sammt der demselben aufzuschreibenden Aufnahms-Bewilligung bei den Schulakten aufzubewahren (Minist.-Entschl. v. 15. Febr. 1844).

6. Die Schuljugend soll je zu schicklicher Zeit und Gelegenheit über die Schädlichkeit und nachtheiligen Folgen des Branntweingenusses belehrt werden, und gegen zum Verleit des Branntweins Berechtigte, wenn sie an Schul-Pflichtige verleitgeben, strengstens und nach Umständen mit Gewerbseinstellung oder Entziehung eingeschritten werden (Ministerial-Entschließung vom 21. April 1841).

7. Da durch das anhaltende Knieen der Schulkinder in der Kirche auf den Steinplatten der Grund zu bleibendeu Krankheiten gelegt und selbst der Ausbruch epidemischer Krankheiten begünstigt wird, so sollen den Schulkindern allenthalben in den Kirchen Bänke zum Knieen angewiesen, oder wenigstens der ihnen angewiesene Bodenraum mit Brettern überdeckt und darauf niedere blos zum Knieen bestimmte Bänke angebracht werden. Die Kosten sind aus jener Kasse zu bestreiten, welcher die Deckung der Bedürfnisse für die innere Einrichtung der Kirche obliegt (Entschließung der k. Reg. d. U.-M.-Kr. vom 8. November 1836).

D. Schulstrafen.

§ 88.

1. Theils zur Verhütung der gewöhnlichen Fehler und Vergehungen der Schulkinder, theils zu ihrer Bestrafung soll folgende Stufenordnung der Strafen angewendet werden:

a) An- und Abmahnungen, b) Warnungen und Drohungen, (a und b sind in gehörigen Graden zuerst privatim, und wenn dieses nicht fruchtet, öffentlich anzuwenden), c) Verweise, d) geringe Noten, welche auf die Berechnung des jährlichen Fortgangs Einfluß haben, und auch den Eltern angezeigt werden, e) Stehen in oder außer der Schulbank, f) Versetzung auf eine eigene Strafbank auf einige Zeit, g) Schulzimmer-Arrest mit Absperrung über Mittag, wovon die Eltern immer sogleich in Kenntniß zu setzen sind. (Es versteht sich von selbst, daß diese Strafe zur Nachholung versäumter Arbeiten auferlegt und der Sträfling nicht ganz und gar ohne Aufsicht gelassen werden dürfe, daß deshalb auch die erwähnte Strafe nur in Schulhäusern, in welchen ein Lehrer oder eine Lehrerin ihre Wohnung hat, denen dadurch ein und das andere Mal nachzusehen möglich und nicht beschwerlich ist, diktirt werden könne.) h) Suspension des Schulbesuchs mit Hausarrest, i) gröbere Vergehen, welche Bosheit des Herzens zum Grunde haben, auch anhaltende durch Anwendung obiger

Mittel nicht gebesserte Faulheit, und besonders Verführung anderer Schüler und Schülerinnen sind durch körperliche Züchtigung mit der Ruthe zu bestrafen, k) bleibt auch diese Strafe ohne die gewünschte Wirkung, so ist das Einschreiten der Polizeibehörde anzurufen. — Die Strafen a—g verhängt der Lehrer, h—k gehören zur Competenz der Lokal- und Distrikts-Inspektionen. (Ministerial-Erlaß v. 20. Mai 1815. Oberpfälz. Intell.-Bl. v. 2. Jan. 1815. S. 369.)

Verhängte körperliche Züchtigungen sind stets in der Schule selbst und zwar durch den Lehrer zu vollziehen (Entschl. k. Reg. v. Unterfr. v. 6. März 1838, und 16. Mai 1843). — In den Schulen darf zur Vollziehung der zulässigen körperlichen Züchtigungen nur die Ruthe gebraucht werden. Alle sonstigen Züchtignngen durch Ohrfeigen, Schlagen und Stoßen auf den Kopf, Ziehen an den Ohren, Niederstoßen u. dgl. sind um so strenger verboten, da diese Arten körperlicher Züchtigungen nicht selten bleibenden Nachtheil für die Gesundheit im Gefolge haben (Entschl. kgl. Reg. v. Unterfr. v. 25. Febr. 1840). — Alle von einer Schulbehörde über Schulpflichtige verhängte Strafen sind als Schulstrafen zu betrachten und durch den Schullehrer, alle von der Polizeibehörde als solche ausgesprochene Strafen durch deren Vollzugsorgane zu vollziehen (Entschl. k. Reg. v. Unterfr. v. 27. Jan. 1846). — Der Lokal-Schul-Inspektion kommt es zu, einen Werk- oder Sonntags-Schüler wegen Aeußerungen des Muthwillens an Orten, wo er der Schulaufsicht besonders unterstellt ist, wie in der Schule, Kirche, bei Prozessionen u. dgl. durch Schulstrafen zu beahnden (Entschl. der kgl. Reg. von Unterfr. u. Aschaffenb. vom 19. Mai 1843). Die Sonntagsschulpflichtige Jugend, wenn ihr die Uebertretung allgemeiner polizeilichen Verfügungen zur Last liegt, ist der einschlägigen Polizei-Behörde anzuzeigen, und dieser die geeignete Bestrafung zu überlassen. (Entschließung der kgl. Reg. des U.-M.-Kr. vom 24. Febr. 1831.) — Bei einem neunzehnjährigen Jünglinge ist die Anwendung der ihn in den Augen der ganzen Pfarrgemeinde erniedrigenden Strafe des öffentlichen Herausknieens in der Kirche ungeeignet (Entschl. d. k. Reg. v. Unterfr. u. Aschaffenb. vom 7. März 1843). — Der verlängerte Schulbesuch kann nicht als Strafe wegen Disciplinarvergehen angewendet werden (Entschl. d. k. Reg. v. Unterfr. u. Aschaffenb. v. 7. Okt. 1843).

Die Inspektion hat darauf zu sehen, daß die Schulzucht, welche dem Lehrer zunächst und unmittelbar obliegt, mit dem gehörigen Ernste und gleichwohl mit der erforderlichen Milde geübt werde. Mit disciplinarischen Straf-Erkenntnissen hat sich die Inspektion in der Regel nicht zu befassen, ungewöhnliche Fälle ausgenommen, welche der Lehrer der Inspektion anzuzeigen und ihrer Entscheidung zu überlassen hat, wie er denn auch für die gewöhnlichen Fälle wegen überschrittener Vollmacht, übertriebener Strenge u. s. w. auf angebrachte Klagen oder auch auf Anzeige der Inspektions-Mitglieder selbst verantwortlich ist. Ebenso kann die Inspektion den Schullehrer wegen versäumter Schul-

Disciplin an seine Pflicht erinnern, und nach fruchtlos wiederholter Erinnerung ihn dem Distrikts-Schul-Inspektor zur ernstlichen Ahndung oder zur Veranlassung einer schärferen Bestrafung anzeigen (Amts-Instruktion v. Jahre 1808). Siehe auch § 31. S. 82. Note 1.

Beschwerden wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes von Seite der Lehrer bei Anwendung von Schulstrafen sind, wie bereits durch eine höchste Entschießung vom 30. Juli 1858 ausgesprochen worden ist, zunächst bei den dem Lehrerpersonale dienstlich vorgesetzten Schulbehörden anzubringen und von diesem nach lithogr. Ausschr. vom 11. August 1857 Nr. 43880 zu erledigen. Wird jedoch eine solche Beschwerde bei der Polizeibehörde angebracht, und hiebei behauptet, daß eine körperliche Verletzung stattgefunden habe, so kann die Polizeibehörde der Aufnahme dieser Beschwerde stattgeben, und sie hat sodann eine amtliche ärztliche Untersuchung des angeblich Verletzten eintreten zu lassen. Nur wenn das Ergebniß dieser Untersuchung eine strafpolizeiliche oder strafrechtlich zu beahndenden Mißhandlung herausstellt, hat die Polizei-Behörde der vorliegenden Anschuldigung eine weitere Thätigkeit zuzuwenden, in jedem anderen Falle aber dieselbe an die zuständige Schulbehörde zu verweisen, beziehungsweise abzugeben.

In denjenigen Fällen, wo die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit deshalb für begründet erachtet, weil eine dem polizeilichen Strafgebtete anheimfallende körperliche Verletzung stattgefunden hat, ist die Schulbehörde gleichfalls unter Mittheilung der Akten hievon in Kenntniß zu setzen, um dieser Behörde Gelegenheit zu geben, den Vorfall vom Standpunkte der Schulzucht und des öffentlichen Unterrichts zu beleuchten und gegebenen Falles ihre eigene Zuständigkeit als vorgesetzte Disciplinarbehörde rechtzeitig zu wahren. Erst nachdem dieses vorgängige Benehmen mit der zuständigen Schulbehörde stattgefunden hat, kann nach Maßgabe des Sachverhalts eine selbstständige Einschreitung von Seite der Polizeibehörde stattfinden (Minist.-Entschl. v. 30. Okt. 1858. Kr.-A.-Bl. Nr. 124).

E. Belohnungen.

§ 89.

Die Abstufungen der Schulbelohnungen sind: a) mündliche Belobung in der Schule, b) schriftliche Belobung in den monatlichen Tabellen, c) gute Noten im Censurbuche, d) Vorsitz in der Schule und Erwähnung bei Schul-Visitationen, e) öffentliche Belobung bei der Prüfung, f) Schulpreise.

Die Preisevertheilungen sollen öffentlich mit entsprechender Feierlichkeit gehalten und die höheren Stände und das Publikum dazu eingeladen werden.

Die Zahl der Preise soll nach dem Verhältnisse der Klassen und der Schülerzahl beschränkt werden, so daß von den Schülern der obersten Klasse

immer nur der sechste, von der mittleren der fünfte, von der untersten der vierte Schüler einen Preis erhält. Von den nach den Preisträgern folgenden Schülern sind die nächsten **namentlich** zu beloben, soferne sie dieser öffentlichen Auszeichnung würdig sind. Kein Schüler soll mehr als einen Preis erhalten. Wenn mehrere Schüler auf einen Preisplatz zusammengesetzt sind; so ist jeder Preis besonders zu zählen und bei der Preisezahl der Klasse in Anschlag zu bringen. Aus dem Zeichnen, Singen und den Industrie-Gegenständen sollen besondere Preise, aber aus keinem dieser Fächer mehr als zwei Preise in einer Klasse, und wenn die Schülerzahl unter 20 ist, nicht mehr als einer gegeben werden.

Die Einbandform der Preisbücher ist blau mit Silberschnitt und Silber-Verzierungen mit der Aufschrift: „Oeffentlicher Schulpreis." Die Buchbinder sind bei Strafe von 10 fl. angewiesen, diese Einbandform bei keinem andern Buche anzuwenden, als bei wirklichen Preisbüchern. Im Innern sollen die Preise mit dem Siegel der Lokal-Schul-Behörde versehen sein.

Die Preisebücher sind in der Regel aus der Lokal-Schulkasse anzuschaffen (Ministerial-Entschl. vom 1. Juli 1808, 25. Juli 1809, 3. Dezember 1814 21. Mai 1821).

F. Censur-Buch.

§ 90.

Jeder Schullehrer hat sein Censur-Buch so einzurichten, daß in dem von ihm hiezu bestimmten Foliobande oder Hefte gewöhnlichen Schreibpapiers jedem Schüler und jeder Schülerin ein eigenes Blatt oder wenigstens eine ganze Folioseite gewidmet wird. Obenan steht des Kindes Vor- und Zuname, Geburtsort, Alter, Tag des Eintritts in die Schule, Klasse oder Kurs, Stand und Wohnort der Eltern u. s. w. Der übrige Raum gehört für die während des Schuljahres von dem Lehrer einzutragenden Beobachtungen und Bemerkungen, und zwar:

a) Ueber des Kindes geistige Anlagen (Fähigkeiten, Talente); b) Schul- und häuslichen Fleiß oder Versäumnisse, Aufmerksamkeit oder Unaufmerksamkeit, Anstrengung oder Nachlässigkeit im Lernen u. dgl.; c) Fortgang in der Schule überhaupt, d. i. Verhältniß seines Wissens zu dem seiner Mitschüler; d) Fortschritt, Stillstand oder Rückgang in einzelnen Unterrichts-Gegenständen, vorzüglich in der Religionslehre, im Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Rechnen, und anderen nützlichen Kenntnissen; e) moralische Anlagen, sittliches und religiöses Betragen in und außer der Schule u. dgl. m.

So oft der Lehrer Veränderungen am Kinde wahrnimmt, diese seien dann Grade der geistigen oder moralischen Entwicklung desselben zum Guten oder zum Bösen, Vor- oder Rückschritt im Fleiße, im sittlichen oder religiösen Wandel u. s. w. — eben so oft hat er diese wahrgenommenen Veränderungen

in seinem Censur-Buche aufzuzeichnen, und zwar einmal mit **Worten**, um nach und nach eine getreue Schilderung jedes Kindes mittelst allmähliger Sammlung einzelner Züge für sich sowohl, als für die Eltern und Schulvorstände, denen er Rechenschaft über die ihm anvertraute Jugend zu geben schuldig ist, zu erhalten; dann aber auch in **Ziffern**, um mittelst dieses Maßstabes am Ende des Monats, Quartals, Jahres seinen allgemeinen Fortgangskalkul um so leichter und sicherer ziehen, und seine Schüler nach ihrem relativen Werthe zu- und miteinander um so gewissenhafter vergleichen zu können. Bei dieser Ziffer-Bezeichnung soll 0 die beste, und 1. 2. 3. 4. die gradweise schlechteren Noten andeuten. Ueberhaupt sollen bei den individuellen Censuren, d. i. bei der Würdigung jedes einzelnen Schülers die Talente desselben der Beurtheilungspunkt seines Fortgangs, Fleißes, Betragens 2c. sein, so daß das bessere Talent zwar immer eine gute Note voraus hat, aber auch rücksichtlich seines Fortgangs, Fleißes und Betragens um so strengere Forderungen an dasselbe gemacht werden.

Die allgemeine Klassifikation aller Schüler soll, soferne diese dadurch relativ zu einander gewürdigt werden, nach der Summa aller Faktoren, d. i. nach den numerischen Resultaten sämmtlicher während des Jahres sich sammelnder Ziffer-Bezeichnungen geschehen.

Diese Censur-Bücher sind unter der fortwährenden besonderen Aufsicht der Lokal-Inspektoren von den Lehrern zu führen, bei den Schulvisitationen 2c. vorzulegen, und am Ende des Schuljahrs auch den Eltern und Vormündern auf **Verlangen** und gegen Entrichtung einer mäßigen Schreibgebühr (von höchstens 12 kr.) an den Lehrer, abschriftlich Auszüge über das Betragen und den Fortgang ihrer Kinder oder Mündel, nach vorläufiger Bewilligung und mit Beglaubigungs-Unterschrift des Lokal-Schul-Inspektors mitzutheilen (Regulativ vom Jahre 1809).

Die Distrikts-Schul-Inspektoren haben sich bei den Schul-Visitationen die Censur-Bücher vorlegen zu lassen und dieselben genau zu durchgehen.

Formular zu einem Censurbuche.

Anton Zeiger,
aus Würzburg, Büttnerssohn, 11 Jahre alt, seit dem 1. November 1818
Schüler der höheren Klasse.

Verschiedene Aeußerungen der	
a) Fähigkeit: Fasset schnell, behält leicht.	
I. Quartal 1818/19 am 1. Januar 1819	1
II. „ „ „ 1. April „	
III. „ „ „ 1. Julius „	
IV. „ „ „ Schlusse des Schuljahres .	
b) Schulfleiß: Unachtsam, selten vorbereitet.	
I. Quartal u. s. w. (wie oben)	3
Häuslicher Fleiß: Thut für sich gar wenig	4
c) Fortgang: Nothdürftig im Ganzen; im Schreiben besonders noch zurück.	
I. Quartal u. s. w. (wie oben)	4
1. Im Christenthume — nothdürftig	
2. „ Lesen	
3. „ Schreiben: a) Recht- b) Schönschreiben — schlecht . .	
4. „ Rechnen	
5. „ gemeinnützigen Kenntnissen	
d) Sittliches Betragen: Muthwillig und flatterhaft . . . . hat am 25. Dezember in der Kirche während des Gottesdienstes sich unehrerbietig betragen, und hat am .... mehrere Bäume an der Straße beschädigt.	4
Summa	16

Barbara Schmitt,
aus Heidingsfeld, Bäckerstochter, 8 Jahre alt, seit den 1. April 1818
Schülerin der mittleren Klasse.

a) Aeußerungen der Fähigkeiten:	
Gelehrig, eindringend. I. Quartal u. s. w. (wie oben) . .	0
b) Schulfleiß: Sehr aufmerksam, stets vorbereitet. I. Quartal 2c.	0
Häuslichen Fleiß: Anhaltend.	0
c) Fortgang: Vorzüglich. I. Quartal u. s. w. (wie oben) . .	0
1. Im Christenthume: Gründlich für ihr Alter	0
2. „ Lesen: gut.	0
3. „ Schreiben: Mittelmäßig	1
4. „ Rechnen: Sehr gut	0
5. „ gemeinnützigen Kenntnissen	—
d) Sittliches Betragen: Ruhig und lenksam. I. Quartal 2c.	0
Summa	1

III. Unterhalt der Schulen.

A. Kreis-Schulfond.

§ 91.

Das Gesetz vom 17. November 1837 ordnete die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonde an. Zu diesen ausgeschiedenen Lasten gehört auch (I. D. 1.) der Gesammt-Staats-Aufwand auf das deutsche Schulwesen, auf die Schullehrer-Seminarien, auf lateinische Schulen ꝛc. So bildeten sich die Kreis-Schulfonde.

Nachfolgende, nach den Abschieden der Landräthe vom Jahre 1858 entworfene Zusammenstellung gibt einen Ueberblick der Summen, welche aus Kreismitteln auf die deutschen Schulen jährlich verwendet werden, und der Zuschüsse, welche zu diesem Aufwande das Staats-Aerar leistet. Die Zahl der Schulen ist nach dem Status des Jahres 1846 gegeben. Schullehrer-Seminarien, deren Unterhaltung gleichfalls aus den angegebenen Summen bestritten wird, besitzt Bayern 10. A. für katholische Zöglinge 7, nämlich: zu Bamberg für Oberfranken, zu Eichstädt für Mittelfranken und Oberpfalz und Regensburg, zu Freysing für Oberbayern, zu Lauingen für Schwaben und Neuburg, zu Speier für die Pfalz, zu Straubing für Niederbayern und zu Würzburg für Unterfranken und Aschaffenburg. B. für die protestantischen Zöglinge 3, und zwar zu Altdorf für Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken, zu Schwabach für Oberbayern, Mittelfranken und Schwaben, zu Kaiserslautern für die Pfalz.

Die Verwaltung des Kreis-Schulfonds gehört zum Wirkungskreise der k. Regierung Kammer des Innern. Siehe § 2. S. 2.

Die Jahresrechnungen sind den Landräthen vorzulegen.

Regierungsbezirk	Zahl der deutschen Schulen	Ausgabe pro 1858/59				Hiezu leistet die Staatskasse									
		Auf deutsche Schulen		Auf Taubstummen-Unterricht		1. Budgetmäßige Kreisschuldotation für die deutschen Schulen u. isol. Lateinschulen		2. Zur Deckung der Congrua der Lehrer nach dem bisherigen Maßstabe		3. Zur Erhöhung der Congrua auf 250 fl. resp. 200 fl.		4. Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer		5. Für außerordentliche Schul-Visitationen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Oberbayern	806	104996	48	1550	—	45451	20	—	—	9012	34	2000	—	1000	—
2. Niederbayern	598	63092	49	1000	—	32853	3	1494	37	6511	22	2000	—	1000	—
3. Pfalz	1317	85545	17	375	—	—	—	—	—	2200	—	2000	—	1000	—
4. Oberpfalz und Regensburg	606	71742	56	1700	—	34536	11	8000	—	13760	39	2000	—	1000	—
5. Oberfranken	805	80098	20	682	—	32399	40	7900	—	23350	—	2000	—	1000	—
6. Mittelfranken	732	81225	31	600	—	57109	40	1600	—	8147	48	2000	—	1000	—
7. Unterfranken u. Aschaffenburg	1313	82007	10	1350	—	28758	48	—	—	22191	42	2000	—	1000	—
8. Schwaben und Neuburg	924	77216	34	4678	30	39853	3	1494	37	6511	22	2000	—	1000	—
Summa	7101 und 252 Nothschulen.	645925	25	11935	30	270961	45	20489	14	91685	27	16000	—	8000	—

B. Lokal-Schulfond.

§ 92.

1. Zur Dotation und Unterhaltung der Ortsschulen, als Gemeinde-Anstalten, sind, wo nicht besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründen, die betreffenden Gemeinden an erster Stelle verpflichtet; sie haben die örtlichen Schulbedürfnisse aus örtlichen Mitteln, aus Lokalschul-Stiftungen, Gemeinde-Vermögen, nöthigenfalls, so weit es ohne Ueberlastung geschehen kann, durch Gemeinde-Umlagen zu befriedigen, und die Lokalschul-Fonds allmählich mit eigenem Vermögen auszustatten.*) In zweiter Reihe sind konkurrenzpflichtig jene Gemeinde-Einwohner, deren Kinder die Schule wirklich benützen, durch Erlegung des vorschriftsmäßigen Schulgeldes, dann die Armenkasse in Rücksicht des Schulgeldes für arme Kinder; wo alle diese Mittel nicht ausreichen, succurriren die Kreisfonds (allgemeine Schuldotation) mit Zuschüssen.**) (Vollzugsverordn. zum Abschiede der Stände-Versammlung vom Jahre 1843. 11. Januar 1844.) Siehe hierüber auch § 52 Seite 166 u. folg.

Der Schul-Fond vermehrt sich durch seine eigenen Renten, d. h. durch die Interkalarfrüchte erledigter Schulstellen, im Falle kein Nachsitz gewährt ist.

2. Durch die Amts-Instruktion für die Lokal-Schul-Inspektionen von 1808 § 25 war die Ausmittelung und Verwaltung der Lokalschul-Fonds dem Wirkungskreise der Lokal-Schul-Inspektionen zugewiesen, was jedoch durch die Gesetzgebung später geändert wurde, indem das Gemeinde-Edikt § 59 den Ortsbehörden die Verwaltung des gesammten Communal- und Stiftungs-Vermögens überträgt und nur bezüglich des Kirchen-Vermögens durch die Revision des Gemeinde-Edikts eine Ausnahme statuirt ist. — „In Ansehung der Verwaltung der örtlichen Schul-Fonds, der zur Ausstattung der Schulen aufzubringenden besonderen Mittel, sowie der Schulbauten bleiben den Magistraten und Gemeinde-Ausschüssen, die in der Verordnung über das Gemeindewesen und andern Edikten zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten ausdrücklich vorbehalten. Jedoch steht den Lokal-Schul-Kommissionen in Ansehung der bezeichneten Gegenstände das Recht gutachtlichen Vorschlags oder gutachtlicher Erinnerung zu; und die Bürgermeister und Ortsvorsteher sind die vermittelnden Organe zwischen den Gemeinde-

*) Nach der hohen Entschl. d. Reg. des Unter-Main-Kreises v. 16. April 1832 sind die Gemeinden zur Herstellung eines **Kapitalvermögens**, dessen Renten zur Bestreitung der Realexigenz zureicht, durch besonderen Umlagen nicht verpflichtet, sondern nur zu Schulzwecken zu konkurriren, so weit keine zureichenden Mittel vorhanden sind.

**) „Insofern vom Kirchenvermögen nach vollständiger Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung der Schulanstalten verwendet werden." (Edikt über die Rechtsverhältnisse der Einwohner vom 26. Mai 1818. § 48.)

Behörden und den Schul-Kommissionen." (Allerh. Verordn. vom 22. März 1821). — Und wenn Gegenstände der Schule in den Versammlungen des Gemeinde-Ausschusses zur Sprache zu bringen sind, so soll der Ortspfarrer hiezu besonders eingeladen werden. (Allerh. Entschl. vom 24. September 1818. Regul. zur Geschäftsführung der Gemeinde-Verwaltungen § 9.)

C. Schulkasse.

§ 93.

1. „Die Lokal-Schul-Kasse ist bestimmt, alle Einnahmen der Schule und alle Ausgaben auf den Schulzweck darzustellen .. und es ist Sorge zu tragen, daß alle aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln für Schulzwecke fließenden Gelder als Schulkasse-Einnahmen berechnet und fraktionsweise in die Rubrike der Schulrechnung eingestellt werden .... Wie die Schulkasse-Einnahmen alle Zuflüsse für Schulzwecke, so soll der Exigenzbedarf auch das wirkliche Gesammtbedürfniß der Schulen in allen seinen Beziehungen darlegen ...." (Minist.-Entschl. vom 7. Februar 1836.)

Die Schulkasse nimmt demnach auf und verwendet in vorschriftsmäßiger Weise a) die zu Schulzwecken zu verwendenden Renten der Lokalschul-Fonds, — b) die aus Gemeinde- und Stiftungskassen für diesen Zweck (auch für Honorirung der Nebendienste der Schullehrer) fließenden Beiträge, — c) die aus Kreisfonds gewährten Congrua-Ergänzungen u. dgl.*) — d) das Schulgeld, — e) die Schulversäumniß-Strafen, welche zur Anschaffung von Preisbüchern und zur Entrichtung des Schulgeldes für arme Kinder verwendet werden sollen. (Minist.-Entschl. vom 7. April 1809), f) die Christenlehrversäumniß-Strafen (welche zur Anschaffung von Büchern für Feiertagsschüler zu verwenden sind. (Entschl. der k. Reg. von Unterfr. und Aschaffenb. vom 9. Juni 1840), g) die Taxen für die Schul-Entlaßscheine, h) die den Lokal-Inspektions-Mitgliedern, Gemeinde-Vorstehern und Lehrern gegebenen Falles in Schul-Angelegenheiten auferlegten Geldstrafen; alle Straf-Fälle in Landes-Kultur-Gegenständen (Verordn. vom 17. August 1803), sowie die Geldstrafen der Buchbinder, welche den für öffentliche Schulpreise vorgeschriebenen Einband für andere Bücher anwenden (Minist.-Entschl. vom 3. Dezember 1814), i) den Ertrag des Industrie-Gartens, (wovon dem Lehrer und den fleißigen Kindern nach dem Ermessen der Lokal-Schul-Inspektion Belohnungen zuerkannt werden können. Entschl. der k. Reg. d. U.-M.-Kr. vom 30. Juni 1820), u. dgl. —

Aus den Schulkassen können für die Distrikts-Schul-Bibliotheken, wenn die freiwilligen Beiträge der Schullehrer hiefür unzulänglich sind, Beiträge

*) Jene Bezüge, welche der Person eines Lehrers (dem Individuum, nicht der Schule) bewilligt werden, eignen sich nicht zum Verrechnen der Schulkasse, sondern sind von dem Percipienten unmittelbar zu erheben.

erhoben werden, und haben in dieser Beziehung die Distrikts-Schul-Inspektoren im Benehmen mit den Polizeibehörden Sorge zu tragen. (Minist.-Verordn. vom 15. Mai 1857. § 64.)

Die Schulkasse steht unter der Respicienz der Lokal-Schul-Inspektion und die dahin bezüglichen Geschäfte werden von dem aus den Inspektions-Mitgliedern zu wählenden Schulpfleger besorgt. Die jährliche Schulkasse-Rechnung, welche nach dem Formulare der Stiftungs-Rechnungen zu fertigen ist, unterliegt der Revision der Distrikts-Polizeibehörde.

Da nicht die Schullehrer, sondern die Lokal-Schul-Kasse, vertreten durch den Vorstand der Lokal-Schul-Inspektion und durch den Lokal-Schulpfleger, die zum Empfange der fundationsmäßigen Reichnisse des Staates legitimirte Person ist, so sind auch nur besagte Vertreter der Lokal-Schul-Kasse berechtigt und berufen, über die gedachten Beiträge rechtsgültig zu quittiren. (Entschl. d. k. Minist. d. Finanzen vom 16. Juni 1843. Intell.-Bl. 1850. Nr. 1.)

D. Schulgeld.

§ 94.

1. Wo keine Freischulen bestehen, oder das Schulgeld aus anderen Quellen bezahlt wird, ist für jedes Schulkind wöchentlich 2 kr., also vierteljährlich 24 kr. Schulgeld für die Sommer-, gleichwie für die Winterschule, zu entrichten, (Allerh. Verordnung vom 23. Dezember 1802, 24. Mai 1812 und 12. Jan. 1815) für Sonntagsschüler die Hälfte.

In Schulen, wo wegen übergroßer Schülerzahl die Schüler in 2 Klassen getheilt und für die eine drei Stunden Vormittags und für die andere drei Stunden Nachmittags Unterricht gegeben wird und also dem Schullehrer wegen vermehrter Arbeit eine Vergütung gebührt, kann das Schulgeld erhöht werden. (Minist.-Entschl. vom 25. Juli 1810.)

Für Kinder, welche über die Zeit der Werktagsschulpflichtigkeit freiwillig die Werktagsschule besuchen, ist nur die Hälfte des gesetzlichen Schulgeldes zu entrichten. (Entschl. der k. Regierung von Unterfr. und Aschaffenb. vom 10. Sept. 1839.)

Die Schullehrer können für ihre eigenen Kinder eine Befreiung vom Schulgelde gesetzlich nicht ansprechen, doch wird denselben von vielen Gemeinden aus besonderen Rücksichten die Entrichtung des Schulgeldes erlassen. (Entschl. der k. Reg. von Unterfr. und Aschaffenb. vom 11. August 1843.)

Das Schulgeld für arme Kinder muß aus den Lokalarmenfonds entrichtet werden, und können deshalb Nachlässe am Schulgelde nicht stattfinden. (Allerhöchste Verordnung vom 4. Juni 1825.) Bei erwiesener absoluter Zahlungsunfähigkeit der Gemeinde kommt die Kreisschuldotation zu Hilfe. (Abschied für den Landrath des U.-M.-Kr. vom 1. Mai 1833.)

Das Schulgeld ist für jedes schulpflichtige Kind, es mag die Schule wirklich besuchen oder nicht, zu entrichten. (Allerh. Verordn. vom 23. Dezember 1802.)

Wenn jedoch Eltern ihre Kinder mit einem besonders zu machenden Aufwande zu Hause unterrichten lassen wollen, so kann denselben die Bezahlung des Schulgeldes für ihre schulpflichtigen Kinder in so weit erlassen werden, als nicht zur Erhaltung der öffentlichen Schule unerläßlich wird, alle Gemeindeglieder zur Mitleidenschaft zu ziehen. (Minist.-Entschl. vom 22. April 1815.)

Schulpflichtige Kinder, welche außer ihres Heimathsortes in Dienste treten, haben das Schulgeld an jene Schule zu bezahlen, welche sie während ihrer Dienstzeit besuchen. (Minist.-Entschl. vom 8. April 1835 und 1. September 1839.)

Nichtangehörige der Gemeinde müssen für ihre die Schule besuchende Kinder das Schulgeld bezahlen, auch wenn das Schulgeld durch die auf die Gemeindekasse übernommene Zahlung fixirt ist. (Minist.-Entschließung vom 7. November 1842.)

2. Die Regulirung des Schulgeldes steht in der Kompetenz der k. Kreis-Regierungen. Eine zwangsweise Herbeiführung der Fixation des Schulgeldsbetrag liegt aber nicht in ihrer Competenz. (Ministerial-Entschließung vom 9. Dezember 1837.)

Die Gemeindeverwaltungen sind ermächtigt, das Schulgeld nöthigenfalls durch Exekution beizutreiben. Die vollständige Befriedigung der Schullehrer am Schlusse jeden Quartals darf jedoch durch das Exekutiv-Verfahren nicht aufgehalten, sondern die rückständigen Schulgelder müssen aus der Gemeinde-Kasse vorgeschossen werden. (Allerh. Verordn. vom 4. Juni 1825.)

Die Lehrer sind nicht berechtigt, wegen zufällig abnehmender Schülerzahl von der Gemeinde Ersatz für den verminderten Schulgeldsertrag zu verlangen, weil dieser seiner Natur nach wandelbar ist, und die in die Fassionen eingetragene Summe nur auf einer Durchschnittsberechnung beruht, keineswegs aber dafür Gewähr geleistet wird. (Ministerial-Entschließ. vom 9. Dezember 1837.)

E. Schulbeheizung.

§ 95.

Die Erwärmung des Schulzimmers betreffend, soll dieses, wo kein Bestallungsholz bei dem Schuldienste ist, oder wo dasselbe zur Beheizung des Schulzimmers unerklecklich ist, auf Kosten der Gemeinden so hinlänglich geschehen, damit die Schüler nicht zum Schaden ihrer Gesundheit darunter leiden müssen.

„An den Orten, wo bisher das Schulholz während dem Winter von einzelnen Kindern mit jedem Schulbesuche beigetragen werden mußte, soll dieser Gebrauch wegen vielen damit verbundenen Unbequemlichkeiten gänzlich auf-

hören. An den Orten, wo dieses Scheitholz theils in partem Salarii, theils auch zur Heizung der Schulstube eingeführt wär, haben die Beamten zu erkennen, wie viel entweder von den Einzelnen oder aus dem Gemeinde-Fundo zum billigen Ersatz überhaupt in Natura oder an Geld allein, oder theils an Holz, theils an Geld zu reichen sei, sofort die Schuldigen zu dessen Leistung sträflich anzuweisen." (Fürstbischöfl. würzb. Verordn. v. 24. Mai 1785.) — „Die ganze Quantität Holz ist entweder nach Verhältniß der bisher täglich von den Kindern der schulpflichtigen Orte und Weiler gelieferten Schulscheite, oder nach Uebereinkunft zwischen denselben unter Genehmigung des k. Landgerichts aufzubringen. Hat der Lehrer einen Theil der sogenannten Schulscheite als Besoldungstheil erhalten, so ist die Quantität auszumitteln und an denselben abzuliefern. — Zur Beheizung eines Lehrzimmers werden 4 Klafter Buchen- oder 6 Klafter Eichenholz und 150 Wellen erfordert, womit der Lehrer die Beheizung selbst besorgen kann. (Entschl. der k. Regierung des U.-M.-Kr. vom 30. Dezember 1822.)

Jeder Schulgemeinde liegt ob, das zur Beheizung des Schulzimmers nöthige Brennholz nach Maas des Bedarfs abzugeben; diese Verbindlichkeit besteht auch dann noch, wenn das verabfolgte Holz aus Verschulden des Schullehrers oder auch eines Andern abhanden gekommen ist. Der Gemeinde verbleibt in einem solchen Falle nach befriedigtem Bedarf nur der Regreß-Anspruch gegen den den Abgang Verschuldenden. (Entschl. d. k. Regierung von Unterfr. und Aschaffenb. vom 17. März 1845.)

„Diejenigen Schulgemeinden, die das Schulholz nicht in Natura liefern, sind anzuhalten über das betreffende Geldäquivalent mit der Lokal-Schul-Inspektion und nicht mit dem Schullehrer übereinzukommen, indem jene in allen solchen Fällen die Schule sowohl als den Lehrer von Amtswegen und zufolge der Instruktion vom 15. September 1808 § 26 zu vertreten hat." (Minist.-Entschl. vom 13. Mai 1810.)

F. Schulbauten.

§ 96.

Die allgemeinen Verordnungen über Communal- und Stiftungsbauten gelten auch für die Schulgebäude; und es wird hier nur das angeführt, was speziell die Schulhäuser in Rücksicht ihres besonderen Zweckes angeht.

a) „Ordnung, nach welcher die Schulhäuser erbaut, eingerichtet und erhalten werden sollen. 1. Ist das Schulzimmer an dem gesundesten, hellsten und bequemsten Platze des Hauses anzubringen, und nach Anzahl der Jugend muß es so geräumig sein,*) daß, wenn allenfalls in einem Orte die weibliche

---

*) Für einen Schüler sind mit Einrechnung der erforderlichen Gänge und bei zweckmäßiger Stellung der Subsellien 6 Quadrat-Fuß anzurechnen. (Entschl. der kgl. Reg. von Unterfr. u. Aschaffenb. vom 14. November 1844.)

von der männlichen Jugend in Zukunft ganz abgesondert einen eigenen Unterricht erhalten sollte, das Schulzimmer für beide Geschlechter durch eine mitten durchgezogene Scheidewand leicht abzutheilen sei; 2. darf solches nicht unter 9–10 Schuhe hoch sein; 3. müssen die Sitze so geordnet sein, damit die hinteren Schüler über die vorderen um einige Zoll erhöhet,*) dem Lehrer alle im Gesichte sitzen, und zum Lesen und Schreiben durch das so viel thunlich von der Morgenseite einfallende Licht erhellet werden. 4. Muß der leere Platz, wo die einzelnen Klassen wechselweis zum Syllabiren, Rechtschreiben, Rechnen und anderen Uebungen außer ihren Sitzen zusammentreten, vorzüglich zur Aufstellung ein und anderer 5—6 Schuhe weiten schwarzen Hangtafel geeignet sein. 5. Ist auf einen schicklichen Platz zur Stellung der Schulrepositur Rücksicht zu nehmen. 6. Da bei dem Zusammenlernen in jedem Zimmer nur ein Lehrer mit Nutzen und ohne gestört zu werden, unterrichten kann, so sind in jedem Schulhaue so viele Lehrstuben einzurichten, als gestiftete oder sonst nöthig befundene Lehrer aufgestellt sind.

7. Soll vor Allem die Wohnstube von den Lehrzimmern durch eine dicke Scheidewand, nicht durch einen bloßen bretternen Verschlag, durchaus abgesondert werden. 8. Das Wohnzimmer selbst aber soll so geräumig sein, daß es einer auch etwas zahlreicheren Haushaltung zu ihrem anständigen Aufenthalt erklecke. 9. Ist durch eine eigene Thüre, ohne durch das Lehrzimmer zu gehen, der Ein- und Ausgang zur Wohnstube von dem Vorplatze anzulegen. 10. Ist in das Wohnzimmer, wo möglich, ein eigener Ofen zu setzen..... 11. Die in die Oefen etwa eingesetzten Wasser- oder sogenannte Höhlhäfen sollen von dem Lehr- und Wohnzimmer so abgesondert sein, daß nur von der Küche aus das Wasser daraus geschöpft werden könne, und die Zimmer von ihren schädlichen Ausdünstungen befreit bleiben. 12. Sollen so viele wohlgebretterte und vor Kälte, Wind und Wetter genugsam versicherte, erhellte und verschlossene Kammern im zweiten Stocke des Hauses, oder unter einem gebrochenen Dache angebracht werden, damit der Lehrer seine Kinder beiderlei Geschlechts von einander absondern, und nebenher in einem besondern Zimmer den übrigen Haus- und Küchenvorrath wohl verschlossen aufbewahren könne.

13. In den Ortschaften, wo ein Kaplan den Gottesdienst zu halten, mitin die Schule zu besuchen hat, ist für denselben ein anständiges Zimmer in dem Schulhause einzurichten. 14. Soll jedem Schullehrer unter einem wohl angedeckten Dache mit einem hinlänglich gebretterten Boden zu Schüttung des Getraides Vorsehung gethan werden. 15. Soll ihm unter der Schul-

---

*) Wurde dahin geändert, daß statt der in die Höhe steigenden in eine Masse ver[...]igten, die Reinigung der Schulzimmer hindernden Subsellien, hintereinander angebrachte [Su]bsellien, welche sich verrücken lassen, hergerichtet werden. Zur Erleichterung der Uebersicht [...] der Tisch des Lehrers auf einer Erhöhung von 1 Schuh angebracht werden. (Entschl. [...]k. Reg. d. U.-M.-Kr. v. 16. August 1822.)

wohnung oder in der Nähe ein Keller gegeben werden. 16. Wo in einem Orte aus Abgang eines Gemeindebäckers oder Backhauses das Brod im Hause gebacken wird, muß ihm ein Backofen außer und nahe an dem Schulhause gesetzt werden. 17. Ist ihm mit hinlänglicher Stallung außer dem Hause, mit einem Heuboden, Stroh- und Futterbehältnisse für so viel Rind- und anderes Vieh, als von den Schuläckern, Wiesen und übrigen Ertragsartikeln ernährt werden kann, Vorsehung zu thun.

18. Ein heller, für die Schuljugend beiderlei Geschlechts abgesonderter Abtritt muß entweder im Schulhause angebracht, oder wenigstens außer demselben ein anständiger, bedeckter und wegen jeweiliger nöthiger Aufsicht des Lehrers nicht zu weit entfernter Platz dazu bestimmt und abgetheilt werden. 19. Wenn auch in einem Schulhause eine Gemeindestube gebaut werden will, soll doch der bequemste Platz allemal zur Schulstube gewidmet werden. 20. Die Gemeindeschmieden sind durchaus von den Schulhäusern abzusondern und zu entfernen. 21. Der Dungplatz vor dem Schulhause ist mit einer Mauer zu umfangen, und sammt dessen Viehtriebe vom Kirchhofe abzusondern; gleichwie denn auch wegen Prozessionen oder Kirchgängen jeder auffallende Haushaltungs-Gegenstand des Schullehrers außer den Augen der Vorübergehenden gelegen sein muß. 22. Soll ihm zu trockener Legung des Holzes ein geräumiger und gedeckter Platz angewiesen und eingerichtet werden.

23 und 24. Die Beheizung des Schulzimmers betreffend siehe § 95 „Schulbeheizung."

25. Sollen endlich die zu Reinlichhaltung der Schulstube nöthigen Vorkehrungen von den Gemeindevorstehern mit solcher Aufmerksamkeit geschehen, und die erforderlichen Kehrbesen, Kohlpfannen, Wachholder, ein oder die andere in die Fenster einzusetzende durchlöcherte Blechscheiben oder Luftzieher von ihnen so hinlänglich angeschafft,*) sowie auch nach jedesmal geendigter Schule das Zimmer bei geöffneten Fenstern so sorgfältig gereinigt werden, damit weder der Unrath auf dem Boden, noch die angesteckte Luft des vorigen Tages den Kindern bei wiederholtem Schulbesuche zur Last falle." (Fürstbisch. Würzb. Verordn. vom 24. Mai 1785.)

b) Neuere Verordnungen betreffs der Reinlichkeit in den Schulen: Vor allen Schulhäusern sollen je nach Anzahl der Schulkinder ein oder mehrere Fußeisen zur Reinigung der Schuhe angebracht werden. — Die Schulzimmer sollen täglich gereiniget, alle vier Wochen zugleich mit den Fenstern aufgewaschen und jährlich zur Ferienzeit ausgeweißt werden. Damit die gehörige Reinigung besorgt und unterhalten werden kann, darf in dem Boden des Schulzimmers

*) Wenn weder die Gemeinde noch sonst Jemand zur Reinigung der Schulzimmer speciell verpflichtet ist, dürfen die Ausgaben aus der Schulkasse bestritten werden. (Minist.-Entschl. vom 12. Oktober 1832. § 14). In der Regel wird es in den Landschulen durch größere Schulkinder besorgt.

keine Oeffnung geduldet werden. Man erwartet, daß die Lehrer mit ihren Familien mit dem Beispiele der Reinlichkeit in ihrem Hauswesen der Schulgemeinde vorgehen. (Entschließung der k. Regierung des U.-M.-Kr. vom 16. August 1822 und 13. Juni 1825.

§ 97.

Vorschriftsmäßiges Verfahren bei der Instruktion von Schulhaus-Bauten:

I. Nach anerkannter und zu den Akten zu konstatirender Rothwendigkeit eines Neubaues oder einer demselben gleichzuachtenden größeren Reparatur ist von der zuständigen Behörde, ehe noch irgend eine technische Bearbeitung des Bauprojektes vorgenommen wird, nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden — resp. Lokal- und Distrikts-Schul-Behörden ein Programm zu verfassen, welches alle Bedürfnisse genau und wohl erwogen zu umfassen hat, zu deren Befriedigung das Gebäude aufgeführt werden soll, nämlich a) genaue Angabe der erforderlichen mit der gegenwärtigen und unter Berücksichtigung der sich mehrenden Population korrespondirenden Zahl und Größe der Lehrzimmer; b) der dem Schullehrer einzuräumenden Wohnungs- und Oekonomie-Lokalitäten; c) der etwa nöthigen in dem Schulhause einzurichtenden Räumlichkeiten für Gemeindezwecke. Diese sub lit. a, b, c bezeichneten Punkte sind in jedem Programm namentlich zu berühren, und ist, eintretenden Falles, anzuführen, daß ein Bedürfniß der einen oder der andern dieser Lokalitäten nicht bestehe.

II. Dem anzufertigenden Bau-Programme ist bezüglich der Bestimmung, der Größe der Lehrzimmer eine Durchschnittsberechnung über die Anzahl der werk- und sonntagsschulpflichtigen Kinder von den letzten 10 Jahren beizufügen resp. zu den Akten zu bringen.

III. Nach gehörig durchgeführter Instruktion der sub I. und II. bezeichneten Momente, sowie nach Vereinigung alles dessen, was in den einzelnen Fällen als weiter sachgemäß erscheint, sind die Akten und das in gesonderter Reinschrift von der zuständigen Distrikts-Polizei-Behörde gehörig entworfene und unterzeichnete Bau-Programm mit gemeinschaftlichem gutachtlichen Berichte beider Distriktsbehörden der k. Regierung, K. d. J., vorzulegen.

IV. Dieses vorgelegte, von der k. Kreisstelle genau geprüfte, berichtigte und festgestellte Programm geht sodann, wenn nicht besondere Ersetzungen 2c. angeordnet werden sollten, mit der Fertigung der k. Regierung versehen, an die Unterbehörde zurück, welche letztere sofort durch einen wohlbefähigten Bautechniker a) von dem mit aller Umsicht zu wählenden Bauplatze eine genaue Beschreibung in einem deutlichen Situationsplane, der die Himmelsgegenden richtig bezeichnen soll, anfertigen und zunächst b) mit genauester

Beachtung des festgestellten Programms den Bauentwurf mit einem nachhaltig bemessenen Kostenvoranschlag anfertigen zu lassen hat.

V. Ferner ist bei allen projektirten Schulhausbauten und denselben gleichzuachtenden größeren Reparaturen bezüglich der Lage, Einrichtung 2c. — sowie überhaupt über den ganzen Schulhaus-Bauplan, soweit derselbe die Lage, Größe, Höhe, Beleuchtung der Gebäude und der Zimmer, also die physischen Einwirkungen betrifft, der Gerichtsarzt gutachtlich zu vernehmen und dessen gutachtliche Erklärung zu den Akten zu bringen.

VI. Ehe noch eine weitere Vorlage dergleichen Bausachen gemacht wird, sind hiernächst noch folgende Punkte gehörig zu instruiren und vollständig zu erschöpfen: 1. Bezüglich des Kostenpunktes — unter Grundlage des Kosten-Voranschlages — wenn nicht bereits vorbereitend hierüber die bezüglichen Erklärungen u. dgl. zu den Akten gebracht sein sollten — wen die Baulast trifft, oder wer sie übernommen?*) 2. Trifft die Gemeinde die Baulast, so ist fördersamst ein Gemeindebeschluß über die Aufbringung der Baukosten zu veranlassen und dieser von Unterkuratelwegen zu prüfen und zu bescheiden; eintretenden Falles ist auch besonders zu erheben, ob die Deckung ohne Kapitals-Aufnahme und ohne nachzusuchende Bewilligung des Lokal-Malzaufschlags möglich; 3. wird zur Kostendeckung ein Beitrag aus dem Aktivvermögen der

---

*) Die Verbindlichkeit des Staates auf Unterhaltung und Herstellung der Schul-Gebäude, sofern sie aus speciellen Rechtstiteln erweislich ist, erstreckt sich nur auf Unterhaltung oder Wiederherstellung der vorhandenen Gebäude, somit nicht auf Erweiterung derselben, sofern diese nicht speciell erweisbar ist. (Minist. Rescr. v. 22. Juli 1842.)

Die Unterhaltungskosten der von Schulgemeinden aus ihren eigenen Mitteln erbauten Schul-Lokalitäten müssen fortwährend aus dem Lokalschulfond und bei dessen Unzulänglichkeit gleich andern ordentlichen Gemeindebedürfnissen von den betreffenden Schulgemeinden ausschließend ohne Concurrenz des Kirchenvermögens geleistet werden. Zu jenen Schulhäusern, welche zugleich Meßnerhäuser sind, trägt der Lokalschulfond, resp. die Schulgemeinde mit dem Kirchenvermögen die Bau- und Unterhaltungskosten gemeinschaftlich in der Art, daß 1/4 der Lokalschulfond, 3/4 aber das Kirchenvermögen beiträgt. Hiedurch werden andere giltige Verträge oder die durch begründetes Herkommen einem Dritten obliegende Bauverbindlichkeit weder aufgehoben, noch verändert. (Minist.-Entschl. v. 22. Juni 1815.) Siehe § 98 Nr. 8.

Auch kann das zu einem Schulhausbaue oder Reparatur nöthige Kapital entweder aus der Dotation oder aus Stiftungsmitteln (in diesem Falle unter Beobachtung der § 49 des II. Constit. Edikts festgesetzten Bestimmung) nach Befund der Umstände entweder unverzinslich oder gegen mäßige Zinsen vorgeschossen werden. (Lithogr. Minist.-Ausschr. vom 25. Juli 1810. Lit. A. und vom 22. Juni 1815.)

„Jede Gemeinde, welche einen eigenen Schullehrer hat, oder einen ständigen hienächst anzunehmen, hinlänglich zu salariren, und für beständig beizuhalten gesonnen wäre, soll von der Verbindlichkeit zum Beitragen bei Einrichtung und Erbauung des Schulhauses im Pfarrorte, oder wo sie immer ihre Kinder bisher unterrichten ließen, gänzlich entledigt sein." (Fürstb. Würzb. Verordn. v. 24. Mai 1785.)

Gemeinden oder Stiftungen oder eine Kapitalsaufnahme erforderlich, so ist jedesmal der Betrag genau zu benennen — der Grundetat einzusenden und zwar mit dem Beisatze: a) ob dies ohne Störung oder allzugroße Belastung des Gemeindehaushaltes thunlich, b) für den Fall einer Kapitalsaufnahme ist zugleich eine Uebersicht des Vermögens- und des Schuldenstandes und ein wohlbemessener Schuldentilgungsplan sammt dem treffenden Gemeindebeschlusse und Unterkuratel-Consense — zu den Akten zu bringen, resp. mit vorzulegen. — 4. Wird eine besondere Unterstützung aus Staatsmitteln angesprochen, so ist jedesmal der Betrag bestimmt anzugeben und die vorgeschützte Dürftigkeit der Gemeinde gehörig zu den Akten zu konstatiren und zwar durch eine aus der letztrevidirten Gemeinderechnung zu entnehmende Uebersicht des Vermögens-, Renten- und Schuldenstandes; (Conf. Ziff. 3 lit. a. b.) — 5. Insbesondere ist noch bei Neubauten, welche entweder ganz oder theilweise auf Kosten der Gemeinde mittelst Umlagen ausgeführt werden sollen, alles dasjenige genau zu beachten, was das diesfallsige Ausschreiben vom 15. Mai 1840 Kreisblatt Seite 819 außer den bereits gegebenen Vorzeichnungen noch besonders verordnet, namentlich a) Angabe der mittelst Umlagen zu deckenden Summe, b) Verhältniß der Umlage zu dem Steuerfuße, und c) ob sie auf einmal oder in mehreren Jahren erhoben werden soll, d) ob die Entrichtung einer solchen Umlage nicht bedrückend, e) ob und welche andere Umlagen, für welche Zwecke und in welchem Maße bereits erhoben werden? 5. Wird bei einer vorhabenden Kapitalsaufnahme zugleich um eine Unterstützung aus Staatsmitteln nachgesucht, so ist der anzufertigende Schuldentilgungsplan ohne Rücksichtnahme auf die angesprochene oder in Aussicht stehende Unterstützung — also unter Grundlage des vollständigen Deckungsbedarfs — zu elaboriren, wenn nicht allenfalls schon vorher die bestimmte Zusicherung irgend eines Unterstützungs-Beitrages von der k. Kreisstelle gegeben sein sollte.

VII. Ferner aber ist noch zur weiteren Beurtheilung der inneren Zweckmäßigkeit der Schulhaus-Neubauten in pädagogischer Beziehung durch die treffenden Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen (Lokal-Schul-Kommissionen) gutachtlich zu den Akten konstatiren zu lassen 1. daß gegen den Bauentwurf in Hinsicht des Schulzweckes nichts — oder was — zu erinnern, 2. daß der für die Schulzimmer bestimmte Raum im richtigen Verhältnisse zu der vorhandenen und noch zu erwartenden Schülerzahl stehe, 3. daß die Umgebungen den Unterricht nicht stören, 4. daß die inneren Einrichtungen so getroffen werden können, daß Auge und Gehör der Kinder nicht leiden.

VIII. Sind alle vorstehende Punkte vollständig erschöpft, und ist — was außerdem in den einzelnen Fällen die besonderen Verhältnisse noch eigens gebieten sollten, alles Weitere gehörig bereinigt; so werden nunmehr die geschlossenen (paginirten) Akten sammt dem Bauprogramme, Situationsplane und dem Bauentwurfe nebst Kostenvoranschlag mit gutachtlichem Berichte der

Distrikts-Polizei-Behörde, in welchem jedesmal das Bezügliche über obige Direktiven berührt und positionsweise angeführt werden muß, an die königl. Regierung, K. d. J., zur weiteren Verfügung wieder vorgelegt.

Alle Berichte und Aktenvorlagen in den rubrizirten Bausachen, in welchen die oben bezeichnete Behandlungsweise nicht genau eingehalten ist, gehen auf Kosten der treffenden Behörde zur Umarbeitung resp. Ergänzung und vollständigeren Vereinigung wieder zurück." (Ausschreiben der k. Regierung von Unterfr. und Aschaffenb. vom 11. August 1844.)

Erbauung und Erweiterung öffentlicher Schulhäuser gehört zu jenen öffentlichen, nothwendigen, gemeinnützigen Zwecken, auf welche das Gesetz der Zwangsabtretung von Grundeigenthum seine Anwendung findet. (Gesetz vom 17. November 1837. Tit. I. Art. 1.)

Schulhäuser sind von der Häusersteuer gesetzlich befreit.

Was die Gemeinde-Umlagen für Schulzwecke betrifft, bestimmt das Gesetz vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr. Art. I. und V., wie folgt: „Gemeinde-Umlagen können erhoben werden . . . . . zum Neubau und zur Reparatur von . . . Schulhäusern, nach den hierüber bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltenden Gesetzen, und insofern die Gemeinden der älteren Gebietstheile vor dem Jahre 1808, und jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereinigung mit der Krone Bayern hiezu verbunden waren. Zur Anschaffung von Schulrequisiten, dann zum Unterhaltszuschuß für Schullehrer, Schulgehilfen und Präparanden nach den bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen und geltenden Gesetzen, insofern nämlich die auf dem Finanzetat gesetzlich bestimmten Summen und das hiezu geeignete Stiftungsvermögen nicht ausreichen." —

„Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß, oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht."

Betreffs der Wahl der Architekten zur Ausführung von Schulbauten ist maßgebend die Minist.-Entschl. vom 31. Oktober 1837, den Vollzug des Gemeinde-Edikts betr. XXIII § 98: „Die Gemeinden sind in der Wahl ihrer Architekten in keiner Weise beschränkt. Eben deshalb liegt auch den k. Baubeamten nach § 66 der allerh. Verordnung vom 26. Dezember 1825 (Reg.-Bl. 1826. S. 25) in Gemeinde- und Stiftungsbau-Angelegenheiten wohl die Besichtigung und gutachtliche Prüfung, aber keineswegs — den Fall besonderen Auftrags der k. Kreisregierung K. d. J. ausgenommenen, — die unentgeltliche Ausarbeitung vollständiger Bauprojekte ob. — Für die als Ausfluß des Curatel-Dienstes zu betrachtende technische Oberaufsicht über die Gemeinde- und Stiftungsgebäude, sowie für die aus gleichem Standpunkte zu bemessende gutachtliche Prüfung gemeindlicher und Stiftungsbaupläne darf den Gemeinden und Stiftungen keinerlei Art von Kostenersatz angesonnen werden."

Die Entschließung k. Regierung v. Unterfr. und Aschaffenb. v. 11. Jan. 1845 verfügt: „Vor Beginn eines Stiftungs- oder Gemeindebaues hat die einschlägige Polizei- oder unmittelbare Stiftungsverwaltungs-Behörde der treffenden königl. Bauinspektion die allerhöchst genehmigten Baupläne mit dem Kostenanschlage zu übersenden und letztere die technischen Bedingungen zur Ausführung zu bearbeiten. Zur vorschriftsmäßigen Verakkordirungs-Verhandlung ist die Assistenz eines k. Baubeamten unerläßlich . . . Während der Ausführung des Baues hat der beigezogene technische Beamte öftere Nachsicht zu pflegen und die plan- und accordgemäße Ausführung zu überwachen . . . Zu dem Ende soll auch schon bei Entwerfung des Kostenvoranschlages für einen angemessenen Diätenansatz des überwachenden Baubeamten Vorsorge getroffen werden."

G. Schulstatistik.

§ 98.

Für jede in einer Gemeinde befindliche Schule*) soll eine besondere Beschreibung (Spezial-Schulstatistik) bestehen nach nachfolgendem Formulare:

1. Die erste Columne „1. fortlaufende Zahl der Schulen" gibt die Anzahl der Schulen im Umfange jeder einzelnen Gemeinde, in der Distrikts-Schulstatistik die einzelnen Schulen des Distriktes an.

2. Bei dem in der Columne 2 zu machenden Eintrage soll insbesondere auch bestimmt ausgedrückt werden, ob die betreffende Gemeinde, gemäß dem Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818 die der resp. Bezeichnung als Stadt- resp. Markt- oder Landgemeinde entsprechende magistratische oder Rural-Gemeinde-Verfassung habe, da insbesondere in der Klasse der Märkte mehrere sind, welche unbeschadet ihrer sonstigen Marktrechte, der letzteren Verwaltungsform angehören.

*) Unter dem Worte „Schule" wird hier der Inbegriff aller Klassen der Werk- und Feiertagsschule eines und desselben Schulsprengels verstanden ohne Rücksicht auf die Frage, ob für diese verschiedenen Klassen ein oder mehrere Hauptlehrer angestellt sind. Hienach zählt wohl eine Stadt, welche in mehrere selbstständige Schulsprengel zerfällt, ein Ort, in welchem die Schulpflichtigen confessionell in zwei ganz gesonderte Schulen getrennt sind, mehrere Schulen, auch bildet in den größeren Städten, wo derselbe Schulsprengel für Knaben und Mädchen in allen Kursen (Klassen) geschiedene, getrennte Schulanstalten besitzt, jede solche Anstalt als eine eigene Schule. Dagegen aber alterirt die Zahl der an einer Schule angestellten Lehrer den Begriff der Schule in keiner Weise, vielmehr ist jede solche Schule in der Columne 1 mit einer Nummer und die Gesammtzahl der definitiv angestellten Lehrer in der Columne 10 Rubr. 1 als Bezeichnung der für diese Schule bestehenden Lehrerdienste aufzuführen, während die Gesammtzahl der unständigen Lehrer, Adstanten, Gehilfen 2c. aber der zweiten Rubrik Columne 10 anheimfällt.

3. Die Columne 3 ist der näheren Bezeichnung des Schulsprengels (Schul-Verbandes) gewidmet; bei den, mehrere Schulbezirke bildenden größeren Städten ist die gewöhnliche Benennungsweise der einzelnen Bezirke oder Schulsprengel z. B. nach den Stadtvierteln, den Hauptkirchen rc. anzugeben, bei den übrigen aber nur der Name zu bemerken, welcher der Schule nach dem Sitze derselben beigelegt zu werden pflegt.

Unter Schulsprengel wird die Gesammtheit der zur Schule gehörigen Bestandtheile verstanden; sonach ist in die Columne „Schulsitz" und „Schulsitze", wo eine Schule sich auf den Schulsitzort allein beschränkt, auch ganz einfach der Name des Schulsitzes einzusetzen, in übrigen Fällen aber hat der Eintrag wie folgt, zu geschehen: a) Wo die Schule einen aus mehreren Bestandtheilen zusammengesetzten Gemeindebezirk umfaßt: „Schulsitz N. mit dem in Columne 4 näher angegebenen Gemeindebezirke." — b) Wo eine Schule nur einen Theil des Gemeindebezirks umfaßt: „Schulsitz N. mit den in Columne 4 erwähnten Theilen des Gesammtgemeinde-Bezirks." — c) Wo eine Schule sich über den Gemeindebezirk hinaus erstreckt: „Schulsitz N. mit den in Columne 4 Nr. 1 bis ...... aufgeführten Bestandtheilen der Gemeinde N. u. s. w." — d) Wo eine Schule nur Angehörige einer Confession umfaßt und auf den Ort allein sich beschränkt: „Schulsitz N. und zwar für die katholischen (protestantischen) Einwohner des Orts." — e) Wo eine Schule nur Angehörige einer Confession umfaßt, und sich auf einen aus mehreren Bestandtheilen zusammengesetzten Gemeindebezirk erstreckt: „Schulsitz N. für die katholischen (protestantischen) Einwohner des Ortes und des in Columne 4 näher angegebenen Gemeindebezirkes." — f) Wo eine Schule nur Angehörige einer Confession umfaßt und sich nur auf einen Theil des Gemeindebezirks erstreckt: „Schulsitz N. für die katholischen (protestantischen) Einwohner des Orts und der in Columne 4 näher erwähnten Theile des Gesammtgemeinde-Bezirkes." — g) Wo eine Schule nur Angehörige einer Confession umfaßt, und sich über den Gemeindebezirk hinaus erstreckt: „Schulsitz N. für die katholischen (protestantischen) Einwohner des Ortes und der in Columne 4 von Nr. 1 bis ..... aufgeführten Bestandtheile der Gemeinde N. u. s. w." — h) Wo eine Schule nur einen Theil des Ortes umfaßt: „Schulsitz N. für die sämmtlichen (oder für die katholischen (protestantischen) Einwohner der Stadtdistrikte N. N." — i) Wo die Knaben- und die Mädchenschulen durch alle Abstufungen getrennt sind: „Schulsitz N. für sämmtliche Knaben (oder für sämmtliche katholische, protestantische Knaben) der Pfarrei N., combinirten Pfarreien N. N., oder der Stadtdistrikte N. N."

4. Bei der Specifikation der einzelnen zum Schulverbande gehörigen Gemeinden und deren Seelenzahl in Columne 4, 5 und 6 sind nicht blos die Haupt- und Neben- (Filial-) Gemeinden, sondern auch die dazu gehörigen einzeln gelegenen Höfe, Weiler, Einöden rc. aufzuführen, und zuerst die Einwohnerzahl der zum Schulverbande gehörigen Gemeinden nach dem Confessions-

Verhältnisse, dann die Gesammtzahl zu bemerken, und zwar ohne Unterschied, ob die betreffende Ortschaft zugleich dem Communalnexus einer in den Schulsprengel gehörigen Gemeinde angehört oder nicht.

In Columne 4 muß die Benennung des Ortes z. B. Breitendiel, jedenfalls stehen, wenn auch außerdem kein weiterer Ort zum Schulsprengel gehört.

Da in Columne 5 für die jüdischen Glaubensgenossen keine besondere Rubrik gegeben ist, so ist deren Zahl in der Columne 5 lit. a für jeden einzelnen Ort, lit. b für den ganzen Sprengel unter der Rubrik „zusammen“ mit Vormerkung dieser Religionseigenschaft besonders einzustellen, und dann für jeden einzelnen Ort, sowie für den Schulsprengel die Gesammtsumme der Seelenzahl zu berechnen.

5. Bei der Angabe der Entfernung und der Beschaffenheit der Wege in Columne 7 ist immer noch besonders anzuführen, ob die Schulpflichtigen ohne Gefahr und Schwierigkeit, und ohne Unterbrechung zu jeder Jahreszeit, aus ihren vom Sitze der Schulen entfernten Wohnorten an denselben gelangen können.

6. Die Zahl der schulpflichtigen resp. schulbesuchenden Kinder (Columne 8) ist mit genauer Beachtung des dort bemerkten Geschlechtsunterschiedes, nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre in der Art herzustellen, daß, wie schon die Unterabtheilung der Columne andeutet, bei jedem Schulsprengel entnommen werden kann, wie viele schulpflichtige Kinder in jedem einzelnen zu demselben gehörigen Orte vorhanden sind. Wenn die Herstellung eines dreijährigen Durchschnittes wegen etwaiger neuerlichen Veränderung des Schulsprengels, Bildung neuer Schulen rc. nicht thunlich ist, so genügt die Angabe des Ergebnisses des zweijährigen Durchschnitts, oder wo diese nicht ermittelt werden kann, des neuesten Standes.

In jeder Rubrik der Columne 8 ist die Gesammtzahl der Schüler in zwei Zeilen zu trennen, deren erste die Zahl der Werktags- und die zweite Zeile die Zahl der Sonn- und Feiertagsschüler und Schülerinnen zu erkennen gibt.

7. Unter der Rubrik 9 ist zugleich zu bemerken, ob und in wie weit die Abtheilung der Geschlechter von der niedersten bis obersten Schulabtheilung resp. Klasse durchgeführt, und aus welchen Gründen etwa letzteres nicht der Fall ist. — Die Grundsätze und Unterscheidungsmomente, auf welchen die Klassenabtheilung im Uebrigen beruht, sind ebenso in Kürze bemerkbar zu machen, dabei ist anzugeben, ob und in wie weit der Lehrplan für Elementarschulen von 1806 genau eingehalten werde, oder welche Abweichungen, dann mit welcher Ermächtigung dabei stattfinden; desgleichen die Altersstufen, welchen die Schulpflichtigen der betreffenden Abtheilung oder Klasse im Durchschnitte angehören. Endlich ist in Verbindung mit Columne 10 die Frage zu beantworten, ob für jede Abtheilung ein besonderer Lehrer (Lehrerin) bestehe oder nicht, und wie im letzteren Falle der gemeinschaftliche Lehrer den getrennten Klassenunterricht zu besorgen habe.

8. Bei der Beschreibung der Schullokalitäten in der Columne 11 ist sich eines zwar möglichst vollständigen und bestimmten aber dabei kurzen und bündigen Vortrags zu bedienen. . . . Die Frage über die Verbindlichkeit der Erbauung oder baulichen Unterhaltung und Wiederherstellung der Schullokalitäten im weiteren Sinne (Columne 11) nämlich der Schulgebäude und Schullehrer- resp. Meßnerwohnung (wenn der Schullehrer zugleich Kirchendiener ist) erheischt wegen ihrer besonderen Wichtigkeit und vielfachen Beziehungen, höchst verlässige Angaben. . . . Es ist sich darauf zu beschränken, vorerst zu konstatiren, ob die Bau- resp. Unterhaltspflicht bereits liquid gestellt sei oder nicht. Im ersten Falle ist zwar der verpflichtete Theil bestimmt zu bezeichnen, im andern Falle aber zu sagen, wer als solcher in Anspruch genommen werde, oder werden könne; und in welchen terminis, dann auf welchen Nachweisungen die Sache beruhe. Wenn der Gemeinde oder den die Schulsprengel bildenden Gemeinden die Baupflicht obliegt, und die Kosten hiefür in einer andern Art, oder nach einem andern Maßstabe, gedeckt werden, als das Gesetz über Gemeindeumlagen vom Jahre 1819 bestimmt, so muß dieser besonders angeführt, und bezüglich der Gebäude, welche zugleich als Lehrers- und Meßnerswohnungen dienen, bemerkt werden, ob deren bauliche Unterhaltung in gesetzlicher Weise zur Hälfte aus dem Kirchenvermögen bestritten werde oder nicht. Bei der Beschreibung der Lokalitäten nach den in der Rubrik angedeuteten Momenten ist, unbeschadet der möglichsten Vollständigkeit und Bestimmtheit, sich eines kurzen und bündigen Vortrags behufs der Raumersparung und besseren Uebersichtlichkeit zu bedienen.

9. Bei Beschreibung der Schulgärten ist deren Behandlungsweise genau aus einander zu setzen, damit ersehen werden könne, ob dieselbe vollständig und vorschriftsmäßig zum Unterrichte der Jugend benützt werden. Ebenso ist anzugeben, ob die Schulgärten fruchtbaren Grund und Boden und die nöthige sichernde Umgrenzung haben oder nicht.

10. Unter dem Fundationsvermögen der Schule (Columne 14) sind alle ihr eigenthümlich und privativ zugehörigen Vermögenstheile an Gebäuden, Grundstücken und an Rechten, sämmtlich im Kapitalswerth angeschlagen, dann an Kapitalien vorzutragen, hievon die Passiva und die auf dem Vermögen haftenden Schulden und ständigen Lasten, letztere gleichfalls im Kapitalsanschlage, abzuziehen, und hiedurch das reine Vermögen zu ermitteln. Nur privatives Eigenthum, nicht aber blos nutznießliches, ist hier anzuführen. So z. B. sind die durch Theilung der Gemeindegründe anfallenden Vermögenstheile privatives Eigenthum der Schule, nicht aber immer auch die Schulgebäude, welche öfters auch als Gemeindeeigenthum anderen Gemeindezwecken gewidmet sind.

11. Zu den Einnahmen der Schulkasse (Columne 15) gehören jene: a) aus dem Columne 14 bemerkten Fundationsvermögen, welche in ständige und unständige ausgeschieden und letztere nach zehnjährigem Durchschnitte fraktionirt

werden müssen; b) jene aus dem Ergänzungsvermögen durch Beiträge der Gemeinden, Privaten, Stiftungen und des Staates. Unständige Beiträge, wozu namentlich allenfalls erforderliche Gemeindeumlagen zu zählen sind, werden nach dem 10jährigen Durchschnitte aufgeführt. Namentlich dürfen auch die Schulgelder in dieser Rubrik in soferne nicht vergessen werden, als etwa in einem oder dem andern Orte das Schulgeld für Schulzwecke perzipirt, der betreffende Lehrer aber dafür anderweitig entschädigt wird. Wo kein Schulgeld aufgeführt wird, ist des Nichtbestehens eines solchen ausdrücklich zu erwähnen. — Ausgeschlossen ist von dem Vortrage in dieser Columne, was für Dienste eines Meßners, Gemeindeschreibers, überhaupt aus Nebendiensten des Lehrers fließt.

12. Unter der Columne 16 „Ausgaben auf Exigenz der Schulen" sind alle jene begriffen, welche zur Erfüllung der Haupt- und Nebenzwecke des Unterrichts, dann zur Besoldung und Sustentation der dazu bestimmten Personen, zur Erhaltung der Attribute, nach der bisherigen Einrichtung nothwendig waren, oder dafür für nothwendig zu erachten sein dürften, oder der Anstalt nach besonderen rechtlichen Verbindlichkeiten obliegen. Zu den Ausgaben auf Realexigenz sind insbesondere zu zählen jene für Bestreitung der kleinen Baufälle resp. der Unterhaltungspflicht der Schullokalitäten, soweit diese der Schulkasse obliegt, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullokalitäten, Anschaffung von Geräthschaften, Büchern, Preisegegenständen, Unterhaltung des Schulgartens, Passivreichnisse, landesherrliche Abgaben 2c. — Unter den Ausgaben auf Personalexigenz sind jene Ausgaben vorzutragen, welche dem Schulpersonale fundationsmäßig und nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen oder sonstigen rechtsverbindlichen Bestimmungen zu entrichten sind. Die unständigen Ausgaben der Schulkassen sind nach dem zehnjährigen Durchschnitte anzusetzen.

13. Insoferne bei der Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben, Columne 17 „Bilanz", sich ein Defizit ergibt, so ist in der Rubrik „Bemerkungen" anzuführen, in welcher Art dasselbe gedeckt wird, oder zu decken sein möchte.

14. Der in der Columne 18 einzustellende Vortrag über das jährliche Gesammteinkommen des Lehrers aus dem Schuldienste und den damit ständig verbundenen und gesetzlich vereinbarlichen Nebenfunktionen (wobei aus jeder der drei Nebendienst-Kategorien der Totalbetrag ausgeschieden, und für jeden kurz spezificirt vorgetragen wird) gründet sich auf die Resultate der Fassion der mit dieser Dienststelle verbundenen Bezüge an ständigem Gehalte, dann aus Realitäten, Rechten und sonstigen Titeln. Von den Einnahmen, welche sich in den hiefür bestimmten Rubriken des Formulars ergeben, sind bei jeder derselben die darauf haftenden Lasten und Passivreichnisse besonders abzuziehen, und so die reine Einnahme in Evidenz zu stellen, welche dann summarisch als das Erträgniß des Schuldienstes in die hiefür bestimmte Columne 18 lit. D. eingesetzt wird.

15. Unter der Bezeichnung „Congrua“ in Columne 19 ist der niedrigste Normalgehalt (mit Zahlen ausgeworfen) und zwar nach der, dem Klassen-Verhältniß der betreffenden Stadt- oder Landgemeinde entsprechenden Abstufung gemeint. Das zu diesem Betrage Fehlende ist als Ergänzungsbedarf mit Ziffern in Ansatz zu bringen, und bildet die Verhältnißzahl, nach welcher der aus der Kreisdotation auszuscheidende Antheil subrepartirt werden soll. Dieser Betrag ist im Einzelnen zu berechnen, jedoch nur in der Berechnungs-Columne 21 anzugeben. Zugleich ist in Columne 21 anzuführen, ob und wie weit und wie dieser Ergänzungsbetrag aus den dafür gesetzlich zunächst haftenden Quellen bewirkt werden könne oder nicht, und wieferne also die Dazwischenkunft der Kreisfonds erforderlich ist.

16. Zum Behufe der steten Evidenthaltung der Schulstatistik ist jede ergebende Veränderung in dem darin beschriebenen Zustande der Schulen sogleich zur Anzeige zu bringen, und in den Statistiken gleichmäßig vorzumerken, dann sollen zur Controle dieser Evidenthaltung periodische Revisionen vorgenommen, bei unverändertem Zustande aber jährliche Fehlanzeigen erstattet werden.

17. Aus den Spezialstatistiken werden die Gemeinde- und Distrikts-, und aus diesen die Kreis-Schulstatistik zusammengestellt.

18. Die primitive Herstellung sowohl der Spezial- als der Gemeinde- und Distrikts-Schulstatistik liegt — mit Ausnahme der Gehaltsfassion selbst, — den Distrikts-Polizei-Behörden und Distrikts-Schul-Inspektionen, in unmittelbaren Städten den Magistraten und Lokal-Schul-Kommissionen selbst ob. Die erstgenannten Behörden, nachdem sie auf dem kompetenzmäßigen Wege sich alle erforderlichen Behelfe und Notizen verschafft, geordnet und zusammengestellt haben, werden solche den Distrikts-Schul-Inspektionen zur Einsicht, Erinnerung und Vervollständigung oder Berichtigung mittheilen, die Ergebnisse dieser Mittheilung würdigen und bei dem definitiven Eintrage gehörig berücksichtigen. — Die Spezial- und Gemeinde-Schulstatistik ist, außer den vorgenannten Distriktsbehörden, auch von den betreffenden Lehrern und Orts-Schulkommissionen, die Distrikts-Schulstatistik dagegen nur von den beiden Distriktsbehörden zu unterfertigen. Die Kreis-Schulstatistik wird von der k. Regierung beglaubigt und unterfertigt, und eine polizeidistriktsweise Zusammenstellung (nach beifolgendem Formulare) an das Staats-Ministerium eingesendet. (Minist.-Verordnung vom 12. Oktober 1832 und 7. Februar und 29. Dezember 1836. — Entschl. der k. Regierung des U.-M.-Kr. vom 5. November 1838.)

Statistik

der deutschen Schule

zu

N. N.

(oder: der Stadt- oder Landgemeinde N. N.)

Landgerichts N. N. — Distrikts-Schul-Inspektion N. N.
(oder Magistrat N. N. — Lokal-Schul-Commission N. N.)

Hergestellt im Jahre 185..

Fol. I.

1. Fortlaufende Zahl der Schulen resp. Schulsprengel	2. Gemeinde, mit Angabe, ob Stadtgemeinde und zwar 1., 2., 3. Klasse, oder Landgemeinde	3. Nähere Bezeichnung des Sitzes der Schule (Schulortes) u. des Schulsprengels	4. Benennung der einzelnen zu dem Schulsprengel gehörigen Orte	5. Seelenzahl der zum Schulsprengel gehörigen Haupt- und Nebengemeinden						6. Religions-Eigenschaft dieser Gemeinden resp. ihrer Schulen.
				a. einzeln			b. im Sprengel			
				kathol.	protest.	zusammen	kathol.	protest.	zusammen	
Diese Rubrik lauft durch die 5 Seiten der Tabelle.										

7. Entfernung der einzelnen zum Schulsprengel gehörigen Orte vom Sitze der Schule nach bayerischen Stunden; Beschaffenheit der Wege	8. Gesammtzahl sämmtlicher Schulpflichtigen resp. Schulbesuchenden der Werk- u. Feiertagsschule						9. Zahl und nähere Bezeichnung der Schulabtheilungen und der einzelnen Klassen	10. Zahl der Lehrer (Lehrerinnen)	
	in den einzelnen Orten			im ganzen Schulsprengel				Hauptlehrer	Nebenlehrer, Adstanten oder Gehilfen.
	Knaben	Mädchen	zusammen	Knaben	Mädchen	zusammen			

11. Allgemeine Beschreibung der Schullokalitäten, mit Angabe, ob der Unterrichtssaal mit der Wohnung des Lehrers in einem Gebäude vereinigt, oder davon getrennt ist, und zwar: A. des Unterrichtslokals Eintheilung, Bestandtheile, Größe, Höhe 2c. der Lehrzimmer, Zustand, insbesondere, ob ein neues Lokal erforderlich, oder ob das Bisherige zu repariren oder zu erweitern sei. B. Der Lehrerwohnung mit denselben Angaben. C. Approximativer Kostenbetrag: a) des Neubaues, b) der Reparirung, c) der Erweiterung. D. Angabe, was hievon a) aus eigenen Mitteln zu decken, b) was aus allgemeinen (Kreis-) Schulfonden anzusprechen sein möchte.			12. Angabe der Baupflicht resp. Unterhaltungspflicht, ob dieselbe liquid gestellt ist, oder nicht	13. Allgemeine Beschreibung der dem Schulzwecke selbst gewidmeten Gründe, A. des Schulgartens Lage, Größe, Benutzungsweise, Zustand 2c. B. der besonderen Dienstgründe des Lehrers, mit denselben Angaben.
	fl.	kr.		

14. Fundationsvermögen der Schule A. Aktivstand a) an Gebäuden b) an Gründen c) an Rechten d) an Kapitalien } im Kapital-Werth B. Schulden und Lasten C. Reines Vermögen		15. Jährliche Einnahme der Schulkasse a) aus dem Fundationsvermögen, b) aus dem Ergänzungsvermögen, Beiträge aus Gemeinden- und Stiftungskassen Gesammtsumme		16. Jährlicher Exigenzbedarf der Schule: a) für Realexigenz, b) für Personalexigenz, c) für Passivreichnisse 2c. Gesammtsumme		17. Bilanz der Schulkasse			
						Jährliches Defizit		Jährlicher Ueberschuß	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Fol. V.

18. Jährliches Gesammt-Einkommen des Lehrers							
A. aus dem eigentlichen Schuldienste							
I. an ständigem Gehalte a) aus dem Fundations-vermögen der Schule, b) aus der (den) Gemeindekasse (n), c) aus Stiftungskassen, d) vom Staats-(Finanz-) Aerar, vermöge besonderer Rechtstitel, e) von d. Gutsherrschaft oder Privaten, desgl. f) vom Schulgeld, g) von Umlagen		II. aus Realitäten a) Gebäude, Geldanschlag der Wohnung oder Wohnungs-Entschädigung, (Surrogat), b) Dienstgründe		III. aus Rechten a) grundherrliche Bezüge, b) Zehnten in specie, c) Gemeinderechte, d) Weidberechtigung, e) Forstberechtigung 2c.		IV. aus sonstigen Titeln 2c.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

NB. Die auf dem Diensteinkommen haftenden Ausgaben und Lasten (siehe Fassion) werden quelle ausgewiesen, welcher alsdann in der Unter-

nach der neugefertigten Fassion	B.		C.		D.		19.		20.		21. Bemerkungen		
Zusammen I. II. III. IV.	aus ständig verbundenen Nebendiensten, a) als Kirchendiener, b) als Cantor oder Organist c) als Gemeindeschreiber		Seitheriger Bezug aus dem Kreis-Schulfond (Kreis-Schuldotation) bis 1830/31 inclusive.		Gesammt-Summe aller Bezüge (nach dem Reinertrag)		Fehlen zur Congrua und zwar a) von 400 fl. b) „ 300 „ c) „ 250 „ d) „ 200 „ e) „ 150 „		Beiträge aus der in Folge des Finanz-Gesetzes v. 28. Dezemb. 1831 neu eingetretenen Dotations-Erhöhung des Kreis-Schulfonds			Fehlen zu der höheren Congrua a) von 400 fl. b) „ 300 „ c) „ 250 „	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.

einzeln am Ende jeder Rubrik abgezogen, und so der reine Ertrag jeder Einnahms-Columne D. zusammengestellt wird.

Statistische

der Volksschulen

185..

Fortlaufende Zahl der Polizei-Distrikte	Polizei-Distrikt (Landgericht, unmittelbarer Magistrat)	Gesammtzahl der vorschriftsmäßig eingerichteten Schulen des Distrikts				Hierunter sind						Gesammtzahl der		Gesammtzahl der zu den dermaligen Schulen pflichtigen Kinder				Für diese Schulen bestehen		Schulen mit			
		Katholische	Protestantische	Israelitische	Zusammen	Elementar- oder Volksschulen		Industrieschulen	Zeichnungsschulen	Religionsschulen der Israeliten	Höhere Bürgerschulen	unregelmäßigen (Winkel-) Schulen	der neu zu errichtenden Schulen	Katholische	Protestantische	Israelitische ꝛc.	Zusammen	Hauptlehrer (Lehrinnen)	Gehülfen (Nebenlehrer)	Besond. Unterrichtslokal (eig. Gebäude)	Besond. Lehrerwohnung (eig. Gebäude)	Unterrichtslokal und Lehrerwohnung in einem Gebäude vereinigt	Mieth- resp. Privatwohnung der Lehrer
						Werktagsschulen	Sonn- u. Feiertagsschulen																

Uebersicht

des . . . . Kreises

Schulen		Rentirendes Fundations- (Dotations-) Vermögen dieser Schulen resp. ihrer Schulkassen		Gesammt-Einkommen der bei diesen Schulen angestellten Lehrer										Anzahl der Lehrer		Bezug aus den Kreis-Schulfonds			Bemerkungen.
Mit Schulgarten	Ohne Schulgarten	fl.	kr.	Aus den Schulkassen	Aus den Gemeindekassen	Aus Stiftungskassen	Vom Staatsärar aus besonderm Titel	Von der Gutsherrschaft desgleichen	Von Umlagen	Vom Schulgeld	Vom Kirchendienst	Vom Gemeindeschreiberdienst	Zusammen	Welche die Congrua (Minist.-Entschl. vom 23. März 1832) haben	Welche diese Congrua nicht haben	Seitheriger (bis 1830/31)	Künftiger (in Folge des Gesetzes vom 28. Dezember 1831)	Zusammen	

Anhang.

Die Schulverhältnisse der Juden.

I. In Beziehung auf die Volksschule.

A. Besuch der öffentlichen Schule.

§ 99.

1. Auf den Grund des unterm 10. Juni 1813 erschienenen Edikts über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern wurde durch Minist.-Entschl. vom 28. August 1813 bestimmt: „Wo die jüdischen Einwohner eines Ortes keine besondere Schule haben, sind ihre Kinder gleich den übrigen Ortseinwohnern zu der allgemeinen Volksschule pflichtig, das Schulgeld gleich den andern zu bezahlen verbunden und zum Schulbesuch mit Ausnahme der Stunden des Religionsunterrichtes unnachlässig anzuhalten.*) — Schulpflichtige Kinder von dem Besuche der öffentlichen Schule zurückzuhalten und ihnen Hausunterricht ertheilen zu lassen, ist zwar auch den jüdischen Glaubensgenossen gestattet, jedoch nur unter den darüber allgemein vorgeschriebenen Bedingungen, daß a) die Erlaubniß dazu bei der einschlägigen Schul-Inspektion ausdrücklich erholt werde, und b) daß solche Kinder sich zu den öffentlichen Schulprüfungen stellen. Auch soll keinem jüdischen Glaubensgenossen Privatunterricht zu ertheilen gestattet werden, bevor nicht derselbe die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden hat."

Auf Grund dieses verfügt die k. Regierung d. U.-M.-Kr. vom 11. Juni 1818: „Von dem vorschriftsmäßigen allgemeinen Schulbesuche kann bei Judenkindern ebensowenig als bei Christenkindern eine Dispensation unter einer

---

*) „An allen Orten, wo jüdische Kinder die christlichen Schulen zu besuchen haben, sollen die Judenvorsteher ernstlich angewiesen werden, das Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder der Lokal-Schul-Behörde vor dem Anfange des Schuljahres zu überreichen." (Allerhöchstes Rescript vom 6. März 1824. Intell.-Bl. für den Regenkreis. S. 369.)

anderen Bedingung stattfinden, als daß die Eltern sich ausweisen, ihren Kindern durch einen nicht nur von der Polizeibehörde mit Aufenthalts-Erlaubniß versehenen, sondern auch von der Lokal-Schul-Behörde in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen geprüften und approbirten Hauslehrer Unterricht ertheilen zu lassen; ungeprüfte Privatlehrer sind durchaus nicht anzuerkennen und zuzulassen. Privatschulen aber, sie mögen von einem ungeprüften oder auch geprüften Lehrer unternommen werden wollen, sind als Winkelschulen nicht zu dulden.

Schulpflichtige Judenkinder, für die unter Erfüllung obiger Bedingungen legitime Dispensation von dem Besuche der Schule nachgesucht wird, können diese Dispensation jederzeit nur auf ein Jahr erlangen und müssen am Ende des Schuljahres sich einer von der Lokal-Schul-Behörde zu veranstaltenden Prüfung unterwerfen, von deren Erfolg es abhängen wird, ob ihnen die Dispensation wieder auf ein Jahr ertheilt werden kann.

Das gesetzliche Schulgeld ist von den jüdischen Eltern der die öffentliche Schule besuchenden Kinder auf demselben Weg zu erheben, wie es auch von den christlichen Eltern erhoben wird. Von denen aber, welche um Dispensation vom öffentlichen Schulbesuche nachsuchen und dieselbe erhalten, ist jedes Jahr bei Erhaltung der Dispensation das Schulgeld zu 1 fl. 36 kr. per Kind zur Kasse der Lokal-Schul-Behörde für Schulzwecke zu bezahlen."

2. Es wird von den christlichen Lehrern erwartet, daß sie ihren Zöglingen ohne Unterschied (mit Einschluß der jüdischen zur christlichen Schule pflichtigen Kinder) die Grundsätze ächter christlicher Moral, nämlich der Menschenliebe und wechselseitigen Duldung einflößen werden. — Die Religions- und Gewissensfreiheit der jüdischen Jugend darf nicht verletzt werden, weshalb die jüdischen Kinder weder dem Religionsunterrichte noch dem Gebete in den christlichen Schulen beizuwohnen haben. — Der Religionsunterricht in den christlichen Schulen, zu welchen jüdische Kinder pflichtig sind, ist jedesmal in der ersten Frühstunde vorzunehmen, damit die Judenkinder gleich nach Beendigung desselben eintreten und zur ununterbrochenen Theilnahme an allen Unterrichtsgegenständen angehalten werden können.

Der Religionsunterricht mit Inbegriff der biblischen Geschichte für die jüdischen Kinder bleibt den jüdischen Lehrern ausschließlich überlassen, derselbe soll aber in den besonderen mit den öffentlichen Schulstunden nicht collidirenden Stunden ertheilt werden, und die jüdischen Vorsteher sollen sich bemühen, dabei dasjenige zu beseitigen, was ungesellige Gesinnungen gegen die christlichen Unterthanen einflößen und unmoralische oder staatszweckwidrige Vorurtheile einflößen könnte."

„Den israelitischen schulpflichtigen Kindern kann im Allgemeinen eine Befreiung vom Besuche der deutschen Schule an Sabbathen nicht eingeräumt werden, da eine solche weder nach den Grundsätzen der mosaischen Religion, noch aus sonstigen Gründen nothwendig erscheint, und der Religionsunterricht

am Sabbathe auf die schulfreie Zeit verlegt werden kann. Dagegen ist es allerdings nicht beanstandet, daß israelitischen Schulkindern an Sabbathen die zum Besuche der Synagoge nöthige Zeit freigegeben werde. — Die Lehrstunden-Ordnung an den öffentlichen Schulen, welche von israelitischen Schülern besucht werden, soll in der Art geregelt werden, daß kein Zwang gegen solche Schüler zur Uebertretung des Verbots ihrer Ceremonial-Gesetze, am Sabbath zu schreiben, stattfinde. (Minist.Entschl. vom 31. Mai 1838. Entschl. k. Reg. von Unterfr. u. Aschaffenb. v. 11. Juli 1818, 9. Juli 1848, 1. März 1844.)

B. Eigene deutsche Schulen der Juden.

§ 100.

„Den Juden ist bewilliget, eigene Schulen zu errichten, wenn sie vorschriftsmäßig gebildete und geprüfte Schullehrer aufstellen, welche königliche Unterthanen sind, und denen ein Gehalt von wenigstens 300 fl. gesichert ist. Dieselben sind an den allgemeinen Lehrplan gebunden, die Aufnahme von Hauslehrern richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen." (Edikt, die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen betr. v. 10. Juni 1813 § 33.)

„Die besonderen Schulen der jüdischen Glaubensgenossen . . . . . . sind durchgängig den Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen untergeordnet.*) — Da in den besonderen Schulen der Juden auch jüdische Glaubensgenossen als Lehrer aufgestellt werden dürfen, wenn sie sich dazu vorschriftsmäßig gebildet und als gehörig befähigt durch bestandene gesetzliche Prüfungen ausgewiesen haben: so finden jüdische Glaubensgenossen auch als Schuldienstpräparanden unter den verordnungsmäßigen Bedingungen Zutritt zu den öffentlichen Schullehrerseminarien. — Die allgemeine Verordnung, daß ohne vorgängige . . . . . Prüfung kein Individuum weder als Schuldienstpräparand, noch als Schuldienstexspektant aufgenommen, noch als Schullehrer angestellt werden solle, ist in ihrem vollen Umfange und in ihrer ganzen Strenge auch auf die jüdischen dem Schuldienst sich widmenden Individuen anzuwenden." (Höchste Verordn. v. 28. Aug. 1813.)

Die Schullehrerseminarien zu Kaiserslautern, Bamberg und Würzburg wurden ausschließlich als diejenigen bestimmt, an welchen israelitische Schullehrlinge unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen zur Theilnahme an dem Seminarunterrichte in der Art zugelassen werden sollen, daß sie von dem

---

*) Die Aufsichtsbehörden sollen aber an israelitischen Feiertagen keine Prüfungen und Visitationen in diesen Schulen vornehmen. (Entschließung der k. Regierung des U.-M.-Kr. vom 30. April 1835.)

Die israelitischen Elementarschulen haben Anspruch auf Theilnahme an den Zuschüssen aus Kreisfonds, nicht aber die israelitischen Religionsschulen. (Regierungs-Entschließung vom 6. Februar 1836.)

Rabbiner den Unterricht in der Religion, und bei israelitischen Familien Kost und Wohnung nehmen. Hiernach findet eine förmliche Aufnahme von israelitischen Schullehrlingen in Kost und Wohnung der christlichen Seminarien nicht statt, und es sind dieselben zur Theilnahme an dem Unterrichte an den oben bezeichneten Seminarien, an deren Sitz Rabbiner sich befinden, hinzuweisen. (Minist.-Entschl. vom 14. März 1843.) — Bei der Zulassungsprüfung zum Seminarunterricht werden an israelitische Schullehrlinge dieselben Bedingungen gestellt, wie an die übrigen Adspiranten, mit Ausschluß dessen, was auf die christliche Religion und Kirche Bezug hat. Während ihres Verweilens im Seminar müssen sie die Haus- und Tagesordnung in allen Stücken beobachten, soferne sie nicht durch die Vorschriften ihrer Religion oder durch getrennten Unterricht daran gehindert werden. Zur Austrittsprüfung der Schullehrerseminaristen sind übrigens mit Genehmigung der Kreisregierung auch Israeliten zuzulassen, welche an dem Seminarunterricht nicht theilnehmen, sofern sie sich über gehörig genossenen Unterricht und sittliches Wohlverhalten entsprechend auszuweisen vermögen. (Allerh. Verordn. v. 15. Mai 1857.)

C. Ansässigmachung und Verehelichung israelitischer Schullehrer.

§ 101.

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Gesetz vom 24. Dezember 1849, die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betr., auch auf die israelitischen Schullehrer, d. h. die israelitischen Elementarlehrer, nicht aber die blos israelitischen Religionslehrer Anwendung finde, daß daher die israelitischen wirklichen Schullehrer nach Maßgabe dieses Gesetzes die Ansässigkeit gleich den wirklichen christlichen Schullehrern erwerben.

Da nun nach dem erwähnten Gesetz jeder wirkliche Schullehrer beim Eintritte der gesetzlichen Voraussetzungen die Ansässigkeit kraft des Gesetzes in der betreffenden Gemeinde erwirbt, so tritt dieselbe Rechtsfolge auch bei dem israelitischen Schullehrer ein, welcher sohin ohne Rücksicht darauf, ob eine Matrikelstelle erledigt ist, und ohne eine Ministerialbewilligung zur Ansässigmachung über die Matrikelzahl zu bedürfen, kraft des Gesetzes die Ansässigkeit erwirbt und auf Grund der also erworbenen Ansässigkeit in die Judenmatrikel sofort einzutragen ist . . . . .

Die Eintragung in die Matrikel hat in folgender Weise zu geschehen: Ist zu der Zeit, da ein israelitischer Schullehrer die Ansässigkeit erwirbt (auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1849), in der betreffenden Gemeinde [e]ine Matrikelstelle nicht erledigt, so kommt der zuständigen Polizeibehörde zu, [d]en Eintrag über die Normalzahl zu beschäftigen, und der vorgesetzten Kreis[st]elle hievon Anzeige zu erstatten. Wenn dagegen eine Matrikelnummer erledigt

am Sabbathe auf die schulfreie Zeit verlegt werden kann. Dagegen ist es allerdings nicht beanstandet, daß israelitischen Schulkindern an Sabbathen die zum Besuche der Synagoge nöthige Zeit freigegeben werde. — Die Lehrstunden-Ordnung an den öffentlichen Schulen, welche von israelitischen Schülern besucht werden, soll in der Art geregelt werden, daß kein Zwang gegen solche Schüler zur Uebertretung des Verbots ihrer Ceremonial-Gesetze, am Sabbath zu schreiben, stattfinde. (Minist.Entschl. vom 31. Mai 1838. Entschl. k. Reg. von Unterfr. u. Aschaffenb. v. 11. Juli 1818, 9. Juli 1848, 1. März 1844.)

B. Eigene deutsche Schulen der Juden.

§ 100.

„Den Juden ist bewilliget, eigene Schulen zu errichten, wenn sie vorschriftsmäßig gebildete und geprüfte Schullehrer aufstellen, welche königliche Unterthanen sind, und denen ein Gehalt von wenigstens 300 fl. gesichert ist. Dieselben sind an den allgemeinen Lehrplan gebunden, die Aufnahme von Hauslehrern richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.“ (Edikt, die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen betr. v. 10. Juni 1813 § 33.)

„Die besonderen Schulen der jüdischen Glaubensgenossen . . . . . . sind durchgängig den Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen untergeordnet.*) — Da in den besonderen Schulen der Juden auch jüdische Glaubensgenossen als Lehrer aufgestellt werden dürfen, wenn sie sich dazu vorschriftsmäßig gebildet und als gehörig befähigt durch bestandene gesetzliche Prüfungen ausgewiesen haben: so finden jüdische Glaubensgenossen auch als Schuldienstpräparanden unter den verordnungsmäßigen Bedingungen Zutritt zu den öffentlichen Schullehrerseminarien. — Die allgemeine Verordnung, daß ohne vorgängige . . . . . Prüfung kein Individuum weder als Schuldienstpräparand, noch als Schuldienstexspektant aufgenommen, noch als Schullehrer angestellt werden solle, ist in ihrem vollen Umfange und in ihrer ganzen Strenge auch auf die jüdischen dem Schuldienst sich widmenden Individuen anzuwenden.“ (Höchste Verordn. v. 28. Aug. 1813.)

Die Schullehrerseminarien zu Kaiserslautern, Bamberg und Würzburg wurden ausschließlich als diejenigen bestimmt, an welchen israelitische Schullehrlinge unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen zur Theilnahme an dem Seminarunterrichte in der Art zugelassen werden sollen, daß sie von dem

---

*) Die Aufsichtsbehörden sollen aber an israelitischen Feiertagen keine Prüfungen und Visitationen in diesen Schulen vornehmen. (Entschließung der k. Regierung des U.-M.-Kr. vom 30. April 1835.)

Die israelitischen Elementarschulen haben Anspruch auf Theilnahme an den Zuschüssen aus Kreisfonds, nicht aber die israelitischen Religionsschulen. (Regierungs-Entschließung vom 6. Februar 1836.)

Rabbiner den Unterricht in der Religion, und bei israelitischen Familien Kost und Wohnung nehmen. Hiernach findet eine förmliche Aufnahme von israelitischen Schullehrlingen in Kost und Wohnung der christlichen Seminarien nicht statt, und es sind dieselben zur Theilnahme an dem Unterrichte an den oben bezeichneten Seminarien, an deren Sitz Rabbiner sich befinden, hinzuweisen. (Minist.-Entschl. vom 14. März 1843.) — Bei der Zulassungsprüfung zum Seminarunterricht werden an israelitische Schullehrlinge dieselben Bedingungen gestellt, wie an die übrigen Adspiranten, mit Ausschluß dessen, was auf die christliche Religion und Kirche Bezug hat. Während ihres Verweilens im Seminar müssen sie die Haus- und Tagesordnung in allen Stücken beobachten, soferne sie nicht durch die Vorschriften ihrer Religion oder durch getrennten Unterricht daran gehindert werden. Zur Austrittsprüfung der Schullehrerseminaristen sind übrigens mit Genehmigung der Kreisregierung auch Israeliten zuzulassen, welche an dem Seminarunterricht nicht theilnehmen, sofern sie sich über gehörig genossenen Unterricht und sittliches Wohlverhalten entsprechend auszuweisen vermögen. (Allerh. Verordn. v. 15. Mai 1857.)

C. Ansässigmachung und Verehelichung israelitischer Schullehrer.

§ 101.

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Gesetz vom 24. Dezember 1849, die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betr., auch auf die israelitischen Schullehrer, d. h. die israelitischen Elementarlehrer, nicht aber die blos israelitischen Religionslehrer Anwendung finde, daß daher die israelitischen wirklichen Schullehrer nach Maßgabe dieses Gesetzes die Ansässigkeit gleich den wirklichen christlichen Schullehrern erwerben.

Da nun nach dem erwähnten Gesetz jeder wirkliche Schullehrer beim Eintritte der gesetzlichen Voraussetzungen die Ansässigkeit kraft des Gesetzes in der betreffenden Gemeinde erwirbt, so tritt dieselbe Rechtsfolge auch bei dem israelitischen Schullehrer ein, welcher sohin ohne Rücksicht darauf, ob eine Matrikelstelle erledigt ist, und ohne eine Ministerialbewilligung zur Ansässigmachung über die Matrikelzahl zu bedürfen, kraft des Gesetzes die Ansässigkeit erwirbt und auf Grund der also erworbenen Ansässigkeit in die Judenmatrikel sofort einzutragen ist . . . .

Die Eintragung in die Matrikel hat in folgender Weise zu geschehen: ist zu der Zeit, da ein israelitischer Schullehrer die Ansässigkeit erwirbt (auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1849), in der betreffenden Gemeinde eine Matrikelstelle nicht erledigt, so kommt der zuständigen Polizeibehörde zu, den Eintrag über die Normalzahl zu beschäftigen, und der vorgesetzten Kreisstelle hievon Anzeige zu erstatten. Wenn dagegen eine Matrikelnummer erledigt

am Sabbathe auf die schulfreie Zeit verlegt werden kann. Dagegen ist es allerdings nicht beanstandet, daß israelitischen Schulkindern an Sabbathen die zum Besuche der Synagoge nöthige Zeit freigegeben werde. — Die Lehrstunden-Ordnung an den öffentlichen Schulen, welche von israelitischen Schülern besucht werden, soll in der Art geregelt werden, daß kein Zwang gegen solche Schüler zur Uebertretung des Verbots ihrer Ceremonial-Gesetze, am Sabbath zu schreiben, stattfinde. (Minist.Entschl. vom 31. Mai 1838. Entschl. k. Reg. von Unterfr. u. Aschaffenb. v. 11. Juli 1818, 9. Juli 1848, 1. März 1844.)

B. Eigene deutsche Schulen der Juden.

§ 100.

„Den Juden ist bewilliget, eigene Schulen zu errichten, wenn sie vorschriftsmäßig gebildete und geprüfte Schullehrer aufstellen, welche königliche Unterthanen sind, und denen ein Gehalt von wenigstens 300 fl. gesichert ist. Dieselben sind an den allgemeinen Lehrplan gebunden, die Aufnahme von Hauslehrern richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.“ (Edikt, die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen betr. v. 10. Juni 1813 § 33.)

„Die besonderen Schulen der jüdischen Glaubensgenossen . . . . . . sind durchgängig den Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen untergeordnet.*) — Da in den besonderen Schulen der Juden auch jüdische Glaubensgenossen als Lehrer aufgestellt werden dürfen, wenn sie sich dazu vorschriftsmäßig gebildet und als gehörig befähigt durch bestandene gesetzliche Prüfungen ausgewiesen haben: so finden jüdische Glaubensgenossen auch als Schuldienstpräparanden unter den verordnungsmäßigen Bedingungen Zutritt zu den öffentlichen Schullehrerseminarien. — Die allgemeine Verordnung, daß ohne vorgängige . . . . . Prüfung kein Individuum weder als Schuldienstpräparand, noch als Schuldienstexspektant aufgenommen, noch als Schullehrer angestellt werden solle, ist in ihrem vollen Umfange und in ihrer ganzen Strenge auch auf die jüdischen dem Schuldienst sich widmenden Individuen anzuwenden.“ (Höchste Verordn. v. 28. Aug. 1813.)

Die Schullehrerseminarien zu Kaiserslautern, Bamberg und Würzburg wurden ausschließlich als diejenigen bestimmt, an welchen israelitische Schullehrlinge unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen zur Theilnahme an dem Seminarunterrichte in der Art zugelassen werden sollen, daß sie von dem

*) Die Aufsichtsbehörden sollen aber an israelitischen Feiertagen keine Prüfungen und Visitationen in diesen Schulen vornehmen. (Entschließung der k. Regierung des U.-M.-Kr. vom 30. April 1835.)

Die israelitischen Elementarschulen haben Anspruch auf Theilnahme an den Zuschüssen aus Kreisfonds, nicht aber die israelitischen Religionsschulen. (Regierungs-Entschließung vom 6. Februar 1836.)

Rabbiner den Unterricht in der Religion, und bei israelitischen Familien Kost und Wohnung nehmen. Hiernach findet eine förmliche Aufnahme von israelitischen Schullehrlingen in Kost und Wohnung der christlichen Seminarien nicht statt, und es sind dieselben zur Theilnahme an dem Unterrichte an den oben bezeichneten Seminarien, an deren Sitz Rabbiner sich befinden, hinzuweisen. (Minist.-Entschl. vom 14. März 1843.) — Bei der Zulassungsprüfung zum Seminarunterricht werden an israelitische Schullehrlinge dieselben Bedingungen gestellt, wie an die übrigen Adspiranten, mit Ausschluß dessen, was auf die christliche Religion und Kirche Bezug hat. Während ihres Verweilens im Seminar müssen sie die Haus- und Tagesordnung in allen Stücken beobachten, soferne sie nicht durch die Vorschriften ihrer Religion oder durch getrennten Unterricht daran gehindert werden. Zur Austrittsprüfung der Schullehrerseminaristen sind übrigens mit Genehmigung der Kreisregierung auch Israeliten zuzulassen, welche an dem Seminarunterricht nicht theilnehmen, sofern sie sich über gehörig genossenen Unterricht und sittliches Wohlverhalten entsprechend auszuweisen vermögen. (Allerh. Verordn. v. 15. Mai 1857.)

C. Ansässigmachung und Verehelichung israelitischer Schullehrer.

§ 101.

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Gesetz vom 24. Dezember 1849, die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betr., auch auf die israelitischen Schullehrer, d. h. die israelitischen Elementarlehrer, nicht aber die blos israelitischen Religionslehrer Anwendung finde, daß daher die israelitischen wirklichen Schullehrer nach Maßgabe dieses Gesetzes die Ansässigkeit gleich den wirklichen christlichen Schullehrern erwerben.

Da nun nach dem erwähnten Gesetz jeder wirkliche Schullehrer beim Eintritte der gesetzlichen Voraussetzungen die Ansässigkeit kraft des Gesetzes in der betreffenden Gemeinde erwirbt, so tritt dieselbe Rechtsfolge auch bei dem israelitischen Schullehrer ein, welcher sohin ohne Rücksicht darauf, ob eine Matrikelstelle erledigt ist, und ohne eine Ministerialbewilligung zur Ansässigmachung über die Matrikelzahl zu bedürfen, kraft des Gesetzes die Ansässigkeit erwirbt und auf Grund der also erworbenen Ansässigkeit in die Judenmatrikel sofort einzutragen ist . . . . .

Die Eintragung in die Matrikel hat in folgender Weise zu geschehen: Ist zu der Zeit, da ein israelitischer Schullehrer die Ansässigkeit erwirbt (auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1849), in der betreffenden Gemeinde eine Matrikelstelle nicht erledigt, so kommt der zuständigen Polizeibehörde zu, den Eintrag über die Normalzahl zu beschäftigen, und der vorgesetzten Kreisstelle hievon Anzeige zu erstatten. Wenn dagegen eine Matrikelnummer erledigt

ist, so hat ein verschiedenes Verfahren Platz zu greifen, je nachdem nicht ansässige oder über die Normalzahl ansässige Bewerber um die eröffnete Matrikelstelle vorhanden sind oder nicht. Im letzteren Falle rückt der ansässig gewordene Schullehrer in die eröffnete Matrikelstelle ein; im ersteren Falle aber hat vorläufig die Eintragung über die Normalzahl zu geschehen, indem der zuständigen Polizeibehörde und Kreisregierung vorbehalten bleibt, wegen Verleihung der eröffneten Matrikelstelle wie in andern Fällen einer Mitbewerbung, das Weitere nach Maßgabe der bevorstehenden Vorschriften zu verfügen." (Minist.-Entschl. v. 9. Mai 1857. Intell.-Bl. Nr. 34.)

II. Religionsschulen.

A. Bestimmungen über den öffentlichen Religionsunterricht.

§ 102.

Aller Religionsunterricht darf in der Regel nur in öffentlichen Religionsschulen, und nur von geprüften Lehrern ertheilt werden. Dieser Religions-Unterricht, welchen alle jüdische Knaben und Mädchen ohne Ausnahme zu besuchen haben, hat mit dem zurückgelegten sechsten Lebensjahre zu beginnen und bis zum zurückgelegten zwölften Jahre zu dauern, soferne nicht ein Zurückbleiben in den Kenntnissen die längere Fortdauer des Unterrichts bei Einzelnen erheischt. Dieser Unterricht ist in solchen Stunden zu ertheilen, welche nicht mit den Unterrichtsstunden der deutschen Schule, welche diese Kinder zu besuchen haben, collidiren. Vom 13. bis 18. Lebensjahre hat die jüdische Jugend männlichen und weiblichen Geschlechts am Sabbath und an Feiertagen Religionsunterricht in der Synagoge zu erhalten.

Als Lehrgegenstände werden bezeichnet a) biblische Geschichte, b) Erklärung und Recitiren der jüdischen Gebete in deutscher Sprache, c) allgemeine Sittenlehre und Lehre der israelitischen Religion, d) Unterricht in der hebräischen Sprache zum Lesen und Verstehen der Religionsbücher, e) Unterricht über das Verhältniß der Israeliten zum Staate nach dem Edikt vom 10. Juni 1813 und den übrigen Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen der Kreis-Stelle.

Die Bildung der Schulsprengel, welche keineswegs auf den Umfang des Orts beschränkt sind, die Errichtung der Schulen, die Regulirung und Aufbringung des Religionslehrer-Gehaltes geht zunächst von den Betheiligten selbst aus. Die Bestimmung der Größe des Lehrergehalts ist zwar dem freien Uebereinkommen überlassen; allein es muß hierüber eine förmliche Uebereinkunft abgeschlossen und zur Einsicht mit vorgelegt werden, nach welcher alle sich ergebenden Differenzen zwischen dem Lehrer und der Schulgemeinde in Beziehung auf den Gehalt zu beurtheilen sind. (Verfügung der k. Regierung

des U.-M.-Kr. vom 28. Nov. 1828.) — Die Religionsschulen der Israeliten haben keinen Anspruch auf Theilnahme an den Zuschüssen aus Kreisfonds. (6. Februar 1836.)

Dispensation vom Besuche der Religionsschule und Gestattung des Privatunterrichts wird von der k. Regierung nur ausnahmsweise ertheilt unter der Bedingung, daß a) der Hauslehrer vorschriftsmäßig geprüft und von der kgl. Regierung als Religionslehrer anerkannt ist, b) der Religionsunterricht nach einem genehmigten Lehrbuche ertheilt wird, c) der Rabbiner sich der nothwendigen Aufsicht über den Unterricht unterzieht, und d) jeder so Unterrichtete jährlich in Gegenwart der Distrikts-Schul-Inspektion und des Rabbiners eine Prüfung in der israelitischen Religion besteht.*) Die Instruktion solcher Dispensationsgesuche unterliegt im Uebrigen den allgemeinen über Dispensation von dem Besuche der öffentlichen Schulen bestehenden Normen. (Entschließung der k. Regierung des U.-M.-Kr. vom 20. Januar 1837.)

Nach h. Befehle des k. Ministeriums des Innern vom 9. August 1841 soll in allen israelitischen Schulen des Königreichs nachfolgendes Gebet für Seine Majestät den König täglich verrichtet werden:

„Allmächtiger, ewiger Gott, Du Vater aller Menschen! Du lenkest und regierest Alles in Liebe und Gerechtigkeit; aber als Deine Stellvertreter auf Erden hast Du die Könige und Fürsten eingesetzt und sie mit Macht und Majestät ausgerüstet. — Uns hast Du in Deiner Gnade zum Herrscher gegeben .... zum Heile seines getreuen Volkes. — Darum, Du Gott Zebaoth, bitten wir Dich, laß an Ihm in Erfüllung gehen, was Du einst Deinem getreuen Diener David verheißen hast:

לעולם אשמור לו חסדי ובריתי נאמנת לו ושמתי לעד זרעו וכסאו

כימי שמים:

„„Ewig bewahre ich ihm meine Liebe, und mein Bund mit ihm steht fest. Ich erhalte seinen Saamen auf immer und seinem Thron gebe ich die Dauer des Himmels.““

Sei Ihm fortan Schutz und Schirm und laß seinen heilsamen Anordnungen zur Heranbildung einer gottesfürchtigen, frommen Jugend die Fülle Deines Segens zu Theil werden. — Schenke Ihm und seiner frommen Gemahlin, sowie allen Gliedern Seines Königlichen Hauses ein langes und freudiges Leben und schütze dasselbe mit Deinem mächtigen Arme. Wache über ihn, Deinen Gesalbten und gieße über Ihn und über die Seinigen den ganzen Reichthum Deiner Gnade aus. Laß in dem Königlichen Geschlechte unseres

---

*) Diesen Privatlehrern ist der Privat-Religionsunterricht nur im strengen Sinne gestattet, daher nicht erlaubt, die Kinder mehrerer Familien zum gemeinschaftlichen Religionsunterrichte zu vereinigen. (28. Nov. 1828.)

Vaterlandes stets sichtbar bleiben die Frömmigkeit David's und die Weisheit Salomon's, auf daß Bayern's Scepter grüne, wie der Stab Aron's und unter ihm Alles gedeihe.

Uns aber, Du Gott Abraham's, Isaak's und Jakobs! uns laß es tief fühlen, welchen Dank wir Ihm, unserm geliebten König, dafür schuldig sind, daß wir ungestört in unserer Glaubens- und Gewissensfreiheit und ungekränkt in unsern Rechten unter Seiner schützenden Hand des Lebens froh geworden sind. — Dieses Gefühl erhalte und kräftige in unsern Herzen, ewiger Gott, auf daß wir auch in reiferen Jahren der Wohlthaten, die er uns täglich zuwendet, nicht vergessen und nach seinem landesväterlichen Willen zu treuen Unterthanen und zu nützlichen Bürgern heranwachsen und dereinst mit unsern frommen Voreltern dort in Deinem Himmel versammelt werden, um Dich zu loben und zu preisen von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen!

B. Beaufsichtigung der Religionsschulen.

§ 103.

Die jüdischen Religionsschulen, sowie der ausnahmsweise ertheilt werdende Privat-Religionsunterricht sind der Leitung, Aufsicht und Controle der Schul-Kommissionen, Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen unterstellt. Wenn in der Schulkommission, in den Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen ein auf den jüdischen Religionsunterricht bezüglicher Gegenstand verhandelt wird, so soll jederzeit der Rabbiner oder Vorsänger, wenn letzterer zugleich Religionslehrer ist, und einer der jüdischen Vorsteher mit zugezogen werden.

Die Religionslehrer haben der Schulaufsichtsbehörde ihren Lehrplan mit Angabe der Lehrbücher, sowie das Lehrstunden-Verzeichniß zur Genehmigung vorzulegen. Dieselben werden monatlich die Absentenlisten einreichen. Die Lokal-Schul-Inspektionen erstatten an die ihnen vorgesetzten Distrikts-Schul-Inspektionen den jährlichen Rechenschaftsbericht. Die Distrikts-Inspektionen haben der k. Regierung in ihrem Jahresberichte die nöthigen Bemerkungen in Beziehung auf den Religionsunterricht der Israeliten vorzutragen. — Es müssen in den jüdischen Religionsschulen in Gegenwart der Schulkommission, der Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen, sowie der Rabbiner, jährlich Prüfungen vorgenommen werden. An denselben haben auch diejenigen Individuen Theil zu nehmen, welche Privatunterricht erhalten haben (28. Nov. 1828).

Die Prüfungen und Visitationen sollen jedoch nicht am Sabbath oder an Feiertagen vorgenommen werden (20. April 1835).

Die israelitischen Religionsschulen sind bei Gelegenheit der im Orte ohnehin vorzunehmenden Prüfung der deutschen Schule einer Visitation zu unterstellen, aber über den Akt ist lediglich ein kurzes Protokoll aufzunehmen, und mit den ordentlichen Protokollen über die Visitationen der deutschen Schulen in Vorlage zu bringen. Die nur zu Prüfungen der deutschen Schule bestimmten

gedruckten Formulare dürfen hiezu nicht verwendet werden, sowie es sich auch von selbst versteht, daß die Anfertigung von Nachweisen über den Stand und die Verhältnisse bloßer Religionsschulen zu unterbleiben habe. Nachdem die israelitischen Religionsschulen den Charakter von Privat-Anstalten haben, so können für die Visitation derselben aus Kreisfonds keine Diäten gezahlt werden. (Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 1. Mai 1843.)

Der Distrikts-Rabbiner ist befugt, zu jeder Zeit Visitationen und Prüfungen in den zu seinem Rabbinatssprengel gehörigen israelitischen Religionsschulen vorzunehmen. (Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 25. Februar 1841.)

C. Bildung und Verhältnisse der Religionslehrer.

§ 104.

Alle jüdischen Religionslehrer müssen a) Inländer sein, b) einen guten Leumund nachweisen können, c) ihre Befähigung bei einer Prüfung erprobt und d) die Bestätigung der Kreis-Regierung erhalten haben. Individuen, welche diesen Anforderungen nicht zu entsprechen vermögen, werden in keinem Falle, weder für den öffentlichen, noch für den Privatunterricht geduldet. Sie müssen an einem Schullehrer-Seminar unterrichtet worden sein. Die Prüfung der Lehramts-Kandidaten wird von Zeit zu Zeit am Sitze der königl. Kreis-Regierung von einer eigenen Kommission vorgenommen, welche unter Leitung eines Regierungs-Abgeordneten aus den Inspektoren des Schullehrer-Seminars, einem Kundigen der hebräischen Sprache und einem Rabbiner besteht. Die Prüfung umfaßt die Elementar-Unterrichts-Gegenstände, die hebräische und deutsche Sprache, den israelitischen Lehrbegriff, die jüdische, besonders biblische Geschichte, die Auslegung der heiligen Schrift, die Kenntniß ihrer besonders wichtigen und schönen Stellen, die gewöhnlichen Gebete, die Erläuterung und Deutung des jüdischen religiösen Ceremoniells und Rituals, den Talmud und seine einzelnen Theile nach Zusammenhang und verschiedenen Werth, die Verhältnisse der Israeliten zum Staat und zu Gemeinden.

Die Religionslehrer werden von den israelitischen Gemeinden erwählt und von der k. Kreis-Regierung bestätigt. Ein einmal bestätigter Religionslehrer darf ohne Bewilligung der Kreisstelle nicht entfernt werden. — Die Vereinigung des Dienstes jüdischer Vorsänger mit jenem der Religionslehrer ist möglichst zu befördern; die Vereinigung des Schlächterdienstes mit dem Dienste der Religionslehrer ist nicht absolut verboten, aber nicht wünschenswerth. (Verordnung der k. Regierung des Unter-Main-Kreises vom 28. Nov. 1828 auf Grund h. Ministerial-Entschließung; dann Ministerial-Entschließung vom 14. Mai 1830.)

Vaterlandes stets sichtbar bleiben die Frömmigkeit David's und die Weisheit Salomon's, auf daß Bayern's Scepter grüne, wie der Stab Aron's und unter ihm Alles gedeihe.

Uns aber, Du Gott Abraham's, Isaak's und Jakobs! uns laß es tief fühlen, welchen Dank wir Ihm, unserm geliebten König, dafür schuldig sind, daß wir ungestört in unserer Glaubens- und Gewissensfreiheit und ungekränkt in unsern Rechten unter Seiner schützenden Hand des Lebens froh geworden sind. — Dieses Gefühl erhalte und kräftige in unsern Herzen, ewiger Gott, auf daß wir auch in reiferen Jahren der Wohlthaten, die er uns täglich zuwendet, nicht vergessen und nach seinem landesväterlichen Willen zu treuen Unterthanen und zu nützlichen Bürgern heranwachsen und dereinst mit unsern frommen Voreltern dort in Deinem Himmel versammelt werden, um Dich zu loben und zu preisen von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen!

B. Beaufsichtigung der Religionsschulen.

§ 103.

Die jüdischen Religionsschulen, sowie der ausnahmsweise ertheilt werdende Privat-Religionsunterricht sind der Leitung, Aufsicht und Controle der Schul-Kommissionen, Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen unterstellt. Wenn in der Schulkommission, in den Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen ein auf den jüdischen Religionsunterricht bezüglicher Gegenstand verhandelt wird, so soll jederzeit der Rabbiner oder Vorsänger, wenn letzterer zugleich Religionslehrer ist, und einer der jüdischen Vorsteher mit zugezogen werden.

Die Religionslehrer haben der Schulaufsichtsbehörde ihren Lehrplan mit Angabe der Lehrbücher, sowie das Lehrstunden-Verzeichniß zur Genehmigung vorzulegen. Dieselben werden monatlich die Absentenlisten einreichen. Die Lokal-Schul-Inspektionen erstatten an die ihnen vorgesetzten Distrikts-Schul-Inspektionen den jährlichen Rechenschaftsbericht. Die Distrikts-Inspektionen haben der k. Regierung in ihrem Jahresberichte die nöthigen Bemerkungen in Beziehung auf den Religionsunterricht der Israeliten vorzutragen. — Es müssen in den jüdischen Religionsschulen in Gegenwart der Schulkommission, der Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen, sowie der Rabbiner, jährlich Prüfungen vorgenommen werden. An denselben haben auch diejenigen Individuen Theil zu nehmen, welche Privatunterricht erhalten haben (28. Nov. 1828).

Die Prüfungen und Visitationen sollen jedoch nicht am Sabbath oder an Feiertagen vorgenommen werden (20. April 1835).

Die israelitischen Religionsschulen sind bei Gelegenheit der im Orte ohnehin vorzunehmenden Prüfung der deutschen Schule einer Visitation zu unterstellen, aber über den Akt ist lediglich ein kurzes Protokoll aufzunehmen, und mit den ordentlichen Protokollen über die Visitationen der deutschen Schulen in Vorlage zu bringen. Die nur zu Prüfungen der deutschen Schule bestimmten

gedruckten Formulare dürfen hiezu nicht verwendet werden, sowie es sich auch von selbst versteht, daß die Anfertigung von Nachweisen über den Stand und die Verhältnisse bloßer Religionsschulen zu unterbleiben habe. Nachdem die israelitischen Religionsschulen den Charakter von Privat-Anstalten haben, so können für die Visitation derselben aus Kreisfonds keine Diäten gezahlt werden. (Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 1. Mai 1843.)

Der Distrikts-Rabbiner ist befugt, zu jeder Zeit Visitationen und Prüfungen in den zu seinem Rabbinatssprengel gehörigen israelitischen Religionsschulen vorzunehmen. (Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 25. Februar 1841.)

C. Bildung und Verhältnisse der Religionslehrer.

§ 104.

Alle jüdischen Religionslehrer müssen a) Inländer sein, b) einen guten Leumund nachweisen können, c) ihre Befähigung bei einer Prüfung erprobt und d) die Bestätigung der Kreis-Regierung erhalten haben. Individuen, welche diesen Anforderungen nicht zu entsprechen vermögen, werden in keinem Falle, weder für den öffentlichen, noch für den Privatunterricht geduldet. Sie müssen an einem Schullehrer-Seminar unterrichtet worden sein. Die Prüfung der Lehramts-Kandidaten wird von Zeit zu Zeit am Sitze der königl. Kreis-Regierung von einer eigenen Kommission vorgenommen, welche unter Leitung eines Regierungs-Abgeordneten aus den Inspektoren des Schullehrer-Seminars, einem Kundigen der hebräischen Sprache und einem Rabbiner besteht. Die Prüfung umfaßt die Elementar-Unterrichts-Gegenstände, die hebräische und deutsche Sprache, den israelitischen Lehrbegriff, die jüdische, besonders biblische Geschichte, die Auslegung der heiligen Schrift, die Kenntniß ihrer besonders wichtigen und schönen Stellen, die gewöhnlichen Gebete, die Erläuterung und Deutung des jüdischen religiösen Ceremoniells und Rituals, den Talmud und seine einzelnen Theile nach Zusammenhang und verschiedenen Werth, die Verhältnisse der Israeliten zum Staat und zu Gemeinden.

Die Religionslehrer werden von den israelitischen Gemeinden erwählt und von der k. Kreis-Regierung bestätigt. Ein einmal bestätigter Religionslehrer darf ohne Bewilligung der Kreisstelle nicht entfernt werden. — Die Vereinigung des Dienstes jüdischer Vorsänger mit jenem der Religionslehrer ist möglichst zu befördern; die Vereinigung des Schlächterdienstes mit dem Dienste der Religionslehrer ist nicht absolut verboten, aber nicht wünschenswerth. (Verordnung der k. Regierung des Unter-Main-Kreises vom 28. Nov. 1828 auf Grund h. Ministerial-Entschließung; dann Ministerial-Entschließung vom 14. Mai 1830.)

Die israelitischen Religionslehrer sind von den besonderen Abgaben der Juden nur in soferne befreit, als sie nicht einen Nebendienst oder ein Geschäft betreiben, welchem diese Befreiung nicht zukommt. (Entschl. der k. Reg. von Unterfr. und Aschaffenb. vom 14. März 1837.)

Das Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung der Schullehrer findet auf die bloßen Religionslehrer der Israeliten keine Anwendung. Ebenso wenig können sie auf die Vortheile der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt Anspruch machen.

Nachträge.

Zu § 12. **Amtliche Stellung der Distrikts-Inspektoren.** (S. 20.)

Zu den gemischten Schulangelegenheiten gehört auch die Erlaubnißertheilung zur Errichtung von Privat-Erziehungs-Anstalten und zur Ertheilung von Privat-Unterricht. (Allerh. Verord. v. 17. Dez. 1825.) — Siehe § 17. Nr. 3.

Zu § 22. **Stellvertreter der Distrikts-Schul-Inspektoren.** (S. 66.)

Wenn nicht blos für einen einzelnen Fall, sondern für alle Fälle, in welchen der Distrikts-Schul-Inspektor die ihm obliegenden Funktionen vorzunehmen verhindert ist, ein Stellvertreter desselben bestimmt werden will und soll, so ist von Seite der Kreis-Regierung die gutachtliche Einvernahme der betreffenden oberhirtlichen Stelle nicht zu unterlassen. (Minist.-Entschl. vom 6. Mai 1852 an die k. Regierung von Oberfranken.)

Zu § 31. **Wirkungskreis der Lokal-Schul-Inspektoren.** (S. 81.)

Die Lokal-Schul-Inspektoren sind verpflichtet, wöchentlich wenigstens zweimal ihre Schulen zu besuchen. (Minist.-Entschl. vom 19. April 1823. 3. b. An die k. Regierung des Regenkreises.)

Zu § 47. **Patronats-Schuldienste.** (S. 158.)

Die Errichtung neuer Schulen steht den Gutsherren, insoferne das Bedürfniß hiezu aus dem allgemeinen Schulorganismus hervorgeht, mit Bewilligung der Ober-Schulbehörde zu. Schon bestehende gutsherrliche Schulen können ohne eben diese Bewilligung weder unterdrückt noch versetzt werden. (Edikt über die gutsherrl. Rechte § 21 v. J. 1818.)

Aus dem gutsherrlichen Präsentations-Rechte auf einen Schuldienst erwächst nicht die Verpflichtung für den Gutsherrn, das Diensteinkommen dieser Schulstelle auf die festgesetzte Congrua zu ergänzen. Dagegen ist aber auch die Kreis-Regierung nicht gebunden, solchen unter der Congrua stehenden Dienst als einen wirklichen Dienst zu behandeln, sondern kann denselben, insoferne der Präsentationsberechtigte sich nicht zu einem der Billigkeit angemessenen

Gehaltszuschusse verbindet, mit einem Schulverweser besetzen. (Minist.-Entschl. vom 23. September 1851.)

Zu § 48. **Dienstverhältniß der Lehrer.** (S. 160.)

Zur Auszeichnung eines Schullehrers durch die silberne Verdienstmedaille genügt es nicht, daß er 50 Jahre lang der Schule mit Zufriedenheit der Vorstände und der Gemeinde gedient habe, sondern er muß sich durch ganz vorzügliche Lehrgeschicklichkeit, Fortschreiten in pädagogischen Kenntnissen, einen unermüdeten Eifer und musterhafte Sitten, wohl auch durch einzelne für die Verbesserung der Schulanstalt unternommene Handlungen besonders ausgezeichnet haben. (Minist.-Entschließung vom 20. März 1824 an die k. Regierung des Regenkreises.)

Zu § 51. **Unzulässige Nebengeschäfte.** (S. 164.)

Es waltet vom disciplinären Standpunkte aus kein hinreichender Grund ob, den Schullehrern den Jagdbesuch gänzlich zu untersagen. Dagegen hat eine geeignete Ueberwachung derselben durch die vorgesetzten Schulbehörden in der Art platzzugreifen, daß dem zu häufigen Jagdbesuche der Schullehrer, der mit deren dienstlichen Verpflichtuugen und Obliegenheiten in der Schule und in der Kirche unvereinbar erscheint, entgegengetreten, und vorkommenden Falles mit Nachdruck eingeschritten werde. (Minist.-Rescr. vom 30. April 1850.)

Zu § 52. **Dienstgehalt der Schullehrer.** (S. 170.)

Die Bestimmnng, daß Wohnung und die Kosten für Beheizung, Stellung von Bett, Tisch und Stuhl für nnständige Lehrer in die Congrua von 150 fl. nicht eingerechnet werden dürfen, findet keine Anwendung auf die erhöhte Congrua von 200 fl.; sondern hier bleibt nur der Wohnungsanschlag außer Berechnung, dagegen ist die Beheizung ꝛc. einzurechnen. (Entschl. der k. Regier. v. Unterfr. und Aschaffenb. vom 21. Sept. 1853.)

Zu § 62. **Privatlehrer.** (S. 205.)

Das für die Lateinschulen und Gymnasien bestehende Verbot des Privatunterrichts von Seite der Lehrer in den eigenen Klassen findet auf die deutschen Schulen keine Anwendung. (Minist.-Entschl. vom 12. März 1841 an die k. Regierung von Oberbayern.)

Zu § 64. **Schulpflichtigkeit.** (S. 209.)

Kein Kind darf in die Schule aufgenommen werden, wenn es nicht seinen Impfschein vorgelegt hat. (Allerh. Verordnung vom 28. Mai 1811.)

Jedes in einem Orte auf längere oder kürzere Zeit anwesende Individuum ist bezüglich des Schulbesuchs den Gemeindeeingebornen vollkommen gleich-

zustellen und besteht in dieser Beziehung durchaus kein Unterschied zwischen In- und Ausländern. (Entschl. der k. Reg. des U.-M.-Kr. vom 16. Febr. und 27. Juni 1835.)

Die Pflichtigkeit der Feiertagsschule, wie jene der Werktagsschule ruht während des Besuches einer Lateinschule oder eines technischen Gymnasiums. Eine Befreiung aber tritt nur ein, wenn der so temporär Enthobene des Absolutoriums einer Lateinschule oder eines technischen Gymnasiums sich erfreut. (Minist.-Entschl. vom 4. November 1837 an die k. Reg. des U.-M.-Kr.)

Zu § 65. Schulentlassung. (S. 210.)

Die Betreffs der Schulentlassung von den Betheiligten erhobenen Reklamationen gegen die Verfügungen der Schulinspektionen sind von der k. Kreis-Regierung in letzter Instanz zu bescheiden. (Minist.-Entschl. vom 19. Januar 1833 § 38.)

Zu § 69. Schulversäumnisse. (S. 216.)

Eltern, welche wegen ihrer Armuth nicht mit der vorgeschriebenen Geldstrafe belegt werden können, sollen mit Arrest bestraft werden. (Minist.-Entschl. vom 19. April 1823. 1. d. Intell.-Bl. für den Rezatkreis. S. 533.)

Zu § 79. Unterricht in der Landwirthschaft. (S. 262.)

„Es ist der Wille Seiner Majestät des Königs, daß der Seidenbau im Untermainkreise einen erweiterten Boden gewinne . . . Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Zucht des Maulbeerbaums mit allem Fleiße zu hegen und seine Verbreitung zu befördern. Als Mittel zu diesem Zwecke erscheinen neben andern: der Unterricht der Jugend in der Schule über die Naturgeschichte der Seidenraupe, über die Pflanzung und Pflege des Maulbeerbaums und die Aufnahme desselben in die Industriegärten. Die k. Distrikts-Schul-Inspektionen haben daher theils unmittelbar, theils mittelbar durch die untergeordneten Lokalinspektionen auf Lehrer und Jugend im obigen Sinne zu wirken, und für die Anlegung eines Theils der Industriegärten mit Maulbeerbaum-Pflanzen Sorge zu tragen. Sie werden mit den Lokalinspektionen auch sonst noch durch Aufmunterung und eigenes Beispiel zur Verbreitung der Maulbeerbaumzucht und des Seidenbaues selbst mitwirken . . . Die k. Distrikts-Polizei-Behörden sind zur Unterstützung angewiesen." (Ausschr. der k. Regierung des U.-M.-Kr. vom 14. Januar 1836.) — „Die k. Forstämter, in deren Bezirken sich zum Versetzen geeignete Maulbeerbaum-Pflänzlinge vorfinden, werden ermächtigt, diese an die Industriegärten oder auch an Private, welche solche zu Anlagen von Maulbeerbaum-Pflanzungen wünschen, unentgeldlich abzugeben." (Entschl. der k. Regierung von Unterfr. und Aschaffenb. vom 19. Juni 1846.)

Gehaltszuschusse verbindet, mit einem Schulverweser besetzen. (Minist.-Entschl. vom 23. September 1851.)

Zu § 48. **Dienstverhältniß der Lehrer.** (S. 160.)

Zur Auszeichnung eines Schullehrers durch die silberne Verdienstmedaille genügt es nicht, daß er 50 Jahre lang der Schule mit Zufriedenheit der Vorstände und der Gemeinde gedient habe, sondern er muß sich durch ganz vorzügliche Lehrgeschicklichkeit, Fortschreiten in pädagogischen Kenntnissen, einen unermüdeten Eifer und musterhafte Sitten, wohl auch durch einzelne für die Verbesserung der Schulanstalt unternommene Handlungen besonders ausgezeichnet haben. (Minist.-Entschließung vom 20. März 1824 an die k. Regierung des Regenkreises.)

Zu § 51. **Unzulässige Nebengeschäfte.** (S. 164.)

Es waltet vom disciplinären Standpunkte aus kein hinreichender Grund ob, den Schullehrern den Jagdbesuch gänzlich zu untersagen. Dagegen hat eine geeignete Ueberwachung derselben durch die vorgesetzten Schulbehörden in der Art platzzugreifen, daß dem zu häufigen Jagdbesuche der Schullehrer, der mit deren dienstlichen Verpflichtungen und Obliegenheiten in der Schule und in der Kirche unvereinbar erscheint, entgegengetreten, und vorkommenden Falles mit Nachdruck eingeschritten werde. (Minist.-Rescr. vom 30. April 1850.)

Zu § 52. **Dienstgehalt der Schullehrer.** (S. 170.)

Die Bestimmnng, daß Wohnung und die Kosten für Beheizung, Stellung von Bett, Tisch und Stuhl für unständige Lehrer in die Congrua von 150 fl. nicht eingerechnet werden dürfen, findet keine Anwendung auf die erhöhte Congrua von 200 fl.; sondern hier bleibt nur der Wohnungsanschlag außer Berechnung, dagegen ist die Beheizung &c. einzurechnen. (Entschl. der k. Regier. v. Unterfr. und Aschaffenb. vom 21. Sept. 1853.)

Zu § 62. **Privatlehrer.** (S. 205.)

Das für die Lateinschulen und Gymnasien bestehende Verbot des Privatunterrichts von Seite der Lehrer in den eigenen Klassen findet auf die deutschen Schulen keine Anwendung. (Minist.-Entschl. vom 12. März 1841 an die k. Regierung von Oberbayern.)

Zu § 64. **Schulpflichtigkeit.** (S. 209.)

Kein Kind darf in die Schule aufgenommen werden, wenn es nicht seinen Impfschein vorgelegt hat. (Allerh. Verordnung vom 28. Mai 1811.)

Jedes in einem Orte auf längere oder kürzere Zeit anwesende Individuum ist bezüglich des Schulbesuchs den Gemeindeeingebornen vollkommen gleich-

zustellen und besteht in dieser Beziehung durchaus kein Unterschied zwischen In- und Ausländern. (Entschl. der k. Reg. des U.-M.-Kr. vom 16. Febr. und 27. Juni 1835.)

Die Pflichtigkeit der Feiertagsschule, wie jene der Werktagsschule ruht während des Besuches einer Lateinschule oder eines technischen Gymnasiums. Eine Befreiung aber tritt nur ein, wenn der so temporär Enthobene des Absolutoriums einer Lateinschule oder eines technischen Gymnasiums sich erfreut. (Minist.-Entschl. vom 4. November 1837 an die k. Reg. des U.-M.-Kr.)

Zu § 65. **Schulentlassung.** (S. 210.)

Die Betreffs der Schulentlassung von den Betheiligten erhobenen Reklamationen gegen die Verfügungen der Schulinspektionen sind von der k. Kreis-Regierung in letzter Instanz zu bescheiden. (Minist.-Entschl. vom 19. Januar 1833 § 38.)

Zu § 69. **Schulversäumnisse.** (S. 216.)

Eltern, welche wegen ihrer Armuth nicht mit der vorgeschriebenen Geldstrafe belegt werden können, sollen mit Arrest bestraft werden. (Minist.-Entschl. vom 19. April 1823. 1. d. Intell.-Bl. für den Rezatkreis. S. 533.)

Zu § 79. **Unterricht in der Landwirthschaft.** (S. 262.)

„Es ist der Wille Seiner Majestät des Königs, daß der Seidenbau im Untermainkreise einen erweiterten Boden gewinne . . . Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Zucht des Maulbeerbaums mit allem Fleiße zu hegen und seine Verbreitung zu befördern. Als Mittel zu diesem Zwecke erscheinen neben andern: der Unterricht der Jugend in der Schule über die Naturgeschichte der Seidenraupe, über die Pflanzung und Pflege des Maulbeerbaums und die Aufnahme desselben in die Industriegärten. Die k. Distrikts-Schul-Inspektionen haben daher theils unmittelbar, theils mittelbar durch die untergeordneten Lokalinspektionen auf Lehrer und Jugend im obigen Sinne zu wirken, und für die Anlegung eines Theils der Industriegärten mit Maulbeerbaum-Pflanzen Sorge zu tragen. Sie werden mit den Lokalinspektionen auch sonst noch durch Aufmunterung und eigenes Beispiel zur Verbreitung der Maulbeerbaumzucht und des Seidenbaues selbst mitwirken . . . Die k. Distrikts-Polizei-Behörden sind zur Unterstützung angewiesen.“ (Ausschr. der k. Regierung des U.-M.-Kr. vom 14. Januar 1836.) — „Die k. Forstämter, in deren Bezirken sich zum Versetzen geeignete Maulbeerbaum-Pflänzlinge vorfinden, werden ermächtigt, diese an die Industriegärten oder auch an Private, welche solche zu Anlagen von Maulbeerbaum-Pflanzungen wünschen, unentgeldlich abzugeben.“ (Entschl. der k. Regierung von Unterfr. und Aschaffenb. vom 19. Juni 1846.)

Berichtigungen.

Seite 40 Zeile 11 von Oben lies: schulpflichtigen Jugend.
„ 41 „ 12 „ „ ist beizusetzen: Ausschreiben der k. Regierung des U.-M.-Kr. vom 9. März 1836.
„ 89 „ 4 „ „ statt Expotistur-Kapläne l. Expositur Kapläne.
„ 171 „ 13 „ Unten „ Waideberechtigung l. Weideberechtigung. Ebenso S. 175 (§ 45).
„ 211 „ 2 „ Oben „ Geistesangaben l. Geistesgaben.

Register.

A.

B.

V.

W.

Z.



